



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

über den Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188), Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, Neubau der L 289/B 248 mit Anschlussstelle Ehra sowie notwendige landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und trassenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoytlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf

von Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730

Datum **30.04.2018**

Az.: **P226-31027-15/14 A 39, 7.BA**



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	1
1.1	Planfeststellung	1
1.1.1	Feststellung	1
1.1.2	Planunterlagen	1
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	2
1.1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	6
1.1.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
1.1.4.1	Bauausführung	7
1.1.4.2	Immissionen	7
1.1.4.2.1	Schallschutzmaßnahmen	7
1.1.4.2.2	Baumaßnahmen und Baulärm	8
1.1.4.3	Naturschutz	8
1.1.4.3.1	Vegetationsschutz	8
1.1.4.3.2	Umweltbaubegleitung	8
1.1.4.3.3	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht	8
1.1.4.3.4	Artenschutz	8
1.1.4.3.5	Risikomanagement	9
1.1.4.3.6	Sonstige Maßnahmen	9
1.1.4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	10
1.1.4.4.1	Grundwasser	10
1.1.4.4.2	Bauen im Wasserschutzgebiet	10
1.1.4.4.3	Be- und Entwässerung	10
1.1.4.5	Belange der Jagd	11
1.1.4.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft	11
1.1.4.6.1	Einwender Nr. 82	11
1.1.4.6.2	Einwender Nr. 115, 1849	12
1.1.4.7	Belange der Denkmalpflege	12
1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	12
1.2.1	Erlaubte Benutzung	12
1.2.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	12
1.2.2.1	Einleitung	12
1.2.2.2	Betrieb und Unterhaltung	13
1.2.2.3	Anzeigepflichten	13
1.3	Widmung, Umstufung, Einziehung	13
1.4	Entscheidung über Einwendungen	13
2	BEGRÜNDENDER TEIL	14
2.1	Sachverhalt	14
2.1.1	Anlass der Planung	14
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens	14
2.1.3	Raumordnungsrechtliche Situation und sonstige planungsrechtliche Situation	15
2.1.4	Auswirkungen des Vorhabens	16
2.2	Verfahrensablauf	17

2.2.1	Bedarfsplanung.....	17
2.2.2	Raumordnungsverfahren	17
2.2.3	Linienbestimmungsverfahren	18
2.2.4	Antrag auf Planfeststellung	19
2.2.5	Beteiligung der TÖB	19
2.2.6	Auslegungs- und Erörterungsverfahren	19
2.2.7	Änderungen des ausgelegten Plans.....	20
2.3	Rechtliche Bewertung des Vorhabens	23
2.3.1	Verfahrensrechtliche Fragen.....	23
2.3.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	23
2.3.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	23
2.3.1.3	Ordnungsgemäßer Verfahrensablauf	24
2.3.1.3.1	Antragstellung	24
2.3.1.3.2	Beteiligung der Behörden im Beteiligungsverfahren 2014/2015.....	24
2.3.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Herbst 2014	24
2.3.1.3.4	Verfahrensbezogene Einwendungen.....	25
2.3.1.3.4.1	Bekanntmachung in der Samtgemeinde Boldecker Land.....	25
2.3.1.3.4.2	Ordnungsmäßigkeit der Bekanntmachung im Beteiligungsverfahren 2014	26
2.3.1.3.5	Der Erörterungstermin	26
2.3.1.3.6	Das Beteiligungsverfahren 2017 nach Änderung von Planunterlagen.....	26
2.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	27
2.3.2.1	Allgemeines	27
2.3.2.1.1	Zulässigkeit einer gestuften UVP	27
2.3.2.1.2	Ordnungsmäßigkeit der vorgelagerten UVP im Raumordnungsverfahren	28
2.3.2.1.3	Ordnungsmäßigkeit der UVP im Planfeststellungsverfahren	28
2.3.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG _{alt}).....	29
2.3.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	29
2.3.2.2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik	29
2.3.2.2.1.2	Beschreibung der Schutzgüter	31
2.3.2.2.1.2.1	Mensch.....	31
2.3.2.2.1.2.2	Tiere und Pflanzen	32
2.3.2.2.1.2.3	Boden	34
2.3.2.2.1.2.4	Wasser.....	35
2.3.2.2.1.2.5	Klima	36
2.3.2.2.1.2.6	Luft.....	36
2.3.2.2.1.2.7	Landschaft.....	36
2.3.2.2.1.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
2.3.2.2.1.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	36
2.3.2.2.1.3.1	Schutzgut Mensch.....	37
2.3.2.2.1.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	37
2.3.2.2.1.3.3	Schutzgut Boden	42
2.3.2.2.1.3.4	Schutzgut Wasser.....	42
2.3.2.2.1.3.5	Schutzgut Klima.....	43
2.3.2.2.1.3.6	Schutzgut Luft.....	43
2.3.2.2.1.3.7	Schutzgut Landschaft.....	44
2.3.2.2.1.3.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	44
2.3.2.2.1.3.9	Wechselwirkungen.....	44
2.3.2.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG _{alt}	44
2.3.2.2.2.1	Auswirkungen auf den Menschen	46
2.3.2.2.2.2	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	52
2.3.2.2.2.3	Auswirkungen auf den Boden	142
2.3.2.2.2.4	Auswirkungen auf das Wasser	145
2.3.2.2.2.5	Auswirkungen auf das Klima	157
2.3.2.2.2.6	Auswirkungen auf die Luft.....	158
2.3.2.2.2.7	Auswirkungen auf die Landschaft.....	159
2.3.2.2.2.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	161
2.3.2.2.2.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung.....	164

2.3.3	Materiell-rechtliche Würdigung	165
2.3.3.1	Planrechtfertigung (Gesamtvorhaben)	165
2.3.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung	165
2.3.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	166
2.3.3.1.2.1	Verkehrsprognosen und Verkehrskonzepte	166
2.3.3.1.2.2	Keine Verwirklichungshindernisse	169
2.3.3.2	Planrechtfertigung (Abschnitt).....	169
2.3.3.2.1	Rechtmäßige Abschnittsbildung	170
2.3.3.2.2	Eigenständige Verkehrsbedeutung	170
2.3.3.2.3	Vorläufiges positives Gesamturteil.....	171
2.3.3.2.4	Zulässige Wirkung von Zwangspunkten	172
2.3.3.3	Vorgaben der Raumordnung und sonstige Planungen	172
2.3.3.3.1	Vorgaben der Raumordnung.....	172
2.3.3.3.1.1	Beachtliche Ziele der Raumordnung	172
2.3.3.3.1.2	Grundsätze der Raumordnung.....	174
2.3.3.3.1.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	176
2.3.3.3.1.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	176
2.3.3.3.2	Einhaltung der Maßgaben des Linienbestimmungsverfahrens	177
2.3.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionschutzrechts	177
2.3.3.4.1	Berücksichtigung des Trennunggebots	178
2.3.3.4.2	Zumutbarkeit der Verkehrslärmbelastung	179
2.3.3.4.2.1	Maßgebliche Grenz- und Richtwerte.....	180
2.3.3.4.2.2	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für den Planungsabschnitt	182
2.3.3.4.2.2.1	Verkehrslärm in Ehra-Lessien (inkl. Neubaugebieten).....	183
2.3.3.4.2.2.2	Verkehrslärm im Bereichen Zollhausweg der Gemeinde Barwedel	184
2.3.3.4.2.2.3	Verkehrslärm im Bereich Sandweg der Gemeinde Barwedel	184
2.3.3.4.2.2.4	Verkehrslärm in Jembke	184
2.3.3.4.2.2.5	Verkehrslärm in Tappenbeck	184
2.3.3.4.2.3	Auswirkungen vorgesehener Straßenanpassungen als Folgemaßnahmen	186
2.3.3.4.2.3.1	Vorgesehene bauliche Folgemaßnahmen an Straßen	186
2.3.3.4.2.3.2	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	187
2.3.3.4.2.3.2.1	Neubau der L 289/B 248 im Bereich der Anschlussstelle Ehra.....	187
2.3.3.4.2.3.2.2	Änderungen an der B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen ...	187
2.3.3.4.2.4	Vorgesehene Maßnahmen des aktiven Schallschutzes	188
2.3.3.4.2.4.1	Bereich Ehra und Lessien	190
2.3.3.4.2.4.2	Bereich Zollhausweg – Barwedel	190
2.3.3.4.2.4.3	Bereich Sandweg – Barwedel	191
2.3.3.4.2.4.4	Bereich Jembke	191
2.3.3.4.2.4.5	Bereich Tappenbeck.....	191
2.3.3.4.2.5	Vorgesehene Maßnahmen des passiven Schallschutzes	193
2.3.3.4.2.6	Vorgesehene Entschädigungsleistungen für Außenwohnbereiche	193
2.3.3.4.2.7	Sonstige Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz	194
2.3.3.4.2.7.1	Rechtlicher Maßstab	195
2.3.3.4.2.7.2	Umfang und Bewertung der vorhabenbedingten Lärmeinwirkungen	197
2.3.3.4.2.7.2.1	Eingrenzung des Betrachtungshorizonts.....	197
2.3.3.4.2.7.2.2	Belastbarkeit der Verkehrsuntersuchung	197
2.3.3.4.2.7.2.3	Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz durch die Zulassung des	
	7. Abschnitts der A 39 („Planfall 1“).....	198
2.3.3.4.2.7.2.4	Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz bei durchgehender Befahrbarkeit	
	der A 39 von Lüneburg bis Wolfsburg	200
2.3.3.4.2.7.2.4.1	Fehlender Ursachenzusammenhang mit dem 7. Abschnitt.....	200
2.3.3.4.2.7.2.4.2	Vorsorgliche Berücksichtigung in der Planfeststellung des 7. Abschnitts ...	200
2.3.3.4.2.7.2.4.3	Vorläufiges positives Gesamturteil bleibt unberührt	202
2.3.3.4.3	Baubedingte Immissionen	202
2.3.3.4.4	Zumutbarkeit der Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe	203
2.3.3.4.4.1	Maßgebliche Grenzwerte	203



2.3.3.4.4.2	Zu erwartende vorhabenbezogene Auswirkungen.....	204
2.3.3.5	Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Anforderungen	206
2.3.3.5.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	206
2.3.3.5.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	206
2.3.3.5.2.1	Vermeidung.....	206
2.3.3.5.2.2	Ausgleich und Ersatz.....	208
2.3.3.5.2.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	208
2.3.3.5.2.2.2	Ersatzmaßnahmen	209
2.3.3.5.2.2.3	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	209
2.3.3.5.2.2.4	Herstellungskontrolle, Bericht	211
2.3.3.5.2.2.5	Ersatzgeld.....	211
2.3.3.5.2.3	Verfahrensrechtliches	211
2.3.3.5.3	Natura 2000-Gebiete.....	211
2.3.3.5.3.1	Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Vogelmoor	212
2.3.3.5.3.2	Keine Ausnahme erforderlich.....	215
2.3.3.5.4	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG.....	215
2.3.3.5.5	Gesetzlicher Biotopschutz	216
2.3.3.5.6	Artenschutz	217
2.3.3.5.6.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot.....	217
2.3.3.5.6.2	Störungsverbot	220
2.3.3.5.6.3	Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	225
2.3.3.5.6.4	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen	230
2.3.3.5.6.5	Zusammenfassung	230
2.3.3.5.6.6	Ausnahmen.....	230
2.3.3.6	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Wasserrechts.....	230
2.3.3.6.1	Gewässerausbau durch Überbauung des Bullergrabens und Straßenentwässerungsbauwerke ..	231
2.3.3.6.1.1	Überbauung und Anpassung des Bullergrabens	231
2.3.3.6.1.2	Straßenentwässerungsbauwerke	232
2.3.3.6.2	Schutz des Überschwemmungsgebiets und Hochwasserschutz.....	232
2.3.3.6.3	Schutz von Wasserschutzgebieten	233
2.3.3.6.4	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG.....	233
2.3.3.6.4.1	Straßenentwässerung	234
2.3.3.6.4.1.1	Entwässerungsabschnitt EA 1, Bau-km 0+530 - Bau-km 2+260.....	234
2.3.3.6.4.1.2	Entwässerungsabschnitt EA 2, Bau-km 2+260 - Bau-km 11+110.....	235
2.3.3.6.4.1.3	Entwässerungsabschnitt EA 3, Bau-km 11+110 - Bau-km 12+560.....	236
2.3.3.6.4.1.4	Entwässerungsabschnitt EA 4, Bau-km 12+560 - Bau-km 12+836.....	236
2.3.3.6.4.1.5	Entwässerungsabschnitt EA 5, Bau-km 12+836 - Bau-km 13+812.....	236
2.3.3.6.4.1.6	Entwässerungsabschnitt EA 6, Bau-km 13+812 - Bau-km 14+222.....	237
2.3.3.6.4.1.7	Entwässerungsabschnitt EA 7, Bau-km 14+222 - Bau-km 14+734.....	237
2.3.3.6.4.2	Tausalz	237
2.3.3.6.4.3	Verschlechterungsverbot.....	238
2.3.3.6.4.3.1	Oberflächenwasserkörper.....	238
2.3.3.6.4.3.1.1	Bewertung der Oberflächenwasserkörper.....	238
2.3.3.6.4.3.1.2	Keine baubedingte Verschlechterung	239
2.3.3.6.4.3.1.3	Keine Verschlechterung durch die Straßenentwässerung	239
2.3.3.6.4.3.1.4	Keine Verschlechterung durch Tausalzeinträge	240
2.3.3.6.4.3.1.5	Keine Verschlechterung durch das Überführungsbauwerk der L 289	241
2.3.3.6.4.3.1.6	Keine Verschlechterung durch das Überführungsbauwerk der A 39.....	241
2.3.3.6.4.3.1.7	Keine Verschlechterung der Kleingewässer	242
2.3.3.6.4.3.2	Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers.....	242
2.3.3.6.4.4	Kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot	243
2.3.3.6.4.4.1	Oberflächenwasserkörper.....	243
2.3.3.6.4.4.2	Grundwasserkörper	243
2.3.3.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum	244
2.3.3.7.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung, Flurbereinigungs- und Entschädigungsverfahren	244
2.3.3.7.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	246
2.3.3.7.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme	246

2.3.3.7.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	246
2.3.3.7.5	Grundeigentumsbezogene Einwendungen	247
2.3.3.8	Landwirtschaft	248
2.3.3.8.1	Flächeninanspruchnahme	248
2.3.3.8.2	Entschädigung und Flurbereinigung	249
2.3.3.8.3	Agrarstrukturelle Belange	250
2.3.3.8.3.1	Auswirkung auf das landwirtschaftliche Wegenetz	251
2.3.3.8.3.2	Umwegeschäden durch zusätzliche Wegekosten	252
2.3.3.8.3.3	Auswirkung auf die Be- und Entwässerung	253
2.3.3.8.3.3.1	Inanspruchnahme der Flächen des Abwassererregungsgebiets	254
2.3.3.8.3.3.2	Beeinträchtigung der Be- und Entwässerungssysteme	254
2.3.3.8.4	Existenzgefährdung	256
2.3.3.8.4.1	Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab	257
2.3.3.8.4.2	Landwirtschaftliche Betriebe im Einzelnen	258
2.3.3.8.4.2.1	Einwender Nr. 1417	258
2.3.3.8.4.2.2	Betrieb Nr. 743	259
2.3.3.8.4.2.3	Einwender Nr. 1464, 1843	259
2.3.3.8.4.2.4	Einwender Nr. 70, 1303	260
2.3.3.8.4.2.5	Einwender Nr. 1044	261
2.3.3.8.4.2.6	Einwender Nr. 77	262
2.3.3.8.4.2.7	Einwender Nr. 82	263
2.3.3.8.4.2.8	Einwender Nr. 84, 85, 1126	265
2.3.3.8.4.2.9	Einwender Nr. 92	266
2.3.3.8.4.2.10	Einwender Nr. 113	267
2.3.3.8.4.2.11	Einwender Nr. 78	268
2.3.3.8.4.2.12	Einwender Nr. 115, 1849	269
2.3.3.8.4.2.13	Ergebnis	270
2.3.3.9	Belange des Waldes und der Forstwirtschaft	271
2.3.3.10	Fischereiwirtschaftliche Belange	272
2.3.3.11	Jagd	272
2.3.3.11.1	Entschädigung	273
2.3.3.11.2	Keine Jagdbeschränkungszonen	273
2.3.3.11.3	Wildschäden	274
2.3.3.12	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Denkmalschutzes	274
2.3.3.13	Sonstige Belange	275
2.3.3.13.1	Sportanlage und Gemeindezentrum Tappenbeck	275
2.3.3.13.2	Sicherheit und Brandschutz	275
2.3.3.13.3	Sonstige Beeinträchtigungen während der Bauphase	275
2.3.3.13.4	Lebensqualität und Erholungsfunktion	276
2.3.3.13.5	Lokales Verkehrswegenetz	277
2.3.3.13.6	Windpark	279
2.3.3.14	Gesamtabwägung	280
2.3.3.14.1	Anforderungen des Abwägungsgebots	280
2.3.3.14.2	Vorzugsvariante für die Trasse	281
2.3.3.14.2.1	Die Vorzugsvariante für das Gesamtvorhaben	281
2.3.3.14.2.2	Vorzugsvariante für den 7. Bauabschnitt	283
2.3.3.14.2.2.1	Vorzugsvariante für die Anschlussstelle Ehra	284
2.3.3.14.2.2.2	Vorzugsvariante im Bereich des Windparks Boldecker Land	286
2.3.3.14.2.2.3	Vorzugsvariante im Bereich Tappenbeck	287
2.3.3.14.2.2.4	Vorzugsvariante für die Tank- und Rastanlage	289
2.3.3.14.2.2.5	Dammlage und technische Alternativen	292
2.3.3.14.2.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	293
2.3.3.14.2.3.1	Für die Planung sprechende Verkehrsinteressen	293
2.3.3.14.2.3.2	Weitere für die Planung sprechende öffentliche Interessen	295
2.3.3.14.2.3.3	Gegenläufige Belange des Natur- und Umweltschutzes	295
2.3.3.14.2.3.4	Gegenläufige Interessen der in ihren Siedlungsbereichen betroffenen Personen	296
2.3.3.14.2.3.5	Gegenläufige Interessen im Bereich der Landwirtschaft und des Grundeigentums..	297

2.3.3.14.2.3.6	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	298
2.4	Wasserrechtliche Erlaubnis	298
2.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden	299
2.5.1	Stadt Wolfsburg	300
2.5.2	Stadt Braunschweig	300
2.5.3	Landkreis Gifhorn	301
2.5.4	Landkreis Helmstedt	302
2.5.5	Samtgemeinde Boldecker Land	302
2.5.6	Samtgemeinde Brome	303
2.5.7	Samtgemeinde Grasleben	303
2.5.8	Gemeinde Sassenburg	303
2.5.9	Gemeinde Bokendorf	304
2.5.10	Gemeinde Jembke	304
2.5.11	Gemeinde Barwedel	305
2.5.12	Gemeinde Ehra-Lessien	306
2.5.13	Gemeinde Tappenbeck	306
2.5.14	Gemeinde Tülow	307
2.5.15	Gemeinde Weyhausen	308
2.5.16	Gemeinde Tiddische	309
2.5.17	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küste- und Naturschutz	309
2.5.18	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	311
2.5.19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	312
2.5.20	Niedersächsische Landesforsten-Forstamt Unterlüß	316
2.5.21	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	317
2.5.22	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	319
2.5.23	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	319
2.5.24	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	319
2.5.25	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	320
2.5.26	Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jembke	320
2.5.27	Polizeidirektion Braunschweig	321
2.5.28	Jagdgenossenschaft Jembke	322
2.5.29	Jagdgenossenschaft Barwedel	322
2.5.30	Jagdgenossenschaft Tappenbeck	323
2.5.31	Jagdgenossenschaft Ehra-Lessien	324
2.5.32	Jagdgenossenschaft Tiddische	325
2.5.33	Jagdgenossenschaft Bergfeld	326
2.5.34	Forstinteressentschaft Jembke	326
2.5.35	Realverband Feldmarkinteressentschaft Tiddische	327
2.5.36	Feldmarkinteressentschaft Bergfeld	327
2.5.37	LSW Netz GmbH & Co KG, Wolfsburg	328
2.5.38	Deutsche Telekom Technik GmbH	328
2.5.39	Abwasserverband Wolfsburg	328
2.5.40	Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)	330
2.5.41	Wasserverband Vorsfelde und Umgebung	331
2.5.42	Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn	331
2.5.43	Beregnungsverband Ehra-Lessien	333
2.5.44	Beregnungsverband Boldecker Land	334
2.5.45	RWE Dea AG	334
2.5.46	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	335
2.6	Naturschutzvereinigungen	335
2.6.1	BUND Landesverband Niedersachsen	335
2.6.2	NABU Niedersachsen	337
2.6.3	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)	338
2.6.4	Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V.	339

2.7	Einwendungen der von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Einwender	339
2.7.1	Einwender Nr. 1415.....	339
2.7.2	Einwender Nr. 1416.....	339
2.7.3	Einwender Nr. 1417.....	339
2.7.4	Einwender Nr. 152.....	340
2.7.5	Einwender Nr. 1418.....	341
2.7.6	Einwender Nr. 1419.....	342
2.7.7	Einwender Nr. 1420.....	343
2.7.8	Einwender Nr. 1421.....	344
2.7.9	Einwender Nr. 1422.....	344
2.7.10	Einwender Nr. 1423	344
2.7.11	Einwender Nr. 1424	345
2.7.12	Einwender Nr. 1425	345
2.7.13	Einwender Nr. 1426	345
2.7.14	Einwender Nr. 1427	346
2.7.15	Einwender Nr. 1428	346
2.7.16	Einwender Nr. 313	346
2.7.17	Einwender Nr. 329	347
2.7.18	Einwender Nr. 1429	347
2.7.19	Einwender Nr. 398	348
2.7.20	Einwender Nr. 1431	349
2.7.21	Einwender Nr. 1432, 1837	349
2.7.22	Einwender Nr. 1433	350
2.7.23	Einwender Nr. 1434	351
2.7.24	Einwender Nr. 448, 1435	352
2.7.25	Einwender Nr. 1436	352
2.7.26	Einwender Nr. 1437	353
2.7.27	Einwender Nr. 1438	353
2.7.28	Einwender Nr. 1439, 1838	354
2.7.29	Einwender Nr. 532, 1440	355
2.7.30	Einwender Nr. 1441	355
2.7.31	Einwender Nr. 1303, 1442	355
2.7.32	Einwender Nr. 1443	355
2.7.33	Einwender Nr. 1444	356
2.7.34	Einwender Nr. 1445	357
2.7.35	Einwender Nr. 1446	357
2.7.36	Einwender Nr. 1447	357
2.7.37	Einwender Nr. 1448	358
2.7.38	Einwender Nr. 1449	359
2.7.39	Einwender Nr. 1450	360
2.7.40	Einwender Nr. 1451, 1840	360
2.7.41	Einwender Nr. 691	361
2.7.42	Einwender Nr. 1452	362
2.7.43	Einwender Nr. 1453, 1841	363
2.7.44	Einwender Nr. 708, 1454	364
2.7.45	Einwender Nr. 1455	365
2.7.46	Einwender Nr. 1456	365
2.7.47	Einwender Nr. 753	365
2.7.48	Einwender Nr. 1457	365
2.7.49	Einwender Nr. 1458	366
2.7.50	Einwender Nr. 1459	367
2.7.51	Einwender Nr. 1460	367
2.7.52	Einwender Nr. 1461	368
2.7.53	Einwender Nr. 1462	368
2.7.54	Einwender Nr. 1463	368
2.7.55	Einwender Nr. 1464, 1843	370
2.7.56	Einwender Nr. 51	373
2.7.57	Einwender Nr. 848	373

2.7.58	Einwender Nr. 858	374
2.7.59	Einwender Nr. 859	374
2.7.60	Einwender Nr. 52	374
2.7.61	Einwender Nr. 53	375
2.7.62	Einwender Nr. 54	376
2.7.63	Einwender Nr. 55	377
2.7.64	Einwender Nr. 56	377
2.7.65	Einwender Nr. 57	377
2.7.66	Einwender Nr. 58	378
2.7.67	Einwender Nr. 59	378
2.7.68	Einwender Nr. 60	379
2.7.69	Einwender Nr. 61	379
2.7.70	Einwender Nr. 62	380
2.7.71	Einwender Nr. 63	381
2.7.72	Einwender Nr. 64, 1845	381
2.7.73	Einwender Nr. 65, 956	381
2.7.74	Einwender Nr. 66	382
2.7.75	Einwender Nr. 67	382
2.7.76	Einwender Nr. 68	383
2.7.77	Einwender Nr. 1003	383
2.7.78	Einwender Nr. 69	383
2.7.79	Einwender Nr. 70, 1303	385
2.7.80	Einwender Nr. 71	386
2.7.81	Einwender Nr. 72, 1016	386
2.7.82	Einwender Nr. 73	387
2.7.83	Einwender Nr. 74	387
2.7.84	Einwender Nr. 75	388
2.7.85	Einwender Nr. 76	388
2.7.86	Einwender Nr. 1044	390
2.7.87	Einwender Nr. 77	390
2.7.88	Einwender Nr. 78	392
2.7.89	Einwender Nr. 79, 1060	393
2.7.90	Einwender Nr. 80	394
2.7.91	Einwender Nr. 1065	394
2.7.92	Einwender Nr. 81	394
2.7.93	Einwender Nr. 82	394
2.7.94	Einwender Nr. 83	395
2.7.95	Einwender Nr. 84, 1126	396
2.7.96	Einwender Nr. 85, 1126	398
2.7.97	Einwender Nr. 86	398
2.7.98	Einwender Nr. 87, 1847	398
2.7.99	Einwender Nr. 88, 1848	399
2.7.100	Einwender Nr. 89	400
2.7.101	Einwender Nr. 90	401
2.7.102	Einwender Nr. 92	402
2.7.103	Einwender Nr. 93, 1846	402
2.7.104	Einwender Nr. 94	403
2.7.105	Einwender Nr. 95, 1736	404
2.7.106	Einwender Nr. 96	404
2.7.107	Einwender Nr. 97, 1227	405
2.7.108	Einwender Nr. 98	406
2.7.109	Einwender Nr. 99	406
2.7.110	Einwender Nr. 100	407
2.7.111	Einwender Nr. 101	407
2.7.112	Einwender Nr. 102, 1303, 1747	407
2.7.113	Einwender Nr. 103	408
2.7.114	Einwender Nr. 104	408
2.7.115	Einwender Nr. 105	409

2.7.116	Einwender Nr. 106	409
2.7.117	Einwender Nr. 107	409
2.7.118	Einwender Nr. 1299, 1758	409
2.7.119	Einwender Nr. 1300, 1758	409
2.7.120	Einwender Nr. 108	410
2.7.121	Einwender Nr. 109	410
2.7.122	Einwender Nr. 110	411
2.7.123	Einwender Nr. 111	411
2.7.124	Einwender Nr. 112	411
2.7.125	Einwender Nr. 113	412
2.7.126	Einwender Nr. 114	413
2.7.127	Einwender Nr. 115, 1849	413
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	414
3.1	Klage	414
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit.....	415
4	HINWEISE, MITTEILUNGEN	415
4.1	Hinweis zur Auslegung	415
4.2	Außerkräfttreten.....	415
4.3	Berichtigungen	415
4.4	Sonstige Hinweise.....	415
4.5	Mitteilung	416
4.6	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	416
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	417

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV rGB W – nachfolgend Vorhabenträgerin), für den Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt, von Ehra (L 289), Bau-km 0+530, bis Wolfsburg (B 188), Bau-km 14+730 wird gemäß § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG auf der Grundlage der unter Tz. 1.1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen und nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4 festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu den geänderten Planunterlagen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens überarbeitet und durch Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden die geänderten Fassungen jeweils als Deckblatt gekennzeichnet. Querverweise im Text dieses Planfeststellungsbeschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlagen, soweit nicht ausdrücklich auf eine andere Fassung Bezug genommen wird.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
2	Übersichtskarte – Deckblatt – (04.04.2017)	1	1 : 25.000
3	Übersichtslagepläne – Deckblätter – (04.04.2017)	5	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenpläne (28.08.2014)	2	1 : 5.000/500
4	Übersichtshöhenpläne – Deckblätter – (04.04.2017)	2	1 : 5.000/500
5	Lagepläne – Deckblätter – (04.04.2017)	25	1 : 1.000
6	Höhenpläne		
6	Höhenplan durchgehende Strecke (28.08.2014)	10	1 : 1.000/100
6	Höhenplan durchgehende Strecke – Deckblätter – (04.04.2017)	9	1 : 1.000/100
6.1	Höhenpläne Knotenpunkt Ehra (28.08.2014)	4	1 : 1.000/100
6.2	Höhenpläne Knotenpunkt Weyhausen (28.08.2014)	2	1 : 1.000/100
6.2	Höhenpläne – Deckblätter – Knotenpunkt Weyhausen (04.04.2017)	2	1 : 1.000/100

6.3	Höhenpläne – Deckblätter – kreuzende Straßen/Wege (04.04.2017)	4	1 : 1.000/100
6.3	Höhenpläne kreuzende Straßen/Wege (28.08.2014)	12	1 : 1.000/100
6.4	Höhenpläne Tank- u. Rastanlage Jembke (28.08.2014)	14	1 : 1.000/100
7	Schalltechnische Untersuchung		
7.3	Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte – Deckblatt – (04.04.2017)	9	
8	Entwässerungsmaßnahmen		
8.4	Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer (28.08.2014)	2	
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.2	Maßnahmenübersichtspläne (28.08.2014)	4	1 : 5.000
9.2	Maßnahmenübersichtspläne – Deckblätter – (04.04.2017)	2	1 : 5.000
9.2	Maßnahmenübersichtspläne – Deckblätter – (28.11.2017)	4	1 : 5.000
9.3	Maßnahmenlagepläne – Deckblätter – (04.04.2017)	24	1 : 1.000
9.3	Maßnahmenlagepläne – Deckblätter – (28.11.2017)	1	1 : 1.000
9.4	Maßnahmenblätter – Deckblätter- (28.11.2017)	352	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbspläne – Deckblätter – (04.04.2017)	31	1 : 1.000/5.000
10.1	Grunderwerbspläne – Deckblätter – (28.11.2017)	4	1 : 5.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis – Deckblatt – (28.11.2017)	66	
11	Regelungsverzeichnis – Deckblatt – (28.11.2017)	216	
12	Widmung, Umstufung, Einziehung (28.08.2014) Künftige Netzgestaltung/Umstufungskonzept	1 u. 1 Plan	1 : 75.000
14.2	Straßenquerschnitte (28.08.2014) Straßenquerschnitte – Deckblätter – (04.04.2017) Straßenquerschnitte Tank- und Rastanlage Jembke (28.08.2014)	16 4 4	1 : 50 1 : 50 1 : 100

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1.1	Erläuterungsbericht – Deckblatt – (28.11.2017)	241	
1.2	Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens – Deckblatt – (28.11.2018)	66	
7	Immissionsschutzmaßnahmen		
7.1	Übersichtslagepläne Schall – Deckblätter – (04.04.2017)	4	1 : 5.000
7.2	Detaillagepläne Schall – Deckblätter – (04.04.2017)	7	1 : 2.000
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.1	Maßnahmenübersichtskarte – Deckblatt – (28.11.2017)	1	1 : 20.000
9.5	Vergleichende Gegenüberstellung – Deckblatt – (28.11.2017)	52	
10	Grunderwerb		
10	Übersichtskarte – Deckblatt – (04.04.2017)	1	1 : 25.000
14.1	Straßenquerschnitte Ermittlung der Belastungsklasse (28.08.2014)	29	
17	Immissionstechnische Untersuchungen		
17.1	Schalltechnische Untersuchung – Deckblatt – (04.04.2017)		
17.1.1	Erläuterungsbericht – Deckblatt –	31	
17.1.2	Berechnungsergebnisse – Deckblatt –	196	
17.1.3	Variantenvergleich Schallschutz – Deckblatt –	37	
17.2	Luftschadstofftechnische Untersuchung – Deckblatt – (28.11.2017)	80	
17.3	Schalltechnische Untersuchung für das nachgeordnete Straßennetz – Deckblatt – (04.04.2017)		
17.3.1	Vorbemerkungen/Hinweise zur Prognose 2030, Planfall 8	2	
17.3.2	Übersichtslageplan Prognose 2030, Planfall 8	1	1 : 50.000
17.3.3	Erläuterungsbericht Prognose 2030, Planfall 8	28	
17.3.4	Detaillagepläne Prognose 2030 – Deckblätter – Planfall 8	10	1 : 5.000
17.3.5	Berechnungsergebnisse Prognose 2030, Planfall 8	53	
17.3.6	Vorbemerkungen/Hinweise zum Planfall 1	2	
17.3.7	Übersichtslageplan Planfall 1 – Deckblatt –	1	1 : 50.000
17.3.8	Erläuterungsbericht Planfall 1 – 2030 –	24	
17.3.9	Detaillagepläne Planfall 1, 2030 – Deckblätter –	2	1 : 5.000
17.3.10	Berechnungsergebnisse Planfall 1 -2030-	19	

18	Wassertechnische Untersuchung (04.04.2017)		
18.1	Erläuterungsbericht – Deckblatt –	35	
18.2	hydraulische Berechnungen – Deckblatt –	96	
18.3	Bewertungsverfahren nach ATV-DVWK-M 153	13	
18.4	Detaildarstellung Regenrückhaltebecken – Deckblatt – (04.04.2017)	4	1 : 100/500
18.5	Berechnung des Retentionsraumverlustes	2 u. 2 Pläne	
18.6	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	25	
18.7	Tausalzgutachten	38	
19	Umweltfachliche Untersuchungen (04.04.2017)		
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Deckblatt –		
19.1.1	Erläuterungsbericht – Deckblatt –	358	
19.1.2	Bestandsübersichtsplan – Deckblatt – (28.11.2017)	1	1 : 15.000
19.1.3	Bestands- u. Konfliktplan -Teil 1: Biotischer Teil – Deckblätter – -Teil 2: Abiotischer Teil – Deckblätter –	5 4	1 : 5.000/2000 1 : 5.000
19.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Erläuterungsbericht – Deckblatt – -Artenschutzpläne – Deckblätter – (28.11.2017)	518 4	1 : 5.000
19.3	FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Vogelmoor“ -Verträglichkeitsprüfung § 34 BNatSchG -Teilgutachten zur Beeinträchtigung durch Abwasserverregnung – Deckblatt – -Teilgutachten zur Stickstoffdeposition -Aktualisierung der Lebensraumtypen -Übersichtsplan – Deckblatt – (04.04.2017) -Detailpläne – Deckblatt – (04.04.2017/28.11.2017)	85 24 95 34 1 3	1 : 25.000 1 : 5.000
19.4	Unterlagen des Vernetzungskonzeptes		
19.4.1	Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungsbauwerken in Niedersachsen	11	
19.4.2	Teil A: abschnittsübergreifende Darstellung Teil B: abschnittsbezogene Darstellung Teil C: bauwerksbezogene Darstellung	76 33 105	
19.4.3	Teil A, Anlage 1: Zielartenkonzept	17	
19.4.4	Teil A, Anlage 2: GIS basierte Modellierung überörtlicher Funktionsbeziehungen	52 u. 4 Pläne	1 : 200.000
19.4.5	Teil A, Anlage 3: Einfluss der A 39 auf lokale überregionale Wildtierpopulationen	117	
19.5	Kartierberichte		
19.5.1	Avifauna (Brutvögel u. Rastvögel) – Deckblätter –	83 u. 4 Pläne	1 : 10.000
19.5.2	Fledermäuse	113 u. 3 Pläne	1 : 15.000

19.5.3	Amphibien – Deckblätter –	67 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.4	Reptilien – Deckblätter –	78 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.5	Libellen	58 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.6	Heuschrecken	55 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.7	Tagfalter – Deckblätter –	54 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.8	Nachtfalter – Deckblätter –	47 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.9	Holzkäfer	82 1 Plan	1 : 15.000
19.5.10	Laufkäfer	41 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.11	Fische	12	
19.5.12	Mollusken	12	
19.5.13	Säugetiere inkl. Fischotter	24 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.14	Haselmaus	23	
19.5.15	Rote Röhrenspinnen	10	
19.5.16	Gefäßpflanzen	22 u. 1 Plan	1 : 15.000
19.5.17	Baumpilze	16	
19.5.18	Truppenübungsplatz Wesendorf- Deckblätter-	104 u. 2 Pläne	1 : 5.000
19.5.19	Kartierung Avifauna und Biotoptypen – Kompensationsflächen – teilw. – Deckblät- ter –	71 u. 7 Pläne	1 : 5.000
19.5.20	Kartierung Biotoptypen- Untersuchungsraum – Deckblätter –	50 u. 18 Plä- ne	1 : 2.500
19.5.21	Quell- und Torfsuche im Tappenbeck	div.	
19.5.22	Abgrenzung des Tappenbecker Moores	5 u. 42 Plä- ne	
19.5.23	Untergrundhydraulische Berechnung Tap- penbecker Moor	7 u. 9 Pläne	
19.5.24	Überprüfung der Biotoptypausstattung	12	
21	Sonstige Gutachten (28.08.2014/04.04.2017)		
21.1	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030	div.	
21.2	Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes	2 Pläne	
21.3	Landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse	45 2 Pläne	
21.4	Variantenuntersuchung Anschlussstelle Ehra (L 289)	div.	
21.5	Variantenvergleich zur Umfahrung des Windparks Boldecker Land	div.	

21.6	Abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept	138 u. div. Anl. u. Pläne	
21.7	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung zur Verknüpfung A 39/B 188/B 248 im Bereich Weyhausen auf den Prognosehorizont 2030	18	
21.8	Variantenuntersuchung Tappenbeck, Variante 1 und 2	22 u. 5 Pläne	
21.9	Variantenuntersuchung Tappenbeck, Variante 3 und 4	21 u. 5 Pläne	
21.10	Variantenuntersuchung Anschlussstelle Ehra, Nordvarianten	21 u. div. Pläne	
21.11	Baugrund und geotechnisches Streckengutachten, L 289 bis AS Weyhausen	39 u. div. An- lagen	
21.12	Baugrund und geotechnisches Streckengutachten, verlegte AS Ehra mit Verlegung der L 289 und B 248	36 u. div. Pläne	
21.13	Dokumentation der Variantenuntersuchung der UVS zum Raumordnungsverfahren	42	
21.14	Abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept, alternative Standorte südlich Wolfsburg	16 u. div. Pläne	
21.15	Stellungnahme zur naturschutzfachlichen Eignung des ehem. Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien als Standort für eine Tank- und Rastanlage	27	
21.16	Neuordnung der Abwasserverregnung	12 u. div. Anl.	
21.17	Bewertung des Gefährdungspotenzials verfallter Erdölbohrungen	19 u. div. Anl.	
21.18	Untersuchung zur Aufständering im Bereich Tappenbecker Moor	11 u. 1 Plan	

1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung hat Konzentrationswirkung. Neben ihr sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 WHG. Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert (siehe unten Tz. 2.4).

Von der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen:

1.1.3.1 Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 8,85 ha wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme erteilt. Durch die in der Unterlage 9.4 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich.

1.1.3.2 Für die Beschädigung bzw. Zerstörung von nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen in einem Flächenumfang von 12,6 ha wird nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und

wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Die Befreiung wird nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ersatz erfolgt. Der Ersatz erfolgt im Rahmen des in der Unterlage 9.4 beschriebenen Kompensationskonzeptes.

1.1.3.3 Für die Umwandlung von nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (24,65 ha Feldhecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände, mesophile Grünländer, Extensivgrünländer, Grasfluren magerer Standorte sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren) wird nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Die Befreiung wird nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ausgleich oder Ersatz erfolgt. Der Ausgleich oder Ersatz erfolgt durch die in der Unterlage 9.4 beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

1.1.3.4 Für erhebliche Störungen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen von Lebensstätten der Vogelarten Feldlerche, Heidelerche, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht und Waldlaubsänger sowie der Reptilienart Schlingnatter wird nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen.

1.1.3.5 Auf 33,66 ha wird Wald im Sinne von § 2 NWaldLG umgewandelt. Für die Waldumwandlung wird nach § 8 Abs. 1 NWaldLG eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird nach § 8 Abs. 4 NWaldLG mit der Verpflichtung verbunden, dass eine Ersatzaufforstung mindestens im gleichen Flächenumfang erfolgt. Die Ersatzaufforstung erfolgt durch die in der Unterlage 9.4 beschriebenen Maßnahmen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS} und 16.1 E_{FCS} in einem Umfang von 37,4 ha.

1.1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.4.1 Bauausführung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke sind zu beachten.

1.1.4.2 Immissionen

1.1.4.2.1 Schallschutzmaßnahmen

1.1.4.2.1.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

1.1.4.2.1.2 Ergänzend zu den Angaben in den Planunterlagen wird festgestellt, dass auch der Eigentümer des Anwesens Tappenbeck, Hauptstraße 23 (Objekt 206), bei dem eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, das aber nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden kann, dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen hat. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV.

1.1.4.2.1.3 Klarstellend zu den Angaben in den Planunterlagen wird festgestellt, dass auch der Eigentümer des Objekts 142 (Sandweg 4, Barwedel), sofern es mit Außenwohnbereichen ausgestattet ist, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für eine Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche durch den von der planfestgestellten Straße ausgehenden Verkehrslärm über den Tages-Immissionsgrenzwert hinaus hat.

1.1.4.2.2 Baumaßnahmen und Baulärm

1.1.4.2.2.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.4.2.2.2 Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

1.1.4.3 Naturschutz

Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.1.4.3.1 Vegetationsschutz

Bei den Bauarbeiten sind die in DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die in RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ vorgesehenen Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

1.1.4.3.2 Umweltbaubegleitung

Es wird eine fachlich geeignete Umweltbaubegleitung unter Beteiligung der Unteren Natur-schutzbehörde angeordnet.

1.1.4.3.3 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.4.3.4 Artenschutz

1.1.4.3.4.1 Ergänzend zu den Inhalten der Maßnahme 8.3 A_{CEF} ist der Umbruch zur Pflege der Ackerbrachen zum Schutz von Offenlandarten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Wiesenpieper ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1.8 bis 28./29.2 eines jeden Jahres zulässig. Eine Einhaltung dieser zeitlichen Vorgaben ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn durch eine fachkundige Person vorab nachgewiesen wurde, dass ein Vorkommen nestbauender, brütender oder Junge führender Vögel auf der jeweiligen Fläche auszuschließen ist.

1.1.4.3.4.2 Abweichend von der Beschreibung der Maßnahme 9.1 A_{CEF} bedarf es bei der Anlage der Feldlerchenfenster eines Abstandes von mindestens 100 m zu geschlossenen Gehölzbeständen und -kulissen (zum Beispiel Feldgehölze, Hecken, Wälder). Zu Einzelbäumen ist ein Abstand von 50 m dagegen ausreichend.

1.1.4.3.4.3 Ansitzstangen dürfen von der Vorhabenträgerin wegen der möglichen Anlockwirkung im Nahbereich der neuen Fahrbahnen bis in eine Entfernung von 30 m nicht aufgestellt werden.

1.1.4.3.5 Risikomanagement

Für die Maßnahmen 1.1b V_{CEF} , 1.1c V_{CEF} , 1.6 V_{CEF} , 1.7 V_{CEF} , 1.8 V_{CEF} , 1.9 V_{CEF} und 1.10 V_{CEF} (Durchlässe und Brücken als Faunapassagen für Fledermäuse) der Maßnahmenkartei (Unterlage 9.4) wird ein ergänzendes ökologisches Risikomanagement mit folgenden Maßgaben angeordnet:

Nach Errichtung der Durchlässe erfolgt eine Beobachtung des Flugverhaltens der Fledermäuse unter besonderer Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorkommenden strukturgebunden fliegenden Arten. Für diese Arten sollen die zu errichtenden Bauwerke ein Unter- oder Überqueren der zukünftigen Autobahn ermöglichen, ohne dass es zu Kollisionen der Tiere mit dem Straßenverkehr kommt, die im Umfang über das allgemeine Lebensrisiko hinaus gehen.

Die Beobachtungen erfolgen unmittelbar nach Errichtung der Durchlässe und Brücken bereits vor Inverkehrnahme der Autobahn während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse (April/Mai bis August/September) und bei für Flugaktivitäten geeigneter Witterung. Während der Flugzeit erfolgen im Bereich der Durchlässe und Brücken an jeweils sechs Erfassungstagen akustische und visuelle Erfassungen sowie Netzfänge, um zu klären, ob und zu welchem Anteil die Durchlässe und Brücken von den Fledermäusen genutzt werden sowie ob und wenn ja, in welcher Überflughöhe Fledermäuse die Autobahn queren. Sofern an den Erfassungstagen allgemein keine relevanten Flugbewegungen erfolgen, sind weitere Erfassungstage zu ergänzen.

Sollte es wider Erwarten in einem signifikanten Umfang zu Überflügen kommen, welche so niedrig über dem zukünftigen Verkehr erfolgen, dass es direkt oder über den Sog der fahrenden Fahrzeuge zu Tierkollisionen kommen kann, sind bauliche Umgestaltungen vorzusehen, die entsprechende Kollisionen verhindern. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt jeweils im Einzelfall. In Betracht kommen ein Tieferlegen der Sohle der Durchlässe, um eine größere lichte Höhe zu erreichen, die Anlage von Gewässern im Bereich der Sohle der Durchlässe zur Verbesserung der Lockwirkung, eine Erhöhung der Schutzwände durch ein engmaschiges Gitter oder ein festes Bauteil, eine Überspannung der Fahrbahnteile durch ein engmaschiges Gitter, die Errichtung einer Fledermausbrücke, die Optimierung der Brücken durch eine zweite Gehölzreihe oder Leitwände, die Optimierung der Anordnung von Leiteinrichtungen, die Errichtung zusätzlicher Leiteinrichtungen und zusätzliche Bepflanzungen.

Nach Inverkehrnahme wird die Beobachtung des Flugverhaltens der Fledermäuse noch einmal in gleicher Weise wiederholt. Sollte es nun wider Erwarten zu Überflügen kommen, welche so niedrig über dem Verkehr erfolgen, dass es direkt oder über den Sog der fahrenden Fahrzeuge zu signifikanten Tierkollisionen kommen kann, sind bauliche Umgestaltungen vorzusehen, die entsprechende Kollisionen verhindern. In Betracht kommen die im vorstehenden Absatz beschriebenen Maßnahmen.

Das vorstehend beschriebene ökologische Risikomanagement erfolgt im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Feststellung, ob ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Tötungsrisiko vorliegt, erfolgt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

1.1.4.3.6 Sonstige Maßnahmen

1.1.4.3.6.1 Ergänzend zu den Inhalten der Maßnahme 10.4 A_{CEF} ist zur Entwicklung von Wacholdergebüsch auf einer Teilfläche von mindestens 0,1 ha im Naturraum gewonnenes Wacholder-Saatgut plätzeweise auszubringen.

1.1.4.3.6.2 Die Zusage der Vorhabenträgerin, bei der Entwicklung von Grünland-, Magerrasen- und Saumbiotopen nur regionale, autochthone Regio-Saatgutmischungen zu verwenden, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.3.6.3 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die im Rahmen der Maßnahme 6.3 A zu verwendenden Gehölzarten mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, den Flächeneigentümern, dem Abwasserverband und dem ausführenden Betrieb im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.3.6.4 Die Zusage der Vorhabenträgerin, im Rahmen der Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Belange zu beachten, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Drainagestränge der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen und die Überlademöglichkeiten für Erntegüter zu beachten, wird für verbindlich erklärt. Bei Pflanzungen sind ausreichende Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, um Ertragseinbußen zu vermeiden. Eine Überprüfung der Pflanzenauswahl in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen unter phytosanitärer Sicht ist vorzusehen.

1.1.4.3.6.5 Die Feststellung desjenigen Teils der Ausgleichsmaßnahme 6.10 A (Maßnahmenkartei (Unterlage 9.4)), der auf zurückzubauenden Flächen der B 248 alt und der L 289 alt im Bereich der Gemeinde Ehra-Lessien vorgesehen ist, erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zum Rückbau bestimmten Flächen nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt werden. Für diesen Rückbau ist vom Landkreis Gifhorn ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Soweit in diesem Planfeststellungsverfahren des Landkreises Gifhorn keine entsprechende Freigabe der Flächen erfolgt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Änderung der Ausgleichsmaßnahme 6.10 A vor.

1.1.4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

1.1.4.4.1 Grundwasser

Die Zusage der Vorhabenträgerin, dass sie in Abstimmung mit dem NLWKN die Entwicklung der Grundwasserstände überprüfen wird, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.4.2 Bauen im Wasserschutzgebiet

1.1.4.4.2.1 Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässer im Einzugsgebiet des Vorhabens ist die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016“ („RiStWag 2016“) bei der Planung der Bauweisen in den ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Wasserschutzgebieten Westerbeck, Rühren und Brackstedt/Weyhausen zugrunde zu legen.

1.1.4.4.2.2 Die „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016“ („RiStWag 2016“) ist auch bei der Unterhaltung der Straßen einzuhalten.

1.1.4.4.3 Be- und Entwässerung

1.1.4.4.3.1 Bisher zur Verregnung von Abwässern des Abwasserverbands Wolfsburg genutzte Flächen dürfen von der Vorhabenträgerin für das Vorhaben erst dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor Ersatzverregnungsflächen von entsprechender Größe und Qualität mit Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer und des Abwasserverbands Wolfsburg durch die zuständige Untere Wasserbehörde in das Abwasserverregnungsgebiet Jembke aufgenommen wurden und auf diesen Ersatzverregnungsflächen die (auf Kosten der Vorhabenträgerin einzurichtende) erforderliche Verregnungsinfrastruktur sofort nutzbar zur Verfügung steht.

1.1.4.4.3.2 Die durch den Bau beeinträchtigten bestehenden Drainage- und Bewässerungs- bzw. Berregnungssysteme inklusive der Brunnen sind vollumfänglich wiederherzustellen, sodass zu Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen.

1.1.4.4.3.3 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Dränanlagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen ebenso wie Beregnungsanlagen einschließlich der be-

troffenen Brunnen im notwendigen Umfang zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wieder herzustellen, sodass mit Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.4.3.4 Die Zusage ist auch in den Fällen verbindlich, in denen die Anlagen ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis betrieben werden oder erst nach Eintritt der Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG errichtet wurden oder in denen die erforderliche Erlaubnis erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurde.

1.1.4.4.3.5 Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1.1.4.4.3.6 Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Maßnahmen – notfalls durch provisorische Leitungen – sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Beregnung und die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgehend gewährleistet ist, soweit dies bautechnisch möglich ist. Das gilt auch für die Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen, und andere vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen – wie etwa Durchlässe für Entwässerungsgräben – soweit sie nicht ohnehin Teil des planfestgestellten Vorhabens sind.

1.1.4.4.3.7 Soweit aus bautechnischen Gründen eine temporäre Unterbrechung der Leitungen erforderlich ist, ist sie auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren und zuvor mit den Betroffenen abzustimmen.

1.1.4.4.3.8 Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

1.1.4.4.3.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für derzeit noch nicht bekannte Leitungen, die im Zuge der Ausführungsplanung oder der Bauarbeiten identifiziert werden.

1.1.4.5 Belange der Jagd

Die Zusage der Vorhabenträgerin, den Jagdgenossenschaften Tappenbeck, Jembke, Barwedel, Tiddische und Ehra-Lessien dem Grunde nach eine Entschädigung für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks zu gewähren, wird für verbindlich erklärt. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Hinweisen zur Ermittlung von Entschädigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) durch Sachverständigengutachten ermittelt.

1.1.4.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.4.6.1 Die Zusage der Vorhabenträgerin, im Rahmen der Bauausführung die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten, wird für verbindlich erklärt. Sofern es in Ausnahmefällen aufgrund bautechnischer Erfordernisse notwendig werden sollte, kurzzeitig befristete Einschränkungen vornehmen zu müssen, sind diese rechtzeitig mit den betroffenen Eigentümern einvernehmlich abzustimmen.

1.1.4.6.2 Die Planfeststellung des neuen Gewässer- und Wirtschaftswegenetzes einschließlich der neugeschaffenen Feldzufahrten ergeht unter der auflösenden Bedingung des Eintritts der Bestandskraft einer hiervon abweichenden Regelung in einem Flurneuerungsplan.

1.1.4.6.1 Einwender Nr. 82

1.1.4.6.1.1 Die Zusage der Vorhabenträgerin zur Existenzsicherung des Betriebes des Einwenders Nr. 82, beide Ersatzflächen bis zum 1. August 2018 beregnungstechnisch zu erschließen, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.6.1.2 Die für das Vorhaben benötigten Flächen des Einwenders Nr. 82 dürfen nicht vor dem 1. Dezember 2019 in Anspruch genommen werden.

1.1.4.6.2 Einwender Nr. 115, 1849

1.1.4.6.2.1 Die Zusage der Vorhabenträgerin, dem Einwender Nr. 115, 1849 den in dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg vom 14. Dezember 2017 ermittelten Gesamtbetrag für die Entschädigungen – in Höhe des Verkehrswerts der Scheune und der sonstigen zusätzlich zu berücksichtigenden Aufwände für die Teilbetriebsverlagerung – anzubieten, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.6.2.2 Die Zusage der Vorhabenträgerin, ein angemessenes Angebot hinsichtlich der Kosten von Provisorien – wie etwa der Errichtung fliegender Bauten bei nicht termingerechter Fertigstellung der neuen Feldscheune – abzugeben, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.6.2.3 Die Zusage der Vorhabenträgerin, die sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Hans-Werner Uherek vom 15. Dezember 2017 ergebende Pachtaufhebungsentschädigung an den Einwender zu zahlen, wird für verbindlich erklärt.

1.1.4.6.2.4 Die verbindlichen Zahlungsangebote zur Abwendung der Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders Nr. 115, 1849 hat die Vorhabenträgerin bis zum 31. Dezember 2018 abzugeben.

1.1.4.7 Belange der Denkmalpflege

1.1.4.7.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist gemäß § 13 NDSchG mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt an den Landkreis Gifhorn, Untere Denkmalschutzbehörde, Archäologische Denkmalpflege. Die Beobachtung der Erdarbeiten und gegebenenfalls Bergung der Funde ist unter Beachtung des NDSchG sicherzustellen. Es ist ausreichend Zeit für die Bergung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Die gegebenenfalls erforderliche Beauftragung einer Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalbehörde und die archäologischen Untersuchungen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

1.1.4.7.2 Baubedingte Zerstörungen von Bodendenkmälern sind entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG vollständig zu dokumentieren.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

1.2.1.1 Für die in der Planunterlage 8.4 „Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer“ bezeichneten Einleitungen in Gewässer wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Gifhorn) die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 NWG als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

1.2.1.2 Des Weiteren wird die Erlaubnis zum Versickern des anfallenden Niederschlagswassers nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Einleitung

1.2.2.1.1 An den Einleitungsstellen der Straßenentwässerung in die Oberflächengewässer sind die bislang geplanten Absetzbecken zur Regenwasserbehandlung auf ihre Eignung hin zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Schadstoffe aus der Straßenentwässerung ausreichend zurückgehalten werden.

1.2.2.1.2 Hierzu ist vor dem Bau der Anlagen durch eine stoffliche Berechnung nachzuweisen, dass die Umweltqualitätsnormen der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) für die typischen Parameter der Straßenabwässer in den Oberflächenwasserkörpern durch die Absetzbecken eingehalten werden.

1.2.2.1.3 Werden die Umweltqualitätsnormen (Jahresdurchschnittswerte oder zulässige Höchstkonzentrationen) überschritten, sind vor den einzelnen Einleitungsstellen anstelle der in den Unterlagen 11, 18.1, 18.4 vorgesehenen Absetzbecken Retentionsbodenfilter einzubauen. Ist dies nur mit Pumpanlagen möglich, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Geänderte Planungen der Regenwasserbehandlungsanlagen sind der zuständigen Wasserbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

1.2.2.2 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1.2.2.3 Anzeigepflichten

1.2.2.3.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich den Unteren Wasserbehörden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.2.2.3.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.3 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die Entscheidung über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen und Wegen aus der Planunterlage 12 „Widmung, Umstufung, Einziehung“ erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe und die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist der Lückenschluss der A 39 zwischen Wolfsburg im Süden und Lüneburg im Norden. Die A 39 zweigt im Süden beim Autobahndreieck Salzgitter von der A 7 nach Osten Richtung Braunschweig ab und verläuft bisher von dort über Salzgitter und Braunschweig bis Wolfsburg. Sie endet derzeit an der Abfahrt Weyhausen und beginnt dann erst wieder bei Lüneburg. Von dort verläuft sie nach Nordwesten Richtung Hamburg. Bei Seevetal kreuzt sie die A 1 und stößt kurz darauf wieder auf die A7. Der Fernverkehr zwischen Wolfsburg und Lüneburg muss wegen der Lücke zwischen Wolfsburg und Lüneburg derzeit über die B 188 nach Gifhorn und von dort über die B 4 / B 191 abgewickelt werden. Mit der Veränderung der Verkehrsströme nach der Wiedervereinigung wurde dies zunehmend als unbefriedigend empfunden, nicht zuletzt im Hinblick auf die strukturellen Mängel der Anbindung der Industriezentren Mitteldeutschlands an die Küstenregionen Niedersachsens und die Nordseehäfen. Hinzu kommt die geringe Straßennetzdichte mit wenigen großräumigen Verbindungsachsen im Bereich zwischen Wolfsburg und Lüneburg. Der Lückenschluss der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg erschließt nicht nur diesen Raum, sondern schafft auch eine direkte Verbindung zur Küstenregion ohne die Notwendigkeit, entweder über Hannover im Westen oder über Magdeburg im Osten zu fahren. Die A 7 im Westen, die auf der A 2 über das Autobahnkreuz Hannover-Ost erreicht werden muss, wird auf diese Weise entlastet, ebenso die Verbindung über die B 4 / B 191, die derzeit neben dem regionalen Verkehr auch den Fernverkehr aufnehmen muss.

Im Jahre 2003 wurde das Vorhaben eines Neubaus der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg in den Bundesverkehrswegeplan der Bundesregierung aufgenommen. Es ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum geltenden FStrAbG, als vordringlicher Bedarf eingestuft.

2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die insgesamt etwa 105 km lange Neubaustrecke der A 39 zwischen Lüneburg im Norden und Wolfsburg im Süden wurde von der Trägerin des Vorhabens in sieben rechtlich selbständige Planungsabschnitte unterteilt, um der erheblichen Komplexität der Planungsaufgabe gerecht zu werden. Die Abschnittsbildung sieht wie folgt aus:

1. Abschnitt von der L 216 (Lüneburg-Nord) bis zur B 216 (östlich Lüneburg) – 7,6 km
2. Abschnitt von der B 216 (östlich Lüneburg) bis zur L 252 (Bad Bevensen) – 20,0 km
3. Abschnitt von der L 253 (Bad Bevensen) bis zur B 71 (bei Uelzen) – 16,4 km
4. Abschnitt von der B 71 (bei Uelzen) bis zur L 265 (Bad Bodenteich) – 12,6 km
5. Abschnitt von der L 265 (Bad Bodenteich) bis zur B 244 (Wittingen) – 16,1 km
6. Abschnitt von der B 244 (Wittingen) bis zur L 289 (Ehra-Lessien) – 19,5 km
7. Abschnitt von der L 289 (Ehra) bis zur B 188 (Wolfsburg) – 14,2 km

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des 7. Abschnitts des Neubaus der Bundesautobahn 39 („A 39“) von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B

188) von Bau-km 00+530 bis Bau-km 14+730 entschieden. Dieser schließt im Süden an die Anschlussstelle Weyhausen des bereits bestehenden südlichen Teils der A 39 an. Vorgesehen ist eine Ertüchtigung der Anschlussstelle Weyhausen, damit sowohl der Verkehr von der B 188 als auch der Verkehr von der B 248 bewältigt werden kann. Die Trasse verläuft von Weyhausen in nördlicher Richtung östlich an der Gemeinde Tappenbeck vorbei, kreuzt dann südlich von der Gemeinde Jembke im spitzen Winkel die B 248, führt weiter in nördlicher Richtung westlich an Jembke vorbei durch den westlich von Barwedel bestehenden Windpark Boldecker Land, führt sodann weiter nach Norden und westlich am FFH-Gebiet Vogelmoor vorbei und schließlich zwischen den Ortsteilen Lessien und Ehra hindurch bis zu einer nördlich von Ehra durch Verlegung der L 289 neu geplanten Anschlussstelle an die L 289. Südlich von der Gemeinde Jembke im Kreuzungsbereich von A 39 und der B 248 ist die Errichtung einer größeren bewirtschafteten Tank- und Rastanlage westlich der Trasse mit 125 Lkw- und 70 Pkw-Stellplätze sowie einem unbewirtschaftetem Teil östlich der Trasse mit weiteren 50 Lkw- und 20 Pkw-Stellplätzen geplant.

Diese Trassenführung, die sich nach umfangreichen Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben hat, erfordert umfangreiche Lärmschutzanlagen vor allem in den Bereichen der Gemeinden Tappenbeck im Süden und Ehra-Lessien im Norden. Sie führt zum Verlust von zwei Standorten von Windenergieanlagen im Windpark Boldecker Land, trennt die beiden Ortsteile Ehra und Lessien und erfordert die Verlagerung der L 289 zwischen Ehra und Lessien nach Norden sowie eines Teils der B 248 östlich von Ehra. Sie baut auf den Untersuchungen der Trassenvarianten des Raumordnungsverfahrens und auf dem Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 FStrG auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche Situation und sonstige planungsrechtliche Situation

Bereits das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) sah in seiner Anlage 1 unter Tz. 4.1.3 (Straßenverkehr Nr. 01) den Neubau der A 39 Wolfsburg-Lüneburg vor. Dabei ist es auch im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) geblieben. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 der Verbandsversammlung des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom 20. Dezember 2007) ist im Kartenblatt Nord-Ost sowie in der beschreibenden Darstellung unter Tz. 1.4 ein Vorranggebiet für eine Trasse der A 39 im 7. Abschnitt vorgesehen, die der in diesem Beschluss planfestgestellten Trasse zu einem wesentlichen Teil, allerdings nicht vollständig, entspricht. Abweichungen sind in der Planfeststellung vor allem zum Schutz des Windparks Boldecker Land und des FFH-Gebiets Vogelmoor vorgenommen worden.

Der Windpark Boldecker Land westlich von Barwedel mit insgesamt elf Windenergieanlagen befindet sich auf einer Fläche, die im Regionalen Raumordnungsprogramm Braunschweig 2008 als Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen ist. Die insgesamt im Regionalen Raumordnungsprogramm enthaltenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für Zwecke der Erholung und zum Schutz von Natur und Landschaft sind in Kap. 3 des Erläuterungsberichts dieser Planfeststellung aufgeführt.

Das FFH-Gebiet Vogelmoor, welches sich westlich der B 248 zwischen Barwedel im Süden und Ehra-Lessien im Norden befindet, ist durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelmoor" in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn vom 12.01.2017) als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Erhaltungsziele dieses Gebiets sind im Wesentlichen der Schutz und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des prioritären Lebensraumtyps „91D0 Moorwälder“ und der übrigen Lebensraumtypen (zur Zeit der Unter-

schutzstellung sind dies „3110 Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften“, „3160 Dystrophe Stillgewässer“, „4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide“, „6510 Magere Flachland-Mähwiesen“, „7140 Übergangs und Schwingrasenmoore“, „7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften“, „9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“) sowie die Pflanzenart „Froschkraut“.

Ferner befindet sich das Wasserschutzgebiet Westerbeck (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 31.03.1992) im Bereich der Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 zwischen Bokensdorf und Ehra-Lessien; für zwei weitere Trinkwassergewinnungsgebiete (Brackstedt/Weyhausen und Rühren) sollen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Die entsprechenden Verfahren sind aber noch nicht abgeschlossen.

Für den Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg und den niedersächsischen Teil der B 190n ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden, in dem auch eine umfangreiche Variantenuntersuchung mit einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung stattgefunden hat (Darstellung des Verfahrens siehe unten Tz. 2.2.2). Das Verfahren endete mit einer Landesplanerischen Feststellung, in der aus raumordnerischer Sicht eine Vorzugstrasse für den gesamten Verlauf der A 39 unter Einschluss des 7. Abschnitts vorgeschlagen wurde. Dieser aufgrund des Raumordnungsverfahrens für die Linienführung vorgeschlagenen Trasse entspricht auch die anschließende Linienbestimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde. Die Linienbestimmung erfolgte für den Bereich des 7. Bauabschnitts der A 39 allerdings mit der Maßgabe, dass eine Verschiebung der Vorzugstrasse im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ nach Westen oder weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung geprüft werden. Ferner sollten die im Trassenbereich vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks Boldecker Land möglichst umgangen werden (siehe näher unten Tz. 2.3.3.3.2).

In den von der Planung vor allem betroffenen Gemeinden Weyhausen, Tappenbeck, Jembke und Ehra-Lessien gelten diverse Bebauungspläne, mit denen insbesondere die vorhandenen Siedlungsgebiete planerisch als Wohngebiete, Dorfgebiete oder Mischgebiete ausgewiesen sind. Auf eine Auflistung der geltenden Bebauungspläne wird hier verzichtet.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Wie sich aus der aktuellen Verkehrsuntersuchung (siehe Unterlage 21.1) ergibt, wird der Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg erhebliche Verkehrsströme (zwischen 64.300 Kfz/24h im Stadtbereich Lüneburg und 24.6000 Kfz/24h in der Nähe von Uelzen, siehe auch unten Tz. 2.3.3.1.2.1) aufnehmen und auf diese Weise zu einer wesentlichen Entlastung nicht nur der B 4 bzw. B 191 und der B 248 führen, sondern auch der A 7 zwischen Hannover und Hamburg und vieler Ortsdurchfahrten im Trassenverlauf, die bisher auch vom überörtlichen Verkehr stark belastet sind. Bestehende Verkehrsströme werden gebündelt und der Fernverkehr aus dem regionalen und lokalen Straßennetz abgezogen. Die mit dem Neubau verbundene Erschließung des strukturschwachen Raums zwischen Wolfsburg und Lüneburg wird sich aller Voraussicht nach auch günstig auf die regionale Entwicklung auswirken.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen haben ergeben, dass negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete im hier planfestgestellten Abschnitt nicht zu erwarten sind (näher Tz. 2.3.3.5.3). Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor (siehe dazu unten Tz. 2.3.3.5.6). Soweit diese nicht ausreichen, um die Anforderungen des besonderen Artenschutzes sicherzustellen, hatte die Planfeststellungsbehörde über etwaige Ausnahmen und Befreiungen zu entscheiden.

Mit dem Vorhaben sind vor allem im Bereich der Gemeinden Weyhausen und Tappenbeck, aber auch in der Gemeinde Ehra-Lessien, Lärmbelastungen und Beeinträchtigungen durch andere Immissionen verbunden. Um zu vermeiden, dass diese Belastungen Ausmaße annehmen, die nach den einschlägigen Regelungen nicht mehr zumutbar sind, wurden umfangreiche Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes vorgesehen (siehe dazu unten Tz. 2.3.3.4.2.4, 2.3.3.4.2.5 sowie die Nebenbestimmung unter Tz. 1.1.4.2). Private Grundflächen müssen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden, wodurch vor allem landwirtschaftliche Betriebe beeinträchtigt werden. Im Zuge der Querung des Windparks Boldecker Land werden einzelne Windenergieanlagen wegfallen. Auch Entwicklungsmöglichkeiten und Einrichtungen einzelner Gemeinden sind betroffen.

Das Vorhaben hat erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge, nicht nur wegen des Flächenverbrauchs, sondern auch wegen der Zerschneidungswirkungen in der Landschaft. Konfliktschwerpunkte sind die Auswirkungen auf die Talniederung des „Lessiener Grabens“ und des „Bullergrabens“ im Norden, des „Tappenbeker Moores“ im Süden und der Waldbereiche im mittleren Abschnitt zwischen Bokensdorf und Grußendorf. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise durch Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hatte die Planfeststellungsbehörde darüber zu entscheiden, ob die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten insbesondere Tz. 2.3.3.5.5. und 2.3.3.5.6.6).

2.2 Verfahrensablauf

2.2.1 Bedarfsplanung

Wie erwähnt erfolgte die Einstufung des Neubaus der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg als vordringlicher Bedarf bereits im Bundesverkehrswegeplan 2003. Sie wurde in das FStrAbG übernommen. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrG, dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, ist das Neubauvorhaben unter der laufenden Nummer 701 als 4-streifiger Neubau mit der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ aufgelistet. Aus dieser Bedarfsfestlegung folgte zugleich der Planungsauftrag,¹ dem die Vorhabenträgerin mit dem Antrag im vorliegenden Verfahren nachkommt.

2.2.2 Raumordnungsverfahren

Entsprechend dem aus der Bedarfsplanung folgenden Planungsauftrag wurde am 20. Februar 2004 die Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren in Uelzen durchgeführt. Mit Schreiben vom 23. März 2006 beantragte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr („NLStBV“) sodann förmlich die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg einschließlich des auf niedersächsischem Gebiets verlaufenden Teils der Querspange B 190n. In dem daraufhin noch im März 2006 durch das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Lüneburg als oberster Landesplanungsbehörde, eingeleiteten Raumordnungsverfahren wurde neben der Raumverträglichkeitsuntersuchung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das gesamte Neubauvorhaben zwischen Wolfsburg und Lüneburg wurden diverse Trassenvarianten untersucht und unter dem Aspekt der Raum- und Umweltverträglichkeit bewertet.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden die fachlich berührten Behörden und Ämter, die betroffenen Kommunen und die Naturschutzverbände beteiligt. Gemäß § 15 Abs. 2 NROG wurde darüber hinaus ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit durchgeführt; die maßgeblichen Unterlagen wurden in den betroffenen Kommunen für einen Monat zur

¹ BVerwG, Beschl. v. 15.07.2005 – 9 VR 39/04, Rn 14 (juris).

Einsicht für Jedermann ausgelegt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Hierzu zählten neben dem Erläuterungsbericht und der allgemeinverständlichen Zusammenfassung

- die Umweltverträglichkeitsstudien, Stufen I und II, mit der Raumanalyse,
- die Umweltverträglichkeitsstudie, Stufe II, mit der Auswirkungsprognose und den Variantenvergleichen,
- die gebietsbezogenen FFH-Vorprüfungen,
- die Faunistischen Fachbeiträge mit den Brut- und Rastvogelkartierungen, sowie den Amphibien- und Libellenkartierungen,
- die Verkehrsuntersuchung der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg,
- die Raumverträglichkeitsuntersuchung,
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag,
- eine schalltechnische Untersuchung,
- die Beurteilung der Nordumfahrung Lüneburg,
- die Prüfung der B 4-Variante zwischen Lüneburg und Uelzen.

Es wurden rund 15.000 Stellungnahmen abgegeben. Diese enthalten teilweise auch neue Trassenvorschläge. Wegen nachträglich gemeldeter FFH-Gebiete in den nördlichen Abschnitten der A 39 wurde der Trassenverlauf modifiziert. Deshalb kam es zum Jahreswechsel 2006/2007 zu einem zweiten Beteiligungsverfahren; das Auslegungsverfahren wurde hierfür auf die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt beschränkt. Zur (weiteren) Vorbereitung des Erörterungstermins wurden den Beteiligten zusätzliche Unterlagen insbesondere im Hinblick auf das nachgemeldete Vogelschutzgebiet „Ostheide südlich Himbergen“, ein Luftschadstoffgutachten sowie weitere Untersuchungen zu einzelnen Varianten zur Verfügung gestellt. Der Erörterungstermin fand am 19./20. April 2007 in Uelzen statt.

Die Landesplanerische Feststellung zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erfolgte am 24. August 2007. Darin wird festgestellt, dass das Vorhaben (Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg sowie des niedersächsischen Teils der B 190n) mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar sei, wenn die unter Tz. 1.2 der Entscheidung im Einzelnen dargelegten Maßgaben beachtet würden. Die Vorzugstrasse, die sich im Rahmen der verschiedenen Variantenvergleiche unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der sonstigen Belange ergeben hatte, wird dargestellt und die Trassenentscheidung ausführlich begründet.

2.2.3 Linienbestimmungsverfahren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 schlug die NLStBV, Geschäftsbereich Lüneburg, die Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens für das Linienbestimmungsverfahren zum Neubau der „A 39, Lüneburg – Wolfsburg, B 190n, A 39 – B 4 / B 191“ vor. Die Linienbestimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erfolgte mit Erlass vom 31. Oktober 2008 im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 FStrG. Darin heißt es, es werde „die Linienführung der o.g. Maßnahmen, wie sie im o.g. Schreiben vom 20.12.2007 vorgeschlagen wurde und in der anliegenden Übersichtskarte Maßstab 1:100.000 ‚rot durchgezogen‘ dargestellt“ sei, bestimmt. Unter Tz. IV. heißt es weiter: „Im Rahmen der Entwurfsplanung, die in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen hat, ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ggf. durch Anwendung der Mindestentwurfselemente nach den zukünftigen RAA bzw. RAL, vorzuneh-

men [...]. Bei der weiteren Entwurfsbearbeitung sind die beiden im Trassenbereich befindlichen Windkraftanlagen möglichst zu umgehen.“ An späterer Stelle unter Tz. IV. findet sich der Satz: „Für das FFH-Gebiet Vogelmoor kann derzeit die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht abschließend eingeschätzt werden. Die Verschiebung der Vorzugstrasse nach Westen oder weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen geprüft werden.“

2.2.4 Antrag auf Planfeststellung

Der regionale Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV („Vorhabenträgerin“) reichte mit Schreiben vom 25. September 2014 den Plan bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, der NLStBV, ein. Der Antrag orientiert sich an der in der Landesplanerischen Festsetzung gefundenen Vorzugstrasse, die auch Grundlage des Linienbestimmungsverfahrens ist, nimmt aber entsprechend den Maßgaben des Linienbestimmungserlasses im Bereich des Windparks Boldecker Land und des Vogelmoores Modifizierungen vor. Außerdem ist für das nördliche Ende des Abschnitts eine Verschiebung der Anschlussstelle Ehra um ca. 500m nach Norden vorgesehen. Der Erläuterungsbericht enthält eine Zusammenfassung der insoweit angestellten umfangreichen Variantenvergleiche und eine Begründung der daraus entwickelten Vorzugstrasse, wonach nur zwei der inzwischen insgesamt elf Windenergieanlagen des Windparks Boldecker Land entfallen müssen und eine vollständige Umfahrung des FFH-Gebiets Vogelmoor erreicht werden kann (Variante 6 der Übersichtskarte). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 7. Bauabschnitt wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei der die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen im Raumordnungsverfahren einbezogen wurden (siehe unten Tz. 2.3.2).

2.2.5 Beteiligung der TÖB

Die Träger der öffentlichen Belange erhielten mit der formellen Einleitung des Planfeststellungsverfahrens am 9. Oktober 2014 die Planunterlagen und wurden aufgefordert, bis zum 9. Januar 2015 Stellung zu nehmen. Von den betroffenen Kommunen gaben Stellungnahmen ab die Städte Braunschweig und Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn und Helmstedt, die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome und Grasleben, sowie die Gemeinden Sassenburg, Bokensdorf, Jembke, Barwedel, Ehra-Lessien, Tappenbeck, Tülow, Weyhausen und Tiddische.

Als (weitere) Träger öffentlicher Belange nahmen aus dem Bereich der niedersächsischen Verwaltung Stellung der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die Ämter bzw. Landesämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, für Landesforsten (Forstamt Unterlüß), für Bergbau und Energie, für Geoinformation und Landesvermessung, für Denkmalpflege und für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Weitere Stellungnahmen wurden abgegeben von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg und der Polizeidirektion Wolfsburg. Auch die Jagdgenossenschaften Jembke, Barwedel, Tappenbeck, Ehra-Lessien, Tiddische und Bergfeld, die Forstinteressentenschaft Jembke, die Feldmarkinteressentenschaften Tiddische und Bergfeld, sowie verschiedene Zweckverbände (Abwasserverband Wolfsburg, Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Beregnungsverbände Boldecker Land und Ehra-Lessien sowie der Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn) gaben Stellungnahmen ab. Weitere Stellungnahmen wurden von Trägern von Infrastruktureinrichtungen (LSW Netz, Deutsche Telekom, Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, RWE Dea, Kabel Deutschland) eingereicht (siehe unten Tz. 2.5).

2.2.6 Auslegungs- und Erörterungsverfahren

Die Auslegung der Planunterlagen in den Kommunen, in denen sich das Vorhaben im 7. Bauabschnitt der A 39 voraussichtlich auswirkt, wurde am 9. Oktober 2014 in der Samt-

gemeinde Grasleben, am 10. Oktober 2014 in der Gemeinde Sassenburg und der Stadt Wolfsburg, am 15. Oktober 2014 in den Samtgemeinden Wesendorf und Boldecker Land, am 16. Oktober 2014 in der Gemeinde Cremlingen sowie der Stadt Braunschweig sowie am 17. Oktober 2014 in der Samtgemeinde Brome ortsüblich bekanntgemacht.

In dem Bekanntmachungstext wurde ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Dieser Hinweis wurde ergänzt durch die Auflistung der hinsichtlich der Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen. Dies sind „u.a. der Erläuterungsbericht, die schalltechnische Untersuchung, die luftschadstofftechnische Untersuchung, die wassertechnische Untersuchung, der landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzbeitrag, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie umfangreiche Kartierberichte“.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 23. Oktober 2014 bis 5. Dezember 2014 in den Städten Wolfsburg und Braunschweig, den Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Wesendorf und Grasleben sowie den Gemeinden Sassenburg und Cremlingen in den jeweils angegebenen Behörden während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Es sind knapp 2.000 Einwendungen eingegangen, die teilweise als Sammeleinwendungen mit vorgefertigten Texten zusammengefasst sind. Außerdem haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch drei Naturschutzverbände sehr umfangreich – teilweise mit über 100 Seiten langen Schreiben – geäußert.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben hatten, an mehreren Tagen, vom 9. Mai 2016 bis 11. Mai 2016 sowie am 18. Mai 2016, in Wolfsburg erörtert. Auf den Erörterungstermin war in den auslegenden Gemeinden im April 2016 vorab durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Außerdem wurden weitere Erörterungstermine mit einzelnen grundeigentumsbetroffenen Einwendern durchgeführt.

2.2.7 Änderungen des ausgelegten Plans

Im Frühjahr 2017 wurde ein Planänderungsverfahren eingeleitet. Anlass der Änderungen war die Aktualisierung diverser Planunterlagen, insbesondere der Unterlagen über die Verkehrsuntersuchung. Die im ersten Beteiligungsverfahren im Herbst 2014 ausgelegte Verkehrsuntersuchung beschränkte sich auf den Prognosehorizont 2025. Nachdem die Verkehrsverflechtungsprognose des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur aktualisiert und auf den Zeitraum bis 2030 bezogen worden war, wurde auch das Verkehrsmodell Niedersachsen entsprechend auf den Prognosezeitraum bis 2030 weiterentwickelt. Dies ermöglichte die Fortschreibung auch der Verkehrsuntersuchung A 39 Lüneburg-Wolfsburg mit den niedersächsischen Teilen der B 190n auf den Prognosehorizont 2030. Als weitere Folge mussten auch die Lärmuntersuchungen und die Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes ebenso wie die Luftschadstoffuntersuchung aktualisiert werden. Dementsprechend umfassten die Änderungen der Planunterlagen – neben der Aktualisierung von Verkehrs- und Lärmuntersuchungen – auch die Anpassung der Lärmschutzanlagen und des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Hinblick auf die Verkehrsprognose 2030. Darüber hinaus wurde ein gewässerschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Ferner wurden die Verkehrs- und Lärmuntersuchungen im Hinblick auf einzelne bisher nicht berücksichtigte Straßenzüge und Grundstücke ergänzt. Der Rückbau der B 248 vom Ortskern Ehra bis zum Anschluss an den Neubau der B 248 zum Wirtschaftsweg sowie der Rückbau der L 289 inklusive des Radwegs zum Wirtschaftsweg – mit Ausnahme des Überführungsbauwerks 07.01 f – wurden aus der Planung herausgenommen und die Unterlagen durch verschiedene weitere Gutachten sowie geringfügige Änderungen der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ergänzt. Die Planänderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren mit dem Änderungen des ausgelegten Plans und

sonstiger Unterlagen üblicher Weise vorgenommen und kenntlich gemacht werden. Die Änderungen werden dabei nicht nachträglich in die betroffenen Unterlagen eingearbeitet, sondern auf einem gesonderten Blatt dargestellt, das die ausgelegte Unterlage „überdeckt“. Diese Überdeckung kann in der Weise erfolgen, dass das Deckblatt die ursprüngliche Unterlage ganz oder teilweise ersetzt oder dadurch, dass im Deckblatt nur die Änderung selbst festgehalten wird.²

Die im Deckblattverfahren fortgeschriebenen und aktualisierten Planunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange am 20. April 2017 zugeleitet; sie erhielten Gelegenheit, bis zum 20. Juni 2017 ergänzend Stellung zu nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der geänderten Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 3. Mai 2017 bis zum 2. Juni 2017; es bestand Gelegenheit zu ergänzenden Einwendungen. Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung erfolgte in der Samtgemeinde Brome am 12. April 2017 und in der Samtgemeinde Boldecker Land am 20. April 2017, in den Gemeinden Cremlingen und Sassenburg am 21. April 2017, in der Stadt Wolfsburg am 24. und 28. April 2017, in der Samtgemeinde Wesendorf am 25. April 2017, in der Samtgemeinde Grasleben am 28. April 2017 und in der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2017. In dem Bekanntmachungstext wurden die vorgenommenen Änderungen beschrieben, die geänderten Planunterlagen aufgelistet und auf die Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Insoweit lautete der Bekanntmachungstext wie folgt:

„Die vorliegenden Planänderungsunterlagen enthalten:

Erläuterungsbericht (Unterlage (U 1),

Übersichtskarten (U 2),

Übersichtslageplan (U 3)

Übersichtshöhenplan (U 4)

Lagepläne (U 5)

Höhenpläne (U 6, 6.2)

Lagepläne zum Immissionsschutz (U 7.1, 7.2)

Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (U 7.3)

Maßnahmenpläne (U 9.1 -9.3)

Maßnahmenblätter (U 9.4)

Grunderwerbsunterlagen (U 10)

Regelungsverzeichnis (U 11)

Straßenquerschnitte (U 14.2)

Schalltechnische Untersuchung (U 17.1)

Luftschadstofftechnische Untersuchung (U 17.2)

Schalltechnische Untersuchung für nachgeordnetes Straßennetz (U 17.3)

Wassertechnische Untersuchungen, Erläuterungsbericht (U 18.1)

Hydraulische Berechnungen (U 18.2)

Detaildarstellung Regenrückhaltebecken (U 18.4)

² BVerwG, Urt. v. 30.05.2012 – 9 A 35/10, Rn. 21 (juris).

Retentionsraumberechnungen (U 18.5)

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 18.6)

Tausalzgutachten (U 18.7)

Umweltfachliche Untersuchungen (U 19)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (U 19.2)

FFH-Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (U. 19.3)

Unterlagen des Vernetzungskonzeptes (U 19.4)

Kartierberichte (U 19.5)

Fortschreibung von Verkehrsuntersuchungen auf den Prognosehorizont 2030 (U 21.1)

Verschiedene Variantenuntersuchungen (U 21.8 bis 21.10)

Baugrund und geotechnisches Streckengutachten, L 289 - AS Weyhausen (U 21.11)

Baugrund und geotechnisches Streckengutachten, verlegte AS Ehra (U 21.12)

Dokumentation der Variantenentscheidung der UVS zum Raumordnungsverfahren (U 21.13)

Abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept, erg. Unters. für alternative Standorte südlich Wolfsburg (U 21.14)

Stellungnahme zur naturschutzrechtlichen Eignung des ehemaligen Truppenübungsplatzes als Standort für eine Tank- u. Rastanlage (U 21.15)

Neuordnung der Abwasserverregnung (U 21.16)

Untersuchung zur Aufständigung im Bereich Tappenbecker Moor (U 21.17)

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen sowie trassenfern in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoytlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf beansprucht.“

In dem zweiten Beteiligungsverfahren gingen ca. 350 weitere Einwendungen sowie rund 30 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein. Von einer erneuten Erörterung wurde abgesehen (vgl. dazu Tz. 2.3.1.3.6).

Im Anschluss an das zweite Beteiligungsverfahren wurden weitere marginale Änderungen an den Planunterlagen in einem zweiten Deckblattverfahren vorgenommen. Darin wurden vor allem kleinere Unklarheiten in den Planunterlagen beseitigt und einzelne Verschiebungen von LBP-Maßnahmen vorgenommen, die aber mit zwei Ausnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Grunderwerbsplan hatten. In einem Fall wurde die Änderung im Einverständnis mit den Betroffenen vorgenommen, im anderen Fall wurde eine ergänzende Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG vorgenommen, zu der sich der betroffene Grundeigentümer jedoch nicht äußerte.

2.3 Rechtliche Bewertung des Vorhabens

2.3.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.3.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesautobahn A 39 darf gemäß § 17 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der vorgesehene Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg bedarf deshalb der Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 1 Abs. 1, 3 VwVfG, § 1 Abs. 1 NVwVfG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der §§ 17a – 17d FStrG.

2.3.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG stellt die oberste Landesstraßenbaubehörde den Plan fest. Dies ist nach dem Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 05.11.2004³ und Ziff. 1 Buchst. c und d des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.12.2004⁴ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Sie ist sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde, soweit es um die Planfeststellung nach § 17 FStrG für Neubau und Änderung von Bundesautobahnen geht. Innerhalb der NLStBV zuständig ist die Stabsstelle Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs.

Die Tank- und Rastanlage gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1, 5 FStrG zu der Bundesfernstraße, hier dem 7. Bauabschnitt der A 39, sodass die Zuständigkeit der NLStBV als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Bundesautobahn auch die Tank- und Rastanlage umfasst.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Planfeststellung von Bundesautobahnen erstreckt sich gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG auch auf notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, auch wenn die Planfeststellungsbehörde an sich sachlich nicht zuständig ist. Dabei handelt es sich um solche Anlagen, die zur Funktionsfähigkeit der planfestgestellten Hauptanlage in ihrer konkreten Ausgestaltung erforderlich sind, insbesondere Anlagen zum Anschluss der Hauptanlage an bestehende Netze. Sie dürfen allerdings kein eigenes Planungskonzept erfordern⁵.

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Verlegung der L 289 vor: Sie ist notwendige Folge der vorgesehenen Anordnung der Anschlussstelle Ehra nach Norden zur Verknüpfung der A 39 mit dem nachgeordneten Straßennetz. Die Zubringerfunktion der L 289 hat zur Folge, dass ohne eine Verlegung der Anschlussstelle Ehra nach Norden der Beurteilungsspiegel der durch den Verkehr verursachten Immissionen an der L 289 die Schwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und somit die Grenze zur Gesundheitsgefährdung von Personen in den Siedlungsbereichen überschreiten würde. Die nun in der Planfeststellung vorgesehene Anschlussstelle nördlich von Ehra führt zu deutlich geringeren Lärmbelastungen, zieht aber die entsprechende Verlegung der L 289 nach sich. Ein eigenes umfassendes Planungskonzept oder ein Raumordnungsverfahren ist dafür nicht erforderlich. Die L 289 wird in ihrer Führung lediglich der neuen Anschlussstelle Ehra angepasst. Die somit gegebene Erstreckung der Planfeststellung begründet über § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG auch die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Verlegung der L 289.⁶ Dies gilt auch für die anderen vorgesehenen Folgemaßnahmen.

³ Nds.GVBl. S. 406.

⁴ Nds.MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds.MBl. Nr. 30 S. 685.

⁵ BVerwG, Beschl. v. 03.08.1995 – 11 VR 22/95, NVwZ 1996, 266 (267).

⁶ Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 75 Rn. 15.

2.3.1.3 Ordnungsgemäßer Verfahrensablauf

2.3.1.3.1 Antragstellung

Die Vorhabenträgerin ist nach Tz. 1 Abs. 1 des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.12.2004⁷ zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen. Sie stellte als zuständige Straßenbaubehörde mit Schreiben vom 25. September 2014 bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Planfeststellung für den 7. Abschnitt des Neubaus der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg. Daneben enthielt das Schreiben den Antrag, gemäß § 2 Abs. 6 FStrG über Widmung, Umstufung und Einziehung der in Unterlage 12 beschriebenen Straßen und Wege zu entscheiden.

Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für etwa erforderliche wasserrechtliche Benutzungen nicht umfasst, muss über sie in einem rechtlich selbständigen Verfahren entschieden werden. Das planfestgestellte Vorhaben, der Neubau der A 39 auf dem 7. Bauabschnitt zwischen den Anschlussstellen Weyhausen und Ehra, ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Einen Antrag auf die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse hat die Vorhabenträgerin zwar nicht ausdrücklich gestellt. Eine Auslegung ihres Antrags auf Planfeststellung ergibt aber, dass dieser die für das planfeststellungsbedürftige Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse der Sache nach umfasst: Dem Antragsschreiben ist eine Planunterlage 8.4 („Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“) beigefügt, die den Hinweis enthält, dass es sich um die „Daten zum Wasserrechtsantrag (Erlaubnis nach § 10 NWG)“ – gemeint ist § 10 WHG – handele. Der Hinweis macht deutlich, dass die Antragstellerin mit dem Antrag auf Planfeststellung ganz offensichtlich auch den Antrag auf Erlaubnis der erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen stellen wollte. Das Antragsschreiben vom 25. September 2014 ist daher dahin zu verstehen, dass damit zugleich auch der für die in der Planunterlage 8.4 aufgeführten Einleitungen in Gewässer erforderliche Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt worden ist.

2.3.1.3.2 Beteiligung der Behörden im Beteiligungsverfahren 2014/2015

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Tz. 2.2.5) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Herbst 2014 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 1, 3a VwVfG i.V.m. § 17a FStrG vorgesehen ist. Sie haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme auch in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden Stellungnahmen von 46 Trägern öffentlicher Belange abgegeben und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.3.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit im Herbst 2014

Das erste Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich der anerkannten Umweltverbände fand im Herbst 2014 statt. Wie bereits oben dargestellt (siehe Tz. 2.2.6), wurde der Plan mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG (i.V.m. § 17a FStrG) bezeichneten Planunterlagen im Herbst 2014 in allen (Samt-) Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 17a FStrG für die Dauer eines Monats (§ 73 Abs. 3 FStrG i.V.m. § 17a FStrG) zur Einsicht ausgelegt. Die Gemeinden, in denen der Plan ausgelegt wurde, haben die Auslegung vorher ortsüblich be-

⁷ Nds.MBl. 2004 Nr. 41 S. 879; zuletzt geändert durch VwV v. 14.07.2009, Nds.MBl. Nr. 30 S. 685.

kannt gemacht. Sie haben darauf in einer den Anforderungen des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 17a FStrG genügenden Weise hingewiesen,

- wo und in welchem Zeitraum der Plan ausgelegt wurde,
- dass Einwendungen Betroffener oder Stellungnahmen von Verbänden bei den bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen waren,
- dass beim Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne sie verhandelt werden kann,
- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden von der Auslegung mit den oben aufgeführten Hinweisen benachrichtigt.

Dass in der Bekanntmachung seinerzeit noch auf die in § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 17a FStrG vorgesehene Präklusion hingewiesen worden ist, berührt die Ordnungsmäßigkeit der Bekanntmachung nicht. Zwar ist die dort vorgesehene Präklusion mit den Vorgaben des Unionsrechts nicht vereinbar und deshalb im vorliegenden Verfahren nicht (mehr) beachtlich.⁸ Der insoweit auf die Fristgebundenheit bezogene Hinweis ist daher im Nachhinein als unzutreffend erkannt worden. Der Hinweis berührt aber die Ordnungsmäßigkeit des Beteiligungsverfahrens als solches nicht, weil kein Betroffener dadurch an der Abgabe von Einwendungen und kein Verband an der Abgabe von Stellungnahmen gehindert worden ist.

2.3.1.3.4 Verfahrensbezogene Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Beteiligungsverfahrens haben sich nach Prüfung sämtlich als im Ergebnis nicht stichhaltig erwiesen und werden daher zurückgewiesen.

2.3.1.3.4.1 Bekanntmachung in der Samtgemeinde Boldecker Land

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde eingewandt, die ortsübliche Bekanntmachung in der Samtgemeinde Boldecker Land sei fehlerhaft, weil die ortsübliche Bekanntmachung lediglich in der Samtgemeinde Boldecker Land, nicht jedoch in der Mitgliedsgemeinde Jembke erfolgte. Dieser Einwand ist unzutreffend. Gemäß § 7 NVwVfG werden Aufgaben, die den Gemeinden nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 73 und 74 VwVfG obliegen, von den Samtgemeinden – und nicht von deren betroffenen Mitgliedsgemeinden – wahrgenommen. Die Ortsüblichkeit der Bekanntmachung für die Samtgemeinde Boldecker Land richtet sich daher nach § 12 Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, vom 1.11.2011 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 11 vom 30. November 2011). Die Bekanntmachung ist danach durch Veröffentlichung im Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen vorzunehmen. Den Mitgliedsgemeinden werden die Bekanntmachungen lediglich nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet (vgl. § 12 Abs. 4 Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land). Diese nachrichtliche Zuleitung ist nicht konstitutiv und somit auch keine notwendige Voraussetzung für die ortsübliche Bekanntmachung. Durch das Wort „nachrichtlich“ in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Samtgemeinde wird klargestellt, dass der Aushang in den Mitgliedsgemeinden nicht zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Bekanntmachung zählt,

⁸ Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 73 Rn. 89 m. w. N.

sondern lediglich die Funktion hat, die Mitgliedsgemeinden und deren Bürger über die bereits erfolgte Bekanntmachung zu informieren. Es kann mithin offen bleiben, ob ein nachrichtlicher Aushang in der Gemeinde Jembke stattgefunden hat oder nicht. Denn nach § 7 NVwVfG war eine Bekanntmachung auch in der Gemeinde Jembke rechtlich nicht erforderlich. Im Übrigen haben die Betroffenen ohnehin von der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben bzw. Stellungnahmen abzugeben, Gebrauch gemacht.

2.3.1.3.4.2 Ordnungsmäßigkeit der Bekanntmachung im Beteiligungsverfahren 2014

Von vielen Einwendern wurde eingewandt, die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sei fehlerhaft, da sie nicht in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang auf die Art und Inhalte der ausgelegten umweltbezogenen Informationen verwiesen habe. Dieser Einwand greift nicht durch: Die Bekanntmachung sowohl im ersten als auch im zweiten Beteiligungsverfahren entsprach den Anforderungen des § 9 UVPG in der seinerzeit gültigen Fassung. Insbesondere erfüllte der Bekanntmachungstext jeweils die Anforderungen von § 9 Abs. 1 Nr. 5 UVPG i.V.m. § 6 UVPG in der seinerzeit jeweils gültigen Fassung, da die entscheidungserheblichen Unterlagen in der Bekanntmachung unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens wie oben bezeichnet wurden. Damit wurde die vom Gesetz verlangte Anstoßfunktion der Bekanntmachung, die betroffene Öffentlichkeit über alle wesentlichen vom Vorhabenträger vorgelegten umweltrelevanten Planunterlagen zu informieren und ihr dadurch einen Überblick zu verschaffen, welche Umweltbelange durch den Vorhabenträger einer Prüfung unterzogen wurden und mit welchen Detailinformationen sie im Rahmen der Auslegung rechnen kann, in ausreichendem Umfang erfüllt. Eine vollständige Auflistung aller vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ist dafür nicht erforderlich.⁹

2.3.1.3.5 Der Erörterungstermin

Der in § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG vorgesehene Erörterungstermin ist im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens im Mai 2016 ordnungsgemäß durchgeführt worden. Insofern kann auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen werden.

2.3.1.3.6 Das Beteiligungsverfahren 2017 nach Änderung von Planunterlagen

Nach der oben (Tz. 2.2.7) geschilderten Änderung der Planunterlagen wurde im Frühjahr 2017 ein neues Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen berührt wurden, erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ein neues Offenlegungsverfahren durchgeführt: Die geänderten Unterlagen wurden in den Gemeinden erneut zur Einsichtnahme ausgelegt, um Betroffenen die Möglichkeit zu Einwendungen und Verbänden die Möglichkeit zu Stellungnahmen zu geben. Der Bekanntmachungstext für die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in dem ergänzenden Anhörungsverfahren hat bereits in der Überschrift die „*Änderung bzw. Ergänzung und Aktualisierung der Planunterlagen*“ hervorgehoben. Die betroffenen Unterlagen wurden aufgelistet und es wurde darauf hingewiesen, dass die Änderungen im Wege des Deckblattverfahrens kenntlich gemacht und in den textlichen Beschreibungen blau hinterlegt sind. Damit konnte die betroffene Öffentlichkeit die Änderungen leicht identifizieren. Die erhobenen Einwendungen in dem erneuten Beteiligungsverfahren wurden vollumfänglich und nicht nur in Bezug auf die Änderungen berücksichtigt.

Auch im erneuten Beteiligungsverfahren wurden die Anforderungen von § 9 Abs. 1 Nr. 5 UVPG i.V.m. § 6 UVPG in der seinerzeit jeweils gültigen Fassung durch die Auflistung aller Planunterlagen (vgl. Tz. 2.2.7) eingehalten.

⁹ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, Rn. 21 (juris), BVerwGE 155, 91-129.

Entsprechend dem vom Gesetzgeber in § 17a Nr. 2 FStrG vorgesehen Regelfall wurde in dem an die Änderung der Planunterlagen anschließenden Beteiligungsverfahren von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG in der seinerzeit gültigen Fassung abgesehen.

Die Regelung in § 17a Nr. 2 FStrG sieht für die Änderung eines ausgelegten Plans vor, dass die erneute Erörterung in der Regel nicht erforderlich ist. Anhaltspunkte für eine Ausnahme liegen nicht vor. Die Änderungen der Planunterlagen ergibt zwar dem Grunde nach verschiedentlich eine geringfügig stärkere Betroffenheit durch Lärm, der aber umfänglich durch die ergänzenden Maßnahmen des aktiven Schallschutzes begegnet wird. Unter diesen Umständen war die Planfeststellungsbehörde nicht gehalten, einen weiteren Erörterungstermin durchzuführen, zumal dies zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens geführt hätte.

2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.2.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 2 und 3 sowie §§ 3a bis 3f UVPG_{alt} i.V.m. Ziff. 14 Anlage 1 UVPG_{alt} eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die für das Vorhaben im Rahmen der Planfeststellung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung hat in verfahrensrechtlich und materiell-rechtlich ordnungsgemäßer Weise stattgefunden. Ihre Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst. Sie liegen der Entscheidung über die Planfeststellung zugrunde. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall gemäß § 74 UVPG auf der Grundlage derjenigen Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, da die Unterlagen nach § 6 UVPG bereits vor diesem Zeitpunkt in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt worden waren. Nachfolgende Gesetzesbezüge auf das UVPG in der Fassung vor dem 16. Mai 2017 werden zur Klarstellung im Weiteren mit dem Zusatz „UVPG_{alt}“ kenntlich gemacht.

2.3.2.1.1 Zulässigkeit einer gestuften UVP

Die UVP für das planfestgestellte Vorhaben erfolgte in zwei aufeinander folgenden Verfahren: Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, das am 24. August 2007 mit der Landesplanerischen Feststellung einer Vorzugstrasse für die A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg endete, wurde auf der ersten Stufe eine UVP durchgeführt, in der das Vorhaben über den gesamten Streckenverlauf betrachtet und verschiedene Korridore und Varianten für den Streckenverlauf im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen untersucht wurden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte sodann auf der zweiten Stufe für den vorliegenden 7. Bauabschnitt eine UVP, in die sämtliche auf den Planentwurf ausgerichteten Fachbeiträge integriert wurden, die zur fachgerechten Prüfung der betroffenen Umweltbelange erstellt worden sind. Die Alternativenprüfungen auf dieser Planungsstufe nutzen die Ergebnisse der Variantenprüfung aus dem Raumordnungsverfahren und zielen auf eine Optimierung und Feinjustierung der Trassenführung für den Planungsabschnitt ab.

Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des UVPG_{alt}. Nach § 16 Abs. 1 UVPG_{alt} musste für das Raumordnungsverfahren nach dem Prüfungsstand des Vorhabens eine UVP durchgeführt werden, die auch die Standortalternativen, hier Trassierungsalternativen, umfassen musste. Nach § 16 Abs. 2 UVPG_{alt} konnte die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Hier wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Umweltauswirkungen im 7. Bauabschnitt noch einmal umfassend geprüft und bewertet. Die Ergebnisse werden in der dieser Planfeststellung zugrunde liegenden rechtlichen Prüfung und in der planerischen Abwägungsentscheidung vollen Umfangs berücksichtigt.

2.3.2.1.2 Ordnungsmäßigkeit der vorgelagerten UVP im Raumordnungsverfahren

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführte UVP ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Die insoweit im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Das Raumordnungsverfahren selbst wurde gemäß § 12 NROG durchgeführt; die UVP ist integraler Bestandteil dieses Verfahrens. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 23. März 2006 von der NLStBV beim Niedersächsischen Ministerium für den Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beantragt. Das Ministerium war als oberste Landeplanungsbehörde zuständig, nachdem die Bezirksregierung in Lüneburg aufgelöst worden war. Kurz darauf, am 27. März 2006, wurde das Raumordnungsverfahren antragsgemäß eingeleitet. Die Unterlagen wurden an die fachlich berührten Ämter, Behörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die anerkannten Naturschutzverbände direkt übersandt. Die nach § 15 Abs. 3 NROG erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für einen Monat in den betroffenen Samtgemeinden, Einheitsgemeinden und Landkreisen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung und durch Information in den Tageszeitungen.

Bei den ausgelegten Unterlagen handelte es sich um folgende:

- Erläuterungsbericht und allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe I) – Raumanalyse
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe II) – Raumanalyse
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe II) – Auswirkungsprognose und Untervariantenvergleiche
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe II) – Teilvariantenvergleiche
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe II) – Hauptvariantenvergleich
- Umweltverträglichkeitsstudie (Stufe II) – Variantenvergleich B 190n
- FFH-Vorprüfungen – gebietsbezogen
- Faunistische Fachbeiträge – Brut- und Rastvogelkartierungen, Amphibien- und Libellenkartierungen
- Verkehrsuntersuchung A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg
- Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung
- Beurteilung Nordumfahrung Lüneburg
- B 4-Variante zwischen Lüneburg und Uelzen
- Schalltechnische Untersuchung zum Variantenvergleich im Bereich Lüneburg
- Luftschadstoffgutachten
- Umweltverträglichkeitsstudie – Untervariantenvergleich GP 2-5 - neu
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet Ostheide südlich Himbergen
- Umweltverträglichkeitsstudie – Teilvariantenvergleich 1-18

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden ca. 15.000 Einwendungen bzw. Stellungnahmen abgegeben. Eine Zusammenfassung der Einwendungen und Stellungnahmen findet sich in der Landesplanerischen Feststellung vom 24. August 2007 (S. 21 ff.).

2.3.2.1.3 Ordnungsmäßigkeit der UVP im Planfeststellungsverfahren

Die im Planfeststellungsverfahren durchgeführte UVP setzt auf der im Raumordnungsverfahren durchgeführten UVP auf und nimmt die Umweltauswirkungen des 7. Bauabschnitts speziell in den Blick. Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange, der Umweltverbände und der Öffentlichkeit ist oben (Tz. 2.3.1.3) näher dargestellt. Sie ist den maßgeblichen Vorschriften in §§ 6 ff. UVPG_{alt} sowie des § 17a FStrG und § 73 VwVfG entsprechend durchgeführt worden. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umwelt-

auswirkungen des Vorhabens i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG_{alt} findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1). Eine ausführlichere Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird in diesem Beschluss unter Tz. 2.3.2.2 gegeben. Die erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in diesem Beschluss unter Tz. 2.3.3.4-Tz. 2.3.3.13 jeweils im sachlichen Zusammenhang mit der Behandlung der einzelnen Wirkungen wiedergegeben. Damit sind die Voraussetzungen des § 11 UVPG_{alt} erfüllt.

2.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG_{alt})

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der hier planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

2.3.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand ermitteln. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, zeitweiligen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes durch Absenkung oder Anschnitt, einer Gewässerverlegung und Verrohrung sowie gegebenenfalls daraus resultierenden Funktionsminderung für unmittelbar angrenzende Abschnitte durch Sedimenteinträge, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung sowie gegebenenfalls daraus resultierenden Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter i.S. des § 2 Abs. 1 UVPG. Der Mensch kann durch die Beeinträchtigung seiner Wohnbereiche, seiner Siedlungsbereiche und der Erholungseignung des Raumes betroffen sein. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Verlust oder Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss verändert werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

2.3.2.2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsmethodik

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der mit dem Vorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen.

Zur Abbildung der Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen beziehungsweise der menschlichen Gesundheit werden die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) herangezogen.

Bestandsaufnahmen für Brutvögel erfolgten im Jahr 2009 grundsätzlich in einem Korridor von mindestens 500 m beidseitig der geplanten Trasse sowie gegebenenfalls darüber hinaus in als relevant festgestellten Bereichen. In den Jahren 2010 und 2012 wurde zudem in eini-

gen Bereichen gezielt nach Vorkommen des Ortolans (*Emberiza hortulana*) gesucht. Weitere Erhebungen wurden im Jahr 2012 im Zuge der fortlaufenden Planung und der damit einhergehenden Erweiterung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Ergänzt wurden die Kartierungen um Erhebungen zu Maßnahmenflächen abseits des Vorhabens. Für Rast- und Gastvögel wurden Bestandsaufnahmen in den Jahren 2008/2009 durchgeführt, wobei der Schwerpunkt der Erfassung im Niederungsgebiet der Kleinen Aller, an den Boldecker Seen mit angrenzender Ackerflur und in Teilgebieten des Vogelmoores und überwiegend auf daran angrenzenden Flächen in der nördlich an das Vogelmoor angrenzenden Bullergraben-niederung bei Lessien lag.

Für die übrigen Artengruppen Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter, Holzkäfer, Laufkäfer, Fische und Rundmäuler, Mollusken (Schnecken und Muscheln) und Websspinnen (Rote Röhrenspinne) stammen die Bestandserhebungen überwiegend aus den Jahren 2009, 2010 und 2012. Teilweise erfolgten diese auch schon im Jahr 2008. Die früheren Untersuchungen betrachten vorrangig die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden unterschiedlichen Trassenvarianten. Die Kartierungen wurden im Anschluss der Festlegung der Vorzugsvariante beziehungsweise der fortschreitenden Planung in den nachfolgenden Jahren, soweit für die weitere Betrachtung entscheidend, vertieft oder entsprechend ausgedehnt. In dem hier näher betrachteten Raum zwischen Weyhausen und nördlich Ehra-Lessien (Süd-Nord-Ausdehnung) und zwischen den Ortschaften Tappenbeck - Brackstedt, Bokensdorf - Jembke, Grußendorf - Barwedel sowie Lessien - Ehra (West-Ost-Ausdehnung) erfolgte jeweils entsprechend des artenspezifischen Verhaltens die Überprüfung von planungsrelevanten Teilflächen und Lebensräumen.

Darüber hinaus wurden für einzelne Artengruppen die Ergebnisse zu den faunistischen Erhebungen aus dem 6. Bauabschnitt zum Neubau der Bundesautobahn A 39 herangezogen oder eine Datenrecherche zur Verbreitung durchgeführt. Ergänzt wurden die Kartierungen um Erhebungen zu Maßnahmenflächen abseits des Vorhabens.

Für das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt erfolgten Geländeerhebungen. Dabei wurden zunächst im Frühjahr 2009 an allen seinerzeit noch in der Betrachtung befindlichen Trassenvarianten nach den üblichen Standards die Biotoptypen erfasst. Für die Vorzugstrasse erfolgte anschließend im Jahr 2010 innerhalb eines beidseitig mindestens 300 m breiten Korridors eine detaillierte Kartierung der Biotoptypen. Durch die Ausweitung des Untersuchungsgebietes im Bereich Ehra-Lessien sowie im Bereich Jembke wurden im Jahr 2011 weitere Begehungen zur Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Zuge einer weiteren zusätzlichen Ausweitung des Untersuchungsgebietes in Richtung Osten wurden im Jahr 2014 weitere Erhebungen im Bereich des Tappenbecker Moores durchgeführt. Zudem erfolgte im gleichen Jahr eine Überprüfung der Biotoptypeneinstufung der Kiefernwälder beziehungsweise -forste im Gebiet. Ergänzt wurden die Kartierungen um Erhebungen zu Maßnahmenflächen abseits des Vorhabens.

Die Aufnahme der Gefäßpflanzen der niedersächsischen Roten Liste erfolgte im Bereich der Baufelder auf einer Breite von 50 m einschließlich eines 10 m breiten Pufferstreifens, wobei im Sommer 2009 mit einer Kartierung für mehrere Varianten begonnen wurde. Die erforderliche Erhebung im Mai 2010 erfolgte dann ausschließlich für die sich abzeichnende Vorzugsvariante. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse aus den Erfassungsdurchgängen der Fauna und Biotoptypen mit berücksichtigt sowie eine Datenrecherche durchgeführt. Ferner wurden Daten zum Vorkommen von Baumpilzen im Jahr 2010 in einem Untersuchungsgebiet zwischen Tappenbeck im Süden und Lessien im Norden erhoben, die ein Waldgebiet nördlich von Tappenbeck sowie die Waldgebiete zwischen Bokensdorf, Grußendorf und Lessien umfassen.

Im Rahmen der Erstellung des Luftschadstoffgutachtens erfolgte zudem eine gesonderte Betrachtung von möglichen Stickstoffeinträgen in das nährstoffempfindliche FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301).

In Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und gegebenenfalls konkretisiert. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen sowie der wasser-technischen Untersuchungen sowie der Biotoptypenkartierung interpretiert. Im Bereich von Weyhausen und Tappenbeck fanden darüber hinaus im Jahr 2009 Untersuchungen zu Torfvorkommen und Quellausstritten statt; im Jahr 2011 wurde im Tappenbecker Moor eine Torfsondierung zur genauen Torfansprache und zur Ermittlung der Torfmächtigkeiten vorgenommen. Zudem wurden im Jahr 2014 für das Tappenbecker Moor untergrundhydraulische Berechnungen durchgeführt.

Aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Alters der Bestandsdaten von mehr als fünf Jahren wurde im Jahr 2016 eine Aktualisierungsprüfung durchgeführt. In einem 300 m breiten Korridor beiderseits der Trasse wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung vorgenommen. Außerdem erfolgte für die trassenferneren Flächen in einem Abstand von 300 m bis 1.000 m beiderseits der Trasse ein Luftbildabgleich anhand von digitalen Orthophotos aus dem Jahr 2013 sowie mittels frei zugänglicher Quellen aus den Jahren 2009 und 2010. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf das Vorkommen der einzelnen Artengruppen durchgeführt, die nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die erhobenen Daten zur Fauna und Flora den aktuellen Bestand noch hinreichend genau wiedergeben.

Um sicherzustellen, dass populationsökologisch bedeutsame Austauschbeziehungen in einem bisher wenig zerschnittenen Landschaftsraum erhalten bleiben und gewährleistet ist, dass Populationen zumindest in einem solchen Ausmaß vernetzt bleiben, dass keine negativen Wirkungen auf den Erhaltungszustand festzustellen sind und ein genetischer Austausch zwischen den Teilpopulationen erhalten bleibt, wurde ein abschnittsübergreifendes Vernetzungskonzept erarbeitet, das sich mit dem Gesamtvorhaben der Bundesautobahn A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sowie des niedersächsischen Teiles der Bundesstraße 190n befasst und somit eine großräumige und grundsätzliche Betrachtung der Belange umfasst. Darauf aufbauend wurden die spezifischen Ausführungen beziehungsweise Ziele und erforderlichen Maßnahmen für den hier zu prüfenden Abschnitt erarbeitet.

2.3.2.2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter

2.3.2.2.1.2.1 Mensch

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind mehrere im Zusammenhang bebaute beziehungsweise bauleitplanerisch festgesetzte Wohnsiedlungsbereiche vorhanden. Darüber hinaus wird das Wohnumfeld mehrerer Ortschaften gekreuzt. Es handelt sich um Ehra, Lessien, Jembke, Tappenbeck, Brackstedt, Weyhausen und Warmenau sowie die Siedlung „Hinterm Schafstall“ (Barwedel, Sandweg). Im direkten Trassenbereich sind am südlichen Ortsausgang Tappenbeck Sport- und Freizeitanlagen (Sport- und Tennisplatz, Schießanlage) vorhanden. Nordwestlich davon befinden sich ein Spielplatz und ein öffentlich genutzter Festplatz.

Für die landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung sind vor allem die Wälder westlich des Vogelmoores und westlich von Jembke, aber auch die Feldflur und die nördlich daran angrenzenden mit Gehölzen bestockten Flächen zwischen Ehra und Lessien nördlich der Landesstraße 289 sowie die Allerniederung und das Tappenbecker Moor besonders geeignet sind. Gleiches gilt für das Waldgebiet östlich von Tappenbeck an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus existieren mit den Boldecker Teichen und der Siedlung „Bad Birkenhof“ westlich des hier näher betrachteten Raumes weitere zur Erholung

genutzte Flächen. Vereinzelt finden sich auch Anlagen mit Freizeit- und Erholungsfunktion (zum Beispiel Wander-, Reit- und Radwege).

2.3.2.2.1.2.2 Tiere und Pflanzen

Der Bestand an Tieren und Pflanzen im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt (vgl. Unterlage 19.5). Die Offenlandflächen im Untersuchungsgebiet werden überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Neben Äckern sind unterschiedlich ausgeprägtes Grünland sowie brach liegende Flächen vorhanden. Die Landschaft wird außerdem von Nadel-, Laub- und Mischwäldern bestimmt. Weitere großflächige Gehölzpflanzungen und Hecken gliedern den Raum zusätzlich. Außerdem sind Gebüsche, Einzelbäume und Baumreihen sowie Staudenfluren, Landröhrichte, Magerrasen und Heideflächen vorhanden. Die Aller sowie die Kleine Aller stellen prägende Fließgewässer dar. Daneben sind zahlreiche Gräben sowie verschiedene kleinere und größere Stillgewässer vorhanden. Neben den Siedlungsflächen mit Wohn- und Wochenendhäusern sowie gewerblich genutzten Bereichen sind im Untersuchungsgebiet Freizeitgrundstücke, unterschiedliche Grünflächen sowie sonstige Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen und Hochspannungsleitungen vorhanden. Mehrere Flächen werden zur Abwasserverregung genutzt.

Im Untersuchungsgebiet wurden Wuchsorte von mehreren Gefäßpflanzen erfasst, die auf der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste verzeichnet sind bzw. im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt gelten. Streng geschützte Pflanzenarten wurden dagegen nicht festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 35 Baumpilzarten nachgewiesen, von denen einige auf der niedersächsischen Roten Liste geführt werden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden in den Jahren 2009/2010 insgesamt 125 Vogelarten nachgewiesen, wobei für 79 Arten ein Brutnachweis vorliegt. Für weitere 14 Arten besteht Brutverdacht. 35 Arten werden als Nahrungsgäste eingeordnet oder wurden nur einmalig während der Brutzeit gesichtet (Brutzeitfeststellung). Darüber hinaus wurden 39 Vogelarten auf dem Durchzug oder als Wintergäste beobachtet, von denen zwölf Arten ausschließlich auf dem Durchzug vorkamen. Trotz gezielter Nachsuche, auch zusätzlich im Jahr 2012, konnten keine Nachweise für den Ortolan (*Emberiza hortulana*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) erbracht werden, obwohl für diese Arten Nachweise aus früheren Erfassungen im Untersuchungsgebiet vorlagen. Im Winter 2008/2009 wurden in der Bullergrabenniederung bei Lessien und in angrenzenden Teilflächen des Vogelmoores 52 Vogelarten als Rast- und Gastvögel nachgewiesen. Im Niederungsgebiet der Kleinen Aller wurden 58 Vogelarten festgestellt und im Gebiet der Boldecker Teiche vor allem direkt auf den Gewässern insgesamt 35 Vogelarten.

Bei den Erhebungen zu den Fledermäusen in den Jahren 2009 und 2010 sowie 2012 konnten insgesamt elf Arten nachgewiesen werden. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass mit der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) eine weitere Art den Bereich zumindest zur Nahrungssuche nutzt, obwohl ein Nachweis im Untersuchungsgebiet fehlt. Wochenstuben, Balz- oder Zwischenquartiere konnten in den Bereichen „Hinterm Schafstall“ und „Bad Birkenhof“ sowie in den Ortslagen Barwedel, Bokensdorf, Ehra und Lessien ermittelt werden. Zudem gelangen derartige Nachweise in Waldflächen südlich von Lessien, nördlich der Landesstraße 289 sowie westlich von Jembke und am „Bombarischen Berg“. Im Rahmen der Kartierung wurden ferner 44 Höhlenbäume festgestellt. Darüber hinaus konnten an mehreren Stellen regelmäßig genutzte Flug- beziehungsweise Transfertrassen sowie Jagdstrecken bestimmt werden.

Im Rahmen der Schneespurensuche im Winter 2009/2010 konnten überwiegend nur verbreitete und häufige Säugetierarten festgestellt werden. Eindeutig konnten dabei mindestens elf unterschiedliche Arten ermittelt werden, die während ihrer Nahrungssuche oder lokalen bis

regionalen Wanderungen das Untersuchungsgebiet passierten. Hinzu kommen verschiedene Trittsiegel und Fährten, die nicht eindeutig einzelnen Arten zuzuordnen waren. Zusätzlich kommen Arten vor, die Winterruhe oder Winterschlaf halten, deswegen im Winter nicht aktiv sind und daher im Rahmen der durchgeführten Untersuchung nicht nachzuweisen waren. Bei der im Jahr 2010 durchgeführten Kartierung zum Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet blieb sowohl die gezielte Nachsuche als auch die Datenrecherche erfolglos. Es konnten keine Anzeichen dafür gefunden werden, dass die Art im untersuchten Gebiet lebt oder in den letzten Jahren gelebt hat.

Bei den Erhebungen zu den Amphibien in den Jahren 2009, 2010 und 2012 wurden neun Arten festgestellt. Darüber hinaus gelang bei den Untersuchungen im angrenzenden 6. Bauabschnitt zum Neubau der Bundesautobahn A 39 der Nachweis von Vorkommen des Moorfrosches (*Rana arvalis*). In und an fast allen Gewässern meist zahlreich vorhanden waren Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) und Erdkröte (*Bufo bufo*). Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) wurde an der Hälfte aller Gewässer gefunden und auch der Teichmolch (*Lissotriton vulgaris* – in den Antragsunterlagen mit dem Synonym *Triturus vulgaris* bezeichnet) war noch an einem Drittel aller Gewässer nachzuweisen. Die anderen Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris* – in den Antragsunterlagen mit dem Synonym *Triturus alpestris* bezeichnet) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurden nur an ein oder zwei Gewässern gefunden und dort auch nur in vergleichsweise geringer Zahl.

Im Rahmen der Untersuchungen zu den Reptilien in den Jahren 2008, 2009 und 2010 sowie 2012 wurden insgesamt sechs Arten nachgewiesen. Dabei wurden mit Schling- und Ringelnatter (*Coronella austriaca*, *Natrix natrix*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) sowie Zaun- und Waldeidechse (*Lacerta agilis*, *Zootoca vivipara*) die Arten festgestellt, die aufgrund ihrer Verbreitung in Niedersachsen sowie der Habitatausstattung im Untersuchungsraum auch zu erwarten waren.

Bei den Libellen konnte in den Jahren 2009, 2010 und 2012 mit 35 Arten ein vergleichbar großes Artenspektrum festgestellt werden, wobei es sich bei den am häufigsten im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten um solche handelt, die als anspruchslos und weit verbreitet gelten. Es treten aber auch Arten auf, die in Folge ihrer Ansprüche eng an bestimmte Lebensräume gebunden sind. In den Jahren 2008, 2009 und 2010 sowie 2012 konnten bei den Untersuchungen zu den Heuschrecken insgesamt 27 Arten festgestellt werden. Neben den typischen wenig anspruchsvollen und weit verbreiteten Arten kommen vor allem solche vor, die trockenwarme Lebensräume bevorzugen. Ferner finden Arten mit einem höheren Feuchtebedarf in der Niederung der Kleinen Aller und des Bullergrabens einen geeigneten Lebensraum.

Im Rahmen der Erhebungen zu den Tagfaltern wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2012 insgesamt 39 Arten festgestellt, wobei das Untersuchungsgebiet damit eine mittlere Artenvielfalt und bezogen auf die einzelnen Probeflächen tendenziell eine unterdurchschnittliche Individuen- und Artenzahl aufweist. Bei den Erhebungen der Nachfalter konnten 297 Arten festgestellt werden. Die Auswertung verdeutlicht, inwieweit einzelne im Gebiet vorhandene Offenland- und Gehölzbiotope für eine artenreiche und zum Teil an bestimmte Lebensräume gebundene Lebensgemeinschaft bedeutsam sind.

Für Holzkäfer liegen einerseits Altdaten zum Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) aus dem Bereich westlich von Barwedel (vor allem im Bereich „Hinterm Schafstall“, aber auch in der Ortslage Barwedel) sowie des Nashornkäfers (*Oryctes nasicornis*) aus einem der Trasse benachbarten Gebiet (Zollhaussiedlung) vor. Andererseits erfolgten in den Jahren 2009 und 2010 Erhebungen, bei denen insgesamt 649 Arten nachgewiesen wurden, von denen 303 Arten zu den Holzkäfern gehören, die an Alt- und Totholz gebunden sind. Ein Nachweis des Nashornkäfers gelang nicht, dagegen konnte der Hirschkäfer erneut im Bereich „Hinterm Schafstall“ festgestellt werden. Laufkäfer wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 unter-

sucht, wobei insgesamt 107 Arten gefunden wurden. Die Laufkäferfauna stellt sich als durchschnittlich bis mäßig artenreich dar. Trotz verschiedener Bereiche mit mikroklimatisch besonderen Umweltbedingungen (trockenwarm) konnten nur wenige spezialisierte Arten aufgefunden werden.

Erhebungen zum Vorkommen von Fischen und Rundmäulern wurden im Jahr 2010 im Strufkenheidebach (Laigraben), Lessiener Graben und Bullergraben durchgeführt, wobei insgesamt lediglich die vier Arten Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schmerle (*Barbatula barbatula*), Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) und Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) nachgewiesen wurden. Die Vorkommen konzentrieren sich auf den Strufkenheidebach. Im Lessiener Graben konnte überhaupt keine Besiedelung festgestellt werden und im Bullergraben fand sich lediglich eine Art. Trotz gezielter Nachsuche gelang kein Nachweis des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*).

Bei den Untersuchungen zu Mollusken im Jahr 2010 konnten lediglich drei limnische Schneckenarten und eine Muschelart festgestellt werden, wobei im Bereich des Bullergrabens kein Nachweis erfolgte. Die Vorkommen beschränkten sich auf den Strufkenheidebach (Laigraben). Insgesamt handelt es sich mit einer Ausnahme um allgemein verbreitete und nicht seltene Arten. Für die Rote Röhrenspinne (*Eresus kollari*) konnten bei der gezielten Nachsuche im Jahr 2010 keine Nachweise erbracht werden.

Für einzelne Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, wurden Erhebungen zur Biotopausstattung sowie zu gegebenenfalls relevanten Tierartengruppen durchgeführt, um den Ausgangszustand zu dokumentieren und bewerten zu können, inwieweit ein Aufwertungs- beziehungsweise möglicherweise auch ein Konfliktpotenzial besteht. Im Zuge der Aktualisierungsprüfung im Jahr 2016 konnten im Vergleich zur ursprünglich erfassten Biotopausstattung sowohl bei den trassennahen als auch -ferneren Bereichen lediglich kleinräumige Veränderungen festgestellt werden. Veränderungen in den Wäldern ergaben sich entweder durch vermehrten Aufwuchs oder durch Auflichtungen in Folge der Holzernte. Veränderungen der offenen Agrarlandschaft traten nur punktuell durch den Verlust von Ackerflächen zugunsten neuer Baugebiete ein, zumeist in Ortsrandlagen. Insgesamt haben sich keine maßgeblichen Änderungen der Habitatausstattung des Raumes ergeben, so dass auch nicht mit entscheidungsrelevanten Änderungen der faunistischen Besiedlung zu rechnen ist. Somit können die vorgelegten Daten zur Fauna und Flora als weiterhin hinreichend aktuell eingestuft werden.

2.3.2.2.1.2.3 Boden

In den Niederungs- und Moorgebieten sind vor allem die Bodentypen Gley, Gley mit Niedermoorauflage und Erd-Niedermoor anzutreffen. In der Ehraer Moorniederung stehen außerdem Erd-Hochmoorböden an. Außerhalb der Niederungen treten großflächig Podsole und Podsol-Braunerden auf. Bereichsweise findet sich außerdem Pseudogley-Braunerden und Pseudogley-Podsole. Teilweise verfügen die Böden im Wirkraum des Vorhabens über eine besondere Bedeutung in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen. Zudem sind südwestlich von Ehra und nordwestlich des Vogelmoores historische alte Waldstandorte vorhanden.

Vorbelastungen ergeben sich aufgrund der vorhandenen Straßen, Wege und Siedlungen und der damit einher gehenden Überbauung und Versiegelung. Starke Überprägungen ergeben sich in den Bodenabbaubereichen. Zudem sind die Böden im Nahbereich von vielbefahrenen Straßen durch die vom Straßenverkehr ausgehenden stofflichen Emissionen vorbelastet. Weitere Vorbelastungen ergeben sich vielfach aus der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Abwasserverregnung. Vor allem die Moorböden gelten in Folge von anhaltenden Meliorationsmaßnahmen als verändert.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind mehrere Altlasten bekannt:

- Zwei Altablagerungsbereiche (Bauschutt, Hausmüll) südöstlich der Sandgrube bei Lessien Standortnummer: a1514024018/a1514024009, Dorfstraße.
- Altablagerung (Bauschutt, Hausmüll) auf einem kleinen Waldstück westlich des Windparks Boldecker Land Standortnummer: a1514014001, Standort: Jembke Nordwest
- Altablagerung (Bauschutt, Hausmüll) bei den Teichen in den Eichenmischwäldern westlich Jembke Standortnummer: a1514014008, Standort: Jembke Südwest.

2.3.2.2.1.2.4 Wasser

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Die höchsten Grundwasserstände bestehen im Bereich des Windparks westlich von Barwedel. In nördlicher und südlicher Richtung ist eine gering geneigte Grundwasseroberfläche vorhanden, so dass sich insgesamt eine sattelartige Oberfläche mit niedrigem Grundwassergefälle ausbildet. In östlicher Richtung hingegen ist eine deutlich stärker geneigte Grundwasseroberfläche in Richtung des Vorfluters (Kleine Aller) vorhanden. Ähnlich verhält es sich südlich von Jembke. Dort wurde ein deutliches Grundwassergefälle festgestellt. In der anschließenden Niederung entlang der Kleinen Aller zeigen sich nahezu einheitliche Grundwasserstände, die sich nahe der jeweiligen Geländeoberkante befinden. Insgesamt ist damit eine nach Osten gerichtete Grundwasserfließrichtung vorherrschend. Die oberirdischen Abflussverhältnisse sind durch die Kleine Aller geprägt. Das Wasser bewegt sich vornehmlich in den durchlässigen Sanden, die einen Porengrundwasserleiter ausbilden. Dabei liegt die Grundwasseroberfläche zwischen der Siedlung „Hinterm Schafstall“ und dem Südrand der Eichenmischwälder westlich von Jembke bei über 70 bis 75 m ü NN. Bei Lessien liegt sie bei über 65 bis 70 m und steigt Richtung Norden noch mal ein wenig an. Richtung Weyhausen fällt sie stetig weiter bis auf etwa 55 m. Die Standorte Kleine Aller, Tappenbecker Moor, Bullergrabenniederung und der Übergang zum Bornbruchsmoor nordöstlich der Bullergrabenniederung zeichnen sich durch einen geringen Abstand sowohl des mittleren Grundwasser-Niedrigstandes (MNGW bei 6 bis 13 dm) als auch des mittleren Grundwasserhochstandes (MHGW bei 2 bis 6 dm) aus. Zum Teil konnten im Untersuchungsgebiet auch Bereiche mit quelligen Wasseraustritten lokalisiert werden. Die Grundwasserneubildung ist mit unter 51 bis 100 mm pro Jahr als überwiegend sehr gering bis gering, abschnittsweise mit bis zu 250 mm pro Jahr als mittel einzustufen.

Neben natürlichen Fließgewässern, die überwiegend naturfern ausgebaut sind, finden sich zahlreiche künstlich angelegte Gewässer im Untersuchungsgebiet. Naturnahe stehende Gewässer sind im Untersuchungsgebiet vor allem in Form von Kleingewässern und Tümpeln vorhanden. Daneben finden sich naturferne Stillgewässer. Dazu zählen Fisch-, Zier- und Klärteiche sowie Regenrückhaltebecken. Zudem sind mehrere im Zuge von Bodenabbau entstandene Abtragungsgewässer vorhanden. Die Niederung der Kleinen Aller ist, wie in der Unterlage 19.1.1 korrekt dargestellt, abweichend zu den Aussagen in der Unterlage 1 (S.132), Teil der Verordnungsflächen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes. Außerdem sind weitere Flächen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die als potenziell überflutungs- beziehungsweise hochwassergefährdet gelten.

Das geplante Vorhaben verläuft an mehreren Stellen durch vorhandene bzw. geplante Trinkwasserschutzgebiete. Dabei handelt es sich um folgende:

- „Rühen – WSG IIIB“,
- „Brackstedt/Weyhausen – WSG IIIA“,
- „Brackstedt/Weyhausen - WSG IIIB“ und
- „Westerbeck - WSG IIIB.

Vorbelastungen ergeben sich aus den versiegelten Flächen und den stofflichen Belastungen aus der Landwirtschaft und der Abwasserverregnung, aus den Siedlungen und den vorhandenen Verkehrswegen. Weitere Vorbelastungen folgen aus den in der Vergangenheit durch-

geführten Entwässerungs- und Gewässerregulierungsmaßnahmen. In Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

2.3.2.2.1.2.5 Klima

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Waldbestände mit klimatischer Immissionsschutzfunktion vorhanden. Zudem besitzen die Waldflächen insgesamt eine lokalklimatische Ausgleichsfunktion. Die Grünland- und Ackerflächen bilden bereichsweise großflächige Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings sind im Untersuchungsgebiet keine relevanten Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete mit klimatischer Ausgleichsfunktion vorhanden, da die Reliefenergie für die Bildung von Kalt- beziehungsweise Frischluftmassensystemen zu belasteten Siedlungen fehlt.

2.3.2.2.1.2.6 Luft

Für die Lufthygiene sind alle Gehölzbestände wegen ihrer filternden Wirkung bedeutsam, besonders im Nahbereich größerer Emittenten (Straßen). Im Bereich der Waldflächen wird großflächig Frischluft produziert.

2.3.2.2.1.2.7 Landschaft

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgte bezogen auf die abgegrenzten Bezugsräume. Die Niederungsbereiche, die Agrar- und Halboffenlandschaften, die größeren und kleineren Waldflächen sowie die anthropogen überprägten Siedlungsbereiche stellen Landschaftsbildeinheiten dar. Landschaftsprägend sind neben den vorhandenen Fließ- und Stillgewässern die weit verbreiteten landwirtschaftlichen Flächen mit Grün- und Ackerland sowie die bewaldeten Areale aus Laub-, Misch- und Nadelwaldbeständen. Hinzu treten bereichsweise deutlich überprägte Mooregebiete sowie vereinzelt Heideflächen.

Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Verkehrswege, Siedlungsflächen, Stromleitungen und sonstigen Masten sowie durch den westlich von Barwedel befindlichen Windpark. Weitere Beeinträchtigungen stellen die Abwasserverregnung und die Feldberegnung dar. In weiten Teilen haben intensive Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft zu einer Verarmung an landschaftsästhetisch wirksamen Strukturen und damit zu einem Verlust an Naturnähe, Vielfalt und Identität des Landschaftsraumes geführt.

2.3.2.2.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind 15 Bodendenkmäler bekannt. Neben einigen Objekten, über die keine weiteren Informationen vorliegen, handelt es sich um einen Siedlungsplatz/Wüstung, mehrere Wegspuren und Grabhügel, eine Einhegung, zwei Steinbeile, zwei Flinddolche sowie neolithische Oberflächenfunde und Hochäcker. Der Kirchweg westlich der Ortslage Jembke stellt eine historische Wegebeziehung dar. Bei den Sandheiden handelt es sich um Elemente der historischen Kulturlandschaft. Als Sachgüter im Untersuchungsgebiet sind unter anderem Wohnhäuser, Gewerbebetriebe und sonstige Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Verkehrswege, unterschiedliche der Ver- und Entsorgung dienende Flächen, Anlagen und Leitungen sowie vorhandene Freileitungen zu nennen.

2.3.2.2.1.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter ist sowohl in der Unterlage nach § 6 UVPG_{alt} als auch im landschaftspflegerischen Begleitplan unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.3.2.2.1.3.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes, Zerschneidung von Wegebeziehungen sowie Änderung der Nutzbarkeit des Raumes,
- Lärmbelastungen und Störungen durch Licht (Baufahrzeuge, Beleuchtung) während des zu erwartenden Baubetriebs,
- Lärmbelastungen von Siedlungs- und Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr der Bundesautobahn A 39,
- Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen,
- Verlust von Wohnfunktionen durch Abriss von Gebäuden,

Richtigerweise geht es in den Unterlagen 1.1 (S. 160) und 17.1.1 (S. 23) bei dem betreffenden Straßenabschnitt von Voitze bis Croya nicht um die Landesstraße 26 sondern um die Kreisstraße 26 (K 26). Dies ist in der Unterlage 17.3 richtig dargestellt.

2.3.2.2.1.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Herstellung der baulichen Anlagen sowie der Arbeitsflächen kommt es insgesamt zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise -schädigungen:

- Eichenwald (Biotoptypen WQF, WQT, WQT/UW) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 3,5 ha
- Nadelwald und -forst (Biotoptypen WKS, WKS/WJL, WPN, WZF, WZK, WZK/WJL, WZK/WZD) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung und Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 27,1 ha
- sonstiger Wald (WJL, WPB, WPW/WPB, WU, WU/WXP, WU/WVS, WXP) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 2,2 ha
- Waldränder (Biotoptypen WRA, WRA/UHT/GET, WRM) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung), Waldlichtungen (Biototyp UWA) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,8 ha,
- Gehölze wie Hecken, Baumreihen und Gebüsche sowie Obstwiesen (Biotoptypen BAZ, BE, BFR, BMS, BNR, BRS, BRU, HBA, HFB, HFM, HFS, HN, HOM, HPG, HSE, PHG) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung und Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 15,1 ha,
- nährstoffarme und -reiche Gräben (Biotoptypen FGA, FGR) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung) sowie mäßig ausgebaute Tieflandbäche mit Sandsubstrat (Biototyp FMS) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung) (vgl. Tz. 2.3.2.2.1.3.4 - Schutzgut Wasser): 1,6 ha,
- sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer einschließlich Schilf-Verlandungsröhricht (Biotoptypen SEZ, VERS) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung) (vgl. Tz. 2.3.2.2.1.3.4 – Schutzgut Wasser): 0,1 ha,
- Landröhrichte und Sümpfe (Biototyp NRS, NSS) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung) sowie Uferstaudenfluren (Biototyp UFB) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,4 ha,

- Grünland unterschiedlicher Ausprägung (Biotoptypen GE, GET, GFF, GMA, GMF, GMS, GIM/GFF, GNW) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung bis Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 8,3 ha,
- Sandheiden (Biotoptyp HCT) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung), Magerrasen (RSZ, RSR) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung) sowie sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte (Biotoptyp RAG) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 2,5 ha
- halbruderale Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung (Biotoptypen UHM, UHF, UHT) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 12,0 ha.

Zudem kommt es zum Verlust von insgesamt 191 Einzelbäumen.

Darüber hinaus werden Biotope der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) und der Wertstufe I (von geringer Bedeutung) in Anspruch genommen. Dazu gehören beispielsweise wildkrautarme Äcker sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen sind einerseits in Form des Spritzwasserbereiches bis in 10 m Entfernung zur Fahrbahn vorhanden. Da dieser Bereich zum überwiegenden Teil bereits als bau- oder anlagebedingter Funktionsverlust beziehungsweise Funktionsverminderung erfasst wird, ist eine zusätzliche Bilanzierung der trassennahen Schadstoffeinträge verzichtbar. Andererseits sind erhöhte Stickstoffimmissionen und damit verbundene Belastungen von empfindlichen Vegetationsbeständen zu erwarten. Betroffen sind

- mageres Grünland (Biotoptyp GMA w, GMA m, mw), Magerrasen (Biotoptyp RSZ), Sandheiden (Biotoptyp HCT) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung sowie Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 10,7 ha,
- Eichen-Mischwald (Biotoptypen WQT, WQF, WQT/WJL, WQT/UW, WQT/WRM), Wald-ränder (Biotoptyp WRA) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung sowie Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 35,2 ha,
- Kiefernwälder armer Sandböden (Biotoptypen WKF, WKS) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 53,7 ha,
- Moorwälder (Biotoptypen MPT/WVS, WVS) (Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung sowie Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,4 ha,
- Gebüsche (Biotoptypen BSG, BWA) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung sowie Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,5 ha,
- Stillgewässer (Biotoptypen SOA, VOS) (Wertstufe V – von besonderer Bedeutung sowie Wertstufe IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 0,9 ha.

Zusätzliche nachteilige Auswirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge (Sedimente, Schadstoffe) sind vor allem in Bezug auf eine mögliche Veränderung der Lebensraumbedingungen für bestimmte Tiergruppen relevant. Entsprechendes gilt auch für eine Beschattung von Bereichen aufgrund der Neuerrichtung von Brückenbauwerken, die zu einer Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen führen kann.

In mehreren Bereichen werden Waldbestände beseitigt oder geöffnet. Hierdurch ändert sich das Waldbinnenklima. Für die angrenzenden Bestände entsteht die Gefahr von Rindenbrand an glattrindigen Bäumen im Einstrahlungsbereich der Sonne, eine erhöhte Windwurfgefahr durch stärkere Luftturbulenzen und allgemein die Gefahr von Austrocknungsschäden. Davon betroffen sind

- Laubwälder und -forste (Biotoptypen WPB, WQT, WU, WU/WXP, WXH) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung bis Wertstufe V – von besonderer Bedeutung): 6,78 ha,

- Nadelwälder und -forste (Biotoptypen WKS, WZK) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung und IV – von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 21,98 ha.

Es ergibt sich ein Gesamtumfang geschädigter Wälder von 28,76 ha. Zusätzlich kommt es vorhabensbedingt zur Umwandlung bzw. Beseitigung von 33,66 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt ausschließlich außerhalb von FFH-Gebieten in Anspruch genommen. Zudem werden dort einzelne Flächen durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen. Es handelt sich um die Lebensraumtypen 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*), 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen [*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*]), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*), 4030 (Trockene europäische Heiden), 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*) und 5130 (Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen [gemeint ist: auf Heiden und Kalkrasen]) (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.2.2.1.3.2).

Nachteilige Auswirkungen auf nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich zunächst aufgrund der direkten Inanspruchnahme. Zudem werden einzelne Vegetationsbestände durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen. Dabei handelt es sich um unterschiedlich ausgeprägte Wälder, Waldränder sowie sonstige Gehölze wie Einzelbäume, Hecken, Baumreihen und Gebüsche sowie Grünländer, Röhrichte, Sandheiden, Magerrasen und Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.5.5).

Zu den nach § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen gehören alle Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen und die keiner wirtschaftlichen Nutzung (Ödland) unterliegen oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen). Unter diesen Schutz fallen Feldhecken, Gebüsche und Baumgruppen, mesophile Grünländer, artenarme Extensivgrünländer, Grasfluren magerer Standorte sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.5.5).

Es sind Wuchsorte mehrerer Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste (Einstufung für das Tiefland) beziehungsweise Vorwarnliste sowie im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzen vom Vorhaben betroffen:

- Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria* ssp. *eupatoria*) (Gefährdungskategorie 3),
- Walzen-Segge (*Carex elongata*) (Gefährdungskategorie 3),
- Behaarter Ginster (*Genista pilosa*) (Gefährdungskategorie 3),
- Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis* ssp. *arvensis*) (Vorwarnliste),
- Acker-Hundskamille (*Anthemis arvensis*) (Vorwarnliste),
- Schwarznessel (*Ballota nigra* ssp. *nigra*) (Vorwarnliste),
- Wegwarte (*Cichorium intybus*) (Vorwarnliste),
- Dreizahn (*Danthonia decumbens* ssp. *decumbens*) (Vorwarnliste),
- Glocken-Heide (*Erica tetralix*) (Vorwarnliste),
- Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*) (Vorwarnliste),

- Sand-Vergissmeinnicht (*Myosotis stricta*) (Vorwarnliste),
- Borstgras (*Nardus stricta*) (Vorwarnliste),
- Ausdauernder Knäuel (*Scleranthus perennis*),
- Gewöhnlicher Feldsalat (*Valerianella locusta*) (Vorwarnliste),
- Hunds-Veilchen (*Viola canina* ssp. *canina*) (Vorwarnliste),
- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) (besonders geschützt).

Ergänzend zu den Aussagen in der Unterlage 19.1.1 kann entsprechend den Darstellungen in der Unterlage 9.4 (Seite 86) nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die nachstehenden Arten im Bereich des Vorhabens auftreten und es gegebenenfalls zu nachteiligen Auswirkungen kommt. Auch bei diesen Sippen handelt es sich um solche, die auf der niedersächsischen Roten Liste (Tiefeland) oder Vorwarnliste vermerkt sind oder die im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt gelten:

- Lämmersalat (*Arnoseris minima*) (Gefährdungskategorie 2),
- Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper* ssp. *hydropiper*) (Gefährdungskategorie 2),
- Acker-Löwenmäulchen (*Misopates orontium*) (Gefährdungskategorie 2),
- Echtes Salomonssiegel (*Polygonatum odoratum*) (Gefährdungskategorie 2),
- Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) (Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt),
- Hirse-Segge (*Carex panicea*) (Gefährdungskategorie 3),
- Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) (Gefährdungskategorie 3),
- Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*) (Gefährdungskategorie 3),
- Bleiche Segge (*Carex pallescens*) (Vorwarnliste),
- Gelbe Segge (*Carex flava* agg.) (Vorwarnliste),
- Doldenspurre (*Holosteum umbellatum* ssp. *umbellatum*) (Vorwarnliste),
- Wasserfeder (*Hottonia palustris*) (Vorwarnliste, besonders geschützt).

Zusätzliche baubedingte Inanspruchnahmen von Vegetationsbeständen von mindestens allgemeiner Bedeutung können durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb und die damit möglicherweise einher gehenden Veränderungen des Grundwassers können zu Schäden grundwasserbeeinflusster Vegetationsbestände führen. Generell ist angesichts der zeitlichen Begrenzung und den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aber davon auszugehen, dass es zu keinem vollständigen Umbau beziehungsweise Verlust von Vegetation kommt.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind Pilze abweichend von der biologischen Systematik rechtlich den Pflanzen zuzurechnen, so dass sie als Teil des Schutzgutes „Pflanzen und biologische Vielfalt“ einzustufen sind. Vorkommen von holzbewohnenden Großpilzen sind durch die Inanspruchnahme von alt- und totholzreichen Gehölzbeständen betroffen:

- Kiefern-Feuerschwamm (*Phellinus pini*) (Gefährdungskategorie 2),
- Leberpilz (*Fistulina hepatica*) (Gefährdungskategorie 3),
- Eselohr (*Otidea onotica*) (Gefährdungskategorie 3),
- Eichen-Feuerschwamm (*Phellinus robustus*) (Gefährdungskategorie 3).

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Störwirkungen auf Vögel und andere Artengruppen durch die Baumaßnahmen und den Betrieb,
- bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Lebensräume von Vögeln sowie anderer Artengruppen durch Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- bau- und anlagebedingtes Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen Artengruppen,
- Entwertung von Nahrungs- und Bruthabitaten von Vögeln (optische Störeffekte), da manche Arten hoch aufragende Strukturen meiden,
- Änderung beziehungsweise Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume,
- Änderung der Habitatqualität durch Bauwerke an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung beziehungsweise Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen.

Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen nicht die Einstufungen nach der Rote Liste wandernder Vogelarten für Deutschland aus dem Jahr 2012¹⁰. Einige der nachgewiesenen Gastvögel sind in dieser Liste verzeichnet:

- Zwerggans: Gefährdungskategorie 1,
- Kurzschnabelgans: Gefährdungskategorie 2,
- Kornweihe: Gefährdungskategorie 2,
- Raufußbussard: Gefährdungskategorie 2,
- Raubwürger: Gefährdungskategorie 2,
- Rotmilan: Gefährdungskategorie 3,
- Schwarzstorch: Vorwarnliste,
- Kiebitz: Vorwarnliste,
- Waldschnepfe: Vorwarnliste,
- Bekassine: Vorwarnliste,
- Bruchwasserläufer: Vorwarnliste,
- Bluthänfling: Vorwarnliste.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass sich auch unter Berücksichtigung dieser Einstufungen nach der Roten Liste wandernder Vogelarten keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Bereich des benachbart gelegenen FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) nicht zu befürchten bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Beeinträchtigungen der in der weiteren Umgebung oder an der bestehenden A 39 gelegenen FFH-Gebiete „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3329-332), „Drömling“ (DE 3431-331), „Ohreaue“ (DE 3230-331), „Aller (mit Barnbruch), untere Leine,

¹⁰ Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

untere Oker“ (DE 3021-331), „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) und „Beienroder Holz“ (DE 3630-301) sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Barnbruch“ (DE 3530-401), „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3429-401), „Drömling“ (DE 3431-401) und „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) sind nicht zu befürchten.

Gleiches gilt für die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ (NSG BR 026) sowie „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (NSG BR 133), die in ihrer Abgrenzung nahezu identisch sind mit dem namensgleichen FFH-Gebiet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 005) sowie „Ostheide“ (LSG GF 023) und ein Naturdenkmal westlich von Warmenau am östlichen Ufer der kleinen Aller in Form einer Eiche (ND WOB 102) sind ebenso nicht zu befürchten. Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

2.3.2.2.1.3.3 Schutzgut Boden

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung oder Beseitigung beziehungsweise Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb,
- Eintrag fahrzeugspezifischer Schadstoffe beziehungsweise Gefahr der Verunreinigung von Böden bei Lagerung toxischer Stoffe (Schmier- und Treibstoffe) im Zuge des Baubetriebes,
- Neuversiegelung beziehungsweise Teilversiegelung von Böden für den Bau der Straßentrasse, von Wirtschaftswegen und Zufahrten sowie der im Weiteren anzupassenden untergeordneten Verkehrswege und -flächen, der Ingenieurbauwerke (Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Regenrückhaltebecken einschließlich Nebenanlagen sowie sonstige Befestigungen im Bereich von Versickerungsanlagen) und des Stützpunktes einer Autobahnmeisterei sowie einer Tank- und Rastanlage,
- Überprägung von Böden für die Herstellung von Damm- und Einschnittböschungen, Wällen, Straßenseitenmulden und -gräben sowie Regenrückhaltebecken,
- durch Kraftfahrzeug-Verkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen im trassennahen Bereich (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure und Kohlensäure), gegebenenfalls Anlagerung der Schadstoffe im Boden, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Beeinträchtigung des Bodens als Anbauflächen,
- weiterreichende Stickstoffimmissionen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr,
- Verunreinigungen des Bodens in Folge etwa von betriebsbedingten Verkehrsunfällen, Leckagen oder Bränden,
- Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb.

2.3.2.2.1.3.4 Schutzgut Wasser

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Mögliche Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Flächeninanspruchnahme oder Einengung von Auenbereichen im Bereich der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete sowie potenziell hochwassergefährdeten Bereiche,
- Verschmutzungen des Grund- und Oberflächenwassers durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen,
- mögliche betriebsbedingte Schadstoffbelastungen des Grundwassers sowie von Oberflächengewässern,
- Substrateinträge in Oberflächengewässer durch Einleitung,
- mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern,
- Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden beziehungsweise mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik durch Inanspruchnahme grundwassernaher Standorte,
- mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb der vorhandenen bzw. geplanten Trinkwasserschutzgebiete Rühren, Brackstedt/Weyhausen und Westerbeck
- Umgestaltung beziehungsweise Anpassen von vorhandenen Oberflächengewässern an die neuen Verhältnisse,
- Anlage neuer Gewässer (naturnaher Bachabschnitt, Gräben, Entwässerungsmulden),
- Überbauung von Teilen zweier mäßig ausgebaute Tieflandbäche sowie mehrerer nährstoffreicher Gräben,
- Überbauung von kleineren Temporärgewässern,
- temporäre Umgestaltung vorhandener Fließgewässer (Gräben) für die Errichtung eines Bauwerkes am Bullergraben und die Anordnung der Widerlager,
- temporäre Veränderung des Wasserhaushaltes durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb.

2.3.2.2.1.3.5 Schutzgut Klima

In Bezug auf das Schutzgut Klima ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes,
- mögliche geringfügige kleinklimatische Veränderungen durch die Beseitigung der Vegetationsdecke (veränderte Strahlungsbilanz) im Zuge des Baustellenbetriebes,
- anlagebedingte Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse.

2.3.2.2.1.3.6 Schutzgut Luft

In Bezug auf das Schutzgut Luft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Verlust filterwirksamer Gehölzstrukturen durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen,
- Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Emissions- und Staubbelastungen durch den Kraftfahrzeug-Verkehr,
- Entstehung und Verbreitung schädlicher Gase/Stoffe durch den Kraftfahrzeug-Verkehr.

2.3.2.2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht,
- baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Reliefveränderung,
- technische Überprägung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen und visuelle Zerschneidung,
- Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres,
- mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

2.3.2.2.1.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Vom Vorhaben sind bekannte Bodendenkmäler betroffen. Die Trasse der zu verlegenden Landesstraße 289n verläuft unmittelbar neben zwei Einzelfunden. Zudem quert die Trasse der Bundesautobahn A 39 die nördlich des Zollhausweges vorhandenen Wegespuren, einen der beiden südlich des Zollhausweges gelegenen Grabhügel sowie den Siedlungsplatz/Wüstung an der Sandgrube südlich von Lessien. Der Bereich mit neolithischen Oberflächenfunden südlich Jembke westlich der Bundesstraße 248 sowie die bisher nicht weiter bestimmten Luftbildbefunde östlich von Tappenbeck werden tangiert. Insgesamt kann somit das Auftreten weiterer archäologischer Funde oder Befunde im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die historische Wegebeziehung des Kirchweges westlich von Jembke wird unterbrochen. Die südlich von Lessien sich befindende Heidefläche als Element der historischen Kulturlandschaft wird betriebsbedingt durch den Eintrag von eutrophierenden Stickstoffen beeinträchtigt. Sachgüter sind insofern betroffen, als land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für das Vorhaben sowie für Kompensationsmaßnahmen entzogen werden. Indirekte Betroffenheiten von Waldflächen ergeben sich aus dem betriebsbedingten Eintrag von eutrophierendem Stickstoff durch den Anschnitt einzelner Bestände und der damit verbundenen Freistellung. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Fernmeldeleitungen werden den neuen Verhältnissen angepasst (Verlegung beziehungsweise Sicherung). Entsprechendes gilt auch für die zu verlegenden Abwasserverregnungsflächen und unterschiedliche Verkehrswege. Zudem müssen zwei Windenergieanlagen versetzt beziehungsweise beseitigt werden und es ist der Rückbau von Gebäuden sowie der Sportanlage am südöstlichen Ortsrand von Tappenbeck vorgesehen.

2.3.2.2.1.3.9 Wechselwirkungen

Neben den einzelnen Schutzgütern sind nach § 2 UVPG_{alt} auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern zu betrachten. Dabei sind die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen bei dem jeweils betroffenen Schutzgut mit zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen erfolgen daher in den schutzgutbezogenen Kapiteln.

2.3.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG_{alt}

Die in § 12 UVPG_{alt} vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch

diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt¹¹. Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht¹².

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in der Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹³. In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der unter Tz. 2.3.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG_{alt}. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

¹¹ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11/03, BVerwGE 122, 207 (211).

¹² Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09, Rn. 37-41, NVwZ 2011, 929 (930), Kommission/Irland.

¹³ Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.

2.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

In Tab. 2 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit).

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Nutzungsentzug von Wohnflächen und Flächen im Wohnumfeld durch Abriss (A) – - Barwedel: 1 Wohngrundstück / Gebäude am Sandweg	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Die Beeinträchtigung betrifft Wohnstätten von Menschen. Es ist der Erwerb des gesamten Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude vorgesehen. Entsprechend der Darstellung in Unterlage 2 (Blatt D2) und Unterlage 5 (Blatt D7) ist ein Abbruch der Gebäude beabsichtigt. Die Eigentumsrechte können nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange oder freiwillige Bereitschaft der Betroffenen überwunden werden.
Lärmbelastungen von Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeugverkehr der A 39 beziehungsweise Verschlechterung der Erholungseignung beziehungsweise -funktion durch betriebsbedingt Verlärmung (T) - 34,9 ha Vorranggebiet ruhige Erholung	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft in Bezug auf die Erholungseignung. Die Beeinträchtigung steht im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, die nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange überwunden werden können. Der Vorrang der Autobahn wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festgestellt. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vgl. Tz. 2.3.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes beziehungsweise Inanspruchnahme von relevanten Flächen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldbereich zwischen Bad Birkenhof und Hinterm Schafstall (Sandweg – Barwedel), nördlich der K 105 bis südlich der Sandgrube bei Lessien, - kleinflächig Eichenmischwälder westlich Jembke - Feldflur und Kiefernforste nördlich der L 289 zwischen Ehra und Lessien - Feldflur mit Gehölzen westlich von Brackstedt nördlich der Laigrabenquerung 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Es kommt zu einer erheblichen Verschlechterung der Erholungsbereiche, auch wenn angrenzende Bereiche weiter zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung weiter möglich ist.</p> <p>Die Beeinträchtigung betrifft Vorranggebiete für ruhige Erholung und steht somit im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, die nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange überwunden werden können. Der Vorrang der Autobahn wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festgestellt.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gehölze erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p>
<p>Lärmbelastungen von Erholungsbereichen durch den Kraftfahrzeugverkehr der A 39 beziehungsweise Verschlechterung der Erholungseignung beziehungsweise -funktion durch erhöhte betriebsbedingt Verlärmung (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 116,4 ha Wald mit Erholungsfunktion - 1,9 ha Erholungswälder östlich der Kleinen Aller - 200,9 ha Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft.</p> <p>Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).</p>
<p>von der A 39 ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsteil Lessien: mehrere Gebäude an der Dorfstraße und Bergstraße - Barwedel: drei Gebäude am Zollhausweg - Barwedel: zwei Gebäude am Sandweg - Jembke: ein Gebäude an der Hauptstraße - Tappenbeck: zahlreiche Gebäude am Bauernberg, Birkenweg, Mittelweg, Schützenweg sowie der Gartenstraße, Hauptstraße und Poststraße sowie den Kohlgärten 	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden überschritten. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Auswirkungen, die Schallschutzmaßnahmen auslösen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV: - Neubau der L 289 / B 248 Anschlussstelle Ehra: 1 Gebäude an der Hauptstraße in Lessien	II Belastungsreich	Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden überschritten. Es handelt sich um erhebliche und dauerhafte Auswirkungen, die Schallschutzmaßnahmen auslösen.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes (A, T) - Tappenbecker Moor - Vogelmoor - naturnaher Laubmischwald „Hinterm Schafstall“ - Bullergrabenniederung - Halboffenland südlich Lessien - Halboffenland südlich Ehra	II Belastungsreich	Die negative Veränderung führt zu einer erheblichen Verschlechterung von Erholungsräumen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).
Beseitigung erlebniswirksamer Vegetationsbestände und Veränderung der Raumgestaltung (A, B)	II Belastungsreich	Die negative Veränderung führt zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationspflichtige Eingriffstatbestände in Bezug auf das Landschaftsbild sind erfüllt (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.7 - Schutzgut Landschaft).
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Änderung der Nutzbarkeit des Raumes beziehungsweise Inanspruchnahme von relevanten Flächen (A, B) - Sportanlage am südöstlichen Ortsrand von Tappenbeck - Wohnumfeldbereiche der Ortschaften Lessien, Ehra, Tappenbeck, Barwedel, Weyhausen sowie die Einzelhaussiedlungen „Hinterm Schafstall“ (Sandweg – Barwedel) und „Zollhausweg“ (Barwedel) - Waldbereich entlang des Zollhausweges	I Vorsorgebereich	Es kommt zu einer Verschlechterung der Eignung der Erholungsbereiche, auch wenn angrenzende Bereiche weiter zur Verfügung stehen und eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung weiter möglich ist. Kompensationspflichten ergeben sich daraus aber nicht.
Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch Zerschneidung von Wegebeziehungen (A, B)	I Vorsorgebereich	Es kommt zwar zu Beeinträchtigungen durch die Unterbrechung von einzelnen Verkehrswegen, die Erholungsräume bleiben aber an das Straßen- und Wegenetz angeschlossen beziehungsweise werden entsprechend an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst und es werden neue Querungsmöglichkeiten geschaffen. Das gilt insbesondere für den Zollhausweg und den Heideweg als Teile regional bedeutsamer Freizeitinfrastruktur. Weitergehende Kompensationspflichten ergeben sich nicht.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
von der A 39 ausgehende Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - Ortsteil Ehra	I Vorsorgebereich	Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Gebäuden eingehalten, so dass die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen sind.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - Neubau der L 289 / B 248 Anschlussstelle Ehra - Ortsteile Ehra und Lessien	I Vorsorgebereich	Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Gebäuden eingehalten, so dass die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen sind.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - Zollhausweg (Barwedel)	I Vorsorgebereich	Beim Zollhausweg handelt es sich um eine nichtasphalтиerte Anliegerstraße beziehungsweise einen Feldweg ohne nennenswertes Verkehrsaufkommen. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ist daher auszuschließen.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - K 105 - K 101	I Vorsorgebereich	Da die nächstgelegene Bebauung in deutlicher Entfernung liegt (K 105 mehr als 200, K 101 mehr als 500 m), sind wesentliche Änderung der Schallsituation im Sinne der 16. BImSchV auszuschließen.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - B 248 im Bereich Jembke	I Vorsorgebereich	Die Prüfung auf wesentliche Änderung gemäß 16. BImSchV ergab, dass sich die Beurteilungspegel aus der B 248 an jedem Gebäude verringern.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T) durch Änderungen an bestehenden Straßen und Neubau – Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV - Änderung B 248 / B 188 und K 107 im Bereich Ausfahrt Weyhausen der A 39	I Vorsorgebereich	Die rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV werden an allen Gebäuden eingehalten, so dass die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen sind.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Gesamtbelastung in Folge von Vorbelastung durch Straßenlärm in Verbindung mit der geplanten A 39 - Bereich Tappenbeck bis Jembke (B 248)	I Vorsorgebereich	Im Bereich der B 248 von Tappenbeck bis Jembke treten an drei Gebäuden (1 Gebäude Tappenbeck und 2 Gebäude Jembke) Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags beziehungsweise 60 dB(A) nachts auf. Da sich die Beurteilungspegel gegenüber dem Bezugsfall jedoch um mehr als 3 dB(A) verringern, liegt keine Betroffenheit im Sinne der Beurteilungskriterien vor. Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Gesamtbelastung in Folge von Vorbelastung durch Straßenlärm in Verbindung mit der geplanten A 39 - Bereich Lessien - Ehra (L 289 / B 248)	I Vorsorgebereich	Im Bereich der L 289 (Lessien) bis zur B 248 (Ehra) treten keine Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags beziehungsweise 60 dB(A) nachts auf. Es liegt keine Betroffenheit im Sinne der Beurteilungskriterien vor. Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich einzustufen.
Lärmbelastung von sonstigen Bereichen (T) - Lkw-Stellplätze auf Tank- und Rastanlage	I Vorsorgebereich	Durch den vorgesehenen Schallschutzwall zwischen A 39 und den PWC-Anlagen der maximale Beurteilungspegel auf 60 dB(A) im Nachtzeitraum begrenzt. Die Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Bezug auf die Ruhezeiten der Lkw-Fahrer (Nachtwert von 65 dB(A) in 3 m Höhe) werden somit eingehalten.
baubedingte Lärmbelastungen (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen berücksichtigt werden. In der Folge sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzustufen. Zudem werden durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen die Belastungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, zeitliche Einschränkung der Baumaßnahmen) begrenzt.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Siedlungs- und Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 – vorliegender 7. Abschnitt der A 39 - K 46 Wolfsburg Warmenau - L 289 zwischen Lessien und Grussendorf - L 288 zwischen Ehra und Ohrdorf - K 109 zwischen Küstorf und Knesebeck - K 22 zwischen Schneflingen und Plastau - B 248 / K 94 / K 1122 zwischen Ehra und Brome bis Kunrau - K 26 / K 91 zwischen Voitze und Croya	I Vorsorgebereich	Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert. Im überwiegenden Teil ist mit keiner Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Im Bereich L 289 (Lessien – Grussendorf) sowie im Bereich B 248 (Ehra – Voitze) kommt es an einzelnen Gebäuden allerdings zu einer erheblichen Überschreitung. Die Zunahme wird in beiden Fällen als hinnehmbar bewertet, weshalb kein Erfordernis für Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes für allein durch den hier betrachteten 7. Abschnitt der A 39 verursachte Lärmbelastungen im nachgeordneten Verkehrsnetz besteht. Im Bereich L 289 (Lessien Hauptstraße) kommt es an einem Gebäude zu einer Überschreitung; insoweit ist jedoch ohnehin bereits wegen des Neubaus der L 289 passiver Schallschutz festgesetzt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lärmbelastung von Siedlungsbereichen (T), Verkehrsverlagerung im nachgeordneten Verkehrsnetz beziehungsweise Zunahme der Verkehrsstärke, Prognose 2030 - Gesamtvorhabens (Lückenschluss der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg)</p> <ul style="list-style-type: none"> - K 46 / B 188 / Hubertusstraße / Schulenburgallee / K 51 / L 290 / L 291 / K 4 Stadt Wolfsburg - L 289 zwischen Lessien und Grussendorf - B 248 / K 26 / K 91 zwischen Ehra und Voitze bis Croya - A 39 zwischen Wolfsburg und Braunschweig - L 294 / L 297 zwischen Mörse und Rennau - L 633 / K 3 zwischen Scheppau und Bornum - L 625 zwischen Sickte und Braunschweig Riddagshausen 	<p>I Vorsorgebereich</p> <p>(gegebenenfalls nach Realisierung des Gesamtvorhabens II – Belastungsbereich)</p>	<p>Es wird überwiegend eine Zunahme der Verkehrsstärken und -belastung beziehungsweise der Emissionen prognostiziert. Im weiten Teil ist mit keiner Überschreitung der rechtsverbindlichen Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen.</p> <p>In den Bereichen Hubertusstraße / Schulenburgallee / K 51 (Kreuzheide und Tiergartenbreite), L 289 (Lessien Hauptstraße), L 289 (Lessien - Grussendorf), B 248 (Ehra - Voitze), A 39 (Sandkamp – Mörse), A 39 (Mörse - AK Wolfsburg/Königslutter), A 39 (Scheppau - BS-Rautheim), A 39 (BS-Rautheim - Braunschweig-Süd), L 294 (Hattorf - Heiligendorf) und L 294 (Heiligendorf - Neindorf) kommt es allerdings an Gebäuden zu einer erheblichen Überschreitung.</p> <p>Die Belastungen werden sich allerdings erst im Zuge der Fertigstellung aller Abschnitte beziehungsweise des Gesamtvorhabens ergeben. Die Auswirkungen gehen somit in der Folge nicht konkret von dem 7. Abschnitt aus beziehungsweise dieser ist nicht alleine ursächlich dafür.</p> <p>Die Anordnung von Maßnahmen oder Vorbehalten in Bezug auf den Schallschutz zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nicht geboten oder zweckmäßig. Vielmehr ist es aufgrund des voraussichtlich langen Zeitraumes bis zur vollständigen Fertigstellung und der damit eintretenden Gesamtbelastung dienlicher, mögliche dafür vorzusehende Schutzvorkehrungen im Rahmen der Genehmigung späterer Abschnitte zu bestimmen, da dadurch mögliche Erfordernisse aufgrund der zu erwartende Lärmzunahme zuverlässiger beurteilt werden können als aktuell. Geeignete Maßnahmen zum Schallschutz sind aber grundsätzlich möglich und gegebenenfalls unabdingbar. Die Auswirkungen werden aber insgesamt als hinnehmbar eingestuft.</p>

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich und dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch den Verlust der Wohnfunktion, die Nichteinhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV sowie die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung.

2.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Tab. 3 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingter Eintrag von Stickstoff, Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3,7 ha Eichen-Mischwald in Überschwemmungsgebieten (Biotoptyp WQF ü) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) und 15.3 E_{FCS} (Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald) kompensiert werden.</p> <p>Bei dem Eichenmischwald (Biotoptyp WQF) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingter Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2,1 ha Sandheiden (Biotoptyp HCT) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungsziele nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 15.1 E_{FCS} (Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung) und die Maßnahme 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln) kompensiert wird. Abweichend zur Darstellung in den Antragsunterlagen stellt die Maßnahme 10.4 A_{CEF} in Bezug auf die Entwicklung von Sandheiden aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände eine Ersatzmaßnahme dar.</p> <p>Bei den Sandheiden (HCT) handelt es sich um den Lebensraumtyp 4030, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthaltung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - unter 0,15 ha Sandheiden (Biotoptyp HCT) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 15.1 E _{FCS} (Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung) und die Maßnahme 10.4 A _{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln) kompensiert wird. Abweichend zur Darstellung in den Antragsunterlagen stellt die Maßnahme 10.4 A _{CEF} in Bezug auf die Entwicklung von Sandheiden aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände eine Ersatzmaßnahme dar. Bei den Sandheiden (HCT) handelt es sich um den Lebensraumtyp 4030, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,7 ha basenreicher Sandtrockenrasen (RSR) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.10 E (Anlage von Sandmagerrasen) kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,2 ha Landröhrichte und Sümpfe (Biototypen NRS, NSS) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.6 E (Anlage von Stillgewässern) kompensiert wird.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV (A, B) - 0,45 ha naturnahe Feldgehölze in Überschwemmungsgebieten (Biototyp HN ü) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.12 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) sowie die Maßnahme 8.5 A _{CEF} (Anlage von dornreichen Strauchhecken) und die Maßnahme 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zur Darstellung in den Antragsunterlagen stellen die Maßnahmen 8.5 A _{CEF} und 14.4 A in Bezug auf die Entwicklung von Feldgehölzen aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände eine Ersatzmaßnahme dar. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen (A, B) - 0,35 ha Baumreihen in Überschwemmungsgebieten (Biotoptypen HBA ü) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) sowie die Maßnahme 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) und die 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zur Darstellung in den Antragsunterlagen stellen die Maßnahmen 8.6 A und 14.4 A in Bezug auf die Entwicklung von Baumreihen aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände eine Ersatzmaßnahme dar. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 0,3 ha Sumpfgebüsche (Biotoptyp BNR) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen des fehlenden Entwicklungspotenzials (Vorliegen sehr nasser Standorte) nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es um eine Ersatzmaßnahme, da der Eingriff nicht funktionsgleich kompensiert wird. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 6.17 A (Aufforstung von Laubwald auf Restflächen im Trassennahbereich), 7.1 E (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Waldbereichen), 11.7 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 11.12 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 12.1 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 14.12 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 15.2 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 16.1 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III und IV (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - unter 0,15 ha Auengebüsche (Biotoptyp BAZ, BFR) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen des fehlenden Entwicklungspotenzials (nasse Überflutungsflächen) nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es um eine Ersatzmaßnahme, da der Eingriff nicht funktionsgleich kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III und IV (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - unter 0,1 ha sonstiges mageres Nassgrünland (Biotoptyp GNW) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.1 A (Anlage von Extensivgrünland mit ergänzender Zusage zur Verwendung von Regionssaatgutmischungen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es wegen der langen Entwicklungszeit um eine Ersatzmaßnahme. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - unter 0,55 ha Hecken in Überschwemmungsgebieten (Biototyp HFM ü) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) sowie die Maßnahme 8.5 A (Anlage von Gehölzstrukturen) und die 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es bei den Maßnahmen 8.5 A und 14.4 A um Ersatzmaßnahmen aufgrund der eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände. Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - unter 0,15 ha Hecken in Überschwemmungsgebieten (Biototyp HFS ü) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.6 A (Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes auf und im Umfeld der Tank- und Rastanlage) sowie die Maßnahme 8.5 A (Anlage von Gehölzstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es um Ersatzmaßnahmen, da der Eingriff nicht funktionsgleich kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - unter 0,3 ha Hecken in Überschwemmungsgebieten (Biotoptyp HFB ü) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.6 A (Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes auf und im Umfeld der Tank- und Rastanlage) und 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen) sowie 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) kompensiert wird. Abweichend zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen handelt es um Ersatzmaßnahmen, da der Eingriff nicht funktionsgleich kompensiert wird. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe IV bis III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 8,95 ha Gehölze wie Hecken, Baumreihen, Gebüsche außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Biotoptypen HFM, HN, HFS, HFB, BFR, BE, BMS, BRS, BRU, HBA, HOM) 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.1 A_{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.6 A (Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes auf und im Umfeld der Tank- und Rastanlage), 6.13 A (Anlage eines Feldgehölzes), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 A (Anlage von Hecken), 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen), 10.3 A_{CEF} (Anlage von dornenreichen Strauchhecken), 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen), 14.14 A (Pflanzung einer Baumreihe), 15.5 E (Anlage von Einzelbäumen/ Baumreihen), 15.6 E_{FCS} (Anlage von Hecken) kompensiert werden.</p> <p>Abweichend zu der Darstellung in den Antragsunterlagen handelt es sich in Bezug auf einzelne betroffene Vegetationsbestände bei den Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.4 A_{CEF}, 6.6 A, 6.13 A, 6.14 A, 6.16 A, 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 10.3 A_{CEF}, 14.4 A, 14.14 A um Ersatzmaßnahmen. Dazu beruht zum einen auf der langen Entwicklungszeit und zum anderen auf einer nicht funktionsgleichen Kompensation.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3,5 ha Eichenwald (Biototypen WQF ü, WQT, WQT/UW) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, WQF ü gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - 27,1 ha Nadelwald (Biototypen WKS, WKS/WJL, WPN, WZF, WZK, WZK/WJL, WZK/WZD) - Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - 2,2 ha sonstiger Wald (WJL, WPB, WPB ü, WPW/WPB, WU ü, WU/WXP ü, WU/WVS, WXP) – die in Überschwemmungsgebieten gelegenen Flächen (Zusatz ü) gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - 0,8 ha Waldränder und Waldlichtungen (Biototypen WRA, WRA/UHT/GET, WRM, WRM ü, UWA) - die in Überschwemmungsgebieten gelegenen Flächen (Zusatz ü) gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.17 A (Aufforstung von Laubwald auf Restflächen im Trassennahbereich), 7.1 E (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Waldbereichen), 11.3 E (Entwicklung von Waldrändern), 11.1 E_{FCS} Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald, 11.7 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 11.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 12.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 14.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 15.2 E: (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 15.3 E_{FCS} (Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald), 15.4 E_{FCS} (Anlage und Entwicklung von Waldrändern), 16.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) kompensiert werden.</p> <p>Bei den in Überschwemmungsgebieten gelegenen Flächen Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biototypen WPB ü, WQF ü, WRM ü, WU ü, WU/WXP ü). Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit oder fehlenden Entwicklungspotenziales nicht möglich ist (Maßnahmen 14.12 E_{FCS} und 15.3 E_{FCS}), bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt.</p> <p>Bei den Eichenmischwäldern (WQF, WQT) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter 0,1 ha Wacholdergebüsche (Biotoptyp BWA) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Schädigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die Kompensation erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 ACEF (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln) kompensiert wird.</p> <p>Bei dem Wacholdergebüsch (BWA) handelt es sich um den Lebensraumtyp 5130, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Ergänzend zu der Darstellung in den Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass sich auf einem Teil der vorgesehenen Maßnahmenflächen im Rahmen der natürlichen Entwicklung Wacholdergebüsche einstellen. Dieses ist durch das Ausbringen von Wacholdersaatgut zu befördern (Nebenbestimmung).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe II (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 ha Douglasienforst (Biotoptyp WZD) - Wald im Sinne von § 2 NWaldLG 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in Folge der untergeordneten Bedeutung für das Schutzgut nicht.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die nach § 8 Abs. 4 NWaldLG eine Ersatzaufforstung erfordert. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Die erforderliche Ersatzaufforstung nach NWaldLG erfolgen insgesamt durch die Maßnahmen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 EFCS, 11.12 EFCS, 12.1 EFCS, 14.12 EFCS, 15.2 EFCS, 16.1 EFCS.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Einzelbäumen im Überschwemmungsgebiet (A) - insgesamt 30 Stück - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (HBE ü)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Da ein Ausgleich zum überwiegenden Teil wegen der langen Entwicklungszeit nicht möglich ist, bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) sowie die Maßnahmen 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen), 14.14 A (Pflanzung einer Baumreihe) kompensiert wird. Abweichend zu der Darstellung in den Antragsunterlagen stellen die zuletzt angeführten Maßnahmen aufgrund der zum überwiegenden Teil vorliegenden eingeschränkten Regenerationsfähigkeit der betroffenen Vegetationsbestände eine Ersatzmaßnahme dar. Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B) - 1,4 ha sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte (Biotoptyp RAG)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Anlage von Sandmagerrasen (Maßnahme 14.10 E) kompensiert wird. Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 12,0 ha halbruderale Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung (Biotoptypen UHM, UHF, UHT)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Entwicklung und Anlage von halbruderlagen Gras- und Staudenfluren (vergleiche Maßnahmen 6.8 A, 8.4 ACEF, 16.3 E, 14.9 A) kompensiert werden.</p> <p>Durch die Maßnahme 8.1 A ist die Anlage von Extensivgrünland (GMA) vorgesehen und durch die Maßnahme 14.2 ACEF die Extensivierung von bestehendem Grünland (GMA, GMF) sowie durch die Maßnahme 11.13 A die Entwicklung von Ruderalfluren (URF) beziehungsweise Bach- und Uferstaudenfluren (UFB) durch Sukzession und mittels der Maßnahme 11.6 ACEF die Anlage von Wald-Lichtungsfluren (UWA). Somit handelt es sich zum Teil abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B) - 2,3 ha Grünland unterschiedlicher Ausprägung (Biotoptypen GE, GET, GMA, GMS)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland, 8.1 A: Anlage von Extensivgrünland), 13.1 A (Anlage von Extensivgrünland), 13.4 A (Wiederherstellung von ehemaligen Niedermoorstandorten), 14.2 A_{CEF} (Extensivierung von bestehendem Grünland), 10.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland), 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland), 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland) kompensiert werden, zudem auch durch die Maßnahme 11.6 A_{CEF} Anlage von Wald-Lichtungsfuren (UWA). Somit handelt es sich zum Teil abweichend von der Darstellung in den Antragsunterlagen um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Bei dem mesophilen Grünland, das zur Mahd oder als Mähweide genutzt wird (GMA m, mw), handelt es sich um den Lebensraumtyp 6510. Die Vegetationsbestände finden sich allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie).</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordert, wofür Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials - Reptilien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore der Schlingnatter (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, Maßnahme 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien)).</p> <p>Nach Einschätzung der Antragstellerin können trotz gezielter Nachsuche im Rahmen dieser Maßnahme Individuenverluste nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass nach ihrer Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) erfüllt sind. Dabei verkennt die Antragstellerin aber, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot seine Grenzen im allgemeinen Lebensrisiko einer Art findet. Der § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG besagt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Somit kann das baubedingte Tötungsrisiko durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher abweichend zum artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 19.2, Seite 209 ff) nicht erfüllt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung Schlingnatter]		<p>Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Absatz 1 Nummer 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vorgesehen werden (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahme 8.3 A_{CEF}; Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln, Maßnahmen 10.4 A_{CEF}; Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme 11.2 A_{CEF}; Anlage von Blühstreifen (Waldwiese), Maßnahmen 11.6 A_{CEF}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}; Anlage und Entwicklung von Waldrändern, Maßnahme 15.4 E_{FCS}; Anlage von Hecken, Maßnahmen 15.6 E_{FCS}). In der Folge ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Feldlerche_(besonders geschützt), 150 Reviere 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Allerdings kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabensbedingten Störwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF}; Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern, Maßnahme 9.1 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerrandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahmen 10.1 A_{CEF} und 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}; Entwicklung von Magerasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Lebensraumverluste von Vögeln durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) in Folge der Aufforstung von Flächen zur Kompensation (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbrüter (zum Beispiel Feldlerche, 5 Reviere) 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Betroffenheiten von 5 Revieren der Feldlerche ergeben sich ausschließlich im Fall der Maßnahme 12.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald). Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF}; Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern, Maßnahme 9.1 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerrandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahmen 10.1 A_{CEF} und 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}; Entwicklung von Magerasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}). In der Folge ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Individuenverluste im Rahmen der Pflege können vermieden werden (Nebenbestimmung).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - <u>Vögel</u> (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Heidelerche (streng geschützt), 5 Reviere 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar; 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerrandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}; Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahmen 8.4 A_{CEF}; Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln, Maßnahme 10.4 A_{CEF}; Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme 11.2 A_{CEF}; Anlage von Blühstreifen (Waldwiese) 11.6 A_{CEF}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}; Anlage und Entwicklung von Waldrändern, Maßnahme 15.4 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen, Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel (A, B, T) - Lebensstätten des Rebhuhns (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September). Zudem wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 1.13 V_{CEF}, Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden). Die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (Maßnahme 6.1 A_{CEF}) wirkt zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes vorgesehen werden (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF}; Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern, Maßnahme 9.1 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerrandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahmen 10.1 A_{CEF} und 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.4 E_{FCS}; Anlage von Hecken, Maßnahme 15.6 E_{FCS}).</p> <p>Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung Rebhuhn]		<p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Kleinspechts (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht Maßnahmen 14.11 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 15.2 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu erwarten.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Schwarzspechts (besonders geschützt), 3 Reviere 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12. E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 A_{CEF}; Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte, Maßnahme 11.8 E_{FCS}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 15.2 E_{FCS}). Zudem sind weitere zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sowie sonstige ohne hin zur Kompensation anderer Effekte erforderliche Handlungen (auch für anderen Schutzgüter) entlang der Trasse, aber auch im Umfeld sind entsprechend vorgesehen, die darüber hinaus auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Art kompensieren. Diese Maßnahme hat in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Neuntöters (besonders geschützt), 1 Revier 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Allerdings kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabensbedingten Störwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Anlage von Hecken, Maßnahme 6.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahme 8.5 A_{CEF}; Anlage von dornenreichen Strauchhecken, Maßnahme 10.3 A_{CEF}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}; Anlage und Entwicklung von Waldrändern, Maßnahme 15.4 E_{FCS}; Anlage von Hecken, Maßnahme 15.6 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen erkennbar ist. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Pirols (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar). Allerdings kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabensbedingten Störwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald, Maßnahmen 11.1 E_{FCS}; Aufforstung von naturnahem Laubwald 11.7 E_{FCS}; 11.12. E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}; Entwicklung von lichthem Laubwald feuchter Standorte 11.8 E_{FCS}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 15.2 E_{FCS}; Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald, Maßnahme 15.3 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Raubwürgers (streng geschützt), 1 Revier 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Allerdings kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabensbedingten Störwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Anlage von dornenreichen Strauchhecken, Maßnahme 10.3 A_{CEF}; Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung, Maßnahme 15.1 E_{FCS}; Anlage und Entwicklung von Waldrändern, Maßnahme 15.4 E_{FCS}; Anlage von Hecken, Maßnahme 15.6 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Waldlaubsängers (besonders geschützt), 10 Reviere 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald, Maßnahme 11.1 E_{FCS}; Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12. E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}; Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte, Maßnahme 11.8 E_{FCS}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 15.2 E_{FCS}; Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald, Maßnahme 15.3 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen, Entwertung von Nahrungshabitaten, Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel (A, B, T) - Lebensstätten des Rotmilans (streng geschützt), mindestens 1 Horstplatz - Nahrungsflächen 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September), 3.6 V_{CEF} Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen). Zudem wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 1.13 V_{CEF}, Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden; Maßnahme 1.15 V_{CEF} Anlage eines Wildschutzzaunes). Die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (Maßnahme 6.1 A_{CEF}) wirkt zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme. Ansitzstangen werden wegen der möglichen Anlockwirkung im Nahbereich der Fahrbahn nicht aufgestellt (Nebenbestimmung). Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung Rotmilan]		<p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Erhalt und Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 6.11 A_{CEF}; Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 11.7 E_{FCS}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahme 15.2 E_{FCS}; Entwicklung von Nadelwald zu Mischwald, Maßnahme 15.3 E_{FCS}; Anlage und Entwicklung von Waldrändern, Maßnahme 15.4 E_{FCS}; Aufforstung von naturnahem Laubwald 16.1 E_{FCS}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme.</p> <p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, erfahren aber eine umfangreiche Kompensation (siehe oben). Zudem sind weitere zielgerichtet auf die betroffenen Biotop (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sowie sonstige ohnehin zur Kompensation anderer Effekte erforderliche Maßnahmen (auch für anderen Schutzgüter) entlang der Trasse, aber auch im Umfeld, vorgesehen, die darüber die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Art kompensieren.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen, Entwertung von Nahrungshabitaten, Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Mäusebussard (streng geschützt), 7 Horstplätze - Nahrungsflächen 	<p>III Zulässigkeitsgrenzbereich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); 3.6 V_{CEF} Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen). Zudem wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 1.12 V_{CEF}, Anlage von Fledermausschutzwänden; Maßnahme 1.13 V_{CEF}, Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden; Maßnahme 1.15 V_{CEF} Anlage eines Wildschutzzauens). Die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (Maßnahme 6.1 A_{CEF}) wirkt zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme. Ansitzstangen werden wegen der möglichen Anlockwirkung im Nahbereich der Fahrbahn nicht aufgestellt (Nebenbestimmung). Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind zum Teil vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich. Die vollständige Kompensation kann allerdings nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, so dass außerhalb des räumlichen Zusammenhanges des Vorhabens weitere funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorgesehen werden (Aufforstung von naturnahem Laubwald, Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12. E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}; Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte, Maßnahme 11.8 E_{FCS}; Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}; Aufforstung von naturnahem Laubwald 15.2 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS} (Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald), 15.4 E_{FCS} (Anlage und Entwicklung von Waldrändern).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung Mäusebussard]		<p>Da die vollständige Kompensation nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ergibt sich ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind gegeben, da keine Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen besteht. Die Ausnahme setzt allerdings zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraus.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Zudem sind weitere zielgerichtet auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sowie sonstige ohnehin zur Kompensation anderer Effekte erforderliche Maßnahmen (auch für anderen Schutzgüter) entlang der Trasse, aber auch im Umfeld, vorgesehen, die darüber die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Art kompensieren.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion verbleibender Waldbestände in Folge der Änderung des Waldbinnenklimas, Vegetationsbestände der Wertstufe V bis III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 6,78 ha Laubwald und -forst (Biotoptypen WPB ü, WQT, WU ü, WU/WXP ü, WXH) - zum Teil Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen (Zusatz ü) gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop - 21,98 ha Nadelwald und -forst (Biotoptypen WKS, WZK) - Wald im Sinne von § 2 NWaldLG 	<p style="text-align: center;">II Belastungsbe- reich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) ausgeglichen wird.</p> <p>Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptypen WBP ü, WU ü, WU/WXP ü). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Bei dem Eichenmischwald (Biotoptyp WQT) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbötes der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzauf forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V bis III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 31,5 ha Eichen-Mischwald (Biotoptypen WQT, WQF, WQT/WJL, WQT/UW, WQT/WRM) sowie Waldränder (Biototyp WRA) - zum Teil Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - 53,7 ha Kiefernwälder armer Sandböden (Biotoptypen WKF, WKS) - Wald im Sinne von § 2 NWaldLG - 0,4 ha Moorwälder (Biotoptypen MPT/WVS, WVS) - Wald im Sinne von § 2 NWaldLG 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 11.3 E (Entwicklung von Waldrändern), 11.7 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 11.8 A_{CEF} (Entwicklung von lichtem Laubwald feuchter Standorte), 11.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 12.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 14.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 15.2 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald), 15.3 E_{FCS} (Entwicklung von Nadelwald zu Laubwald), 15.4 E_{FCS} (Anlage und Entwicklung von Waldrändern) kompensiert werden.</p> <p>Bei dem Eichenmischwald (Biotoptypen WQT, WQF, WQT/WJL, WQT/UW, WQT/WRM) handelt es sich um den Lebensraumtyp 9190, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Gleiches gilt auch für pauschal geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, da auf der Fläche weiterhin Wald wächst.</p>
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V und III (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - knapp 0,5 ha Gebüsche (Biotoptypen BSG) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln), 11.12 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) und 15.4 E_{FCS} (Anlage und Entwicklung von Waldrändern) kompensiert werden.</p> <p>Vorhabensbedingt kommt es zu keiner dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8,6 ha Grünland (Biototyp GMA w, GMA m, mw, GMA m, mw, ü), Magerrasen (Biototyp RSZ) - zum Teil Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, bei den in Überschwemmungsgebieten gelegenen Flächen (Zusatz ü) gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 8.2 A (Extensivierung von bestehendem Grünland), 14.1 ACEF (Anlage von Extensivgrünland), 14.15 A (Entwicklung von Sandtrockenrasen), 15.1 EFCS (Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen durch Beweidung) mit ergänzender Zusage zur Verwendung von Regio-Saatgutmischungen kompensiert werden. Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biototypen RSZ sowie GMA m, mw, ü). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Bei dem mesophilen Grünland, das zur Mahd oder als Mähweide genutzt wird (GMA m, mw), handelt es sich um den Lebensraumtyp 6510. Die Vegetationsbestände finden sich allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotest der FFH-Richtlinie). Vorhabensbedingt kommt es zu keiner dauerhaften Umwandlung von gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch betriebsbedingten Eintrag von Stickstoff - Vegetationsbestände der Wertstufe V und IV (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,9 ha Stillgewässer (Biotoptypen SOA, VOS) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 10.2 A (Anlage von Stillgewässern) kompensiert wird. Zudem sonstige erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptypen SOA, VOS). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Es handelt es sich um den Lebensraumtyp 3130, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbötes der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,1 ha sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer einschließlich Schilf-Röhricht (Biotoptypen SEZ, VERS) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 14.13 A (Anlage von naturnahen Stillgewässern) und 16.4 A (Anlage eines Stillgewässers) kompensiert werden.</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, da ein Ausgleich erfolgt. Es handelt sich nicht um einen Wasserkörper, der den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt. Entsprechende Verschlechterungsverböte und mögliche Entwicklungsgeböte sind daher nicht beachtlich (siehe Tz. 2.3.2.2.2.4 - Schutzgut Wasser).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,2 ha Uferstaudenfluren (Biotoptyp UFB) - Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.</p> <p>Von den Zerstörungs- und Schädigungs- verboten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 11.13 A (Entwicklung von Ruderalfluren feuchter Standorte durch Sukzession), 14.7 E (Verbesserung der Gewässerstruktur) und 14.13 A (Anlage von naturnahen Stillgewässern) kompensiert werden.</p> <p>Es handelt es sich um den Lebensraumtyp 6430, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,6 ha nährstoffarme und -reiche Gräben sowie mäßig ausgebaute Tieflandbäche mit Sandsubstrat (Biotoptypen FGA, FGR, FMS) - zum Teil Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 8.8 A (Verbesserung der Gewässerstruktur) und 14.7 E (Verbesserung der Gewässerstruktur) kompensiert werden.</p> <p>Bei den mäßig ausgebauten Tieflandbächen (Biotoptyp FMS) handelt es sich um den Lebensraumtyp 3260, allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthaltung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie).</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Es handelt es sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG kann entsprochen werden, da ein Ausgleich erfolgt. Es handelt sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich (siehe Tz. 2.3.2.2.2.4 - Schutzgut Wasser).</p>
<p>Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,2 ha sonstiger Sandtrockenrasen (Biotoptyp RSZ) - gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 10.4 ACEF (Sicherung von Trockenlebensräumen durch die Anlage von Sandmagerrasen (Maßnahme 14.10 E) kompensiert wird.</p> <p>Zudem Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptyp RSZ). Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (Maßnahme 14.10 E).</p> <p>Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe V bis III (A, B) - 4,8 ha Grünland unterschiedlicher Ausprägung in Überschwemmungsgebieten (Biotoptypen GFF ü, GMA ü, GMF ü) - zum Teil Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland, 8.1 A: Anlage von Extensivgrünland), 13.1 A (Anlage von Extensivgrünland), 13.4 A (Wiederherstellung von ehemaligen Niedermoorstandorten) mit ergänzender Zusage zur Verwendung von Regio-Saatgutmischungen kompensiert werden. Zudem Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Bei dem mesophilen Grünland, das zur Mahd oder als Mähweide genutzt wird (GMA m, mw; GMF m, mw), handelt es sich um den Lebensraumtyp 6510. Die Vegetationsbestände finden sich allerdings außerhalb von FFH-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten gemäß § 34 BNatSchG ergeben sich nicht. Jedoch ist zur Enthafung im Sinne von § 19 BNatSchG in Zusammenhang mit den Regelungen des USchadG eine Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps in mindestens gleichem Flächenumfang erforderlich (Berücksichtigung des Verschlechterungsverbotes der FFH-Richtlinie). Pauschal geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - 1,2 ha Grünland (GIM/GFF)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.9 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenem Grünland) und 13.1 A (Anlage von Extensivgrünland) kompensiert wird. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen der Wertstufe III (A, B) - unter 4,25 ha sonstige Gehölze (HPG, HSE, PHG)	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.1 A _{CEF} (Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.2 A (Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland)), 6.4 A _{CEF} (Anlage von Hecken), 6.6 A (Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes auf und im Umfeld der Tank- und Rastanlage), 6.13 A (Anlage eines Feldgehölzes), 6.14 A (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Gehölzbeständen), 6.16 A (Anlage von Hecken), 8.5 A _{CEF} (Anlage von Gehölzstrukturen), 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen), 10.3 A _{CEF} (Anlage von dornenreichen Strauchhecken), 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen), 14.14 A (Pflanzung einer Baumreihe), 15.5 E (Anlage von Einzelbäumen/ Baumreihen), 15.6 E _{FCS} (Anlage von Hecken) kompensiert werden. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.
Verlust von Einzelbäumen an Straßen und Wegen (A) - 161 Stück	II Belastungsreich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahmen 6.7 A (Anlage von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen), 8.6 A (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen), 14.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen), 15.5 E (Anlage von Einzelbäumen / Baumreihen) kompensiert werden. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Betriebsbedingte Störung von Jagdrevieren durch Lärm und Licht, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials - sonstige Säuger (T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Fledermäusen, insbesondere Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (alle streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die über die Kompensationsmaßnahmen für die Biotopeverluste kompensiert wird.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Hecken, Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 6.16 A_{CEF}; Anlage und Entwicklung eines Waldrandes, Maßnahmen 6.15 A_{CEF}; Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen, Maßnahmen 8.5 A_{CEF}; Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern, Maßnahmen 11.4 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Zusätzlich werden die Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Bereich der Rast- und Tankanlage (vergleiche Maßnahmen 1.16 V_{CEF}) reduziert. Das Töten oder Verletzen von Tierindividuen ist angesichts des hier betrachteten Wirkfaktors nicht zu besorgen.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Schutzatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Quartieren (Gehölze) - sonstige Säuger (A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten von Fledermäusen, insbesondere Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (alle streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p style="text-align: center;">II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die über die Kompensationsmaßnahmen für die Biotopverluste kompensiert wird. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10 bis Ende Februar), Maßnahme 2.3 V_{CEF} (Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober), Maßnahme 3.6 V_{CEF} (Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen).</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 6.11 A_{CEF}; Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot, 11.9 A_{CEF} ; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Erhebliche Störungen sind angesichts des hier betrachteten Wirkfaktors nicht zu besorgen.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion (Flug- und Transferrouten, Jagdhabitats und -strecken), Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - sonstige Säuger (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Fledermäusen, insbesondere Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (alle streng geschützt) - potenzielle Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore der Mopsfledermaus (streng geschützt) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Damit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Insbesondere ist vorgezogen die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (vergleiche Maßnahme 6.1 A_{CEF}), die Anlage von Hecken (vergleiche Maßnahme 6.4 A_{CEF}), die Anlage und Entwicklung eines Waldrandes (vergleiche Maßnahmen 6.15 A_{CEF}), die Anlage von Gehölzstrukturen (vergleiche Maßnahme 8.5 A_{CEF}) sowie die Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern (vergleiche Maßnahme 11.4 A_{CEF}) vorgesehen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Zusätzlich werden Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahme 1.1 b V_{CEF}, 1.1 c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1 d V_{CEF}, 1.1 e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahme 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) der Anlage von Fledermausschutzwänden (vergleiche Maßnahmen 1.12 V_{CEF}, 1.13 V_{CEF}) sowie der Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassenbereich (vergleiche Maßnahmen 3.7 V_{CEF}) vermieden. Durch eine Nebenbestimmung wird erreicht, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Querungshilfen in einem ökologischen Risikomanagement überprüft und bei Bedarf nachgesteuert wird.</p> <p>Insgesamt ist sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Baumpiepers (besonders geschützt), 36 Revie-re 	<p>II Belastungsbe-reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar)).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme 11.2 A_{CEF}; Anlage von Blühstreifen (Waldwiese), Maßnahme 11.6 A_{CEF}). Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Braunkehlchens (besonders geschützt), 6 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September). Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahme 8.3 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland 14.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen). Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Feldschwirls (besonders geschützt), 4 Reviere - Lebensstätten des Kiebitz (streng geschützt), 4 Reviere 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage von Extensivgrünland, vergleiche Maßnahme 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, vergleiche Maßnahme 14.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Wiesenpiepers (besonders geschützt), 4 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahme 8.3 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahme 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen). Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Wachtel (besonders geschützt) 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld der Vorhabens sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF}; Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern, Maßnahme 9.1 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerrandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen). Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Goldammer (besonders geschützt), 16 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage von Hecken, Maßnahme 6.4 A_{CEF}, Anlage von Gehölzstrukturen, vergleiche, Maßnahme 8.5 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerlandstreifen, Maßnahme 9.2 A_{CEF}; Anlage von dornenreichen Strauchhecken, vergleiche Maßnahme 10.3 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Kuckucks (besonders geschützt), mindestens 1 Revier 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar; 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage von Hecken, Maßnahme 6.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahme 8.5 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahme 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Nachtigall (besonders geschützt), 4 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Anlage von Hecken, Maßnahme 6.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahme 8.5 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Schwarzkehlchens (besonders geschützt), 2 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von Ackerbrachen, Maßnahme 8.3 A_{CEF}; Anlage von Extensivgrünland, Maßnahme 14.1 A_{CEF}; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Indirekte Beeinträchtigung umliegender Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen, Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Raufußkauz (streng geschützt), 1 Revier - Lebensstätten des Waldkauz (streng geschützt), 1 Revier - (potenzielle) Lebensstätten von sonstigen Eulenarten (streng geschützt) - (potenzielle) Nahrungsflächen - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p style="text-align: center;">II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störfwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); Maßnahme 3.6 V_{CEF} (Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen).</p> <p>Zudem wird das Maß der Belastung zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 1.12 V_{CEF} Anlage von Fledermausschutzwänden; Maßnahme 1.13 V_{CEF}, Anlage von temporären Kollisionsschutzwänden; Maßnahmen 3.7 V_{CEF}, Anpflanzungen im Bereich angeschnittenen Forstwegen / Waldschneisen im Trassenbereich; Maßnahme 1.15 V_{CEF} Anlage eines Wildschutzzaunes). Die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (Maßnahme 6.1 A_{CEF}) wirkt zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme. Ansitzstangen werden wegen der möglichen Anlockwirkung im Nahbereich der Fahrbahn nicht aufgestellt (Nebenbestimmung). Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Erhalt u. Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter, Maßnahme 11.10 A_{CEF}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störfwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
[Fortsetzung Raufußkauz und Waldkauz sowie sonstige Eulenarten]		<p>Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Gartenrotschwanz (besonders geschützt), 3 Reviere 	<p style="text-align: center;">II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter, vergleiche Maßnahme 11.10 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Stars (besonders geschützt), 8 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter, Maßnahme 11.10 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Anlagen sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können, Verdrängung störepfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten des Trauerschnäppers (besonders geschützt), 3 Reviere 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.1 V_{CEF} Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar).</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nistplatzangebotes vorgesehen (Entwicklung von lichten alten Kiefernwäldern, Maßnahme 11.4 A_{CEF}; Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen, Maßnahme 11.5 A_{CEF}; Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter, Maßnahme 11.10 A_{CEF}; Sicherung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Maßnahme 14.11 A_{CEF}). Diese Maßnahmen haben in Bezug auf die vorhabensbedingten Störwirkungen die Funktion einer Vermeidungsmaßnahme. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen). Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Indirekte Beeinträchtigung umliegenden Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Beseitigung von Nahrungshabitaten, Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel (A, B, T) - (potenzielle) Lebensstätten von Habicht, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Kornweihe, Rohrweihe (alle streng geschützt) - (potenzielle) Nahrungsflächen weiterer Greifvogelarten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste und Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschleppen des Oberbodens nur im August und September).</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen wie der Anlage eines Wildschutzzaunes (vergleiche Maßnahme 1.15 V_{CEF}), der Herstellung von Schutzwänden (vergleiche Maßnahme 1.12 V_{CEF}, 1.13 V_{CEF}) sowie die Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens (vergleiche Maßnahme 1.2 V_{CEF}) reduziert. Die Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich (Maßnahme 6.1 A_{CEF}) wirkt zusätzlich als Vermeidungsmaßnahme. Ansitzstangen werden wegen der möglichen Anlockwirkung im Nahbereich der Fahrbahn nicht aufgestellt (Nebenbestimmung). Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p> <p>Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Indirekte Beeinträchtigung umliegenden Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Beseitigung von Nahrungshabitaten - Vögel (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten von Weißstorch (streng geschützt) - Nahrungsflächen - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nahrungshabitatangebotes vorgesehen (Anlage von Extensivgrünland, Maßnahme 10.1 ACEF, 14.1 ACEF; Extensivierung von bestehendem Grünland, Maßnahme 14.2 ACEF), so dass der Verlust bestehender Nahrungshabitate keine erhebliche Störung darstellt und eine Nistplatzaufgabe nicht zu befürchten ist. Somit ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Aus diesem Grunde sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume), Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials - Amphibien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore des Laubfrosch (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September), 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien)).</p> <p>Ein baubedingtes Tötungsrisiko wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gilt, dass in einem solchen Fall Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) nicht erfüllt sind.</p> <p>Das Umsetzen von Amphibien zu deren Rettung ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verbotsbewehrt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Stillgewässern, Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}, 13.3 A_{CEF}; Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahmen 8.5 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Schad- und Nährstoffbelastung vor allem auf die neu angelegten Stillgewässer werden durch bautechnische Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume), Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials - Amphibien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore des Kreuzkröte, Knoblauchkröte (beide streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September), 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien).</p> <p>Ein baubedingtes Tötungsrisiko wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gilt, dass in einem solchen Fall Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) nicht erfüllt sind.</p> <p>Das Umsetzen von Amphibien zu deren Rettung ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verbotsbewehrt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Stillgewässern, Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerbrachen 8.3 A_{CEF}, Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahmen 8.5 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Schad- und Nährstoffbelastung vor allem auf die neu angelegten Stillgewässer werden durch bautechnische Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume), Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials - Amphibien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore des Kammmolch (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahmen 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September), 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien).</p> <p>Ein baubedingtes Tötungsrisiko wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gilt, dass in einem solchen Fall Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) nicht erfüllt sind.</p> <p>Das Umsetzen von Amphibien zu deren Rettung ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verbotsbewehrt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Stillgewässern, Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}, 13.3 A_{CEF}; Entwicklung von Ackerbrachen 8.3 A_{CEF}, Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Anlage von Gehölzstrukturen, Maßnahmen 8.5 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Schad- und Nährstoffbelastung vor allem auf die neu angelegten Stillgewässer werden durch bautechnische Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</p> <p>Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume), Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials - Amphibien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - potenzielle Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore des Moorfrosch (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (vergleiche Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September), 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien)).</p> <p>Ein baubedingtes Tötungsrisiko wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gilt, das in einem solchen Fall Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) nicht erfüllt sind.</p> <p>Das Umsetzen von Amphibien zu deren Rettung ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verbotsbewehrt.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Stillgewässern, Maßnahmen 6.12 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.</p> <p>Schad- und Nährstoffbelastung vor allem auf die neu angelegten Stillgewässer werden durch bautechnische Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten (Sommer- und Landlebensräume), Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials - Amphibien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdkröte, Bergmolch (beide besonders geschützt) sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weiterer zum Teil besonders geschützter Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert wird. Zielgerichtet auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten). Schad- und Nährstoffbelastung vor allem auf die neu angelegten Stillgewässer werden durch bautechnische Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitats und des Ausbreitungspotenzials - Reptilien (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore der Zauneidechse (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p style="text-align: center;">II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Individuenverluste können durch Schutzvorkehrungen vermieden werden (Maßnahmen 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4, 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien)). Ein baubedingtes Tötungsrisiko wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG gilt, das in einem solchen Fall Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen) nicht erfüllt sind. Das Umsetzen von Zauneidechsen zu deren Rettung ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht verbotsbewehrt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Ackerbrachen oder -streifen, Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}; Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, Maßnahme 8.4 A_{CEF}; Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln, Maßnahmen 10.4 A_{CEF}; Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme 11.2 A_{CEF}; Anlage von Blühstreifen (Waldwiese), Maßnahmen 11.6 A_{CEF}) vorgesehen sind und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Nahrungshabitats unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reptilien (A, B, T) - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore der Blindschleiche, Kreuzotter, Ringelnatter, Waldeidechse (alle besonders geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden mit der Biotopkompensation die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert.</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}) und (Grün-) Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie der Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (1.11 V_{CEF}) teilweise vermieden.</p> <p>Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste - Laufkäfer (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von <i>Acupalpus parvulus</i>, <i>Amara kulti</i>, <i>Broscus cephalotes</i>, <i>Calosoma auropunctatum</i> (besonders geschützt), <i>Calosoma inquisitor</i> (besonders geschützt), <i>Carabus problematicus</i> (besonders geschützt), <i>Harpalus anxius</i>, <i>Harpalus distinguendus</i>, <i>Harpalus laevipes</i>, <i>Harpalus luteicornis</i>, <i>Harpalus pumilus</i>, <i>Harpalus serripes</i>, <i>Harpalus signaticornis</i>, <i>Harpalus smaragdinus</i>, <i>Notiophilus aestuans</i>, <i>Poecilus Lepidus</i>, <i>Poecilus lepidus</i>, <i>Pterostichus diligens</i>, <i>Syntomus truncatellus</i>, <i>Synuchus vivalis</i>, <i>Tachyta nana</i>, <i>Zabrus tenebrioides</i>, sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weitere zum Teil besonders geschützter Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden mit der Biotopkompensation die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert.</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) und (Grün-) Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) reduziert.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste - Holzkäfer (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von <i>Aeletes atomarius</i>, <i>Allonyx quadrimaculatus</i>, <i>Corticaria alleni</i>, <i>Dromaeolus barnabita</i>, <i>Korynetes ruficornis</i>, <i>Lathridius consimilis</i>, <i>Lucanus cervus</i> (besonders geschützt), <i>Mycetophagus decempunctatus</i>, <i>Mycetophagus fulvicollis</i>, <i>Orthoperus punctulatus</i>, <i>Phloiophilus edwardsii</i>, <i>Plagionotus detritus</i> (besonders geschützt), <i>Platypus cylindrus</i>, <i>Plegaderus saucius</i>, <i>Scydmaenus perrisi</i>, <i>Tachinus bipustulatus</i>, <i>Thamiaraea hospita</i> sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weitere zum Teil besonders geschützter Arten - potenzielle Lebensstätten Heldbock (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden mit der Biotopkompensation die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Darüber hinaus ist insbesondere für die europäisch geschützte Art (Heldbock) der Erhalt und die Entwicklung von stehendem Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht (vergleiche Maßnahme 6.11 A_{CEF}) vorgesehen. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Herstellung von Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}), (Grün-) Brücken (1.4 V_{CEF}), der Anlagen von Schutzwänden (vergleiche Maßnahme 1.12 V_{CEF}) sowie der Umsetzung von Wurzelstubben (vergleiche Maßnahme 3.8 V) und der Sicherung von gefällttem Alt- und Totholz (vergleiche Maßnahme 3.9 V) reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Die europäisch geschützte Art Heldbock ist nicht von Lebensstättenverlusten betroffen. Der Heldbock konnte trotz gezielter Nachsuche in geeigneten Lebensräumen nicht festgestellt werden. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Änderung beziehungsweise Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume sowie in Folge von Bauwerken an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung beziehungsweise Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen, geringfügige Habitat- und Individuenverluste - Libellen (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Brauner Mosaikjungfer, Gebänderter Prachtlibelle, Gemeiner Winterlibelle, Großem Granatauge, Kleiner Königslibelle, Kleiner Mosaikjungfer, Kleiner Pechlibelle, Kleines Granatauge, Pokaljungfer, Westliche Keiljungfer, Zweigestreifte Quelljungfer (alle besonders geschützt) - potenzielle Lebensstätten Großer Moosjungfer und Grüner Flussjungfer (beide streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Ergänzend dazu erfolgt zur weiteren Erhöhung der Lebensraumvielfalt und Schaffung neuer Fortpflanzungsgewässer die Anlage von Stillgewässern (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 6.18 A).</p> <p>Zusätzlich werden die Belastungen mittels geeigneter Maßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 3.1 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4) sowie 4.2 V (Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert sowie mittels der Herstellung einer Brücke (vergleiche Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie der Anlage von Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) vermieden.</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäisch geschützten Arten Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer sind nicht betroffen.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Lebensstätten unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste - Heuschrecken (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Großer Goldschrecke, Heidegrashüpfer, Kurzflügeliger Schwertschrecke, Säbel-Dornschrecke, Sumpfgrashüpfer, Sumpfschrecke, Verkanntem Grashüpfer, Warzenbeißer, Wiesen-Grashüpfer - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p style="text-align: center;">II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1e V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) und (Grün)Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie der Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (1.11 V_{CEF}) reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Qualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste - Tagfalter (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Admiral, Aurorafalter, Baumweißling, Braunfleck-Perlmutterfalter (besonders geschützt), C-Falter, Dukatenfalter (besonders geschützt), Eichenzipfelfalter, Gelbwürfelfiger Dickkopffalter, Hornklee-Widderchen (besonders geschützt), Kaisermantel (besonders geschützt), Kleiner Perlmutterfalter, Kleines Wiesenvögelchen (besonders geschützt), Kommafalter, Pflaumenzipfelfalter, Resedafalter, Schachbrett, Zwergbläuling sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weitere Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Abweichend zu Unterlage 19.1.1 Seite 158 und Seite 195 und handelt es sich beim Hornklee-Widderchen um eine Nachfalterart, so dass diese Art im Abschnitt Nachfalter berücksichtigt wird.</p> <p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) und (Grün)Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) reduziert.</p> <p>Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Minderung der Lebensraumqualität angrenzender Habitate und des Ausbreitungspotenzials, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, geringfügige Individuenverluste - Nachtfalter (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von <i>Anticollix sparsata</i>, <i>Apeira syringaria</i>, <i>Calamia tridens</i>, <i>Callopietria juvenina</i>, <i>Catocala fraxini</i> (besonders geschützt), <i>Catocala nupta</i> (besonders geschützt), <i>Catocala sponsa</i> (besonders geschützt), <i>Costaconvexa polygrammata</i>, <i>Deilephila porcellus</i>, <i>Diacrisia sannio</i>, <i>Enargia paleacea</i>, <i>Epirrhoe rivata</i>, <i>Eupithecia intricata</i>, <i>Eupithecia pulchellata</i>, <i>Helio-phobus reticulata</i>, <i>Lasiocampa quercus</i>, <i>Mormo maura</i>, <i>Mythimna l-album</i>, <i>Mythimna turca</i>, <i>Nola aerugula</i> (besonders geschützt), <i>Paradrina clavipalpis</i>, <i>Polypogon tentacularia</i>, <i>Ptilodon cucullina</i>, <i>Simyra albovenosa</i>, <i>Siona lineata</i>, <i>Spargania luctuata</i>, <i>Thumatha senex</i> sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weitere zum Teil besonders geschützte Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Zusätzlich werden die Belastungen mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen (Irritationsschutzwände, Kollisionsschutzzäune) sowie der Herstellung von (Grün-) Brücken (1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}), der Anlagen von Schutzwänden (vergleiche Maßnahme 1.12 V_{CEF}), der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Bereich der Rast- und Tankanlage (vergleiche Maßnahmen 1.16 V_{CEF}) und durch Anpflanzungen im Bereich angeschnittenen Forstwegen / Waldschneisen im Trassennahbereich (vergleiche Maßnahmen 3.7 V_{CEF}) reduziert. Möglicherweise eintretende einzelne Individuenverluste überschreiten nicht das allgemeine Lebensrisiko. Lebensraumkorridore und -komplexe werden nicht unterbrochen. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen betreffen teilweise Lebensstätten besonders geschützter Arten. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Änderung beziehungsweise Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume sowie in Folge von Bauwerken an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung beziehungsweise Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen - Mollusken (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten der Gemeine Sumpfschnecke - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p style="text-align: center;">II Belastungsbe- reich</p>	<p>Bei dem funktionalen Verlust handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen sind vorgesehen. Somit werden gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die Habitatfunktion der genannten Arten kompensiert. Zusätzlich werden die Belastungen mittels geeigneter Maßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4 sowie 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert. Insgesamt ist sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten. Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind nicht betroffen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (B, A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleiner Odermennig (<i>Agrimonia eupatoria</i> ssp. <i>eupatoria</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Walzen-Segge (<i>Carex elongata</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Behaarter Ginster (<i>Genista pilosa</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Acker-Gauchheil (<i>Anagallis arvensis</i> ssp. <i>arvensis</i>) - Vorwarnliste) - Acker-Hundskamille (<i>Anthemis arvensis</i>) - Vorwarnliste - Schwarznessel (<i>Ballota nigra</i> ssp. <i>nigra</i>) - Vorwarnliste - Wegwarte (<i>Cichorium intybus</i>) – Vorwarnliste - Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i> ssp. <i>decumbens</i>) - Vorwarnliste - Glocken-Heide (<i>Erica tetralix</i>) – Vorwarnliste - Hügel-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis ramosissima</i>) - Vorwarnliste - Sand-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis stricta</i>) - Vorwarnliste - Borstgras (<i>Nardus stricta</i>) - Vorwarnliste - Ausdauernder Knäuel (<i>Scleranthus perennis</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Gewöhnlicher Feldsalat (<i>Valerianella locusta</i>) - Vorwarnliste - Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i> ssp. <i>canina</i>) - Vorwarnliste - Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) - besonders geschützt 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen (3.2 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Zudem sind zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgegerichtete Maßnahmen vorgesehen, von denen die Arten profitieren.</p> <p>Die Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) gilt im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Art liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust der Standorte der Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste, Vorwarnliste beziehungsweise besonders geschützter Pflanzenarten (B, A) <ul style="list-style-type: none"> - Gelbe Segge (<i>Carex flava</i> agg.) - Vorwarnliste - Lämmersalat (<i>Arnoseris minima</i>) - Gefährdungskategorie 2 - Wasserpfeffer-Tännel (<i>Elatine hydropiper</i> ssp. <i>hydropiper</i>) - Gefährdungskategorie 2 - Acker-Löwenmäulchen (<i>Misopates orontium</i>) - Gefährdungskategorie 2 - Echtes Salomonssiegel (<i>Polygonatum odoratum</i>) - Gefährdungskategorie 2 - Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>) - Gefährdungskategorie 2, besonders geschützt - Hirse-Segge (<i>Carex panicea</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Berg-Platterbse (<i>Lathyrus linifolius</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Bleiche Segge (<i>Carex pallescens</i>) - Vorwarnliste - Doldenspurre (<i>Holosteum umbellatum</i> ssp. <i>umbellatum</i>) - Vorwarnliste - Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) - Vorwarnliste, besonders geschützt 	I Vorsorgebereich	Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die genannten Arten im Bereich des Vorhabens auftreten. Nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen (3.2 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>) und Niedrige Schwarzwurzel (<i>Scorzonera humilis</i>) gelten im Sinne von § 7 BNatSchG als besonders geschützt. Für die Zerstörung beziehungsweise Beschädigung der geschützten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten nicht europarechtlich geschützt sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen (ausgleichbaren oder ersetzbaren) Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
Verlust der Vorkommen von holzwohnenden Großpilzarten der Roten Liste, Vorwarnliste (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Kiefern-Feuerschwamm (<i>Phellinus pini</i>) - Gefährdungskategorie 2 - Leberpilz (<i>Fistulina hepatica</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Eselohr (<i>Otidea onotica</i>) - Gefährdungskategorie 3 - Eichen-Feuerschwamm (<i>Phellinus robustus</i>) - Gefährdungskategorie 3 	I Vorsorgebereich	Nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen (3.8 V Umsetzung von Wurzelstubben und 3.9 V Sicherung von gefällttem Alt- und Totholz) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Zudem sind zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen vorgesehen, von denen die Arten profitieren können.
Flächeninanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit weniger als allgemeiner Bedeutung außer Waldflächen (Wertstufe II, I) (A, B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Gesetzlich geschützte Biotope, pauschal geschützte Landschaftsbestandteile oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Entwässerungen durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Es ist davon auszugehen, dass die Vegetation während der Ausführung der Arbeiten allenfalls leicht geschädigt wird, sich aber zeitnah soweit regenerieren kann, dass sie dem Ausgangszustand entspricht. Gravierende Beeinträchtigungen der Vegetation sind nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittsstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - sonstige Säuger (A, B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore von sonstigen Säugern wie Biber (streng geschützt), Haselmaus (streng geschützt), Luchs (streng geschützt), Wildkatze (streng geschützt), Wolf (streng geschützt), Eichhörnchen (besonders geschützt), Baummarder, Dachs, Damwild, Feldhase, Nutria, Reh, Rotfuchs, Rotwild, Steinmarder, Wildkaninchen, Wildschwein sowie gegebenenfalls weiterer Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	I Vorsorgebereich	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmaus, Biber, Luchs und Wildkatze sowie Wolf sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen werden mittels der Anlagen von (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahmen 1.2 V _{CEF} , 1.3 V _{CEF} 1.4 V _{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.5 V _{CEF} , 1.6 V _{CEF} , 1.7 V _{CEF} , 1.8 V _{CEF} , 1.9 V _{CEF} , 1.10 V _{CEF}) sowie eines Wildschutzaunes (vergleiche Maßnahme 1.15 V _{CEF}) auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass keine Eingriffstatbestände vorliegen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen - sonstige Säuger (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbreitungskorridore des Fischotters (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters sind nicht betroffen. Durch die Aufweitung von Durchlässen (vergleiche Maßnahme 1.1a V_{CEF}, 1.14 V_{CEF}), die Herstellung einer Brücke (vergleiche Maßnahmen 1.2 V_{CEF}) und die Herstellung von Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.7 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) sowie der Anlage eines Wildschutzaunes (vergleiche Maßnahmen 1.15 V_{CEF}) wird sichergestellt, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Änderung beziehungsweise Verminderung der Habitatqualität durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in Lebensräume sowie in Folge von Bauwerken an Gewässern und der damit einhergehenden Beschattung beziehungsweise Veränderung der Vegetation und der abiotischen Bedingungen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen - Fische und Rundmäuler (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore des Bachneunauges (besonders geschützt) und der Schmerle - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen werden mittels geeigneter Maßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4 sowie 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) reduziert.</p> <p>Es ist sichergestellt, dass Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten. Somit erreichen die Beeinträchtigungen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Unabhängig von der ohnehin nur unerheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffende Art nicht europarechtlich geschützt ist und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar). Nahrungshabitate unterliegen ebenso nicht den Schutztatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vorliegen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien (A, B, T) - Ausbreitungskorridore von Laubfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch (alle streng geschützt) - Erdkröte, Bergmolch (beide besonders geschützt) sowie gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung festgestellter weiterer zum Teil besonders geschützter Arten - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen werden mittels bautechnischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der Herstellung von (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahme 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}), Aufweitung von Durchlässen (1.14 V_{CEF}) und der Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (1.11 V_{CEF}) auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass kein Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.</p> <p>Insgesamt ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reptilien (A, B, T) - Ausbreitungskorridore der Zauneidechse (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Belastungen werden mittels der Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahme 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) und (Grün-) Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie der Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (1.11 V_{CEF}) auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass kein Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.</p> <p>Insgesamt ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reptilien (A, B, T) - Ausbreitungskorridore der Schlingnatter (streng geschützt) - der Umfang der Beeinträchtigungen deckt sich im Wesentlichen mit dem für das Schutzgut Pflanzen ermittelten 	<p>II Belastungsbe- reich</p>	<p>Die Belastungen werden mittels der Herstellung von Faunapassagen (vergleiche Maßnahme 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}) und (Grün-) Brücken (1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie der Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (1.11 V_{CEF}) auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass kein Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.</p> <p>Insgesamt ist aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten und Lebensraumkorridore und -komplexe nicht unterbrochen werden. Verschlechterungen des Nahrungsangebotes und somit des Erhaltungszustandes der Populationen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen, Störung sowie Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind somit nicht erfüllt. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p> <p>Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert (siehe Aussagen zu den Biotopverlusten und -beeinträchtigungen).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - sonstige Säuger (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haselmaus (streng geschützt) - Biber (streng geschützt) - Fischotter (streng geschützt) - gegebenenfalls weitere (potenzielle) Arten (unter anderem Wildkatze und Wolf (beide streng geschützt)) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichhabitate wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.</p> <p>Die Haselmaus konnte im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2010 trotz gezielter Nachsuche in geeigneten Lebensräumen nicht festgestellt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber, Fischotter, Wildkatze und Wolf sind ebenfalls nicht bekannt oder liegen abseits des Wirkraums des Vorhabens.</p> <p>Durch die zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme) wird das Maß der Belastungen zusätzlich reduziert. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.</p> <p>Zusammenfassend sind die Störwirkungen als nicht erheblich anzusehen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind somit nicht erfüllt.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>
<p>Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen - Fledermäuse (B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Ausbreitungskorridore von Fledermäusen 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Artengruppe zeigt keine auffällige Störempfindlichkeit, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Allenfalls kann bei einigen Arten die Nahrungssuche durch Verlärmung im Nahbereich der Autobahn beeinträchtigt werden. Jedoch bestehen auch unter Berücksichtigung der umfangreich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hinreichende Ausweichmöglichkeiten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen (vergleiche 2.1 V_{CEF} Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10 bis Ende Februar, 2.3 V_{CEF} Einschränkung Nacharbeit: von April bis Oktober) werden mögliche nachteilige Auswirkungen während der Bauphase zusätzlich gemindert.</p> <p>Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) sind nicht erfüllt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verlust von Habitaten, Indirekte Beeinträchtigung umliegender Brutplätze durch Entwertung von Nahrungshabitaten, Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können - Vögel (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten von sonstigen Höhlenbrütern, Gehölzbrütern, Bodenbrütern, Arten der Gewässer, Rast- und Gastvögel sowie Durchzüglern (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten oder Rastflächen von geringer Bedeutung - (potenzielle) Nahrungsflächen 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Individuenverluste beziehungsweise Störwirkungen können durch Schutzvorkehrungen auf ein nicht signifikantes Niveau gesenkt werden (vergleiche Maßnahmen 2.1 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar); Maßnahme 2.2 V_{CEF} (Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassung der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September)). Es sind zudem zielgerichtete auf die betroffenen Biotope (Lebensräume) ausgerichtete Maßnahmen vorgesehen, von denen die Arten profitieren. Da nur weit verbreitete Arten und Rastflächen von geringer Bedeutung betroffen sind, ist ein Ausweichen der Tiere möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu besorgen.</p> <p>Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, erfüllen die Beeinträchtigungen auch nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>
<p>Verdrängung stöempfindlicher Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen - Vögel (B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - (potenzielle) Lebensstätten beziehungsweise Nahrungsflächen von sonstigen Brut-, Rast-, und Gastvögel sowie Durchzüglern (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten oder Rastflächen von geringer Bedeutung 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Maßgebliche Störwirkung werden mittels ohnehin vorgesehener Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen deutlich reduziert. Da nur weit verbreitete Arten und Rastflächen von geringer Bedeutung betroffen sind, ist ein Ausweichen der Tiere möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu besorgen.</p> <p>Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen – Vögel (A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> – sonstige kollisionsgefährdete Arten (besonders oder streng geschützt) – weit verbreitete Arten 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das Maß der Belastung wird vor allem mittels ohnehin im Nahbereich der Trasse vorgesehene Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im vorliegenden Fall als Vermeidungsmaßnahme einzustufen sind (unter anderem Maßnahme 5.1 G, landschaftsgerechte Begrünung der Trasse und Einbindung technischer Bauwerke; Maßnahme 6.1 A_{CEF}, Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich; Maßnahme 6.2 A, Anlage von Gehölzpflanzungen im Trassenbereich, Anlage von Gehölzgruppen im Trassennahbereich (Offenland); Maßnahme 6.3 A, Anlage von Hecken mit Spritzschutz- und Landschaftsbildfunktion, Maßnahme 6.4 A_{CEF} Anlage von Hecken) sowie durch andere bautechnische Maßnahmen deutlich gemindert. Hinzu kommt ein Meideverhalten der Arten aufgrund der verkehrsbedingten Störwirkungen, so dass signifikante Individuenverluste durch Kollisionen nicht zu befürchten sind. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich auch nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den charakteristischen Artenbestand des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) sind nicht zu besorgen.</p>
<p>Beseitigung von Vegetationsbeständen als Lebensraum für Webspinnen, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse; Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), in Folge der Herstellung der Bauflächen und baulichen Anlagen; Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen; Verdrängung von Tierarten durch optische und akustische Störreize sowie Störungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehr (A, B, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Röhrenspinne (besonders geschützt) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Art konnte trotz gezielter Nachsuche in geeigneten Lebensräumen nicht festgestellt werden, so dass eine Betroffenheit nicht zu befürchten ist. Potenzielle Quartiere unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Übrigen wäre im vorliegenden Fall keine europäisch geschützte Art betroffen, so dass die Zugriffsverbote ohnehin nicht greifen, da es sich um einen zulässigen Eingriff handelt.</p> <p>Allgemein wird das Maß der Belastung für Wirbellose durch diverse Vorkehrungen reduziert. Außerdem sind umfangreiche Maßnahmen zur Kompensation der Biotopverluste vorgesehen, von denen auch die Webspinnen profitieren. Da keine maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten zu befürchten sind, die über die Biotopverluste hinausgehen, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beseitigung von Vegetationsbeständen als Lebensraum für sonstige Insekten sowie Tötung von Individuen, die sich nicht durch Flucht entziehen können (Individuenverluste), durch die Herstellung der Bauflächen und der baulichen Anlagen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - Ameisen (besonders geschützt) 	I Vorsorgebereich	Gezielte Erfassungen zum Vorkommen von geschützten Hügelnestern wurden nicht durchgeführt. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich in den zu querenden Waldgebieten derartige Bauten befinden. Es ist vorsorglich im Rahmen der Maßnahme 3.5 V (Umsetzung von Ameisenhügelnestern) vorgesehen, die entsprechenden Bereiche vor Baubeginn zu überprüfen und gegebenenfalls vorgefundene Hügelnester fachgerecht zu bergen und umzusetzen. was nach § 44 Abs. 5 ausdrücklich von den Zugriffsverboten freigestellt ist. Im Übrigen wäre im vorliegenden Fall keine europäisch geschützte Art betroffen, so dass die Zugriffsverbote ohnehin nicht greifen, da es sich um einen zulässigen Eingriff handelt. Da maßgeblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten durch die vorgesehenen Umsiedlungen vermieden werden, erfüllen die Beeinträchtigungen nicht den Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beunruhigung störempfindlicher Tierarten während der Bauphase sowie durch den Kraftfahrzeug-Verkehr, Verdrängung durch Schall- und Lichtemissionen (B, T) <ul style="list-style-type: none"> - Fische und Rundmäuler - Heuschrecken - Libellen - Tagfalter - Laufkäfer - Holzkäfer - Mollusken - sonstige Wirbellose 	I Vorsorgebereich	Die Artengruppen zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, so dass das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG nicht erreicht und damit auch kein Eingriff vorliegt. Da eine Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann erheblich ist, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Naturdenkmal westlich von Warmenau am östlichen Ufer der kleinen Aller in Form einer Eiche (ND WOB 102) 	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben liegt in deutlicher Entfernung, so dass das Naturdenkmal nicht betroffen ist. Verbotstatbestände der Verordnung der Stadt Wolfsburg sind nicht erfüllt.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 005) 	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben liegt in deutlicher Entfernung, so dass das Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen ist. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht erfüllt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“ (LSG GF 023) 	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben liegt in deutlicher Entfernung, so dass das Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen ist. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht erfüllt.
Beeinträchtigungen von nach nationalem Naturschutzrecht per Satzung oder Verordnung geschützten Flächen (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - „Vogelmoor“ (NSG BR 026) - „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (NSG BR 133) 	I Vorsorgebereich	Das Vorhaben liegt in einiger Entfernung und ist nicht direkt betroffen. Da es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des nahezu deckungsgleichen FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) kommt (siehe weitere Ausführungen zum FFH-Gebiet), sind sonstige weniger strenge Schutzziele erst recht nicht betroffen. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht erfüllt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, A, T) <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3329-332) - FFH-Gebiet „Drömling“ (DE 3431-331) - FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE 3230-331) - FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) - EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (DE 3530-401) - EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3429-401) - EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ (DE 3431-401) 	I Vorsorgebereich	Die Natura 2000-Gebiete liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben und sind somit nicht direkt betroffen. Vorhabensbedingt werden keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen. Auch ergeben sich wegen der Entfernung keine relevanten Störwirkungen auf den charakteristischen Artenbestandes sowie auf Arten des Anhangs II. Aufgrund der Distanz sind weitreichendere Auswirkungen durch akustischen sowie optischen Störwirkungen und nachteilige Auswirkungen von Lebensräumen in Folge von zusätzliche Stickstoffeinträge auszuschließen. Funktionale Beziehungen zwischen den angeführten FFH-Gebieten sowie EU-Vogelschutzgebieten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da umfangreiche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Zerschneidungswirkung der Autobahn auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete sind auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, A, T)</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301) - FFH-Gebiet „Beienroder Holz“ (DE 3630-301) - EU-Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Natura 2000-Gebiete liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben und sind somit nicht direkt betroffen. Vorhabensbedingt werden keine Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie in Anspruch genommen. Auch ergeben sich wegen der Entfernung keine relevanten Störwirkungen auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II.</p> <p>Die Gebiete befinden sich im Umfeld der bereits bestehenden A 39. Indirekte Beeinträchtigungen, die aus vorhabenbedingten Verkehrszunahmen auf vorhandenen Straßen resultieren können, sind im vorliegenden Fall nicht relevant, da der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 39 Weyhausen - Stellfelde aus dem Jahr 1997 vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der FFH-Gebiete beziehungsweise EU-Vogelschutzgebiete in den Jahren 2003 und 2004 erfolgte und somit Bestandschutz genießt.</p>
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B) – Inanspruchnahme von Flächen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Das Natura 2000 ist nicht von bau- oder anlagebedingter Flächeninanspruchnahme betroffen. Vorhabensbedingt werden somit keine Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie des FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301) in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen des charakteristischen Artenbestandes sowie von Arten des Anhanges II durch Flächeninanspruchnahme können ebenfalls ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Individuenverluste sind nicht zu befürchten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) durch Flächeninanspruchnahme ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (B, T) – akustische und optische Störwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301) 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Die Trasse verläuft in Höhe des FFH-Gebietes mit Ausnahme des nördlichen Teiles überwiegend durch geschlossene Waldbestände, welche den Bereich in den betreffenden Abschnitten abschirmen. Abschirmende Wirkung besteht auch für den charakteristischen Artenbestand des Lebensraumtyps 9190, der sich im Nordwesten im ermittelten lärmbedingten Wirkungsbereich befindet. Dort wird mit Ausnahme des Raufußkauzes für keine weitere Art des charakteristischen Artenbestandes der Lebensraumtypen der kritische Schallpegel überschritten.</p> <p>Nachteilige Auswirkungen sind auch auf den Raufußkauz nicht zu erwarten, da der Lebensraumtyp lediglich in äußerst geringem Umfang betroffen ist und der betreffende Bereich ohnehin aufgrund seiner Ausprägung keinen geeigneten Lebensraum für diese Art darstellt.</p> <p>Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) durch Störwirkungen ist somit auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Aus dem gleichen Grund liegt auch kein Eingriffstatbestand im Sinne von § 14 BNatSchG vor.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) - Beseitigung beziehungsweise Zerschneidung von Strukturelementen mit Trittstein-, Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion, Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch die Straßentrasse sowie Verletzung beziehungsweise Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen (A, B, T) - FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301)	I Vorsorgebereich	Das FFH-Gebiet liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, so dass sich mögliche Beeinträchtigungen auf Artengruppen mit größeren Aktionsradien beschränken. Es kommt allenfalls zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen von charakteristischem Arten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer) der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301), da funktionale Beziehungen zu anderen Gebietsbestandteilen von Natura 2000 durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, weil umfangreiche Maßnahmen vorgesehen sind, um die Zerschneidungswirkung der Autobahn auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Weitere Beeinträchtigungen des charakteristischen Artenbestandes sowie von Arten des Anhanges II können ausgeschlossen werden. Somit liegt keine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG vor.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (A, B, T) – Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes - FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301)	I Vorsorgebereich	Nachteilige Auswirkungen auf die Böden, den Wasserhaushalt und klimarelevante Faktoren sowie Menge und Fließrichtung des Grundwassers sind nicht zu befürchten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) ist daher in dieser Beziehung auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen über zuströmendes nitratbelastetes Grundwasser - Lebensraumtypen 91D0, 7140, 7150, 6510, 6230, 4010, 3110, 3130 ¹⁴ und 3160 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301), einschließlich charakteristischer Artenbestand - Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	I Vorsorgebereich	Die zulässigen Belastungsgrenzen für das Gesamtgebiet werden für das betroffene Wassereinzugsgebiet nicht überschritten. Eine Erhöhung der Konzentration von Stickstoff im oberen Grundwasserstockwerk ergibt sich somit nicht. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind daher nicht zu besorgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) ist somit in dieser Beziehung auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt ¹⁵ .

¹⁴ In der neuesten Fassung des Standarddatenbogens (Mai 2017) werden die Stillgewässer, die vormals dem Lebensraumtyp 3110 (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften) zugeordnet waren, nun dem Lebensraumtyp 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoetoneanojuncetea*) zugeordnet. Die in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ (NSG

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen von Bestandteilen des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000 (T) – betriebsbedingte Stickstoffimmissionen durch Eutrophierung und Versauerung - Lebensraumtypen 91D0, 9190, 7140, 7150, 6510, 6230, 4010, 3110, 3130 ¹⁶ und 3160 innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301), einschließlich charakteristischer Artenbestand - Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	I Vorsorgebereich	Es kommt allenfalls zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele. Die auftretenden Zusatzbelastungen überschreiten nicht die zulässigen Belastungsgrenzen. Nachteilige Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhanges II sind nicht zu befürchten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ (DE 3430-301) ist auszuschließen, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt ¹⁷ .

BR 026) formulierten und in der Unterlage 19.3 wiedergegebenen Erhaltungsziele und Schlussfolgerungen für den Lebensraumtyp 3110 gelten aufgrund vergleichbarer Eigenschaften und Empfindlichkeiten in gleicher Weise für den Lebensraumtyp 3130. Der Lebensraumtyp 3130 ist gegenüber Stoffeinträge eher unempfindlicher als der Lebensraumtyp 3110 einzustufen. Ergänzend zu den Antragsunterlagen werden vorsorgliche mögliche nachteilige Auswirkungen auf beide Lebensraumtypen betrachtet.

¹⁵ Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die in der Unterlage 19.3 getroffenen Aussagen zu den ermittelten Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3110 in gleicher Weise auch für den Lebensraumtyp 3130 gelten und sich dem Wechsel des Lebensraumtyps keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Der Lebensraumtyps 3130 ist gegenüber Stoffeinträgen eher unempfindlicher als der Lebensraumtyp 3110 einzustufen, so dass die Aussagen in der Unterlage 19.3 in Bezug auf den Lebensraumtyp 3130 den Charakter einer zulässigen „Worst-case-Annahme“ haben.

¹⁶ Siehe vorherige Ausführungen zum Vorkommen der Lebensraumtypen 3110 und 3130.

¹⁷ Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die in der Unterlage 19.3 getroffenen Aussagen zu den ermittelten Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3110 in gleicher Weise auch für den Lebensraumtyp 3130 gelten und sich aus der Umstufung keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben. Der Lebensraumtyps 3130 ist gegenüber Stoffeinträgen eher unempfindlicher als der Lebensraumtyp 3110 einzustufen, so dass die Aussagen in der Unterlage 19.3 in Bezug auf den Lebensraumtyp 3130 den Charakter einer zulässigen „Worst-case-Annahme“ haben.

Angebliche frühere Vorkommen des Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) konnten gegenwärtig nicht bestätigt werden. Dieser Lebensraumtyp erscheint auch weder in den Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnung noch in der aktuellen Fassung des Standarddatenbogens, so dass offensichtlich keine Verpflichtung besteht, diesen Lebensraumtyp im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ zu entwickeln. Potenziell mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 6410 erreichen allerdings ebenfalls nicht das Maß der Erheblichkeit.

In der von der Fachbehörde für Naturschutz erarbeiteten Zusammenstellung „Für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten in Niedersachsen“ aus dem Jahr 2014 wird zusätzlich der Kammolch (*Triturus cristatus*) genannt. Dabei handelt es sich nach Recherchen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn um einen fehlerhaften Eintrag. Der Kammolch ist nicht Teil der in der Schutzgebietsverordnung definierten Erhaltungsziele und er wird auch nicht im aktuellen Standarddatenbogen (2017) erwähnt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Abnahme der Biodiversität durch Realisierung des Vorhabens (A, B, T)	I Vorsorgebereich	Biodiversitätsschäden werden durch geeignete Vorkehrungen vermieden (vorrangig Maßnahme 1.2 V _{CEF} , Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Maßnahme 1.3 V _{CEF} , Anlage einer Grünbrücke südlich Lessien; Maßnahme 1.4 V _{CEF} , Anlage einer Grünbrücke westlich des FFH-Gebiets Vogelmoor) beziehungsweise die Maßnahmenkomplexe 8 (Bullergrabenniederung), 10 (Vogelmoor), 11 (Waldentwicklung westlich Vogelmoor, westlich Jembke und ehemaliger Truppenübungsplatz Ehra-Lessien), 14 (Kleine Ailer und Randbereiche) und 15 (TÜP Wessendorf) tragen zum Erhalt und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt bei.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich aus der Umwandlung von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, aus der nicht ausgleichbaren Schädigung oder Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aus der Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteilen nach § 22 NAGBNatSchG sowie aus dem Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hinzu kommen zahlreiche Umweltbeeinträchtigungen im Belastungsbereich.

2.3.2.2.3 Auswirkungen auf den Boden

In Tab. 4 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Boden.

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Neuversiegelung von bisher unversiegelter Böden für den Bau der Straßentrasse, von Wirtschaftswegen, Zufahrten sowie den im Weiteren anzupassenden untergeordneten Verkehrswegen und -flächen, der sonstigen Ingenieurbauwerke (Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Regenrückhaltebecken einschließlich Nebenanlagen sowie sonstiger Befestigungen im Bereich von Versickerungsanlagen und des Stützpunktes einer Autobahnmeisterei sowie einer Tank- und Rastanlage (A) <ul style="list-style-type: none"> - 6,1 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 49,1 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Entwicklung von Extensivgrünland (Maßnahme 8.2 A, 13.1 A, 14.1 ACEF), Anlage von unterschiedlichen Gehölzbeständen (Maßnahme 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 11.7 EFCS, 11.8 EFCS, 11.12 EFCS, 12.1 EFCS, 14.12 EFCS, 15.2 EFCS, 16.1 EFCS), Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A, 13.2 A, 14.9 A, 16.3 E), Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 EFCS) sowie Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung von quelligen Niedermoorstandorten (Maßnahme 11.11 E, 13.4 A) und natürlicher Sukzession (Maßnahme 11.13 A, 14.8 E). Im Fall der Maßnahmen 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 8.2 A, 8.4 A, 11.13 A, 13.1 A, 13.2 A, 13.4 A, 14.1 ACEF, 14.9 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Teilversiegelung von bisher unverseigelten Böden (A) <ul style="list-style-type: none"> - 2,5 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 19,0 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Entwicklung von Extensivgrünland (Maßnahme 8.2 A, 10.1 ACEF, 13.1 A, 14.1 ACEF), Anlage von unterschiedlichen Gehölzbeständen (Maßnahme 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 10.3 ACEF, 14.12 EFCS), Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A, 13.2 A, 14.9 A) sowie Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung von quelligen Niedermoorstandorten (13.4 A) und natürlicher Sukzession (Maßnahme 14.8 E). Im Fall der Maßnahmen 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 8.2 A, 8.4 A, 10.1 ACEF, 10.3 ACEF, 13.1 A, 13.2 A, 13.4 A, 14.1 ACEF, 14.9 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.
Überprägung / Überbauung von Böden für die Herstellung von Damm- und Einschnittböschungen, Wällen, Straßenseitenmulden und -gräben sowie Regenrückhaltebecken (A) <ul style="list-style-type: none"> - 3,8 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 50,4 ha Böden mit allgemeiner Bedeutung 	II Belastungs- bereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung von Flächen (Maßnahme 6.10 A), Entwicklung von Extensivgrünland (Maßnahme 8.2 A, 13.1 A, 14.1 ACEF), Anlage von unterschiedlichen Gehölzbeständen (Maßnahme 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 11.7 EFCS, 11.8 EFCS, 11.12 EFCS, 12.1 EFCS, 14.12 EFCS, 15.2 EFCS, 16.1 EFCS), Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A, 13.2 A, 14.9 A, 16.3 E), Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 EFCS) sowie Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung von quelligen Niedermoorstandorten (Maßnahme 11.11 E, 13.4 A) und natürlicher Sukzession (Maßnahme 11.13 A, 14.8 E). Im Fall der Maßnahmen 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 8.2 A, 8.4 A, 11.13 A, 13.1 A, 13.2 A, 13.4 A, 14.1 ACEF, 14.9 A handelt es sich um Ersatzmaßnahmen in Bezug auf den Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Durch Kraftfahrzeug-Verkehr bedingter Eintrag von Schadstoffen im trassennahen Bereich (beispielsweise Schwermetalle, Schwefelsäure oder Kohlensäure), gegebenenfalls Anlagerung der Schadstoffe im Boden, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Beeinträchtigung des Bodens als Anbauflächen (B, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die Belastungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur auf den gleichen Flächen vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit.
Trassenferne Wirkungen durch Stickstoffimmissionen des Kraftfahrzeug-Verkehrs (T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei dem Schutzgut Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).
Baubedingte Veränderung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Beseitigung und Beeinträchtigung der oberen belebten Bodenschicht durch den Baubetrieb (B) - 3,9 ha Böden mit besonderer Bedeutung - 57,3 ha Böden allgemeiner Bedeutung	I Vorsorgebereich	Erhebliche Bodenbelastungen werden durch geeignete Maßnahmen (4.1 V Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen, 4.3 V Schutz von Moorböden im Tappenbecker Moor, 4.4 V Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor) vermieden, so dass zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Verunreinigungen des Bodens in Folge etwa von betriebsbedingten Verkehrsunfällen, Leckagen oder Bränden (T)	I Vorsorgebereich	Das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht, da gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Entwässerung grundwassergeprägter Böden beziehungsweise Umgestaltung des Bodenwasserhaushaltes mit möglicher Veränderung der Bodeneigenschaften durch Maßnahmen zur Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetrieb (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahme 4.3 V Schutz von Moorböden im Tappenbecker Moor sowie 4.4 V Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor) auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind. Sie ergeben sich durch Überbauung beziehungsweise Überformung von Böden sowie betriebsbedingten Schadstoffeinträgen.

2.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

In Tab. 5 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Einengung von Überflutungsbereichen (A): - 1.072,45 m ³ des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es erfolgt durch die Trassierung der Rampenfahrbahnen östlich der A 39 und nördlich der B 188 eine Aufhöhung innerhalb des Retentionsraumes. Der Verlust natürlicher Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Freihaltegebotes von § 77 WHG als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, die nur aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit überwindbar ist und Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Da mit der vorgesehenen Maßnahme 6.19 A (Abtragen (Ausmulden) auf einer Ackerfläche) das verloren gehende Retentionsvolumen ausgeglichen wird, werden die Anforderungen der § 77 WHG zum Ausgleich erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist damit gleichzeitig gegeben. Der Eingriff wird durch die vorstehend beschriebene Maßnahme ausgeglichen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Eintrag von Schadstoffen in trassennahen Bereichen (T)</p>	<p>II Belastungsbereich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 4.1 V Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen) zusätzlich reduziert. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.3 - Schutzgut Boden) beziehungsweise bei dem Schutzgut Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch Inanspruchnahme von Bereichen besonderer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen (A, B)</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Verschmutzungen durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen lassen sich in der Regel vermeiden. Das Maß der Belastung wird durch weitere geeignete Vorkehrungen zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, 4.1 V Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen). Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die bau- und anlagebedingten Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Boden- und Biotopstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.3 - Schutzgut Boden) beziehungsweise bei dem Schutzgut Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden beziehungsweise mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik durch Inanspruchnahme grundwassernaher Standorte (A)</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird unter anderem randlich zur Versickerung gebracht beziehungsweise durch Rückhaltebecken allenfalls gedrosselt abgegeben. Dessen ungeachtet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Die nachteiligen Auswirkungen werden durch die Funktionsverluste beziehungsweise Funktionsminderung der Bodenstruktur vollständig mit abgebildet. Darüber hinausgehende nachteilige Auswirkungen lassen sich nicht erkennen. Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.3 - Schutzgut Boden). Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch Trogbauwerke oder Dammschüttungen im Bereich des Tappenbecker Moores (A, B).</p>	<p>II Belastungsreich</p>	<p>Insgesamt bleiben Tappenbecker Moor zwei funktionale Niedermoorstandorte erhalten.</p> <p>Die Antragstellerin geht aber vorsorglich davon aus, dass es zu nachteilige Auswirkungen auf den Boden- beziehungsweise Wasserhaushalt kommt. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Das Maß der Belastung wird durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme; Maßnahme 4.1 V Sicherung der natürlichen Bodenfunktion / Bodenschutzmaßnahmen; Maßnahme 4.3 V Schutz von Moorböden im Tappenbecker Moor) zusätzlich reduziert. Darüber hinaus wird vorsorgliche ein Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor (siehe Maßnahme 4.4 V) vorgesehen, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen bei langfristige auftretende Beeinträchtigungen ergreifen zu können.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung erfolgt bei den entsprechenden Aspekten des Schutzgutes Boden (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.3 - Schutzgut Boden) beziehungsweise bei dem Schutzgut Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p> <p>Zudem ist die Wiederherstellung quelliger Niedermoorstandorte (vergleiche Maßnahme 13.4 A, 11.11 E) sowie die Anlage von Extensivgrünland (vergleiche Maßnahme 13.1 A), die Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren (vergleiche Maßnahme 13.2 A), Ruderalfluren (vergleiche Maßnahme 11.13 A) und die Herstellung von Stillgewässern (vergleiche Maßnahme 13.3 A_{CEF}) zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Tappenbecker Moor selbst, aber auch am Oberlauf des Strufkenheidebach (Laigraben) vorgesehen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Beeinträchtigung der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Flächeninanspruchnahme oder Einengung von Auenbereichen (A, B)</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliches Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller - potenziell hochwassergefährdete Bereiche in der Niederung der Kleinen Leine sowie des Bullergraben - temporärer Gewässerverbau am Strufkenheidebach (Laigraben) sowie am Bullergraben im Bereich der Talbrücke und im Bereich der L 289 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller erfolgt zusätzlich die Veränderung der Erdoberfläche und die Errichtung von baulichen Anlagen vor allem durch die Herstellung einer Zuwegung zu einem Regenrückhaltebecken sowie die Erweiterung eines bereits bestehenden Regenrückhaltebeckens südlich der B 188.</p> <p>In Folge dessen, dass keine Aufschüttungen oder Hochbauten vorgesehen sind, kommt es zu keinem Retentionsraumverlust und der Hochwasserabfluss sowie die Hochwasserrückhaltung werden nicht beeinträchtigt. Ein Konflikt mit den Vorgaben des § 77 WHG besteht somit nicht.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut im Sinne von § 14 BNatSchG ist damit gleichzeitig nicht gegeben.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Mögliche bau- oder betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Oberflächengewässern (B, T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Einleitungen in Oberflächengewässer werden vorgereinigt. Verschmutzungen durch Betriebsmittel der Baumaschinen und -fahrzeuge im Bereich baubedingt beanspruchter Flächen lassen sich vermeiden. Das Maß der Belastung wird durch weitere geeignete Vorkehrungen zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase). Vor diesem Hintergrund erreichen die Beeinträchtigungen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Bei den betroffenen Fließgewässern Bokensdorfer Bach einschließlich Molkegraben (erheblich veränderte Wasserkörper), Kleine Aller (erheblich veränderte Wasserkörper) und Bullergraben (erheblich veränderte Wasserkörper) sowie die im weiteren Gewässersystem vorhandenen Fließgewässer Aller (erheblich veränderte Wasserkörper) und Brunzeitgraben (natürlicher Wasserkörper) handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind. Letzteres gilt auch für Stillgewässer, da deren Größe unter 0,5 km² liegt.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das gute ökologische Potenzial bzw. der gute ökologische Zustand der Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote verletzt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Mögliche bau- oder betriebsbedingte Substrateinträge in Oberflächengewässer (B, T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Einleitungen in Oberflächengewässer werden vorgereinigt. Zudem wird das Maß der Belastung durch weitere geeignete Vorkehrungen zusätzlich reduziert (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase). Vor diesem Hintergrund erreichen die Beeinträchtigungen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Bei den unmittelbar betroffenen Fließgewässer Bokensdorfer Bach einschließlich Molkegraben (erheblich veränderte Wasserkörper), Kleine Aller (erheblich veränderte Wasserkörper) und Bullergraben (erheblich veränderte Wasserkörper) sowie die im weiteren Gewässersystem vorhandenen Fließgewässer Aller (erheblich veränderte Wasserkörper) und Brunzeitgraben (natürlicher Wasserkörper) handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind. Letzteres gilt auch für Stillgewässer, da deren Größe unter 0,5 km² liegt.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbaivorhaben wird das gute ökologische Potenzial bzw. der gute ökologischer Zustand dieser Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
<p>Mögliche hydraulische Belastung von Fließgewässern (T)</p>	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Einleitungen sind nur in gedrosselter Form vorgesehen. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben.</p> <p>Bei einzelnen Fließgewässer handelt es sich um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen (überwiegend erheblich veränderte Wasserkörper sowie ein natürlicher Wasserkörper).</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf die Fließgewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Baubedingte Reduzierung von Versickerungsflächen durch vollständige oder teilweise Versiegelung von Böden beziehungsweise mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik durch Inanspruchnahme grundwassernaher Standorte (B)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der nur temporären Wirkung, sind die Beeinträchtigungen nicht nachhaltig und damit auch nicht erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Grundwasser ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
Mögliche Veränderungen des Wasserhaushaltes innerhalb von vorhandenen bzw. geplanten Trinkwasserschutzgebieten (T) <ul style="list-style-type: none"> - Rühren - Brackstedt/Weyhausen - Westerbeck 	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, bautechnische Vermeidungsmaßnahme, gegebenenfalls Behandlung gemäß RiStWag „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“) vermieden. Es ist somit keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG gegeben. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebot im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist mit dem Vorhaben aus dem gleichen Grunde nicht verbunden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<p>Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Fließgewässer an die neuen Verhältnisse (Herstellung von Durchlässen, Neuprofilierung, Verlegung, Rückbau) (B, A)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bullergraben - Strufkenheidebach (Laigraben) - Gräben ohne Namen 	<p>I Vorsorgebereich</p>	<p>Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4; Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden.</p> <p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken beziehungsweise des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p> <p>Bei dem Bullergraben handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme vorhandener Fließgewässer (B, A) <ul style="list-style-type: none"> - Bullergraben - Strufkenheidebach (Laigraben) - Gräben ohne Namen 	I Vorsorgebereich	<p>Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4; Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden.</p> <p>Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da angesichts der kurzen Ausbaustrecken beziehungsweise des Charakters der Gewässer eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG).</p> <p>Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).</p> <p>Bei dem Bullergraben handelt es sich um ein Fließgewässer, das den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegt (erheblich veränderte Wasserkörper). Die darüber hinaus vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen, weil deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² sind.</p> <p>Mit dem geplanten Ausbauvorhaben wird das gute ökologische Potenzial dieser Oberflächengewässer nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Entwicklungsgebote vereitelt. Somit ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder mögliche Entwicklungsgebote im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Umgestaltung beziehungsweise Anpassen vorhandener Stillgewässer an die neuen Verhältnisse (A) - Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens südlich der B 188	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen; Maßnahme 3.1 V Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4; Maßnahme 4.2 V Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase) vermieden. Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG wird wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen entsprochen. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Das betroffene Stillgewässer unterliegt nicht den Schutzbestimmungen der WRRL, weil dessen Größe kleiner als 0,5 km ² ist.
Inanspruchnahme vorhandener Stillgewässer (A) - kleinere Temporärgewässer	I Vorsorgebereich	Die Maßnahme stellt einen Ausbau im Sinne des § 67 WHG dar. Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 67 WHG wird wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen entsprochen. Der Ausbau beeinträchtigt nicht die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 und 44 WHG (§ 107 NWG). Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen). Die vom Vorhaben betroffenen Stillgewässer unterliegen nicht den entsprechenden Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie, weil deren Größe unter 0,5 km ² liegt.
Anlage eines naturnahen Bachabschnittes (Bullergraben) sowie neuer Gräben und Entwässerungsmulden (A)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der nach § 68 Abs. 3 WHG zugelassen werden kann, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Gewässer erfolgt bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen (siehe Tab. 3).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Temporäre Umgestaltung vorhandener Fließgewässer (Graben) für die Errichtung eines Bauwerkes am Bullergraben und die Anordnung der Widerlager (B)	I Vorsorgebereich	Die Verrohrungen werden nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückgebaut, so dass sich ein dauerhafter Ausbau der Gewässer im Sinne des § 67 WHG nicht ergibt. Bei den betroffenen Gräben handelt es sich nicht um Wasserkörper, die den Schutzbestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Entsprechende Verschlechterungsverbote und mögliche Entwicklungsgebote sind daher nicht beachtlich. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, so dass die Auswirkung nicht als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen sind. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
Temporäre Veränderung des Wasserhaushalts durch Wasserhaltung beziehungsweise den Baubetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Maß der Belastung wird gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen (vergleiche Maßnahme 4.2 V, Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase; Maßnahme 4.3 V, Schutz von Moorböden im Tappenbecker Moor sowie Maßnahme 4.4 V, Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor) reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich in der Folge nicht.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben mit einer Ausnahme nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind. Sie ergeben sich durch nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserschutzfunktion sowie auf die Regulationsfunktion von Oberflächengewässern. Die einzige Umweltauswirkung im Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft Beeinträchtigungen der Abflussregulations- und Retentionsraumfunktion durch Einengung von Überflutungsbereichen.

2.3.2.2.5 Auswirkungen auf das Klima

In Tab. 6 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima.

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Veränderung des Kleinklimas durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen (A, B, T) - Frischluft- und Kaltluftproduktionsflächen - Wälder mit allgemeiner lokalklimatischer Ausgleichsfunktion	II Belastungsbereich	Es kommt zum Verlust von entsprechenden Flächen. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, da die Flächen nicht mehr für die Frisch- und Kaltluftentstehung zur Verfügung stehen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen in Form umfangreicher Gehölzpflanzungen sind vorgesehen.
Beeinträchtigung bioklimatischer Verhältnisse durch Staub- und Abgasemissionen im Zuge des Baustellenbetriebes (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Befeuchtung von Fahrwegen) vermieden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 B-NatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch den Verlust von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion sowie zur allgemeinen Ausgleichsfunktion.

2.3.2.2.6 Auswirkungen auf die Luft

In Tab. 7 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Luft.

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlust von Gehölzen mit besonderer klimatischer Immissionsschutzfunktion (B, A) - insgesamt 2,3 ha Wald mit besonderer klimatischer Immissionsschutzfunktion in den Bereichen Tappenbecker Moor und westlich von Jembke	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die nach § 15 BNatSchG durch die Maßnahme 7.1 E (Wiederherstellung von baubedingt in Anspruch genommenen Waldbereichen) sowie die Maßnahme 14.12 E _{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) kompensiert wird.
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase (B)	I Vorsorgebereich	Belastungen werden durch geeignete Vorkehrungen (allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Befeuchtung von Fahrwegen) vermindert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG kommt. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
mögliche Beeinträchtigung von Frischluftleitbahnen (A, T)	I Vorsorgebereich	Es ist keine Frischluftleitbahn vom Vorhaben betroffen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch den Verlust von Gehölzen mit Immissionsschutzfunktion.

2.3.2.2.7 Auswirkungen auf die Landschaft

In Tab. 8 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft.

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlust von Landschaftsbildelementen (vor allem Gehölze) (B, A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Dieser ist durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne des § 14 BNatSchG ausgleichbar. Die Kompensation erfolgt im Wesentlichen durch die Pflanzung von Gehölzen und den Umbau vorhandener Bestände in naturnähere Ausprägungen (siehe Maßnahme 6.1 ACEF, 6.2 A, 6.3 A, 6.4 ACEF, 6.5 A, 6.6 A, 6.7 A, 6.13 A, 6.14 A, 6.15 ACEF, 6.16 ACEF, 6.17 A, 7.1 E, 8.5 ACEF, 8.6 A, 10.3 ACEF, 11.1 EFCS, 11.3 E, 11.7 EFCS, 11.12 EFCS, 12.1 EFCS, 14.4 A, 14.5 E, 14.12 EFCS, 14.14 A, 15.2 EFCS, 15.3 EFCS, 15.4 EFCS, 15.5 E, 15.6 EFCS, 16.1 EFCS), darüber hinaus aber auch über weitere Kompensationsmaßnahmen, die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickeln.
Technische Überprägung des Landschaftsbildes und Einschränkung der Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft durch die visuellen Verletzungen des Landschaftsbildes (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation, zusätzlich auch durch die Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der verschiedenen Bauwerke in die Landschaft (vergleiche Maßnahme 5.1 G, 5.2 G, 5.3 G), die zusätzlich wirken.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Erholungsfunktionen durch Lärmbelastungen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres (T)	II Belastungsbereich	Innerhalb des Umfeldes der Fahrbahn kommt es durch die neu entstehende Lärmbelastung von über 55 dB(A) tagsüber zu einer erheblichen Funktionsminderung der freien Landschaft, die als erhebliche Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und damit als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen ist. Durch die landschaftsgerechte Neugestaltung und weitere Kompensationsmaßnahmen, über die der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaftsbildelemente entwickelt werden, erfolgt eine hinreichende Kompensation.
Schadstoffemissionen in Folge des Kraftfahrzeug-Verkehres und Luftverunreinigung von Erholungsbereichen (T)	I Vorsorgebereich	Konflikte mit den Regelungen der 39. BImSchV sind nicht zu erwarten.
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen und durch zusätzliche Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen und durch Licht (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.
baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Reliefveränderung (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen sowie der akustischen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der visuellen Veränderung des Landschaftsbildes.

2.3.2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

In Tab. 9 erfolgt die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Entzug forstwirtschaftlicher Nutzflächen für den Bau der Autobahntrasse, Wirtschaftswege und die sonstigen Ingenieurbauwerke (A) – 33,66 ha	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, die ersetzbar im Sinne von § 8 Abs. 4 NWaldLG ist. Die Genehmigung erfordert gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange, welche der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen.
Entzug von Sachgütern (A) - Barwedel: 1 Wohngrundstück / Gebäude am Sandweg - zwei Windenergieanlagen - Sportanlage am südöstlichen Ortsrand von Tappenbeck vorgesehen - sonstiges Gebäude westlich von Barwedel - sonstiges Gebäude westlich von Jembke	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch beziehungsweise Rückbau vorgesehen. Die betroffenen Sachgüter stehen nicht weiter zur Verfügung. Die Eigentumsrechte können nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange oder freiwillige Bereitschaft der Betroffenen überwunden werden kann.
Verluste von Bau- und Bodendenkmalen (A) - Wegespuren nördlich des Zollhausweges - Grabhügel südlich des Zollhausweges - Siedlungsplatz/Wüstung an der Sandgrube südlich von Lessien - neolithische Oberflächenfunde südlich Jembke, westlich der Bundesstraße 248 - nicht weiter bestimmte Luftbildbefunde östlich von Tappenbeck - sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Objekten oder Flächen	II Belastungsbereich	Bekannte Baudenkmale sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es sind bekannte Kulturgüter gemäß der §§ 3 und 4 NDSchG vom Vorhaben betroffen, so dass es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 6 NDSchG handelt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich weitere bisher unbekannte Denkmäler im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden. Gemäß § 10 Abs. 5 NDSchG bedürfen diese Eingriffe keiner Genehmigung, da sie durch den Bund oder das Land ausgeführt werden sollen. Diese sind dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Es ist davon auszugehen, dass durch geeignete Vorkehrungen und die Einhaltung der Regelungen des NDSchG das Maß der Belastung reduziert werden kann.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen als Elemente der historischen Kulturlandschaft durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) <ul style="list-style-type: none"> - südlich von Lessien befindende Heidefläche 	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG.
Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch betriebsbedingte Stickstoffeinträge (T) <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Waldbestände 	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).
Veränderung der Standortbedingungen durch Waldanschnitt (A, B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich nicht um eine ersatzauf- forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die naturschutzrechtliche Bewertung der Umgestaltung der Vegetationsbestände erfolgt bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (vgl. Tz. 2.3.2.2.2.2 - Schutzgut Tiere und Pflanzen).
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> - 117,9 ha Acker - 6,7 ha Grünland 	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange wird im Rahmen der Kompensationsplanung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, indem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entsiegelung angestrebt wird.
Beeinträchtigung von der Ver- und Entsorgung dienenden Flächen, Anlagen und Leitungen (hier auch Abwassererregungsflächen), Fernmeldeleitungen, Freileitungen sowie sonstiger Sachgüter (A, B)	I Vorsorgebereich	Vom Vorhaben betroffene Sachgüter stehen weiter zur Verfügung. Gegebenenfalls werden einzelne Bestandteile oder Bereiche den neuen Verhältnissen angepasst.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Straßen- und Wegeverbindungen (A)	I Vorsorgebereich	Es kommt zwar zu Beeinträchtigungen durch die Unterbrechung von einzelnen Verkehrswegen, darunter auch die historische Wegebeziehung des Kirchweges westlich von Jembke sowie der Zollhausweg und der Heideweg als Teile regional bedeutsamer Freizeitinfrastruktur. Das Straßen- und Wegenetz bleibt aber im Wesentlichen erhalten beziehungsweise wird an die neuen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Darüber hinaus werden gegebenenfalls zusätzliche Querungsmöglichkeiten geschaffen. Dementsprechend bleiben der Kirchweg, der Zollhausweg und der Heideweg nutzbar. Insgesamt tritt keine erhebliche Verschlechterung der Verbindungsqualität für den nicht motorisierten Verkehr ein.

Die Bewertung nach § 12 UVPG_{alt} zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kommt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung von Wald. Zudem ergeben sich diese aus dem dauerhaften Entzug von Sachgütern (Eigentumsrechte).

Darüber hinaus führt das Vorhaben zu relevanten Beeinträchtigungen im Belastungsbereich. Sie ergeben sich durch den Verlust von Kulturgütern.

2.3.2.2.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG _{alt}		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch/menschliche Gesundheit	(-)	(-)	(-)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	(-)
Boden	+	(+)	(+)
Wasser	(-)	(+)	(+)
Klima	+	(+)	+
Luft	+	(+)	(+)
Landschaft	(+)	(+)	(+)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	(-)	(+)

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser sowie Sachgüter, wobei die nachteiligen Auswirkungen gemessen an den gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch den Verlust der Wohnfunktion und in Folge der Betroffenheit von Zielen der Raumordnung, die nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange oder freiwillige Bereitschaft der Betroffenen überwunden werden können. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG, deren Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG Allgemeinwohlbelange erfordert, die der Erhaltung der Waldfunktion überwiegen. Die nicht ausgleichbaren Schädigungen oder Zerstörungen von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 NAGBNatSchG bedürfen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfordern eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert. Der Entzug von Wohngrundstücken, Gebäuden, Windenergieanlagen, einer Sportanlage sowie von forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Waldumwandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 NWaldLG) betrifft gleichzeitig das Schutzgut Sachgüter.

2.3.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.3.3.1 Planrechtfertigung (Gesamtvorhaben)

2.3.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Für das Gesamtvorhaben des Neubaus der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden¹⁸.

Für das Vorhaben besteht gemessen an den Zielsetzungen des FStrG als dem hier maßgebliche Fachplanungsgesetz ein Bedarf, denn die A 39 ist im Bereich von Lüneburg (AS Lüneburg-N) bis Wolfsburg (AS Weyhausen) unter der laufenden Nr. 701 im aktuellen, im Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) dem vordringlichen Bedarf zugeordnet¹⁹. Dadurch wird mit Gesetzeskraft festgelegt, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG entspricht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG) und der Bedarf ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich festgestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG).

Der aufgrund von Prognosen über Verkehrsströme erstellte Bedarfsplan gibt dabei nicht nur an, dass ein bestimmter Verkehrsbedarf überhaupt besteht, sondern er konkretisiert zugleich die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, indem er ein bestimmtes, wenn auch grobmaschiges „zusammenhängendes Verkehrsnetz“ für „einen weiträumigen Verkehr“ darstellt, das dem prognostizierten Bedarf gerecht wird²⁰. Der Bedarfsplan legt damit das zusammenhängende Verkehrsnetz nicht nur linienmäßig, sondern auch in Bezug auf die Kapazität der Straßen näher fest²¹. Hier ist im Bedarfsplan mit der Bezeichnung N 4 ein 4-streifiger Neubau als Bauziel vorgegeben.

Die Feststellung des Bedarfs durch das FStrAbG ist für die Planfeststellungsbehörde verbindlich.²² Soweit in einzelnen Einwendungen die Notwendigkeit des Vorhabens bzw. die Planrechtfertigung in Frage gestellt werden, werden diese Einwände zurückgewiesen. Der Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan liegt eine gesamtwirtschaftliche Nutzen-Kosten-Analyse zugrunde. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen. In die Bewertung fließen u.a. die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, Prognosen der Verkehrsentwicklung und Verkehrsströme, Beiträge zur Verkehrssicherheit sowie sonstige im Rahmen der Bedarfsplanung relevante Belange, insbesondere der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus (vgl. § 4 S. 1 Hs. 2 FStrAbG) sowie die voraussichtlichen Investitions- und Unterhaltskosten ein²³. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist das verkehrliche Bedürfnis für den Bau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg kraft Gesetzes festgestellt und damit für die Planung zwingend vorgegeben. Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens überschritten hat, liegen nicht vor. Dies wäre nur anzunehmen, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es für die Auf-

¹⁸ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, Rn. 25 (juris).

¹⁹ BGBl. I 2016 S. 3354.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 – 4 A 7/97, LKV 1999, 26 (27).

²¹ BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19/94, BVerwGE 100, 370 (385).

²² BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4/94, BVerwGE 98, 339 (345).

²³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.06.2003 – 4 VR 2/03.

nahme des Vorhabens in den Bedarfsplan an jeglicher Notwendigkeit fehlte, oder wenn sich die Verhältnisse seit der Bedarfsentscheidung des Gesetzgebers so grundlegend gewandelt hätten, dass das angestrebte Planungsziel unter keinen Umständen auch nur annähernd erreicht werden könnte²⁴. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Eine solche Annahme ist insbesondere auch deshalb fernliegend, weil der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen erst am 23. Dezember 2016 durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) festgestellt wurde. Soweit eingewendet wurde, dass die Aufnahme der A 39 in den vordringlichen Bedarf im Jahr 2004 auf mittlerweile überholten Annahmen beruht habe, hat sich dieser Einwand also erledigt. Ebenfalls erledigt haben sich Einwendungen, die sich darauf beziehen, dass die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg im Bundesverkehrswegeplan 2003 zwar als vordringlicher Bedarf, aber „mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag“ ausgewiesen war, denn diese Kategorie existiert im FStrAbG seit der Änderung durch das 6. FStrAbÄndG nicht mehr. Die Umweltauswirkungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 wurden erstmalig im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet. In der Folge wurde bei der Einstufung der Vorhaben auf die Kategorie „mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag“ verzichtet.

Darauf hinzuweisen ist, dass mit der Aufnahme in den Bedarfsplan zwar über die Rechtfertigung der Planung entschieden worden ist, dass damit aber die abschließende planungsrechtliche Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens nicht vorweggenommen wird. Es bleibt Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Rahmen der pflichtgemäßen planerischen Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 17 Satz 2 FStrG zu entscheiden, ob der Plan für den jeweiligen Abschnitt festgestellt wird.

2.3.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass für die Realisierung des hier in Rede stehenden 7. Bauabschnitts der A 39 jedenfalls im Lichte der Gesamtplanung auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung die Planrechtfertigung gegeben ist:

2.3.3.1.2.1 Verkehrsprognosen und Verkehrskonzepte

Die Planrechtfertigung ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens gegeben, sondern schon dann, wenn es „vernünftigerweise geboten“ ist.²⁵ Maßgebend sind die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier also des FStrG²⁶. Ausgehend von § 1 FStrG umfassen die Ziele des FStrG die Belange des allgemeinen öffentlichen Verkehrs, also insbesondere die Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie die Erschließung und Verbindung von Räumen, aber auch die Entlastung der Bevölkerung und der sonstigen Umwelt von den Belastungen des Straßenverkehrs (Lärm, Abgase, Zerschneidungswirkung, Unfallgefahr etc.)²⁷.

Für die A 39 wurde eine Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 erstellt (Unterlage 21.1). Grundlage hierfür war die Fortschreibung des Verkehrsmodells Niedersachsen aus 2014 mit dem Prognosehorizont 2030, die auch die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung der Region umfasst. Das Verkehrsmodell Niedersachsen berücksichtigt hierbei die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Daneben wurden in die Verkehrsuntersuchung die geplanten Gewerbegebiete im

²⁴ St. Rspr. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14/12, BVerwGE 148, 373-399; vgl. BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11, Rn. 28 (juris); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, NVwZ 2011, 1256.

²⁵ St. Rspr. siehe etwa BVerwGE 128, 358 (Rn. 45).

²⁶ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12.05 –, BVerwGE 128, 358 (Rn. 52).

²⁷ Hierzu Dürr, in: Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 36 Rn. 27 ff.

Bereich Warmenau mit einer neuen Anschlussstelle im Zuge der B 188 zwischen der AS Weyhausen und der Schlosskreuzung und die aktuell absehbare Entwicklung bei der Firma Bertrandt in Tappenbeck einbezogen.

In der Verkehrsuntersuchung werden für die A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg im Planfall Verkehrsstärken zwischen 24.600 Kfz/24h (in der Nähe von Uelzen) und 64.300 Kfz/24h (im Stadtbereich Lüneburg) prognostiziert. Im 7. Abschnitt zwischen L 289 und der Anschlussstelle Weyhausen (B 188) sind es 31.500 Kfz/24h. Mit der A 39 wird das bestehende Straßennetz, insbesondere die B 4, erheblich entlastet und kann somit dem flächenserschließenden und zwischengemeindlichen Verbindungscharakter stärker gerecht werden. Darüber hinaus wird auch eine Entlastung der A 7 zwischen Hamburg und Hannover sowie eine Entlastung der A 2 zwischen Hannover und Wolfsburg erreicht. Daneben wird sich Verkehr im nachgeordneten Netz zwischen Lüneburg und Wolfsburg auf die Autobahn verlagern, was wegen der deutlich geringen Unfallkostenraten von Autobahnen gegenüber zwei- oder dreispurigen Landstraßen zu einer erheblichen Steigerung der Verkehrssicherheit für den fahrenden Verkehr führen wird. Gleichzeitig wird die Verkehrssicherheit in den entlasteten Ortslagen deutlich verbessert. Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte Privater zu überwinden. Soweit eingewendet wurde, dass das Vorhaben in erster Linie einem privaten Unternehmen, nämlich der Volkswagen AG, diene, weshalb das Gesamtvorhaben nicht im Interesse des Gemeinwohls erforderlich sei, trifft dies nicht zu. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch private Unternehmen vom Ausbau der sie umgebenden Infrastruktur profitieren. Zweifel an der Einhaltung des Allgemeinwohlerfordernisses im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG folgen daraus aber nicht.

Die gegen die Verkehrsprognose bzw. den Bedarf für die A 39 vorgebrachten Einwendungen sind nicht stichhaltig und werden zurückgewiesen (zur Belastbarkeit der Verkehrsprognose im Hinblick auf die Auswirkungen im nachgeordneten Netz siehe auch unten Tz. 2.3.3.4.2.7.2.2):

Soweit eingewendet wurde, dass der verkehrliche Bedarf für das Vorhaben fehle und die sog. „Hosenträgervariante“, welche auf eine Parallelführung von A 14 und A 39 hinauslaufe, zu einer überflüssigen Trassendoppelung führe, kann dem nicht gefolgt werden. Der Neubau der A 14 zwischen Wismar und Magdeburg wurde im Bezugsfall (2030) der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt. Die oben dargestellte Entwicklung der Verkehrsströme und daraus resultierenden positiven Effekte ergeben sich beim Bau der A 39 unabhängig vom bzw. zusätzlich zum Bau der vorgesehenen A 14, die zwischen Wismar und Magdeburg und damit weiter östlich verlaufen wird. Entsprechendes gilt für den 6-streifigen Ausbau der A 7 im nördlichen Niedersachsen. Dieser ist bereits im Bezugsfall der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt und daher nicht geeignet, den ermittelten Bedarf für die A 39 in Zweifel zu ziehen. Ohnehin ist die Eckverbindung über die A 7 und die A 2, auch wegen der hochbelasteten Region Hannover, nur bedingt in der Lage, die weiträumigen Verkehrsströme zwischen den Räumen Hamburg und Braunschweig/Magdeburg ohne andauernde Beeinträchtigungen aufzunehmen. Ob ein Ausbau der B 4 – wie mitunter eingewendet – eine Alternative zum Bau der A 39 darstellt, ist hingegen keine Frage der Planrechtfertigung, sondern eine Frage der Abwägung (siehe dazu unten Tz. 2.3.3.14). Soweit in den Einwendungen auf die Verkehrsuntersuchung Nord-Ost (VUNO) aus dem Jahr 2002 Bezug genommen wird, wonach mit einem Abzug von Wirtschaftskraft aus der Region zu rechnen sei, ist diese schon aufgrund der deutlich veralteten Datengrundlage für die aktuelle Planung ohne Bedeutung.

Die für den Bezugsfall zugrunde gelegten Annahmen darüber, welche Vorhaben bis zum Jahr 2030 voraussichtlich realisiert sein werden, sind nicht zu beanstanden. Insbesondere darf mit einer Realisierung derjenigen Vorhaben gerechnet werden, die im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet sind. Dazu zählt auch die A 14 (laufende Nrn. 436, 1197). Eine Betrachtung von Alternativszenarien, in denen

Teile der im Bedarfsplan dem vordringlichen Bedarf zugewiesene Projekte keine Realisierung erfahren, war weder erforderlich noch zielführend. Eine solche Vorgehensweise widerspräche der anerkannten Systematik von Verkehrsuntersuchungen. Auch eine etwaige Verlegung der B 188 im Bereich Weyhausen als Ortsumgehung Weyhausen musste in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt werden. Die Annahme, dass mit einer Realisierung der Ortsumgehung Weyhausen bis zum Jahr 2030 nicht zu rechnen ist, unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken. Auch die sog. B 4-Alternativanmeldung musste in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt werden, denn diese war nur für den Fall vorgesehen, dass die A 39 nicht in den vordringlichen Bedarf des neuen Bedarfsplans aufgenommen wird. Dieser Fall ist aber nicht eingetreten.

Ebensowenig ist es zu beanstanden, dass der in der Verkehrsuntersuchung betrachtete Planfall zusätzlich zum Bezugsfall nicht nur die A 39, sondern auch die B 190n enthält. Soweit eingewendet wurde, dass die B 190n nicht dem vordringlichen Bedarf zugeordnet sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dies zum Zeitpunkt der Erstellung der Verkehrsuntersuchung, im Jahr 2015, gemäß der damals geltenden Vorgängerfassung des Bundesbedarfsplans für die Fernstraßen noch anders war. Die Berücksichtigung der B 190n im Planfall ist aber auch unabhängig davon nicht zu beanstanden: Die B 190n ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (laufende Nrn. 762, 763, 1253) nämlich dem weiteren Bedarf mit Planungsrecht zugeordnet. Damit ist der Bedarf für die B 190n gesetzlich verbindlich festgestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG). Der Zusatz „mit Planungsrecht“ bringt dabei zum Ausdruck, dass es sich um ein Vorhaben handelt, dass der Gesetzgeber aufgrund der Größe, des Planungsvorlaufs oder der planerischen Verknüpfung mit vordringlichen Projekten bereits mit Planungsrecht versehen wollte.²⁸ Vor diesem Hintergrund ist es auch unter Geltung des aktuellen Bundesbedarfsplans für die Fernstraßen nicht zu beanstanden, dass die B 190n angesichts ihrer Verknüpfung mit der A 39 als Bestandteil des Planfalles in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt wurde.

Der Einwand, die Prognoseannahmen zur Verkehrsentwicklung ließen die negative demografische Entwicklung (Bevölkerungsrückgang) außer Acht, ist unbegründet. Die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung sind in den genutzten Daten berücksichtigt. Die demografische Entwicklung gehört zu den wesentlichen Rahmenbedingungen, die in der Verflechtungsprognose berücksichtigt werden. Im Übrigen kann aus teilweise rückläufigen Einwohnerzahlen nicht ohne weiteres auf sinkende Verkehrszahlen geschlossen werden.

Auch die Methodik der Verkehrsuntersuchung ist nicht zu beanstanden. Soweit eingewendet wurde, dass die Methodik des Gutachtens und die eingestellten Daten und Prognoseannahmen zur Verkehrsentwicklung nicht differenziert genug beschrieben würden, kann dem nicht gefolgt werden. Die Methodik ist in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) beschrieben; die Grundlagendaten der Prognose (Strukturdaten, Verflechtungen) sind veröffentlicht und im Übrigen auch im Internet abrufbar. Das alles ist plausibel.

Ferner wurde eingewendet, dass keine verhaltensbasierte Verkehrsmodellrechnung vorliege, was aber nach dem Stand der Technik notwendig sei. Dieser Einwand ist zurückzuweisen: Das für die Verkehrsuntersuchung verwendete Verkehrsmodell baut auf den Datengrundlagen der Bundesverkehrswegeplanung auf und wurde anhand flächendeckender Zählknoten kalibriert. Dem Verkehrsmodell Nordwestdeutschland/Niedersachsen liegt eine verhaltensbasierte Verkehrserzeugung zugrunde, die anhand geeigneter Kalibrierungsgrundlagen für die Abbildung der Analysesituation geeicht wurde. Auch für die Prognose gibt es eine verhaltensbasierte Verkehrserzeugung, die die besondere Wirkung der A 39 berücksichtigt.

Eingewendet wurde zudem, dass bei der Feststellung der Prognosebasis aktuelle Verkehrszahlen unberücksichtigt geblieben seien und unklar bleibe, wie die Prognosen des Bundes

²⁸ BT-Drs. 18/9523, S. 69.

mit den ursprünglichen Verkehrsuntersuchungen des Landes in Einklang gebracht würden. Auch dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden: Erneut ist insoweit darauf hinzuweisen, dass das für die aktuelle Verkehrsuntersuchung verwendete Verkehrsmodell auf den Datengrundlagen der Bundesverkehrswegeplanung aufbaut und anhand flächendeckender Zählraten kalibriert wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Verkehrsuntersuchung waren die Daten der Straßenverkehrszählung 2010 die letzte umfassende und verfügbare Datenbasis. Diese wurden durch zusätzliche umfangreiche projektspezifische Erhebungen im nachgeordneten Netz ergänzt. Die Daten der Straßenverkehrszählung 2015 lagen noch nicht vor und konnten demnach auch nicht verwendet werden. Die Kalibrierung des Analysefalls 2010 erfolgte auf Basis der Straßenverkehrszählung 2010. Ergebnisse der Dauerzählstellen wurden zur Abschätzung der allgemeinen Verkehrsentwicklung nach 2010 genutzt.

2.3.3.1.2.2 Keine Verwirklichungshindernisse

Es bestehen auch keine Verwirklichungshindernisse, die der Planrechtfertigung entgegenstehen könnten. Unzulässig wäre eine fernstraßenrechtliche Planung lediglich dann, wenn es an der Absicht fehlen würde, sie zu verwirklichen oder wenn sie objektiv nicht realisierungsfähig wäre. Dies würde etwa für Planungen gelten, mit deren Realisierung innerhalb des Zeitrahmens des § 17c Nr. 1 FStrG nicht zu rechnen ist²⁹. Der danach maßgebliche Zeithorizont beträgt 15 Jahre nach Planerlass³⁰.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens aus finanziellen oder sonstigen Gründen innerhalb von fünfzehn Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht begonnen wird. Vielmehr ist mit der Umsetzung der Planung innerhalb dieses Zeitraums zu rechnen. Dafür sprechen neben der gesetzlichen Einstufung des Vorhabens in den vordringlichen Bedarf auch die oben genannten sachlichen Gründe, aus denen das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

2.3.3.2 Planrechtfertigung (Abschnitt)

Neben der allgemeinen Planrechtfertigung des Neubaus der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ist im Falle einer Abschnittsbildung auch eine Planrechtfertigung für die jeweils gebildeten einzelnen Planungsabschnitte erforderlich. Das betrifft auch den hier planfestgestellten 7. Bauabschnitt der A 39 von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188).

Es entspricht der allgemeinen Planungspraxis und der allgemeinen Rechtsüberzeugung, dass bei umfangreichen komplexen Planungsvorhaben, insbesondere linienförmigen Infrastrukturvorhaben, im Interesse einer angemessenen rechtlichen Bewältigung der betroffenen Belange und Planungskonflikte einzelne Planungsabschnitte gebildet werden dürfen, die jeweils Gegenstand rechtlich selbständiger Planfeststellungsverfahren werden. Die Trägerin des Vorhabens hat aus diesem Grund für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sieben selbständige Planungsabschnitte gebildet, von denen der vorliegende siebte Abschnitt Gegenstand dieser Planfeststellung ist. Diese Abschnittsbildung ist sachlich gerechtfertigt und rechtlich von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der hier vorliegende siebte Abschnitt verfügt auch über eine eigenständige Rechtfertigung nach Maßgabe der Vorgaben des FStrG. Schließlich kann festgestellt werden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im Hinblick auf die übrigen vorgesehenen Planungsabschnitte keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vorläufiges positives Gesamturteil). Auch werden mit der Bildung des 7. Abschnitts keine unzulässigen Zwangspunkte für die weitere Planung gesetzt.

²⁹ BVerwG, Urt. v. 24.11.1989 – 4 C 41/88, BVerwGE 84, 123 (128).

³⁰ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 58).

2.3.3.2.1 Rechtmäßige Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung war hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schon deshalb erforderlich, weil es sich um eine mit Blick auf die im Einzelnen aufgeworfenen Probleme sehr komplexe Planung handelt, die eine große Zahl unterschiedlicher Belange berührt. Ein effektive und praktikable Handhabung sowie eine akzeptanzfördernde Nachvollziehbarkeit insbesondere durch die privat Betroffenen ließ sich daher nur bei räumlicher und – hiermit einhergehend – auch sachlicher Begrenzung des Umfangs der Planung und damit auch der Planunterlagen erzielen. Als räumliche Schnittstelle im Süden war – vorbehaltlich kleinräumiger Verschiebungen im Zuge der Variantenwahl – das Ende der bestehenden A 39 an der Anschlussstelle Weyhausen (Verknüpfung mit der B 188) kraft Natur der Sache vorgegeben. Als nördliches Ende für den 7. Abschnitt bot sich die Anschlussstelle Ehra (Verknüpfung mit der L 289) an, was zu einer Abschnittslänge von ca. 14 km führt. Dieser Zuschnitt des Abschnitts erlaubt eine angemessene Komplexitätsreduzierung, führt aber nicht zu einer zu kleinteiligen Parzellierung und ist daher nicht zu beanstanden.

2.3.3.2.2 Eigenständige Verkehrsbedeutung

Der 7. Bauabschnitt der A 29 von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188) erfüllt auch unabhängig von dem oben dargestellten Gesamtkonzept für die A 39 eine eigenständige Verkehrsfunktion. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung ist eine tragfähige Verknüpfung mit dem umliegenden Straßennetz ausreichend.³¹ Diese ist hier gewährleistet: Der 7. Bauabschnitt der A 39 knüpft im Norden an die L 289/B 248 und im Süden an die bestehende A 39 und die B 188 an der Anschlussstelle Weyhausen an. Der 7. Abschnitt der A 39 führt damit schon für sich genommen zu einer wesentlichen Entlastung der B 248 zwischen Ehra und Tappenbeck. Verkehr im nachgeordneten Netz wird sich auf die Autobahn verlagern, was zu einer erheblichen Steigerung der Verkehrssicherheit und Senkung der Verkehrsbelastung, insbesondere in den Ortslagen Tappenbeck, Jembke und Ehra, führen wird. Ohne den Neubau der Autobahn wäre hingegen in den Ortsdurchfahrten mit einem zum Teil deutlich steigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen (Unterlage 21.1, S. 23). Insofern bestehen keine ernsthaften Zweifel an der erforderlichen Verkehrswirksamkeit des Abschnitts. Ein Planungstorso ist nicht zu befürchten. Mit der Fertigstellung weiterer Planungsabschnitte der Autobahn A 39 wird sich der Entlastungseffekt jeweils weiter verstärken.

Soweit eingewendet wurde, dass es an einer Verkehrsuntersuchung spezifisch für den 7. Bauabschnitt der A 39 fehle, kann dem nicht gefolgt werden. Zur Feststellung der eigenständigen Verkehrsfunktion des 7. Bauabschnitts bedarf es keiner eigenständigen, auf diesen Abschnitt bezogenen Verkehrsuntersuchung; insoweit reicht die Feststellung aus, dass angesichts der Verknüpfung des 7. Bauabschnitts mit dem übrigen Verkehrsnetz eine eigenständige Verkehrsfunktion gesichert ist und kein Planungstorso entsteht. Gleichwohl ist untersucht worden, mit welcher Verkehrsentwicklung zu rechnen ist, wenn die Folgeabschnitte noch nicht errichtet sind. Diese Untersuchung erfolgte jedoch nicht primär unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsbedeutung, sondern unter dem Gesichtspunkt der Lärmauswirkungen, insbesondere für das nachgeordnete Verkehrsnetz. Dabei wurde unter anderem der sog. Planfall 1 in den Blick genommen, der von einer Realisierung (zunächst) nur des 1. Bauabschnitts im Norden und des 7. Bauabschnitts der A 39 im Süden ausgeht. Die für diesen Planfall 1 ermittelten Verkehrsdaten sind in die Unterlage 17.3 (Schalltechnische Untersuchung für nachgeordnetes Straßennetz) eingeflossen. Die Rohdaten (ermittelte Verkehrszahlen) liegen der Planfeststellungsbehörde vor; sie sind lediglich nicht in der Unterlage 21.1 aufgenommen.

Soweit von einzelnen Einwendern die Forderung erhoben wurde, das Baurecht für den vorliegenden 7. Abschnitt erst zu erteilen, wenn auch für alle anderen Abschnitte erwiesen sei,

³¹ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 19/11, Rn. 19 (juris).

dass sie in Angriff genommen werden bzw. wenn die Finanzierung und das Baurecht für alle sieben Abschnitte gesichert ist, war diese Forderung zurückzuweisen. Eine solche Verklammerung mehrerer Planfeststellungsabschnitte wäre rechtlich nur dann notwendig, wenn dies zur Gewährleistung einer eigenständigen Verkehrsfunktion des vorliegenden Abschnitts erforderlich wäre. Dies ist hier aber nicht der Fall. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe ersichtlich, den Planfeststellungsbeschluss für diesen Abschnitt in eine rechtliche Abhängigkeit zu den übrigen Planfeststellungsabschnitten zu stellen.

2.3.3.2.3 Vorläufiges positives Gesamturteil

Auch das vorläufige Gesamturteil hinsichtlich der übrigen Abschnitte fällt positiv aus. Dem Vorhaben dürfen insgesamt, insbesondere aus der Bewältigung der durch das Gesamtvorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete sowie der artenschutzrechtlichen Belange, keine unüberwindlichen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Dies ist für den Neubau der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg in dem Gutachten „Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens“ (Unterlage 1.2) geprüft und bejaht worden:

Im Rahmen der Vorplanung wurden die Auswirkungen des Neubaus der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg auf 26 FFH-Gebiete und acht Vogelschutzgebiete untersucht. Für sieben FFH-Gebiete und drei Vogelschutzgebiete wurden im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen die zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund des Planungsstandes und der voraussehbaren Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Wissenstand der Auswirkungsprognose und -bewertung ermittelt. Hierbei wurden für keines der Natura 2000-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele festgestellt. Das gilt insbesondere auch für das potenzielle FFH-Gebiet im Bereich Fulau/Ziegeleigraben westlich von Wittingen im Landkreis Gifhorn (Planungsabschnitt 5) im Hinblick auf das dortige Vorkommen der Libellenart „Vogel-Azurjungfer“ (siehe Unterlagen 1.1 (Seite 186) und 1.2 (Seiten 65/66)). Das Vorhaben erweist sich somit im Hinblick auf den europäischen Gebietsschutz abschnittsübergreifend als zulassungsfähig.

Auch die artenschutzrechtliche Beurteilung hat ergeben, dass das Neubausvorhaben aufgrund der für jeden Abschnitt der A 39 durchgeführten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf den europäischen Artenschutz abschnittsübergreifend zulassungsfähig ist. Dies gilt insbesondere auch für die in den Einwendungen häufig erwähnte Betroffenheit des Ortolan (siehe Unterlage 1.2, S. 55 ff.).

Weitere Gesichtspunkte, die das vorläufige positive Gesamturteil in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich. Soweit Einwendungen zu Detailfragen der nachfolgenden Planungsabschnitte erhoben wurden, die keine generellen Hinderungsgründe für die Verwirklichung aufzeigen, war diesen in dem Planfeststellungsverfahren für den 7. Abschnitt nicht weiter nachzugehen.

Soweit von einzelnen Einwendern gefordert wurde, für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ im Planungsabschnitt 3 zunächst die FFH-Verträglichkeitsprüfung vollständig abzuschließen und ggf. eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen, war diese Forderung zurückzuweisen. Zur Bildung eines vorläufigen positiven Gesamturteils reicht die Prognose aus, dass die Verträglichkeitsprüfung aller Voraussicht nicht zu dem Ergebnis führen wird, dass das Gesamtvorhaben nicht umgesetzt werden kann. Die abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit und der dafür ggf. erforderlichen Maßnahmen muss den Planfeststellungsverfahren der jeweils betroffenen Abschnitte vorbehalten bleiben. Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen positiven Gesamturteils darf ein gewisses Prognoserisiko verbleiben; eine weitergehende Prüfung würde auf einen Verzicht auf die mit der Abschnitts-

bildung angestrebten Vorteile mit der Folge hinauslaufen, dass dieses Instrument der Problembewältigung faktisch unbrauchbar wird.³²

2.3.3.2.4 Zulässige Wirkung von Zwangspunkten

Mit der Gestaltung der Anschlussstelle Ehra entsteht für den unmittelbaren weiteren Verlauf der Trasse im Abschnitt 6 ein Zwangspunkt. Dieser ist jedoch nicht mit unlösbaren (Umwelt-)Konflikten verbunden. Alle dort auftretenden Konflikte können mit geeigneten landschaftsplanerischen Maßnahmen soweit vermieden oder kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der dort vorkommenden Arten auftreten. Davon abgesehen erzeugen Zwangspunkte keine strikten Bindungen in dem Sinne, dass sie in die weitere Planung als feste Determinanten einzustellen sind. Auch wenn sie tendenziell desto stärker zu Buche schlagen mögen, je weiter sich die Planung von Abschnitt zu Abschnitt verfestigt, behalten sie die Qualität eines im Wege der Abwägung – im Folgeabschnitt – überwindbaren Belangs.³³

2.3.3.3 Vorgaben der Raumordnung und sonstige Planungen

2.3.3.3.1 Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen – wie hier – die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine Realisierungsverpflichtung im Sinne des in der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB geltenden Anpassungsgebots vermag die Raumordnung in Bezug auf die Planfeststellung einer Straße hingegen nicht zu entfalten³⁴. Außerdem wird hier die Bindungswirkung nach § 4 ROG durch § 16 Abs. 1 Satz 1 FStrG begrenzt. Danach bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.

2.3.3.3.1.1 Beachtliche Ziele der Raumordnung

Das aktuelle Landes-Raumordnungsprogramm (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017) definiert in seiner beschreibenden Darstellung (Anlage 1) unter Ziffer 4 („Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“) als Ziel der Raumordnung ein Vorranggebiet Autobahn. Dieses Vorranggebiet umfasst auch den Neubau der A 39 Wolfsburg-Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg-Schwerin. Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält die Vorgabe, dass das Vorranggebiet Autobahn in die jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen ist. Als Grundsatz der Raumordnung wird ergänzt, dass, soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen sind.

Die Festlegung des Neubaus der A 39 als Ziel der Raumordnung und dementsprechend als Vorranggebiet Autobahn findet sich für den 7. Bauabschnitt daher ebenfalls unter Ziffer IV („Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturel-

³² OVG Münster, Urt. v. 29.03.2017, 11 D 70/09.AK, Rn. 1009 (juris).

³³ BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10, Rn. 23 (juris).

³⁴ Appel, UPR 2011, 161 (165) m. w. N.

len Standortpotenziale“) im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Der konkrete Trassenverlauf des Ziels der Raumordnung bzw. des Vorranggebiets der A 39 ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung Kartenblatt „Nord-Ost“. Der Trassenverlauf entspricht dabei demjenigen der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren und der Linienbestimmung und enthält daher noch nicht die Verschiebung der Anschlussstelle Ehra nach Norden aus dem Planfeststellungsverfahren.

Ein weiteres Ziel der Raumordnung in dem Einwirkungsbereich des 7. Bauabschnitts der A 39 ist das Vorranggebiet Windenergienutzung des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms. Dazu heißt es in der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) unter Ziffer 4 („Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“): *„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.“* Die dementsprechende Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 unter Ziffer IV (Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale) lautet: *„In den ‚Vorranggebieten Windenergienutzung‘ sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der ‚Eignungsgebiete Windenergienutzung‘ ausgeschlossen sind.“*

Zu dem Verhältnis der beiden Vorranggebiete Autobahn und Windenergienutzung wird in der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 ausgeführt: *„Die im BVWP in den vordringlichen Bedarf eingestellte A 39 ist im Abschnitt Weyhausen / Wittingen entsprechend der landesplanerischen Feststellung und gemäß LROP 2007 als Vorranggebiet in die Zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen worden. [...] Die neue Autobahntrasse durchschneidet bei Jembke ein bestehendes ‚Vorranggebiet Windenergienutzung‘, so dass eine Entflechtung mit den bestehenden Anlagen im Rahmen der Planfeststellung erforderlich wird.“*

Im Planfeststellungsverfahren wurde dem Vorranggebiet Windenergienutzung durch eine gesonderte Variantenuntersuchung zur Umfahrung des Windpark Boldecker Land Rechnung getragen. Neben der Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren als Trasse der Linienbestimmung wurden in der Planungsphase dreizehn alternative Trassenführungen erarbeitet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen zunächst grob beurteilt. Aufgrund erster Auswertungen wurden anschließend fünf Varianten (drei Varianten West und zwei Varianten Ost) vertieft untersucht. Als Vorzugsvariante stellte sich dabei die westliche Durchfahrung des Windparks heraus, bei der der Windpark Boldecker Land westlich gequert wird und zwei Windräder entfallen. Diese Variante hat sich trotz des Wegfalls der bisherigen Standorte der zwei Windenergieanlagen wegen ihres gleichermaßen guten Abschneidens in allen Bewertungskriterien und der Nähe zur jeweils besten Variante als vorzugswürdig erwiesen. Im Kriterium „Umweltverträglichkeit“ liegt diese Variante dicht bei der direkt konkurrierenden Variante, weist gegenüber dieser aber artenschutzrechtliche Vorteile auf. Außerdem schneidet sie bei der Bewertung der übrigen entscheidungsrelevanten Kriterien „Straßenbauliche Infrastruktur“ und „Wirtschaftlichkeit“ deutlich besser ab.

Ein zusätzliches Ziel der Raumordnung im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm ist es, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017, beschreibenden Darstellung (Anlage 1), Ziffer 3 („Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“)). Dem Ziel der Minimie-

zung der Inanspruchnahme von Freiräumen wurde durch die Wahl des Trassenverlaufs des 7. Bauabschnitts der A 39 Rechnung getragen. Das regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig enthält im Übrigen keine Festsetzung eines Vorranggebietes „Freiraumfunktionen“ für den Bereich des Trassenverlaufs der A 39.

2.3.3.3.1.2 Grundsätze der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung werden bei der Planung des 7. Bauabschnitts der A 39 in der Abwägung berücksichtigt. Die Trasse des Vorranggebietes Autobahn kreuzt verschiedene Vorbehaltsgebiete des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, für die verschiedene Grundsätze der Raumordnung festgelegt sind.

An mehreren Stellen werden aufgrund eines hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ausgewiesene Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft durchquert. Der maßgebliche Grundsatz der Raumordnung ist in Tz. III 2.1 (6) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 unter Verweis auf LROP 3.2.1 01 wie folgt formuliert:

„Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)‘ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Zu den ebenfalls betroffenen wegen ihrer besonderen Funktionen der Landwirtschaft ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft heißt es:

„Zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für

- die Kulturlandschaftspflege,*
- den Bodenschutz auf Immissionsflächen,*
- die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und*
- die Direktvermarktung*

sind landwirtschaftliche Gebiete als ‚Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)‘ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Funktionen der Landwirtschaft für die regionale Abwasserentsorgung werden in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorbehaltsgebiet Abwasserwertungsfläche‘ festgelegt.“

Diese nach dem Raumordnungsplan besonders relevanten Belange der Landwirtschaft wurden bei der Planung der A 39 berücksichtigt (vgl. Tz. 2.3.3.8).

Nördlich der Anschlussstelle Weyhausen verläuft die Trasse der A 39 durch ein Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz. Der Grundsatz der Raumordnung aus Tz. III 2.5.4 (9) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig lautet insoweit:

„Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 92 a NWG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz‘ festgelegt. Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden.“ Und weiter: „Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 93 a NWG

sind in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz‘ festgelegt. Die Einstufung einer Fläche als ‚überschwemmungsgefährdet‘ ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.“

Die Überschwemmungsgefährdung wurde überprüft (vgl. unten Tz. 2.3.3.6.2). Es werden – mit Ausnahme der teilversiegelten Zufahrt zum Regenrückhaltebecken östlich von Tappenbeck – keine Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten versiegelt bzw. überbaut.

Im Anschluss an das Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz kreuzt die Trasse der A 39 nördlich von Tappenbeck ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Kieshaltiger Sand. Der dazugehörige Grundsatz der Raumordnung in Tz. III 2.3 (4) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig lautet:

„Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) sind in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung‘ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Die A 39 beeinflusst nach der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung die Eignung und Bedeutung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung und Kieshaltiger Sand nur in geringem Maße, sodass dem Vorhaben für den Belang der Rohstoffgewinnung ebenfalls nur eine geringe Bedeutung zuzumessen ist (Landesplanerische Feststellung, Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 39 Wolfsburg – Lüneburg und den niedersächsischen Teil der Bundesstraße B 190 n, S. 137 f.).

Nördlich des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Kieshaltiger Sand bis zum FFH-Gebiet Vogelmoor verläuft die Trasse der A 39 durch ein Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche. Der Grundsatz der Raumordnung ist in Tz. IV 4 (3) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig wie folgt formuliert:

„Teilgereinigte und geruchsfreie Abwässer können auf geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen verrieselt oder verregnet werden. Regional bedeutsame Abwasserverwertungsflächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als ‚Vorbehaltsgebiete Abwasserverwertungsfläche‘ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Das Abwasserverregnungsgebiet wurde bei der Planung der A 39 berücksichtigt und wird im Ergebnis durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt (vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3).

Auf Höhe der Siedlung Hinterm Schafstall tangiert die Trasse der A 39 ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung der besonderen Schutzfunktion des Waldes. Die beschreibende Darstellung dieses Grundsatzes der Raumordnung in Tz. III 2.2 (9) des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig lautet:

„Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. Sie sind als ‚Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes‘ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ... Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere ‚Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft‘, ‚Vorbehaltsgebiete Besondere Schutzfunktionen des Waldes‘ und ‚Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils‘ festgelegt.“

Anschließend verläuft die Trasse durch Teile eines Vorbehaltsgebiet für Wald, das in Tz. III 2.2 (4) des Regionalen Raumordnungsplans wie folgt beschrieben ist:

„Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Großraum Braunschweig regional bedeutsame Waldflächen als ‚Vorbehaltsgebiet Wald‘ festgelegt. [...] Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Zur Berücksichtigung der Belange des Waldes vgl. unten Tz. 2.3.3.9.

2.3.3.3.1.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das am 27. März 2006 eingeleitete Raumordnungsverfahren für den Neubau der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg und den niedersächsischen Teil der Bundesstraße B 190 n setzt auf dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1994 – Teil I und Teil II – mit Ergänzungen von 1998 und 2002 sowie hinsichtlich des Bereichs des 7. Bauabschnitts der A 39 auf dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig 1995 auf. Es wurde mit einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit Erlass vom 24. August 2007 wurde es mit der Landesplanerischen Feststellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Raumordnung nach Maßgabe einer Reihe von Vorgaben abgeschlossen. In der Landesplanerischen Feststellung wurde die Vorzugstrasse für die A 39 ermittelt. Die Landesplanerische Feststellung definierte dabei zahlreiche allgemeine Maßgaben sowie Maßgaben zum Immissions- und Naturschutz, zum Landschafts- und Ortsbild, zur Land- und Forstwirtschaft, zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Verkehr, zum Denkmalschutz und zu Kompensationsmaßnahmen. Zu dem bereits zur Zeit der Landesplanerischen Feststellung bestehenden Vorranggebiet Windenergie im Bereich des 7. Bauabschnittes heißt es in der Landesplanerischen Feststellung:

„In Anbetracht des Zeitrahmens bis zum Bau der Autobahn und der im Rahmen der Feinstrassierung möglichen Schonung von Standorten einzelner Windenergieanlagen ist die Vorzugstrasse mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

2.3.3.3.1.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere auch das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die Landesplanerische Feststellung ist daher gemäß § 11 Abs. 5 NROG in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere auch das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die insoweit erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Die Ergebnisse der Landesplanerischen Feststellung sind daher gemäß § 11 Abs. 5 NROG in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Lüneburg hat die Landesplanerische Feststellung vom 24. August 2007 auf fünf Jahre befristet (§ 11 Abs. 2 NROG bzw. § 16 Abs. 3 NORG in der seinerzeit gültigen Fassung). Zwar war diese Frist bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den 7. Bauabschnitt der A 39 abgelaufen, weshalb die Frist auch durch das Planfeststellungsverfahren nicht mehr gehemmt werden konnte, allerdings wurde das Planfeststellungsverfahren für den 1. Bauabschnitt der A 39 von Lüneburg-Nord (L 216) bis östlich Lüneburg (B 216) am 3. Mai 2012 – und damit vor Ablauf der Befristung der Landesplanerischen Feststellung – eingeleitet. Dadurch wurde der Fristablauf für die Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung für die gesamte Strecke zwischen Lüneburg und Wolfsburg und somit auch für den vorliegenden 7. Abschnitt gehemmt.

Im Übrigen stünde auch ein Fristablauf der Bedeutsamkeit der Landesplanerischen Feststellung für die Planfeststellung nicht im Wege. Aus der Funktion des Raumordnungsverfahrens ergibt sich, dass die Befristung der Landesplanerischen Feststellung nicht im Sinne einer befristeten Wirksamkeit, sondern im Sinne einer befristeten Bindungswirkung zu verstehen ist. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens wirkt nämlich ohnehin aufgrund seiner fachspezifischen Überzeugungskraft aufgrund des umfassenden Untersuchungs- und Beteiligungsverfahrens. Dem entspricht es, dass die vorherige Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kein zwingendes Verfahrenserfordernis einer Planfeststellung nach dem Fernstraßengesetz ist und dass die Planfeststellungsbehörde eine eigenverantwortliche Abwägung im Hinblick auf die Raumverträglichkeit und die Umweltverträglichkeit treffen muss. Dem entspricht es weiter, dass gegen die Landesplanerische Feststellung auch keine Rechtsbehelfsverfahren gegeben sind, da sie mangels Bindungswirkung auch rechtliche Positionen von Planungsbetroffenen nicht beeinträchtigen kann. Insoweit sind Einwendungen, in denen dies kritisiert wird, zurückzuweisen.

Es wurde eingewendet, dass die Neufassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes im Jahre 2017 Anlass für die Prüfung gegeben hätte, ob für die Änderung der Anschlussstelle Ehra mit der Verlegung der B 248 ein eigenständiges Raumordnungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Dieser Einwand geht fehl. Die Übergangsvorschrift § 21 NROG regelt, dass Raumordnungsverfahren, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen werden. So liegt der Fall hier: Der Zweckverband Großraum Braunschweig stellte nach Durchführung einer entsprechenden Antragskonferenz schon am 4. September 2012 fest, dass für die Verlegung der Anschlussstelle Ehra und die damit verbundene Verlegung der L 289 und der B 248 die Durchführung eines eigenständigen Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG und § 12 ff. NROG in der seinerzeit gültigen Fassung nicht erforderlich sei und dass das Vorhaben auch insoweit mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei. Damit wurde das Verfahren auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Satz 1 NROG in der seinerzeit gültigen Fassung nach altem Recht abgeschlossen. Diese Entscheidung hat auch nach der Neufassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes 2017 Bestand.

2.3.3.3.2 Einhaltung der Maßgaben des Linienbestimmungsverfahrens

Den Maßgaben des Linienbestimmungsverfahrens im Hinblick auf die Verschiebung der aus dem Raumordnungsverfahren hervorgegangenen Vorzugstrasse im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ nach Westen und die Prüfung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in Bezug auf den Windpark Boldecker Land wurde im Planfeststellungsverfahren Rechnung getragen:

Die Variante der Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens bzw. der Antragstrasse des Linienbestimmungsverfahrens ist diejenige der vertieft untersuchten Varianten, die am nächsten an dem FFH-Gebiet liegt. Alle anderen Alternativen – und damit insbesondere auch die planfestgestellte Vorzugstrasse – verlaufen weiter westlich und berücksichtigen damit die Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Vorzugstrasse im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ nach Westen zu verschieben.

2.3.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind

gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Zur Verhinderung solcher Umwelteinwirkungen ist zuvörderst das sog. Trennungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind hier vor allem Geräusche (Lärm) von Relevanz, die es nach §§ 41, 42 BImSchG primär durch aktive und sekundär durch passive Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, zu entschädigen gilt. Außerdem ist die vorhabenbedingte Zunahme von Luftschadstoffen von Relevanz. Auch Licht zählt zu den nach dem BImSchG beachtlichen Immissionsarten. Für letztere Form der Einwirkung gibt es bisher keine verbindlichen Grenzwerte oder Richtwerte. Insoweit ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen überschritten sein könnte; eine nähere Prüfung erscheint nicht veranlasst.

2.3.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden.

Der Neubau einer Autobahn ist eine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, weshalb das in dieser Vorschrift statuierte Trennungsgebot einschlägig ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr stellt das Trennungsgebot in der fachplanerischen Abwägung lediglich eine Abwägungsdirektive dar, die es wie andere bedeutsame Direktiven zu berücksichtigen gilt.³⁵ Zwar führt der 7. Abschnitt der A 39 in den Ortslagen Ehra-Lessien, Jembke und Tappenbeck zu Verkehrslärmimmissionen. Gleichwohl wurde den Anforderungen des Trennungsprinzips hier Rechnung getragen: Bei der hier gewählten Trassenführung musste nicht nur auf den Schutz der Ortslagen Ehra-Lessien, Jembke und Tappenbeck Rücksicht genommen werden, sondern auch auf den gebotenen Schutz des FFH-Gebietes „Vogelmoor“, eines „unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiets“ im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG. Darüber hinaus tangiert die A 39 den Windpark Boldecker Land.

Ausgehend vom Vorrang des aktiven Schallschutzes vor dem passiven Schallschutz nach § 41 BImSchG liegt die Trasse in einer Entfernung von den Ortslagen, die noch eine weitgehende Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte mit den Mitteln des aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwände, lärmindernder Belag) ermöglicht. Möglichkeiten eines weiteren Abrückens der Trasse von der Wohnbebauung sind ausführlich geprüft worden. Insbesondere sind für den Bereich Tappenbeck verschiedene Varianten einer Verschiebung der Trasse in den Blick genommen worden; diese erschienen aber in der planerischen Abwägung aus verschiedenen Gründen im Ergebnis nicht vorzugswürdig (siehe dazu ausführlich Tz. 2.3.3.14.2.2.3). Damit wird den Anforderungen des § 50 Satz 1 BImSchG genügt.

³⁵ BVerwG, Beschl. v. 05.12.2008 – 9 B 28/08, NVwZ 2009, 320 (324); BVerwG, Urt. v. 28.01.1999 – 4 CN 5/98, BVerwGE 108, 248 ff.

2.3.3.4.2 Zumutbarkeit der Verkehrslärmbelastung

Die durch den Bau der A 39 im 7. Bauabschnitt prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Dies wird durch die Feststellung von Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes erreicht. Insbesondere ist durch die vorgesehenen Lärmschutzwände in den Bereichen Lessien und Tappenbeck sichergestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV weitgehend eingehalten werden können und nur in wenigen verbleibenden Fällen auf passiven Schallschutz zurückgegriffen werden muss. Die wegen der erwarteten Verkehrslärmbelastung erhobenen Einwendungen haben sich zu einem ganz überwiegenden Teil durch die Überarbeitung der Unterlagen im Deckblattverfahren, die Gegenstand der zweiten Auslegung waren, erledigt. Das nunmehr von der Vorhabenträgerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben und der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen ist § 41 BImSchG i.V.m. der auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach ist beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Verkehrsgeräuschen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deshalb beim Bau öffentlicher Straßen die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte sicherzustellen. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind von der Nutzung des betroffenen Gebiets abhängig und differenzieren zwischen der Tages- und Nachtzeit. Für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche ist allein die Lärmbelastung im Tageszeitraum maßgeblich, weil Außenwohnbereiche über den Nachtzeitraum nicht schutzbedürftig sind.³⁶

Für die Beurteilung des Verkehrslärms ist grundsätzlich nur auf den Lärm abzustellen, der von dem zu bauenden oder wesentlich zu verändernden Verkehrsweg ausgeht.³⁷ Dies folgt aus der gesetzlichen Systematik der §§ 41 ff. BImSchG und der 16. BImSchV. Die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte beziehen sich nach der gesetzlichen Konzeption nur auf den von dem jeweils konkreten Verkehrsweg ausgehenden Lärm. Für eine – in den Einwendungen zum Teil geforderte – Bildung eines Summenpegels lassen die Vorschriften grundsätzlich keinen Raum. Allenfalls in besonderen Ausnahmefällen kann eine summierende Lärmbeurteilung in Betracht kommen.³⁸ Dies wird insbesondere dann in Erwägung gezogen, wenn erstens das Vorhaben als solches zu einer Lärmsteigerung führt und zweitens insgesamt eine Lärmbelastung zu erwarten ist, die die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschreitet. Für diese Schwelle wird von der Rechtsprechung von einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ausgegangen. Dabei wird aber immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schwelle nicht schematisch bestimmt werden darf.³⁹ Im vorliegenden Fall wurde deshalb geprüft, ob sich infolge des Vorhabens aus der Vorbelastung durch Straßenlärm in Verbindung mit der geplanten A 39 eine Steigerung der Gesamtbelastung in diesen kritischen Bereich hinein ergeben kann (Unterlage 17.1.1, S. 27 f.). Dies ist nicht der Fall.

Die in den Einwendungen mitunter geforderte Anwendung anderer Regelwerke bzw. anderer Grenzwerte als der 16. BImSchV (z.B. DIN 18005) kam nicht in Betracht. Die Bundesregierung ist durch § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Durch-

³⁶ BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 33/97, NVwZ 2001, 78 (79).

³⁷ BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5/04, NVwZ 2005, 808; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9/95, BVerwGE 101, 1.

³⁸ BVerwG, Beschl. v. 25.06.2103 – 4 BN 21/13, Rn. 3 (juris).

³⁹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72/07, Rn. 69 (juris), BVerwGE 134, 45-59; BVerwG, Urt. v. 07.03.2007 – 9 C 2/06, Rn. 29 (juris).

führung der §§ 41 und 42 Abs. 1 BImSchG zu erlassen und hat davon u.a. durch den Erlass der 16. BImSchV Gebrauch gemacht. Diese Rechtsverordnung legt die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche abschließend fest, die bei einem Neubau bzw. bei einer wesentlichen Änderung von Straßen entstehen, und schreibt das Verfahren für die Berechnung des Beurteilungspegels vor.

Soweit sich einzelne Einwender auf die in der Umgebungslärmrichtlinie der EU (RL 2012/49/EG) bzw. die in Umsetzung der Richtlinie erfolgte Regelung der Lärminderungsplanung in den §§ 47a ff. BImSchG berufen, führt das zu keiner anderen Betrachtung. Aus diesen Regelungen ergeben sich zwar Pflichten der zuständigen Behörden zur Erarbeitung von Lärmkarten und zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen, jedoch keine Schutzansprüche einzelner Immissionsbetroffener im Rahmen von Bauvorhaben.⁴⁰ Maßgeblich für den Verkehrslärmschutz bei Bau oder wesentlicher Änderung einer Straße sind allein § 41 BImSchG i.V.m. den Regelungen der 16. BImSchV. An diese gesetzgeberische Vorgabe ist die Planfeststellungsbehörde gebunden.

2.3.3.4.2.1 Maßgebliche Grenz- und Richtwerte

§ 2 der 16. BImSchV legt für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB(A) tags	47 dB(A) nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	
69 dB(A) tags	59 dB(A) nachts

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich des hier gegenständlichen Teils des 7. Bauabschnitts der A 39 basieren gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der räumlich einschlägigen Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Darstellungen der Flächennutzungspläne bzw. aus einem Vergleich des tatsächlichen Gebietscharakters und der bestehenden Nutzung mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Dabei sieht § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz der 16. BImSchV für bauliche Anlagen im Außenbereich eine Einstufung entsprechend der Schutzbedürftigkeit von Wohngebieten nicht vor, weshalb bei Wohnhäusern im Außenbereich grundsätzlich Misch- und Dorfgebietswerte maßgeblich sind.⁴¹

Die Gebietsnutzungen im Bereich des 7. Bauabschnitts der A 39 sind überwiegend als Wohngebiet, z.T. als Misch- und Dorfgebiet einzuordnen; vereinzelt finden sich auch andere Nutzungsarten (Unterlage 17.1.2, S. 13 ff.). Die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Gebietszuordnungen sind im Wesentlichen zutreffend. Dies gilt auch für die

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 10.09.2012 – 9 A 20/11, Rn. 30 (juris); BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 43/08, Rn. 46 (juris).

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 14/10, Rn. 31 (juris).

Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen. Die tatsächliche Nutzung in diesen Gebieten wurde im Rahmen von ausführlichen Ortsbesichtigungen ermittelt und den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung und damit ihrer Schutzwürdigkeit nach sachgerecht zugeordnet. Lediglich bei einer kleinen Teilfläche im Bereich der Gemeinde Tappenbeck hält die Planfeststellungsbehörde eine Korrektur der Gebietszuordnung für erforderlich. Dies betrifft die Flurstücke 247/1 und 247/2 mit dem Objekt 206. Diese Fläche ist in den Planfeststellungsunterlagen als Mischgebiet behandelt worden, muss aber als Wohngebiet eingestuft werden, da sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kohlgärten II liegt und dort als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Da an einigen Fassadenseiten dieses Objekts die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete leicht überschritten werden (max. 0,6 dB[A]), wird dort passiver Schallschutz vorgesehen (Nebenbestimmung Tz. 1.1.4.2.1.2). Sonstige Auswirkungen ergeben sich durch die Korrektur der Gebietseinstufung nicht. Insbesondere besteht angesichts des geringen Maßes der Überschreitung und der konkreten Lage des Objekts keine Veranlassung zur Änderung der Planungen für den aktiven Schallschutz.

Die im Zusammenhang mit den Gebietseinstufungen vorgebrachten Einwendungen waren zurückzuweisen:

Soweit im Rahmen der Einwendungen für im Außenbereich gelegene Wohngebäude eine Einstufung als Wohngebiet gefordert wurde, kann dem nicht gefolgt werden, weil eine solche Einstufung – wie oben dargelegt – nach der 16. BImSchV im Außenbereich nicht zulässig ist. Ohne Erfolg müssen auch die Einwendungen bleiben, mit denen verlangt wird, dass auch diejenigen Grundstücke an der Hauptstraße in der Gemeinde Tappenbeck, die in den Bebauungsplänen nicht als Wohngebiet ausgewiesen sind, bei der Einordnung in die Schutzkategorien der 16. BImSchV wegen ihrer besonderen Lage als Wohngebiet eingeordnet werden müssten. Wie bereits erwähnt, mussten bei der Zuordnung der Gebiete zu den Schutzkategorien der 16. BImSchV, soweit vorhanden, Bebauungspläne zugrunde gelegt werden. Soweit keine Festsetzungen in Bebauungsplänen existieren, ist die Einstufung anhand der tatsächlichen Nutzung entsprechend der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin ist aufgrund einer ausführlichen Ortsbesichtigung und nach Gesprächen mit den zuständigen Behörden zu dem Ergebnis gekommen, dass die an die Hauptstraße in Tappenbeck angrenzenden Bereiche nur in Teilen als Wohngebiet, im Übrigen aber als Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen sind. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Nicht gefolgt werden kann auch der Einwendung, der Lärmberechnung im Bereich Ehra sei fälschlich die Schutzbedürftigkeit eines Dorfgebietes zugrunde gelegt worden, obwohl wesentliche Bereiche der Ortschaft die Merkmale eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes aufwiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht für den gesamten Ortsteil Ehra eine Einstufung als bzw. wie ein Dorfgebiet vorgenommen wurde; insbesondere im Bereich westlich der Wittinger Straße sind größere Flächen entsprechend der Schutzbedürftigkeit von Wohngebieten eingestuft. Die Dorfgebietseinstufungen, u.a. im Bereich östlich der Wittinger Straße, sind nicht zu beanstanden. Die Bebauungspläne Mühlenfeld und Mühlenfeld II sehen in ihrem Geltungsbereich Dorfgebiete vor. Die verbleibende Bebauung wurde anhand der tatsächlichen Nutzung entsprechend der Schutzbedürftigkeit als Dorfgebiet eingestuft. Diese Einordnung ist rechtlich zutreffend und nicht zu beanstanden.

Soweit eingewendet wurde, dass bei der Lärmbetrachtung im Bereich Jembke nicht von dem Vorliegen eines Misch- bzw. Dorfgebietes ausgegangen werden dürfe, kann dem nicht gefolgt werden. Für den untersuchten Bereich liegt kein Bebauungsplan der Gemeinde vor. Die Einstufung ist daher anhand der tatsächlichen Nutzung entsprechend der Schutzbedürftigkeit vorzunehmen. Auch hier ist die Vorhabenträgerin aufgrund einer sorgfältigen Ortsbesichtigung und nach Gesprächen mit den zuständigen Behörden zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich Jembke nur in Teilen wie ein Wohngebiet, im Übrigen aber als Misch- bzw.

Dorfgebiet einzustufen ist. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete eingehalten werden, weshalb für diesen Bereich auch bei einer Wohngebiets-Einstufung keine Schallschutzmaßnahmen vorzusehen wären. Anders ist dies nur bei den im Außenbereich gelegenen Gebäuden. Dort kommt eine Einstufung entsprechend einem Wohngebiet aber ohnehin nicht in Betracht.

2.3.3.4.2 Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen für den Planungsabschnitt

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel wurden als Basis für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in Anlage 1 wiederum auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 baut auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthält zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z.B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen. Die in den Einwendungen geforderte Berücksichtigung der konkreten Windverhältnisse in der Region ist somit rechtlich nicht zulässig. Es wird unabhängig von der tatsächlich vorherrschenden Windrichtung für die Berechnung ein Wind von 3 m/s von der Straße zum Immissionsort hin zugrunde gelegt (RLS-90 Abschnitt 4.0). Der in den Einwendungen geforderte Ansatz einer höheren Geschwindigkeit als der PKW-Richtgeschwindigkeit von 130 km/h kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dies in der RLS-90 nicht vorgesehen ist. Ebenso ist es rechtlich nicht zulässig, von dem in der 16. BImSchV vorgesehenen Berechnungsverfahren zugunsten eines anderen Verfahrens (z.B. unter Einbeziehung nachträglicher Messungen) abzuweichen.

Soweit eingewandt wurde, dass in den schalltechnischen Berechnungen der sog. „Echo-Effekt“ und der sog. „Lärmstau“ nicht berücksichtigt worden seien, greift dies nicht durch. Unter diesen Begriffen dürften wohl Reflexionen bzw. Mehrfachreflexionen zu verstehen sein. Diese sind in der RLS-90 Abschnitt 4.4.1.4.1 erfasst und finden dadurch in der schalltechnischen Berechnung bei Vorliegen entsprechender Gegebenheiten Berücksichtigung.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabenträgerin für das Jahr 2030 zugrunde. Soweit eingewandt wurde, dass sich in den schalltechnischen Unterlagen (insb. 17.1.1. und 7.1.2) vereinzelt noch Verweise auf die Prognose 2025 finden, handelt es sich lediglich um Schreibfehler.

Auf der A 39 ist im Jahr 2030 mit folgenden Verkehrsbelastungen zu rechnen:

A 39, nördlich der Anschlussstelle Ehra

DTV 28.200 Kfz/24 h/ 6.950 Lkw/24 h

Lkw-Anteil 23,3 % tags und 42,0 % nachts

A 39, nördlich der Anschlussstelle Weyhausen

DTV 31.500 Kfz/24 h/ 6.980 Lkw/24 h

Lkw-Anteil 21,0 % tags und 37,8 % nachts

A 39, südlich der Anschlussstelle Weyhausen

DTV 54.600 Kfz/24 h/ 8.750 Lkw/24 h

Lkw-Anteil 15,2 % tags und 27,3 % nachts

Der gewählte Prognosehorizont 2030 ist rechtlich nicht zu beanstanden. In der Straßenplanung sind Prognosezeiträume von 10 bis 15 Jahren grundsätzlich angemessen, weil sichere Vorhersagen über die Verkehrsentwicklung über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren nur schwer möglich sind⁴². Der gewählte Prognosehorizont ist geeignet, die wesentlichen abwägungsrelevanten Umstände zu erfassen, insbesondere weil anzunehmen ist, dass die A 39 bis 2030 baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen sein wird.

Im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen wurden die der Trasse der A 39 am nächsten gelegenen Gebäude untersucht. Für diese Gebäude wurden die Beurteilungspegel an unterschiedlichen Fassadenseiten berechnet. Für Gebäude im Nahbereich der A 39 wurden im Rahmen einer Ortsbesichtigung auch die Außenwohnbereiche (AWB) ermittelt. Einwendungen, wonach einzelne Gebäude/Grundstücke in den Berechnungen fehlten, sind jedenfalls im Ergebnis nicht stichhaltig. Es kann dahinstehen, ob die fehlenden baulichen Anlagen nach ihrer Nutzung überhaupt hätten berücksichtigt werden müssen. Jedenfalls lässt sich eine Grenzwertüberschreitung aufgrund der konkreten Lage im Vergleich mit den Pegeln, die für näher an der Trasse gelegene Grundstücke berechnet wurden, ausschließen.

Konkrete Berechnungen wurden für die Bereiche Ehra und Lessien, Zollhausweg – Barwedel, Sandweg – Barwedel, Jembke und Tappenbeck angestellt. Für weiter entfernte Bereiche (z.B. das Wochenendhausgebiet an den Bokensdorfer Badeseen sowie die Orte Bokensdorf, Brackstedt und Barwedel) bedarf es nach Lage der Dinge keiner konkreten Berechnungen. Hier werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten; dies folgt schon aus dem erheblichen Abstand zur Trasse der A 39.

2.3.3.4.2.2.1 Verkehrslärm in Ehra-Lessien (inkl. Neubaugebieten)

Die Ortsteile Ehra und Lessien der Gemeinde Ehra-Lessien liegen an der Grenze zum Planungsabschnitt 6 der Neubaumaßnahme. Für die Immissionsberechnung von Ehra wurde die A 39 auf Grundlage der Vorplanung nach Norden verlängert angesetzt (siehe Unterlage 17.1.1, S. 19).

Für den Bereich Ehra zeigen die Ergebnisse der Immissionsberechnung, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden. Da die Berechnungen ergeben haben, dass die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, wurden die Pegel für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkon und Freisitze) nicht gesondert berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Für den Bereich Lessien zeigen die Ergebnisse der Immissionsberechnung, dass die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum an allen Gebäuden eingehalten werden. Da die Berechnungen hier ergeben haben, dass die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum immerhin um mindestens 3 dB(A) unterschritten werden, wurden auch hier für die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkon und Freisitze) keine Pegel gesondert berechnet. Im Nachtzeitraum würden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne Schallschutzmaßnahmen an insgesamt 20 Gebäuden überschritten. Deswegen sieht die Planung hier die Errichtung einer Lärmschutzwand vor. Durch die vorgesehene Schallschutzwand (siehe unten Tz. 2.3.3.4.2.4.1) können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch im Nachtzeitraum an allen Gebäuden eingehalten werden.

⁴² BVerwG, Urt. v. 07.03.2007 – 9 C 2/06, BVerwGE 128, 177 (Rn. 21); OVG S-H, Beschl. v. 28.06.2010 – 1 LA 24/10, NordÖR 2010, 450 (451).

2.3.3.4.2.2 Verkehrslärm im Bereichen Zollhausweg der Gemeinde Barwedel

Im Bereich der Gemeinde Barwedel kreuzt die A 39 den bestehenden Zollhausweg, welcher zukünftig überführt wird (zur Änderung des Zollhausweges siehe Tz. 2.3.3.4.2.3.1).

Die Wohngebäude im Bereich des Zollhausweges liegen im Außenbereich von Barwedel und werden gemäß ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Misch- oder Dorfgebiet eingestuft. Westlich der geplanten A 39 sind im Nahbereich zwei Wochenendhäuser ohne Nachtnutzung mit jeweils einem Gebäude vorhanden. Die Schutzbedürftigkeit wird analog einem Mischgebiet für den Tageszeitraum festgelegt.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an einem Wohngebäude am Zollhausweg im Nachtzeitraum überschritten werden. Die für den Tageszeitraum maßgeblichen Immissionsgrenzwerte werden an einem Wohngebäude und einem Wochenendhaus überschritten. Die Berechnung ergab weiterhin, dass die Grenzwerte im Tageszeitraum an fünf Außenwohnbereichen überschritten werden. Insgesamt sind drei Gebäude bzw. deren Außenwohnbereiche betroffen, wobei eines dieser Gebäude östlich und die beiden anderen Gebäude westlich der A 39 liegen. Hier besteht Anspruch auf Lärmvorsorge.

2.3.3.4.2.2.3 Verkehrslärm im Bereich Sandweg der Gemeinde Barwedel

Im Bereich der Gemeinde Barwedel kreuzt die A 39 außerdem den bestehenden Sandweg, welcher im Kreuzungsbereich zukünftig seine Funktion als Fahrweg für Kraftfahrzeuge verlieren und nach Umbau als Grünbrücke über die A 39 umgewidmet wird.

Die Wohngebäude im Bereich des Sandweges liegen im Außenbereich von Barwedel und werden gemäß ihrer Schutzbedürftigkeit analog einem Misch- oder Dorfgebiet eingestuft.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an zwei Gebäuden im Tages- und Nachtzeitraum überschritten werden. Da im Rahmen der Ortsbesichtigung nicht sicher festgestellt werden konnte, ob ein Außenwohnbereich vorhanden ist, wurde im Rahmen der Berechnung für ein Objekt an der der A 39 zugewandten Seite in 3 m Abstand vom Gebäude zugunsten des Betroffenen ein Außenwohnbereich angenommen. Das Gebäude Objekt 143 (Sandweg 6) liegt in einem Abstand von 6 m zur Irritationswand östlich der A 39. Wegen des geringen Abstandes wurde auf der Nord-, Ost- und Westseite des Gebäudes ebenfalls je ein Außenwohnbereich angenommen. Die Berechnung ergab, dass der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum für die Außenwohnbereiche überschritten wird.

Für die beiden Gebäude (Objekt 142 und Objekt 143) besteht deshalb Anspruch auf Lärmvorsorge. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 74 dB(A) tags und 69 dB(A) nachts.

2.3.3.4.2.2.4 Verkehrslärm in Jembke

Nach den vorliegenden Immissionsberechnungen werden in der Gemeinde Jembke die für den Tageszeitraum maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an allen Gebäuden unterschritten werden. Für das nächstgelegene Gebäude wurde der Pegel im Außenwohnbereich berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass der Immissionsgrenzwert auch für diesen Bereich eingehalten ist. Für die weiter entfernten Gebäude wurden deshalb keine weiteren Berechnungen für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkon und Freisitze) angestellt. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV an einem Gebäude überschritten. Es besteht Anspruch auf Lärmvorsorge.

2.3.3.4.2.2.5 Verkehrslärm in Tappenbeck

Die Gemeinde Tappenbeck liegt unmittelbar nördlich der bestehenden A 39, die derzeit von Süden kommend an der B 188 endet. Der planfestgestellte 7. Abschnitt schließt unmittelbar

an den bestehenden Teil der A 39 an und verlängert die A 39 nach Norden. Für die Immissionsberechnung von Tappenbeck wurde die bestehende A 39 auf Grundlage der Bestandsdaten berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne Schallschutzmaßnahmen an insgesamt 211 Gebäuden im Nachtzeitraum und an 23 Gebäuden im Tageszeitraum überschritten würden. Für die nächstgelegenen Gebäude wurden auch die Außenwohnbereiche untersucht und festgestellt, dass ohne Schallschutzmaßnahmen bei 19 Außenwohnbereichen der Immissionsgrenzwert überschritten würde. Zum Schutz insbesondere der Wohngrundstücke sieht der festgestellte Plan die Errichtung einer Lärmschutzwand vor. Dadurch können diese Überschreitungen ganz überwiegend vermieden werden. Die Tagesgrenzwerte werden unter Berücksichtigung der aktiven Schallschutzmaßnahmen an allen Gebäuden und in den Außenwohnbereichen eingehalten. Ausweislich der schalltechnischen Berechnungen kommt es lediglich bei acht Gebäuden bzw. Geschossfassaden zu Grenzwertüberschreitungen im Nachtzeitraum. Hinzu kommt eine Überschreitung bei einem weiteren Gebäude, bei dem in der schalltechnischen Berechnung wegen der Einstufung als Mischgebiet keine Überschreitung festgestellt wurde (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2.1). Die Überschreitungen betragen maximal 0,8 dB(A). Da weitere aktive Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig anzusehen sind, werden für diese verbleibenden Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach vorgesehen. Damit werden die Anforderungen des Immissionsschutzrechts erfüllt.

Die im Zusammenhang mit den schalltechnischen Berechnungen für den Bereich Tappenbeck vorgebrachten Einwendungen waren zurückzuweisen:

Es wurde eingewandt, dass das Neubaugebiet „Tappenbeck Süd“ und die Bereiche Stahlbergstraße, Poststraße, Schwalbenring nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportzentrum“ aus dem Jahr 2012 mit dem angesprochenen Bereich der Stahlbergstraße, Poststraße und dem Schwalbenring wurden in der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Das geplante Neubaugebiet „Tappenbeck Süd“, für das am 24.06.2017 der Bebauungsplan beschlossen wurde, musste in den schalltechnischen Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Die Regelungen über die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen sind nach §§ 41, 42 BImSchG auf konkrete bauliche Anlagen bezogen. Schalltechnische Berechnungen lassen sich verlässlich nur durchführen, wenn das Schutzobjekt nach Lage, Höhe, Raumaufteilung und Position der Fenster feststeht. Dass ein Grundstück lediglich baureif ist und bebaut werden könnte, löst demgemäß weder Ansprüche auf aktiven noch auf passiven Lärmschutz aus.⁴³ Außerdem ist in zeitlicher Hinsicht für die Bestimmung des Anspruchs auf Schallschutz auf den Zeitpunkt der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren abzustellen. Dies folgt für den passiven Schallschutz aus § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Für den aktiven Schallschutz kann aufgrund des Regelungszusammenhangs nichts anderes gelten.⁴⁴ Die Ausweisung von Bauland durch den Bebauungsplan „Tappenbeck Süd“ vom 24.06.2017 spielt somit für die schalltechnische Berechnung keine Rolle und kann allenfalls für die planerische Abwägung von Bedeutung sein, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass der Planung für die A 39 die zeitliche Priorität zukommt (siehe dazu auch unten Tz. 2.3.3.14.2.2.3).

⁴³ BVerwG, Beschl. v. 19.10.2011 – 9 B 9/11, NVwZ 2012, 46 (47).

⁴⁴ OVG Lüneburg, Urt. v. 23.11.2010 – 7 KS 143/08, Rn. 8 (juris); OVG Lüneburg, Urt. v. 27.03.2008 – 7 KS 157/04, Rn. 31 (juris).

2.3.3.4.2.3 Auswirkungen vorgesehener Straßenanpassungen als Folgemaßnahmen

2.3.3.4.2.3.1 Vorgesehene bauliche Folgemaßnahmen an Straßen

Im Rahmen des Baus des 7. Abschnitts der A 39 ist es notwendig, folgende kreuzende Straßen neu zu bauen bzw. anzupassen:

- L 289 / B 248 mit Anschlussstelle Ehra
- Zollhausweg
- K 105
- K 101
- B 248 im Bereich Jembke
- B 248 mit Anpassung an Anschlussstelle Weyhausen

Für jede dieser Anpassungen wurde geprüft, ob sie in den Anwendungsbereich der 16. BImSchV fallen. Dies ist gemäß § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV dann der Fall, wenn es sich um den (Neu-)Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße handelt. Sofern der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist, wurden nähere Berechnungen angestellt. Für die Bewertung des Verkehrslärms kommt es – wie oben bereits ausgeführt – grundsätzlich jeweils nur auf den einzelnen konkret betrachteten Verkehrsweg an.

In den Einwendungen wird zudem unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 – die Berücksichtigung der Lärmsummation gefordert. Diese Entscheidung betraf einen speziellen Fall zur Lärmsummation bei notwendigen Folgemaßnahmen im Rahmen einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Eine verallgemeinerbare Aussage zum Gebot einer Berücksichtigung von Belastungen durch eine Lärmsummation, noch dazu für den Straßenbereich, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen.⁴⁵ Gleichwohl sind auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde vorsorglich auch Summationsberechnungen angestellt worden.

Für die einzelnen Folgemaßnahmen ergibt sich folgende Bewertung:

Beim Zollhausweg handelt es sich um eine nicht asphaltierte Anliegerstraße bzw. einen Feldweg ohne nennenswertes Verkehrsaufkommen, weshalb eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV auszuschließen ist. Eine solche liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nämlich nur vor, wenn nicht nur ein erheblicher baulicher Eingriff stattfindet, sondern die dadurch verursachte Erhöhung des Verkehrslärms mindestens 3 dB(A) beträgt oder dazu führt, dass eine Lärmbelastung von 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten wird. Hier wird zwar ein erheblicher baulicher Eingriff vorgenommen. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens kann aber ausgeschlossen werden, dass sich der Verkehrslärm in dem genannten Maße verändert.

Bei der K 105 und der K 101 ist eine wesentliche Änderung der Schallsituation im Sinne der 16. BImSchV wegen der erheblichen Abstände zur nächstgelegenen Bebauung (mehr als 200 m bzw. 500 m) auszuschließen.

An der B 248 im Bereich Jembke wird im Rahmen des Baus des 7. Abschnitts der A 39 ein erheblicher baulicher Eingriff vorgenommen. Die Bundesstraße wird über die Autobahn geführt. Die Prüfung ergab, dass sich die Beurteilungspegel im Hinblick auf den von der B 248 ausgehenden Lärm an jedem Gebäude verringern, weshalb eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV ausscheidet. Auf Hinweis der Planfeststellungsbehörde hat die Trägerin des Vorhabens vorsorglich auch eine Berechnung der Summenpegel aus A 39 und der geänderten B 248 im Bereich Jembke vorgenommen. Diese hat ergeben, dass sich an den Gebäuden, für die nicht ohnehin schon wegen des von der A 39 ausgehenden Lärms passi-

⁴⁵ Vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 23.10.2014 – 1 Es 4/14.P, Rn. 96 ff. (juris).

ver Schallschutz vorgesehen ist, selbst bei Betrachtung der Summenpegel aus der A 39 und der geänderten B 248 die Immissionsgrenzwerte entweder eingehalten werden oder gegenüber dem Prognosenullfall sogar eine Pegelverringerung eintritt.

Für den Neubau der L 289/B 248 gelten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne Einschränkung, da es sich um einen Neubau handelt. Hierzu sind schalltechnische Berechnungen durchgeführt worden (siehe sogleich).

Bei den Änderungen an der B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff. Im Rahmen von schalltechnischen Berechnungen ist ermittelt worden, inwieweit es zu wesentlichen Veränderungen der Schallsituation im Sinne der 16. BImSchV kommt. Für die Gebäude bzw. Gebäudefassaden, bei denen dies zu bejahen ist, wurde geprüft, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden (siehe sogleich).

2.3.3.4.2.3.2 Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen

2.3.3.4.2.3.2.1 Neubau der L 289/B 248 im Bereich der Anschlussstelle Ehra

Für die Baumaßnahmen an der L 289/B 248 im Bereich der Anschlussstelle Ehra haben die Berechnungen ergeben, dass die Immissionen aus dem Neubau die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten in Lessien und Ehra mit einer Ausnahme einhalten. Diese Ausnahme betrifft ein Wohngebäude, das im Außenbereich (Hauptstraße 1 in Lessien) unmittelbar am Lessiener Ende der Ausbaustrecke liegt. Der maximale Beurteilungspegel am Gebäude beträgt 69 dB(A) tags bzw. 59 dB(A) nachts. Es besteht Anspruch auf Lärmvorsorge. Da die betroffene Fassadenseite einen Abstand von ca. 6 m zum Fahrbahnrand aufweist und die Zufahrt zum Innenhof weiter möglich sein muss, ist die Errichtung einer Schallschutzwand zum Schutz der betroffenen Fassade nicht möglich. Für das Gebäude werden daher passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach vorgesehen.

Auf Hinweis der Planfeststellungsbehörde ist vorsorglich auch eine Berechnung der Summenpegel aus A 39 (mit Schallschutz) und dem Neubauabschnitt der L 289/B 248 im Bereich der Anschlussstelle Ehra erstellt worden. Diese hat ergeben, dass selbst die Summenpegel aus der A 39 (mit Schallschutz) und dem Neubauabschnitt der L 289/B 248 an allen Immissionsorten mit Ausnahme des bereits erwähnten Gebäudes Hauptstraße 1, für das aber ohnehin passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen sind, die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einhalten. Auch bei diesem Gebäude sind unter Berücksichtigung der Summenpegel keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst, denn zu Grenzwertüberschreitungen kommt es dort nur an der Nordfassade. Diese haben ihre Ursache aber ausschließlich in dem Neubau des Abschnitts der L 289/B 248. Bei additiver Berücksichtigung der A 39 liegt der Pegel – bei Berechnung mit einer Nachkommastelle – nicht höher als bei alleiniger Berücksichtigung der Baumaßnahmen an der L 289/B 248.

2.3.3.4.2.3.2.2 Änderungen an der B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen

Bei den baulichen Änderungen an der B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen ergab die Prüfung, dass in Tappenbeck an mehreren Gebäuden in der Schützenstraße und beim Birkenweg eine wesentliche Änderung der Schallsituation im Sinne der 16. BImSchV vorliegt. Die Immissionen aus dem Umbaubereich halten die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen betroffenen Fassadenseiten der Gebäude ein. In Weyhausen liegt eine wesentliche Änderung an zwei Gebäudefassaden an der Wolfsburger Straße vor. Auch hier werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch an allen betroffenen Fassadenseiten der Gebäude aus dem Umbaubereich der bestehenden Straßen eingehalten.

Auf Hinweis der Planfeststellungsbehörde ist auch hier vorsorglich eine Berechnung der Summenpegel aus A 39 (mit Schallschutz) und der geänderten B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen erstellt worden. Diese hat ergeben, dass an allen Fassadenabschnitten, bei denen die Änderung der B 248 mit Anpassung an der Anschlussstelle Weyhausen zu einer wesentlichen Änderung der Schallsituation im Sinne der 16. BImSchV führt, selbst die Summenpegel aus der A 39 (mit Schallschutz) und der geänderten B 248 die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einhalten.

2.3.3.4.2.4 Vorgesehene Maßnahmen des aktiven Schallschutzes

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Wird die Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen überschritten, so gilt nach § 41 Abs. 1 BImSchG der Vorrang aktiven Schallschutzes. Aktiver Schallschutz kann etwa durch lärmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände erfolgen. Der grundsätzliche Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird durch § 41 Abs. 2 BImSchG durchbrochen, wonach passiver Schallschutz dann als ausreichend anzusehen ist, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. Unterhalb der – in der 16. BImSchV konkretisierten – Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen verlangt § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings keine (vorsorgenden) Maßnahmen der Lärminderung.⁴⁶ Eine Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV ist hinzunehmen.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, welcher Aufwand für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme entstehen würde (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt.⁴⁷

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

Kriterien für die Bewertung sind die Vorbelastung⁴⁸, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung der erzielbare Schutzeffekt gewichtiger sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.⁴⁹

Daneben dürfen aber auch andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkos-

⁴⁶ Reese, in: BeckOK Umweltrecht, 45. Edition, § 41 BImSchG Rn. 21 m. w. N.

⁴⁷ BVerwG, Beschl. v. 11.02.2003 – 9 B 49/02; BayVGh, Urt. v. 23.02.2007 – 22 A 01.40089.

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 42/97, Rn. 59 (juris).

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72/07, Rn. 64 (juris); BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 42/97 (juris).

ten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte.⁵⁰ Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein,⁵¹ da für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich geringere Kosten aufzubringen sind als für Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes.⁵²

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass ohne Schallschutz – jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden Schallschutzmaßnahmen im Bereich der B 248 in Tappenbeck und eines Fahrbahnbelages mit einer Schallminderung von 2 dB(A) wie in Nebenbestimmung 1.1.4.2.1.1 vorgegeben – in den Bereichen Lessien, Zollhausweg – Barwedel, Sandweg – Barwedel, Jembke und Tappenbeck Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten. Für diese Bereiche wurden daher verschiedene Varianten aktiven Schallschutzes untersucht (siehe Unterlage 17.1.3). Im Rahmen des Variantenvergleichs wurden u.a. die Kosten je gelöstem Schutzfall betrachtet. Als Schutzfall wurde dabei eine Überschreitung des Grenzwertes je Geschoss und Fassadenseite definiert und dabei jede Grenzwertüberschreitung im Tages- oder Nachtzeitraum als separater Schutzfall betrachtet (Unterlage 17.1.3, S. 8). Die Anzahl der Schutzfälle ist daher deutlich höher als die Anzahl der betroffenen Gebäude.

Auf der Grundlage des Variantenvergleichs werden die folgenden aktiven Schallschutzmaßnahmen festgelegt:

Für die Fahrbahnen sind im 7. Abschnitt der A 39 lärmindernde Fahrbahnbeläge vorgesehen. Die Korrekturwerte für die gewählten Deckschichten betragen -2 dB(A). Nach den gesicherten Erkenntnissen der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen) bestehen verschiedene Möglichkeiten, Straßenoberflächen so auszugestalten, dass dauerhafte Pegelminderungen von -2,0 dB/A erreicht werden. Diese sind in der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zur 16. BImSchV bzw. in der Tabelle 4 der RLS-90 sowie in den ARS 14/1991, 5/02 und 8/04 aufgeführt. Mit welchem Oberflächenbelag die Vorhabenträgerin dieses Ziel erreicht, bleibt ihrer Ausführungsplanung vorbehalten. Durch Umsetzung der mit diesem Beschluss festgestellten Planung und der Auflage zum Lärmschutz (s. o. Tz. 1.1.4.2.1.1) ist sichergestellt, dass eine dauerhafte Lärminderung von - 2,0 dB/A eintreten wird.

Im Bereich Lessien sehen die Planunterlagen auf der Westseite der Trasse eine Schallschutzwand auf einer Länge von 590 m vor. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 2+585 bis Bau-km 3+100 3,0 m und von Bau-km 3+100 bis Bau-km 3+175 2,0 m.

Im Übrigen sehen die Planunterlagen auf der Westseite der Trasse in der Ortslage Tappenbeck eine Schallschutzwand auf einer Länge von 1.175 m vor. Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 13+250 bis Bau-km 13+800 4 m, von Bau-km 13+800 bis Bau-km 13+900 4,5 m (gekröpft), von Bau-km 13+900 bis 13+950 5,0 m (gekröpft), von Bau-km 13+950 bis Bau-km 14+300 6,0 m (gekröpft) sowie von Bau-km 14+300 bis Bau-km 14+425 wiederum 5 m (gekröpft). Detaillierte Regelungen zum Typ der verwendeten Lärmschutzwände müssen im Planfeststellungsbeschluss nicht getroffen werden. Die Materialauswahl bleibt der Ausführungsplanung überlassen. Es steht eine Vielzahl von gleichwertigen Materialien, wie z.B. Metall, Beton oder Holz zur Verfügung, mit denen die berechneten Ergebnisse erreicht werden können. In der Regel werden Schallschutzwände hochabsorbierend ausgebildet. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn sich auf der abgewandten Seite keine Bebauung bzw. Ortslagen befinden, werden auch reflektierende Wände eingesetzt.

Der Anordnung weiterer Maßnahmen des aktiven Schallschutzes bedarf es nicht. Mit den vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte weitest-

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 24.09.2003 – 9 A 69/02, NVwZ 2004, 340.

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 09.01.2006 – 9 B 21/05, Rn. 19 (juris) m. w. N.

⁵² BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72/07, Leitsatz 1.

gehend eingehalten; nur für wenige Gebäude bedarf es des Rückgriffs auf passiven Schallschutz. In diesen Fällen erscheinen weitere Maßnahmen des aktiven Schallschutzes untunlich.

Ob und inwieweit auch Geschwindigkeitsbeschränkungen als Instrument des aktiven Schallschutzes in Betracht kommen, bedarf hier keiner Entscheidung, denn jedenfalls kann zugunsten einer beschränkungsfreien Nutzung der Straße auf Geschwindigkeitsbegrenzungen verzichtet werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes können die Immissionsgrenzwerte weitgehend eingehalten werden. Zur Bewältigung der vereinzelt verbleibenden Überschreitungen ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor diesem Hintergrund kein angemessenes Mittel. Die geplante A 39 hat eine großräumige Verbindungsfunktion, wird gemäß der Richtlinie für die integrierte Netzgestaltung (RIN) der Straßenkategorie AS I zugeordnet und gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) als Fernautobahn der Entwurfsklasse EKA 1 A eingestuft. Damit gelten nach den Richtlinien die höchsten Anforderungen an die Entwurfsmerkmale (Parameter zur Lage- und Höhenplantrassierung, Sichtweiten, Straßenflächengestaltung). Auch die in den Einwendungen mitunter geforderte Tieferlegung der Trasse kommt als Schallschutzmaßnahme nicht in Betracht. Die Höhenlage der Trasse ist verschiedenen Anforderungen geschuldet (siehe dazu Tz. 2.3.3.14.2). Vor diesem Hintergrund wäre eine Tieferlegung aus Lärmschutzgründen, sofern technisch überhaupt möglich, im konkreten Fall kein angemessenes Mittel zur Gewährleistung von Schallschutz.

Im Einzelnen ergeben sich für die o.g. Bereiche im 7. Abschnitt der A 39 folgende Ergebnisse:

2.3.3.4.2.4.1 Bereich Ehra und Lessien

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen für den Bereich Ehra zeigen, dass die Grenzwerte an allen Gebäuden im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden; es besteht kein Anspruch an Lärmvorsorge.

Im Bereich Lessien würden nach den Ergebnissen der Immissionsberechnungen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ohne Schallschutzmaßnahmen an insgesamt 20 Gebäuden im Nachtzeitraum überschritten. Die Variantenuntersuchung für Schallschutz in Lessien ergab, dass aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand) mit einer Höhe von 3,0 m bzw. – auf einem kleineren Teilstück – 2,0 m auf einer Länge von insgesamt 590 m als verhältnismäßig anzusehen sind. Mit diesen in den Planunterlagen vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Gebäuden eingehalten werden. Die gewählte Schallschutzvariante weist verhältnismäßige Kosten je gelösten Schutzfall auf.

Soweit in den Einwendungen gefordert wurde, an der östlichen Seite von Lessien anschließend an die Bebauung als Lärminderungsmaßnahme die Fläche mit Wald- und Heckenbepflanzung zu renaturieren, ist dies zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht erforderlich und im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auch nicht vorgesehen. Allerdings wird als landschaftspflegerische Maßnahme westlich der Ortslage Lessien ein 25 m breites und ca. 360 m langes Feldgehölz (Maßnahme 6.13A) angelegt. Einzelheiten sind den Unterlagen 9 und 19 zu entnehmen. Insoweit wird die Forderung nach einer Bepflanzung als (Lärm-)Barriere zwischen der Trasse der A 39 und der Ortslage Lessien der Sache nach Rechnung getragen.

2.3.3.4.2.4.2 Bereich Zollhausweg – Barwedel

Die Wohngebäude im Bereich des Zollhausweges liegen im Außenbereich von Barwedel und sind gemäß ihrer Schutzbedürftigkeit analog einem Misch- oder Dorfgebiet einzustufen. Die Immissionsberechnungen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte an einem einzigen Wohn-

gebäude im Nachtzeitraum überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum werden an einem Wohngebäude und einem Wochenendhaus überschritten. Die Berechnung ergab weiterhin, dass die Grenzwerte an fünf Außenwohnbereichen im Tageszeitraum überschritten werden. Insgesamt sind drei Gebäude bzw. deren Außenwohnbereiche betroffen, wobei eines dieser Gebäude östlich und die beiden anderen Gebäude westlich der A 39 liegen.

Die Variantenuntersuchung für Schallschutz im Bereich des Zollhausweges ergibt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen wegen der sehr hohen Kosten zum Schutz von nur drei Gebäuden als unverhältnismäßig anzusehen sind. Für die Gebäude und die betroffenen Außenwohnbereiche wird insoweit ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach vorgesehen.

2.3.3.4.2.4.3 Bereich Sandweg – Barwedel

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für diesen Bereich, dass die Immissionsgrenzwerte an zwei Gebäuden im Tages- und Nachtzeitraum überschritten werden. Zudem wurden für die Gebäude Sandweg 4 und 6 Außenwohnbereiche angenommen, für die der Grenzwert im Tageszeitraum überschritten wird. Für die Gebäude besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Die Kosten für aktiven Schallschutz würden je Schutzfall mindestens 40.000 € (Vollschutz für beide Gebäude insgesamt mindestens 647.000 Euro) betragen und sind daher als unverhältnismäßig anzusehen. Für die Objekte wird daher passiver Schallschutz dem Grunde nach gewährt bzw. ist der Erwerb des Grundstücks/Gebäudes Sandweg 6 vorgesehen, da hier die Immissionswerte über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts liegen.

Die – in den Einwendungen mitunter geforderte – Berechnung (auch) eines Lärmschutzwalls war entbehrlich. Angesichts der Größenordnung der vorliegenden Ergebnisse für verschiedene Lärmschutzwände steht verlässlich fest, dass auch ein Lärmschutzwall angesichts der damit verbundenen Kosten als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

2.3.3.4.2.4.4 Bereich Jembke

Für den Bereich Jembke zeigen die Ergebnisse der Immissionsberechnungen, dass durch die A 39 der Grenzwert an einem Gebäude in der Nachtzeit überschritten wird (zu den Auswirkungen der Änderung der B 248 im Bereich Jembke siehe Tz. 2.3.3.4.2.3.1). Für dieses Gebäude besteht somit ein Anspruch auf Lärmvorsorge. Da die Kosten für aktive Schallschutzmaßnahmen für dieses eine Wohngebäude unverhältnismäßig wären (für einen Vollschutz müssten über 240.000 € aufgewendet werden), ist ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach festgestellt.

Für eine – in den Einwendungen mitunter geforderte – Einfriedung der T&R-Anlage besteht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung.

2.3.3.4.2.4.5 Bereich Tappenbeck

Im Bereich Tappenbeck wurde die bestehende Schallschutzwand im Bereich der B 248 als Bestand berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnung zeigen, dass ohne Schallschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an insgesamt 211 Gebäuden im Nachtzeitraum und an 23 Gebäuden im Tageszeitraum überschritten würden. Hinzu kommt eine Überschreitung bei einem weiteren Gebäude, bei dem in der schalltechnischen Berechnung wegen einer Einstufung als Mischgebiet keine Überschreitung festgestellt wurde (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2.1; in den nachfolgenden Ausführungen werden der Übersichtlichkeit halber die Zahlen der Unterlage 17.1.3 wiedergegeben, in denen dieses zusätzlich betroffene Gebäude nicht enthalten ist; die Planfeststellungsbehörde hat dieses Gebäude jedoch in ihrer Entscheidung berücksichtigt). Für die nächstgelegenen Gebäude wurden auch die Außenwohn-

bereiche untersucht und festgestellt, dass ohne Schallschutzmaßnahmen bei 19 Außenwohnbereichen der Immissionsgrenzwert überschritten würde.

Es wurden verschiedene Schallschutzvarianten sowohl mit dem Fahrbahnbelag SMA (Splittmastixbelag) als auch mit dem Fahrbahnbelag OPA (offenporiger Asphalt) berechnet (Unterlage 17.1.3, S. 24 ff.). Der Fahrbahnbelag SMA gewährleistet eine Lärminderung um 2 dB(A). Diese Lärminderung ist gemäß der Nebenbestimmung 1.1.4.2.1.1 für den 7. Abschnitt der A 39 als Mindestmaß vorgegeben. Der Fahrbahnbelag OPA gewährleistet eine höhere Lärminderung (insgesamt 5 dB[A]). Es entstehen aber zusätzliche Kosten, da dieser Fahrbahnbelag eine kürzere Lebensdauer und höhere Betriebskosten (Wartung, Winterdienst) aufweist.

Schallschutzwälle als aktive Schallschutzmaßnahme werden wegen der dafür erforderlichen Gesamthöhen von mehr als 12 m über Gelände als nicht verträglich mit dem Ortsbild angesehen, weshalb diese nicht weiter verfolgt werden.

Um überall die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind bei Einsatz des Fahrbahnbelags SMA umfangreiche, bis zu 7 m hohe Schallschutzmaßnahmen notwendig (Gesamtkosten 3,9 Mio. €). Da sich die Autobahn in diesem Bereich ohnehin in Hochlage befindet, werden klassische Schallschutzwände mit Höhen von mehr als 5 m als mit dem Landschaftsbild nicht mehr verträglich angesehen. Unter diesem Gesichtspunkt wurden gekröpfte Schallschutzwände mit Höhen von mehr als 5 m in die Untersuchung einbezogen. Vergleicht man die Ergebnisse beider Varianten (gekröpft, ungekröpft), so ist erkennbar, dass die gekröpften Wände bei gleicher Gesamthöhe eine höhere akustische Wirksamkeit aufweisen. Bei einer bis zu 6 m hohen gekröpften Schallschutzwand verbleiben nur acht ungelöste Schutzfälle. Die Kosten dafür liegen bei 3,37 Mio. € (4,5 Tsd. € je gelöstem Schutzfall). Ein Vollschutz kann mit einer 7 m hohen gekröpften Schallschutzwand hergestellt werden. Die Gesamtkosten dafür liegen bei 3,74 Mio. €. Sie sind damit ca. 360 Tsd. € höher als bei der bis zu 6 m hohen gekröpften Schallschutzwand. Die Kosten für die Lösung der zusätzlichen Schutzfälle liegen also bei über 45 Tsd. € je Schutzfall. Angesichts dieser sehr hohen Kosten und auch angesichts der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erweist sich diese Variante daher als nicht verhältnismäßig. Auf Basis des Fahrbahnbelags SMA stellt somit eine bis zu 6 m hohe und gekröpfte Schallschutzwand die beste, noch verhältnismäßige Schallschutzvariante dar. Sie ist trotz der Dammlage der Autobahn noch mit dem Landschaftsbild vereinbar.

Betrachtet man die Berechnungen für den Fahrbahnbelag OPA, so ist festzustellen, dass die Mehrkosten für den OPA bereits 3,0 Mio. € betragen. Um einen Vollschutz zu erreichen, sind zusätzlich Schallschutzwände mit maximal 5,5 m Höhe erforderlich. Die Schallschutzwände können also bei gleichem Schutzniveau weniger hoch ausfallen als bei dem Fahrbahnbelag SMA. Allerdings liegen die Gesamtkosten für Schallschutz mit 5,5 Mio. € auch deutlich – um ca. 1,75 Mio. € – höher. Die Kosten je gelösten Schutzfall betragen 7,3 Tsd. €. Verringert man die Höhe der Schallschutzmaßnahme auf maximal 4 m, so werden an elf Gebäuden mit zwölf Schutzfällen die Immissionsgrenzwerte überschritten. Die Kosten liegen mit insgesamt 4,9 Mio. € jedoch weiterhin deutlich über den Kosten, zu denen mit dem Fahrbahnbelag SMA ein vergleichbares Schallschutzniveau erreicht werden kann.

Vergleicht man die Ergebnisse der Berechnungen für die beiden Fahrbahnbeläge miteinander, so zeigt sich, dass die Verwendung des Fahrbahnbelags OPA niedrigere Schallschutzwände ermöglicht und damit bei ähnlichem Schutzniveau geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat. Insbesondere kann bei Verwendung des Fahrbahnbelags OPA mit Schallschutzwänden mit einer Höhe von bis zu 5,5 m ein Vollschutz hergestellt werden. Angesichts der ganz erheblich höheren Kosten erweist sich dies jedoch als unverhältnismäßig. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in beiden Varianten ähnlich. Mit der OPA-Variante mit einer Höhe von bis zu 5,5 m kann zwar ein Vollschutz gewährt werden. Die Mehrkosten gegenüber der SMA-Vorzugsvariante (Schallschutzwand bis zu 6,0 m, gekröpft) liegen mit 2,1 Mio. € aber unverhältnismäßig hoch, weil bei dieser Variante nur 8 Gebäude

mit 8 Schutzfällen von Grenzwertüberschreitungen betroffen bleiben und der maximale Beurteilungspegel nachts 50 dB(A) im Wohngebiet beträgt, die verbleibende Überschreitung also sehr gering ist. Gegenüber der OPA-Variante mit einer bis zu 4 m hohen Schallschutzwand bietet die SMA-Vorzugsvariante den Vorteil eines besseren Schallschutzes zu erheblich geringeren Kosten, wenn auch mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die aber hingenommen werden kann, zumal die Schallschutzwand ab einer Basishöhe von 4 m gekröpft ausgeführt wird.

Die Prüfung der verschiedenen Schallschutzvarianten ergibt somit, dass die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehene Variante des Fahrbahnbelags SMA mit einer gekröpften Schallschutzwand mit einer Höhe von bis zu 6,0 m unter allen zu berücksichtigenden Aspekten zutreffend ausgewählt wurde. Dies gilt – wie schon erwähnt – auch unter Berücksichtigung des oben bereits erwähnten Gebäudes, bei dem in der schalltechnischen Berechnung wegen einer anderen Gebietseinstufung keine Überschreitung festgestellt wurde.

Soweit in den Einwendungen eine Verlängerung der Schallschutzwand ab km 13+250 im Norden über die Wohnbebauung Bauernberg hinaus bzw. ab km 14+425 im Süden über die Anschlussstelle Weyhausen hinaus gefordert wird, kann dem nicht entsprochen werden. Im Bereich der Wohnbebauung Bauernberg im Norden werden die Immissionsgrenzwerte schon mit der vorgesehenen Schallschutzwand vollumfänglich eingehalten. Auch eine Verlängerung im Süden erweist sich angesichts der Lage der verbleibenden Schutzfälle nicht als zielführend. Für die Gewährleistung eines Vollschutzes wäre neben einer geringfügigen Verlängerung um 25 m nach Süden vor allem eine signifikante Erhöhung der Schallschutzwand erforderlich. Dies ist aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

2.3.3.4.2.5 Vorgesehene Maßnahmen des passiven Schallschutzes

Soweit Grenzwertüberschreitungen verbleiben und aktiver Lärmschutz außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würde, sind technisch-reale passive Schutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen.⁵³ Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist von der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

In der Unterlage 7.3 sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht. Für ein weiteres Objekt ist in der Nebenbestimmung 1.1.4.2.1.2 passiver Schallschutz angeordnet.

Passive Lärmschutzmaßnahmen an weiteren Objekten sind nicht geboten. Außer an den in der Unterlage 7.3 genannten Objekten werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch unter Berücksichtigung der planfestgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht überschritten.

2.3.3.4.2.6 Vorgesehene Entschädigungsleistungen für Außenwohnbereiche

Überschreiten die Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich den maßgeblichen Grenzwert der 16. BImSchV, so entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung. Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaaren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer daher nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche ist allein die Lärmbelastung im Tageszeitraum maßgeblich, weil Außenwohnbereiche über den Nachtzeitraum nicht schutzbe-

⁵³ BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 31/97, NVwZ 2001, 79 (79, 81).

dürftig sind.⁵⁴ Ob Außenwohnbereiche – wie teilweise eingewendet wurde – bisher gelegentlich auch nach 22 Uhr genutzt werden, spielt dabei keine Rolle.

Nach den Berechnungen in Unterlage 17.1.2 ergibt sich für fünf Außenwohnbereiche am Zollhausweg eine Überschreitung der Grenzwerte, so dass für diese Außenwohnbereiche ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festzustellen war (siehe Unterlage 7.3, S. 6). Im Bereich Sandweg – Barwedel ergibt sich für vier angenommene Außenwohnbereiche eine Überschreitung der Grenzwerte. Drei dieser Außenwohnbereiche gehören zu dem Objekt Sandweg 6, für das ohnehin ein Grunderwerb vorgesehen ist. Es verbleibt damit die Notwendigkeit, für einen angenommenen Außenwohnbereich an dem Objekt Sandweg 4 einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festzustellen. Dies ist in der Unterlage 17.1.2 zwar auf S. 53 vorgesehen. In der Unterlage 7.3 und auf S. 195 der Unterlage 17.1.2 ist dieser Außenwohnbereich aber nicht aufgeführt. Es wurde daher eine entsprechende Klarstellung in den verfügenden Teil aufgenommen. Soweit eingewendet wurde, dass es an diesem Objekt fünf Außenwohnbereiche gebe, kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Klarstellung im verfügenden Teil erfasst aber auch etwaige weitere Außenwohnbereiche an dem Objekt, die von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen sind. Mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses entsteht der Anspruch auf Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen. Die Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses im Zuge der Baumaßnahme und in Kooperation mit dem Hauseigentümer (Antragsstellung, Ortstermine, Angebotseinholung etc.). Im Zuge der Aufnahme vor Ort werden auch die Außenwohnbereiche detailliert erhoben und bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum die resultierende Entschädigung ermittelt. Sollten bisher nicht erkannte Außenwohnbereiche vorhanden sein, wird für diese berechnet, ob der Immissionsgrenzwert überschritten wird.

Soweit die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Weitere Entschädigungsleistungen für Außenwohnbereiche – etwa die in den Einwendungen erwähnten Außenwohnbereiche des Wochenendhausgebiets Bokensdorf und des Wohn- und Wochenendhausgebiets Barwedeler Heide – mussten daher nicht vorgesehen werden.

2.3.3.4.2.7 Sonstige Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz

Das Abwägungsgebot fordert, die mit der Genehmigung und Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens verbundenen Wirkungen im Raum umfassend in den Blick zu nehmen. Dies gilt namentlich für die verkehrlichen Effekte im nachgeordneten Straßennetz und die weiteren hiermit verbundenen Wirkungen entlang der betroffenen Straßen. Dabei ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Nimmt der Verkehr als Folge des Straßenbauvorhabens auf einer anderen vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht⁵⁵.

Die Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind für zwei Szenarien überprüft worden. Vergleichsbasis ist in beiden Szenarien der „Bezugsfall 2030“ (Straßennetz 2030 mit allen Straßenbauvorhaben, deren Realisierung bis 2030 zu erwarten ist, aber ohne Berücksichtigung des Neubaus der A 39 und der B 190n). Dieser Bezugsfall wird zum einen verglichen mit dem sog. „Planfall 1“ (wie Bezugsfall, zusätzlich aber unter Einbeziehung der Abschnitte 1 und 7 der A 39; siehe Unterlage 17.3.6), zum anderen mit der sog. „Prognose

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 15.03.2000 – 11 A 33/97, NVwZ 2001, 78 (79).

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152 (157); zum Ganzen *Füßer*, UPR 2012, 92 ff.

2030“ (wie Bezugsfall, zusätzlich aber mit dem gesamten Neubau der A 39 und B 190n; siehe Unterlage 17.3.1).

2.3.3.4.2.7.1 Rechtlicher Maßstab

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bieten für Lärmauswirkungen im nachgeordneten Straßennetz eine inhaltliche Orientierung: Kommt es zu vorhabenbedingten abwägungserheblichen Zunahmen des Verkehrslärms, so ist – in einem zweiten Schritt – zu untersuchen, ob die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten werden. Ist dies der Fall, so ist dem Abwägungsgebot Genüge getan, da dann in den angrenzenden Wohngebieten in der Regel noch zumutbare Wohnverhältnisse gewahrt sind, weshalb kein Handlungsbedarf besteht⁵⁶. Auf der anderen Seite können gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen jedenfalls dann nicht als einem öffentlichen Vorhaben zuzuordnende Folge hingenommen werden, wenn es sich um dauerhafte Zustände handelt und sich nicht ausschließen lässt, dass die in Betracht gezogene Steigerung nicht bloß so geringfügig ist, dass sie praktisch irrelevant ist⁵⁷. Die Schwelle der Gesundheitsgefährdung beginnt nach der Rechtsprechung bei einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, darf aber nicht schematisch bestimmt werden.⁵⁸

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es selbst bei Überschreitung der Orientierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts vertretbar sein kann, eine grundsätzlich abwägungserhebliche Lärmzunahme zu Lasten der straßenbegleitenden Wohnbebauung infolge der Verkehrszunahme im nachgeordneten Straßennetz als mittelbare Folge des Neubaus einer Bundesfernstraße in Kauf zu nehmen, sofern die Schwelle zur Gesundheitsgefahr noch nicht erreicht bzw. überschritten wird. Dies gilt insbesondere für temporäre Zustände im Rahmen der abschnittsweisen Realisierung einer Bundesfernstraße. Insoweit kommt es darauf an, die mit dem Vorhaben bewirkten konkreten Vorteile abwägend den Nachteilen gegenüberzustellen, die nach Anzahl, Umfang und Intensität in Gestalt der Lärmzunahme im nachgeordneten Straßennetz für die jeweils Betroffenen mit dem Vorhaben verbunden sind.

Auch wenn die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebots verpflichtet ist, die oben festgestellten Wirkungen des Vorhabens als negative Folgen der möglichen Realisierung mit in den Blick zu nehmen, ist damit noch keine Entscheidung darüber getroffen, wie entsprechend festgestellten Wirkungen zu begegnen ist. Insbesondere kann nicht als geklärt gelten, ob, in welchem Umfang und mit welchem konkreten Inhalt die Planfeststellungsbehörde berechtigt ist, auf derartige Lärmwirkungen mit Anordnung geeigneter – etwa verkehrslenkender – Maßnahmen im Bereich der betroffenen Straßenabschnitte im nachgeordneten Straßennetz oder mit Schutzauflagen (etwa passivem Schallschutz) zu reagieren. In der dazu maßgeblichen Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird lediglich festgehalten, dass insbesondere die in § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG enthaltene Befugnis zur Anordnung von Schutzauflagen bezogen auf Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes im Rahmen der §§ 42 f. BImSchG nur so weit greift, wie diese Vorschrift und die sie konkretisierende Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) selbst einschlägig ist⁵⁹. Ergänzend wird dargelegt, dass sich die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Lärmschutz im nachgeordneten Straßennetz indirekt aus dem Abwägungsgebot ergeben kann. Dies sei nämlich dann der Fall, wenn der Verzicht auf solche Maßnahmen die Genehmigung des zu beurteilenden Vorhabens mit Blick auf die Verlärmung entlang von Straßen im nachgeordne-

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152 (158).

⁵⁷ Dazu *Füßer*, UPR 2012, 92 (97).

⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 72/07, Rn. 69 (juris), BVerwGE 134, 45-59; BVerwG, Urt. v. 07.03.2007 – 9 C 2/06, Rn. 29 (juris).

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152 (156 f.).

ten Netz schlechterdings abwägungsfehlerhaft erscheinen lasse⁶⁰. Im Extremfall könne daraus sogar ein Anspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen erwachsen⁶¹.

Der in der Sache geforderte abwägende „Blick in die Tiefe des Raumes“ erweitert allerdings grundsätzlich nicht die Grenzen der der Planfeststellungsbehörde eingeräumten Entscheidungsbefugnisse⁶². Sowohl bezogen auf den möglichen Umfang der Feststellung der ihr vom Vorhabenträger vorgelegten Pläne mit den daran anknüpfenden Rechtswirkungen als auch hinsichtlich der sonst hiermit verbundenen Gestaltungsbefugnis darf sie den ihr durch das Fach- und ergänzend heranzuziehende Verwaltungsverfahrensrecht vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten. Ebenso erscheint es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumindest zweifelhaft, ob gegenüber der Vorhabenträgerin und mit Verbindlichkeitsanspruch auch gegenüber den jeweils Betroffenen Anordnungen zu Maßnahmen des passiven Schallschutzes möglich wären. Immerhin sieht § 75 VwVfG in den Absätzen 2 und 3 für solche Maßnahmen ein eigenständiges Verfahren bei den für die betreffenden Straßen jeweils zuständigen Planfeststellungsbehörden vor. Stellt die Planfeststellungsbehörde – wie hier – fest, dass sich infolge des von ihr zuzulassenden Vorhabens abwägungserhebliche Wirkungen ergeben, um deren abschließende Bewältigung sie sich selbst mangels Zuständigkeit nicht kümmern kann, könnte sie diese Feststellungen der zuständigen Behörde unterbreiten und auf diese Weise für Abhilfe sorgen. Kommt den insofern infolge des planfestzustellenden Vorhabens eintretenden mittelbaren Wirkungen besonders erhebliche Bedeutung zu, muss die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen erwägen, den Planfeststellungsbeschluss mit geeigneten Maßgaben zu versehen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Realisierung des planfestzustellenden Vorhabens in den maßgeblichen Teilen ohne zeitgerechtes Handeln der für die konkrete Lösung der mittelbar eintretenden Probleme zuständigen Behörden kommt.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auch die Rolle der sog. Lärmaktionsplanung nicht aus dem Blick zu verlieren. Hiermit haben die Gemeinden ein Handlungsinstrumentarium in der Hand, um Lärmprobleme in ihrem Ort zu bewältigen (vgl. § 47d BImSchG). Angelehnt an den Umgang mit Luftschadstoffen⁶³ zeichnet sich ab, dass Lärmprobleme auf Bestandsstrecken durch einen Verweis auf eine nachfolgende Lärmaktionsplanung ihr Gewicht in der Abwägung verlieren⁶⁴. Für eine solche Zuständigkeitszuordnung spricht, dass der Lärmaktionsplanung ein viel umfassenderes Instrumentarium zur Verfügung steht, als es für die Planfeststellungsbehörde in Betracht kommt⁶⁵. Die Planfeststellungsbehörde muss sich deshalb nur vergewissern, dass der Aktionsplanung tatsächlich die Möglichkeit verbleibt, ein auch dort erkanntes Lärmproblem zu lösen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies im Einzelnen Folgendes, wobei die nachfolgenden Ausführungen zu den jeweils veranlassten Maßnahmen mit Blick auf vorhabenbedingte Lärmwirkungen entsprechend auch für eventuelle sonstige verkehrsbedingte nachteilige Auswirkungen wie Erschütterungen infolge der Zunahme des Schwerverkehrs, stärkere Abgasbelastungen in unmittelbarer Trassennähe sowie Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit gelten:

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152 (157).

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152 (158).

⁶² Vgl. dazu *Füßer*, UPR 2012, 92 (93 ff.).

⁶³ BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6/03, Rn. 28 (juris): „Auch in Anbetracht der aufgezeigten mittelbaren tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Regelung der 22. BImSchV auf die straßenrechtliche Planfeststellung wird die Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Problembewältigung in der Regel dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und mithin der hierfür zuständigen Behörde überlässt.“

⁶⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 74/07, Rn. 62 (juris).

⁶⁵ Für die Luftreinhalteplanung BVerwG, Urt. 26.05.2004 – 9 A 6/03, Rn. 28 (juris).

2.3.3.4.2.7.2 Umfang und Bewertung der vorhabenbedingten Lärmeinwirkungen

2.3.3.4.2.7.2.1 Eingrenzung des Betrachtungshorizonts

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Rahmen des geltenden Systems differenzierter Zuständigkeiten die Verpflichtung, beim Bau einer neuen Straße auch die Wirkungen für das nachgeordnete Straßennetz zu betrachten, mit Rücksicht auf die originären Zuständigkeiten der für den Ausbau jeweils zuständigen Straßenbaulastträger und der für die verkehrliche Steuerung zuständigen Straßenverkehrsbehörden begrenzt ist: Die für die Zulassung des Baus einer Autobahn zuständige Planfeststellungsbehörde hat zwar umfassend die nahe liegenden Wirkungen des neuen Vorhabens zu erwägen, insbesondere mit Blick auf die sonstige Verkehrsinfrastruktur, mit der die Autobahn verknüpft wird. Sie darf sich aber gestützt auf Art. 20 Abs. 3 GG grundsätzlich darauf verlassen, dass die anderen zuständigen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend verantwortungsvoll wahrnehmen⁶⁶.

2.3.3.4.2.7.2.2 Belastbarkeit der Verkehrsuntersuchung

Ausgangspunkt der Ermittlung der Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz ist die Verkehrsuntersuchung für die A 39 mit Stand vom November 2015 (Unterlage 21.1). Diese beruht auf einem Prognosehorizont 2030. Grundlage hierfür war die Fortschreibung des Verkehrsmodells Niedersachsen aus dem Jahr 2014 mit dem Prognosehorizont 2030, die auch die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezieht. Das Verkehrsmodell Niedersachsen berücksichtigt die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Daneben wurden bei der Verkehrsuntersuchung die geplanten Gewerbegebiete im Bereich Warmenau mit einer neuen Anschlussstelle im Zuge der B 188 zwischen der AS Weyhausen und der Schlosskreuzung und die aktuell absehbare Entwicklung bei der Firma Bertrandt in Tappenbeck in die Untersuchung eingearbeitet.

Die im Zusammenhang mit der Verkehrsuntersuchung vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf den Verkehr im nachgeordneten Netz waren zurückzuweisen (zur Verkehrsuntersuchung allgemein siehe bereits oben Tz. 2.3.3.1.2.1):

Es ist eingewendet worden, dass in der Verkehrsuntersuchung Unfälle, Staus, Bauarbeiten, Bergungsarbeiten und Vollsperrungen der A 39 nicht berücksichtigt seien. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Es handelt sich um besondere Vorkommnisse, die sich nicht verlässlich prognostizieren lassen und die deshalb auch in Verkehrsuntersuchungen nicht berücksichtigt werden müssen. Anzumerken ist insbesondere, dass bei Erneuerungsarbeiten ein Ableiten des Verkehrs auf das untergeordnete Straßennetz nicht vorgesehen ist. Vielmehr kann mit einer „Verkehrsführung 4+0“ entsprechend der Richtlinie für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) der Verkehr auch bei Bauarbeiten auf der Autobahntrasse geführt werden.

Ferner ist eingewendet worden, dass der Verkehr in den Ortsdurchfahrten von Tappenbeck und weiteren Gemeinden in der Umgebung zunehmen werde, wenn die A 39 fertiggestellt sei. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der heutigen Verkehrszahlen mit den im Jahr 2030 mit der Autobahn zu erwartenden Verkehrszahlen nicht statthaft ist, weil es bis zum Jahr 2030 unabhängig vom Bau der A 39 aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung zu Veränderungen der Verkehrsbelastung gegenüber dem heutigen Stand kommt. Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass in den Ortsdurchfahrten schon aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung unabhängig vom Neubau der A 39 tendenziell mit einem Verkehrsanstieg zu rechnen wäre. Prognostiziert man die Verkehrsentwicklung in den Ortsdurchfahrten unter Einbeziehung des Neubaus der A 39, so

⁶⁶ *Füßer*, UPR 2012, 92 (93 f.).

wird es umgekehrt jedenfalls ganz überwiegend zu einer (erheblichen) Entlastung der Ortsdurchfahrten kommen. So ist beispielsweise für die Ortsdurchfahrt Tappenbeck im Planfall 2030 mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 8.100 Fahrzeugen zu rechnen. Dieser Wert liegt deutlich unter den in der Verkehrsuntersuchung ermittelten Werten der Analyse für 2012 (15.700 Fahrzeuge), des Prognosenullfalls für 2030 (16.400 Fahrzeuge) und das Bezugsfalls für 2030 (15.300 Fahrzeuge). Der in den Einwendungen geäußerte Hinweis, dass mit zusätzlichem Verkehr aus den umliegenden Gemeinden über die B 248 durch die Ortschaft Tappenbeck zur Auffahrt auf die A 39 zu rechnen ist, lässt sich zwar nicht von der Hand weisen, ist aber nicht geeignet, die Richtigkeit der Verkehrsuntersuchung in Zweifel zu ziehen. Auch induzierte Verkehre und Zubringerverkehre sind nämlich in der Verkehrsuntersuchung weitgehend berücksichtigt. Die Entlastung der Ortsdurchfahrt Tappenbeck ist danach bedeutend größer als der zusätzliche Zubringerverkehr, weshalb die Belastung der Ortsdurchfahrt im Planfall mit der A 39 deutlich geringer ausfällt als ohne die Autobahn. Soweit es in den Ortsdurchfahrten zu Verkehrssteigerungen kommt (z.B. in Lessien), werden diese vom bestehenden nachgeordneten Verkehrsnetz aufgenommen werden können.

Weiterhin ist in den Einwendungen die Befürchtung geäußert worden, dass der Verkehr auf der B 188 (insb. im Bereich der Ortsdurchfahrt Weyhausen) stark zunehmen werde, weil die derzeitige Konstruktion der A 39-Anschlussstelle nicht ausreichend dimensioniert sei bzw. die Brückenkonstruktion keine Erweiterung der Bundesstraße auf weitere Spuren zulasse. Diese Befürchtung erweist sich als unbegründet. Die aktuellen Leistungsfähigkeitsnachweise für die einzelnen Teilknoten der Anschlussstelle Weyhausen zeigen, dass eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit den Ergänzungen, wie sie in den aktuellen Deckblattunterlagen dargestellt sind, gewährleistet ist. Bei der Planung und der Berechnung der Leistungsfähigkeit für den gemeinsamen Knotenpunkt B188/B248/K107 und den Kreisverkehr wurden die Verkehrsmengen der aktuellen Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosehorizont 2030 berücksichtigt.

Soweit eingewendet wurde, es stelle einen Planungsfehler dar, dass der Ortsdurchgangsverkehr in Weyhausen in der Tabelle 8.2 der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) nicht separat aufgeführt ist, kann dem nicht gefolgt werden. In der Tabelle sind lediglich beispielhaft die Belastungen für einige Ortstagen aufgeführt. Die Analyse war aber nicht auf diese Beispielfälle beschränkt. In den Abbildungen zum Ausschnitt „Süd“ sind die Verkehrsbelastungen der Ortsdurchfahrt Weyhausen für alle Netzfälle ausgewiesen (siehe Anhang 1 der Verkehrsuntersuchung, Unterlage 21.1). Gleichfalls stellt es keinen Planungsfehler dar, dass die Belastungswerte für die Ortsdurchfahrt Tappenbeck nicht in den Abbildungen dargestellt sind, denn diese Werte sind in der Tabelle 8.2 der Verkehrsuntersuchung wiedergegeben.

2.3.3.4.2.7.2.3 Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz durch die Zulassung des 7. Abschnitts der A 39 („Planfall 1“)

In den Unterlagen 17.3.6 bis 17.3.10 wurden Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz anhand eines Vergleichs des „Planfalls 1“ (Realisierung Abschnitt 1 und 7 der A 39) mit dem Bezugsfall 2030 verglichen. Die Prüfung hat ergeben, dass auf insgesamt sieben vorhandenen Straßenabschnitten mit einer Zunahme des Emissionspegels um mehr als 0,2 dB(A) zu rechnen ist. Für diese sieben Straßenabschnitte wurden genauere Betrachtungen vorgenommen (Unterlage 17.3.8, S. 15 ff.). Dabei wurde angenommen, dass eine gebäudescharfe Ermittlung der konkreten Auswirkungen veranlasst ist, wenn auf der Basis der berechneten Isophonen entweder der Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts liegt oder wenn der Lärmanstieg größer als 2 dB(A) ist und zugleich die Mischgebietsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überschritten werden (Unterlage 17.3.8, S. 7). Eine solche gebäudescharfe Ermittlung wurde für drei Bereiche vorgenommen:

Im Bereich der L 289 (Lessien Hauptstraße) wurde bei einem Gebäude (Hauptstraße 1) der Beurteilungspegel gebäudegenau ermittelt. Die Ermittlung ergab für das ungünstigste Stockwerk (Erdgeschoss) eine Zunahme der Beurteilungspegel um 1,2 dB(A) tags und 1,1 dB(A) nachts auf 69,1 dB(A) tags und 59,4 dB(A) nachts (Unterlage 17.3.10, Punkt 2.1). Diese Auswirkung ist oben bereits im Zusammenhang mit dem Neubau der L 289 als Folgemaßnahme betrachtet worden und hat zur Festsetzung passiven Schallschutzes geführt (siehe oben 2.3.3.4.2.3.2.1). Weitere Maßnahmen sind auch im Rahmen der hier durchzuführenden Abwägung nicht veranlasst. Insbesondere lässt sich aufgrund der örtlichen Lage aktiver Schallschutz in Form einer Lärmschutzwand kaum realisieren, da ansonsten die Zufahrt auf das Gehöft verschlossen würde.

Im Bereich L 289 (Lessien – Grussendorf) wurde ebenfalls bei einem Gebäude der Beurteilungspegel gebäudegenau ermittelt. Hier ergab sich für das ungünstigste Stockwerk (Erdgeschoss) eine Zunahme der Beurteilungspegel um 1,3 dB(A) tags und 1,2 dB(A) nachts auf 70,7 dB(A) tags und 60,9 dB(A) nachts (Unterlage 17.3.10, Punkt 2.2). Diese Erhöhung wird angesichts der Überschreitung der Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als abwägungsrelevant angesehen. Sie erweist sich aber in der Abwägung als hinnehmbar. Die hohe Lärmbelastung beruht vor allem darauf, dass das Gebäude im Außenbereich einen sehr geringen Abstand zur Straße aufweist. Es besteht nur eine vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit. Unter diesen Bedingungen darf erwartet werden, dass die Nutzung angesichts der bestehenden Vorbelastung primär zur straßenabgewandten Seite ausgerichtet ist oder wird.

Im Bereich B 248 (Voitze) wurden für neun Gebäude die Beurteilungspegel gebäudegenau ermittelt. Die Ermittlung ergab für alle Gebäude eine Pegelerhöhung um 0,3 dB(A) am Tag und in der Nacht. Bei sieben der Gebäude liegt der Beurteilungspegel infolge der zu erwartenden Lärmzunahme in der Nacht (leicht) oberhalb von 60 dB(A), wobei nur bei einem Gebäude (und auch dort nur im Erdgeschoss) ein höherer Wert als 61 dB(A) – nämlich 61,3 dB(A) – erreicht wird. Bei keinem der Gebäude wird die Schwelle von 70 dB(A) tags überschritten (Unterlage 17.3.10, Punkt 6.2). Die Pegelerhöhungen werden als abwägungsrelevant angesehen, da nachts die Schwelle von 60 dB(A) an sieben Häusern überschritten wird. Auch dies ist jedoch aus den nachfolgenden Gründen als hinnehmbar zu bewerten: Die Pegelerhöhung ist gering und liegt weit unterhalb der Hörbarkeitsschwelle. Es besteht ferner nur eine vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit. Die hohe Lärmbelastung beruht vor allem darauf, dass die Gebäude nur einen sehr geringen Abstand zu der Straße aufweisen. Angesichts der bestehenden Vorbelastung darf erwartet werden, dass die lärmsensiblen Nutzungen der Gebäude primär zu der straßenabgewandten Seite ausgerichtet sind oder werden. Für den Gesundheitsschutz kommt es ohnehin nicht auf die errechneten Fassadenpegel auf der Straßenseite an, sondern auf die Innenraumpegel. Die hier überschrittene Schwelle von 60 dB(A) kann zwar ein Indikator für eine eigentumsrechtlich unzumutbare Belastung sein. Sie stellt aber keine schematisch anzuwendende Grenze dar⁶⁷; vielmehr ist eine wertende Beurteilung der tatsächlichen Umstände des konkreten Falls erforderlich.⁶⁸ Danach ist nicht von einer unzumutbaren Belastung auszugehen: Der eigentumsrechtliche Schutz vor Lärm betrifft vor allem die Nutzbarkeit von Außenwohnbereichen. Der geringe Abstand der Gebäude zu der Straße, der die hohe Lärmbelastung bedingt, führt aber zugleich dazu, dass es zwischen den Gebäuden und der Straße allenfalls sehr kleine schutzbedürftige Flächen gibt. Zum anderen ist die Nutzbarkeit von Außenwohnbereichen nur tagsüber relevant. Die hier überschrittene Schwelle von 60 dB(A) betrifft aber nur den Nachtzeitraum. Die Schwelle von 70 dB(A) tags wird an keinem der Gebäude überschritten.

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 7. März 2007 – 9 C 2/06, juris, Rn. 29.

⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 8. September 2004 – 4 B 42/04, Rn. 9 (juris).

Im Ergebnis besteht deshalb bei isolierter Betrachtung der durch den siebten Abschnitt verursachten Lärmbelastung im übrigen Netz kein Erfordernis für Maßnahmen des aktiven oder passiven Schallschutzes.

2.3.3.4.2.7.2.4 Lärmauswirkungen im übrigen Straßennetz bei durchgehender Befahrbarkeit der A 39 von Lüneburg bis Wolfsburg

2.3.3.4.2.7.2.4.1 Fehlender Ursachenzusammenhang mit dem 7. Abschnitt

Stärkere Auswirkungen auf den Verkehr – und damit auch den Verkehrslärm – im übrigen Straßennetz werden sich im Zuge der Fertigstellung des in sieben Abschnitte aufgeteilten Gesamtvorhabens (Lückenschluss der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg) ergeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen des Planungsrechts dürfte es nicht erforderlich sein, diese für den Fall der durchgehenden Befahrbarkeit zu erwartenden Auswirkungen bereits bei der Zulassung des vorliegenden siebten Abschnitts im Rahmen der Abwägung zu bewältigen, weil sie weder von diesem konkreten Abschnitt ausgehen werden, noch ein eindeutiger Ursachenzusammenhang (nur) mit diesem besteht. Vielmehr werden sich diese Auswirkungen erst ergeben, wenn die A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg tatsächlich soweit fertiggestellt ist, dass ein wesentlicher Teil des auf der Strecke zu erwartenden Verkehrs bereits über die fertiggestellten Teile der A 39 fließt. Dies setzt nicht nur die Planfeststellung weiterer Abschnitte des Gesamtvorhabens voraus, sondern auch die Freigabe des Verkehrs auf wesentlichen Teilen der Strecke zwischen Lüneburg und Wolfsburg.

2.3.3.4.2.7.2.4.2 Vorsorgliche Berücksichtigung in der Planfeststellung des 7. Abschnitts

Es erscheint auch im Licht der Frankenschnellwegentscheidung des BVerwG⁶⁹ nicht geboten, die im Falle einer durchgängigen Befahrbarkeit zu erwartende Lärmzunahme im nachgeordneten Netz bereits bei der Planfeststellung des vorliegenden siebten Abschnitts zu berücksichtigen. Eine unzulässige Verlagerung der Konfliktbewältigung in die Folgeabschnitte liegt darin nicht, denn der Konflikt stellt sich überhaupt erst, wenn auch die weiteren Abschnitte planfestgestellt und errichtet sind, soweit das vorläufige positive Gesamturteil über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens davon nicht berührt wird.

Vorsorglich sind die Auswirkungen des Lückenschlusses zwischen Wolfsburg und Lüneburg auf die Lärmsituation im übrigen Straßennetz gleichwohl umfassend geprüft worden. Die Prüfung hat ergeben, dass auf insgesamt sieben vorhandenen Straßenabschnitten mit einer Zunahme des Emissionspegels um mehr als 0,2 dB (A) zu rechnen ist. Für diese sieben Straßenabschnitte wurden genauere Betrachtungen vorgenommen (Unterlage 17.3.3, S. 17 ff.). Dabei wurde angenommen, dass eine gebäudescharfe Ermittlung der konkreten Auswirkungen veranlasst ist, wenn auf der Basis der berechneten Isophone entweder der Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts liegt oder wenn der Lärmanstieg größer als 2 dB(A) ist und zugleich die Mischgebietsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überschritten werden (Unterlage 17.3.3, S. 7). Von einer solchen gebäudescharfen Ermittlung waren zehn Bereiche betroffen.

In einem Bereich liegt der Lärmanstieg nach konkreter Berechnung unterhalb der oben genannten Schwellen. Dies betrifft den folgenden Bereich:

- Bereich L 289 (Lessien Hauptstraße) – Unterlage 17.3.5 Punkt 2.1

Für acht weitere Bereiche zeigt die Berechnung, dass die genannten Schwellen nur an wenigen Gebäuden erreicht werden. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – 4 A 18/04, BVerwGE 123, 152.

- Bereich Hubertusstraße/Schulenburgallee/K 51 (Kreuzheide und Tiergartenbreite) – Unterlage 17.3.5 Punkt 1.2 – ein Gebäude
- Bereich L 289 (Lessien – Grussendorf) – Unterlage 17.3.5 Punkt 2.2 – ein Gebäude
- Bereich B 248 (Ehra-Voitze) – Unterlage 17.3.5 Punkt 3.1 – sieben Gebäude
- Bereich L 294 (Hattorf – Heiligendorf) – Unterlage 17.3.5 Punkt 5.2 – ein Gebäude
- Bereich L294 (Heiligendorf – Neindorf) – Unterlage 17.3.5 Punkt 5.3 – drei Gebäude
- Bereich bestehende A 39 (Mörse – AK Wolfsburg/Königslutter) – Unterlage 17.3.5 Punkt 4.3 – sechs Gebäude
- Bereich bestehende A 39 (Scheppau – Braunschweig-Rautheim) – Unterlage 17.3.5 Punkt 4.4 – zwölf Gebäude

Im Bereich bestehende A 39 (Braunschweig-Rautheim – Braunschweig-Süd) – Unterlage 17.3.5 Punkt 4.5 – fünf Gebäude

Die größten Auswirkungen zeigen sich in dem Bereich der bestehenden A 39 (Sandkamp – Mörse). Dort ist ausweislich der Unterlage 17.3.5 Punkt 4.2 eine Vielzahl von Gebäuden betroffen.

Auch wenn diese Auswirkungen bereits im Rahmen der Planfeststellung für den siebten Abschnitt vorsorglich im Rahmen der Abwägung in Betracht gezogen werden, erscheint die Anordnung von Maßnahmen oder Vorbehalten in Bezug auf den Schallschutz im nachgeordneten/übrigen Straßennetz im Rahmen dieses Planfeststellungsabschnitts weder geboten noch zweckmäßig:

Wie bereits dargelegt, werden die oben beschriebenen Lärmauswirkungen im fraglichen Bereich erst eintreten, wenn der Lückenschluss der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg so weit vorangeschritten ist, dass der überörtliche Verkehr zwischen Wolfsburg und Lüneburg sich bereits auf die fertig gestellten Teilstücke verlagert. Dies wird auch bei günstigsten Annahmen nicht vor dem Ablauf von mindestens zehn Jahren der Fall sein können. In diesem Zeitraum kann sich die Lärmbelastung im nachgeordneten Straßennetz durch diverse sonstige externe Einflüsse maßgeblich ändern.

Sollten für das nachgeordnete Straßennetz im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesamtvorhabens Schutzvorkehrungen erforderlich werden, erscheint es im Hinblick auf das Gebot der Konfliktbewältigung zweckmäßiger, diese im Rahmen der Planfeststellung eines späteren Abschnitts vorzusehen bzw. ihre Verwirklichung anderweitig zu gewährleisten, weil sich dann die Erfordernisse zuverlässiger beurteilen lassen als in einem vorangehenden Abschnitt, der von einer zu erwartenden Lärmzunahme zeitlich deutlich weiter entfernt planfestgestellt wird. Insofern erlaubt die Berücksichtigung in einem späteren Planfeststellungsabschnitt eine deutlich präzisere Prognose der Auswirkungen.

Auch lassen sich im Rahmen der Planfeststellung für spätere Abschnitte Maßnahmen einer etwa erforderlichen Lärmsanierung berücksichtigen, die zwischenzeitlich unabhängig vom Fortschritt des Gesamtvorhabens A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg im Hinblick auf eine sanierungsbedürftige lokale Lärmsituation etwa im Bereich von Sandkamp und Mörse ergriffen werden. Angesichts der bereits derzeit bestehenden hohen Lärmbelastung in dem genannten Bereich erscheint es nicht fernliegend, dass unabhängig von dem Weiterbau der A 39 Maßnahmen der Lärmsanierung im Rahmen der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel nach den Maßgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes ergriffen werden. Diese Vorgehensweise ist gegenüber einer Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung vorzugswürdig, weil sie eine umfassendere Lösung des Lärmkonflikts ermöglicht, die nicht auf die Folgewirkungen der Errichtung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg beschränkt ist.

2.3.3.4.2.7.2.4.3 Vorläufiges positives Gesamturteil bleibt unberührt

Das für den siebten Abschnitt erforderliche vorläufige positive Gesamturteil wird durch die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf das nachgeordnete Verkehrsnetz nicht infrage gestellt. Denn jedenfalls lässt sich feststellen, dass die im Falle der Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu erwartende Zunahme des Verkehrs im übrigen Netz im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt und ggf. mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten des Lärmschutzes in einer Weise bewältigt werden kann, die den vom BVerwG in der Frankenschnellweg-Entscheidung genannten Erfordernissen hinreichend gerecht wird. Das gilt auch für die bei durchgehender Befahrbarkeit der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg zu erwartenden Veränderungen der Lärmsituation im Stadtgebiet von Wolfsburg, insbesondere für die unmittelbar an die Autobahn angrenzenden Wohngebiete zwischen Sandkamp und Mörse. Für den Fall, dass dort später Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden sollten, hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob mit aktiven Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gewährleistet werden kann. Dies ist bejaht worden. Eine beispielhaft für den Bereich Mörse erarbeitete schalltechnische Stellungnahme zeigt, dass die Zielwerte mit Schallschutzeinrichtungen bis zu 6 m Höhe eingehalten werden können. Verwendet man einen lärmindernden Fahrbahnbelag mit einer hohen Lärminderungswirkung (OPA), so könnten die Zielwerte sogar mit einer nur 2 m hohen Schallschutzmaßnahme erreicht werden.

Es zeigt sich somit, dass auch die Lärmauswirkungen, die sich im Zuge der Fertigstellung des in sieben Abschnitte aufgeteilten Gesamtvorhabens (Lückenschluss der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg) im übrigen Straßennetz ergeben werden, beherrschbar sind.

2.3.3.4.3 Baubedingte Immissionen

Die von der Baustelle für den 7. Bauabschnitt ausgehenden Immissionen werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 Buchst. f für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen.⁷⁰ Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm sind von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zwischen der Tageszeit (7.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregel-

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, Rn. 25 ff. (juris); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, Rn. 270 (juris); VGH München, Urt. v. 24.01.2011 – 22 A 09/40092, Rn. 99 f. (juris); VGH Mannheim., Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05, Rn. 130 (juris).

mäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.⁷¹ Durch die Nebenbestimmung 1.1.4.2.2.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) unter Ziff. 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit Nebenbestimmung 1.1.4.2.2.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch Bautätigkeit, Fahrbetrieb oder Witterungseinflüsse durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Den in Einwendungen geltend gemachten Forderungen hinsichtlich Lärm- und Staubbelastrungen durch den Baustellenbetrieb wird damit hinreichend Rechnung getragen. Soweit in den Einwendungen weitergehende konkrete Vorgaben für die Bauphase gefordert wurden, wird dem nicht gefolgt. Es ist zulässig und zweckmäßig, dies der Ausführungsphase zu überlassen.

2.3.3.4.4 Zumutbarkeit der Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe

2.3.3.4.4.1 Maßgebliche Grenzwerte

Das Straßenbauvorhaben des 7. Bauabschnitts der A 39 erfüllt auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Luftreinhaltung. Anders als im Bereich des Verkehrslärms existieren in Bezug auf Luftschadstoffe keine spezifischen Grenzwerte für Straßenbauvorhaben. Die 39. BImSchV enthält zwar Grenzwerte für Luftschadstoffe. Diese sind aber nicht vorhabenbezogen und stellen demnach keine strikte Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben dar, sondern sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot ist insbesondere dann verletzt, wenn ein Vorhaben zugelassen wird, obwohl absehbar ist, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise sichern lässt.⁷² Ist hingegen die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte auch bei Realisierung des Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen der Luftreinhaltung prognostisch nachgewiesen, so ergibt sich für die Planfeststellung kein Hindernis. Auch Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind dann nicht veranlasst. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt es in einem solchen Fall, die tatsächlich eintretende Veränderung der Luftschadstoffbelastung abwägend zu berücksichtigen.

Für den Straßenverkehr sind vor allem die folgenden Grenzwerte nach der 39. BImSchV relevant:

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17.11.2011 – 2 C 2165/09.T, Rn. 272 (juris).

⁷² BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 19/11, Rn. 38 (juris).

Luftschadstoff	Grenzwert	Mittelwert-Bezugszeitraum	Regelung in der 39. BImSchV
Stickstoffdioxid (NO ₂)	200 µg/m ³	1 Stunde (18 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)	§ 3 Abs. 1
Stickstoffdioxid (NO ₂)	40 µg/m ³	Kalenderjahr	§ 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4
Feinstaub PM ₁₀	50 µg/m ³	24 Stunden (35 zulässige Überschreitungen im Kalenderjahr)	§ 4 Abs. 1
Feinstaub PM ₁₀	40 µg/m ³	Kalenderjahr	§ 4 Abs. 2
Feinstaub PM _{2,5}	25 µg/m ³	Kalenderjahr (ab 2015)	§ 5 Abs. 2

Für die Luftverschmutzung durch Ozon werden in der 39. BImSchV keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen so weit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

2.3.3.4.2 Zu erwartende vorhabenbezogene Auswirkungen

Bei dem 7. Bauabschnitt der A 39 ist davon auszugehen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhaltung eingehalten werden.

Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde liegt das Luftschadstoffgutachten der Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Aktualisierung 2017, zugrunde (Unterlage 17.2). Dieses Gutachten wurde im 1. Deckblattverfahren 2017 aktualisiert und im weiteren Verlauf des Jahres 2017 mit einer 2. Deckblattunterlage nochmals angepasst, nachdem zwischenzeitlich eine neuere Version (3.3) des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA) veröffentlicht worden war, die zu einer Überarbeitung geführt hat.

Das Gutachten verwendet das Berechnungsverfahren PROKAS und als Ausbreitungsmodell das dreidimensionale Strömungs- und Ausbreitungsmodell LASAT (Lagrangemodell in Erweiterung des Modells der TA Luft). Zur Ermittlung der Immissionen im Untersuchungsgebiet wurden zunächst auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin zur Verfügung gestellten Angaben zu den Verkehrsmengen die von den Kraftfahrzeugen emittierten Schadstoffmengen ermittelt. Die mittleren spezifischen Emissionen der Fahrzeuge einer Fahrzeugkategorie wurden jeweils mithilfe des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA), Version 3.3, bestimmt. Die Emissionen der Feinstaubpartikel (PM₁₀, PM_{2.5}) des Straßenverkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung, die in HBEFA nicht behandelt werden, wurden auf der Grundlage der Ergebnisse aktueller Forschungsarbeiten berechnet. Mithilfe von Ausbreitungsrechnungen wurden die durch diese Emissionen verursachten Luftkonzentrationen der Schadstoffe im Untersuchungsgebiet ermittelt. Auf der Grundlage von meteorologischen Daten und der Emissionsganglinien wurden die statistischen Jahreskennwerte der Schadstoffkonzentrationen berechnet. Der so berechneten verkehrsbedingten Zusatzbelastung wurde die Hintergrundbelastung, abgeleitet aus den Messdaten umliegender Stationen, für die Betrachtung hinzugefügt. Die Methodik des Luftschadstoffgutachtens ist nachvollziehbar, plausibel und entspricht dem Stand der Technik. Soweit angewendet wurde, dass nicht nachvollziehbar sei, woraus die hohen Vorbelastungen resultierten, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen ist die Ermittlung der Hintergrundbelastung auf Grundlage der vorhandenen Messdaten in der Unterlage 17.2 plausibel und nachvollziehbar beschrie-

ben. Zum anderen würde eine in der Luftschadstoffuntersuchung fehlerhaft zu hoch angenommene Hintergrundbelastung das Ergebnis der Untersuchung nicht in Frage stellen, denn es wäre dann in der Summe von niedrigeren Immissionen auszugehen. Unzutreffend ist auch der Einwand, dass Inversionswetterlagen nicht berücksichtigt worden seien. Es wurde eine lokal repräsentative Ausbreitungsklassenstatistik verwendet, in der neben Informationen der Windgeschwindigkeit und Windrichtung auch die Ausbreitungsklassen enthalten sind. Insofern wurden auch Inversionswetterlagen berücksichtigt (siehe auch Unterlage 17.2, S. 65).

Die Immissionsberechnungen zeigen für die Variante mit dem Neubau der A 39 im Betrachtungsgebiet erhöhte NO₂-Gesamtbelastungen (Jahresmittelwerte). An der A 39 sind ab einem Abstand von ca. 100 m und entlang der bestehenden A 39 südlich der B 188 ab einem Abstand von ca. 190 m NO₂-Immissionen unter 24 µg/m³ prognostiziert.

Von den flächenhaft ausgeprägten Erhöhungen der NO₂-Immissionen in der Umgebung der geplanten Trasse der A 39 sind Randbereiche der bestehenden Siedlungsbereiche von Weyhausen, Tappenbeck, Warmenau, Brackstedt, Jembke, Lessien und Ehra betroffen, wobei bei Tappenbeck NO₂-Immissionen unter 28 µg/m³ und an den anderen genannten Ortschaften unter 23 µg/m³ zu erwarten sind. Entlang der bisherigen Ortsdurchfahrten ergeben sich folgende Werte: An der Ortsdurchfahrt von Weyhausen sind an der bestehenden Bebauung NO₂-Immissionen bis 36 µg/m³, vereinzelt bis 39 µg/m³ an der bestehenden Randbebauung der B 188 und an der Ortsdurchfahrt von Jembke Werte unter 36 µg/m³ berechnet. In Barwedel werden an der nächstgelegenen Bebauung zur B 248 unter 26 µg/m³ prognostiziert, in Ehra an der nächstgelegenen Bebauung zur B 248 Werte unter 24 µg/m³. An der Ortsdurchfahrt von Lessien im Zuge der L 289 mit höherer Verkehrsbelegung durch die geplante Anschlussstelle sind NO₂-Immissionen bis 28 µg/m³ prognostiziert. Auf dem Gelände der geplanten Tank- und Rastanlage und in der direkten Umgebung der geplanten Tank- und Rastanlage zeichnen sich höhere Immissionen ab; davon sind aber keine Wohnnutzungen betroffen. An der nächstgelegenen bestehenden Bebauung zur geplanten Tank- und Rastanlage sind NO₂-Immissionen unter 26 µg/m³ berechnet. Die NO₂-Belastungen (Jahresmittelwerte) liegen somit in den relevanten Bereichen durchgängig und überwiegend auch deutlich unterhalb des Grenzwerts von 40 µg/m³. Ferner führt die A 39 an der nächstgelegenen Bebauung nicht zu wesentlichen Erhöhungen der NO₂-Immissionen.

Die relativ höchsten Feinstaub-Immissionen (PM₁₀) sind direkt am Rand der geplanten A 39 an der Anschlussstelle Weyhausen mit bis 26 µg/m³ berechnet. Im Zuge der B 248 sind an den Ortsdurchfahrten PM₁₀-Immissionen unter 22 µg/m³ und im Zuge der B 188 unter 24 µg/m³ prognostiziert. Die PM₁₀-Belastungen (Jahresmittelwerte) sind an der bestehenden Bebauung entlang den Straßen in Bezug auf den Grenzwert von 40 µg/m³ als leicht bis leicht erhöht zu bezeichnen. Der Schwellenwert von 29 µg/m³ zur Ableitung der PM₁₀-Kurzzeitbelastung wird an der bestehenden Bebauung im Betrachtungsgebiet nicht erreicht und nicht überschritten. Für PM_{2,5} sind die relativ höchsten Immissionen direkt am Rand der geplanten A 39 bis 18 µg/m³ berechnet. Im Zuge der B 248 sind an den Ortsdurchfahrten an der bestehenden Randbebauung PM_{2,5}-Immissionen bis 15 µg/m³ und im Zuge der B 188 bis 17 µg/m³ prognostiziert. Der Grenzwert von 25 µg/m³ wird somit deutlich unterschritten. Auch der in der EU-Luftqualitätsrichtlinie für die Zeit ab 2020 vorgesehene Richtgrenzwert von 20 µg/m³ wird unterschritten.

Insgesamt ist feststellbar, dass aus lufthygienischer Sicht mit dem Neubau des 7. Abschnitts der A 39 sowie der Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck in deren Nahbereich zusätzliche Schadstoffbelastungen verbunden sind, die an der nächstgelegenen Bebauung teilweise zu erhöhten Konzentrationen führen, wobei aber keine Konflikte mit den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit auftreten werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Einhaltung dieser Grenzwerte überdies keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens.⁷³ Demnach ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte schon im Rahmen der Verwirklichung von Straßenbauvorhaben sicherzustellen. Dies folgt letztlich daraus, dass die Grenzwerte im unmittelbaren Zusammenhang mit dem System der Luftreinhaltung (§ 47 BImSchG) stehen. Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören vornehmlich Aktions- und Luftreinhaltepläne, die ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung stellen können (z.B. allgemeine Verkehrsbeschränkungen; Auflagen für emittierende Anlagen; Planungsvorgaben), mit deren Hilfe Schadstoffbelastungen nicht nur reduziert, sondern auch kompensiert werden können. Solche Möglichkeiten stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zu Gebote.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Feinstaubproblematik auf Ballungsräume und nicht – wie hier – auf ein Straßenbauvorhaben außerhalb der Ballungsräume bezieht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben aus luftschadstoffrechtlichen Gründen zugelassen werden kann. Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zur Reduzierung der Schadstoffbelastung etwa durch Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zusätzliche Bepflanzungen im Straßenrandbereich sind nach den vorangegangenen Feststellungen nicht veranlasst.

2.3.3.5 Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Anforderungen

2.3.3.5.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen⁷⁴. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Tz. 2.3.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

2.3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuieren §§ 13 ff. BNatSchG ein in § 15 BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.3.3.5.2.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben nicht grundsätzlich zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁷⁵. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in

⁷³ BVerwG, Urt. v. 26.05.2004 – 9 A 6/03.

⁷⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1/06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10/96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) mit den Kapiteln 3.1 und 3.2 sowie den ergänzenden Angaben in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) und der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) beschreibt geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Maßnahmen zur Optimierung des Trassenverlaufes;
- Maßnahmen des Bodenschutzes;
- Flächenbeschränkungen für Bauflächen und den Baubetrieb;
- Bauzeitenbeschränkung für die Dämmerungs- bzw. Nachtzeit;
- Anlage von Schallschutzwänden sowie Lärmschutzwällen;
- Anlage von Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheidern;
- Anlage von Mulden gegebenenfalls mit Sohlschwellen;
- weitere Maßnahmen zum Schutz vor Belastungen der Trinkwassergewinnungs- und -schutzgebiete;
- Ausschluss des Bullergrabens als Vorflut der Regenrückhaltebecken;
- bauzeitlicher Gewässerschutz;
- Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetationsbestände;
- Anlage bzw. Anpassung von Querungshilfen und -bauwerken für unterschiedliche Artengruppen (Unterführungen, Rahmendurchlässe, Faunapassagen, Anlage von Brücken bzw. Grünbrücken);
- Errichtung von temporären und dauerhaften Kollisions- beziehungsweise Irritationschutzwänden;
- Beschränkung der jagdlichen Nutzung im Umfeld der Querungshilfen und -bauwerke, soweit die Flächen zur Autobahn gehören;
- Errichtung von temporären und dauerhaften Leit- und Sperreinrichtungen;
- Anlage von Wildschutzzäunen;
- Verzicht auf die Anlage von Anstanzstangen durch die Vorhabenträgerin in der Nähe der Fahrbahnen (Nebenbestimmung);
- Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel im Bereich der Tank- und Rastanlage;
- Maßnahmen zur Besatzkontrolle (Fledermäuse und Vögel) und gegebenenfalls Umsiedlung;
- bauzeitliches Abfangen und ggf. Umsetzung von Amphibien und Reptilien;
- Bauzeitenbeschränkungen für die Gehölzentfernung und die Räumung der Baufelder im Offenland (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Vergrämuungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Wiederansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten);
- Prüfung der Betroffenheit von gefährdeten sowie geschützten Pflanzenarten sowie Umsiedlung entnommener Bestände;
- Überprüfung geeigneter Bereiche auf Hügelnester geschützter Waldameisen sowie gegebenenfalls Sicherung und Umsiedlung;

- Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen / Waldschneisen im Trassennahbereich;
- Umsetzung von Wurzelstubben;
- Sicherung von gefällttem Alt- und Totholz;
- Maßnahmen zur Begrünung bzw. Einbindung der Trasse sowie anderer technischer Bauwerke;
- ökologische Umweltbaubegleitung bei Bautätigkeiten;
- Monitoring zur Überprüfung der Funktionalität einzelner Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2.3.3.5.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die im Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“ entstehenden Eingriffe werden in der Regel auch in diesem Naturraum ausgeglichen oder ersetzt, die im Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ entstehenden Eingriffe in eben diesem Naturraum. Bei den trassennahen Ausgleichsmaßnahmen sowie einer Teilfläche der Maßnahme 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerlandstreifen) kommt es auf den Naturraumbezug zwischen Eingriff und Kompensation nicht an, da bei diesen Maßnahmen sogar im unmittelbaren Wirkraum des Eingriffes ausgeglichen wird. Aufgrund des sichergestellten unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhangs ist es auch zulässig, mit dem Maßnahmenkomplex 14 im Bereich der Kleinen Aller, der als Übergangsbereich zwischen den beiden Naturräumen aufzufassen ist, Eingriffe im Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“ zu kompensieren. Die Planungsträgerin hat sich zusätzlich über die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise bei der Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN), die die Grenzen der naturräumlichen Einheiten festgelegt hat, vergewissert.

Die Maßnahmen 12.1 E_{FCS} und 16.1 E_{FCS} (Aufforstung von naturnahem Laubwald) dienen der Ersatzaufforstung im Sinne des NWaldLG und stellen gleichzeitig funktionserhaltende Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne dar, so dass für diese Maßnahmen der enge Naturraumbezug der Eingriffsregelung für Ersatzmaßnahmen nicht zu fordern ist.

2.3.3.5.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁷⁶.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.1.1) mit dem Kapitel 5.5 in Verbindung mit den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.4 beschreibt mit den Maßnahmen 6.1 A_{CEF}, 6.2 A, 6.3 A, 6.4 A_{CEF}, 6.5 A, 6.6 A, 6.7 A, 6.8 A, 6.9 A, 6.10 A, 6.11 A_{CEF}, 6.12 A_{CEF}, 6.13 A, 6.14 A, 6.15 A_{CEF}, 6.15 A_{CEF}, 6.16 A_{CEF}, 6.17 A, 6.18 A, 6.19 A, 8.1 A, 8.2 A, 8.3 A_{CEF}, 8.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 8.6 A, 8.7 A_{CEF}, 8.8 A, 9.1 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}, 10.1 A_{CEF}, 10.2 A, 10.3 A_{CEF}, 10.4 A_{CEF}; 11.2 A_{CEF}, 11.4 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 11.6 A_{CEF}, 11.9 A_{CEF}, 11.10 A_{CEF}, 11.13 A, 13.1 A, 13.2 A, 13.3 A_{CEF}, 13.4 A, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF}, 14.3 A, 14.4 A, 14.9 A, 14.11 A_{CEF}, 14.13 A, 14.14 A, 14.15 A, 16.4 A geeignete Ausgleichsmaßnahmen.

In Bezug auf den Verlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren handelt es sich abweichend von den Darstellungen in den Antragsunterlagen bei den Maßnahmen 8.1 A, 14.2

⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2/10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

A_{CEF}, 14.2 A_{CEF} (Zieltyp: mesophiles Grünland) sowie 11.13 A (Zieltyp: Ruderalflur) und 11.6 A_{CEF} (Zieltyp Wald-Lichtungsfloren) allerdings um Ersatzmaßnahmen, nicht um Ausgleichsmaßnahmen, da nicht funktionsgleich kompensiert wird. Entsprechendes gilt zum Teil auch für die Maßnahmen 13.4 A (Zieltyp: halbruderale Gras- und Staudenflur, Ruderalflur, typische Moorvegetation) sowie 11.6 A_{CEF} (Zieltyp Wald-Lichtungsfloren) in Bezug auf die Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf unterschiedlich ausgeprägte Grünlandbestände. Gleichwohl sind diese Maßnahmen geeignet, die erforderliche Kompensation zu bewirken.

In Bezug auf das Schutzgut Boden handelt es sich bei den Maßnahmen 6.5 A, 6.6 A, 6.13 A, 8.2 A, 8.4 A, 10.1 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF}, 11.13 A, 13.1 A, 13.2 A, 13.4 A, 14.1 A_{CEF}, 14.9 A um Ersatzmaßnahmen, da bei Versiegelungen ein Ausgleich lediglich durch eine Entsiegelung von Flächen möglich wäre. Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen oder ersetzt. Für das verbleibende Defizit sind weitere Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

2.3.3.5.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.4 beschreiben mit den Maßnahmen 7.1 E, 11.1 E_{FCS}, 11.3 E, 11.7 E_{FCS}, 11.8 E_{FCS}, 11.11 E, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.5 E, 14.6 E, 14.7 E, 14.8 E, 14.10 E, 14.12 E_{FCS}, 15.1 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS}, 15.4 E_{FCS}, 15.5 E, 15.6 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}, 16.2 E, 16.3 E sowie die oben unter 2.2.3.7.2.2.1 genannten, richtigerweise als Ersatzmaßnahmen einzustufenden Maßnahmen geeignete Ersatzmaßnahmen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Vorgesehen sind die Schaffung bzw. Erweiterung von Waldgebieten sowie weiterer Gehölzstrukturen, Waldumbaumaßnahmen, Entwicklung von Waldrändern, Wiedervernässung von Niedermoorstandorten, Anlage von Stillgewässern, Verbesserung von Gewässerstrukturen, natürliche Sukzession sowie Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen. Die vorgenannten Maßnahmen dienen der Kompensation von Waldverlusten und Bodenversiegelungen, kompensieren aber auch andere Biotopverluste. Zudem tragen sie zur Verbesserung der Lebensraumqualität, Struktur- und Artenvielfalt bei beziehungsweise dienen der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes lokaler Tierpopulationen. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

2.3.3.5.2.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt⁷⁷: Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Berücksichtigung dieser Belange bei der Ableitung des Maßnahmenkonzeptes drückt sich darin aus, dass ein Teil der Kompensation auf Flächen stattfindet, die im Rahmen des Vorhabens umgestaltet oder zeitweilig beansprucht werden beziehungsweise die im Anschluss als Restflächen mit vergleichsweise ungünstigem Zuschnitt verbleiben. Die Möglichkeit der Entsiegelung von Flächen wird entsprechend der Flä-

⁷⁷ Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

chenverfügbarkeit ausgeschöpft. Der Nutzungsentzug landwirtschaftlicher Flächen beschränkt sich auf Maßnahmen, die aus naturschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen Gründen geboten sind, zudem auf Maßnahmen zur Anlage von Wald, die aus walddrechtlichen Gründen nach § 8 NWaldLG erforderlich sind und für die damit die Vorschriften des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht gelten.

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie werden vorhabensbedingt ausschließlich außerhalb von FFH-Gebieten in Anspruch genommen. Außerdem werden dort Lebensraumtypen durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen. Die angegebenen Werte in Unterlage 19.1.1 Seite 335 ff. umfassen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen in Folge der betriebsbedingten Stickstoffeinträge in empfindliche Biotoptypen eine Umrechnung gradueller Beeinträchtigungen in absolute Flächenverluste (siehe dazu Unterlage 19.1.1, S. 200), während in der Unterlage 1.1 und an anderen Stellen der Unterlage 19.1.1 der absolute Flächenumfang graduell beeinträchtigter Lebensraumtypen benannt ist. Entsprechendes gilt auch für den Waldanschnitt. Die Umrechnungsmaßstäbe wurden so gewählt, dass sie auf der sicheren Seite liegen. Die nachstehenden Werte geben die in absolute Flächenverluste umgerechneten Werte an:

- Knapp 0,2 ha Bach- und sonstige Uferstaudenflur (Biotoptyp UFB) als Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahmen 11.13 A, 14.7 E und 14.13 A;
- knapp 0,15 ha mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (Biotoptyp FMS) als Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahmen 8.8 A und 14.7 E;
- 13,6 ha mesophiles Mähgrünland (Biotoptypen GMA m, mw, GMS m, mw) als Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahmen 8.1 A, 8.2 A, 10.1 A_{CEF}, 13.1 A, 14.1 A_{CEF} und 14.2 A_{CEF};
- 43,10 ha bodensaurer Eichenmischwald (Biotoptypen WQF, WQT) als Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahmen 6.15 A, 11.7 E_{FCS}, 11.8 A_{CEF}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E und 15.3 E_{FCS};
- 2,3 ha trockene Sandheide (Biotoptyp HCT) als Lebensraumtyp 4030 (Trockene europäische Heiden) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahmen 10.4 A_{CEF} und 15.1 E_{FCS};
- 0,9 ha sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (Biotoptypen SOA, VOS) als Lebensraumtyp 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 10.2;
- knapp 0,1 ha Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden (Biotoptyp BWA) als Lebensraumtyp 5130 (Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen [gemeint ist: auf Heiden und Kalkrasen]) - Kompensation der Lebensraumverluste durch die Maßnahme 10.4.

Es entstehen in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen der betroffenen Lebensraumtypen wie sie in Folge der Vorhabenswirkungen verloren gehen. Damit liegen zugleich auch die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf Tz. 2.3.3.5.6 (Artenenschutz) verwiesen. Die Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL in FFH-Gebieten wird in Tz. 2.3.3.5.3 betrachtet. Für die Vorkommen außerhalb der FFH-Gebiete, die nicht gleichzeitig auch im Anhang IV FFH-RL verzeichnet sind, gelten die nachfolgenden Aussagen.

Vorhabensbedingt werden Lebensstätten des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) zerstört oder geschädigt. Die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.12 V_{CEF}, 3.8 V und 3.9 V sowie die Ausgleichsmaßnahme 6.11 A_{CEF} stellen sicher, dass das Vorhaben keine Verschlechterung der Hirschkäfer-Population mit sich bringt. Für das Bachneunauge sorgen die Vermeidungsmaßnahme 4.2 V sowie die Maßnahmenkomplexe 13 und 14 dafür. Somit liegen auch hier die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG vor.

2.3.3.5.2.2.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Nebenbestimmung in Tz. 1.1.4.3.3 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.3.3.5.2.2.5 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen wird, die Beeinträchtigung aber nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Im vorliegenden Fall sind keine Ersatzzahlungen vorgesehen, da sämtliche Eingriffe ausgeglichen oder ersetzt werden.

2.3.3.5.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG erfolgte am 1.10.2014. Die ergänzenden Stellungnahmen der Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2017 wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Der Planungsträger hat aufgrund der gestellten Forderungen einige Aspekte in den Antragsunterlagen überarbeitet. Die erforderliche Anpassung erfolgte dabei gemäß einem Vermerk vom 10.1.2018 in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

2.3.3.5.3 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) hat keine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Schutzzielen von FFH-Gebieten ergeben.

In erster Linie ist das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) durch die Antragstellerin einer Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden. Zudem wurden

mögliche nachteilige Auswirkungen auf in der weiteren Umgebung befindliche Natura 2000-Gebiete betrachtet:

- FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331)
- FFH-Gebiet Nr. 92 „Drömling“ (DE 3431-331),
- FFH-Gebiet Nr. 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3629-301),
- FFH-Gebiet Nr. 102 „Beienroder Holz“ (DE 3630-301),
- FFH-Gebiet Nr. 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3329- 332),
- FFH-Gebiet Nr. 418 „Ohreaue“ (DE 3230- 331),
- EU-Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3429-401),
- EU-Vogelschutzgebiet V46 „Drömling“ (DE 3431-401),
- EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401),
- EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401).

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung dieser in der weiteren Umgebung befindlichen Natura 2000-Gebiete, so dass für diese Gebiete kein Erfordernis für eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG besteht. Vielmehr kann sich eine solche Prüfung auf das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) beschränken.

2.3.3.5.3.1 Keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Vogelmoor

Eine Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet ist von der Antragstellerin mit der Unterlage 19.3 mit dem Datum vom Februar 2017 vorgelegt worden. Ergänzende Unterlagen wurden von der Antragstellerin im Oktober 2017 vorgelegt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den zwischenzeitlich aktualisierten Standarddatenbogen vom Mai 2017 für das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ sowie den Managementplan (Maßnahmenplan) des Landkreises Gifhorn für das FFH-Gebiet vom November 2017 eingesehen und gewürdigt. Nach den Feststellungen der Gutachter der Antragstellerin ist eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen auszuschließen. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung werden zunächst die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) entsprechend den Schutzgebietsverordnungen des Naturschutzgebietes „Vogelmoor“ (NSG BR 026) vom 12.1.2017 und des Naturschutzgebietes „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ vom 13.8.2007 (NSG BR 133) beschrieben. Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele sind demzufolge folgende Lebensraumtypen und Arten:

- 3110 - Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*),
- 3160 - Dystrophe Seen und Teiche,
- 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*,
- 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritär),
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 7150 - Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*),
- 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91D0 - Moorwälder (prioritär).

- Froschkraut (*Luronium natans*).

In der neuesten Fassung des Standarddatenbogens vom Mai 2017 wie auch im Managementplan (Maßnahmenplan) des Landkreises Gifhorn für das FFH-Gebiet vom November 2017 werden die Stillgewässer, die vormals dem Lebensraumtyp 3110 (Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften) zugeordnet waren, nun dem Lebensraumtyp 3130 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*) zugeordnet. Die in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“ (NSG BR 026) formulierten und in der Unterlage 19.3 wiedergegebenen Erhaltungsziele und Schlussfolgerungen für den Lebensraumtyp 3110 gelten aufgrund vergleichbarer Eigenschaften und Empfindlichkeiten in gleicher Weise für den Lebensraumtyp 3130. Der Lebensraumtyp 3130 ist gegenüber Stoffeinträgen eher unempfindlicher als der Lebensraumtyp 3110 einzustufen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vergewissert, dass die in der Unterlage 19.3 getroffenen Aussagen zu den ermittelten Auswirkungen zum Lebensraumtyp 3110 in gleicher Weise auch für den Lebensraumtyp 3130 gelten und sich aus der veränderten Zuordnung keine abweichenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse ergeben.

Berichte über frühere Vorkommen des Lebensraumtyps 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden [*Molinion caeruleae*]) konnten gegenwärtig nicht bestätigt werden. Dieser Lebensraumtyp erscheint im Übrigen auch weder in den Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnung noch in der aktuellen Fassung des Standarddatenbogens, weshalb keine Verpflichtung besteht, diesen Lebensraumtyp im FFH-Gebiet „Vogelmoor“ zu entwickeln. Potenziell mögliche nachteilige Auswirkungen auf Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 6410 würden allerdings unabhängig davon nicht das Maß der Erheblichkeit erreichen.

In der von der Fachbehörde für Naturschutz erarbeiteten Zusammenstellung „Für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten in Niedersachsen“ aus dem Jahr 2014 wird zusätzlich der Kammmolch (*Triturus cristatus*) genannt. Dabei handelt es sich nach Recherchen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn um einen fehlerhaften Eintrag. Der Kammmolch ist nicht Teil der in den Schutzgebietsverordnungen definierten Erhaltungsziele und er wird auch nicht im aktuellen Standarddatenbogen vom Mai 2017 oder im Managementplan (Maßnahmenplan) des Landkreises Gifhorn für das FFH-Gebiet vom November 2017 berücksichtigt.

Die Grenze des FFH-Gebietes Nr. 89 verläuft in einiger Entfernung zum Vorhaben. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Teilen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist daher zweifelsfrei auszuschließen. Eine Betroffenheit des Gebietes könnte sich somit allenfalls durch indirekte Wirkungen ergeben:

- Schädigung von Lebensraumtypen durch betriebsbedingte Stickstoffemissionen über zuströmendes nitratbelastetes Grundwasser sowie über den Luftpfad,
- Veränderungen des Boden- und Wasserhaushaltes,
- akustische und optische Störwirkungen auf den charakteristischen Artenbestand der Lebensraumtypen,
- Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tiere des charakteristischen Artenbestandes der Lebensraumtypen durch die Straßentrasse.

In Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffemissionen überschreiten mögliche Zusatzbelastungen im FFH-Gebiet die zulässigen Grenzen für die relevanten Lebensraumtypen nicht. Folglich führen diese Effekte allenfalls zu unerheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 89.

Nachteilige Auswirkungen auf Böden, den Wasserhaushalt und klimarelevante Faktoren sowie die Dargebotsmenge und Fließrichtung des Grundwassers sind für das FFH-Gebiet Nr. 89 nicht zu besorgen. Erhebliche Störwirkungen etwa auf Vögel als Teil des charakteristischen Artenbestandes ergeben sich für das FFH-Gebiet Nr. 89 aufgrund der Entfernung zur geplanten Autobahn und vorhandener Gehölze mit abschirmender Wirkung nicht. Am ehesten wäre der Lebensraumtyp 9190 betroffen, der sich im Nordwesten im Bereich der ermittelten lärmbedingten Auswirkungen befindet. Aber selbst dort wird mit Ausnahme des Raufußkauzes für keine weitere Art des charakteristischen Artenbestandes der Lebensraumtypen der kritische Schallpegel überschritten. Nachteilige Auswirkungen sind auch auf den Raufußkauz nicht zu befürchten, da der Lebensraumtyp lediglich in äußerst geringem Umfang betroffen ist und der betreffende Bereich ohnehin aufgrund seiner Ausprägung keinen geeigneten Lebensraum für diese Art darstellt. Insgesamt können relevante Lärmimmissionen oder Beunruhigungseffekte auf den charakteristischen Artenbestand sowie auf Arten des Anhangs II ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf Ausbreitungskorridore oder großräumige Verbindungen beschränken sich in Folge des Abstands des Vorhabens zum FFH-Gebiet Nr. 89 auf Artengruppen mit größeren Aktionsradien. Abgesehen davon, dass es für den charakteristischen Artenbestand der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen keine Hinweise darauf gibt, dass maßgebliche Teillebensräume außerhalb des FFH-Gebietes im Wirkraum des Vorhabens gelegen sind, sind Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen, sonstigen Säugern, Amphibien und Reptilien sowie Wirbellosen als Teil des charakteristischen Artenbestandes beim Wechsel zwischen Teillebensräumen allein schon deswegen nicht zu besorgen, weil verschiedene Maßnahmen zur Aufhebung möglicher Barriere- und Zerschneidungswirkungen sowie zur Minderung des Kollisionsrisikos vorgesehen sind. Dadurch ist weiterhin ein Austausch mit anderen Natura 2000-Gebieten und anderen für den Naturschutz wertvollen Bereichen möglich.

Der Bullergraben, der wesentlich für den Wasserhaushalt des FFH-Gebiets Nr. 89 verantwortlich ist, wird als mögliche Vorflut für die Straßenentwässerung ausgeschlossen. Eventuell anfallendes Sickerwasser wird allerdings über die vorgesehene Entwässerung gegebenenfalls stark verzögert in das Fließgewässer eingeleitet. Nach den fachlich nachvollziehbaren und plausiblen Feststellungen des Gutachters der Antragstellerin (vergleiche Unterlage 18.1) und nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde stellt dieser eventuell verzögert anfallende Abfluss in den Bullergraben beziehungsweise in dessen Richtung keine Verschlechterung der momentanen Situation dar. Betroffen wären zudem Abschnitte des Grabens außerhalb des FFH-Gebietes mit Fließrichtung weg vom FFH-Gebiet, so dass eine Betroffenheit des FFH-Gebietes ohnehin auszuschließen wäre.

Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung werden durch das Vorhaben somit weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Es wurde auch geprüft, ob Projekte oder Pläne, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen, im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung führen könnten. Nach den fachlich nachvollziehbaren Feststellungen der Gutachters der Antragstellerin sind mögliche Effekte durch die Erweiterung des Windparks „Boldecker Land“ sowie in Folge der Erweiterung eines Abwasserregnungsgebietes der Wolfsburger Entsorgungsbetriebe näher in den Blick zu nehmen. Kumulative Wirkungen durch das zuerst genannte Projekt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele beziehungsweise den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 89 im Zusammenwirken der neuen A 39 führen, sind nicht gegeben. Entsprechendes gilt, soweit zum derzeitigen Planungsstand der Abwasserregnung beurteilbar, auch für mögliche Auswirkungen durch die Ausweisung von Ersatzflächen

der Abwasserverregnung im nahen Umfeld des FFH-Gebietes Nr. 89. Das zuletzt genannte Projekt ist allerdings planerisch noch nicht so weit verfestigt, als dass es gegenüber der A 39 bei der Würdigung kumulativer Effekte als vorrangig zu betrachten wäre. Im Falle der tatsächlichen Neuausweisung von Abwasserverregnungsflächen wären in dem damit verbundenen Genehmigungsverfahren noch einmal mögliche kumulative Effekte zu prüfen, die dann aber gegebenenfalls zu Lasten des Vorhabens zur Erweiterung des Abwasserverregnungsgebietes gingen.

Vorhabensbezogene ausschließlich auf das FFH-Gebiet Nr. 89 und seine Erhaltungsziele abgestimmte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder Kohärenzsicherung sind nicht erforderlich. Die im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung beziehungsweise unter artenschutzrechtlichen Aspekten ohnehin erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind aber geeignet, sich auch förderlich auf das Natura 2000-Gebiet auszuwirken.

Die getroffenen Aussagen gelten umso mehr für die Natura 2000-Gebiete, die sich in größerer Entfernung zum Vorhabensgebiet befinden. Aufgrund der Distanz sind Auswirkungen durch akustische sowie optische Störwirkungen und nachteilige Effekte auf Lebensräume in Folge von zusätzlichen Stickstoffeinträgen auszuschließen. Die Trasse bleibt weiterhin für großräumig wandernde Artengruppen auch aus diesen Bereichen passierbar, etwa in Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und das EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ (DE 3530-401), die etwa 0,9 km südlich des Vorhabensgebietes beginnen. Austauschbeziehungen sind auch weiterhin zum westlich gelegenen FFH-Gebiet Nr. 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3329- 332) und zum EU-Vogelschutzgebiet V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3429-401) in mindestens 5,8 km Entfernung, zum FFH-Gebiet Nr. 92 „Drömling“ (DE 3431-331) und zum EU-Vogelschutzgebiet V 46 „Drömling“ (DE 3431-401) mindestens 8 km weiter östlich sowie zum FFH-Gebiet Nr. 418 „Ohreaue“ (DE 3230- 331) mindestens 11,5 km weiter östlich möglich.

Das Vorhaben verursacht zusammenfassend weder erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) maßgeblichen Bestandteile noch die sonstiger Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

2.3.3.5.3.2 Keine Ausnahme erforderlich

Eine Unzulässigkeit liegt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vor (vergleiche Ausführungen in Tz. 2.3.3.5.3.1). Das Vorhaben kann daher ohne die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

2.3.3.5.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Ein Naturdenkmal westlich von Warmenau am östlichen Ufer der Kleinen Aller in Form einer Eiche (ND WOB 102) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 005) und „Ostheide“ (LSG GF 023) sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Naturdenkmal liegt in mindestens 0,06 km Entfernung, das zuerst genannte Landschaftsschutzgebiet in mindestens 0,07 km und das letztgenannte in mindestens 1,7 km Entfernung. Angesichts der Lage außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind auch indirekte Vorhabenswirkungen auszuschließen. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnungen und der Verordnung über Naturdenkmäler in der Stadt Wolfsburg sind nicht einschlägig.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ (NSG BR 026) sowie „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (NSG BR 133), die in ihrer Abgrenzung nahezu identisch sind mit dem namensgleichen FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE 3430-301). In Folge dessen,

dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.3.5.3), sind die sonstigen weniger strengen Schutzziele erst recht nicht betroffen. Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind nicht erfüllt.

Weitere nach nationalem Naturschutzrecht per Verordnung oder Satzung geschützte Flächen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile) sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden und somit auch nicht vom Vorhaben betroffen.

2.3.3.5.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt. In Überschwemmungsgebieten unterliegen auch Ödland und sonstige naturnahe Flächen dem Schutz des § 30 BNatSchG. Nachteilige Auswirkungen auf gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich einerseits in Folge der direkten Inanspruchnahme. Zum anderen werden einzelne Vegetationsbestände durch den Eintrag von eutrophierendem Stickstoff in ihrer Funktion gemindert oder sind von Änderungen des Waldbinnenklimas betroffen:

- Eichenwald im Überschwemmungsgebiet (Biotoptyp WQF ü) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 3,8 ha,
- sonstiger Wald im Überschwemmungsgebiet (Biotoptypen WPB ü, WU ü, WU/WXP ü) (Wertstufe III - von allgemeiner Bedeutung): 3,2 ha,
- Waldränder (Biotoptyp WRM) (Wertstufe IV - von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): unter 0,1 ha,
- Gehölze wie Hecken, Baumreihen, Gebüsche (Biotoptypen BAZ, BFR, BNR, BWA, HBA ü, HFB ü, HFM ü, HFS ü, HN ü) (Wertstufe IV - von besonderer bis allgemeiner Bedeutung und Wertstufe III - allgemeiner Bedeutung): 2,3 ha,
- sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer einschließlich Verlandungsvegetation (Biotoptypen SEZ, SOA, VERS, VOR) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung) (vgl. Tz. 2.3.2.2.1.3.4 - Schutzgut Wasser): 1,0 ha,
- Landröhrichte und Sümpfe (Biotoptyp NRS, NSS) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung) sowie Uferstaudenfluren (Biotoptyp UFB) (Wertstufe III – von allgemeiner Bedeutung): 0,4 ha,
- Grünland unterschiedlicher Ausprägung in Überschwemmungsgebieten sowie Nassgrünland (Biotoptypen GFF ü, GMA ü, GMF ü, GNW) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung und Wertstufe IV - von besonderer bis allgemeiner Bedeutung): 7,45 ha,
- Sandheiden (Biotoptyp HCT) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung), Magerrasen (RSZ, RSR) (Wertstufe V - von besonderer Bedeutung): 3,2 ha.
- 30 Stück Einzelbäume in Überschwemmungsgebieten (Biotoptyp HBE ü).

Für 8,85 ha ist im Rahmen der Kompensation ein Ausgleich vorgesehen, so dass in diesen Fällen von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann. Für nachteilige Auswirkungen in einem Umfang von 12,6 ha und für den Verlust der Einzelbäume ist kein Ausgleich möglich, so dass nach § 30

Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG keine Ausnahme möglich ist. Vielmehr bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Diese kann erfolgen, weil dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen (Verkehrsbedarf, Entlastung der Ortsdurchfahrten, Verbesserung der Verkehrssicherheit) haben ein hohes Gewicht und überwiegen die entgegenstehenden Belange des Biotopschutzes.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz. Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt 24,65 ha Vegetationsbestände in Form von Feldhecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen sowie mesophilen Grünländern, Extensivgrünländern, Grasfluren magerer Standorte sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren, die unter den Pauschalschutz als geschützte Landschaftsbestandteile fallen (weitere Ausführungen siehe Tz. 2.3.2.2.1.3.2), umgewandelt. Eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. In soweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste kompensiert werden, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen entstehen, die zukünftig dem Pauschalschutz nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG unterliegen.

2.3.3.5.6 Artenschutz

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts, wie der detaillierten Würdigung innerhalb der Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG_{alt} zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Tz. 2.3.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses) zu entnehmen ist.

2.3.3.5.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Signifikante Individuenverluste von Fledermäusen werden durch Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Maßnahme 2.3 V_{CEF}) sowie Baumkontrollen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) vermieden. Im Bereich der Rast- und Tankanlage werden Belastungen zusätzlich durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsanlagen (vergleiche Maßnahme 1.16 V_{CEF}) reduziert. In einzelnen Abschnitten der Trasse besteht eine besondere Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Um diese zu reduzieren, sind an den maßgeblichen Stellen Querungshilfen vorgesehen. Die vorgesehenen Querungshilfen (Maßnahme 1.1 b V_{CEF}, Maßnahme 1.1 c V_{CEF}, Maßnahme 1.1 d V_{CEF}, Maßnahme 1.1 e V_{CEF}, Maßnahme 1.5 V_{CEF}, Maßnahme 1.6 V_{CEF}, Maßnahme 1.7 V_{CEF}, Maßnahme 1.8 V_{CEF}, Maßnahme 1.9 V_{CEF}, Maßnahme 1.10 V_{CEF}, Maßnahme 1.2 V_{CEF}, Maßnahme 1.3 V_{CEF}, Maßnahme 1.4 V_{CEF}) und Schutzwände (Maßnahmen 1.12 V_{CEF}, 1.13 V_{CEF}) sowie die Anlage unterschiedlicher Gehölzpflanzungen (Maßnahmen 3.7 V_{CEF}, 6.1 A_{CEF}, 6.4 A_{CEF}, 6.16 A_{CEF}, 6.15 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 11.4 A_{CEF}) sollen sicherstellen, dass es für die Artengruppe zu keinen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverlusten kommt und auch Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung wird erreicht, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Querungshilfen in einem ökologischen Risikomanagement überprüft und bei Bedarf nachgesteuert wird. Sollte sich herausstellen, dass die Querungshilfen nicht ausreichend sind, um jeweils die andere

Seite der Autobahn sicher und ohne signifikante Individuenverluste zu erreichen, werden weitere Maßnahmen zu ergreifen sein, die im Rahmen der Nebenbestimmung aufgezeigt sind.

Sonstige Säugetiere

Individuenverluste sind in Bezug auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf) nicht zu besorgen. Aufgrund der vorgesehenen Querungshilfen (Maßnahme 1.1a V_{CEF} , Maßnahme 1.2 V_{CEF} , Maßnahme 1.3 V_{CEF} , Maßnahme 1.4 V_{CEF} , Maßnahme 1.5 V_{CEF} , Maßnahme 1.6 V_{CEF} , Maßnahme 1.7 V_{CEF} , Maßnahme 1.8 V_{CEF} , Maßnahme 1.9 V_{CEF} , Maßnahme 1.10 V_{CEF} , 1.14 V_{CEF}) kann der Trassenbereich weiterhin ohne Gefahr passiert werden, weshalb keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Zusätzlich werden die Belastungen durch die Anlage eines Wildschutzzaunes (vergleiche Maßnahmen 1.15 V_{CEF}) reduziert. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus und auch für den Luchs ist ohnehin nicht zu erwarten.

Vögel

Baumkontrollen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) und Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Maßnahme 2.2 V_{CEF}) sowie im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Vorhabenträgerin festgesetzte Nebenbestimmungen zur Pflege einzelner Offenlandflächen (Pflegetermine grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit) in Bezug auf Vögel stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet oder beschädigt werden.

Durch die Trasse ergibt sich eine besondere Kollisionsgefahr für Vögel (insbesondere für Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Raufußkauz und Waldkauz). Die vorgesehenen trassennahen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen, die die Herstellung von unterschiedlichen Gehölzbeständen umfassen (unter anderem Maßnahmen 5.1 G, 6.1 A_{CEF} , 6.2 A, 6.3 A, 6.4 A_{CEF} , 3.7 V_{CEF}) sowie die Anlage von Schutzwänden (Maßnahmen 1.12 V_{CEF} , 1.13 V_{CEF}) und die Herstellung einer Brücke am Bullergraben (Maßnahme 1.2 V_{CEF}) stellen sicher, dass es für die Artengruppe insgesamt zu keinen über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverlusten kommt und auch Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Die Belastungen werden zusätzlich reduziert durch die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmung zum Verzicht auf die Anlage von Ansiszangen durch die Vorhabenträgerin in Fahrbahnnähe.

Reptilien

In Bezug auf die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) werden signifikante baubedingte Individuenverluste durch die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) sowie die umfangreiche Maßnahme 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien) vermieden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in Bezug auf die Schlingnatter abweichend zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2, Seite 209 ff.) nicht erfüllt. Für Exemplare dieser Art wird das Risiko, bei Verwirklichung des Vorhabens getötet oder verletzt zu werden, nicht in einer signifikanten Weise erhöht. Die Vorhabenträgerin hat insoweit die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zugunsten der Schlingnatter vorgesehen. Durch diese Maßnahmen werden die baubedingten Risiken derart reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko mehr besteht und lediglich

das allgemeine Lebensrisiko verbleibt, das auch durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ist das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere nach Abs. 1 Nr. 1 nicht verbotsbewehrt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf den Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Insoweit ergeben sich auch durch das Umsetzen von Tieren keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Für die Zauneidechse geht die Antragstellerin richtigerweise davon aus, dass sich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen das allgemeine Tötungsrisiko nicht in signifikanter Weise erhöht, sondern die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos nicht überschreitet. Ergänzend zu den Aussagen in der Unterlage 19.2, Seite 126 f., gilt diesbezüglich nunmehr der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Die Herstellung von Rahmendurchlässen (vergleiche Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) und (Grün-) Brücken (Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie von Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) stellen insgesamt sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und auch Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Amphibien

In Bezug auf Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) werden baubedingte signifikante Individuenverluste durch eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 2.2 V_{CEF}), die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) sowie die umfangreiche Maßnahme 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien) vermieden. Für diese Arten geht die Antragstellerin zutreffend davon aus, dass sich infolge der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen das baubedingte Tötungsrisiko nicht über das Maß des allgemeinen Lebensrisikos hinaus erhöhen wird. Ergänzend zu den Aussagen in der Unterlage 19.2, Seite 126 f., gilt diesbezüglich die Regelung in § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG. Die Herstellung von (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) sowie die Aufweitung von Durchlässen (Maßnahme 1.14 V_{CEF}) und die Anlagen von Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) stellen insgesamt sicher, dass keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Individuenverluste eintreten und auch Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer unionsrechtlich besonders geschützter Tierarten als der vorstehend behandelten Fledermäuse, sonstigen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht unionsrechtlich geschützten Arten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohnehin nicht vor.

Damit lässt sich abschließend feststellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig sind.

2.3.3.5.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Fledermäuse

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Stömpfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Maßnahme 2.3 V_{CEF}) sowie Baumkontrollen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Zusätzlich werden die Belastungen mittels der Verwendung geeigneter Beleuchtung im Bereich der Rast- und Tankanlage (vergleiche Maßnahmen 1.16 V_{CEF}) reduziert.

In Bezug auf die Artengruppe stellen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 6.1 A_{CEF} (Gehölzpflanzungen im Trassenbereich), 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken), 6.16 A_{CEF} , (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 6.15 A_{CEF} (Anlage und Entwicklung eines Waldrandes), 8.5 A_{CEF} (Anlage von Gehölz-/Heckenstrukturen), 11.4 A_{CEF} (Entwicklung von lichten, alten Kiefernwäldern) zugleich geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen auf Nahrungs- und Jagdlebensräumen, aber auch auf weiteren Strukturelementen mit Leitlinien- oder Ausbreitungsfunktion (Flug- und Transfer-routen) vermieden werden. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbs. BNatSchG nämlich nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Mit den vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Aufwertung der entsprechenden Bereiche erreicht, weshalb geeignete weitere Flächen zur Nahrungssuche geschaffen werden und funktionale Beziehungen erhalten bleiben. Zudem stellen die vorgesehenen Rahmendurchlässe (Maßnahmen 1.1 b V_{CEF} , 1.1 c V_{CEF}), Faunapassagen (Maßnahmen 1.1 d V_{CEF} , 1.1 e V_{CEF} , 1.5 V_{CEF} , 1.6 V_{CEF} , 1.7 V_{CEF} , 1.8 V_{CEF} , 1.9 V_{CEF} , 1.10 V_{CEF}), (Grün-) Brücken (Maßnahmen 1.2 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} , 1.4 V_{CEF}) und Fledermausschutzwände (Maßnahmen 1.12 V_{CEF} , 1.13 V_{CEF}) sowie die Abpflanzung von angeschnittenen Forstwegen/Waldschneisen im Trassennahbereich (vergleiche Maßnahmen 3.7 V_{CEF}) sicher, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden. Durch eine Nebenbestimmung wird erreicht, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Querungshilfen in einem ökologischen Risikomanagement überprüft und bei Bedarf nachgesteuert wird. Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Infolge der vorgesehenen Maßnahmen werden die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Sonstige Säugetiere

Erhebliche Störwirkungen auf sonstige Säugetiere (insbesondere Biber, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf) sind nicht zu befürchten. Eine Nutzung des Raumes durch die Haselmaus und den Luchs ist derzeit auszuschließen. Die funktionalen Beziehungen bleiben durch die vorgesehenen Querungshilfen (Maßnahme 1.1a V_{CEF} , Maßnahme 1.2 V_{CEF} , Maßnahme 1.3 V_{CEF} , Maßnahme 1.4 V_{CEF} , Maßnahme 1.5 V_{CEF} , Maßnahme 1.6 V_{CEF} , Maßnahme 1.7 V_{CEF} , Maßnahme 1.8 V_{CEF} , Maßnahme 1.9 V_{CEF} , Maßnahme 1.10 V_{CEF} , 1.14 V_{CEF}) erhalten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern aufgrund der hohen Mobilität der Arten und der in der Umgebung vorhandenen geeigneten Strukturen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu befürchten.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen werden die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Vögel

Baumkontrollen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) und Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 2.1 V_{CEF} , Maßnahme 2.2 V_{CEF}) sowie im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zur Pflege einzelner Offenlandflächen (Pflegetermine grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit) stellen sicher, dass Vögel kleinräumig ausweichen können und somit nicht erheblich gestört werden. Dies betrifft Brutvogelarten des Offenlandes, der Wälder, Hecken, Gebüsche sowie Gewässer.

In Bezug auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die vorhabensbedingten Störwirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt, obwohl die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen), 9.1 A_{CEF} (Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern), 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerrandstreifen), 10.1 A_{CEF} und 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland), 14.2 A_{CEF} (Extensivierung von bestehendem Grünland) gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Störungen darstellen. In der Folge sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Art einschlägig. Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 1 BNatSchG, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Zudem wird durch die Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS} , funktionserhaltende Maßnahme) sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Population insgesamt nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG).

Entsprechendes ist auch für die nachstehenden Arten anzusetzen, obwohl auch hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Störungen darstellen. Durch zusätzliche populationsstützende Maßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) wird sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG nicht verschlechtert:

- Neuntöter (*Lanius collurio*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF} , 8.5 A_{CEF} , 10.3 A_{CEF} , 15.4 E_{FCS} , 15.6 E_{FCS}) sowie zur Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS});
- Pirol (*Oriolus oriolus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.1 E_{FCS} , 11.7 E_{FCS} , 11.8 E_{FCS} , 11.12 E_{FCS} , 12.1 E_{FCS} , 14.12 E_{FCS} , 15.2 E_{FCS} , 15.3 E_{FCS} , 16.1 E_{FCS});
- Raubwürger (*Lanius excubitor*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 10.3 A_{CEF} , 15.4 E_{FCS} , 15.6 E_{FCS}) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A_{CEF}) sowie zur Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS}).

Für die Heidelerche (*Lullula arborea*) stellen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen), 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerrandstreifen), 8.4 A_{CEF} (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln), 11.2 A_{CEF} (Anlage von Waldlichtungen) und 11.6 A_{CEF} (Anlage von Blühstreifen (Waldwiese)) gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlech-

tert. Durch die Verlagerung der Brutplätze der Heidelerche in Folge der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen.

Da durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (die in Bezug auf Störwirkungen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben) die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist, gilt entsprechendes auch für die nachstehenden Arten:

- Rebhuhn (*Perdix perdix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen oder -randstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}), Anlage von Lerchenfenstern (Maßnahme 9.1 A_{CEF}), Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Kleinspecht (*Dryobates minor*), vorrangig Maßnahmen zur Sicherung von Alt- und Totholz (Maßnahme 14.11 A_{CEF});
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF});
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF});
- Rotmilan (*Milvus milvus*), vorrangig Maßnahmen zur Sicherung von Alt- und Totholz (Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF});
- Mäusebussard (*Buteo buteo*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF});
- Baumpieper (*Anthus trivialis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Waldlichtungen (Maßnahme 11.2 A_{CEF}) und -wiesen (Maßnahme 11.6 A_{CEF});
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) sowie der Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Feldschwirl (*Locustella naevia*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) und zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Anlage von Lerchenfenstern (9.1 A_{CEF}) sowie der Entwicklung von Ackerbrachen oder -randstreifen (Maßnahmen 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF});
- Goldammer (*Emberiza citrinella*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerrandstreifen (9.2 A_{CEF});
- Kuckuck (*Cuculus canorus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}) sowie zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF});
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) sowie zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}), Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Waldkauz (*Strix aluco*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), vorrangig Maßnahmen zum Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Star (*Sturnus vulgaris*), vorrangig Maßnahmen Entwicklung Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahme 11.5 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});

Nicht vorgezogen ausgleichbare Lebensstättenverluste stellen erhebliche Störungen dar. Diese werden durch funktionserhaltende Maßnahmen kompensiert (siehe Tz. 2.3.3.5.6.3). Für weit verbreitete Vogelarten und Rastvogelgebiete von untergeordneter Bedeutung ist durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, so dass keine erheblichen Störwirkungen eintreten. Geringfügige Lebensraumverlagerungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Reptilien

Reptilien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Das Maß der Belastung wird durch die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) sowie die umfangreiche Maßnahme 3.3 V_{CEF} (Umsetzung von Reptilien) zudem deutlich reduziert.

Für Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) stellen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 8.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen), 8.4 A_{CEF} (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln), 11.2 A_{CEF} (Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme) sowie 11.6 A_{CEF} (Anlage von Blühstreifen (Waldwiese)) gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Störwirkungen dar, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Durch die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnah-

men werden geeignete Habitate geschaffen und funktionale Beziehungen bleiben erhalten. Zudem stellen die vorgesehenen Rahmendurchlässe (Maßnahmen 1.1b V_{CEF} , 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (Maßnahmen 1.1d V_{CEF} , 1.1e V_{CEF} , 1.5 V_{CEF} , 1.6 V_{CEF} , 1.7 V_{CEF} , 1.8 V_{CEF} , 1.9 V_{CEF} , 1.10 V_{CEF}), (Grün-) Brücken (Maßnahmen 1.2 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} , 1.4 V_{CEF}) sowie Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) sicher, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Infolge der vorgesehenen Maßnahmen werden die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen.

Amphibien

Amphibien sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen. Das Maß der Belastung wird durch Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme 2.2 V_{CEF}), die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) sowie die umfangreiche Maßnahme 3.4 V_{CEF} (Umsetzung von Amphibien) zudem deutlich reduziert.

Für die Amphibien stellen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Störwirkungen dar, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Durch die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden geeignete Habitate geschaffen und funktionale Beziehungen erhalten bleiben:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern, (Maßnahmen 6.12 A_{CEF} , 8.7 A_{CEF} , 13.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, (Maßnahme 8.4 A_{CEF}) sowie Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahmen 6.12 A_{CEF} , 8.7 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Maßnahme 8.4 A_{CEF}), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Kammmolch (*Triturus cristatus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahmen 6.12 A_{CEF} , 8.7 A_{CEF} , 13.3 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Maßnahme 8.4 A_{CEF}), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Moorfrosch (*Rana arvalis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahme 6.12 A_{CEF}).

Außerdem stellen die vorgesehenen (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahmen 1.2 V_{CEF} , 1.3 V_{CEF} , 1.4 V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.7 V_{CEF} , 1.8 V_{CEF} , 1.9 V_{CEF} , 1.10 V_{CEF}) sowie die Aufweitung von Durchlässen (Maßnahme 1.14 V_{CEF}) und die Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) sicher, dass Lebensraumkorridore sowie Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden.

Sonstige Arten

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse sowie sonstiger Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nur in Bezug auf Feldlerche, Neuntöter, Pirol und Raubwürger einschlägig. Insoweit ist über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu entscheiden.

2.3.3.5.6.3 Verbote zum Schutz von Tierlebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen, bei denen es sich um Quartierbäume für Fledermäuse handelt. Die Nachsuche vor der Entfernung im Rahmen der Baufeldräumung (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) sowie die Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Maßnahme 2.3 V_{CEF}) stellen sicher, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Neben der Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholz sowie der Freistellung von Habitatbäumen (Maßnahme 6.11 A_{CEF}, Maßnahme 11.5 A_{CEF}, Maßnahme 14.11 A_{CEF}) ist die Ausbringung von Fledermauskästen als Quartierangebot (Maßnahme 11.9 A_{CEF}) vorgesehen. Damit ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die vorgesehenen Querungshilfen (Maßnahme 1.1 b V_{CEF}, Maßnahme 1.1 c V_{CEF}, Maßnahme 1.1 d V_{CEF}, Maßnahme 1.1 e V_{CEF}, Maßnahme 1.5 V_{CEF}, Maßnahme 1.6 V_{CEF}, Maßnahme 1.7 V_{CEF}, Maßnahme 1.8 V_{CEF}, Maßnahme 1.9 V_{CEF}, Maßnahme 1.10 V_{CEF}, Maßnahme 1.2 V_{CEF}, Maßnahme 1.3 V_{CEF}, Maßnahme 1.4 V_{CEF}) und Fledermausschutzwände (Maßnahmen 1.12 V_{CEF}, 1.13 V_{CEF}) sowie die Anlage unterschiedlicher Gehölzpflanzungen (Maßnahmen 3.7 V_{CEF}, 6.1 A_{CEF}, 6.4 A_{CEF}, 6.16 A_{CEF}, 6.15 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 11.4 A_{CEF}) stellen sicher, dass Leitstrukturen erhalten bleiben beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden, so dass geeignete Habitate zur Nahrungssuche geschaffen werden und funktionale Beziehungen erhalten bleiben. Durch eine Nebenbestimmung wird erreicht, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Querungshilfen in einem ökologischen Risikomanagement überprüft und bei Bedarf nachgesteuert wird. Eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes, die zur Aufgabe von Lebensstätten führen könnte, ist nicht zu befürchten. Nahrungshabitate als solche unterliegen nicht den Schutzstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vögel

Baumkontrollen (Maßnahme 3.6 V_{CEF}) und Bauzeitenbeschränkungen (bautechnische Vermeidungsmaßnahme, Maßnahme 2.1 V_{CEF}, Maßnahme 2.2 V_{CEF}) sowie im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzte Nebenbestimmungen zur Pflege einzelner Offenlandflächen (Pflegetermine grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden beziehungsweise es zu nachteiligen Effekten auf wichtige Nahrungsflächen für einzelne Arten kommt, die gleichzeitig geeignet sind, sich abträglich auf den Bruterfolg auszuwirken. Dies betrifft Brutvogelarten des Offenlandes, der Wälder, Hecken, Gebüsche sowie Gewässer. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die möglicherweise eintretenden Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zugleich auch zu einem Verlust von Lebensstätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen, obwohl die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 8.3 A_{CEF} und 9.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen), 9.1 A_{CEF} (Anlage von Anlage von Feldlerchenfenstern), 9.2 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerrandstreifen), 10.1 A_{CEF} und 14.1 A_{CEF} (Anlage von Extensivgrünland), 14.2 A_{CEF} (Extensivierung von bestehendem Grünland) vorgesehen sind. Daher sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art einschlägig. Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 1 BNatSchG, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Zudem kann durch die Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS} – funktionserhaltende Maßnahme) sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population insgesamt nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG).

Weitere Lebensraumverluste von Offenlandbrütern wie der Feldlerche durch vertikale Strukturen (optische Störeffekte) beziehungsweise Aufhebung des Offenlandcharakters sind bei der Aufforstung von Laubwald (Maßnahme 12.1 E_{FCS}) zu befürchten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt somit auch hier vor. Die im vorherigen Absatz benannten Maßnahmen gelten auch für diese Lebensstättenverluste.

Entsprechendes ist auch für die nachstehenden Arten anzunehmen, obwohl auch hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Durch zusätzliche populationsstützende Maßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG nicht verschlechtert:

- Heidelerche (*Lullula arborea*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen oder -randstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}), halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A_{CEF}), Sicherung von Trockenlebensräumen beziehungsweise Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahmen 10.4 A_{CEF}, 15.1 E_{FCS}) sowie der Anlage von Waldlichtungen (Maßnahme 11.2 A_{CEF}), -wiesen (Maßnahme 11.6 A_{CEF}) und -rändern (Maßnahme 15.4 E_{FCS});
- Rebhuhn (*Perdix perdix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen oder -randstreifen (Maßnahmen 8.3 A_{CEF}, 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF}), Anlage von Lerchenfenstern (Maßnahme 9.1 A_{CEF}), Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF}) sowie der Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS}), Anlage von Waldrändern (Maßnahme 15.4 E_{FCS}) und Gehölzstrukturen (Maßnahme 15.6 E_{FCS});
- Kleinspecht (*Dryobates minor*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}) sowie Sicherung von Alt- und Totholz (Maßnahme 14.11 A_{CEF});
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.8 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 A_{CEF}, 15.2 E_{FCS});
- Neuntöter (*Lanius collurio*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF}, 15.4 E_{FCS}, 15.6 E_{FCS}) sowie der Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen, Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS});
- Pirol (*Oriolus oriolus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.1 E_{FCS}, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}) beziehungsweise Entwicklung (Maßnahme 11.8 E_{FCS});

- Raubwürger (*Lanius excubitor*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 10.3 A_{CEF}, 15.4 E_{FCS}, 15.6 E_{FCS}) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A_{CEF}) sowie der Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS});
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahmen 11.4 A_{CEF}, 11.1 E_{FCS}, 11.8 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS}) und zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS});
- Rotmilan (*Milvus milvus*), vorrangig Maßnahmen zur Sicherung von Alt- und Totholz (Maßnahmen 6.11 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 15.4 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}) und Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 15.3 E_{FCS});
- Mäusebussard (*Buteo buteo*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS}, 14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 15.4 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}) beziehungsweise Entwicklung von Wäldern (Maßnahmen 11.8 E_{FCS}, 15.3 E_{FCS});

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die nachstehenden Arten zu vermeiden, sind die angeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt:

- Baumpieper (*Anthus trivialis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Waldlichtungen (Maßnahme 11.2 A_{CEF}) und -wiesen (Maßnahme 11.6 A_{CEF});
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) sowie der Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Feldschwirl (*Locustella naevia*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) und zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Anlage von Lerchenfenstern (Maßnahme 9.1 A_{CEF}) sowie zur Entwicklung von Ackerbrachen oder -randstreifen (Maßnahmen 9.2 A_{CEF}, 9.3 A_{CEF});
- Goldammer (*Emberiza citrinella*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerrandstreifen (9.2 A_{CEF});
- Kuckuck (*Cuculus canorus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF}) sowie zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahmen 6.4 A_{CEF}, 8.5 A_{CEF});

- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) sowie zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}), Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Waldkauz (*Strix aluco*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), vorrangig Maßnahmen zum Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Star (*Sturnus vulgaris*), vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahme 11.5 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (Maßnahme 11.4 A_{CEF}) beziehungsweise von Alt- und Totholz (Maßnahmen 11.5 A_{CEF}, 14.11 A_{CEF}) sowie Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Maßnahme 11.10 A_{CEF});
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Extensivgrünland oder Extensivierung bestehender Bestände (Maßnahmen 10.1 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF});

Für weit verbreitete Vogelarten und Rastvogelgebiete von untergeordneter Bedeutung ist durch das Kompensationskonzept sichergestellt, dass ein Ausweichen möglich ist und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt. Nahrungshabitate unterliegen nicht dem Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Reptilien

Durch die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) wird sichergestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf diesen Flächen nicht beschädigt oder zerstört werden.

In Bezug auf die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu Beseitigung von Lebensstätten kommt, obwohl die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 8.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen), 8.4 A_{CEF} (Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur), 10.4 A_{CEF} (Sicherung von Trockenlebensräumen durch Entkusseln), 11.2 A_{CEF} (Anlage von Waldlichtungen, Maßnahme) sowie 11.6 A_{CEF} (Anlage von Blühstreifen (Waldwiese) vorgesehen sind. Somit sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art einschlägig. Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 1 BNatSchG, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigung führen würden, sind nicht erkennbar. Zudem kann durch funktionserhaltende Maßnahmen in Form der Entwicklung von Magerrasen, Heideflächen und Offenbodenbereichen (Maßnahme 15.1 E_{FCS}), der Entwicklung von Waldrändern (Maßnahme 15.4 E_{FCS}) und der Anlage von Hecken (Maßnahme 15.6 E_{FCS}) sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG).

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Neben der Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}) und halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahme 8.4 A_{CEF}) ist die Sicherung von Trockenlebensräumen (Maßnahme 10.4

A_{CEF}) sowie die Anlage von Waldlichtungen (Maßnahme 11.2 A_{CEF}) und -wiesen (Maßnahme 11.6 A_{CEF}) vorgesehen. Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die vorgesehenen Rahmendurchlässe (Maßnahmen 1.1b V_{CEF}, 1.1c V_{CEF}), Faunapassagen (Maßnahmen 1.1d V_{CEF}, 1.1e V_{CEF}, 1.5 V_{CEF}, 1.6 V_{CEF}, 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}), (Grün)Brücken (Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}) sowie Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) stellen sicher, dass Leitstrukturen erhalten bleiben beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Amphibien

Durch die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 3.1 V) wird sichergestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf diesen Flächen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppe zu vermeiden, sind außerdem mehrere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern, (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}, 13.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, (Maßnahme 8.4 A_{CEF}) sowie Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Maßnahme 8.4 A_{CEF}), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Kammmolch (*Triturus cristatus*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahmen 6.12 A_{CEF}, 8.7 A_{CEF}, 13.3 A_{CEF}), Entwicklung von Ackerbrachen (Maßnahme 8.3 A_{CEF}), Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Maßnahme 8.4 A_{CEF}), Anlage von Gehölzstrukturen (Maßnahme 8.5 A_{CEF});
- Moorfrosch (*Rana arvalis*), vorrangig Maßnahmen zur Anlage von Stillgewässern (Maßnahme 6.12 A_{CEF}).

Damit ist die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die vorgesehenen (Grün-) Brücken (vergleiche Maßnahmen 1.2 V_{CEF}, 1.3 V_{CEF}, 1.4 V_{CEF}), Faunapassagen (vergleiche Maßnahmen 1.7 V_{CEF}, 1.8 V_{CEF}, 1.9 V_{CEF}, 1.10 V_{CEF}) sowie die Aufweitung von Durchlässen (Maßnahme 1.14 V_{CEF}) und die Anlage von Leit- und Sperreinrichtungen (Maßnahme 1.11 V_{CEF}) stellen sicher, dass Leitstrukturen erhalten bleiben beziehungsweise Lebensraumkorridore und Lebensraumkomplexe nicht unterbrochen werden, so dass in dieser Beziehung auch keine indirekte Schädigung von Lebensstätten eintritt.

Sonstige Arten

Im Rahmen des Vorhabens werden Lebensräume von besonders geschützten Rundmäulern (Bachneunauge), Amphibien (Erdkröte, Bergmolch), Reptilien (Blindschleiche, Kreuzotter, Ringelnatter, Waldeidechse), Laufkäfern (*Calosoma inquisitor*, *Carabus problematicus*), Holzkäfern (*Lucanus cervus*, *Plagionotus detritus*), Libellen (Braune Mosaikjungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Gemeine Winterlibelle, Großes Granatauge, Kleine Königslibelle, Kleine Mosaikjungfer, Kleine Pechlibelle, Kleines Granatauge, Pokaljungfer, Westliche Keiljungfer, Zweigestreifte Quelljungfer), Tagfaltern (Braunfleck-Perlmutterfalter, Dukatenfalter, Hornklee-Widderchen, Kaisermantel, Kleiner Perlmutterfalter, Kleines Wiesenvögelchen) und Nachtfal-

ter (*Catocala fraxini*, *Catocala nupta*, *Catocala sponsa*) zerstört oder geschädigt. Vorhabensbedingte Bestandsgefährdungen ergeben sich in Folge dessen, dass geeignete zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung und Kompensation vorgesehen sind, nicht. Zum Schutz von Nestern besonders geschützter Waldameisen ist die Maßnahme 3.5 V (Umsetzung von Ameisenhügelnestern) vorgesehen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Tierarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Fledermäuse und sonstiger Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien ist nicht zu befürchten.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind zusammenfassend bezüglich Feldlerche, Heidelerche, Rebhuhn, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Waldlaubsänger, Rotmilan und Mäusebussard sowie Schlingnatter einschlägig.

2.3.3.5.6.4 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß des Vorhabens gegen diese Regelungen ist nicht zu besorgen. Nachteilige Auswirkungen auf Wuchsorte der besonders geschützten Pflanzenarten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) werden durch die Maßnahme 3.2 V (Sicherung wertvoller Vegetationsbestände durch Verpflanzung) vermieden. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben ohnehin nicht betroffen. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bei den nicht europäisch geschützten Pflanzenarten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

2.3.3.5.6.5 Zusammenfassung

Insgesamt kommt es vorhabenbedingt zu folgenden artenschutzrechtlichen Konflikten:

- Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Feldlerche, Neuntöter, Pirol und Raubwürger.
- Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Feldlerche, Heidelerche, Rebhuhn, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Waldlaubsänger, Rotmilan und Mäusebussard sowie Schlingnatter.

2.3.3.5.6.6 Ausnahmen

Soweit hier im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes verletzt werden könnten, erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG. Für das Vorhaben streiten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (Verkehrsbedarf, Entlastung der Ortsdurchfahrten, Verbesserung der Verkehrssicherheit), die die Belange des Artenschutzes überwiegen. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für die Erteilung der Ausnahmen liegen vor (siehe dazu näher oben bei den jeweiligen Verbotstatbeständen).

2.3.3.6 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Wasserrechts

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 WHG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG zwar Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG, die für ein planfestgestelltes Vorhaben er-

forderlich werden, wohl aber andere erforderliche wasserrechtliche Entscheidungen, etwa Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahme eines Vorhabens oder Entscheidungen, die für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten notwendig werden können. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Ebenfalls ist das Vorhaben mit dem aus der WRRL folgenden Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) vereinbar.

Außerdem liegen Teile der AS Weyhausen im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Kleine Aller und ein Großteil der Strecke verläuft durch vorhandene sowie in Ausweisung befindliche Wasserschutzgebiete (WSG) der Schutzzone III B bzw. III A. Insoweit sind die Anforderungen an den Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten und die Vorgaben für Wasserschutzgebiete zu beachten.

Die Realisierung des 7. Bauabschnitts der A 39 muss auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs.1 und des § 47 Abs. 1 WHG sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL vereinbar sein. Sie darf weder gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, noch gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot verstoßen.

2.3.3.6.1 Gewässerausbau durch Überbauung des Bullergrabens und Straßenentwässerungsbauwerke

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Hierzu gehört auch die Überbauung von Gewässern, sofern sie einen gewissen Umfang erreicht. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht zwei Kreuzungsbauwerke zur Unterführung des Bullergrabens, die Anpassung des Bullergrabens auf einer Länge von 20 m und die Anlage von Ersatzgräben, Mulden, Rahmendurchlässen und Rohrleitungen zur Wiederanbindung an das vorhandene Vorflutsystem im Rahmen der Straßenentwässerung vor. Diese Ausbaumaßnahmen werden als notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens von der straßenrechtlichen Planfeststellung erfasst. In materiell-rechtlicher Hinsicht sind sie an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁷⁸

2.3.3.6.1.1 Überbauung und Anpassung des Bullergrabens

Der Planfeststellungsbeschluss sieht vor, dass der Bullergraben an zwei Stellen überquert wird, nämlich einmal im Zuge der Verlegung der L 289 und ein zweites Mal durch die Trasse der A 39 selbst.

Im Zuge der Verlegung der L 289 wird bei Bau-km 100+122 ein Bauwerk zur Unterführung des Bullergrabens hergestellt (Bauwerk Nr. 07.01a, Unterführung Bullergraben). Das Unterführungsbauwerk wird mit einer Breite zwischen den Geländern von > 13,30 m, einer lichten Weite von > 6,20 m und einer lichten Höhe > 1,00 m ausgebildet (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Lfd. Nr. 1b.02). Das vorhandene Bauwerk wird vollständig zurückgebaut (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Lfd. Nr. 1b.03). Der Verlauf des Bullergrabens selbst muss

⁷⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. (2010), § 68 Rn. 31.

im Zuge dieser Überbauung auf beiden Seiten der L 289 auf einer Länge von jeweils 20 m geringfügig verlegt bzw. angepasst werden (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Lfd. Nr. 1b.04). Die zweite Überbauung des Bullergrabens erfolgt von Bau-km 2+344 bis Bau-km 2+518 (südöstlich von Lessien) als Brücke der A 39. Das Unterführungsbauwerk wird mit einer Breite zwischen den Geländern von $\geq 31,60$ m, einer lichten Weite von $\geq 174,00$ m und einer lichten Höhe zwischen $\geq 4,60$ m und $6,70$ m ausgebildet (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, Lfd. Nr. 2.01).

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Verlegung der L 289 wird das Bauwerk zur Unterführung des Bullergrabens zwar neu hergestellt und das vorhandene Bauwerk der L 289 vollständig zurückgebaut. Eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten. Auch andere negative Auswirkungen werden die Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern nicht mit einer Beeinträchtigung des Allgemeinwohls gerechnet werden muss. Auch die notwendige Anpassung des Bullergrabens an den Verlauf der L 289 und das Unterführungsbauwerk der A 39 beeinträchtigen das Wohl der Allgemeinheit. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ausgeschlossen werden. Zwar liegt ein Teil des 7. Bauabschnitts der A 39 im Bereich des Überschwemmungsgebietes Kleine Aller, allerdings befindet sich dieses ganz im Süden bei der Anschlussstelle Weyhausen und wird in seiner Funktion vom Bullergraben nicht beeinflusst. Weitere Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit Hochwasser durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 sind nicht zu befürchten.

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Die Querungen des Bullergrabens und seine Anpassung sind mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG (sowie Art. 4 Abs. 1 der WRRL) vereinbar. Verstöße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot oder gegen das wasserrechtliche Verbesserungsgebot sind dadurch nicht zu besorgen (siehe auch unten Tz. 2.3.3.6.4).

2.3.3.6.1.2 Straßenentwässerungsbauwerke

Im Zuge der Errichtung des 7. Bauabschnitts der A 39 werden einige Gräben vom Vorflutsystem abgeschnitten. Insoweit ist die Herstellung von Ersatzgewässern vorgesehen. Zudem werden entlang der Autobahntrasse diverse Gräben, Mulden sowie Regenrückhalte- und ein Versickerungsbecken zu Zwecken der Entwässerung errichtet. Diese Maßnahmen werden als notwendige Folgemaßnahmen des Vorhabens von der Planfeststellung erfasst. Ob und in welchem Umfang sie nach den Maßstäben des WHG planfeststellungsbedürftig wären, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Folgemaßnahmen erfüllt. Insbesondere wird das Allgemeinwohl dadurch nicht beeinträchtigt, zumal sie dazu dienen, die Ableitfunktionen des vorhandenen Entwässerungssystems herzustellen oder zu erhalten. Auch sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der bereits vorhandenen Gewässer werden vermieden. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 WHG werden erfüllt.

2.3.3.6.2 Schutz des Überschwemmungsgebiets und Hochwasserschutz

Infolge der Umplanung der AS Weyhausen werden Flächen des durch die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Kleine Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg vom 19. März 2012 geschützten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ der Kleinen Aller in Anspruch genommen. Durch die Trassierung der Rampenfahrbahnen kommt es zu einem allerdings geringfügigen Verlust von natürlichem Retentionsvolumen. Für diesen Retentionsraumverlust ist eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Dazu wird in unmittelba-

rer Nähe des überbauten Retentionsraumes die Oberfläche eines Ackergrundstücks innerhalb der Überschwemmungsgrenze abgetragen (vgl. Unterlage 18.5, Anlage 2). Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserpegel bei Hochwasserereignissen kann durch diese Maßnahmen ausgeschlossen werden. Deshalb verstößt die Inanspruchnahme des Retentionsraums auch nicht gegen die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG. Im Übrigen liegen die materiellen Voraussetzungen vor, unter denen nach § 78a Abs. 2 WHG eine Ausnahme zulässig ist.

2.3.3.6.3 Schutz von Wasserschutzgebieten

Ein Großteil der Streckenabschnitte des 7. Bauabschnitts der A 39 verläuft durch vorhandene sowie in Ausweisung befindliche Wasserschutzgebiete (WSG) der Schutzzone III B bzw. III A. Von dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 betroffen ist das ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Westerbeck“ (Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 31.03.1992, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wolfsburg S. 97, in der Fassung der Verordnung zur Änderung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck der Stadtwerke Wolfsburg vom 17.10.2006, Amtsblatt für den Kreis Gifhorn, S. 451, „Wasserschutzgebietsverordnung Westerbeck“). Bei den nach den Planunterlagen ebenfalls betroffenen Gebieten „Rühen“ und „Brackstedt/Weyhausen“ handelt es sich dagegen um sog. Trinkwassergewinnungsgebiete, die nicht durch Verordnung ausgewiesen sind, aber der hydrogeologischen Abgrenzung eines Wassergebiets entsprechen. Für diese beiden Gewinnungsgebiete ist die Aufstellung von Schutzgebietsverordnungen angestrebt, aber bisher noch nicht realisiert. Gleichwohl lassen sie sich ebenso wie das ausgewiesene Schutzgebiet nach § 51 Abs. 2 WHG in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen einteilen. Grundlage hierfür sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser“, Stand: Juni 2006 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. („DVGW“).⁷⁹ Danach liegt das Vorhaben sowohl im Hinblick auf das ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Westerbeck“ als auch im Hinblick auf die beiden sonstigen Trinkwassergewinnungsgebieten in der sog. weiteren Schutzzone III, die vor mittel- oder langfristigen Beeinträchtigungen schützen soll. In diesen Zonen soll die Fließzeit des Grundwassers vom äußeren Rand in den Schutzzone III A mindestens 500 Tage und in den Schutzzone III B 2.500 – 3.500 Tage betragen. Das Wasserschutzgebiet „Westerbeck“ wird von Bau-km 1+915 bis 6+851 und von Bau-km 11+970 bis 12+403 sowie von Bau-km 12+580 bis 12+849 in der Schutzzone III B durchquert. Nach § 4 Nr. 25 Wasserschutzgebietsverordnung Westerbeck ist der „Neubau oder Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen“ in der Schutzzone III B uneingeschränkt zulässig. Für die nicht rechtsförmig ausgewiesenen Wassergewinnungsgebiete kann nichts anderes gelten.

Bei der Planung der Entwässerung wurden die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2016“ bereits berücksichtigt.

2.3.3.6.4 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.⁸⁰ Wie sich aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 18.6) überzeugend ergibt, ist das Vorhaben im 7. Bauabschnitt sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit

⁷⁹ BT-Drs. 16/12275, S. 67.

⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15, Rn. 478 (juris).

dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten, die anlagebedingten und schließlich die betriebsbedingten Wirkfaktoren des 7. Bauabschnitts. Als baubedingte Wirkfaktoren ist neben dem Baustellenbetrieb insbesondere noch die Querung des Bullergrabens hervorzuheben. Diese Gewässerquerung ist ebenfalls ein anlagebedingter Wirkfaktor, ebenso wie die dann bestehende Flächenversiegelung. Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind neben den Emissionen des Straßenverkehrs und die daraus resultierende Gefahr des Schadstoffeintrags über das Regenwasser, die Tausalzaufbringung im Rahmen des Winterdienstes und die Querung von vorhandenen oder in der Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebieten.

2.3.3.6.4.1 Straßenentwässerung

Nach den Grundsätzen zur Abwasserbeseitigung aus § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Entwässerung des 7. Bauabschnitts der A 39 ist in Unterlage 18 geplant und in Unterlage 5 dargestellt. Das Straßenoberflächenwasser erfährt dabei nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde entsprechend dem technischen Regelwerk „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2005 (RAS Ew)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen eine Regenwasserbehandlung. Für den Großteil des Vorhabens (28 ha = 64 %) erfolgt eine Entwässerung des Niederschlagswassers durch Versickerung über Bankette, Böschungen und Sickermulden. Die Aufnahmekapazität der Versickermulden ist in Abhängigkeit von der Durchlässigkeit des Bodens so bemessen, dass auch bei Starkregen der gesamte anfallende Straßenabfluss dem Grundwasser zugeleitet werden kann. Einhergehend mit der Durchströmung des Bodens finden auch eine Rückhaltung sowie eine physikalische, chemische und auch biologische Reinigung des Niederschlagswassers statt (Unterlage 18.1).

Bei ungünstigen Verhältnissen – bedingt durch einen geringen Grundwasserflurabstand oder schwach durchlässige Böden – werden als zweite Behandlungsmaßnahme etwa 36 % der Straßenflächen (16 ha) über insgesamt fünf teilweise bestehende Regenrückhaltebecken entwässert. Der Ablauf der Regenrückhaltebecken wird den Vorflutern auf ein natürliches Maß gedrosselt zugeführt und eine übermäßige Belastung der Gewässer verhindert. Bei kleineren Niederschlägen versickert das Regenwasser teilweise bereits auf dem Fließweg zu den Becken über Böschungen und Mulden. Die Einleitungsmenge über das Regenrückhaltebecken 1 und den Molkegraben in den Oberflächenwasserkörper Bruneitzgraben beträgt 25 l/s. Die Regenrückhaltebecken 2-5 leiten unter anderem über den Laigraben in den Oberflächenwasserkörper Kleine Aller ein, hier ist die Einleitungsmenge auf insgesamt 175 l/s begrenzt (Unterlage 8.4). Der 7. Bauabschnitt der A 39 ist in insgesamt sieben Entwässerungsabschnitte unterteilt, die sich nach den Gradientenhoch bzw. -tiefpunkten sowie die Lage der Vorflut richten. Im Einzelnen:

2.3.3.6.4.1.1 Entwässerungsabschnitt EA 1, Bau-km 0+530 - Bau-km 2+260

Der 1. Entwässerungsabschnitt verläuft in den Schutzzonen IIIB der in der Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebiete Rühren und Brackstedt/Weyhausen.

Im Bereich der L 289 fällt von Bau-km 100+000 – dem Beginn der Baustrecke – bis 100+122 aufgrund der – im Vergleich zu der bereits bestehenden L 289 – unveränderten Lage und Höhe der L 289 weiterhin ein Abfluss an, der nicht versickert werden kann. Dieser Abfluss wird nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Umweltbehörde in den Bullergraben eingeleitet, was nicht zu einer Änderung der aktuellen Entwässerungssituation und damit auch Verschlechterung der aktuellen Situation des Gewässers führt. Im weiteren Verlauf von Bau-km 100+122 bis zur Anschlussstelle Ehra, an den Anschlussrampen der Anschlussstelle und weiter bis zum Bauende wird das anfallende Oberflächenwasser breit-

flächig über Bankett und Böschung versickert. Aufgrund des gut versickerungsfähigen Bodens ist in diesem Abschnitt kein Austritt von Sickerwasser zu befürchten.

Da sich die verlegte B 248 / L 289 und die Rampen der Anschlussstelle Ehra in diesem Entwässerungsabschnitt überwiegend in Dammlage befinden wird, das anfallende Straßenoberflächenwasser breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Das eventuell östlich der A 39 am Dammfuß austretende Sickerwasser wird über ein Grabensystem nach Osten abgeführt und in den Bullergraben eingeleitet. Das an der kurveninneren Fahrbahn der A 39 anfallende Oberflächenwasser wird ebenfalls breitflächig über Bankett und Böschung abgeführt und versickert. Das durch die Bodenpassage gereinigte Wasser tritt am Böschungsfuß aus und wird über eine gedichtete Transportmulde einer Retention zugeführt und gedrosselt in ein Grabensystem eingeleitet, welches im weiteren Verlauf in den Molkegraben mündet.

Vom Bauwerk über den Bullergraben bis zum Durchlass an der alten L 289 verläuft in der Böschung eine Transportmulde mit einer konstanten Neigung in Richtung Norden. Das gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) geforderte Reinigungsziel wird durch die Versickerung der belebten Oberbodenzone erreicht.

Die Fahrbahn in Richtung Wolfsburg wird nach den Vorgaben der RiStWag abgedichtet. Das Oberflächenwasser passiert Bankett und Böschung, fließt auf der Abdichtung bis in die Mulde am Dammfuß, wird dort gesammelt und zum Regenrückhaltebecken 1 geleitet. Das Regenrückhaltebecken 1 befindet sich unmittelbar neben der A 39 an der Ostseite am Rampenfuß der Wirtschaftswegeüberführung entlang der Trasse der alten L 289. Es wird als kombiniertes Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und einem Retentionsraum von 1.692 m³ ausgestaltet. Der maximale Drosselabfluss wurde mit 25 l/s ermittelt.

Das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Lüneburg wird auf der gesamten Länge des Entwässerungsabschnittes in einer Bordrinne mit Straßenabläufen in Sammelleitungen geleitet, die sich im Mittelstreifen befinden, anschließend an einen Sammler angeschlossen, der die A 39 unterquert und ebenfalls in das Regenrückhaltebecken 1 mündet.

2.3.3.6.4.1.2 Entwässerungsabschnitt EA 2, Bau-km 2+260 - Bau-km 11+110

Der 2. Entwässerungsabschnitt befindet sich ebenfalls in der Schutzzone IIIB des in der Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen sowie in der in der Schutzzone IIIB des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Westerbeck. Der anstehende Boden weist in diesem Abschnitt überwiegend ausgezeichnete Versickerungseigenschaften auf, weshalb das anfallende Oberflächenwasser überwiegend versickern kann.

Ab dem Bauwerk 07.02 – Überquerung des Bullergrabens bei Bau-km 2+620 bis Bau-km 5+500 verläuft die A 39 in deutlicher Dammlage. Dies ermöglicht es, das anfallende Oberflächenwasser vollständig in der Böschung zu versickern. Das anfallende Oberflächenwasser des Bauwerks 07.02 über den Bullergraben wird am südlichen Widerlager beiderseits mit einem Geschiebeschacht versehen. Ab hier wird das Oberflächenwasser in die straßenbegleitende Sickermulden am Dammfuß geleitet. Ein Überlauf gibt bei stärkeren Regenernissen das Wasser kontrolliert in die parallel liegende Mulde am Dammfuß ab.

Zwischen Bau-km 5+500 und Bau-km 6+600 verläuft die A 39 oberflächennah. Hier findet die Versickerung des Oberflächenwassers im Wesentlichen in den straßenbegleitenden Mulden statt. Das durch den Einbau von Erdsohlschwellen bewirkte Retentionsvolumen der Mulde ist erforderlich, da die A 39 zwischen Bau-km 6+600 und Bau-km 7+900 in einem Geländeeinschnitt verläuft und das anfallende Oberflächenwasser dort nicht vollständig in Bankett und Mulden versickern kann. Es wird gradientenbedingt nach Norden abgeführt.

Von Bau-km 7+900 bis Bau-km 11+110 verläuft die A 39 wieder in Dammlage, was eine breitflächige Versickerung auf Bankett und Böschung ermöglicht. Ab Bau-km 9+850 entwässert die Fahrbahn in Fahrtrichtung Wolfsburg allerdings über eine Bordrinne mit Straßenab-

läufen am Mittelstreifen. Hier beginnt das Kanalsystem, welches in den nächsten Entwässerungsabschnitt führt. An der kurveninneren Fahrbahn nach Lüneburg erfolgt weiterhin eine dezentrale Versickerung bis Bau-km 11+110. Die querenden klassifizierten Straßen (K 101, K 102) sowie Wirtschaftswege werden über die A 39 überführt. Das dabei anfallende Oberflächenwasser wird im Bankett und in den Böschungen der Rampe versickert. In den Anschlussbereichen wird der neue Graben an das bestehende Grabensystem angeschlossen.

2.3.3.6.4.1.3 Entwässerungsabschnitt EA 3, Bau-km 11+110 - Bau-km 12+560

Der 3. Entwässerungsabschnitt verläuft überwiegend in der Schutzzone III A des in der Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens 2 auf einer kurzen Strecke in der Schutzzone IIIB des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Westerbeck. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an den Grundwasserschutz bei Wasserschutzgebieten IIIA nach der RiStWag ist eine dezentrale Versickerung nicht mehr möglich. Das auf der A 39 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt, vorbehandelt, einer Retention zugeführt und gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Lüneburg wird von Bau-km 11+100 bis Bau-km 11+726 in einer abgedichteten Mulde gesammelt. Im weiteren Verlauf wird der Abfluss über den Kanal der östlichen Rastanlage zum Regenrückhaltebecken 2 geführt. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Wolfsburg wird ab Bau-km 10+380 in einem am Dammfuß der A 39 gelegenen Hauptsammler eingeleitet und bis zum Regenrückhaltebecken 2 mit vorgeschaltetem Absetzbecken an der Westseite der A 39 bei Bau-km 12+149 geführt. Bei Bau-km 12+560 entwässert die Fahrbahn in eine Bordrinne mit Straßenabläufen am äußeren Straßenrand.

Bei Bau-km 11+441 wird die bestehende B 248 über die A 39 überführt. Aufgrund der Dammlage der B 248 können die Vorgaben der RiStWag für die Versickerung von Oberflächenwasser eingehalten werden und nehmen somit keinen Einfluss auf die Dimensionierung des Entwässerungssystems der A 39. Nur das Oberflächenwasser des Brückenbauwerks im Zuge der B 248 Nord wird in den Hauptsammler der A 39 geleitet.

Für die in diesem Abschnitt vorgesehene Tank- und Rastanlage werden Kanäle angelegt, die das anfallende Niederschlagswasser sammeln. Zusammen mit der Autobahntwässerung werden die Wassermengen aus beiden Seiten der Rastanlage ebenfalls in das Regenrückhaltebecken 2 geleitet. Die Vorflut erfolgt über einen Rohrkanal DN 400 in den südlich gelegenen Laigraben. Hierzu wird der Kanal zunächst vom Auslassbauwerk des Regenrückhaltebeckens bis zum westlichen Dammfuß der A 39 geführt und von dort aus unter der Mulde bis zum Laigraben, der entlang des Streuweges verläuft und dann nach ca. 360 m in die Kleine Aller mündet. Das erforderliche Retentionsvolumen beträgt 3.626 m³; der maximal ermittelte Drosselabfluss 52 l/s.

2.3.3.6.4.1.4 Entwässerungsabschnitt EA 4, Bau-km 12+560 - Bau-km 12+836

In diesem Entwässerungsabschnitt verläuft die A 39 zwischen zwei Unterführungsbauten auf einer Länge von 236 m wieder in der Schutzzone III B des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Westerbeck. Das Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Lüneburg wird breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Wolfsburg wird in einer Bordrinne mit Straßenabläufen gesammelt. Die Straßenabläufe queren die Fahrbahn in Richtung Lüneburg und münden in eine hochgesetzte Sickermulde in der östlichen Dammböschung.

2.3.3.6.4.1.5 Entwässerungsabschnitt EA 5, Bau-km 12+836 - Bau-km 13+812

Im Entwässerungsabschnitt 5 verläuft die A 39 überwiegend in der Schutzzone III A des in der Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Brackstedt/Weyhausen. Da nach dem vorliegenden Bodengutachten das Grundwasser in diesem Abschnitt oberflächennah anzu-

treffen ist, können die Vorgaben der RiStWag zur Versickerung von Oberflächenwasser nicht eingehalten werden. Das auf der A 39 anfallende Oberflächenwasser wird somit gesammelt, vorbehandelt, einer Retention zugeführt und gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet.

Da an der kurveninneren Fahrbahn Richtung Lüneburg in diesem Entwässerungsabschnitt zudem eine Lärmschutzwand errichtet wird, die eine breitflächige Entwässerung über Bankett und Böschung verhindert, entwässern beide Richtungsfahrbahnen über Bordrinnen und Straßenabläufe in Sammelleitungen am Fahrbahnrand bzw. im Mittelstreifen. Bei Bau-km 13+335 werden die Sammler mit einer Querleitung der A 39 verbunden, die in das östlich der A 39 gelegene Regenrückhaltebecken 3 mündet. Von dort wird der gedrosselte Abfluss in einen ertüchtigten bestehenden Graben eingeleitet, der im weiteren Verlauf in die Kleine Aller mündet. Das erforderliche Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens 3 beträgt 718 m³; der maximal ermittelte Drosselabfluss 10 l/s.

2.3.3.6.4.1.6 Entwässerungsabschnitt EA 6, Bau-km 13+812 - Bau-km 14+222

Die Fahrbahn in Richtung Wolfsburg entwässert in diesem Entwässerungsabschnitt über Bordrinnen und Straßenabläufe in Sammelleitungen im Mittelstreifen. Die Fahrbahn in Richtung Lüneburg entwässert breitflächig über Bankett und Böschung. Das übrige auf der A 39 anfallende Oberflächenwasser des 6. Entwässerungsabschnittes wird gesammelt, vorbehandelt, einer Retention zugeführt und gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet. Die Sammelleitung quert bei Bau-km 14+196 die A 39 in östliche Richtung und mündet in das Regenrückhaltebecken 4. Von dort wird der gedrosselte Abfluss in einen neu anzulegenden Graben eingeleitet, der im weiteren Verlauf in die Kleine Aller mündet. Das erforderliche Retentionsvolumen des Rückhaltebeckens beträgt 125 m³; der ermittelte maximale Drosselabfluss 12 l/s.

2.3.3.6.4.1.7 Entwässerungsabschnitt EA 7, Bau-km 14+222 - Bau-km 14+734

In diesem Entwässerungsabschnitt sind wegen der Zunahme der befestigten Flächen bzw. des erheblichen Umbaus von bestehenden Verkehrsflächen im Einzugsgebiet des bestehenden Regenrückhaltebeckens Anpassungen an das vorhandene Mulden- und Grabensystem erforderlich. Da in diesem Entwässerungsabschnitt kein Trinkwasserschutzgebiet gequert wird, kann das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahn in Richtung Lüneburg breitflächig über Bankett und Böschung versickern. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in Richtung Wolfsburg wird über eine Bordrinne mit Straßenabläufen im Mittelstreifen in einer Sammelleitung gesammelt. Bei Bau-km 14+380 fließt das gesammelte Oberflächenwasser in die straßenbegleitende Transportmulde, die sich am östlichen Dammfuß der A 39 befindet. Über diese neue Transportmulde bzw. zu ertüchtigende Mulden- und Grabensysteme wird das Oberflächenwasser bis zum bestehenden Regenrückhaltebecken 5 geleitet und von dort einer Retention zugeführt. Der Oberflächenabfluss aller anderen klassifizierten Straßen und Rampen wird breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Das Retentionsvolumen des bestehenden Regenrückhaltebeckens 5 wird um 362 m³ auf 1.828 m³ erweitert. Es erfolgt eine gesammelte Einleitung über ein ebenfalls bestehendes Regelbauwerk in einen bereits vorhandenen Graben und im weiteren Verlauf in die kleine Aller. Die Einleitmenge bleibt unverändert bei 101 l/s.

2.3.3.6.4.2 Tausalz

Beim Winterbetrieb kommt es zum Einsatz von chloridhaltigen Tausalzen. Das Chlorid wird beim Winterbetrieb durch das Tausalz auf die Straße aufgebracht und liegt in gelöster Form im Straßenoberflächenwasser vor, weshalb es bei der Regenwasserbehandlung nicht zurückgehalten werden kann. Das aufgebrachte Tausalz wird durch Niederschläge oder Tauwasser in die Entwässerungsanlagen der Autobahn gespült und gelangt auf verschiedenen Eintragspfaden in die angrenzenden Fließgewässer. Daher ist im Winterzeitraum von einem erhöhten Chlorid-Eintrag im Rahmen der Straßenentwässerung auszugehen.

2.3.3.6.4.3 Verschlechterungsverbot

2.3.3.6.4.3.1 Oberflächenwasserkörper

Eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) lit. i WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.⁸¹ Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Die Oberflächenwasserkörper „Aller“ (DENI_14014), „Bokensdorfer Bach“ (DENI_14017), „Bruneitzgraben“ (DENI_14021), „Bullergraben“ (DENI_14020) und „Kleine Aller“ (DENI_14019) werden durch das Vorhaben betroffen (Unterlage 18.6). Die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper Aller, Bokensdorfer Bach und Bruneitzgraben liegen in der Nähe des Vorhabens, die Gewässer selber werden aber nicht gekreuzt. Das Einzugsgebiet des Bullergrabens wird dagegen – einschließlich des Gewässers – auf der gesamten Breite durchquert. Auch die Kleine Aller befindet sich im unmittelbaren Einzugsbereich des Vorhabens und verläuft oberhalb des Mündungsbereiches auf einigen Kilometern mit einem Abstand von ca. 100 m entlang der Trasse. Zu einer unmittelbaren bau- oder betriebsbedingten Inanspruchnahme der Kleinen Aller kommt es dabei nicht.

2.3.3.6.4.3.1.1 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Die Aller und die Kleine Aller sind dem Gewässertyp 15 „sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“ zuzuordnen. Bei allen übrigen Oberflächenwasserkörpern handelt es sich um den Gewässertyp 14 „sandgeprägte Tieflandbäche“. Mit Ausnahme des Bruneitzgrabens, der als „natürlich“ eingestuft wird, werden alle übrigen Gewässer als „erheblich verändert“ eingestuft. Das ökologische Potenzial der Aller und des Bokensdorfer Baches sowie des Bullergrabens ist „mäßig“ und das der „Kleinen Aller“ ist „unbefriedigend“. Der „Bruneitzgraben“ befindet sich in einem schlechten ökologischen Zustand. Für die genannten Oberflächenwasserkörper ist das Phytoplankton nicht relevant. Der Erhaltungszustand der Makrophyten der Aller, des Bokensdorfer Baches und der Kleinen Aller wird von der zuständigen Fachbehörde als „mäßig“ beurteilt, der des „Bruneitzgrabens“ als „unbefriedigend“. Der Erhaltungszustand der Makrophyten des Bullergrabens wurde mit Stand 2012 als „mäßig“ bewertet, 2015 wurde er nicht bewertet. In Hinblick auf das Makrozoobenthos wurde die Aller als „mäßig“, die Kleine Aller als „unbefriedigend“ und der Bruneitzgraben als „schlecht“ eingestuft. Die Beschaffenheit des Makrozoobenthos des Bokensdorfer Baches und des Bullergrabens werden hingegen als „gut“ eingestuft. Eine Bewertung der Fischfauna wird für den Bruneitzgraben als „nicht möglich“ angegeben. Der Zustand der Aller, des Bokensdorfer Baches und der Kleinen Aller wird hinsichtlich der Fische als „mäßig“ bewertet. Die Fischfauna des Bullergrabens wird mit Stand 2012 ebenfalls als „mäßig“ bewertet, 2015 fand keine Bewertung statt. Der chemische Zustand aller Gewässer wird insgesamt als „schlecht“ bewertet.

⁸¹ EuGH, Urt. v. 01.07.2015, Rs. C-461/13, Rn. 69.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie untersucht und bewertet nachvollziehbar und dem aktuellen fachlichen Erkenntnisstand entsprechend die vorstehend benannten potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die aufgezählten Bewertungen der Qualitätskomponenten.

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens gelangt zu dem Ergebnis, dass sich der chemische und ökologische Zustand bzw. das entsprechende Potenzial der Oberflächenwasserkörper durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Auch die Erreichung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustandes beziehungsweise Potenziales wird nicht vereitelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG). Im Einzelnen:

2.3.3.6.4.3.1.2 Keine baubedingte Verschlechterung

Baubedingte Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets werden durch die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten („RiStWaG“, Ausgabe 2016) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau (FGSV e. V.) zur Baudurchführung vermieden. In diesen sind konkrete planerische Vorgaben zu technischer Ausbildung der Entwässerungsanlagen zum Schutze des Grundwassers vorgegeben. Hierzu zählen z.B. der Einsatz von Kanalsystemen sowie besondere bauliche und technische Maßnahmen bei den geplanten Regenrückhaltebecken in Form von gesonderten abgedichteten Absetzbecken sowie Öl-, Leichtflüssigkeits- und Benzinabscheidern. Die Einhaltung der Anforderungen aus der RiStWaG ist der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 1.1.4.4.2.1 aufgegeben. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers kommt.

Stoffliche Belastungen der Oberflächengewässer während der Bauphase werden zudem durch die Maßnahme 3.1 V „Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4“ sowie durch die Maßnahme 4.2 V „Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase“ (Unterlage 9.4) vermieden (vgl. auch Beschreibung in Unterlage 18.6).

2.3.3.6.4.3.1.3 Keine Verschlechterung durch die Straßenentwässerung

Durch die Straßenentwässerung kommt es nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustands.

Aus der Zustandsbewertung der Wasserkörper nach WRRL ergeben sich keine Defizite, welche durch Einleitung von behandeltem Niederschlagswasser verschärft werden könnten. Die Planung der Straßenentwässerung erfolgte anhand RAS-Ew und der RiStWaG und damit entsprechend der Regeln der Technik. Auch die Regenwasserbehandlung wurde dem aktuellen Stand der Technik entsprechend nach RAS-Ew geplant und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Einleitungen in Oberflächengewässer erfolgen nur nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigung und nur gedrosselt. Die RiStWaG ist darüber hinaus auch bei der Unterhaltung der Straße einzuhalten. Somit ist davon auszugehen, dass es durch die Straßenentwässerung und die vorgesehene Rückhaltung der abfiltrierbaren Stoffe zu keiner Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. Potentials der betroffenen Oberflächenwasserkörpern kommt.

Da der Bullergraben maßgeblich für den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ verantwortlich ist, ist die Einleitung in den Bullergraben als mögliche Vorflut ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der im Bereich der L 289 von Bau-km 100+000 bis 100+122 im Rahmen des Entwässerungsabschnittes 1 anfallende Abfluss, der im Vergleich zur Bestandssituation unverändert anfällt und auch gegenwärtig bereits in den Bullergraben eingeleitet wird. Nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Umweltbehörde darf der Abfluss weiter direkt in den Bullergraben eingeleitet werden. Das gilt auch für das eventuell am Dammfuß austretende Sickerwasser zwischen Bau-km 100+122 und der Anschlussstelle Ehra sowie das an deren Anschlussrampen anfallende Oberflächenwasser. Auch dieser eventuell anfallende Abfluss in Richtung Bullergraben stellt nach

Aussage der zuständigen Umweltbehörde keine Verschlechterung der momentanen Situation dar.

2.3.3.6.4.3.1.4 Keine Verschlechterung durch Tausalzeinträge

In einem besonderen Tausalgutachten wurde untersucht, ob durch Einleitung der Straßenabwässer der in der Oberflächenwasserverordnung festgelegte Orientierungswert für Chlorid überschritten werden könnte. Chlorid wird beim Winterbetrieb durch das Tausalz auf die Straße aufgebracht und liegt in gelöster Form im Straßenoberflächenwasser vor, weshalb es bei der Regenwasserbehandlung nicht zurückgehalten werden kann. Um die Auswirkungen von Tausalzeinträgen durch den Winterbetrieb auf den zusätzlichen Straßenflächen des geplanten Vorhabens auf die Chloridbelastung der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu bewerten, wurden Tausalzberechnungen durchgeführt. Das Gutachten kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass unter den getroffenen Annahmen aufgrund der durch den Winterbetrieb bedingten zusätzlichen Tausalzeinträge des 7. Bauabschnitts der A 39 keine Gefahr der Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials sowie des chemischen Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper nach WRRL besteht.

Nach Anlage 7 zu § 5 Absatz 4 Satz 2 OGeWV (Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten 2. Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial; 2.1 Fließgewässer; 2.1.2 Werte für weitere Parameter nach Anlage 3 Nummer 3.2 für verschiedene Gewässertypen) gilt als Orientierungswert zur Einhaltung eines guten ökologischen Zustandes in Fließgewässern ein Jahresmittelwert von < 200 mg/l Cl. Als Bezugszeitraum zur Ermittlung der Chlorideinträge legt das Tausalgutachten neben dem Jahresmittelwert, bei dem die jährlich ausgebrachte Tausalzmenge per Mischungsrechnung auf den Jahresabfluss im Gewässer bezogen wird, zusätzlich gesondert den Zeitraum für den Winterdienstzeitraum (1. November bis 31. März) zugrunde.

Anhand von Messdaten, gewässerkundlichen Jahrbüchern sowie den Wasserkörperdatenblättern des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz („NLWKN“) wurden die Ausgangsbelastung der betroffenen Oberflächenwasserkörper mit Chlorid sowie der ökologische und chemische Gewässerzustand ermittelt. Unter Berücksichtigung der Oberflächen- und Grundwasserkörpergrenzen sowie der maßgeblich von den Entwässerungseinrichtungen abhängigen Eintragspfade in die Gewässer wurde die zukünftig zu erwartende Chloridbelastung in den Oberflächenwasserkörpern Kleine Aller, Bruneitzgraben, Bullergraben, Bokensdorfer Bach und Aller bewertet.

Danach führen weder die Chloridbelastung in Bezug auf den Jahresmittelwert noch die auf den Winterdienstzeitraum bezogene Belastung zu einer Überschreitung des Orientierungswertes von < 200 mg/l Cl in den betrachteten Gewässern. Es konnte nachgewiesen werden, dass die zu erwartende Chloriderhöhung des Jahresmittelwertes zwischen 1 und 18 mg/l Cl gering ist. Da die Vorbelastung der Gewässer etwa zwischen 48 und 129 mg/l Cl liegt, kann der Orientierungswert für den guten Zustand nach der OGeWV von < 200 mg/l Cl eingehalten werden. Die eintretenden Belastungen sind somit unbedenklich (Unterlage 18.7).

Da die Qualitätskomponente „Makrozoobenthos“ beim Bruneitzgraben als „schlecht“ eingestuft ist und bei der Bewertung der Kleinen Aller von 2012 dieselbe Qualitätskomponente ebenfalls noch als „schlecht“ bewertet wurde, wurde für beide Oberflächenwasserkörper zusätzlich noch die Spitzenbelastung mit Tausalz begutachtet. Das Gutachten hat gezeigt, dass auch die zu erwartende Spitzenbelastung durch Einleitungen in die Wasserkörper Bruneitzgraben und Kleine Aller keine Verschlechterung des Zustands beim Makrozoobenthos bzw. beim ökologischen Potential insgesamt erwarten lässt.

2.3.3.6.4.3.1.5 Keine Verschlechterung durch das Überführungsbauwerk der L 289

Der Bau des Überführungsbauwerks erfolgt unter den Vorgaben der RiStWaG. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es während der Bauphase zu Verschlechterungen des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands des Bullergrabens kommt. Gleiches gilt für die Entwässerung des Bauwerks. Im Bereich der L 289 fällt von Bau-km 100+000 – dem Beginn der Baustrecke – bis 100+122 aufgrund der – im Vergleich zu der bereits bestehenden L 289 – unveränderten Lage und Höhe der L 289 weiterhin ein Abfluss an, der nicht versickert werden kann. Dieser Abfluss wird nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und Umweltbehörde in den Bullergraben eingeleitet, was nicht zu einer Änderung der aktuellen Entwässerungssituation und damit auch Verschlechterung der aktuellen Situation des Gewässers führt. Im weiteren Verlauf von Bau-km 100+122 bis zur Anschlussstelle Ehra wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Bankett und Böschung versickert. Aufgrund des gut versickerungsfähigen Bodens ist in diesem Abschnitt kein Austritt von Sickerwasser zu befürchten.

2.3.3.6.4.3.1.6 Keine Verschlechterung durch das Überführungsbauwerk der A 39

Der Bullergraben wird als einziger bewerteter Oberflächenwasserkörper durch die Trasse der A 39 gequert. Einer Verschlechterung wird durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vorgebeugt: Durch die in LBP-Maßnahme 1.2 V_{CEF} „Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Bauwerk 07.02“ vorgesehene Bauweise und Dimensionierung der vorgesehenen Brücke werden besondere Anforderungen an die Funktion zur Vernetzung von Lebensraumstrukturen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt gestellt und so nachteilige Auswirkungen auf die Durchgängigkeit des Gewässers vermieden (Unterlage 18.6). So gewährt beispielsweise die ausreichende ökologische Breite und Höhe des Bauwerks die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos. Auch während der Bauphase werden die Beeinträchtigungen des Gewässers bezüglich der Gewässerstruktur minimal gehalten, stoffliche Einträge dürfen nicht erfolgen. Zum Schutz des Gewässers während der Bauphase sind durch Maßnahme 4.2 V „Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase“ u.a. folgende Grundsätze und Hinweise gegeben:

„Zum Schutz aller im Nahbereich des Baufelds befindlichen Gewässer gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- *geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen*
- *Maschinenstandorte und Lagerplätze werden ausschließlich im Bereich der Arbeitsstreifen und der Baustellenfläche unmittelbar an der Trasse angelegt.*
- *Der im Bereich des Bauwerkes abzutragende Oberboden wird vor Vermischung bzw. Verunreinigung mit Schadstoffen, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen (z.B. Ölen), geschützt. Boden, der durch Öle, Fette, Benzin oder andere pflanzenschädliche Stoffe verschmutzt ist, ist auszutauschen, damit keiner dieser Stoffe in die angrenzenden Gewässer gelangen können.*
- *Die Hinweise zur Wasserhaltung auf Baustellen nach RAS-LP 4 sind zu beachten. Mögliche Einleitungen in Fließgewässer sind im Einzelfall mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.*
- *Die Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen ist vor allem im Bereich der Gewässer Kleine Aller (und Nebengewässer), Bullergraben (mit Nebengewässern), Laigraben sowie an den Jembker Waldteichen und an allen anderen Oberflächengewässern (weitere Gräben) zu unterlassen.*
- *An Gewässern, die nicht durch Einhausungen geschützt werden (Kleine Aller, RRB an B188, Kleingewässer östlich Tappenbeck, Kleingewässer im Tappenbecker Moor,*

Jembker Waldteiche) erfolgt die Installation eines Bauschutzzaunes (vgl. Maßnahme 3.1 V).

- *falls eine Umleitung von Fließgewässern erforderlich wird oder ein Gewässer während der Bauphase in Rohre gefasst und durch den Baustellenbereich geleitet werden muss, sind die trocken fallenden Gewässerabschnitte zuvor durch Sachverständige elektrisch abzufischen und die geborgenen Fische in geeignete Gewässer umzusetzen.“*

Zusätzlich zu den genannten Vermeidungsmaßnahmen trägt Maßnahme 8.8 A „Verbesserung der Gewässerstruktur“ unmittelbar zur Verbesserung der Gewässerstruktur am Bullergraben bei, weshalb verbleibende nachteilige Auswirkungen in geeigneter Weise kompensiert werden. Dabei wird der Bullergraben beidseitig der geplanten Brücke durch eine Entwicklung von Nebenarmen naturnah gestaltet. Die unbefestigte, geschwungene Form des Nebenarmes mit Prall- und Gleithängen sowie mehreren Sohlaufweitungen lässt eine eigen-dynamische Entwicklung des Bachverlaufes zu. Mit dieser Maßnahme wird ein naturnaher Zustand bezüglich der Hydromorphologie erreicht.

2.3.3.6.4.3.1.7 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässer kleiner als 0,5 km² ist, ist eine Verschlechterung des chemische und ökologische Zustands bzw. des ökologischen Potenzi- als nicht zu besorgen. Die betroffenen Kleingewässer sind insbesondere die auszubauenden Entwässerungsgräben und der betroffene Abschnitt weiterer Fließgewässer (Strufkenheide- bach bzw. Laigraben und Molkegraben). Sowohl nach § 27 Abs. 1 und 2 WHG als auch nach der Wasserrahmenrichtlinie ist unklar, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage be- darf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaf- tungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer bestimmen, welche im Er- gebnis in den Bruneitzgraben und die kleine Aller münden. Für keinen der im Rahmen des Fachbeitrags zur WRRL betrachteten Oberflächenwasserkörper wurde eine Verschlechte- rung festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.3.3.6.4.3.2 Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers

Neben den betroffenen Oberflächenwasserkörpern ist der in Umsetzung der WRRL definie- te Grundwasserkörper DENI_4_2104 „Ise Lockergestein links“ durch das Vorhaben betref- fen, weshalb hier die Maßgaben des § 47 Abs. 1 WHG einzuhalten sind. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Die Untersu- chung ist überzeugend zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben im 7. Bauabschnitt mit dieser Vorgabe vereinbar ist. Weder die Versiegelung von Flächen noch die Einträge durch die Straßenentwässerung und von Tausalz führen zu einer relevanten Verschlechte- rung des Grundwasserkörpers. Verluste des vorhandenen Retentionsraumes im gesetzli- chen Überschwemmungsgebiet der Kleinen Aller werden ausgeglichen (Unterlage 18.5; ver- gleiche Unterlage 9.4, Maßnahme 6.19 A „Kompensation von Retentionsraumverlust“), wes- halb auch insoweit eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasser- körpers Ise Lockergestein ausgeschlossen werden kann.

Durch den 7. Bauabschnitt der A 39 werden im Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers Ise Lockergestein links etwa 44 ha Fläche zusätzlich versiegelt. Dies entspricht bei einer Einzugsgebietsgröße von 544 km² einem Anteil von weniger als 0,08 %. Da die Zunahme der versiegelten Fläche in Bezug auf das Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers gering ist und ein Großteil der Niederschläge versickert wird, bleibt der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers weitestgehend unbeeinflusst.

Da einhergehend mit der Ableitung von Regenwasser auch gleichzeitig eine Behandlung in Absetzbecken bzw. durch die Passage des belebten Oberbodens erfolgt, sind auch Auswirkungen auf den qualitativen Zustand des Grundwasserkörpers ausgeschlossen. Dies trifft umso mehr zu, als dass der Hauptgrund für die Belastung der Grundwasserkörper in der Regel das über die Landwirtschaft eingetragene Nitrat ist, welches bei der Straßenentwässerung jedoch keine Rolle spielt.

Auch die zusätzlichen Anforderungen an den Schutz des Grundwassers innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten wurde mit Berücksichtigung der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWaG), Ausgabe 2016 eingehalten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers durch Schadstoffeintrag ist daher ausgeschlossen. Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes jedenfalls nicht verstärkt.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers Ise Lockergestein links wird als „gut“ beschrieben. Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Das gilt auch für das Grundwasser im Tappenbecker Moor, da durch die dort vorgesehenen Maßnahmen (Unterlage 18.6; vergleiche Unterlage 9.4, Maßnahme 13.1 A „Anlage von Extensivgrünland“, Maßnahme 13.2 A „Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur“, Maßnahme 13.3 A „Anlage von Stillgewässern“ sowie Maßnahme 13. A „Wiederherstellung von ehemaligen Niedermoorstandorten“) wie auch durch Maßnahmen am Oberlauf des Strufkenheidebach (Laigraben) von einer Stabilisierung der Grundwasserstände auszugehen ist, weshalb auch hier negative Effekte nicht zu erwarten sind. Ferner ist im Tappenbecker Moor ein Monitoring vorgesehen (Unterlage 18.6; vergleiche Unterlage 9.4, Maßnahme 4.4 V „Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor“), damit auf wider Erwarten eintretende Veränderungen des Grundwassers reagiert werden kann.

2.3.3.6.4.4 Kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht verhindert.

2.3.3.6.4.4.1 Oberflächenwasserkörper

Durch die geplante Querung des Bullergrabens wird die ökologische Durchgängigkeit beibehalten, während die biologischen Qualitätskomponenten und auch die hydromorphologischen Merkmale des Gewässers unberührt bleiben. Durch die naturnahe Gestaltung von Abschnitten des Bullergrabens und der Kleinen Aller (Maßnahme 14.7 E „Verbesserung der Gewässerstruktur“) wird darüber hinaus eine Verbesserung der Gewässerstruktur erwirkt. Die Vorhaben entsprechen damit dem Verbesserungsgebot der WRRL.

2.3.3.6.4.4.2 Grundwasserkörper

Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird nicht verstoßen. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich nicht, eine Verbesserung des chemischen Zustands wird aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des

Entwässerungskonzepts nicht behindert. Im Gegenteil: Im Zuge der Maßnahmen 13.3 ACEF „Anlage von Stillgewässern“ und Maßnahme 3.4 A „Umsetzung von Amphibien“ werden im Tappenbecker Moor durch die Anlage von Stillgewässern und damit einhergehende Wiedervernässung quellige Niedermoorstandorte entwickelt. Aufgrund dieser Maßnahmen ist von einer Stabilisierung der vorherrschenden Grundwasserstände auszugehen. Durch ein zusätzlich geplantes Monitoring im Tappenbecker Moor (Maßnahme 4.4 V „Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor“) wird der Grundwasserstand dieses sensiblen Lebens- und Naturraumes zukünftig genauer überwacht.

2.3.3.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Dies ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Straßeninfrastruktur im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse im Bereich zwischen Lüneburg und Wolfsburg, das durch die strukturellen Mängel der Anbindung der Industriezentren Mitteldeutschlands an die Küstenregionen Niedersachsens und die Nordseehäfen sowie die geringe Straßennetzdichte mit wenigen großräumigen Verbindungsachsen im Bereich zwischen Wolfsburg und Lüneburg gekennzeichnet ist, ist unter Abwägung aller Belange höher zu bewerten als die Interessen der betroffenen Grundeigentümer.

2.3.3.7.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung, Flurbereinigungs- und Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischem Enteignungsgesetz zu entscheiden sind (§ 19 Abs. 5 FStrG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet. Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.⁸²

Bei dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 wird indessen die Zuweisung der von der Vorhabenträgerin benötigten Flächen aller Voraussicht nach größtenteils nicht durch Enteignungsverfahren nach dem NEG, sondern im Wege einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG erfolgen. Das Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63, hat als zuständige Enteignungsbehörde am 17. März 2015 die Einleitung zweier Unternehmensflurbereinigungsverfahren in Ehra und Jembke zur Vermeidung von Enteignungen von ländlichen Grundstücken in großem Umfang (im Flurbereinigungsgebiet Ehra rd. 85 ha und im Flurbereinigungsgebiet

⁸² Vgl. zu diesem Erfordernis *Ramsauer/Wysk*, in: *Kopp/Ramsauer, VwVfG* 18. Aufl. 2017, § 72, Rn. 38.

Jembke rd. 83 ha) aufgrund der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den 7. Bauabschnitt der A 39 beantragt. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat daraufhin durch Beschluss vom 8. Dezember 2015 die „Flurbereinigung A 39 – Ehra, Landkreis Gifhorn 292, für Teile der Gemarkung Ehra-Lessien, Samtgemeinde Brome und der Gemarkung Barwedel, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn“ nach § 87 FlurbG angeordnet. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2015 folgte die Anordnung der „Flurbereinigung A 39 – Jembke, Landkreis Gifhorn 300, für Teile der Gemarkungen Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn“ durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, ebenfalls in der Form einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens hat zur Folge, dass die für das Vorhaben benötigten Flächen solidarisch von allen zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken und ihren Eigentümern aufgebracht und darüber hinaus die Flächenstruktur einschließlich des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Flurbereinigungsgebiet im Sinne einer funktionalen Struktur für die bewirtschaftenden Betriebe neu geordnet wird. Damit wird der eintretende Landverlust auf eine größere Zahl von Eigentümern verteilt und die Betroffenheit der Eigentümer, deren Grundstücke unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden, ersichtlich gemildert. Da die Vorhabenträgerin bereits über Flächen im Flurbereinigungsgebiet verfügt und bei der Planung soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen hat sowie weitere Flächen freihändig zu erwerben gedenkt, verringert sich der nach § 88 Nr. 4 Satz 1 FlurbG erforderliche Landabzug der übrigen Eigentümer zusätzlich. Soweit ein Landabzug verbleiben sollte, ist dieser nach § 88 Nr. 4 Satz 4 und Nr. 6 FlurbG in Geld zu entschädigen. Überdies wird ein Teil der für die vorgesehenen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen benötigten Flächen auch zukünftig für eine landwirtschaftliche Nutzung – freilich mit den notwendigen Einschränkungen – zur Verfügung stehen. Die im Flurbereinigungsrecht in § 88 Nr. 3 bis 5 FlurbG enthaltenen Entschädigungspflichten bewirken zudem, dass möglicherweise verbleibende vorhabenbedingte Nachteile für Grundstücksnutzer im Flurbereinigungsgebiet – seien es Eigentümer oder Pächter – jedenfalls durch Geldentschädigungen umfassend ausgeglichen werden müssen,⁸³ wenn eine andere Behebung der Nachteile nicht möglich ist.

Allerdings ist das Flurbereinigungsverfahren noch nicht so weit vorangeschritten, dass der Ausgleich sämtlicher vorhabenbedingter Nachteile gerade auch für die in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betriebe auch ohne finanziellen Ausgleich, also allein durch eine lagerichtige Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen und begleitende Maßnahmen am Wegenetz, in diesem Verfahren bereits jetzt mit der für die Planfeststellungsbehörde erforderlichen Gewissheit absehbar ist. Die durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 von der Anschlussstelle Ehra bis zur vorhandenen A 39 bei Wolfsburg eintretenden Inanspruchnahmen von Flächen werden deshalb hinsichtlich des damit einhergehenden Eigentumsverlusts „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt.⁸⁴

Gleichwohl ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für das Straßenbauvorhaben ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 FStrG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Bau des 7. Bauabschnittes der A 39 überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erfor-

⁸³ BGH, Urt. v. 22.09.1983 – III ZR 113/82, Rn. 20 (juris).

⁸⁴ Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 32.84, Rn. 25 (juris), NVwZ 1989, 145 (146).

derlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Unterlage 10). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.3.3.7.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Dauerhaft werden in privatem Eigentum stehende Grundstücke im Umfang von ca. 250 ha Fläche in Anspruch genommen. Weitere rund 300 ha sind dauerhaft für den Straßenbau oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu belasten. Die Inanspruchnahme dieser Flächen belasten die betroffenen Grundstückseigentümer nach Art und Umfang sehr unterschiedlich. Während in vielen Fällen nur kleine Teile der jeweiligen Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, ist in anderen Fällen der Zugriff auf (nahezu) das gesamte Grundstück unumgänglich. In einigen Fällen führt die Inanspruchnahme auch dazu, dass landwirtschaftlichen Betrieben ungünstige Flächenzuschnitte bzw. Restgrundstücke verbleiben.

Da das nähere Umfeld der planfestgestellten Autobahn annähernd flächendeckend land- und forstwirtschaftlich und teilweise auch zu Wohnzwecken genutzt wird, hätte eine andere Streckenführung der Autobahn hinsichtlich der Grundeigentumsbetroffenheit keine nennenswerten Verbesserungen zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. Der Flächenverlust und der ungünstige Flächenzuschnitt für einzelne Grundeigentümer und Betriebe nach der Inanspruchnahme für das Vorhaben sind daher unvermeidbar. In der fachplanerischen Alternativenprüfung wurde die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante ausgewiesen. Die Belange der von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Landwirte werden im Übrigen unter Tz. 2.3.3.8 ausführlich behandelt.

2.3.3.7.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Etwa 30 ha Fläche werden zusätzlich während der Bauphase und damit nur vorübergehend in Anspruch genommen. Bei diesen im Grunderwerbsverzeichnis als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Flächen, die nur für die Dauer der Bautätigkeiten – insbesondere als Arbeitsstreifen – benötigt werden. Hiervon sind vor allem landwirtschaftliche Flächen betroffen, welche in dieser Zeit für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren bzw. im Verfahren der Unternehmensflurbereinigung gemäß § 88 Nr. 5 FlurbG ausgeglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Unterlage 9.4, Maßnahme 4.1).

2.3.3.7.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen, verschlechterte Erreichbarkeit oder Überschwemmungen.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Verlärmung von zu Wohnzwecken genutzten trassen-nahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen, z.B. infolge der Lärmauswirkungen des Straßenbauvorhabens, lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung

hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Soweit es um Wertminderungen infolge zu erwartender Lärmbeeinträchtigungen geht, wird die Frage der Zumutbarkeit bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bewertung (oben Tz. 2.3.3.4) berücksichtigt. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Es steht nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben in relevanter Weise auf die Gefahr einer Beeinträchtigung durch Hochwassersituationen auswirkt. Durch das Vorhaben werden Flächen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller (Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg vom 19. März 2012) für die Anschlussstelle Weyhausen in Anspruch genommen. Durch die Trassierung der Rampenfahrbahnen kommt es zwar zu einem geringfügigen Verlust von natürlichem Retentionsvolumen. Dieser Verlust von Rückhalteräumen wird aber durch den oberflächlichen Abtrag einer Ackerfläche in unmittelbarer Nähe des überbauten Retentionsraumes innerhalb der Überschwemmungsgrenze ausgeglichen. Durch diese Maßnahme kann ein Anstieg des Wasserspiegels bei Hochwasserereignissen ausgeschlossen werden (vgl. dazu auch Tz. 2.3.3.6.2).

Vereinzelte wurde zudem befürchtet, dass durch baubedingte Bewegungen des Grundwasserspiegels Schäden an Gebäuden eintreten könnten. Dieser Einwand ist unbegründet. Es werden keine relevanten Änderungen der Wasserstände auftreten. Der Grundwasserspiegel ist abhängig von den Niederschlagsmengen über mehrere Wochen und Monate. Die Ganglinien folgen dabei häufig jahreszeitlichen Mustern. Grundwasserabsenkungen, die diese Ganglinien großflächig beeinflussen, sind nicht vorgesehen. Sollte es erforderlich werden, punktuell trockene Baugruben (z.B. für Fundamente von Brückenunterbauten) herstellen zu müssen, so können wasserundurchlässige Baugrubenverbaue und gegebenenfalls abgedichtete Baugrubensohlen zum Einsatz kommen. Diese Details sind Gegenstand der Ausführungsplanung. Schäden an Gebäuden, die durch das Straßenbauvorhaben verursacht werden, sind daher nicht zu befürchten. Auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Regenwasserkanalisation ist auszuschließen. Soweit wie möglich wird das anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert. In dem Maße, in dem dies nicht möglich ist, erfolgt eine Einleitung in die Vorfluter (vgl. Tz. 2.3.3.6.4.1). Ein Anschluss an die öffentliche Regenwasserbeseitigung ist nicht vorgesehen.

2.3.3.7.5 Grundeigentumsbezogene Einwendungen

In zahlreichen Einwendungen werden Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens befürchtet und Entschädigungsforderungen geltend gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Einwände geprüft und weist sie im Ergebnis als unbegründet zurück. Nicht ausgeschlossen ist, dass der Grundstücksmarkt auf den Bau des 7. Abschnitts der A 39 mit Wertminderungen der in näherer oder weiterer Nachbarschaft liegenden Grundstücke reagiert, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung eines Nachbargrundstücks muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.⁸⁵ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst

⁸⁵ BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94, NVwZ 1995, 895-896; BVerwG, Ur. v. 04.05.1988 – 4 C 2/85, NVwZ 1989, 151, 152.

tragen müssen. Schutzvorkehrungen oder Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.⁸⁶

Soweit eine Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe befürchtet wird, ist festzustellen, dass die insoweit maßgeblichen Zumutbarkeitsschwellen nach den überzeugenden Ermittlungen der Vorhabenträgerin nicht überschritten werden. Es ist vielmehr bei dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 davon auszugehen, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens alle maßgeblichen Grenzwerte für die Luftreinhalte eingehalten werden (vgl. dazu auch Tz. 2.3.3.4.4).

Die häufig geäußerten Bedenken zur Erreichbarkeit der Grundstücke – insbesondere in der südlichen Ortslage Jembke und der Erreichbarkeit einzelner Flächen – sind unbegründet. Den Lageplänen der Unterlage 5 lässt sich entnehmen, dass alle betroffenen Grundstücke angeschlossen bleiben bzw. neu angeschlossen werden. Großräumig wird die Erreichbarkeit der einzelnen Ortschaften über die klassifizierten Straßen L 289 und B 248 im Norden sowie K 105, K 101 und B 248 im Süden durch Überführungsbauwerke sichergestellt. Zusätzlich werden drei Wirtschaftswege entweder über die Autobahn hinweg oder unter ihr hindurchgeführt; für einen Gemeindeweg (Zollhausweg) ist eine Überführung vorgesehen. Für den nicht motorisierten Verkehr werden im Bereich Bad Birkenhof und Sportplatz Tappenbeck zusätzliche Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer geschaffen (zu Umwegen vgl. im Übrigen Tz. 2.3.3.8.3.2). Die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftswege ist auch während der Bauzeit gewährleistet, jedenfalls soweit dies bautechnisch und witterungsbedingt möglich ist. Kurzfristige Sperrungen werden rechtzeitig mit den Betroffenen abgestimmt.

Eine von den Einwendern geforderte weit über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung der Vorhabenträgerin für sämtliche kausal mit dem Vorhaben zusammenhängender Schäden lässt sich weder rechtlich begründen noch rechtfertigen.

2.3.3.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellte Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen in der Planfeststellung des Vorhabens berücksichtigt. Das Vorhaben beansprucht zwar in erheblichem Umfang Fläche, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung des 7. Bauabschnittes der A 39 erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitenden Verkehrsbelange sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.3.3.8.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, und bewirkt Zerschneidungsschäden in erheblichem Maße. Für das planfestgestellte Vorhaben einschließlich sämtlicher notwendiger Folgemaß-

⁸⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 402 (juris).

nahmen wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt gut 550 ha benötigt, davon entfallen rund 300 ha als dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG sowie Flächen zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach §§ 44 ff. BNatSchG. Daneben werden etwa 30 ha vorübergehend für die Baumaßnahmen, vor allem für Arbeitsstreifen, benötigt. Von den für das Vorhaben insgesamt benötigten Flächen wird der größte Teil landwirtschaftlich genutzt.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose sowie den Güter- und Schwerverkehrsanteil erforderlich.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.⁸⁷ Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Realisierung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁸⁸ Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen für den Gesamtbetrieb führen würden – ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.3.3.8.2 Entschädigung und Flurbereinigung

In zahlreichen Einwendungen wurden Entschädigungsansprüche geltend gemacht, teilweise auch die Forderung nach Übernahme von unwirtschaftlichen Rest- und Zwickelflächen sowie Zurverfügungstellung von Ersatzland erhoben. Was Entschädigungsansprüche anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

⁸⁷ BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995 – 11 VR 6/95, Rn. 50 (juris).

⁸⁸ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2/10, Rn. 27 (juris).

Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren (vgl. auch Tz. 2.3.3.7.1).

Bei den teilweise erhobenen Forderungen nach Übernahme bzw. Erwerb von nicht oder nur noch schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich, soweit die Vorhabenträgerin diesen Wünschen nicht entsprochen hat, ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten (vgl. § 8 Abs. 3 NEG), die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, weil das Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen eine Folge der Flächeninanspruchnahme im Übrigen ist. Mit der Planfeststellung wird zwar über die Berechtigung der Inanspruchnahme von Grundstücken entschieden, die Durchführung oder Durchsetzung des Flächenerwerbs muss aber dem nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen bleiben. Eine Entscheidung über die Ausdehnung der Enteignung auf ein Restgrundstück ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht berechtigt, geschweige denn verpflichtet, der Vorhabenträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen.⁸⁹ Gleiches gilt für die teilweise erhobenen Forderungen nach der Beschaffung von Ersatzland. Ob eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Flächen in Geld erfolgt oder durch die Bereitstellung von geeignetem Ersatzland, ist im Rahmen eines nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens (§ 18 NEG) und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.⁹⁰

Durch die Einleitung der beiden oben genannten Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG im Dezember 2015 (vgl. Tz. 2.3.3.7.1) sollen die negativen Folgen der unumgänglichen Inanspruchnahme von privaten und insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Flurneuordnung möglichst behoben oder jedenfalls gemildert werden. Soweit in den Ausführungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf ein gesondertes Entschädigungsfeststellungsverfahren verwiesen wird, betreffen sie ggf. auch die Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke. Die beabsichtigte Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens führt jedoch nicht dazu, dass die Belange der von dem Entzug von Landwirtschaftsflächen Betroffenen mit geringerem Gewicht in die Abwägung einzustellen wären. Vielmehr wird die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere soweit landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind, „in voller Härte“ in die planerische Abwägung eingestellt (vgl. auch Tz. 2.3.3.7.1).⁹¹

2.3.3.8.3 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs (z.B. durch Umwege) oder die Auswirkungen auf die Be- und Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert, die danach verbleibenden sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt. Im Einzelnen:

⁸⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 – 9 VR 27/03, Rn. 9 (juris); BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, Rn. 16 (juris).

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 – 11 A 54/96, Rn. 68 (juris), UPR 1998, 149; BVerwG, Urt. v. 07.07.2004 – 9 A 21/03, Rn. 24 (juris).

⁹¹ Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.12.1987 – 4 C 32/84, Rn. 25 f. (juris), NVwZ 1989, 145 (146).

2.3.3.8.3.1 Auswirkung auf das landwirtschaftliche Wegenetz

Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 werden für die Landwirtschaft wichtige Wegeverbindungen durchtrennt sowie landwirtschaftliche Flächen ange- (Abtrennung einer Teilfläche) und durchschnitten (mehrere Teilflächen entstehen). Von dem Baukörper geht zudem eine Barrierewirkung aus. Als Ersatz für die durch das Vorhaben betroffenen Wegebeziehungen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Entwurfsplanung in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), jetzt Amt für regionale Landentwicklung (ArL), und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft ein Konzept für das Wirtschaftswegesystem entwickelt, das der festgestellten Planung zugrunde gelegt wurde. Diese Planung gewährleistet, dass alle Flurstücke und Restflurstücke erschlossen bleiben und für die durchtrennten Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen sind. Die Planung enthält zudem Maßnahmen zur Verringerung der Barrierewirkung des Bauwerks. Dafür sind zwei Wirtschaftswegeüberführungen (Bauwerk Nr. 07.01f, Bauwerk Nr. 07.09) sowie zwei Unterführungen (Bauwerk Nr. 07.15) einschließlich des Zollhausweges vorgesehen. Die Maßnahmen sind in der festgestellten Unterlage 5 Lagepläne dargestellt.

Neben den Maßnahmen zur Verringerung der Barrierewirkung der A 39 wurden Vorkehrungen für das Wirtschaftswegenetz getroffen, um insbesondere im Verregnungsgebiet des Abwasserverbandes Jembke die Verregnung auf den landwirtschaftlichen Flächen gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wurden einzelne störende Wegeverbindungen aufgehoben und an anderer Stelle bestehende Wirtschaftswege durch Verlegung oder Ausbau angepasst. Die übrigen bestehenden Wegeverbindungen werden weitgehend aufrechterhalten. Auch diese Änderungen im Wirtschaftswegenetz sind in der festgestellten Unterlage 5 Lagepläne dargestellt. Die Erreichbarkeit der bewirtschafteten Flächen bleibt damit gewährleistet.

Die Wirtschaftswege werden in den Bereichen, in denen es von der Höhenlage her möglich ist, an die übergeordnete Straße (wieder) angeschlossen. Dafür müssen die Wirtschaftswege allerdings teilweise über begrenzte Strecken parallel zur übergeordneten Straße geführt werden, bis der Höhenunterschied der Fahrbahnen einen Anschluss technisch zulässt. Dies ist aber für die Betroffenen zumutbar.

Insgesamt ist die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung vorhandener Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke („Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Arbeitsblatt DW-A 904-1, Ausgabe 2016 (RLW 2016)) in ausreichendem Maße nachgekommen.

Das gilt auch für die Ausbauqualität der einzelnen Wirtschaftswege. Die technisch-konstruktive Gestaltung der geplanten Wegebreiten sowie der Breiten bei Über- bzw. Unterführungen erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen technischen „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“. Gemäß ihrer Funktion im ländlichen Wegenetz werden Wege unterschiedlich eingestuft und haben daher zum Teil unterschiedliche Gesamtbreiten. Auf dem hier in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitt haben die Wirtschaftswege in der Regel eine Fahrbahnbreite von 3,00 m (Wirtschaftswege) oder 3,50 m (Hauptwirtschaftswege) und Kronenbreiten (Gesamtbreite inklusive beidseitigem Bankett) von 4,00 m oder 5,00 m. Die Breiten erlauben bei einer Kronenbreite von 4,00 m bzw. 5,00 m entsprechende Begegnungsverkehre entsprechend der RLW 2016, da die Bankettbereiche standfest ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Ausweichstellen vorgesehen, so dass auch der Begegnungsfall bei überbreiten Maschinen und Geräten gewährleistet ist. In den Bauwerksbereichen haben die Wirtschaftswege eine Fahrbahnbreite von 4,50 m bzw. eine Breite zwischen den Geländern von 5,50 m.

Art und Umfang der vorgesehenen Befestigung der Wirtschaftswege, die infolge eines vorhabenbezogenen Rückbaus neu errichtet werden müssen, orientieren sich am Bestand. Insofern ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand und damit auch der Befesti-

gungsaufbau in gleichwertiger Weise wieder hergestellt werden. In Einzelfällen kann es jedoch aus technischen und oder naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sein, andere Befestigungsaufbauten vorzusehen. In diesen Fällen orientiert sich der Befestigungsaufbau an den Funktionserfordernissen: Er muss geeignet sein, die Beanspruchungen, die sich aus der Funktion und Nutzung des Weges ergeben, schadlos aufzunehmen. Dies wird mit dem planfestgestellten Vorhaben gewährleistet.

Daneben sind in die Planunterlage 21.2 „Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes“ Maßnahmen aufgenommen, die die nach derzeitigem Erkenntnisstand möglichen Wirtschaftswegführungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Unternehmensflurbereinigung darstellen. Die Auswirkungen dieser Planungen auf das Wegenetz (Ersatzwege, aufzuhebende Wege, neue Wege) werden allerdings erst in der Unternehmensflurbereinigung abschließend geregelt, weshalb sie der planerischen Abwägung noch nicht zugrunde gelegt werden konnten. Mögliche Änderungen, die sich im Rahmen des noch ausstehenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG ergeben, können daher nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde unter anderem einen Plan über alle im Flurbereinigungsgebiet neu auszuweisenden Wege auf. Dieser Wegeplan ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen.

2.3.3.8.3.2 Umwegeschäden durch zusätzliche Wegekosten

Es werden zwar auch nach Realisierung des Vorhabens alle landwirtschaftlichen Flächen durch die vorgesehenen Überführungen von Wegen und die vorgesehenen Ersatzwege noch erreichbar sein. Allerdings müssen einige Landwirte zur Erreichung ihrer Bewirtschaftungsflächen teilweise Umwege in Kauf nehmen. Dies gilt in besonderem Maße für diejenigen Landwirte, die von ihren Hofstellen aus Flächen auf der anderen Seite der Autobahn bewirtschaften müssen. Diese Umwege verursachen für die betroffenen Betriebe einen zeitlichen Mehraufwand und höhere Kosten beim Einsatz von Fahrzeugen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Umwege auf die einzelnen Betriebe wurden im Auftrag der Vorhabenträgerin durch eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse abgeschätzt (Unterlage 21.3). Danach haben insgesamt vierzehn Betriebe künftig Umwege zu ihren Betriebsflächen hinzunehmen. Die durchschnittliche Wegstrecke erhöht sich von 2,30 km auf 3,33 km.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.⁹² Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.⁹³ Deshalb genügt es, für unterbrochene Wegebeziehungen unter Inkaufnahme verbleibender Umwege einen Ausgleich durch ein Ersatzwegesystem vorzunehmen, solange die verbleibenden Umwege zumutbar sind.⁹⁴ Die Ausgestaltung eines Ersatzwegesystems unterliegt dabei, insbesondere hinsichtlich der Lage der Wege, einem planerischen Gestaltungsspielraum.⁹⁵

Vor diesem Hintergrund ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Belange, welche für den Bau des 7. Abschnitts der A 39 streiten, die aus Umwegen resultierenden Erschwernisse überwiegen. Die Nachteile durch längere An- und Abfahrtswege halten sich im Rahmen des Zumutbaren. Existenzgefährdungen durch Umwe-

⁹² OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08, Rn. 36 f. (juris); BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166).

⁹³ OVG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014 – 2 K 66/12, Rn. 47 (juris); BVerwG, Urt. v. 21.12.2005 – 9 A 12/05, NVwZ 2006, 603 (604).

⁹⁴ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08, Rn. 37 (juris).

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2003 – 9 A 54/02, NVwZ 2004, 231 (232).

ge drohen nicht. Unabhängig davon bleibt die Vorhabenträgerin weiterhin bemüht, individuelle Betroffenheiten durch die Zuweisung geeigneter Ersatzflächen zu vermindern. Dazu wurden bereits erfolversprechende Gespräche mit einem Teil der Betroffenen geführt. Diese werden auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses fortgesetzt.

Soweit die betroffenen Flächen in eines der Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, kann das Interesse an der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Erreichbarkeit der Flächen zudem in diesem Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Auch im Übrigen, also soweit die Flächen nicht in eines der Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden, können und müssen ggf. die Nachteile, die einzelne Landwirte im Hinblick auf die schlechtere Erreichbarkeit der Restflächen haben, im Rahmen des nachfolgenden Enteignungsverfahrens als Folgeschaden berücksichtigt werden.

Die von Flächenentzug betroffenen Landwirte können aus diesem Grund auch keine weitergehenden Ansprüche auf Schutzauflagen zur Vermeidung von Umwegen – etwa die Anordnung einer weiteren Querung der Trasse der A 39 oder Änderungen der geplanten Ersatzwege – nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG oder einen diesbezüglichen Entschädigungsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG geltend machen.⁹⁶ Ein enteignungsbedingter Folgeschaden, für den das Enteignungsrecht keine Entschädigung vorsieht, lässt sich nicht auf dem Wege über § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG liquidieren. Soweit die Berücksichtigung von Nachteilen dem Enteignungsverfahren zugewiesen sind, müssen diese Nachteile nicht schon im Rahmen der Planfeststellung durch Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw. durch Entschädigungsanordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ausgeglichen werden. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG dienen nicht dem Ziel, Entscheidungen des Enteignungsverfahrens vorwegzunehmen.⁹⁷

Im Ergebnis ist für die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen also nicht ersichtlich, dass Landwirte und sonstige Grundstücksnutzer vorhabenbedingt Umwege hinnehmen müssten, welche die Nutzung der betroffenen Flächen als unzumutbar erscheinen lässt. Hierzu fehlt es in den Einwendungen an hinreichend konkretem Vorbringen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht verpflichtet, zu dieser Frage jenseits der eingeholten weitergehenden Angaben zu den einzelnen Betrieben bzw. zu den eingeholten Gutachten zu möglichen Existenzgefährdungen weitere Ermittlungen anzustellen, weil sich die wirtschaftlichen Auswirkungen von Umwegen nur aufgrund detaillierter Kenntnisse über die Struktur und Flächenausstattung der Betriebe abschätzen lassen. Insofern obliegt vielmehr den Betroffenen eine Mitwirkung,⁹⁸ die hier – sofern es vorhabenbedingte unzumutbare Beeinträchtigungen geben sollte – nicht erfolgt ist.

2.3.3.8.3.3 Auswirkung auf die Be- und Entwässerung

Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 werden Flächen des Abwasserverregnungsgebiets der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) beeinträchtigt. Es kommt zudem zu einem Eingriff in das bestehende Drainage- und Berregnungssystem des Abwasserverregnungsnetzes Jembke des Abwasserverbandes Wolfsburg. Der Zuschnitt der Verregnungsflächen wird teilweise derart ungünstig verändert, dass die entstandenen Restflächen nicht mehr wirtschaftlich mit einer Verregnung zu bearbeiten sind. Außerdem kreuzen sich die Leitungsstränge des Verregnungsnetzes und die Autobahn.

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 22.09.2004 – 9 A 72/03, Rn. 15 (juris); BVerwG, Urt. v. 05.11.1997 – 11 A 54/96, Rn. 68 (juris); BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 – 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477 (479).

⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 14.05.1992 – 4 C 9/89, NVwZ 1993, 477 (480).

⁹⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/09, Rn. 37 (juris); ebenso zur Mitwirkungspflicht bei Existenzgefährdung BVerwG, Urt. v. 23.03.2011 – 9 A 9/10, Rn. 29 (juris).

2.3.3.8.3.1 Inanspruchnahme der Flächen des Abwassererregungsgebiets

Der mittlere Teil des 7. Bauabschnitts der A 39 liegt in einem Abwassererregungsgebiet der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB). Das Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Wolfsburg liegt nördlich des Kernstadtbereiches von Wolfsburg und gliedert sich in die Verregnungsgebiete Brackstedt und Jembke. Auf diesen Gebieten wird während der Vegetationsperiode vorbehandeltes Abwasser verregnet. Die im Abwasser belassenen Stickstoff- und Phosphoranteile dienen der Düngung. Außerhalb der Vegetationsperiode wird vollständig geklärtes Abwasser verregnet. Der Bau des 7. Abschnitts der A 39 beeinträchtigt das Verregnungsgebiet Jembke durch Wegfall oder durch Zerschneidung eines Teils der Beregnungsflächen.

Aufgrund der Realisierung des Vorhabens entfallen rund 30 ha des Abwassererregungsgebietes Jembke. In den Planunterlagen ist im Bereich des durchtrennten Abwassererregungsgebietes entlang der Trasse der A 39 ein 10 m breiter Spritzschutzstreifen vorgesehen. Hierdurch werden Gefährdungen des Verkehrs durch Wassersprühnebel als Folge der Abwassererregung vermieden. Im Bereich der überführten Straßen (z.B. K 101 und K 105) werden die vorhandenen Spritzschutzstreifen wiederhergestellt. Hinzukommen ca. 10 ha nicht mehr zur Verregnung geeigneter Restflächen sowie weitere ungefähr 7 ha für Überfahrten und Wirtschaftswege. Dagegen werden nur knapp 3 ha aus dem Rückbau von Wirtschaftswegen gewonnen, weshalb ungefähr 44 ha Verregnungsflächen ausgeglichen werden müssen. Dafür sind Ersatzflächen ausgesucht worden, die den Flächenverlust kompensieren sollen. Die Ausweisung der bereits abgestimmten Ersatzflächen für die Abwassererregung ist aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Aufnahme dieser Flächen in das Abwassererregungsgebiet Jembke wird in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen.

2.3.3.8.3.2 Beeinträchtigung der Be- und Entwässerungssysteme

Durch den Neubau des 7. Bauabschnitts der A 39 kommt es zu Kollisionen mit dem Abwassererregungsnetz Jembke des Abwasserverbandes Wolfsburg. Es werden bestehende Drainage- und Bewässerungs- bzw. Beregnungssysteme beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer wiederherzustellen. Diese Zusicherung wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG für verbindlich erklärt.

Die Inhaber der aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 WHG betriebenen Beregnungsanlage haben einen Anspruch auf Wiederherstellung oder auf Neuherstellung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Anlage. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn die Beregnungsanlage aufgrund einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren wasserrechtlichen Erlaubnis bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG in Betrieb war oder mit ihrem Bau zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurde. Ohne wasserrechtliche Erlaubnis betriebene Beregnungsanlagen müssen nicht wiederhergestellt werden, da ein Anspruch auf Anordnung von Schutzvorkehrungen für einen durch das Vorhaben Betroffenen nur dann besteht, wenn durch das Vorhaben eine rechtlich geschützte Position beeinträchtigt wird.⁹⁹ Gleiches gilt für Beregnungsanlagen, die erst nach Eintritt der Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 1 FStrG errichtet wurden oder die zwar bei Eintritt der Veränderungssperre bereits in Bau oder im Betrieb waren, allerdings ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu besitzen. Dies gilt auch dann, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis nach Eintritt der Veränderungssperre noch erteilt wurde.

⁹⁹ Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 74, Rn. 151.

Bei Durchführung von Maßnahmen, die gegen eine Veränderungssperre verstoßen, handelt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtswidrig. Rechtswidrige Veränderungen sind bei der Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht als schützenswerte Belange oder bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu berücksichtigen.¹⁰⁰ Auch bei der Verlegung von Leitungen zur Beregnung von Anbauflächen handelt es sich um Maßnahmen, die aufgrund der Veränderungssperre verboten sind, da sie jedenfalls den Straßenbau erheblich erschweren.¹⁰¹ Gleiches gilt, wenn bei Eintritt der Veränderungssperre Leitungen bereits verlegt waren und Anbauflächen mit Grundwasser beregnet wurden, aber noch keine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden war. In diesem Fall stellt die weitere Nutzung der Beregnungsanlage keine Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung dar, die aus Gründen des Bestandsschutzes gemäß § 9a Abs. 1 Satz 2, Alt. 3 FStrG nicht unter die Veränderungssperre fallen würde und damit nicht rechtswidrig ausgeübt würde.¹⁰²

Über ihre rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung aus § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinaus hat die Vorhabenträgerin allerdings zugesagt, sämtliche durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommenen, unterbrochenen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Beregnungsanlagen einschließlich der betroffenen Brunnen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder herzustellen, sodass mit Beginn der Bauzeit funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen.

Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern und Verbänden abgestimmt. Zur Wiederherstellung der Beregnungssysteme wurde dazu bereits eine Studie zur hydraulischen Berechnung des geplanten Verregnungsnetzes erstellt. Als Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Ist- und des geplanten Soll-Netzes wurde dabei ein hydraulisches Simulationsmodell aufgebaut, welches die Druck- und Durchflussbedingungen bei mittlerer und maximaler Netzlast ausweist. Zusätzlich wurden durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) Netzmessungen durchgeführt, die einen Abgleich des hydraulischen Modells und den daraus resultierenden Druck- bzw. Durchflussbedingungen mit den tatsächlichen Messwerten ermöglichen. Die Untersuchungen haben ergeben, dass das geplante Verregnungsnetz eine ähnliche hydraulische Leistungsfähigkeit wie das vorhandene Netz aufweist (vgl. Unterlage 21.16). Die Neuordnung der Abwasserverregnung im Gebiet Jembke wurde also bereits ingenieurtechnisch überprüft, als grundsätzlich möglich eingestuft und nachrichtlich in die entsprechenden Planunterlagen übernommen. Die Ausplanung im Detail ist allerdings der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich hierfür im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens noch bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnungssysteme abzeichnen, so werden diese berücksichtigt.

Gegenüber der Bewässerung spielt die Entwässerung der Flächen eine deutlich untergeordnete Rolle. Nur wo es die Bodenbedingungen (z.B. bei schwer durchlässigen Schichten im Untergrund oder bei hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser) erforderlich machen, sind Flächen oder auch nur Teilbereiche davon dräniert. Voraussetzung ist eine ausreichende Vorflut, um das Wasser auch abführen zu können. Auch die durch die Baumaßnahme betroffenen funktionsfähigen Dränanlagen werden im notwendigen Umfang durch Schutzvorkehrungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gesichert, angepasst oder funktionsfähig wiederhergestellt. Sollten im Zuge der weiteren Planung oder im Rahmen der späteren Bauausführung bisher nicht bekannte und verlegte Drainageleitungen identifiziert werden, erfolgen entsprechende Anpassungen, so dass die Funktionsfähigkeit während des Baus auch zukünftig gewährleistet ist. Auch dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Der genaue Umfang

¹⁰⁰ *Dünchheim*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9a, Rn. 10.

¹⁰¹ *Dünchheim*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9a, Rn. 8.

¹⁰² Vgl. *Dünchheim*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9a, Rn. 9.

der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Grundstückseigentümern, Pächtern, Verbänden und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Gleiches gilt auch für andere vorhandene und künftig noch notwendige Entwässerungseinrichtungen – wie etwa Durchlässe für Entwässerungsgräben – soweit sie nicht ohnehin Teil des planfestgestellten Vorhabens sind.

Soweit in diesem Zusammenhang eingewandt wurde, dass eine durchgehende Feldberegnung sicherzustellen ist, kann dem nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Zu berücksichtigen sind vielmehr bautechnische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten, die eine temporäre Unterbrechung der Leitungen erforderlich machen können. Die Unterbrechungen sind allerdings auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren und zuvor mit den Betroffenen abzustimmen.

2.3.3.8.4 Existenzgefährdung

Führt ein Straßenbauvorhaben durch Grundinanspruchnahme zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, so sind hierdurch nicht nur die privaten Belange der Eigentümer betroffen (Art. 12 und Art. 14 GG), vielmehr ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Die Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe gehört daher stets zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte prüfen, ob Existenzgefährdungen durch das Vorhaben tatsächlich eintreten werden und, falls dem so ist, entscheiden, ob die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange bei entsprechender Abwägung gleichwohl die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen, sei es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung.¹⁰³

Um durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 potentiell existenzgefährdete Betriebe zu ermitteln, wurde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, eine Betroffenheitsanalyse für den 7. Bauabschnitt der A 39 einschließlich Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Der Grad der Betroffenheit ist durch die Landwirtschaftskammer für alle landwirtschaftlichen Betriebe im Untersuchungsraum des 7. Bauabschnitts der A 39 anhand der direkten Betroffenheiten ermittelt und beurteilt worden. In einem ersten Schritt wurde im August 2012 die Betroffenheit der Betriebe im Untersuchungsraum nur durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Betriebsflächen durch das Straßenbauwerk als solches ermittelt und analysiert. Nach Festlegung der damals vorläufigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte im zweiten Schritt im Herbst 2013 die Überarbeitung und eine Bewertung der Gesamtbetroffenheit durch die Überbauung mit der Trasse, die Inanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung und durch Grünlandextensivierung. Die „Betroffenheitsanalyse zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens Neubau der Bundesautobahn A 39 im Planungsabschnitt 7 einschließlich der Kompensationsmaßnahmen mit einem Bearbeitungszeitraum von März 2012 bis März 2014“ ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Das Ziel dieser Untersuchung war es, eine überschlägige Einschätzung der Auswirkungen des Autobahnbaus auf die landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen. Es ging zunächst einmal nur um die Feststellung, welche landwirtschaftlichen Betriebe gering, mittel, stark oder sogar sehr stark vom Vorhaben betroffen sind. Diese Ergebnisse der Betroffenheitsanalyse bildeten die Grundlage für die Beauftragung und Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Existenzgefährdung einzelner Betriebe. Für diejenigen Betriebe, die laut Betroffenheitsanalyse durch die Landinanspruchnahme stark bzw. sehr stark betroffen sind, wurden Existenzgefährdungsgutachten in Auftrag gegeben, sofern die betroffenen Landwirte das Vorliegen einer Existenzgefährdung eingewendet haben. Zudem wurden Existenzgefähr-

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 26); BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20/08, NVwZ 2011, 177 (Rn. 149).

dungsgutachten für diejenigen Betriebe in Auftrag gegeben, die zwar laut Betroffenheitsanalyse nicht stark oder sehr stark betroffen waren, deren Existenzgefährdung jedoch durch den Betreiber im Anhörungsverfahren geltend gemacht wurde. Insgesamt wurde zu dreizehn Betrieben eine gutachterliche Analyse der Existenzgefährdung durchgeführt.

2.3.3.8.4.1 Ermittlungs- und Prüfungsmaßstab

Ob eine Existenzgefährdung vorliegt, ist durch eine fachliche Begutachtung der jeweiligen Betriebe zu klären. Die Planfeststellungsbehörde kann allerdings auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen,¹⁰⁴ denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.¹⁰⁵

Im Rahmen der Planfeststellung müssen Existenzgefährdungen nur dann als solche berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar auf das Vorhaben zurückgeführt werden können. Betriebe, die auch ohne den Entzug der Flächen für das Vorhaben dauerhaft nicht überlebensfähig wären, können dem Vorhaben auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung entgegengehalten werden. Maßgeblich ist dabei, ob der Ertrag aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausreicht, um dem Betriebsinhaber eine zumindest bescheidene Lebensführung zu ermöglichen und ob der Ertrag darüber hinaus wegen der mittel- und längerfristig notwendig werdenden Investitionen in die Anlagegüter ausreichend ist.¹⁰⁶ Dabei kommt es entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. So kann auch bei einem geringen Ertrag für die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens der Umstand sprechen, dass der Betriebsinhaber über lange Zeit von dem erwirtschafteten Ertrag seiner Arbeit leben konnte.¹⁰⁷

Voraussetzung einer in der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Existenzgefährdung ist ferner, dass die durch das planfestgestellte Vorhaben verloren gehenden Flächen im Eigentum des Betriebsinhabers stehen, er in sonstiger Weise ein dingliches Recht an den Flächen hat oder diese durch langfristige Pachtverträge gesichert sind. Fehlt es an einer langfristigen Sicherung, können die in Anspruch genommenen Flächen nicht zu einer dauerhaft gesicherten Existenz beitragen. Die schuldrechtliche Sicherung der Betriebsflächen durch nur kurz laufende Pachtverträge kann eine erhebliche betriebsstrukturelle Schwäche begründen und sich bei der Gestaltung des jeweiligen Betriebs als hohes unternehmerisches Risiko, das der Betriebsinhaber im Wesentlichen selbst zu vertreten hat, erweisen. Der Landwirt muss in solchen Fällen jederzeit damit rechnen, auf relativ kurze Frist hin betroffener Nutzflächen verlustig zu gehen. Dies hat zur Folge, dass der – vorrangig – private Belang der Existenz des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs nur mit wesentlich gemindertem Gewicht in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingeht. Der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs kann das eingegangene unternehmerische Risiko billigerweise nicht auf den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde verlagern.¹⁰⁸ Eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung eines Grundeigentümers ist daher ferner bereits dann ausge-

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

¹⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

¹⁰⁶ BayVGH, Urt. v. 30.10.2007 – 8 A 06.40024, Rn. 240 (juris).

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 28).

¹⁰⁸ BVerwG, Beschl. v. 02.09.2010 – 9 B 13/10, Rn. 15 (juris). vgl. auch BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, Rn. 27 (juris); VGH München, Beschl. v. 14.08.2002 – 8 ZB 02/1293, Rn. 11 (juris).

geschlossen, wenn er die betroffenen Landwirtschaftsflächen nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hat.¹⁰⁹

2.3.3.8.4.2 Landwirtschaftliche Betriebe im Einzelnen

Bei einem der dreizehn begutachteten Betriebe, dem Betrieb 715, bei dem die Betroffenheitsanalyse zu dem Ergebnis einer sehr starken Betroffenheit kam, wurde eine Einigung über schadensmindernde Maßnahmen erzielt, die eine Existenzgefährdung ausschließt. Der Betrieb wurde umgesiedelt und die Einwendung der Existenzgefährdung zurückgenommen. Er war im Rahmen der Abwägung daher nicht mehr zu berücksichtigen. Für die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, die sich in der Betroffenheitsanalyse als stark oder sehr stark betroffen dargestellt haben und deren Existenzgefährdung geltend gemacht wurde, ergibt sich im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung im Einzelnen Folgendes:

2.3.3.8.4.2.1 Einwender Nr. 1417

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 725 der Betroffenheitsanalyse. Er betreibt einen Futterbaubetrieb mit Mutterkuhhaltung, der im Nebenbetrieb bewirtschaftet wird. Als Durchschnittstierbestand werden elf Mutterkühe mit weiblicher Nachzucht und ein Deckbulle gehalten. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst 20,77 ha. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 22. Oktober 2015 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Danach erleidet der Betrieb durch die Realisierung des 7. Bauabschnitts der A 39 ausweislich des Gutachtens zwar erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit hohen Flächenverlusten, da ihm durch den Bau der Trasse 3,39 ha Fläche entzogen sowie weitere 0,006 ha durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung in Anspruch genommen werden. Dabei werden drei Schläge laut Gutachten ange- bzw. durchschnitten, ein Brunnen geht verloren und eine Fläche kann nicht mehr beregnet werden. Außerdem treten Umwegeschäden ein.

Für den Betrieb lässt sich dem Gutachten zufolge eine vollständige Deckung der Fest- und Gemeinkosten kalkulatativ nicht darstellen. Eine angemessene Entlohnung des Faktors Arbeit lässt sich danach nur mit Abstrichen realisieren. Der Betriebsinhaber lebt gewissermaßen „von seiner Hände Arbeit“, wobei das Niveau landwirtschaftlicher Tariflöhne deutlich unterschritten wird. Daher kommt das Gutachten des Sachverständigen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass der Betrieb nicht nachhaltig existenzfähig ist. Die Annahme einer existenzgefährdenden Beeinträchtigung durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 scheidet damit aus.

Das Gutachten musste sich bei der Untersuchung der Existenzgefährdung auf einen für die Region typischen Durchschnittsbetrieb beziehen, da keine Buchführungsunterlagen vorgelegt wurden. Das stellt die Heranziehung des Gutachtens als Grundlage für die Beurteilung der Existenzgefährdung allerdings nicht in Frage. Der Einwender muss sich mögliche, aus seiner nur eingeschränkten Mitwirkung resultierende wirtschaftliche Folgen zurechnen lassen.¹¹⁰ Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, die Frage der Existenzgefährdung abweichend zu beurteilen, sind nicht ersichtlich.

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 38/07, Rn. 23 (juris); VGH München, Urt. v. 24.11.2010 – 8 A 10/40024, Rn. 209 (juris).

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 09.06.2010 – 9 A 20.08, Rn. 154 (juris).

2.3.3.8.4.2.2 Betrieb Nr. 743

Der Betroffene ist Inhaber des Betriebs Nr. 743 der Betroffenheitsanalyse. Er betreibt einen konventionell im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Milchviehhaltung, der auch Energiemais anbaut und Mastschweine hält. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes umfasst derzeit 114,18 ha. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 stark betroffen ist. Der Betriebsinhaber selber hat seine Existenzgefährdung nicht eingewendet. Allerdings haben seine Familienmitglieder als Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen Einwände wegen der Existenzgefährdung des Betriebs erhoben, weshalb die Vorhabenträgerin auch in diesem Fall bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben hat.

Mit Datum vom 12. November 2015 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Danach erleidet der Betrieb aufgrund des Flächenentzugs durch das Vorhaben erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Von der Betriebsfläche werden 5,96 ha durch Überbauung mit der Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 entzogen. Weitere 0,10 ha werden durch Kompensation ohne landwirtschaftliche Folgenutzung beansprucht. Zudem werden fünf Schläge ange- bzw. durchschnitten. Es geht ein Brunnen verloren und die Beregnung einer Fläche entfällt.

Allerdings wird in dem Gutachten nachvollziehbar festgesetzt, dass der Betrieb unabhängig von der Realisierung des 7. Bauabschnitts der A 39 nicht als nachhaltig existenzfähig beurteilt werden kann. Wesentlicher Grund dafür ist die arbeitsintensive Milchproduktion in Anbindehaltung, die außerdem zu niedrigen Tierleistungen führt. Durchgreifende Veränderungen der betrieblichen Situation würden jedoch erhebliche wirtschaftliche Neuinvestitionen bzw. eine vollständige Veränderung der betrieblichen Ausrichtung erfordern (Aufstockung des Kuhbestandes mit entsprechendem Neubau oder alternativ Einstellung der Milchproduktion). Unter Berücksichtigung des Alters des Einwenders und sich abzeichnender offener Fragen bei der Hofnachfolge können diese Szenarien nach den überzeugenden Darlegungen des Gutachters nicht für die Annahme der Existenzfähigkeit herangezogen werden. Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, die Frage der Existenzgefährdung abweichend zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Mangels nachhaltiger Existenzfähigkeit kann nicht angenommen werden, dass der betroffene Betrieb aufgrund des planfestgestellten Vorhabens existenzgefährdet ist.

2.3.3.8.4.2.3 Einwender Nr. 1464, 1843

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 730 der Betroffenheitsanalyse. Bei dem Betrieb des Einwenders handelt es sich um einen konventionellen im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit 147,4 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche laut Jahresabschlussbericht 2015. Dabei ist der umfangreiche Anbau von Energiemais hervorzuheben, der auf vertraglicher Basis für eine Biogasproduktion der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erfolgt. Es findet sowohl eine Klarwasser- als auch eine Abwasserverregnung statt, die unter Berücksichtigung des hohen Anteils an Hackfrucht- und Maisanbau von existenzieller Bedeutung sind. Der vorhandene Gebäudebestand des Betriebs ist nach der überzeugenden Einschätzung des Gutachters für einen Betrieb der Größe nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass nach Angaben des Betroffenen beabsichtigt ist, zur Stabilisierung der betrieblichen Entwicklungen eine Maschinen- bzw. Lagerhalle mit rund 1.000 m² Grundfläche auf zwei Flurstücken zu errichten, die durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der Betrieb wurde in der Betroffenheitsanalyse berücksichtigt, da er im Untersuchungsraum liegt. Der Einwender hat jedoch die Mitwirkung an der Analyse und jegliche Angaben im Rahmen der Erhebung verweigert. Daher konnte die Betroffenheit nicht verlässlich beurteilt werden. Da der betroffene Landwirt aber trotz mangelnder Mitwirkung seine Existenzgefähr-

derung eingewendet hat, wurde von der Vorhabenträgerin gleichwohl ein Existenzgefährdungsgutachten eingeholt. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin den landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg mit der Begutachtung einer möglichen Existenzgefährdung beauftragt. Zu dem Betrieb des Einwenders wurden von ihm zwei Gutachten erstellt. In dem ersten Gutachten vom 6. Januar 2017 kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Betrieb vor der Realisierung des 7. Bauabschnittes des A 39 nachhaltig existenzfähig ist, die Verwirklichung des Vorhabens zwar bei formaler Anwendung der maßgeblichen Beurteilungskriterien noch nicht dazu führt, dass die Grenze der Existenzgefährdung erreicht wird, dass diese Grenze bei der Betrachtung der nachhaltigen Stabilität des Betriebes (Verlust baulicher Erweiterungsmöglichkeiten) aber dennoch überschritten wird. Im zweiten Gutachten vom 19. September 2017 wurde untersucht, ob eine daraufhin vorgesehene Ersatzlandbereitstellung und Änderungen bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer Abwendung der Existenzgefährdung führen. Im Einzelnen:

Insgesamt werden 14,4457 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 überbaut. Weitere 0,5942 ha werden zusätzlich durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden sieben Schläge ange- bzw. durchschnitten. Es gehen Beregnungsbrunnen verloren, Beregnungsleitungen werden durchschnitten und in Drainagesysteme wird eingegriffen. Es werden zudem Mehr- und Umwegeschäden eintreten.

Da das Gutachten vom 6. Januar 2017 überzeugend zu dem Ergebnis kommt, dass die existenzgefährdenden Auswirkungen des Vorhabens durch geeignete Schadensminderungsmaßnahmen vermieden werden könnten, wurde dem Einwender von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 ein adäquates Ersatzflächenangebot unterbreitet. Ihm wurden ortsnah mehrere Ackerflächen von insgesamt 17,1850 ha bzw. alternativ in etwas größerer Entfernung aus einem 70 ha umfassenden arrondierten Flächenkomplex hochwertiges Ackerland in nicht beziffertem Umfang verbindlich angeboten. Der landwirtschaftliche Sachverständige kommt in einem Gutachten vom 18. September 2017 nachvollziehbar und einleuchtend begründet zu dem Ergebnis, dass die Bereitstellung der erstgenannten Flächen – bei einem gleichzeitigen Verzicht des Vorhabenträgers auf das Flurstück, auf dem eine betriebliche Erweiterung vorgenommen werden soll – als Ersatz für die in Anspruch zu nehmende Fläche zur Abwendung der Existenzgefährdung ausreicht. Der Vorhabenträger hat daraufhin im Rahmen der Planänderung auf die Inanspruchnahme des für die Erweiterung vorgesehenen Flurstücks verzichtet.

Infolge dieses zur Abwendung der drohenden Existenzgefährdung ausreichenden und verbindlichen Flächenangebots kommt den wirtschaftlichen Interessen des Einwenders in der Abwägung nur noch ein entsprechend vermindertes Gewicht zu.¹¹¹ Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigungen des Einwenders mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Einwenders überwiegen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung ohne Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen des Einwenders verlangen, zumal im letzteren Fall die Betroffenheit lediglich auf andere Private verschoben würde.

2.3.3.8.4.2.4 Einwender Nr. 70, 1303

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 742 der Betroffenheitsanalyse. Er betreibt einen im konventionellen Nebenerwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit regional typischer Anbaustruktur. Der Betrieb verfügt über einen vergleichsweise hohen Grünlandanteil, be-

¹¹¹ Vgl. VGH München, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, Rn. 12 (juris); VGH München, Urt. v. 15.04.2016 – 8 A 15.40003, Rn. 29 (juris).

treibt jedoch selbst keine Tierhaltung, sondern nutzt das Grünland zur Heuproduktion. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst laut Angaben in der Betroffenheitsanalyse 97,04 ha (davon 24,85 ha Dauergrünland und 72,19 ha Marktfruchtfläche, von denen rund 40 ha Zupachtfläche sind). Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg daher die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 11. Oktober 2017 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Bei dem Einwender kommt es durch die Realisierung des 7. Abschnitts der A 39 zu einem Flächenverlust von 3,27 ha (entspricht 3,37 % landwirtschaftlich genutzten Fläche) durch Überbauung sowie zu einer weiteren Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen von insgesamt 6,58 ha. Von den durch die Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen sind 3,27 ha (entspricht 3,37 % landwirtschaftlich genutzten Fläche) Flächenverluste durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung und 3,31 ha (entspricht 3,41 % landwirtschaftlich genutzten Fläche) Grünlandextensivierungen. Zudem werden vierzehn Flächen ange- bzw. durchschnitten. Es geht ein artesischer Brunnen verloren und Drainageleitungen werden durchschnitten.

Das Gutachten kommt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass der betroffene landwirtschaftliche Betrieb bereits vor dem Eingriff durch das Vorhaben nicht mehr nachhaltig existenzfähig ist. Eine vollständige Faktorentlohnung, die bei Nebenerwerbsbetrieben das wichtigste Kriterium für deren Existenzfähigkeit darstellt, ist nachhaltig nicht gesichert, auch wenn das nicht bedeutet, dass der betroffene Landwirtschaftsbetrieb kurz- oder mittelfristig in Liquiditätsschwierigkeiten geraten wird oder gar eine Insolvenz droht und unter günstigen Voraussetzungen nicht eine mittelfristige Fortführung des Betriebs und unter Umständen sogar eine Aufstockung zum Hauptbetrieb möglich ist. Damit scheidet die Annahme aus, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu einer Existenzgefährdung führt.

Der Gutachter weist zwar ausdrücklich darauf hin, dass ihm vom Einwender für die Begutachtung trotz umfassender Erläuterungen und Hinweise keine betriebsindividuellen Daten zur Verfügung gestellt wurden und dass in dem Gutachten deshalb nur Aussagen möglich sind, die für einen typisierten durchschnittlichen Betrieb gelten. Das führt jedoch nicht dazu, dass die Ergebnisse des Gutachtens nicht belastbar wären. Im Übrigen muss sich der Einwender mögliche, aus seiner nur eingeschränkten Mitwirkung resultierende wirtschaftlichen Folgen zurechnen lassen.¹¹²

Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, die Frage der Existenzgefährdung eventuell abweichend zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigungen des Einwenders mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Einwenders überwiegen. Die Beeinträchtigungen sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung ohne Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen der Einwender verlangen, zumal im letzteren Fall die Betroffenheit lediglich auf andere Private verschoben würde.

2.3.3.8.4.2.5 Einwender Nr. 1044

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 744 der Betroffenheitsanalyse. Er betreibt einen im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb, in dem unter anderem Energiemais angebaut wird. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst laut Angaben in der Betroffen-

¹¹² BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 154 (juris).

heitsanalyse 149,53 ha. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 3. November 2015 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Da für diesen Betrieb Buchführungsunterlagen nicht vorgelegt wurden, konnten sich die Untersuchungen nur auf einen kalkulativ konstruierten, für die Region typischen Durchschnittsbetrieb beziehen, der bestmöglich auf die wenigen bekannten betriebsspezifischen Angaben (Flächenausstattung, Produktionsrichtungen) hin angepasst wurde. Auf dieser Basis kommt das Gutachten zunächst in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass der Betrieb vor dem Eingriff durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 uneingeschränkt existenzfähig ist. Die betriebliche Existenz kann bei angemessener Vergütung der Faktoransprüche nachhaltig gesichert werden. Bei dem Einwender kommt es durch die Realisierung des 7. Abschnittes der A 39 zu einem Flächenverlust von 10,09 ha (entspricht 6,75 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche) durch Überbauung sowie zu einer weiteren Beeinträchtigung durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung von 0,01 ha (entspricht rund 0,01 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche). Das Vorhaben führt nicht nur zum vollständigen Verlust von Ackerflächen, sondern auch zu einer Beeinträchtigung aufgrund des Entstehens einer ungünstig geschnittenen Restfläche. In diesem Fall ist die verbleibende Restfläche zum einen von geringer Größe und zum anderen so ungünstig ausgeformt, dass eine Beregnung hier nicht mehr wirtschaftlich erscheint. Dadurch kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit des Betriebes. Da dieser Befund jedoch grenzwertig ist, kommt das Gutachten gleichwohl zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Unsicherheiten, die aus dem Fehlen betriebsspezifischer Daten resultieren, (noch) keine Existenzgefährdung zu erwarten sei. Dies Ergebnis ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde überzeugend begründet. Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, diese Frage der Existenzgefährdung abweichend zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Die aus dem Fehlen betriebsspezifischer Unterlagen resultierende Unsicherheit rechtfertigt es nicht, die Ergebnisse des Gutachtens in Frage zu stellen. Der Einwender muss sich mögliche, aus seiner nur eingeschränkten Mitwirkung resultierende wirtschaftlichen Folgen zurechnen lassen.¹¹³ Auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen einer unterbliebenen Mitwirkung ist der Einwender auch von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 29. Februar 2016 noch einmal ausdrücklich, aber erfolglos hingewiesen worden. Deshalb ist in diesem Fall aufgrund des Gutachtens nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen.

2.3.3.8.4.2.6 Einwender Nr. 77

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 709 der Betroffenheitsanalyse. Er betreibt einen konventionellen im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Anbau von Energiemais. Zudem betreibt er in sehr geringem Maße Pferdehaltung, Die Haltung von Mutterkühen ist nach Angaben des Betriebsleiters zwischenzeitlich aufgegeben worden. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst etwa 190 ha. Der Jahresabschluss 2015 geht insoweit von 194,74 ha aus. Im Eigentum des Einwenders stehen davon 67,51 ha landwirtschaftliche Ackerfläche und 23,94 ha Dauergrünland. Weitere 18,17 ha Dauergrünland sind verpachtet. Gepachtet wurden dagegen 125,51 ha landwirtschaftliche Ackerfläche. Außerdem bewirtschaftet der Betrieb 68,55 ha Forstfläche und 1,57 ha sonstige Betriebsfläche. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 154 (juris).

ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin daher bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 3. November 2017 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Der Gutachter hat seinem Gutachten eine Betriebsfläche von 194,74 ha zugrunde gelegt. Die Pferdehaltung hat aufgrund ihres geringen Umfangs im Gutachten keine Berücksichtigung gefunden. Dem Betrieb werden durch die Trasse 10,68 ha Fläche entzogen. Weiter 2,06 ha werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgemaßnahmen beeinträchtigt. Von den 12,74 ha insgesamt betroffener Fläche sind 12,00 ha Ackerland und 0,74 ha Grünland. Fünfzehn Flächen werden ange- bzw. durchschnitten. Ebenso wird die Ringleitung des Beregnungsverbandes Ehra mehrfach durchschnitten und in die Abwassererregung des Abwasserverbandes Wolfsburg eingegriffen.

Im Wege des freiwilligen Landtauschs kam es im Verlaufe des Planfeststellungsverfahrens zu einem Flächenzugang für den betroffenen Betrieb von 16,3407 ha, von denen 15,94 ha Ackerflächen sind. Dieser Flächenzugang wurde bei der Untersuchung der Existenzgefährdung berücksichtigt, weil sich dadurch die gesamtbetriebliche Flächenausstattung verbessert. Sonstige betriebliche Nachteile, die gegebenenfalls zu einer Existenzgefährdung führen könnten, sind ausweislich des Gutachtens nicht ersichtlich. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Betrieb über mehrere Jahre hinweg in ungewöhnlichem Umfang Flächen stillgelegt hat. Das Existenzgefährdungsgutachten unterstellt daher plausibel, dass diese Flächen im Rahmen der Schadensminderungspflicht des Einwenders zur Abwendung einer eventuell eintretenden Existenzgefährdung herangezogen werden können. Die durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 abgehenden Flächen lassen sich durch die Verminderung des Umfangs der stillgelegten Flächen vollständig kompensieren.

Da das Gutachten somit einleuchtend feststellt, dass ausgeschlossen werden kann, dass eine Existenzgefährdung durch die Verwirklichung des Vorhabens eintritt, wurde von der Vorhabenträgerin auf eine weitergehende Untersuchung der Existenzfähigkeit vor und nach dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 verzichtet. Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, eine Existenzgefährdung dennoch für möglich zu halten und eingehender zu untersuchen, sind nicht ersichtlich.

2.3.3.8.4.2.7 Einwender Nr. 82

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 735 der Betroffenheitsanalyse. Es handelt sich bei dem betroffenen Betrieb um einen konventionell bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Energiemaisanbau und Rollrasenproduktion, der im Hauptbetrieb geführt wird. Die im Jahresabschluss 2014 angegebene bewirtschaftete Fläche beträgt 155,31 ha. Davon stehen 44,78 ha Ackerfläche im Eigentum des Einwenders. 110,53 ha Ackerflächen sind ergänzend zugepachtet. Der Einwender ist zudem Eigentümer von 0,63 ha verpachtetem Grünland. Daneben werden noch 14,67 ha forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie 2,43 ha sonstige Betriebsflächen bewirtschaftet. Die seit 2003 betriebene Rollrasenproduktion umfasst Flächen im Umfang zwischen 20 ha und 40 ha mit steigender Tendenz. Auf der Internetseite des Betriebes wird die Produktionsfläche für Rollrasen derzeit mit 25 ha angegeben. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg mit der Begutachtung einer möglichen Existenzgefährdung beauftragt.

Auch zu dem Betrieb dieses Einwenders wurden zwei Gutachten erstellt. In dem ersten Gutachten vom 24. März 2016 kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Betrieb

vor der Realisierung des 7. Bauabschnittes des A 39 uneingeschränkt existenzfähig ist, die Verwirklichung des Vorhabens aber trotz eines vergleichsweise geringen Flächenabgangs die Grenze der Existenzgefährdung erreicht. In dem zweiten Gutachten vom 17. Januar 2018 wurde untersucht, ob eine vorgesehene Ersatzlandbereitstellung zu einer Abwendung der Existenzgefährdung führt.

Der Betrieb ist nach plausibler Einschätzung des Gutachters ohne den Eingriff durch die Verwirklichung des 7. Bauabschnittes der A 39 uneingeschränkt existenzfähig. Das Gutachten unterstreicht, dass die Rollrasenproduktion und die Vermarktung des Rollrasens für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebs von herausragendem Gewicht sind. Die Betriebsorganisation wird dadurch maßgeblich geprägt und die Beregnung ist auf den „schwach bonitierten“ Böden des Betriebes unter besonderer Berücksichtigung der Rollrasenproduktion von existenzieller Bedeutung. Die Brunnen zur Beregnung stehen in Privateigentum; es besteht insoweit keine Verbandszugehörigkeit.

Der Flächenverlust durch die Trasse liegt bei 6,69 ha. Hinzu kommen 0,15 ha, die von Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung beeinträchtigt werden. Damit liegt die Flächeninanspruchnahme unter den von der Rechtsprechung angenommenen 5 % der Betriebsfläche eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebes, die die Existenz in der Regel nicht gefährden können. Hier kommt aber als Folge des Baus neben An- und Durchschneidungen auf zwölf Flurstücken insbesondere der Eingriff in die Bewässerung hinzu. Zudem ist die Beregnung von Teilflächen nach dem Eingriff nicht mehr möglich; die Nutzbarkeit von Brunnen ist gefährdet. Es entstehen zudem Schäden an der innerbetrieblichen Erschließung sowie Nachteile aus Mehr- und Umwegen. Die Beurteilung der Existenzfähigkeit bzw. die Feststellung der Existenzgefährdung nach der Verwirklichung des 7. Bauabschnittes der A 39 beruht auf der den Betrieb prägenden Produktion von Rollrasen. Der betriebliche Erfolg hängt wesentlich von dem Erhalt „rasenfähiger“ Flächen ab, da durch den Flächenverlust und die anderen Beeinträchtigungen vorrangig die Produktion von Rollrasen als der mit Abstand deckungsbeitragsstärksten Frucht betroffen ist. Daher kommt das Gutachten einleuchtend zu dem Ergebnis, dass die Grenze der Existenzgefährdung erreicht ist, obwohl die Inanspruchnahme der Betriebsfläche unter 5 % liegt.

Nach Einschätzung des Sachverständigen kann der Eintritt der Existenzgefährdung allerdings durch Flächentausch mit „rasenfähigen“ Flächenblöcken im Bereich der vor dem Eingriff durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 vorhandenen Flächenblöcke abgewendet werden, wenn die Flächen ohne zusätzlichen Mehraufwand bei der Beregnung bewirtschaftet werden können. Dann würde der Bau des 7. Abschnittes der A 39 zwar noch immer erhebliche nachteilige Wirkungen entfalten, die Grenze zur Existenzgefährdung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen oder gar überschreiten.

Zur Abwendung der Existenzgefährdung des Betriebs wurden daher entsprechende Flächen zum Tausch gesucht. In dem Gutachten vom 17. Januar 2018 hat der landwirtschaftliche Sachverständige untersucht, ob die für den Flächentausch gefundenen Flächen zur Vermeidung der Existenzgefährdung geeignet sind. Die Tauschflächen bestehen aus zwei Flurstücken (Flurstück 13, Flur 9 und Flurstück 27, Flur 8 beide Gemarkung Jembke) von insgesamt 7,61 ha Größe. Die Flächen genügen den Anforderungen an die „Rasenfähigkeit“ und liegen sämtlich östlich der neuzubauenden Trasse, weshalb sie während der Bauzeit nicht von der Hofstelle abgetrennt werden. Das Gutachten kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die geprüfte Ersatzlandbereitstellung zur Abwendung der sonst eintretenden Existenzgefährdung führt. Dieses Ergebnis gilt nach den plausiblen Ausführungen des Gutachters auch dann, wenn der Einwender – zusätzlich zu den in dem Gutachten vom 24. März 2016 berücksichtigten Flächenverlusten – eines der von ihm gepachteten Flurstücke (Flurstück 2/3, Flur 9, Gemarkung Jembke) als Folge des Flächentausches nicht mehr bewirtschaften kann.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als zuständige Flurbereinigungsbehörde hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15. März 2018 verbindlich mitgeteilt, dass dem Einwender im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Jembke die beiden Flächen zur vorzeitigen Nutzung zugeteilt würden. Der Besitzübergang erfolge zum 1. August 2018. Der Eigentümer dieser Flächen hatte sich zuvor schriftlich (Verhandlungsniederschriften vom 05. Oktober 2017 (Az.: 4.1.3 GF 300 – 010) und 01. Februar 2018 (Az.: 4.1.3 GF 300 – 010.1.154)) mit dem Verlust seiner Nutzungsrechte zu diesem Zeitpunkt einverstanden erklärt.

Nicht nur die Größe der Flächen, sondern auch ihre Funktionalität wird den insoweit speziellen Bedürfnissen des Einwenders gerecht: Eine der beiden Ersatzflächen ist bereits derzeit beregnungstechnisch erschlossen. Die andere Ersatzfläche wird nach entsprechender schriftlicher Zusicherung der Vorhabenträgerin vom 16. März 2018 bis zum 1. August 2018 beregnungstechnisch erschlossen sein. Der landwirtschaftliche Sachverständige hat in dem Gutachten vom 17. Januar 2018 außerdem darauf hingewiesen, dass bei einem Bewirtschaftungsübergang ca. 14 bis 18 Monate vor Aufgabe der Nutzung auf den für das Vorhaben beanspruchten Flächen dem Einwender kein Produktionsausfall entstehe. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 15. März 2018 schriftlich zugesichert, dass die für das Vorhaben benötigten Flächen des Einwenders von ihm nicht vor dem 1. Dezember 2019 in Anspruch genommen werden. Daher ist davon auszugehen, dass es im Ergebnis nicht zu einer Existenzgefährdung des Einwenders kommen wird.

2.3.3.8.4.2.8 Einwender Nr. 84, 85, 1126

Die Einwender Nr. 84 und Nr. 85 sind in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Einwender Nr. 1126) Inhaber des Betriebs Nr. 724 der Betroffenheitsanalyse. Sie betreiben einen im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Anbau von Raps und Winterweizen. Diese Beschränkung auf eine ausgesprochene Mähdruschfruchtfolge ohne Hackfruchtanbau ist eine Besonderheit und für die Region eher untypisch. Es findet eine Klarwasserverregnung wie auch eine Verregnung von Abwässern der Stadt Wolfsburg statt. Die Beregnung ist auf den eher schwach bonitierten Böden der Region von erheblicher Bedeutung. Die Gesellschafter der GbR generieren zudem Erträge aus der Nutzung von Windenergie und Photovoltaik. Aus dem Jahresabschluss 2015 ergibt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 251,79 ha. Davon sind 246,42 ha landwirtschaftliche Ackerfläche (bestehend aus 59,16 ha Eigentumsflächen und 187,26 ha Zupacht) und 5,37 ha Dauergrünland (davon 2,84 ha Eigentumsflächen und 2,53 ha Zupacht).

Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stuft die Gesamtbetroffenheit des Betriebs des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 als mittel ein. Allerdings wurde die Existenzgefährdung im Rahmen der Einwendungen geltend gemacht. Daher hat die Vorhabenträgerin zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs tatsächlich gefährdet wird, bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 11. November 2016 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Da weder Erträge aus Windenergie und Photovoltaik noch die zugehörigen Gegenstände des Anlagevermögens in den Abschlüssen der GbR, die dem Gutachten zu Grund lagen, erfasst sind, wurden sie bei der Erstellung des Existenzgefährdungsgutachtens außer Betracht gelassen.

Das Existenzgefährdungsgutachten geht von 251,79 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche aus. Das Existenzgefährdungsgutachten kommt für einen Marktfruchtbetrieb dieser Größe zu dem Ergebnis, dass der betroffene Landwirtschaftsbetrieb nicht nachhaltig existenzfähig ist. Würde der betroffene Landwirtschaftsbetrieb hektarbezogen die mittleren Umsatzerlöse der Vergleichsgruppe aus Pflanzenproduktionen realisieren und Abschreibungen sowie die Un-

terhaltungsaufwendungen für Technik, Gebäude und bauliche Anlagen auf das Niveau der Vergleichsgruppe reduzieren, wäre trotz der hohen Pachtzahlungen die nachhaltige Existenzfähigkeit gesichert. Dieses zunächst widersprüchlich erscheinende Ergebnis ist im Gutachten allerdings plausibel begründet: Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb hat in jüngster Vergangenheit bezogen auf die Flächenausstattung durch Ausdehnung der Pachtfläche erhebliche Wachstumsschritte realisiert. Dies war offensichtlich nur auf der Grundlage der Zahlung der hohen ortsüblichen Pachtpreise möglich. Das führt in Verbindung mit dem hohen Pachtflächenanteil und der nur auf „durchschnittliche“ Mähdruschfrüchte ausgerichteten Produktionsstruktur zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen. Die hohen Pachtzahlungen in Verbindung mit dem hohen Pachtflächenanteil können mit den angebauten Fruchtarten nicht nachhaltig erwirtschaftet werden. Dafür wäre der Anbau deckungsbeitragsstärkerer Früchte notwendig. Außerdem ist der Betrieb erheblich übermechanisiert. Abschreibungen und Instandhaltungsaufwendungen für den vorhandenen Maschinenpark können daher nachhaltig nicht erwirtschaftet werden. Dadurch findet ein Kapitalverzehr statt und es lässt sich folglich bei der vorgefundenen Betriebsstruktur keine Eigenkapitalbildung für betriebliches Wachstum darstellen. Eine Überführung des Betriebs in eine nachhaltig existenzfähige Bewirtschaftung ist zwar möglich, jedoch nach Auffassung des Gutachters mit so weitreichenden Eingriffen in die Betriebsorganisation verbunden, dass sie bei der Beurteilung der Existenzfähigkeit nicht kalkulatativ berücksichtigt werden kann.

Daher stellt das Existenzgefährdungsgutachten nachvollziehbar fest, dass der Betrieb nicht existenzfähig ist. Gleichwohl wird der Betrieb nach Beurteilung des Sachverständigen selbst ohne Anpassungsmaßnahmen mittelfristig kaum Liquiditätsengpässe erfahren und kann fortgeführt werden, weil das erhebliche Abschreibungsvolumen zu einem hohen Cash-flow führt. Die tatsächlich anfallenden Pachtzahlungen und die vollständige Entlohnung der Familienarbeitskräfte sind daher uneingeschränkt möglich. Zudem können die Tilgungsverpflichtungen bedient werden. Da der Betrieb auch ohne den Bau des 7. Abschnittes der A 39 nicht nachhaltig existenzfähig ist, kann der Eingriff durch die Verwirklichung des Vorhabens keine existenzgefährdenden Auswirkungen haben.

Aber auch bei einer unterstellten Existenzfähigkeit hätte der Bau des 7. Abschnittes der A 39 keine existenzgefährdenden Auswirkungen. Der Betrieb verliert durch den Trassenbau (lediglich) 6,90 ha und durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung 1,23 ha. Das macht sowohl in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach der Betroffenheitsanalyse wie auch des Jahresabschlusses 2015 weniger als 5 % der Betriebsfläche aus. Der Eingriff liegt damit unter dem Schwellenwert, bei dem ein gesunder landwirtschaftlicher (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährdet wird. Es sind keine Umstände ersichtlich, die im vorliegenden Fall eine abweichende Bewertung begründen könnten.

2.3.3.8.4.2.9 Einwender Nr. 92

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 705 der Betroffenheitsanalyse. Es handelt sich um einen konventionellen, im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Anbau von Kartoffeln und ca. 13 ha Energiepflanzen. Es findet eine Verregnung mit Klarwasser und Abwässern der Stadt Wolfsburg statt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst 152,30 ha. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 28. September 2016 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Der Einwender stellte trotz mehrfacher Aufforderung nur unzureichend betriebsindividuelle Daten

zur Verfügung. Das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen konnte daher nur Aussagen treffen, die für einen typisierten durchschnittlichen Betrieb gelten. Der Einwender muss sich mögliche, aus seiner nur eingeschränkten Mitwirkung resultierende wirtschaftlichen Folgen zurechnen lassen.¹¹⁴ Auf dieser Grundlage gelangt das Gutachten zu der nachvollziehbaren Einschätzung, dass der landwirtschaftliche Betrieb vor dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 uneingeschränkt existenzfähig ist.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden dem Betrieb durch die Trasse 0,21 ha Fläche entzogen. Hinzu kommen 3,08 ha, die durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung in Anspruch genommen werden, sowie 9,32 ha, die durch Grünlandextensivierung betroffen sind. Des Weiteren kommt es zu An- bzw. Durchschneidungen auf acht Schlägen sowie einem Eingriff in die Abwasserverregnung. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen kommt das Gutachten zu dem plausiblen Ergebnis, dass der Bau des 7. Abschnittes der A 39 die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes zwar nicht gefährdet, die Betroffenheit, die im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme durch Kompensations- und Extensivierungsmaßnahmen resultiert, aber deutlich gemindert werden könnte. Daher hat die Flurbereinigungsbehörde mit dem Einwender vereinbart (Verhandlungsniederschrift vom 1. Februar 2018), zwei für seinen Betrieb besonders wertvolle ihm gehörende Flurstücke mit der 1. Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren Jembke zuzuziehen. Damit hat der Einwender als Ersatz für den vorhabenbedingten Verlust dieser Flächen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG grundsätzlich einen Anspruch auf Ausgleich in Land von gleichem Wert, wodurch in Aussicht steht, dass seine vorhabenbedingte wirtschaftliche Betroffenheit noch deutlich weiter minimiert wird. Der Einwender hat seine Einwendungen, soweit sie die Inanspruchnahme dieser beiden Flurstücke betreffen, mit Schreiben vom 20. Februar 2018 zurückgenommen.

2.3.3.8.4.2.10 Einwender Nr. 113

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 732 der Betroffenheitsanalyse. Es handelt sich bei dem Betrieb des Einwenders danach um einen konventionellen im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Anbau von Kartoffeln und Zwiebeln. Seit langen Jahren erfolgt eine Direktvermarktung vom Hof aus. Der Landwirtschaftsbetrieb ist insbesondere im Hinblick auf die umfangreiche Zwiebelproduktion freier Lieferant mit langjährig organisch gewachsenen stabilen Geschäftsbeziehungen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen findet sowohl Klarwasserverregnung als auch eine Verregnung mit Abwässern der Stadt Wolfsburg statt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst laut Jahresabschluss 2015 148,51 ha. Sie besteht aus 148,51 ha landwirtschaftlicher Ackerfläche (davon 68,58 ha im Eigentum des Einwenders und 79,93 ha Zupacht). Daneben hat der Einwender 6,95 ha Dauergrünland verpachtet. Außerdem bewirtschaftet der Betrieb 17,59 ha Forstfläche und 0,11 ha sonstige Betriebsfläche. Die von dem Betrieb bewirtschafteten Flächen sind überdurchschnittlich gut erschlossen. Zu dem Betrieb gehört überdies eine Zwiebellagerhalle für rund 1.000 t Zwiebeln. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stuft die Gesamtbetroffenheit des Betriebs des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 als „mittel“ ein. Da die Existenzgefährdung von dem Einwender im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gerügt worden ist, hat die Vorhabenträgerin dennoch zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 17. November 2016 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Der Betrieb ist dem Gutachten zufolge uneingeschränkt existenzfähig.

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 154 (juris).

Durch die Überbauung mit der Trasse entfallen 3,09 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Hinzu kommen 2,75 ha für Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung. Damit liegt die Flächeninanspruchnahme unter dem von der Rechtsprechung angenommenen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs, die die Existenz in der Regel nicht gefährden können. Der Betrieb wird zusätzlich durch An- bzw. Durchschnitten von sieben Schlägen sowie durch den Verlust von einem Beregnungsbrunnen für Klarwasser und die Durchschneidung von Beregnungsleitungen beeinträchtigt und es kommt zudem zu Mehr- und Umwegeschäden. Diese Eingriffe schmälern aus Sicht des Sachverständigengutachtens zwar den betrieblichen Erfolg, allerdings kommt es dadurch nicht zu existenzgefährdenden Auswirkungen.

Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, diese Frage der Existenzgefährdung eventuell anders zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigungen des Einwenders mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Einwenders überwiegen. Die Beeinträchtigungen sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung ohne Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen der Einwender verlangen, zumal im letzteren Fall die Betroffenheit lediglich auf andere Private verschoben würde.

2.3.3.8.4.2.11 Einwender Nr. 78

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 717 der Betroffenheitsanalyse. Es handelt sich bei dem betroffenen Betrieb danach um einen konventionell im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 143,84 ha (Jahresabschluss 2014). Davon stehen 141,86 ha im Eigentum des Einwenders (davon 133,37 ha Ackerland und 8,49 ha Dauergrünland). 30,29 ha (davon 23,21 ha Ackerland und 7,08 ha Dauergrünland) sind verpachtet und 32,27 ha Ackerland sind zugepachtet. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin daher bei dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg die Erstellung eines Existenzgefährdungsgutachtens in Auftrag gegeben.

Mit Datum vom 17. November 2017 hat der Sachverständige das Gutachten vorgelegt. Das Gutachten geht nachvollziehbar davon aus, dass der Betrieb vor dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 uneingeschränkt existenzfähig ist. Durch den Bau der Trasse werden dem Betrieb 6,91 ha Fläche entzogen. Weitere 2,06 ha werden durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung beeinträchtigt. Neun Schläge werden ange- bzw. ebenso wie Beregnungsleitungen an mehreren Stellen durchschnitten. Dadurch erleidet der Betrieb zwar erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Gleichwohl kommt das Gutachten überzeugend zu dem Ergebnis, dass eine existenzgefährdende Wirkung für den Betrieb mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in erheblichem Umfang Flächen an Dritte verpachtet werden und die durch das Vorhaben eintretenden Flächendefizite im Rahmen der Schadensminderungspflicht des Betroffenen durch Eigenbewirtschaftung kompensiert werden können.

Besondere Umstände, die der Planfeststellungsbehörde Anlass gegeben hätten, diese Frage der Existenzgefährdung eventuell anders zu beurteilen, sind nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die Beeinträchtigungen des Einwenders mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Einwenders überwiegen. Die Beeinträchtigungen sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung

ohne Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen der Einwender verlangen, zumal im letzteren Fall die Betroffenheit lediglich auf andere Private verschoben würde.

2.3.3.8.4.2.12 Einwender Nr. 115, 1849

Der Einwender ist Inhaber des Betriebs Nr. 733 der Betroffenheitsanalyse. Es handelt sich bei dem betroffenen Betrieb um einen konventionell im Haupterwerb bewirtschafteten Marktfruchtbetrieb mit Anbau von Energiemais, der von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgenommen wird. Die Gesamtfläche des Betriebes kann mit Abwässern der Stadt Wolfsburg beregnet werden, als zusätzliche Option ist einer Beregnung mit Klarwasser möglich. Die entsprechenden Brunnen befinden sich im Privateigentum. Es besteht insoweit keine Verbandszugehörigkeit. Die Beregnung ist auf den schwach bonitierten Böden des Betriebes unter Berücksichtigung des hohen Hackfruchtanteils von existenzieller Bedeutung. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes umfasst der Betroffenheitsanalyse zufolge 58,5 ha. Davon stehen 45,58 ha (davon wiederum 42,03 ha landwirtschaftliche Ackerfläche und 3,55 ha Dauergrünland) im Eigentum des Einwenders. 3,62 ha sind verpachtet und 16,85 ha Ackerfläche sind zugepachtet. Außerdem bewirtschaftet der Betrieb 7,52 ha Forstfläche und 2,45 ha sonstige Betriebsfläche. Die Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrieb des Einwenders durch den Bau des 7. Abschnittes der A 39 sehr stark betroffen ist. Zur sachverständigen Klärung, ob durch das Vorhaben die Existenz des Landwirtschaftsbetriebs gefährdet wird, hat die Vorhabenträgerin den landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Heinrich Karg mit der Begutachtung einer möglichen Existenzgefährdung beauftragt.

Das Gutachten vom 20. November 2015 trifft überzeugend die Feststellung, dass der Betrieb existenzfähig ist und der Bau des 7. Abschnittes der A 39 zu einer Existenzgefährdung führt. Zugleich zeigt das Gutachten allerdings Möglichkeiten auf, die Auswirkungen des Eingriffs so zu reduzieren, dass eine Existenzgefährdung vermieden werden kann. In dem zweiten Gutachten vom 14. Dezember 2017 wurde folglich untersucht, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, die drohende Existenzgefährdung abzuwenden. Ein Teil der Existenzgefährdung beruht auf dem Wegfall einer Windenergieanlage auf verpachteten Flächen des Einwenders und dem damit verbundenen Verlust von Pachteinnahmen. Daher wurde als weiterer Sachverständiger mit besonderer Spezialisierung auf die Bewertung von Grundstücken Dr. Hans-Werner Uherek damit beauftragt, die Entschädigung für die Pacht-aufhebung zu ermitteln. Dieses dritte Gutachten datiert auf den 15. Dezember 2017. Im Einzelnen:

Das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen stuft den Betrieb des Einwenders als existenzfähig ein. Die von dem Betrieb bewirtschafteten Flächen sind verkehrstechnisch überdurchschnittlich gut erschlossen. Auch die Arrondierung der Flächen wird als überdurchschnittlich eingestuft. Die Wege zwischen den Flächen sind kurz, was arbeitswirtschaftliche Vorteile bei der Beregnung hat. Außerdem verfügt der Betrieb über eine inmitten der von ihm bewirtschafteten Feldflur belegenen Feldscheune, die für die Unterbringung von Beregnungsmaterialien und sonstiger Technik sowie für die zeitweilige Unterstellung von beladenen Fahrzeugen während der Ernte bzw. zur Zwischenlagerung bedeutsam ist. Diese Feldscheune geht durch den Eingriff aufgrund der Realisierung des Vorhabens verloren. Durch den Bau der Trasse des 7. Abschnittes der A 39 kommt es zudem zu einem Flächenverlust von 5,51 ha. Weitere 0,58 ha werden zusätzlich durch Kompensationsmaßnahmen ohne landwirtschaftliche Folgenutzung in Anspruch genommen. Vier Schläge werden durchschnittlich, ebenso Beregnungsleitungen. Ein Beregnungsbrunnen für Klarwasser entfällt und auch in die Abwasserverregnung des Abwasserverbandes Wolfsburg wird eingegriffen. Es kommt zudem zu Mehr- und Umwegeschäden und dem bereits erwähnten Verlust von Windpachterträgen.

Der Eingriff durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 vermindert den betrieblichen Erfolg des Einwenders in einem solchen Maße, dass die notwendige Kapitalbildung nicht mehr gesichert ist und ein deutlicher Kapitalverzehr eintritt. Damit hat der Eingriff den einleuchtenden Ausführungen des Gutachters zu Folge existenzgefährdende Auswirkungen für den Betrieb. Allerdings werden Möglichkeiten aufgezeigt, die Existenzgefährdung zu verhindern. Dazu gehört der Ausgleich der Beeinträchtigungen, die aus dem Verlust der Windkraftnutzung und dem Verlust der Feldscheune entstehen, durch Entschädigung.

Mit dem zweiten Gutachten vom 14. Dezember 2017 wurde geprüft, ob insoweit vorgesehene Kompensationsmaßnahmen geeignet und ausreichend sind, um die Existenzgefährdung abzuwenden. Für den Wegfall der Feldscheune wurde dabei eine Teilbetriebsverlagerung unterstellt und der dafür notwendige Aufwand ermittelt. Hinsichtlich der Pachterträge aus der Windkraftnutzung wurde ein Zahlungsstrom berücksichtigt, der den Ausfall kompensiert. Das zweite Gutachten kommt ebenfalls nachvollziehbar begründet zu dem Ergebnis, dass diese Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, die Existenzgefährdung abzuwenden. Zugleich ermittelte der Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken in dem dritten Gutachten die Entschädigung für die Pachtaufhebung wegen des geplanten Rückbaus der Windenergieanlage.

Zur Absicherung der Eignung der ins Auge gefassten Kompensationsmaßnahmen durch Teilbetriebsverlagerung und Neubau der Feldscheune hat die Vorhabenträgerin beim Landkreis Gifhorn einen Bauvorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Neubaus einer Mehrzweckhalle/Scheune auf dem in Aussicht genommenen Grundstück beantragt. Gemäß dem am 28. März 2018 erlassenen Bauvorbescheid des Landkreises Gifhorn ist der Ersatzneubau der Feldscheune auf dem in Aussicht genommenen Grundstück bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dem Einwender den in den Gutachten ermittelten Gesamtbetrag für die Entschädigungen – bestehend aus dem Verkehrswert der Scheune und dem sonstigen zusätzlich zu berücksichtigenden Aufwand für die Teilbetriebsverlagerung – verbindlich anzubieten. Ein ebensolches Angebot hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Kosten von Provisorien – wie etwa der Errichtung fliegender Bauten bei nicht termingerechter Fertigstellung der neuen Feldscheune – zugesichert. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die sich aus dem dritten Gutachten des Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken ergebende Pachtaufhebungsentschädigung an den Einwender zu zahlen. Alle die Existenzgefährdung des Einwenders betreffenden Zusicherungen der Vorhabenträgerin wurden in dem verfügenden Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Mit diesen zur Abwendung der drohenden Existenzgefährdung ausreichenden und für verbindlich erklärten Zusicherungen kommt den wirtschaftlichen Interessen des Einwenders in der Abwägung nur noch ein entsprechend vermindertes Gewicht zu. Die Planfeststellungsbehörde hat die Interessen des Einwenders mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Einwenders überwiegen. Die Beeinträchtigungen sind nicht derart schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung ohne Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen der Einwender verlangen, zumal im letzteren Fall die Betroffenheit lediglich auf andere Private verschoben würde.

2.3.3.8.4.2.13 Ergebnis

Nach der dargestellten möglichen Existenzgefährdung von 13 landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keinem der Betriebe eine Existenzgefährdung droht. Soweit den Betrieben bereits derzeit die nachhaltige Existenzsicherung fehlt, kommt eine Gefährdung durch das Vorhaben nicht in Betracht. Soweit die existenzfähigen Betriebe in existenzbedrohender Weise beeinträchtigt werden könnten, kann diese jedenfalls durch die angebotenen, zugesicherten oder bereits durchgeführten Entschä-

digungs- und Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere durch die Bereitstellung von (berechneten) Ersatzflächen und Zahlungsangeboten - abgewendet werden.

Die wirtschaftlichen Folgen für die Grundstückseigentümer durch den Landverlust halten sich daher noch in zumutbaren Grenzen und die damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Einwander stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Realisierung des Vorhabens beabsichtigten Erfolg. Infolge der zur Abwendung der drohenden Existenzgefährdung ausreichenden und verbindlichen Kompensationsmaßnahmen kommt den wirtschaftlichen Interessen der Einwander in der Abwägung insoweit nur noch ein entsprechend vermindertes Gewicht zu.¹¹⁵Nach der Abwägung der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens die privaten Interessen der Landwirtschaftsbetriebe sowie die Betroffenheit der Landwirtschaft als öffentlichen Belang überwiegt.

Das Vorhaben ist als vordringlicher Bedarf im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen des FStrAbG eingestuft und dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Bau des 7. Abschnitts der A 39 begegnet dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des unzureichenden Fernstraßennetzes im Bereich zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Das Wohl der überregionalen und regionalen Verkehrsteilnehmer und der Bürger der Region zwischen Wolfsburg und Lüneburg sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz streiten ebenso für das Vorhaben wie die Bewältigung der strukturellen Mängel bei der Anbindung der Industriezentren Mitteldeutschlands an die Küstenregionen Niedersachsens und die Nordseehäfen. Diese Interessen an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der betroffenen örtlichen Landwirtschaft. Sie sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft und der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht so schwerwiegend, dass sie einen Verzicht auf das Vorhaben oder eine Planung ohne die Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes verlangen.

Auch für den Fall, dass entgegen den getroffenen Feststellungen die untersuchten landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet sein sollten, gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben streitenden Belange gewichtiger sind als die Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Das gilt selbst für den Fall, dass sie im Zusammenwirken zu einem öffentlichen Belang erstarken würden. Die dargestellten öffentlichen Interessen an der Realisierung des Vorhabens sind von derart großer Bedeutung, dass selbst bei einer Nichtverfügbarkeit von Ersatzland die unveränderte Verwirklichung des Vorhabens auch um den Preis der Existenzvernichtung der landwirtschaftlichen Betriebe gerechtfertigt wäre.

2.3.3.9 Belange des Waldes und der Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 kommt es zur Umwandlung von 33,66 ha Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, weshalb eine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

Da es sich um ein Vorhaben des Bundes handelt, wird der Umfang der notwendigen Ersatzaufforstung nicht nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100 (Nds. MBI. S. 1094, Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) ermittelt. Eine Ersatzaufforstung hat vielmehr grundsätzlich mindestens im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen. Der Umfang der Ersatzaufforstung (Maßnahmen 6.17 A, 7.1 E, 11.7 E_{FCS}, 11.12 E_{FCS}, 12.1 E_{FCS},

¹¹⁵ Vgl. VGH München, Beschl. v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154, Rn. 12 (juris); VGH München, Urt. v. 15.04.2016 – 8 A 15.40003, Rn. 29 (juris).

14.12 E_{FCS}, 15.2 E_{FCS}, 16.1 E_{FCS}) beträgt insgesamt 37,4 ha, so dass dem Gebot einer Ersatzaufforstung mindestens im Verhältnis 1 : 1 Genüge getan ist und die durch das Vorhaben bedingte Umwandlung von Wald wird durch die vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen gänzlich ausgeglichen.

Für die Betroffenheit der forstwirtschaftlichen Flächen durch Immissionen ist auf die Ausführungen zur mittelbaren Inanspruchnahme von Grundeigentum zu verweisen (vgl. Tz. 2.3.3.7.4).

Bezüglich der Erreichbarkeit der betroffenen Forstflächen kann auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz verwiesen werden, da die dortigen Ausführungen die Forstwege mit umfassen. Auch wenn ein identischer Ersatz aller bestehenden Wegebeziehungen nicht erfolgt, stellt die Planung sicher, dass die forstwirtschaftlichen Flächen mit Maschinen zur forstlichen Bewirtschaftung erreichbar sind. Soweit in diesem Kontext Einwendungen zu der Betroffenheit durch Umwege erhoben wurden oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht wurden, wird ebenfalls auf die Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.

2.3.3.10 Fischereiwirtschaftliche Belange

Ebensowenig stehen dem Vorhaben fischereiwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es werden keine baulichen Eingriffe in den Flusslauf der Kleinen Aller vorgenommen. Die Fischerei an der Kleinen Aller wird weder durch den Bau noch durch den Betrieb des 7. Bauabschnitts der A 39 eingeschränkt. Der Zugang zum Westufer der Kleinen Aller über die bestehende Unterführung unter der B 188 bleibt bestehen. Zudem stehen der Sportfischerei noch weitere Gewässer wie der Bitumensee, der Allerkanal und der Elbe-Seiten-Kanal zur Verfügung. Soweit mit den Einwendungen spezielle Entschädigungsforderungen vorgebracht werden, sind sie zurückzuweisen. Die Übrigen im Einzugsgebiet des Vorhabens liegenden Gewässer sind für die Fischereiwirtschaft von untergeordneter Bedeutung.

Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern müssen ggf. im nachlaufenden Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden.

2.3.3.11 Jagd

Das Vorhaben nimmt Flächen mehrerer Jagdgebiete in Anspruch. Durch die Verwirklichung des Vorhabens sind sowohl Eigenjagdbezirke i.S.v. § 7 BJagdG i.V.m. § 12 NJagdG als auch Gemeinschaftliche Jagdbezirke i.S.v. §§ 8 ff. BJagdG betroffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 BJagdG bleiben die Jagdbezirke auch nach dem Bau der geplanten Trasse sowie den damit einhergehenden Durchschneidungen erhalten, wenn ohne sie der maßgebende Zusammenhang gegeben wäre. Straßen unterbrechen den Zusammenhang von Flächen im Hinblick auf die nach BJagdG notwendigen Mindestgrößen für Jagdbezirke grundsätzlich nicht. Insbesondere verliert der Jagdbezirk dadurch nicht seine Eigenschaft als Jagdbezirk.¹¹⁶ Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, auf denen die Jagd nicht mehr stattfinden kann, dürfen dagegen für die Erreichung der Mindestgröße eines Jagdbezirkes nicht (mehr) in Ansatz gebracht werden.

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist berücksichtigt worden, dass es zu Beeinträchtigungen der Jagdausübung in den vorhandenen Jagdbezirken kommen wird. Zusätzlich zu den reinen Flächenverlusten der Jagdbezirke verringert sich durch den Verlust von Lebensraum für das Wild der Jagdertrag. Überdies kann es auch zu einer Minderung des Jagdertrags auf den verbleibenden – von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffenen – Flächen

¹¹⁶ OVG Lüneburg, Ur. v. 25.01.2005 – 7 KS 139/02, Rn. 102 (juris); BVerwG, Ur. v. 28.01.1980 – 3 C 113/79, Rn. 24 ff. (juris).

kommen, wenn die Jagd infolge der Zerschneidungswirkungen des Vorhabens erschwert wird und auch nachteilige Wirkungen auf den Wildbestand der verbleibenden Flächen auftreten.

Diese nachteiligen Wirkungen auf die Jagd sind zwangsläufige Folge der Inanspruchnahme von Grundeigentum für das Vorhaben, sowohl hinsichtlich der Autobahntrasse selbst als auch hinsichtlich der benötigten Kompensations- und Kohärenzflächen und daher grundsätzlich zu entschädigen. Dies gilt für die Eigenjagd ebenso wie für die Gemeinschaftsjagd, denn auch das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaften ist ein vermögenswertes Recht, das der jeweiligen Jagdgenossenschaft zusteht und den Schutz von Art. 14 GG genießt.¹¹⁷

Wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk unter Inanspruchnahme von Grundeigentum der Jagdgenossen von einer Autobahn durchschnitten wird, kann die Jagdgenossenschaft von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne betroffen sein. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist also – wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der hoheitlichen Inanspruchnahme von Teilflächen des Grundeigentums der Jagdgenossen aus dem Jagdbezirk - auf eine Enteignungsentschädigung gerichtet.¹¹⁸ Die durch das Vorhaben bedingten Nachteile sind deshalb – unabhängig von der bereits durch die Vorhabenträgerin gegebenen Zusage, die betroffenen Jagdgenossenschaften dem Grunde nach zu entschädigen – grundsätzlich in einem Enteignungsverfahren bzw. im Unternehmensflurbereinigungsverfahren auszugleichen. Den Belangen der betroffenen Jagdberechtigten wird folglich durch die Entschädigungspflicht vollumfänglich Rechnung getragen. Soweit darüber hinaus noch abwägungserhebliche Beeinträchtigungen bestehen mögen, überwiegen diese nicht die Vorteile und Ziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden.

2.3.3.11.1 Entschädigung

Die Entschädigung für Rechtsverluste ist, wie bereits mehrmals erwähnt, nicht Gegenstand der Planfeststellung. Ansprüche nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommen nur in Betracht, wenn und soweit dem Betroffenen Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zustehen, die untunlich oder unverhältnismäßig sind. Soweit sich die Einwendungen auf Entschädigungsfragen beziehen, geht es nicht um Schutzvorkehrungen, sondern um die Kompensation von Rechtsverlusten, hier durch Eingriffe in Jagdrechte. Über diese kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Insoweit müssen die Betroffenen auf das nachfolgende Enteignungsverfahren verwiesen werden.

2.3.3.11.2 Keine Jagdbeschränkungszonen

Eine Einrichtung von Allgemeinen Betretungsverboten (ABV) oder Jagdverbotszonen (JVZ) wird nicht vorgenommen. Zwar waren solche Maßnahmen in den im ersten Beteiligungsverfahren ausgelegten Planunterlagen noch vorgesehen. Ihre rechtliche Grundlage war allerdings fraglich. Zudem liegen seit Juli 2016 die „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen in Niedersachsen“ (Unterlage 19.4.1) des Arbeitskreises „Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ vor, die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) gemeinsam mit dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN) und der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) erarbeitet worden sind. Die Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen sicherzustellen, damit diese von allen relevanten Tierarten genutzt werden können, ohne dabei einer erhöhten Abschussgefahr ausgesetzt zu sein. In den Hinweisen zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen sind Vorgaben zum Jagdverhalten im Nahbereich von Querungshilfen sowie die Kontrolle und das Monitoring durch Pflege- und Funktionskontrollen beschrieben. Die ur-

¹¹⁷ St. Rspr. BGH, Urt. v. 20.01.2000 – III ZR 110/99, Rn. 5 (juris).

¹¹⁸ BGH, Urt. v. 20.01.2000 – III ZR 110/99, Rn. 6 (juris).

sprünglich vorgesehene Einrichtung von Allgemeinen Betretungsverboten oder Jagdverbotszonen konnte deshalb entfallen und wurde im Rahmen des Deckblattverfahrens aus den entsprechenden Maßnahmenplänen entfernt.

2.3.3.11.3 Wildschäden

Es ist nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund des Vorhabens zu erhöhten Wildschäden durch Unfälle wegen Wildquerungen über die Fahrbahnen oder zu Ernteaussfällen durch Verbiss kommt, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 wird auf der gesamten Länge mit Wildschutzzäunen abgesichert (Unterlage 5 und 9.3). Sie liegen in der Regel an der Kante von Einschnittsböschungen oder sind – sofern die Autobahn in Dammlage liegt – am Böschungsfuß vorgesehen. Hierbei werden die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen beachtet. In den Waldbereichen, wo potenziell Dachs- und Wildschweinquerungen stattfinden, wird der Wildschutzzäun dachssicher eingegraben. Eine Verschiebung der Wildschutzzäune in Richtung des Straßenkörpers, um weitere Zugänglichkeit von fahrbahnnahen Flächen für das Wild, die sich weitestgehend auf Böschungsbereiche beschränken würde, zu schaffen, ist aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Ein Wildunfallrisiko wird zudem durch die vorgesehenen Querungsbauwerke im Zusammenhang mit einer entsprechenden Leitzäunung noch weiter reduziert.

Ebenso wenig wird von einem erhöhten Wildunfallrisiko auf den Straßen im Umfeld der neuen Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 ausgegangen, weshalb insoweit keine weiteren Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Die vorhandene B 248 wird auch zurzeit bereits von Wild gequert; künftig wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf die A 39 verlagert und die B 248 dadurch entlastet. Daher ist umgekehrt eher von einer Reduzierung des Unfallrisikos auszugehen.

Mit erhöhten Ernteaussfällen durch Verbiss ist nicht zu rechnen. Die Flächen in der unmittelbaren Nähe zur Trasse dürften im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand vom Wild eher in geringerem als in größerem Umfang aufgesucht werden, da die Autobahn infolge des mit dem Verkehr verbundenen Störpotentials Tiere eher abschrecken als anlocken wird.

2.3.3.12 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Denkmalschutzes

Das Vorhaben steht mit den Anforderungen des Denkmalschutzrechts in Einklang. Soweit die zu erwartenden Beeinträchtigungen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen Genehmigungen liegen vor. Die Trasse des 7. Bauabschnitts der A 39 quert und tangiert verschiedene Bodendenkmäler. Zudem wird der Kirchweg westlich von Jembke als historische Wegebeziehung zwischen Bokensdorf und Jembke unterbrochen. Der Kirchweg ist allerdings trotz seiner historischen Bedeutung kein eingetragenes Kulturdenkmal.

Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 NDSchG auch Bodendenkmäler gehören, bedürfen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG grundsätzlich einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung werden erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigungen von der Planfeststellung umfasst (§ 10 Abs. 4 Satz 1 NDSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt (vgl. § 10 Abs. 3 NDSchG). Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich aller betroffenen Bodendenkmäler vor. Die Beeinträchtigung der Bodendenkmäler ist unvermeidbar, da die Vorzugstrasse nicht realisiert werden kann, ohne dass die Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Zur Bewertung der Bodendenkmäler kann auf die Ausführungen in der

UVP verwiesen werden (oben Tz. 2.3.2). Das öffentliche Interesse an der Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Region zwischen Lüneburg und Wolfsburg und der überregionalen Anbindung der Industriezentren Mitteldeutschlands an die Küstenregionen Niedersachsens sowie das Interesse an einer Entlastung von Ortsdurchfahrten und des bestehenden sonstigen Straßennetzes ist gewichtiger als das denkmalschutzrechtliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Kulturdenkmäler. Damit stehen im Ergebnis auch Belange des Denkmalschutzes dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 nicht entgegen. Die baubedingte Beeinträchtigung der Bodendenkmäler ist entsprechend den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 NDSchG vollständig zu dokumentieren.

2.3.3.13 Sonstige Belange

Sonstige Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen:

2.3.3.13.1 Sportanlage und Gemeindezentrum Tappenbeck

Am südlichen Ortsausgang von Tappenbeck wird eine Sportanlage mit Sport- und Tennisplatz sowie Schießanlage und Gemeindesaal für die Trasse in Anspruch genommen. Der Verwirklichung des Vorhabens steht dies nicht entgegen. Die Beeinträchtigung des Sportplatzes wurde bei der Variantenprüfung berücksichtigt. Insgesamt erwies sich jedoch die planfestgestellte Variante aus den unten (Tz. 2.3.3.14.2.2.3) ausführlich dargelegten Gründen als vorzugswürdig (vgl. auch Unterlagen 21.8 und 21.9). Sich aus der Inanspruchnahme der Flächen ggf. ergebende Entschädigungsansprüche werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Forderung nach einer Bereitstellung von Ersatzeinrichtungen durch die Vorhabenträgerin ist zurückzuweisen.

Auch etwaige Auswirkungen auf Sportvereine, von denen die Sportanlage derzeit genutzt wird, führen nicht zu einem anderen Ergebnis. Im Übrigen hat die Gemeinde Tappenbeck für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs bereits neue Flächen in einem Bebauungsplan ausgewiesen.

2.3.3.13.2 Sicherheit und Brandschutz

Soweit in den Einwendungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung zur Förderung der Verkehrssicherheit gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass verkehrsrechtliche Regelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kommt nicht in Betracht (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2.4).

Zusätzliche Vorkehrungen im Hinblick auf den Brandschutz sind – anders als in den Einwendungen mitunter gefordert – nicht erforderlich. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Kostentragung dafür, erweisen sich insoweit als ausreichend.¹¹⁹

Soweit durch die Autobahn bzw. die Tank- und Rastanlage mit steigender Kriminalität gerechnet wird, ist dieser Zusammenhang für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Jedenfalls steht dieser Aspekt der Planfeststellung nicht entgegen.

2.3.3.13.3 Sonstige Beeinträchtigungen während der Bauphase

Soweit in den Einwendungen gefordert wird, im Rahmen der Planfeststellung ein Verkehrskonzept für die Bauphase auszustellen, wird dem nicht gefolgt. Die Erarbeitung eines möglichen Verkehrskonzepts zur Belieferung der Baustelle ist frühestens nach Vergabe der Bauleistung möglich. Grundsätzlich kann die Belieferung über das klassifizierte Straßennetz, d. h. über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgen. Eine Regelung hierzu im Planfest-

¹¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15, Rn. 87 (juris), BVerwGE 155, 91-129.

stellungsbeschluss ist weder erforderlich noch sinnvoll. Auch zur Erreichbarkeit von Grundstücken während der Bauphase sind Regelungen im Planfeststellungsbeschluss nicht veranlasst.

Soweit in den Einwendungen eine Beschädigung von Straßen oder sonstige Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr befürchtet werden, sind ebenfalls keine Regelungen im Planfeststellungsbeschluss veranlasst. Der Gebrauch von öffentlichen Straßen und Wegen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Baufirmen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Auf Kostenerstattung für Abnutzungen besteht insoweit kein Anspruch. Für die Nutzung von Baustellenverkehr auf privaten Wegen, wie z.B. Wirtschafts- und Forstwegen, wird die Straßenbauverwaltung entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern abschließen und vor der Nutzung eine gemeinsame Zustandserfassung durchführen.

Soweit in den Einwendungen die Befürchtung geäußert wurde, dass es durch eine mögliche Verdichtung der Straßenkörper mit Bindemitteln während der Bauzeit zu einer Verschmutzung des Grundwassers kommen könne, kann dem nicht gefolgt werden. Zunächst ist davon auszugehen, dass eine Verwendung von Bindemitteln aus bautechnischen Gründen nicht notwendig werden wird. Sofern wider Erwarten der Einsatz eines hydraulischen Bindemittels doch notwendig werden sollte, sind bei Ausführung nach dem Stand der Technik gemäß den Vorgaben des „Merkblattes für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln“ und der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau Ausgabe 2009“ (ZTV E-StB 09), Abschnitt 12, keine schädlichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Soweit gefordert wurde, während der Bauphase auf den Baustreifen parallel zur Trasse zu verzichten und in Vor-Kopf-Bauweise zu arbeiten, wird dem überwiegend entsprochen. In ökologisch wertvollen Bereichen, wie z.B. Bullergrabenniederung oder Tappenbecker Moor wird der Arbeitsstreifen auf die für den Bau notwendige Breite reduziert oder auch auf einen Arbeitsstreifen ganz verzichtet; hier erfolgt Bau vor Kopf in kleinen Abschnitten.

2.3.3.13.4 Lebensqualität und Erholungsfunktion

In zahlreichen Einwendungen wurden Beeinträchtigungen der Naherholung und der Lebensqualität gerügt. Es wurde geltend gemacht, dass der Ort Tappenbeck von der Kleinen Aller und dem Tappenbecker Moor abgeschnitten werde und der landschaftliche Erlebniswert eine Minderung erfahre. Zudem führe das Vorhaben gemeinsam mit weiteren Vorhaben und Gebietsausweisungen dazu, dass der Ort Tappenbeck von allen Seiten zugebaut werde. Auch der Freizeitwert des Wohnstandorts Ehra-Lessien reduziere sich, u.a. durch Lärm- und Abgasbelastungen im Naherholungsbereich Lessiens südlich der Dorfstraße als auch in der benachbarten Zollhaussiedlung und der Barwedeler Heide. Außerdem werde der Ort von dem umfangreichen Reitwegenetz in der Bickelsteiner und Barwedeler Heide abgeschnitten. Ferner würden die räumlichen Verbindungen zwischen beiden Ortsteilen Ehra und Lessien zerschnitten. Die Erholungsfunktion der Landschaft werde durch die Zerschneidung der Naturlandschaft sowie durch die Lärmauswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Unbestritten sind im Bereich der Trasse gewisse Beeinträchtigungen unvermeidbar. Dem steht jedoch gegenüber, dass niemandem ein Recht auf Fortbestand einer angenehmen, ruhigen und ortsnahen Erholungsmöglichkeit zukommt. Die bestehenden Standortfaktoren wie etwa eine verhältnismäßig ruhige Lage und eine schöne Umgebung gehören nicht zum rechtlich geschützten Bestand. Infrastrukturelle Baumaßnahmen sind gerade dem Außenbereich zugewiesen. Die verkehrlichen Interessen am Bau des 7. Abschnitts der A 39 sind jedenfalls vorrangig gegenüber einer vollständig unverlärmteten Erhaltung der Naherholungsgebiete und der Aufrechterhaltung aller vorhandenen Wegebeziehungen.

Damit die Auswirkungen so gering wie möglich ausfallen, werden aber verschiedene Vermeidungs-, und Gestaltungsmaßnahmen ergriffen, die eine möglichst weitgehende unauffällige Einbindung der Trasse in die Landschaft schaffen sollen. Die Abtrennung der Ortslage Tappenbeck von erholungsrelevanten Freiräumen in der Niederung wird durch die Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen (Moorweg, Radweg südl. der Ortslage) abgemildert. Auch die gequerten Wegeverbindungen im Bereich Ehra-Lessien werden soweit möglich wieder hergestellt. Die Verbindung zwischen Ehra und Lessien bleibt aufrechterhalten (für den landwirtschaftlichen Verkehr über die verlegte L 289 und einen Wirtschaftsweg mit Überführung der A 39 im Zuge der vorhandenen L 289; für den Fuß- und Radverkehr über den neuen Geh- und Radweg ab der Dorfstraße in Lessien entlang der L 289 und im weiteren über den zuvor genannten neuen Wirtschaftsweg). Das mit „Barwedeler Heide“ bezeichnete Gebiet kann über einen Weg, der unter dem Brückenbauwerk 07.02 „Unterführung Bullergraben“ durchgeführt wird, weiterhin leicht und schnell erreicht werden. Die mit „Bickelsteiner Heide“ bezeichnete Landschaft liegt überwiegend östlich der L 288 bzw. des Testgeländes. Deren Erreichbarkeit wird erschwert, bleibt aber möglich.

Die Freizeit- u. insbesondere Erholungsfunktion wird bei Realisierung des 7. Abschnitts der A 39 in der unmittelbaren Umgebung nicht mehr in gewohnter Qualität zur Verfügung stehen. Adäquater Ersatz von Landschaft mit entsprechender Erholungsfunktion ist in der unmittelbaren Umgebung nicht zu schaffen. Es wird auf weiter entfernt liegende Flächen mit vergleichbarer Eignung ausgewichen werden müssen. Wenn je nach Start- und Zielpunkt im Vergleich zur heutigen Situation künftig Umwege anfallen, sind diese nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zumutbar und angesichts der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange hinzunehmen. Diesen mit dem Neubau des 7. Abschnitts der A 39 einhergehenden Beeinträchtigungen steht das überwiegende öffentliche Interesse gegenüber.

Soweit gefordert wurde, die nördlich von Ehra geplante Fledermausbrücke bereitbar anzulegen und bei Tageslicht freizugeben oder alternativ eine separate Querung für Wanderer, Radfahrer und Reiter zu schaffen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bereich „Bickelsteiner Heide“ nach Errichtung der A 39 aus Ehra über die östlich der Ortslage verlaufenden Wirtschaftswege erreicht werden kann, weshalb eine zusätzliche Querung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus ist auf der genannten Faunapassage (Bauwerk 07.01d) eine Wegemittführung grundsätzlich möglich und naturschutzfachlich unbedenklich (siehe Unterlage 19.4.2 Teil C, S. 19).

2.3.3.13.5 Lokales Verkehrswegenetz

Die Auswirkungen auf das lokale Verkehrswegenetz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das durch die geplante A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet ist. Die technisch-konstruktive Gestaltung (z.B. Querschnittsabmessungen, Fahrbahnbreiten) der geplanten Über- bzw. Unterführungen erfolgte auf der Grundlage der gültigen technischen Richtlinien (z.B. der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) 2016). Den Belangen der Landwirtschaft wird damit Rechnung getragen. Soweit durch die Änderungen des Wegenetzes längere Wegstrecken entstehen, ist dies hinzunehmen. Forderungen nach zusätzlichen bzw. anderen Querungsmöglichkeiten wird nicht entsprochen:

Soweit in den Einwendungen Zweifel daran geäußert werden, dass im Zuge der Überführung der B 248 über die A 39 im Bereich der Tank- und Rastanlage ein Anschluss der Grundstücke am Ortseingang Jembke an die B 248 gewährleistet ist, kann dem nicht gefolgt werden. Die bisherigen Zufahrten zu den Grundstücken und auch der Wirtschaftsweg (Sweenbornweg) werden an gleicher Stelle an die neue B 248 in Lage und Höhe angeschlossen. Einzelheiten sind der Unterlage 5, Lageplan, Bl.-Nr. D 14 und D14b zu entnehmen.

Soweit gefordert wird, im Zuge der Überführung der B 248 über die A 39 den Fahrradweg möglichst getrennt von einem Fußgängerweg auf der Brücke fortzusetzen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Radweg – anders als in den Einwendungen offenbar angenommen – auch auf dem Brückenbauwerk fortgesetzt wird (siehe Unterlage 11, Lfd. Nr. 14.01, Bauwerk Nr. 07.14). Der Forderung nach einer Trennung von Rad- und Fußweg wird nicht entsprochen; auch die bestehende B 248 verfügt in diesem Bereich lediglich über einen gemeinsamen Geh- und Radweg.

Soweit gefordert wird, eine Unter- oder Überführung zur Querung der A 39 für den Kirchweg zwischen Jembke und Bokensdorf vorzusehen, wird dem nicht gefolgt. In der ursprünglichen Planung (Vorentwurf) war seitens der Vorhabenträgerin ein Unterführungsbauwerk im Bereich des Kirchweges vorgesehen. Dieses Unterführungsbauwerk „Kirchweg“ mit einer lichten Breite von 6,5 m und einer lichten Höhe von 2,50 m wurde dem Bundesverkehrsministerium mit den Vorentwurfsunterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Die Unterführung sollte ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer genutzt werden. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge hätten die Unterführung aufgrund der lichten Höhe von 2,50 m nicht nutzen können. Das Bundesverkehrsministerium hat die Notwendigkeit dieser Unterführung nicht gesehen und mit der Genehmigung des Vorentwurfs die Herstellung dieses Brückenbauwerkes abgelehnt, da in nur ca. 600 m Entfernung das Überführungsbauwerk 07.11 im Zuge der K 101 zur Verfügung steht. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Die Ausgestaltung der Überführungsrampen und das Brückenbauwerk 07.11 erlauben es, einen von der Fahrbahn abgesetzten Radweg herzustellen. In das aktuelle Radwegeprogramm des Landkreises Gifhorn ist der Bau eines Radweges an der K 101 zwischen Jembke und Bokensdorf aufgenommen. Die Umsetzung soll voraussichtlich zeitgleich mit dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 erfolgen. Die Zuständigkeit hierfür liegt allerdings bei dem Landkreis Gifhorn. Soweit gefordert wurde, die Anbindung des Radweges an die Orte Jembke und Bokensdorf zeitgleich mit der Fertigstellung des 7. Bauabschnitts zu gewährleisten, kann die Planfeststellungsbehörde dem somit nicht nachkommen.

Angesichts der Querungsmöglichkeit im Zuge der K 101 und einer weiteren Querungsmöglichkeit an der B 248 wird auch der Forderung, die Faunapassage (BW 07.13) mit einem Rad-, Fuß- und Reitweg auszustatten und an das Wegenetz Jembke anzuschließen, nicht entsprochen.

Soweit kritisiert wird, dass der Heideweg im Bereich des Bad Birkenhofwegs zukünftig nur noch für Fußgänger und Radfahrer genutzt werden kann, trifft dies zu. Die Erreichbarkeit der Gemeinden Grußendorf und Barwedel ist aber mit dem PKW über die K 105, die über die geplante A 39 überführt wird, gewährleistet. Hieraus ergeben sich keine nennenswerten Umwege bzw. Mehrlängen.

Auch der Forderung nach einem weiteren Querungsbauwerk zwischen Ehra und Lessien wird nicht entsprochen. Hintergrund hierfür ist, dass für Unterführungen, die für Fußgänger- und Radverkehr genutzt werden, aus sicherheitstechnischen Gründen mindestens eine lichte Höhe bzw. eine lichte Breite von 2,50 m (Mindestmaße) erforderlich ist. Eine solche Querung wäre technisch mit dem Bau eines Rahmendurchlasses möglich. Darüber hinaus wäre eine Reihe von technischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtung, Entwässerung) erforderlich, da aufgrund der Höhenlage und Breite der A 39 die Länge eines möglichen Unterführungsbauwerkes zwischen 45 und 50 m betragen würde. Angesichts des dafür erforderlichen erheblichen Aufwandes unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine direkte Verbindung zwischen Ehra und Lessien durch die teilweise rückgebaute L 289 (alt) einschließlich deren neu geplanter Überführung über die A 39 sichergestellt ist, sieht die Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit für die Errichtung eines zusätzlichen Querungsbauwerkes nicht. Soweit in den Einwendungen vorgebracht wurde, ein solches zusätzliches Querungsbauwerk biete den Vorteil, dass auf andere Wegeverbindungen und auf die vorgesehene Bullergrabenquerung verzichtet werden könne, trifft dies nicht zu. Insbesondere handelt es sich bei der Bullergra-

benquerung nicht um ein rein funktionales Bauwerk, das durch einen Rohdurchlass o.Ä. ersetzt werden könnte. Vielmehr ist das Brückenbauwerk in seiner vorgesehenen Dimensionierung aus umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erforderlich.

Der Forderung, im Bereich des Zubringerkreisverkehrs A 39/B 248 eine Radwegführung als Verbindung zwischen Ehra und Boitzenhagen zu berücksichtigen, wird nicht entsprochen. Der Bau von Radwegen liegt hier nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin. Auch verfügt die dortige L 288 im derzeitigen Zustand über keinen Radweg, weshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Mitverlegung eine Radwegführung im Kreisverkehr nicht in Betracht kommt.

Soweit bezweifelt wurde, dass der Kreisverkehr am Knotenpunkt A 39/B 188 (Anschlussstelle Weyhausen) eine ausreichende Kapazität aufweist, wird diesen Zweifeln nicht gefolgt. Die Problematik einer hohen Verkehrsbelastung an der Anschlussstelle Weyhausen ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Die aktuellen Leistungsfähigkeitsnachweise für die einzelnen Teilknoten der AS Weyhausen zeigen jedoch, dass eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit minimalen Ergänzungen, wie sie in den aktuellen Deckblattunterlagen dargestellt sind, gewährleistet ist. Die beiden Knotenpunkte auf der B 188 werden nunmehr als signalgesteuerte Kreuzung konzipiert. Im Bereich des Knotenpunktes Anschlussstelle Weyhausen B 188/A 39 (östliche Rampe) wird ein zweiter Geradeausfahrstreifen angelegt und der Kreisverkehr erhält eine zusätzliche Fahrbahn als Bypass in die westliche Auffahrtsrampe. Für eine etwaige Ortsumgehung Weyhausen, deren Errichtung derzeit noch nicht absehbar ist (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.1.2.1), müssen bei der Auslegung des Kreisverkehrs derzeit keine Vorkehrungen getroffen werden.

2.3.3.13.6 Windpark

Auch die Auswirkungen auf den Windpark Boldecker Land sowie das im Raumordnungsprogramm ausgewiesene Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Die Trasse kreuzt den Windpark Boldecker Land. Zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 80 m weisen einen Abstand von lediglich 60 m bzw. 64 m zum Fahrbahnrand auf und müssen aus Sicherheitsgründen gegen Entschädigung zurückgebaut werden (siehe Unterlage 11, Lfd. Nrn. 9.09 und 10.10). Die Details des Rückbaus müssen nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden, sondern bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten.

Es sind Trassenvarianten zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen auf den Windpark untersucht worden. Diese konnten sich jedoch aufgrund anderer Nachteile in der Abwägung nicht durchsetzen (siehe dazu Tz. 2.3.3.14.2.2.2). Soweit eingewendet wurde, dass die Einnahmen aus einer der Windenergieanlagen die Alterssicherung der Einwenderin darstellten, auf die sie nicht verzichten könne, führt dies nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis und ist darauf hinzuweisen, dass der Entfall der Windenergieanlagen entschädigt wird. Zur Vereinbarkeit der Trasse mit den Vorgaben der Raumordnung einschließlich des Vorranggebiets für die Windenergienutzung siehe bereits oben Tz. 2.3.3.3.1.

In den Einwendungen werden verschiedene negative Auswirkungen der Autobahn auf die bestehenden Anlagen behauptet (Ausschluss der Möglichkeit des Repowering, Beeinträchtigung der Windgeschwindigkeit durch Verwirbelungen, Erhöhung umgelegter Kosten) und Einschränkungen der Möglichkeit zur Errichtung neuer Anlagen bemängelt. Diesen Einwendungen wird nicht gefolgt. Soweit die behaupteten negativen Auswirkungen überhaupt bestehen, sind sie jedenfalls nicht geeignet, die Zulässigkeit des Vorhabens in Zweifel zu ziehen oder Anlass zu zusätzlichen Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zu geben. Es handelt sich um mittelbare Nachteile, die angesichts des öffentlichen Interesses an der Errichtung des 7. Abschnitts der A 39 hingenommen werden müssen.

2.3.3.14 Gesamtabwägung

2.3.3.14.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 17 Satz 2 FStrG bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck gebrachte Abwägungsgebot hat Verfassungsrang. Es verlangt nach allgemeiner Auffassung erstens, dass sämtliche öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einbezogen werden, auf die sich das Vorhaben nach Lage der Dinge auswirken kann, sofern sie schutzwürdig und nicht lediglich geringfügig sind. Das Abwägungsgebot verlangt zweitens, dass diese Belange ihrem objektiven Gewicht und ihrer Bedeutung gemäß in die Abwägung eingestellt und bewertet werden müssen, und dass die Belange drittens in der Abwägung sachgerecht zueinander derart in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden müssen, dass keiner dieser Belange in unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Weise behandelt wird. Ziel ist eine Entscheidung über den Antrag, bei der sämtliche für und gegen die Planung sprechenden Belange soweit als möglich erreicht bzw. geschont werden.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Die Planung von Fernstraßen erfolgt regelmäßig in einem gestuften Verfahren. Bereits das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1994 – Teil I und Teil II – mit Ergänzungen von 1998 und 2002 und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Großraum Braunschweig 1995 sahen eine Autobahnverbindung zwischen Wolfsburg und Lüneburg vor. Das Vorhaben des Neubaus der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg wurde im Jahre 2003 als vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan und sodann in das FStrAbG aufgenommen. Dabei ist es geblieben. Im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrG) ist das Neubauvorhaben nach wie vor als Vorhaben gelistet, für das ein vordringlicher Bedarf angenommen wird. Entfallen ist im aktuellen Bedarfsplan der „besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag“, nachdem die Umweltauswirkungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 erstmalig im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Dem daraus folgenden Planungsauftrag entsprechend wurde am 27. März 2006 ein Raumordnungsverfahren für den Neubau der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg und den niedersächsischen Teil der Bundesstraße B 190 n eingeleitet, das nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer umfangreichen Variantenprüfung mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24. August 2007 abgeschlossen wurde. Sodann wurde das in § 16 FStrG vorgesehene Linienbestimmungsverfahren durchgeführt, das mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31. Oktober 2008 endete. Auf der Grundlage dieser vorangegangenen Planungsstufen hat die Vorhabenträgerin für die Planfeststellung des Gesamtvorhabens insgesamt sieben Abschnitte gebildet. Der 7. Bauabschnitt zwischen Wolfsburg und Ehra bildet den Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Die Ergebnisse der beschriebenen vorangegangenen Planungsstufen sind in die Abwägung einzubeziehen; an der Verpflichtung der Planfeststel-

lungsbehörde zu einer eigenverantwortlichen Abwägungsentscheidung nach § 17 Satz 2 FStrG ändert dies aber nichts.

2.3.3.14.2 Vorzugsvariante für die Trasse

Die Planfeststellungsbehörde gelangt bei ihrer planerischen Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher nach Lage der Dinge relevanter Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Vorzugstrasse die planungsrechtlich günstigste Lösung darstellt. Im Raumordnungsverfahren für den Trassenverlauf des gesamten Neubauvorhabens der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg wurden die unterschiedlichsten Konzeptions- und Trassenvarianten eingehend untersucht; dabei hat sich die Grobplanung einer Präferenztrasse ergeben, die sich auch im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig herausgestellt hat. Hieraus folgen für die Planfeststellung des vorliegenden 7. Bauabschnitts einige Vorfestlegungen für die Anschlussstellen bei Weyhausen im Süden und Ehra im Norden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den hier planfestgestellten 7. Bauabschnitt wurden wiederum mehrere Trassenvarianten und technische Ausführungsvarianten geprüft. Auch hier hat sich die von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugsvariante in der Abwägung als die günstigste Variante herausgestellt.

Für diese Vorzugstrasse wurden die für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen untersucht, gewichtet und untereinander sowie gegeneinander abgewogen. Die pflichtgemäße planerische Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gewichtiger sind als die Nachteile, die insgesamt für öffentliche und private Interessen durch das Vorhaben ausgelöst werden. Die von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffenen öffentlichen und privaten Belange werden durch die Wahl der Streckenführung, durch Schutzvorkehrungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Ausgleich und Ersatz soweit wie irgend möglich geschont. Die verbleibenden Nachteile werden als zumutbar angesehen. Sie überschreiten nicht den Rahmen, der durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gesetzt wird. Die von einigen Einwendern geforderte „Nullvariante“, also der Verzicht auf die Planfeststellung im Hinblick auf entgegenstehende öffentliche und private Interessen, kommt deshalb nicht in Betracht.

2.3.3.14.2.1 Die Vorzugsvariante für das Gesamtvorhaben

Wie bereits dargelegt, wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens umfassende Variantenprüfungen für die günstigste Verbindung zwischen Wolfsburg im Süden und Lüneburg im Norden vorgenommen. Diese Variantenprüfung erfolgte mit einer integrierten Umweltsverträglichkeitsprüfung, um die Umweltauswirkungen der verschiedenen möglichen Trassenführungen umfassend zu würdigen. Die Prüfung erfolgte in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wurde zunächst eine grobe Raumanalyse vorgenommen, um die relevanten Raumwiderstände zu identifizieren und Planungskorridore zu bilden. Auf der zweiten Stufe wurden sodann innerhalb der Planungskorridore die betroffenen Schutzgüter im Einzelnen ermittelt und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde sodann der Vergleich von Untervarianten, Teilvarianten und schließlich der Hauptvarianten vorgenommen. Die Ergebnisse sind in der Landesplanerischen Feststellung vom 24. August 2007 umfassend dokumentiert. Deshalb kann hier auf eine umfängliche Wiedergabe verzichtet werden. Für den für das vorliegende Planfeststellungsverfahren interessierenden südlichen Abschnitt des Neubauvorhabens der A 39 findet sich eine für den 7. Bauabschnitt zusammengestellte Dokumentation der Variantenentscheidung des Raumordnungsverfahrens in der Unterlage 21.13 (Stand 30.09.2016).

Für den südlichen Abschnitt des Raumordnungsverfahrens, beginnend im Süden bei Wolfsburg bis nördlich von Wittingen, wurden auf der ersten Stufe zunächst drei Korridore identifiziert: Im Westen der sog. B 4-Korridor, der von Wolfsburg zunächst nach Westen in Richtung von Gifhorn verläuft und dann nach Norden der B 4 folgt, der Ostkorridor, der von Wolfsburg in nordöstlicher Richtung verläuft und dann im Wesentlichen der B 244 folgt, und der Mittel-

korridor, der von Wolfsburg direkt in nördlicher Richtung an Jembke vorbei nach Ehra-Lessien verläuft und dann an das nördlich davon beginnende VW-Testgelände anschließt. Während die Trassenführung im westlichen (B 4) und im östlichen Korridor praktisch keine wesentlichen Untervarianten zulässt, wurden für den Mittelkorridor verschiedene Untervarianten identifiziert und bewertet, um hier die günstigste Variante mit den Trassenführungen in den beiden anderen Korridoren vergleichen zu können.

Für den hier planfestgestellten 7. Bauabschnitt sind nur die Untervarianten GP 44 – 46 (westlich oder östlich um Tappenbeck), GP 42 – 46 (westlich oder östlich um Barwedel und Jembke) und GP 41 – 44 (westlich oder östlich um Ehra und Vogelmoor) von Interesse. Diese drei Untervarianten wurden im Hinblick auf alle relevanten Schutzgüter (Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Grundwasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur- sowie Sachgüter) bewertet. Für die erste Untervariante GP 44 – 46 (westlich oder östlich um Tappenbeck) ergab sich in umweltfachlicher Sicht seinerzeit eine Gleichwertigkeit der Varianten. Hierzu heißt es in der Dokumentation (S. 22): *„Mit einer stärkeren Gewichtung des in der Entscheidungserheblichkeit hoch bewerteten Schutzgutes Mensch erfolgt die Auswahl der weiter zu verfolgenden Variante auf der Grundlage der Kosten und der landwirtschaftlichen Beurteilung. Hier ergeben sich u.a. auch aufgrund der längeren Streckenführung der Variante GP 44 – 46/1 um 10 % höhere Kosten. Der deutliche Unterschied bei den Kosten zugunsten der Variante GP 44 – 46/2 überlagert die relativ geringen Nachteile in der landwirtschaftlichen Betroffenheit. Als weiteres gewichtiges Entscheidungskriterium für die Variante GP 44 – 46/2 ist der bereits vorhandene Abschnitt der A 39, der südöstlich von Tappenbeck endet. Einerseits wurde im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens bereits die östliche Umfahrung von Tappenbeck vorherbestimmt. Andererseits ist die Nutzung des vorhandenen Abschnitts ein[e] wirtschaftlich wie umweltfachlich sinnvolle Lösung.“* Weiter heißt es überzeugend in der Zusammenfassung der Landesplanerischen Feststellung (S. 283): *Das letzte Teilstück der A 39 führt zwischen den Gelenkpunkten 44 und 46 westlich oder östlich um Tappenbeck. [...] Die östliche Untervariante hat den Vorteil, dass sie besser an die bereits vorhandene A 39 an dieser Stelle anschließen kann, was aus Gründen einer Minimierung der Bodeninanspruchnahme ebenfalls sinnvoll ist. Insgesamt gesehen wird deshalb der östlichen Untervariante der Vorzug gegeben.“*

Für die zweite Untervariante GP 42 – 46 (westlich oder östlich um Barwedel und Jembke) ergab der Variantenvergleich eine eindeutige Präferenz für die westliche Umfahrung. Zwar werden Wohnbereiche und das Schutzgut Boden stärker betroffen, für die übrigen Umweltparameter ergeben sich aber eindeutige Vorteile der westlichen Variante (bei gleicher Betroffenheit des Grundwassers). Auch der Variantenvergleich GP 41 – 44 (westlich oder östlich um Ehra und Vogelmoor) führt umweltfachlich zu einem eindeutigen Ergebnis. Hierzu heißt es in der Zusammenfassung: *„Aufgrund der relativ geringen Unterschiede im Schutzgut Mensch und der deutlichen Unterschiede in den Schutzgutbereichen Tiere, Boden und Grundwasser ist die Variante GP 41 – 44/1 [das ist die westliche Umfahrung] deutlich günstiger.“* Dazu heißt es in der Landesplanerischen Feststellung (S. 282): *„Zwischen den Gelenkpunkten 41 und 44 führt die westliche Untervariante [gemeint ist GP 41 – 44/1] zwischen den Ortschaften Ehra und Lessien hindurch geradlinig nach Süden, während die östliche Untervariante einen Bogen östlich um Ehra schlägt, um dann nördlich von Barwedel wieder nach Süden zu schwenken. [...]“*

Die aufgrund dieser Untervariantenvergleiche für den Mittelkorridor ermittelte günstigste Variante wurde sodann mit den beiden anderen Trassenvarianten, nämlich im westlichen Korridor (B 4) und im östlichen Korridor (etwa B 244), verglichen. Dieser Variantenvergleich (GP 13 – 46) führt zu dem Ergebnis, dass die Vorzugsvariante des Mittelkorridors am günstigsten abschneidet. Insgesamt kommt die Landesplanerische Feststellung damit zu dem Ergebnis, dass die Vorzugsstrasse des Mittelkorridors für die weitere Planung am günstigsten ist. Der westliche Korridor (B 4) erweist sich insoweit als ungünstigste Variante. Der Vorteil, den die

weitgehende Bündelung mit der B 4 und B 188 und der in Teilen vorgesehene Ausbau der B 4 zur Autobahn aus umweltfachlicher Sicht bietet, ist aufgrund der Mehrlänge der Variante und in einigen Schutzgutbereichen hohen Wertigkeiten des betroffenen Raumes – trotz bestehender Vorbelastung – nicht durchschlagend. Die Variante im Westkorridor verursacht die größten Flächenverluste und die umfangreichsten Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen. Zudem quert sie das Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“, welches Teil des FFH-Gebietes „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ ist.

Beim anschließenden Vergleich des Mittelkorridors (Variante GP 13 – 46/2) und des östlichen Korridors (Variante GP 13 – 46/3) ergeben sich die für die Entscheidung relevanten Unterschiede in den Schutzgutbereichen Menschen – Wohnen und Erholen, Pflanzen und Tiere. Während Variante GP 13 – 46/2 geringere Beeinträchtigungen in den Schutzgutbereichen Wohnen und Tiere verursacht, ist Variante GP 13 – 46/3 günstiger bei den Schutzgutbereichen Erholen und Pflanzen. Im Ergebnis setzt sich die Variante GP 13 – 46/2 durch. Hierzu heißt es in der Zusammenfassung des Variantenvergleichs zutreffend:

„In der Gesamtabwägung ergibt sich aus der deutlich höheren Betroffenheit von Wohn- und Wohnumfeldbereichen sowie der deutlich größeren Beeinträchtigungen der Tierartengruppen Amphibien und Wild sowie auch der Vögel durch Variante GP 13 – 46/3 eine höhere Entscheidungsrelevanz der Schutzgutbereiche Menschen – Wohnen und Tiere im Vergleich zu den Schutzgutbereichen Menschen – Erholen und Pflanzen. [...] Insgesamt ergeben sich im Vergleich der mittleren Variante GP 13 – 46/2 und der östlichen Variante GP 13 – 46/3 Vorteile für die Variante GP 13 – 46/2.“

Hieraus ergibt sich die Landesplanerische Feststellung der Vorzugstrasse, auf der der Antrag der Vorhabenträgerin mit geringfügigen Änderungen aufgrund der Vorgaben aus der Linienbestimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31. Oktober 2008 aufbaut. In der Linienbestimmungsentscheidung heißt es: *„Im Benehmen mit Ihrer obersten Landesplanungsbehörde bestimme ich gemäß § 16 (1) Bundesfernstraßengesetz mit Ausnahme der B 190n östlich der A 39 die Linienführung der o.g. Maßnahmen, wie sie im Schreiben vom 20.12.2007 vorgeschlagen wurde und in der anliegenden Übersichtskarte 1:100.000 ‚rot durchgezogen‘ dargestellt ist. [...] Im Rahmen der Entwurfsplanung [...] ist eine Trassenoptimierung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten [...] vorzunehmen. [...] Bei der weiteren Entwurfsbearbeitung sind die beiden im Trassenbereich befindlichen Windkraftanlagen möglichst zu umgehen. [...] Für das FFH-Gebiet Vogelmoor kann derzeit die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht abschließend eingeschätzt werden. Die Verschiebung der Vorzugstrasse nach Westen oder weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen geprüft werden.“*

Die von einigen Einwendern favorisierte sog. „Null-Plus-Lösung“ (Ausbau der bestehenden B 4) kann sich als Variante für das Gesamtvorhaben nicht durchsetzen. Im nördlichen Bereich zwischen Lüneburg und Uelzen scheidet eine solche Variante aus, weil sich dort an der vorhandenen B 4 eine Vielzahl von Ortsdurchfahrten befinden, weshalb ein Ausbau der B 4 nur mit dem Bau einer großen Anzahl von Ortsumgehungen denkbar wäre; es käme zu einer umweltfachlich nicht vertretbaren Querung von FFH- und Naturschutzgebieten. Im südlichen Bereich zwischen Uelzen und Wolfsburg ist ein Ausbau der B 4 grundsätzlich denkbar. Die Trassenführung im B 4-Korridor erweist sich aber – wie bereits dargelegt – gegenüber der Vorzugstrasse für die A 39 nicht als vorzugswürdig. Abgesehen davon, dass er dem Planungsauftrag des FStrAbG nicht entsprochen hätte, konnte ein Ausbau der B 4 als Variante deshalb im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ausgeschieden werden.

2.3.3.14.2.2 Vorzugsvariante für den 7. Bauabschnitt

Die Vorhabenträgerin hat die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens und die Vorgaben des Linienbestimmungsverfahrens ihren Planungen für den Trassenverlauf im vorliegenden insgesamt etwa 14 km langen 7. Bauabschnitt des Neubaus der A 39 von Wolfsburg nach

Ehra zugrunde gelegt und auf dieser Grundlage die Abschnittsplanung vorgenommen. Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) stellt die vorangegangenen Planungsschritte und die in der Raumordnung gefundene Vorzugstrasse, auf der die Planung des 7. Bauabschnitts aufsetzt, noch einmal knapp dar (Unterlage 1.1, Tz. 2.1, 3.1).

Die Vorzugstrasse schließt, wie bereits in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehen und durch das Linienbestimmungsverfahren bestätigt, im Süden an die bestehende AS Weyhausen an und verläuft in nördlicher Richtung östlich an Tappenbeck vorbei, umfährt das FFH-Gebiet Vogelmoor, verläuft weiter nach Norden zwischen Ehra und Lessien hindurch bis zu einer neuen AS Ehra nördlich der Ortschaft Ehra. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden verschiedene Varianten für den Trassenverlauf umfassend, insbesondere im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit, untersucht. Dabei ging es im Wesentlichen um die Trassenführung in drei Bereichen, erstens im Bereich um die Anschlussstelle Ehra, zweitens im Bereich des Windparks Boldecker Land zwischen Jembke und Barwedel und drittens um die Trassenführung im Bereich der Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen. Diese Untersuchungen sind in den Unterlagen 21.4, 21.5, 21.8 und 21.9 sowie 21.10 ausführlich dargestellt. Eine Zusammenfassung findet sich im Erläuterungsbericht für die Planfeststellung (Unterlage 1.1, Tz. 3.2 ff.). Die im Zuge dieser Variantenuntersuchungen gefundenen Ergebnisse sind überzeugend und werden von der Planfeststellungsbehörde in die von ihr zu treffende eigenständige Abwägungsentscheidung übernommen. Die Gründe der Planfeststellungsbehörde werden unten jeweils näher dargelegt. Das gilt auch für die von einigen Einwendern beklagte Planung der Tank- und Rastanlage nördlich der Gemeinde Tappenbeck auf der Fläche zwischen der Autobahntrasse und der westlich verlaufenden B 248.

2.3.3.14.2.2.1 Vorzugsvariante für die Anschlussstelle Ehra

Im Bereich des 7. Bauabschnitts der A 39 ist eine Anschlussstelle im Raum Ehra zur Verknüpfung der Autobahn mit dem nachgeordneten Netz erforderlich. In der Landesplanerischen Feststellung war diese Verknüpfung an der L 289 vorgesehen. Konkrete Verkehrsuntersuchungen im Rahmen der detaillierten Entwurfsbearbeitung haben gezeigt, dass sich dadurch erhebliche Verkehrsverlagerungen im Raum Ehra aufgrund der Zubringerfunktion der L 289 ergeben würden. Diese Auswirkungen sind wegen der damit verbundenen Lärmbelastung in Ehra und der Beeinträchtigung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 248/L 289/L 288 nicht hinnehmbar. Um diese Probleme zu bewältigen, ist eine Verlegung der Anschlussstelle mit einer östlichen Anbindung an die bestehende B 248 erforderlich.

Dafür wurden zunächst drei Varianten untersucht:

- Variante 1: AS Ehra an der vorhandenen L 289 und Verlegung der B 248 aus Bromm kommend nach Norden und Anschluss an die L 289 im Bereich der AS
- Variante 2: Verlegung der AS Ehra um ca. 500 m nach Norden und Verlegung der B 248 und der L 289 mit Anschluss an die AS Ehra
- Variante 3: Verlegung der AS Ehra um ca. 500 m nach Norden und Verlegung der B 248 bis zur verlegten AS Ehra. Die L 289 bleibt in der alten Lage erhalten.

Die Variante 3 führt nicht zu der erforderlichen Entlastung der Ortslage, weil aus westlicher Richtung weiterhin Verkehre von und zur Anschlussstelle über die L 289 und L 288 durch Ehra geführt würden. Die Variante 3 wird daher nicht weiter verfolgt.

Die Varianten 1 und 2 lösen die Verkehrsprobleme in Ehra und unterscheiden sich hinsichtlich ihrer verkehrlichen Wirkungen nur wenig, wobei ein leichter Vorteil für die Variante 2 besteht. Auch im Hinblick auf die Kosten und die umweltfachlichen Belange, insbesondere den Artenschutz, sind beide Varianten ähnlich zu bewerten, allerdings ebenfalls mit einem leichten Vorteil zugunsten der Variante 2. Durch den fast vollständigen Wegfall von Verkehrsströmen kann zudem in der Variante 2 die L 289 zwischen Ehra und Lessien teilweise zu-

rückgebaut werden. Beeinträchtigungen durch Bauen unter Verkehr können damit erheblich verringert werden. Auch dies stellt einen Vorteil der Variante 2 dar, die sich somit unter den drei untersuchten Varianten als Vorzugsvariante darstellt. Einzelheiten der Variantenuntersuchung sind der Unterlage 21.4 zu entnehmen.

Im Rahmen der weiteren Planungen wurde auch eine südliche Umfahrung der Ortslage Ehra untersucht. Diese wurde jedoch ebenso wie die Variante 3 nicht weiter verfolgt, denn sie würde nicht zu der erforderlichen Entlastung der Ortslage Ehra führen, weil Nord-Süd-Verkehre nach wie vor durch Ehra fahren müssten, um zu der Anschlussstelle zu gelangen.

Zu der oben beschriebenen Vorzugsvariante (Variante 2) wurden insgesamt noch vier Untervarianten für eine Verschiebung der Anschlussstelle und/oder der B 248 nach Norden untersucht:

- Variante 1 (neu): Verlegung AS Ehra um ca. 1000 m nach Norden und Verlegung der B 248 und der L 289 mit Anschluss an die AS Ehra. Trasse verläuft unmittelbar am südlichen Waldrand.
- Variante 2 (neu) und Variante 2.1 (neu): Verlegung der AS Ehra um ca. 550 m nach Norden und Verlegung der B 248 und der L 289 mit Anschluss an die AS Ehra. Die Trasse der Variante 2 (neu) verläuft aus Brome kommend, zunächst am südlichen Waldrand und schwenkt dann nach Süden zur AS Ehra. Die L 289 verbleibt auf der Trasse der Vorzugsvariante. Die Trasse der Untervariante 2.1 (neu) schwenkt lediglich früher nach Süden zur AS Ehra ab.
- Variante 3 (neu): Verlegung der AS Ehra um ca. 750 m nach Norden und Verlegung der B 248 und der L 289 mit Anschluss an die AS Ehra. Trasse verläuft zwischen der Vorzugsvariante und der Untervariante 1 (neu).

Der Vergleich der zusätzlichen Untervarianten bestätigt die Vorzugsvariante (Variante 2). In allen Hauptbewertungskriterien („straßenbauliche Infrastruktur und Verkehrsverhältnisse“, „Wirtschaftlichkeit“, „Umweltverträglichkeit“ und „Raumordnung, Städtebau, Nutzungen“) erzielt die Vorzugsvariante jeweils Rang 1. In nur drei von 18 Unterkategorien gibt es überhaupt Varianten, die – in der jeweiligen Kategorie – einen Vorteil gegenüber der Vorzugsvariante bieten. Dies betrifft bei der Kategorie „Umweltverträglichkeit“ die Unterkategorie „Schutzgut Mensch“ aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortslage Ehra und in der Kategorie „Raumordnung, Städtebau, Sonstige Nutzungen“ die Unterkategorien „Landwirtschaft“ aufgrund der größeren Flächenverluste sowie „Berechnungsfähigkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen“. Die Nachteile der Vorzugsvariante in diesen drei Unterkategorien werden aber durch die Vorteile in den übrigen (Unter-) Kategorien deutlich aufgewogen. Einzelheiten zu den Auswirkungen der verschiedenen Untervarianten sind der Unterlage 21.10 zu entnehmen.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile bestätigt sich somit die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante. Der im Beteiligungsverfahren geforderten Verschiebung der Anschlussstelle und der verlegten B 248 nach Norden kann nicht entsprochen werden. Vielmehr muss die größere Nähe zur Ortslage Ehra, die gewisse Beeinträchtigungen für die Einwohner und Beschränkungen der Entwicklung der Gemeinde in nördlicher Richtung mit sich bringt, ebenso hingenommen werden, wie die Auswirkungen der Vorzugsvariante auf die Landwirtschaft. Insbesondere wird durch das Planvorhaben die gemeindliche Planungshoheit nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine künftige Entwicklung der Gemeinde, insbesondere eine weitere städtebauliche Entwicklung im Wege der Bauleitplanung, unmöglich machen würde. Es verbleibt vielmehr noch ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung u.a. östlich des bestehenden Ortskerns von Ehra.

Auch der Forderung, die „Ohren“ der Anschlussstelle weniger raumgreifend, möglichst als Rampen, zu planen, kann nicht entsprochen werden. Anschlussstellen in Gestalt solcher

„Rauten“ sind nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) für Autobahnen der Entwurfsklasse EKA 1A wie der A 39, 7. Bauabschnitt, nicht geeignet. Im konkreten Fall hat die vorgesehene Ausgestaltung der Anschlussstelle als „diagonales halbes Kleeblatt mit Ausfahrt vor dem Bauwerk“ den Vorteil, dass die stark belasteten Eckbeziehungen Süd-Ost bzw. Ost-Süd gut abgewickelt werden können, ohne dass eine Lichtsignalanlage notwendig wird. Bei einer Ausgestaltung als „Raute“ wäre hingegen eine Lichtsignalanlage für die Abwicklung der Linksabbiegerströme von Ost nach Süd notwendig. Weiterhin ergäbe sich bei einer „Raute“ im Vergleich zum „diagonalen halben Kleeblatt“ der Nachteil, dass alle und nicht nur zwei der vier Quadranten belegt würden.

Im Beteiligungsverfahren wurde vorgebracht, dass die positive Bewertung der Variante 2 gegenüber der Variante 3 in der Unterlage 21.4 nur unter der Voraussetzung getroffen worden sei, dass ein „vollständiger Rückbau“ der L 289 erfolge, was in den Planfeststellungsunterlagen aber nicht vorgesehen sei, weil die Unterlage 12 lediglich eine Abstufung zu einem Wirtschaftsweg vorsehe. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Zum einen betreffen die Ausführungen zum „vollständigen Rückbau“ der L 289 nicht die Gesamtbewertung, sondern lediglich vernetzungstechnische Aspekte, was sich daraus ergibt, dass sich die betreffenden Ausführungen in der Anlage 4 zur Unterlage 21.4.2 finden. In der Gesamtbewertung ist die Variante 2 unabhängig von diesem Aspekt als vorteilhaft anzusehen. Zum anderen ergibt sich aus der Anlage 4, dass mit dem Begriff „vollständiger Rückbau“ die Nutzung nur als „Wirtschaftsweg/Fahrradweg“ gemeint ist. Die im Umstufungskonzept (Unterlage 12) vorgesehene Abstufung zu einem Wirtschaftsweg entspricht also einem „vollständigen Rückbau“ im Sinne der Anlage 4 zur Unterlage 21.4.2.

2.3.3.14.2.2 Vorzugsvariante im Bereich des Windparks Boldecker Land

Den Vorgaben der Linienbestimmung entsprechend wurden für den mittleren Bereich des 7. Bauabschnitts der A 39 Verschiebungen der Trasse geprüft, die darauf abzielen, die im Trassenbereich befindlichen Windkraftanlagen zu umgehen und Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Vogelmoor“ zu vermeiden. Neben der linienbestimmten Trasse (Variante 1) wurden sechs weitere Varianten in den Blick genommen:

- Variante 2 (östlicher Anschnitt des Windparks)
- Variante 3 (östliche Umfahrung des Windparks)
- Variante 4 (westliche Umfahrung des Windparks)
- Variante 5 (westliche Durchfahrung des Windparks)
- Variante 6 (westliche Durchfahrung des Windparks)
- Variante 7 (westlicher Anschnitt des Windparks)

In einer Vorauswahl zwischen den westlichen Varianten 4, 5 und 7 wurden die Varianten 4 und 5 ausgeschieden, weil sich die Variante 7 als deutlich besser erweist. Die Details sind der Unterlage 21.5 zu entnehmen.

Die Varianten 1, 2, 3, 6 und 7 wurden umfassend verglichen (Unterlage 21.5). Dabei wurden vier Hauptbewertungskriterien („Straßenbauliche Infrastruktur/Verkehrsverhältnisse“, „Wirtschaftlichkeit“, „Umweltverträglichkeit“, „Raumordnung, Städtebau, Nutzungen“) mit diversen Unterkriterien zugrunde gelegt.

In dem Kriterium „Raumordnung, Städtebau, Nutzungen“ unterscheiden sich die fünf Varianten nicht. Zwar gibt es zwischen den Varianten deutliche Unterschiede hinsichtlich der Unterkriterien, u.a. in Bezug auf die in diesem Kriterium berücksichtigte Anzahl der wegfallenden Windkraftanlagen (fünf in der Variante 1; zwei in der Variante 6; jeweils eine in den Varianten 2 und 7; keine in der Variante 3). Unter Berücksichtigung der weiteren Unterkriterien („Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Abwasserverregnung“, „Vorranggebiete ruhige Erho-

lung“) halten sich die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten hinsichtlich dieses Hauptbewertungskriteriums jedoch jeweils die Waage, weshalb dieses Kriterium für die Ermittlung der Vorzugsvariante nicht den Ausschlag geben kann.

Bei den übrigen Hauptbewertungskriterien liegt die linienbestimmte Variante 1 auf einem mittleren Rang und schneidet insbesondere bei dem Kriterium „Umweltverträglichkeit“ relativ schlecht ab. Aufgrund dieser schlechten Bewertung, die u.a. aus dem geringen Abstand zum FFH-Gebiet „Vogelmoor“ resultiert, wird diese Variante ausgeschlossen.

Variante 2 liegt bei dem Kriterium Umweltverträglichkeit dicht gefolgt von Variante 6 auf dem ersten Rang, sie ist jedoch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten schlechter zu bewerten als Variante 6. Durch die ausschließliche Verwendung des Sägezahnprofils schneidet diese Variante sowohl bei dem Kriterium „straßenbauliche Infrastruktur/Verkehrsverhältnisse“ als auch bei dem Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ relativ schlecht ab.

Variante 3 belegt bei den Kriterien „Wirtschaftlichkeit“ und „Umweltverträglichkeit“ einen dritten und bei dem Kriterium „straßenbauliche Infrastruktur/Verkehrsverhältnisse“ den letzten Rang. Der Unterschied zu Variante 2 besteht im Wesentlichen in der Zerschneidung des nordwestlich von Jembke gelegenen bedeutsamen Wäldchens. In der Summe schneidet Variante 3 relativ schlecht ab, weshalb auch diese Variante ausgeschlossen wird.

Variante 6 schneidet bei den übrigen Bewertungsfeldern gleichermaßen gut ab. So belegt sie zwar bei keinem Kriterium den ersten Rang, liegt aber immer relativ dicht bei der jeweils besten Variante.

Variante 7 schneidet bei den Kriterien „straßenbauliche Infrastruktur/Verkehrsverhältnisse“ und „Wirtschaftlichkeit“ am besten ab. Aufgrund der großen Zerschneidung von Waldgebieten liegt diese Variante bei dem Kriterium „Umweltverträglichkeit“ jedoch auf dem letzten Rang. Aus diesem Grund wird Variante 7 daher nicht der Vorzug gegeben.

Einzelheiten zur Bewertung der einzelnen Varianten sind der Unterlage 21.5 zu entnehmen. Die verbleibende Entscheidung zwischen den Varianten 2 und 6 fällt zugunsten der Variante 6 aus: Maßgeblich sind das gleichermaßen gute Abschneiden in allen Bewertungskriterien und die Nähe zur jeweils besten Variante. Im Kriterium „Umweltverträglichkeit“ liegt diese Variante dicht bei der konkurrierenden Variante 2, während Variante 6 bei der Bewertung der übrigen entscheidungsrelevanten Kriterien „straßenbauliche Infrastruktur“ und „Wirtschaftlichkeit“ deutlich besser abschneidet. Die artenschutzrechtlichen Vorteile bekräftigen die ohnehin gesamtplanerisch bessere Beurteilung der Variante 6. Der damit verbundene Wegfall von zwei Windkraftanlagen muss hingenommen werden.

2.3.3.14.2.2.3 Vorzugsvariante im Bereich Tappenbeck

Für den Bereich Tappenbeck wurden verschiedene Varianten untersucht, um die Beeinträchtigungen für die Ortschaft zu reduzieren. Insbesondere wurden – wie von der Gemeinde Tappenbeck angeregt – verschiedene Trassierungen östlich der Kleinen Aller geprüft. Die planfestgestellte Trassenführung erwies sich dabei als vorzugswürdig.

Untersucht wurden neben der beantragten Trassenführung („Variante 0“) die folgenden Varianten:

- Variante 1: Lage der A 39 östlich der Kleinen Aller, jedoch noch weiter von Tappenbeck abgerückt mit Trassenbeginn südlich Warmenau (siehe Unterlage 21.8)
- Variante 2: Lage der A 39 östlich der Kleinen Aller, jedoch mit Trassenbeginn der A 39 bereits südlich der AS Weyhausen (siehe Unterlage 21.8)
- Variante 3: Lage der A 39 westlich der Kleinen Aller, jedoch noch weiter von Tappenbeck abgerückt mit Trassenbeginn südlich der AS Weyhausen (siehe Unterlage 21.9)

- Variante 4: Lage der A 39 östlich der Kleinen Aller, jedoch mit Trassenbeginn der A 39 bereits südlich der AS Weyhausen (siehe Unterlage 21.9)

Die Varianten wurden grundsätzlich mit einem Mindestkurvenradius von 900 m trassiert, was dem Grenzwert nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) 2008 entspricht. Der mitunter in den Einwendungen und Stellungnahmen erhobenen Forderung nach einer Trassierung mit einem Mindestkurvenradius von nur 600 m kann nicht entsprochen werden. Die in den RAA vorgegebenen Entwurfparameter berücksichtigen neben bautechnischen Anforderungen insbesondere Aspekte der Verkehrssicherheit, an die bei Autobahnen sehr hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Bei einer Reduzierung der Radien auf 600 m müssten hier erhebliche Ein- bzw. Beschränkungen hingenommen werden.

Die Anregungen der Gemeinde Tappenbeck, die Trasse der A 39 im Bereich Tappenbeck als Tunnel oder in Trogbauweise zu führen, mussten ohne nähere Untersuchungen verworfen werden. Eine solche Gestaltung, sofern sie sich überhaupt technisch realisieren ließe, wäre jedenfalls mit einem unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand verbunden und konnte daher nicht ernstlich in Betracht kommen.

Die untersuchten Varianten 1-4 zeichnen sich dadurch aus, dass die Trasse weiter von der Ortslage Tappenbeck abrückt und dementsprechend dort zu geringeren Lärm- und sonstigen Beeinträchtigungen führt. Bei den Varianten 1 und 2 könnte auch die Sportanlage mit Sport- und Tennisplatz sowie Schießanlage und Gemeindesaal erhalten bleiben. Diesen unbestreitbaren Vorteilen stehen jedoch diverse erhebliche Nachteile entgegen, weshalb sich diese Varianten gegenüber der beantragten Trassenführung nicht als vorteilhaft, erst recht nicht als eindeutig vorteilhaft erweisen:

Insbesondere die Umweltverträglichkeit ist bei den Varianten 1-4 deutlich schlechter zu bewerten als bei der beantragten Trassenführung. Vorteile ergeben sich nur beim Schutzgut Mensch (stärkeres Abrücken der Trasse von der Ortslage Tappenbeck). Dem stehen aber zum Teil erheblich schlechtere Einstufungen im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild entgegen. So ergibt sich bei allen vier Varianten ein ganz erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential. In den Varianten 1, 2 und 4 wird die Kleine Aller in relativ kurzem Abstand zweifach gequert. Die Funktion der Niederung der Kleinen Aller als Verbindungs- und Wanderkorridor für Fischotter, Biber, andere Wildarten, sowie zahlreiche weitere gewässergebundene (wandernde) Arten (Fische, Libellen) würde dadurch stark beeinträchtigt, eventuell sogar unterbrochen. In der Variante 3 müsste die Trasse an mehreren Stellen neben der Kleinen Aller geführt werden. Während die beantragte Trasse ganz überwiegend außerhalb der Überschwemmungsgebiete der Kleinen Aller liegt, verlaufen die Varianten 1-4 in erheblichem Umfang innerhalb des Überschwemmungsgebiets und führen damit zu einem Verlust an Retentionsraum. Zudem erfordert die Lage im Überschwemmungsgebiet eine zusätzliche Erhöhung des Dammes zur Einhaltung der Abstände zum Micro-Grundwasser. In den Varianten 1-4 ergeben sich außerdem stärkere Auswirkungen auf das Tal der Kleinen Aller in seiner Funktion als Ab-/Zuflusskorridor für Frischluft.

Auch unter straßenbaulichen und wirtschaftlichen Aspekten schneiden die Varianten 1-4 deutlich schlechter ab als die beantragte Trassenführung. Die Kurvenradien müssten in den Varianten 1-4 geringer ausfallen; zudem würden mehr und längere Bauwerke benötigt. Bei den Varianten 1 und 4 käme es zudem zu einer beachtlichen Verlängerung der Trasse. Alle vier Varianten würden zu deutlichen Mehrkosten führen. Diese liegen geschätzt zwischen 17,7 Mio. Euro (Variante 2) und 48,5 Mio. Euro (Variante 4).

Angesichts des deutlichen Ergebnisses des Variantenvergleichs im Bereich Tappenbeck kann hier von einer ausführlicheren Darstellung Abstand genommen werden. Weitere Details können den von der Vorhabenträgerin aufgestellten Unterlagen 21.8 und 21.9 entnommen werden.

Ein anderes Ergebnis für die Ermittlung der Vorzugsvariante ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Neubaugebiets „Tappenbeck Süd, Abschnitt I, Teil A“, für das am 24. Juni 2017 der Bebauungsplan beschlossen wurde. Das Plangebiet liegt westlich der B 248 und südlich der zum Teil mit umfassten Mühlenstraße und weist dort Mischgebiete aus. Die Planung für den 7. Bauabschnitt der A 39, die bereits im Jahr 2014 ausgelegt wurde, genießt gegenüber dem Bebauungsplan, dessen Entwurf erst im Jahr 2016 ausgelegt wurde, die zeitliche Priorität. Unabhängig davon besteht auch kein Konflikt zwischen dem Bebauungsplan und dem 7. Bauabschnitt der A 39, denn der Bebauungsplan trifft unter Nr. V der Textfestsetzungen die Regelung, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, das durch Verkehrslärm vorbelastet ist und dass (deshalb) bei der Sanierung oder Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden bestimmte Punkte im Hinblick auf die Lärmvorbelastung zu beachten sind. Damit wird – wie sich der Planbegründung entnehmen lässt – den zu erwartenden Lärmauswirkungen durch den 7. Bauabschnitt der A 39 bereits Rechnung getragen. Festzuhalten ist, dass auch unter Berücksichtigung des Bebauungsplans „Tappenbeck Süd“ kein Anlass zu einer anderen Trassierung der A 39 im Bereich Tappenbeck oder zu weiteren Schallschutzmaßnahmen besteht.

Es soll nicht verkannt werden, dass das planfestgestellte Vorhaben im Bereich Tappenbeck nicht unerhebliche Beeinträchtigungen für die Gemeinde und deren Einwohner zur Folge haben wird. Die Lärmauswirkungen der Vorzugstrasse können mit den vorgesehenen umfangreichen Schallschutzmaßnahmen immerhin weitestgehend unter die Grenzwerte der 16. BImSchV gesenkt werden. Neben den verbleibenden Lärmbeeinträchtigungen lassen sich aber auch weitere Beeinträchtigungen nicht vermeiden, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Flächen der Sportanlage mit den dort befindlichen Einrichtungen und durch die Trassenführung nahe der geschlossenen Bebauung. Die geplante Dammlage sowie die vorgesehenen Schallschutzwände werden das Landschafts- und Ortsbild der Gemeinde beeinträchtigen. Eine alternative Trassenführung, bei der sich diese Beeinträchtigungen ohne andere deutliche Nachteile vermeiden ließen, ist jedoch nicht ersichtlich. Die Beeinträchtigungen sind auch nicht als derart gravierend einzuschätzen, dass sie im Rahmen der Abwägung zu einer anderen Trassenführung zwingen oder einen gänzlichen Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) erfordern würden. Insbesondere wird durch das Planvorhaben die gemeindliche Planungshoheit nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine künftige Entwicklung der Gemeinde, insbesondere eine weitere städtebauliche Entwicklung, vor allem im Wege der Bauleitplanung, unmöglich machen würde. Es verbleibt vielmehr noch ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung westlich des bestehenden Ortskerns. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen im Bereich Tappenbeck somit im Rahmen der Abwägung als hinnehmbar eingestuft.

2.3.3.14.2.2.4 Vorzugsvariante für die Tank- und Rastanlage

Der festgestellte Plan sieht eine Tank- und Rastanlage westlich von Jembke vor. Diese Standortentscheidung hat sich im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig erwiesen:

Für den Neubau der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg wurde ein abschnittsübergreifendes Rastanlagenkonzept erstellt (Unterlage 21.6). Dieses Konzept beruht auf den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011), die ihrerseits auf Erfahrungswerten bei der Ausstattung des Autobahnnetzes beruhen und als fachlich valide Annahmen auch im vorliegenden Planungsverfahren zugrunde gelegt werden können. Danach beträgt der Regelabstand für neue bewirtschaftete Rastanlagen 50 bis 60 km. Zwischen den bewirtschafteten Rastanlagen sind unbewirtschaftete Rastanlagen in einem Regelabstand von 15 bis 20 km anzuordnen. Danach sind aus fachlicher Sicht auf der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zwei bewirtschaftete und vier bis fünf unbewirtschaftete Rastanlagen sinnvoll bzw. geboten. In Auswertung von Vergleichsstrecken, insbesondere der A 70 zwischen Schweinfurt und Bayreuth mit einer vergleichbaren Abschnittslänge von ca. 100 km und einer analogen verkehrlichen Konstellation, wurde ein Kapazitätsbedarf von ca. 900 LKW-Stellplätzen und ca. 330

PKW-Stellplätzen ermittelt. Private Autohöfe, die möglicherweise zukünftig im Bereich der A 39 errichtet werden, konnten bei der Ermittlung der notwendigen Rastanlagenkapazität nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden, weil weder mögliche Standorte dafür feststehen, noch durch eine dauerhafte und langfristige Versorgungssicherheit im 24-Stundenbetrieb sichergestellt ist.¹²⁰ Aufgrund von neueren Erfahrungen mit der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern, die sich auf die Situation der A 39 übertragen lassen, ist davon auszugehen, dass sich Tank- und Rastanlagen mit jeweils einem Vollangebot zu beiden Seiten der Autobahn nicht auf Dauer wirtschaftlich betreiben lassen. Die bewirtschafteten Anlagen werden daher in gemäß ERS zulässiger Weise als einseitig bewirtschaftete Anlage mit einer separaten Überfahrt ausgestaltet, die eine Nutzung aus beiden Fahrtrichtungen ermöglicht. Dadurch wird auch der Flächenverbrauch im Vergleich zu beidseitig bewirtschafteten Anlagen reduziert.

Im Rahmen der Erarbeitung des abschnittsübergreifenden Rastanlagenkonzepts wurden zunächst mögliche Standorte von Rastanlagen ermittelt. Anschließend wurden sieben Varianten – mit diversen Untervarianten – zur Platzierung der bewirtschafteten und unbewirtschafteten Anlagen zwischen Lüneburg und Wolfsburg ermittelt. Diese wurden einem zweistufigen Variantenvergleich unterzogen. Auf der ersten Stufe wurden die Varianten und Untervarianten anhand definierter Ausschlusskriterien auf ihre Realisierbarkeit und Anforderungsgerechtigkeit geprüft. Ein Großteil der Varianten erwies sich dabei aus umweltfachlichen, verkehrlichen und anderen Gründen als unzureichend bzw. nicht umsetzbar und wurde aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden. Näheres hierzu ist der Unterlage 21.6 zu entnehmen.

Die verbliebenen Varianten 4.1, 4.2, 5.2, 5.3 und 5.4 wurden einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Varianten 4.1 und 4.2 sehen bewirtschaftete Tank- und Rastanlagen an den Standorten Solchstorf und Wollerstorf vor. Die beiden Varianten unterscheiden sich nur hinsichtlich des Standorts der nördlichsten unbewirtschafteten Rastanlage; im südlichen Bereich sind unbewirtschaftete Rastanlagen westlich des Automobiltestgeländes und am Standort Jembke vorgesehen. In den Varianten 5.2, 5.3 und 5.4 sind bewirtschaftete Tank- und Rastanlagen jeweils an den Standorten Riestedt und Jembke vorgesehen, wobei diese Anlagen in den Varianten 5.3 und 5.4 kleiner ausfallen als in der Variante 5.2. Die Varianten 5.3. und 5.4 unterscheiden nur hinsichtlich des Standorts einer unbewirtschafteten Anlage im nördlichen Bereich.

Diese fünf Varianten (4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 5.4) wurden in elf Bewertungskriterien den Kategorien „gute Bewertung“, „mittlere Bewertung“, „schlechte Bewertung“ zugeordnet. Die Bewertungskriterien wurden nach ihrer Wichtigkeit als „maßgebliches Kriterium“, „mittelgewichtiges Kriterium“ bzw. „nachrangiges Kriterium“ eingestuft. Die Varianten 4.1 und 4.2 sind danach in zwei von vier „maßgeblichen Kriterien“ als schlecht zu bewerten. Dies betrifft zum einen die Abstände zwischen benachbarten un- bzw. bewirtschafteten Anlagen, d.h. die Erforderlichkeit von Abweichungen von den Regelabständen der ERS. Bei diesem Kriterium sind auch die Varianten 5.2 und 5.3 als schlecht zu bewerten; lediglich die Variante 5.4 schneidet hier gut ab. Das weitere „maßgebliche Kriterium“, in dem die Varianten 4.1 und 4.2 schlecht abschneiden ist der Abstand der bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen zu geschlossenen Ortschaften. Der Abstand der südlichen Anlage zur Ortslage Wollerstorf beträgt in diesen Varianten nur ca. 250 m (im Bereich der Überführung). In der Variante 5.2 liegt der Abstand der südlichen Anlage zum Ort Jembke hingegen bei ca. 710 m, der Abstand zur Ortsrandbebauung bei ca. 250 m. In den Varianten 5.3 und 5.4 beträgt der Abstand zum Ort Jembke ca. 700 m, der Abstand zur Ortsrandbebauung ca. 390 m. Die Varianten 5.2, 5.3 und 5.4 schneiden in diesem Kriterium somit gut ab. In den beiden weiteren „maßgeblichen Kriterien“ „Abstand zwischen zwei benachbarten bewirtschafteten Anlagen“ und „umweltfachliche Beeinträchtigungen“ sind die Varianten 4.1 und 4.2 hingegen als gut zu bewerten und schnei-

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 25.03.2015 – 9 A 1/14, Rn. 27 (juris).

den daher besser ab als die Varianten 5.2, 5.3 und 5.4, die in dieser Kategorie mit einer mittleren, im Fall der Variante 5.4 in einem Kriterium auch mit einer schlechten Bewertung zu versehen sind. Allerdings fällt der Unterschied zwischen den Varianten 4 und den Varianten 5 in dem Kriterium „Abstand zwischen zwei benachbarten bewirtschafteten Anlagen“ trotz der unterschiedlichen Bewertung gering aus, weil die Varianten 5 im oberen Bereich der mittleren Bewertung und die Varianten 4 im unteren Bereich der guten Bewertung einzuordnen sind. In umweltfachlicher Hinsicht sind die Varianten 4.1 und 4.2 mit einer guten Bewertung, die Varianten 5.2 und 5.3 mit einer mittleren Bewertung und die Variante 5.4 mit einer schlechten Bewertung zu beurteilen. Die schlechtere Bewertung der Varianten 5 beruht auf zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Annäherungen an ein Speicherbecken und ein Verneztungsbauwerk am Standort Riestedt und die Annäherung an schützenswerte Bereiche im Bereich Jembke. Bei Variante 5.4 ergeben sich zusätzliche Beeinträchtigungen am Standort Seckendorf. Weitere Details sind der Unterlage 21.6 zu entnehmen.

Die Bewertung auf Basis der „maßgeblichen Kriterien“ führt somit nicht zu einer klaren Entscheidung zwischen den Varianten, aber zu einer leichten Präferenz zugunsten der Varianten 5, die jeweils nur in einem der Kriterien als schlecht zu bewerten sind und insbesondere bei dem Abstand bewirtschafteter Rastanlagen zu benachbarten geschlossenen Ortslagen eine deutliche bessere Bewertung erzielen als die Varianten 4.

Unter Berücksichtigung der mittelgewichtigen Bewertungskriterien („Kombination von Anschlussstellen erforderlich“, „Verteilung LKW-Parkstandanzahl innerhalb der Gesamtstrecke“, „Landwirtschaft/Flächenverfügbarkeit“) fallen die Varianten 5.4 und 4.2 mit drei bzw. zwei schlechten Bewertungen gegenüber den übrigen Varianten, die jeweils nur eine schlechte und zwei gute Bewertungen erhalten, zurück. Bei den nachrangigen Kriterien („wechselseitige Anordnung der einseitigen bewirtschafteten Anlagen möglich“, „Umverlegung von Straßen für Rastanlagen erforderlich“, „Konflikt mit (geplanten) Bebauungsgebieten“, „Möglichkeit des Anschlusses an Ver- und Entsorgung“) ist die Variante 4.1 mit drei guten und einer mittleren Einstufung besser zu bewerten als die Varianten 5.2 mit zwei schlechten und zwei guten Einstufungen und die Variante 5.3 mit einer schlechten und drei guten Einstufungen. Auch hier sind weitere Details der Unterlage 21.6 zu entnehmen. Der leichte Vorteil der Variante 4.1 bei den nachrangigen Bewertungskriterien reicht aber nicht aus, um den leichten Vorteil der Varianten 5.2 und 5.3 bei den maßgeblichen Kriterien aufzuwiegen. Für die Entscheidung zwischen den Varianten 5.2 und 5.3 gibt der Vorteil der Variante 5.3 bei den nachrangigen Kriterien den Ausschlag. Insgesamt erweist sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile die Variante 5.3, die bewirtschaftete Tank- und Rastanlagen an den Standorten Riestedt und Jembke sowie unbewirtschaftete Anlagen bei Barendorf, Solchstorf, Kattien, Wollerstorf und westlich des Automobiltestgeländes vorsieht, als Vorzugsvariante.

Aufgrund der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden weitere Alternativen zu einer Tank- und Rastanlage am Standort Jembke geprüft:

Im Beteiligungsverfahren wurde gefordert, nicht nur Standorte im Bereich der Neubaustrecke zu prüfen, sondern auch die Bereiche der vorhandenen A 39 mit in die Standortfindung für bewirtschaftete Rastanlagen einzubeziehen. Hierzu ist eine ergänzende Untersuchung vorgenommen worden (Unterlage 21.14). Es wurden zwei mögliche Standorte („Hohnstedter Holz“, „Beienroder Holz“) ermittelt, die grundsätzlich als Alternative für den Standort Jembke in Betracht kommen, und auf dieser Basis die Varianten 5.5 bis 5.9 entwickelt. Diese wurden einer Bewertung nach denselben Kriterien unterzogen wie im Hauptvariantenvergleich. Auf der ersten Stufe des Variantenvergleichs erwies sich Standort Hohnstedter Holz mit den Varianten 5.7 und 5.9 als unzureichend, weil aufgrund der bestehenden Anschlussstellen Wolfsburg-Mörse und Flechtorf eine Zufahrt geschaffen werden müsste, die aufgrund ihrer hohen Komplexität eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge hätte. Auf der zweiten Stufe des Variantenvergleichs wurde der Standort „Beienroder Holz“ mit dem Stand-

ort Jembke (Vorzugsvariante 5.3) verglichen. Dabei erweist sich der Standort „Beienroder Holz“ als deutlich nachteiliger. Insbesondere weist er bei den zwei „maßgeblichen Kriterien“ „umweltfachliche Bewertung“ und „Abstand zwischen zwei benachbarten bewirtschafteten Anlagen“ eine schlechtere Bewertung auf als die Vorzugsvariante. Die Einzelheiten sind der Unterlage 21.6 zu entnehmen. Insgesamt wird im Ergebnis des ergänzenden Variantenvergleichs unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der Standort bei Jembke (Variante 5.3) als der zu bevorzugende Standort bestätigt.

In einigen Einwendungen und Stellungnahmen wurde eine Verlegung der Tank- und Rastanlage auf das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Ehra-Lessien (in der Nähe des Automobiltestgeländes) gefordert. Dieser Standort ist im Rahmen des Variantenvergleichs in den Blick genommen worden (Variante 1). Er scheidet jedoch insbesondere aus umweltfachlichen Gründen aus. In der Unterlage 21.15 sind die umweltfachlichen Gründe, die gegen diesen Standort sprechen, umfassend dargestellt. Sämtliche untersuchten Bereiche auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes weisen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf. Es gibt aus naturschutzfachlicher Sicht keine geeignete Fläche, auf der eine Tank- und Rastanlage ohne Zulassungsrisiken errichtet und betrieben werden könnte. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte sowie des Vermeidungsgebotes nach BNatSchG ist eine Tank- und Rastanlage auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz nicht umsetzbar. Lediglich die Anlage einer kleineren, unbewirtschafteten Anlage ist dort möglich.

Soweit in den Einwendungen gefordert wurde, die Tank- und Rastanlage erst nach Fertigstellung der gesamten A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zu errichten, kann dem nicht gefolgt werden. Es liegt in der Natur der abschnittswisen Planfeststellung, dass die Errichtung von Rastanlagen, die zu den Bundesfernstraßen gehören (§ 1 Abs. 4 Nr. 5, § 15 FStrG), mit dem jeweiligen Abschnitt zugelassen wird. Es gibt keine Veranlassung, hiervon abweichend eine entsprechende Beschränkung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Ohnehin ist von der Vorhabenträgerin geplant, die Tank- und Rastanlage bedarfsgerecht erst in Abhängigkeit vom Baufortschritt der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zu realisieren.

2.3.3.14.2.5 Dammlage und technische Alternativen

Der festgestellte Plan sieht vor, dass die Trasse der Autobahn im 7. Bauabschnitt über weite Strecken in Dammlage geführt wird. Einige Einwender haben verlangt, wegen nachteiligen Auswirkungen dieser Bauausführung insbesondere auf Natur und Landschaft als technische Ausführungsalternativen das Vorhaben ganz oder jedenfalls teilweise entweder aufzuständern und gleichsam über eine Art Talbrücke zu führen oder aber die Autobahn umgekehrt in Tunnel- oder in Troglage auszuführen. Diese technischen Alternativen kommen indes unter den gegebenen Umständen nicht in Betracht, weshalb eine umfassende vergleichende Untersuchung unterbleiben durfte. Die Vorhabenträgerin hat sich darauf beschränkt, eine Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Aufständigung der A 39 im Bereich des Tappenbeker Moores zwischen Bau-km 12+283 bis Bau-km 12+857 in sog. Tausendfüßlerbauweise einzuholen (Unterlage 21.18). Diese Untersuchung hat ergeben, dass eine derartige Bauweise zwar grundsätzlich technisch möglich, aber mit einem unverhältnismäßig hohen Bau- und Unterhaltungsaufwand verbunden wäre. Hierzu heißt es in der Technischen Beurteilung (Unterlage 21.18 S. 10): *„Der Bau eines Aufständigungsbauwerks mit einer Gesamtlänge von ca. 574 m ist mit sehr hohen Bau- und Unterhaltungskosten verbunden. Die Kosten einer möglichen Aufständigung von ca. 574 m liegen um das 6-fache und damit ca. 22 Mio € höher als die geplante Lösung bzw. Ausführung als Dammbauwerk. [...] Daneben wären die anlagebedingten Beeinträchtigungen einer aufgeständerten Trasse in Form eines Brückenbauwerkes nicht merklich besser. Dies betrifft u.a. das Landschaftsbild, bei dem davon auszugehen ist, dass ein Dammbauwerk durch Begrünungsmaßnahmen wesentlich besser in das Umfeld eingepasst werden kann. [...]“* Unabhängig davon, ob ein derartiges Brücken-

bauwerk im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf andere Umweltgüter unter einigen Aspekten etwas günstiger beurteilt werden könnte als die vorgesehene Ausführung in Dammlage, gelangt die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass sich die unverhältnismäßig hohen Kosten eines Brückenbauwerks nicht rechtfertigen lassen.

Gleiches gilt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für andere technische Alternativen der Bauausführung, etwa dem Bau der Autobahn in Tunnel- oder Troglage. Insoweit erübrigen sich weitere Machbarkeitsstudien. Beim Bau eines Autobahntunnels kämen noch die gegenüber einem Brückenbauwerk weiter gesteigerten Betriebs- und Unterhaltungskosten hinzu, zumal angesichts der inzwischen stark gestiegenen sicherheitstechnischen Anforderungen. Auch bei einer Führung in Troglage würden sich nicht nur deutlich höhere Baukosten, sondern auch gesteigerte Unterhaltungskosten ergeben, die sich durch Vorteile in Bezug auf Lärmentwicklung, Landschaftsbild oder andere Aspekte jedenfalls nicht rechtfertigen ließen, zumal eine Trogführung der Autobahn auch Zerschneidungswirkungen zur Folge hätte. Selbst wenn die Umweltauswirkungen der technischen Alternativen deutlich günstiger zu beurteilen wären – wovon die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ausgeht –, sind sie im Hinblick auf die unverhältnismäßig höheren Unterhaltungskosten im Rahmen der Abwägung auszuschließen.

2.3.3.14.2.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 17 Satz 2 FStrG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.3.3.14.2.3.1 Für die Planung sprechende Verkehrsinteressen

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt als Teilabschnitt des Gesamtvorhabens Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg wichtige lokale, regionale und überregionale Verkehrsfunktionen und befriedigt damit einen Bedarf, der im Bedarfsplan zutreffend als „dringlich“ bezeichnet worden ist. Die Aufnahme des Neubaus der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg in den Bedarfsplan bindet die Planfeststellungsbehörde nur im Hinblick auf die Planrechtfertigung, trifft aber keine Aussage darüber, ob sich der dringende Bedarf als Belang gegen die von der Planung nachteilig betroffenen Interessen durchsetzen kann. Sie bindet damit nicht die planerische Abwägung, die sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen am tatsächlichen Gewicht der betroffenen Interessen zu orientieren hat. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrsinteressen deshalb noch einmal selbständig bewertet und hat dabei den gesetzlich festgelegten dringenden Bedarf bestätigt gefunden und ihn mit einem sehr hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Diese Einschätzung ergibt sich überzeugend zunächst einmal aus der aktuellen Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 (Unterlage 21.1). Diese sehr anspruchsvolle und komplexe Modellrechnung baut auf dem Verkehrsmodell Niedersachsen und der Verflechtungsprognose 2030 des Bundesministeriums für Verkehr auf. Sie

berücksichtigt nicht nur die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung für den Prognosezeitraum bis 2030. Ausgangspunkt ist die auf empirischer Basis für das Jahr 2012 berechnete Verkehrssituation (Analysefall 2012). Auf dieser Grundlage ist eine Prognose der Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2030 unter der Prämisse aufgestellt worden, dass dieser Verkehr auf den derzeit vorhandenen Straßen, also ohne den Bau zusätzlicher Straßen, abgewickelt werden muss (sog. Prognosenullfall 2030). Sodann ist eine Prognose für den Fall erstellt worden, dass diejenigen Straßenverkehrsverbindungen im Jahr 2030 zur Verfügung stehen, mit deren Errichtung bis dahin gerechnet werden kann, allerdings ohne Berücksichtigung des hier zu beurteilenden Gesamtvorhabens Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg und ohne die B 190n (sog. Bezugsfall). Dadurch wird es möglich, diejenigen Auswirkungen verlässlich zu prognostizieren, die sich für den Verkehr ergeben, wenn der Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg und die B 190n im Jahre 2030 hinzukommen (sog. Planfall).

Die Verkehrsuntersuchung gelangt zu dem Ergebnis, dass der Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg sowie der B 190n zu erheblichen Entlastungen nicht nur gegenüber dem sog. Prognosenullfall (also bei im Übrigen unverändertem Verkehrsnetz) führen wird, sondern auch gegenüber dem Bezugsfall, in dem auch die übrigen Verkehrswege in Betrieb sind, mit deren Errichtung bis 2030 derzeit zu rechnen ist. Diese Entlastungen ergeben sich sowohl im kleinräumigen Bereich und in der Mehrzahl der Ortslagen, als auch im großräumigen Bereich in Bezug auf die A 7 im Westen und die (dann möglicherweise bereits errichtete) A 14 im Osten. Wörtlich heißt es in der Zusammenfassung (Tz. 9): *„Die A 39 führt i.d.R. zu deutlichen Entlastungen des nachgeordneten Straßennetzes. Vor allem die B 4, aber auch andere Nord-Süd-Achsen im nachgeordneten Netz wie L 233 und L 270 werden deutlich entlastet. [...] Die weitaus größte Zahl der Ortslagen (dazu gehören insbesondere die Ortslagen im Bereich des 7. Abschnitts) wird durch die A 39 deutlich entlastet. [...] Die prognostizierten Belastungen der A 39 liegen im Stadtbereich Lüneburg um 61.000 Kfz/24h, davon sind etwa 9.000 Lkw/24h. Südlich Lüneburg sinken die Belastungen auf Werte um 29.000 Kfz/24h. Rund 11.000 Kfz/24h (davon die Hälfte Schwerverkehr) sind Durchgangsverkehr zwischen der A 39 im Norden von Lüneburg und der A 2 bei Wolfsburg im Süden. [...] Durch die A 39 wird die im Westen etwa parallel verlaufende A 7 Hamburg – Hannover um bis zu -8.000 Kfz/24h entlastet, die östlich gelegene (noch nicht errichtete) A 14 um bis zu -4.000 Kfz/24h.“* Für die im 7. Bauabschnitt relevanten Ortsdurchfahrten von Tappenbeck, Jembke und Ehra Süd werden erhebliche Entlastungen (-7.200, -10.300, -9.300 Kfz/24h) erwartet, wie sich aus der Tabelle 8.3 (S. 24) der Verkehrsuntersuchung ergibt.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung beruhen auf einem belastbaren Berechnungsmodell und erscheinen auch bei Betrachtung der lokalen, regionalen und überregionalen Gegebenheiten plausibel. Mit dem Neubau der A 39 wird – wie sich anhand der straßengeografischen Verhältnisse leicht nachvollziehen lässt – eine Verkehrsverbindung geschaffen, die nicht nur dem überregionalen Verkehr zwischen dem Raum um Wolfsburg und Braunschweig auf der einen und um Hamburg auf der anderen Seite erhebliche Umwege erspart, sondern es werden auch die derzeit unzuträglichen Verkehrsverhältnisse auf der Strecke zwischen Wolfsburg und Lüneburg günstig beeinflusst, und zwar nicht nur die dort vorhandenen überlasteten Bundesstraßen, insbesondere die B 4 im nördlichen Teil, sondern auch die Ortsdurchfahrten, die derzeit nicht nur den lokalen und regionalen Verkehr, sondern zu einem wesentlichen Teil auch Fern- bzw. Durchgangsverkehr aufnehmen müssen. Die gegen die Verkehrsuntersuchung vorgebrachten Einwendungen sind demgegenüber nicht stichhaltig. Sie erschüttern weder das der Untersuchung zugrunde liegende Rechenmodell, noch die in die Berechnung und die Prognosen eingegangenen Grundannahmen. Die Einwendungen sind vielmehr größtenteils pauschal und nicht in einer belastbaren Weise unterlegt.

2.3.3.14.2.3.2 Weitere für die Planung sprechende öffentliche Interessen

Zutreffend hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass durch den Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg ein verkehrsmäßig ungewöhnlich schwach entwickelter Raum erschlossen wird. Hiervon geht auch der Verkehrsbedarfsplan zutreffend aus. Die straßengeografische Lage dieses Raumes zwischen der A 2 im Süden, der A 7 im Westen, der (noch zu errichtenden) A 14 im Osten und der A 24 im Norden ist verkehrstechnisch unzureichend erschlossen, was jedenfalls teilweise noch auf die innerdeutsche Teilung nach dem zweiten Weltkrieg zurückzuführen sein mag. Angesichts der großen Bedeutung, die der Güterverkehr auf der Straße derzeit hat und auch künftig noch haben wird, ist die unbefriedigende Erschließung dieses Raumes auch wirtschaftlich nachteilhaft. Es geht deshalb nicht nur um eine günstigere Anbindung der mitteldeutschen Wirtschaftszentren an den norddeutschen Raum um Hamburg, sondern auch um eine deutliche Verbesserung der Verkehrsausstattung der Region nördlich von Wolfsburg mit den Zentren Gifhorn, Wittlingen, Salzwedel, Uelzen und Bad Bevensen.

2.3.3.14.2.3.3 Gegenläufige Belange des Natur- und Umweltschutzes

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass der Neubau der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg nicht nur einen erheblichen Flächenverbrauch mit sich bringt, sondern auch Landschaftsräume zerschneidet und zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Tierwelt führt. Die Auswirkungen sind für das Gesamtvorhaben im Raumordnungsverfahren und für den hier vorliegenden 7. Bauabschnitt in der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend ermittelt und bewertet worden. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der Trassenführung sowohl für das Gesamtvorhaben als auch für den vorliegenden 7. Bauabschnitt auf die Belange von Natur und Umwelt Rücksicht genommen und sich insbesondere bemüht, FFH-Gebiete so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Erhaltungsziele des im 7. Bauabschnitt gelegenen FFH-Gebiets Vogelmoor werden vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die weiteren Auswirkungen auf Natur und Landschaft und auf die betroffenen Waldgebiete lassen sich durch umfangreiche und aufwändige Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz im Wesentlichen kompensieren. Insoweit wird auf die Darstellung und Bewertung oben unter Tz. 2.3.2 und Tz. 2.3.3.5 verwiesen, die hier nicht wiederholt werden müssen. Auch die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, insbesondere der besonders und streng geschützten Arten, sind untersucht und bewertet worden. Auch hier sind – soweit dies irgend möglich ist – die erforderlichen Schutzvorkehrungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz vorgesehen. Insoweit wird auf die Darstellung und Bewertung oben unter Tz. 2.3.2 und Tz. 2.3.3.5 verwiesen.

Trotz der Trassenwahl und der Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der schutzwürdigen Gebiete, Objekte, Tiere und Pflanzen, lässt sich nicht in Abrede nehmen, dass das Gesamtvorhaben wie auch der hier planfestgestellte 7. Bauabschnitt die Belange von Natur und Landschaft beeinträchtigt. Dabei geht es vor allem um den unvermeidlichen Landverbrauch, die Umwandlung und Beeinträchtigung von Waldgebieten, die Zerschneidungswirkungen, die zwar durch die vorgesehenen Grünbrücken und Querungshilfen abgemildert, nicht aber aufgehoben werden können, und um die ungünstigen Auswirkungen auf einige besonders geschützte Tierarten sowie um das Landschaftsbild, das im 7. Bauabschnitt insbesondere durch die vorgesehene Dammlage der Trasse betroffen ist. Diese durch das Vorhaben im 7. Bauabschnitt nachteilhaft betroffenen Belange von Natur und Landschaft müssen, soweit sie sich nicht mit zumutbaren, verhältnismäßigen Mitteln reduzieren lassen, gegenüber den Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten. Sie müssen insbesondere im Hinblick auf die oben näher beschriebenen dringlichen Verkehrs- und Infrastrukturinteressen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, hingenommen werden. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen durch eine Vielzahl von

umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen reduziert und zu einem wesentlichen Teil auch kompensiert werden können, vertretbar.

Das Interesse am Schutz der Gewässer und des Grundwassers wird im Vorhaben des 7. Bauabschnitts angemessen berücksichtigt. Die größeren Gewässer wie etwa die Aller, die Kleine Aller und der Bullergraben werden durch das Vorhaben nicht erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Die kleineren Gewässer, vor allem die der Entwässerung dienenden Gräben, müssen allerdings teilweise verlegt bzw. neu angelegt werden. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen wasserrechtlicher Belange sind indessen nicht so gewichtig, dass sie dem Vorhaben entgegen gehalten werden könnten. Wie sich aus dem Fachbeitrag zur WRRL (siehe Unterlage 18.6) ergibt, führt das Vorhaben weder insoweit noch wegen der sonstigen Auswirkungen zu einer rechtlich beachtlichen Verschlechterung der Gewässerqualität. Es steht auch einer Verbesserung der Qualität dieser Gewässer nicht im Wege und verstößt deshalb nicht gegen die Vorgaben des § 27 WHG. Damit kann auch ausgeschlossen werden, dass wasserrechtliche Belange dem Vorhaben entgegengehalten werden könnten. Auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann vermieden werden. Insoweit kann auf die Darstellung und Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (oben Tz. 2.3.2.2.1.2.4, 2.3.2.2.1.3.4 und 2.3.2.2.2.4) und die Ausführungen zum Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6) verwiesen werden.

2.3.3.14.2.3.4 Gegenläufige Interessen der in ihren Siedlungsbereichen betroffenen Personen

Die Vielzahl von Einwendungen gegen das Vorhaben im 7. Bauabschnitt hat deutlich werden lassen, dass sich viele Personen im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere in den Siedlungsbereichen der betroffenen Gemeinden, in erheblicher Weise beeinträchtigt fühlen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Beeinträchtigungen betrifft die ungünstige Veränderung der Lärmsituation. Zwar wird es im Bereich der Ortsdurchfahrten durch einen signifikanten Rückgang der Verkehrsfrequenz auch zu Entlastungen kommen. Allerdings wird der Neubau für viele Bewohner der Siedlungsgebiete entlang der Autobahntrasse eine Zunahme der Lärmbelastung zur Folge haben. Die Zunahme der Lärmbelastung ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher untersucht worden. Auch bei der Trassenführung hat das Interesse an einer Vermeidung der Lärmzunahme eine wesentliche Rolle gespielt. Dies lässt sich den Prüfungen der Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren entnehmen. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die Vorhabenträgerin hat eine Vielzahl an Schutzvorkehrungen vorgesehen. Durch geeignete aktive Schallschutzmaßnahmen, insbesondere durch Lärmschutzwände, lässt sich die Zunahme des Lärms auf ein Maß begrenzen, das nach den geltenden Bestimmungen der einschlägigen 16. BImSchV die vorgesehenen Grenzwerte an nahezu allen betroffenen Gebäuden nicht überschreitet und damit als zumutbar anzusehen ist. Nur in wenigen Fällen erweist sich dieser Weg nicht als gangbar, weil aktiver Lärmschutz entweder aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und der Vorhabenträgerin deshalb nicht als Schutzvorkehrung auferlegt werden kann. In diesen wenigen Fällen ist passiver Lärmschutz vorgesehen bzw. angeordnet, um den erforderlichen Schutz der Wohnbereiche zu gewährleisten. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird im Ergebnis sichergestellt, dass der Neubau des 7. Bauabschnitts der A 39 auch nach der Fertigstellung des gesamten Neubauvorhabens zwischen Wolfsburg und Lüneburg nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen in den Siedlungsbereichen im Einwirkungsbereich der Autobahn führen wird. Die verbleibende Lärmzunahme wird von den Betroffenen hinzunehmen sein. Ihr Interesse daran, dass eine Lärmzunahme gänzlich unterbleibt oder noch stärker reduziert wird, als gesetzlich vorgesehen, muss hinter das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich auch mit zu erwartenden Lärmsteigerungen im nachgeordneten Netz befasst. Dabei geht es um Lärmsteigerungen, die aus der Zunahme des Verkehrs auf Straßen resultieren, die von dem Vorhaben als solchem nicht betroffen sind. Für derartige Lärmsteigerungen gelten die Bestimmungen der 16. BImSchV nicht. Insoweit ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu prüfen, ob Maßnahmen zum Lärmschutz im nachgeordneten Netz sachlich veranlasst sind oder nicht. Wie oben unter Tz. 2.3.3.4.2.7 näher dargelegt, ist dies nicht der Fall. Insbesondere erscheint es weder geboten noch sinnvoll, bereits im vorliegenden 7. Bauabschnitt Regelungen für den Fall zu treffen, dass es im Falle der endgültigen Fertigstellung des gesamten Neubaus der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg im nachgeordneten Netz zu Lärmsteigerungen kommt.

Auch das sonstige Interesse der im Einzugsbereich des Vorhabens wohnenden Personen an der Beibehaltung der bisherigen räumlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Vermeidung sonstiger Immissionen, der Erhaltung des Landschaftsbildes, der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten auf Flächen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen oder in ihrer Freizeit- bzw. Erholungsfunktion beeinträchtigt werden, muss hinter die Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten. Diese Interessen sind nicht in einer Weise betroffen, die nach Art und Ausmaß als unzumutbar oder unverhältnismäßig einzustufen wären. Gleiches gilt auch, soweit bisherige Wegeverbindungen infolge des Neubaus unterbrochen bzw. geändert werden müssen. Insoweit ist die Erreichbarkeit sämtlicher Grundstücke sichergestellt. Dass einzelne Wegeverbindungen nicht aufrechterhalten werden können, liegt in der Natur der Sache und ist hinnehmbar, soweit die Verbindungen nicht zu unzumutbar aufwändigen Umwegen führen. Letzteres ist im Bereich des 7. Bauabschnitts nicht der Fall.

2.3.3.14.2.3.5 Gegenläufige Interessen im Bereich der Landwirtschaft und des Grundeigentums

Für das Vorhaben werden land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme erfolgt teilweise für das Straßenbauwerk selbst (Fahrbahnen, Seitenstreifen, Nebenanlagen usw.), teilweise auch für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die insgesamt in Anspruch genommenen Flächen werden von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 19 FStrG) erfasst und können deshalb im Zuge eines nachfolgenden Enteignungsverfahrens enteignet werden, wenn keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann.

Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, die nicht nur einen Eingriff in das Eigentum an diesen Grundstücken darstellen, sondern auch allgemein der landwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen und die deshalb auch agrarstrukturelle Bedeutung hat, in zumutbaren Grenzen zu halten, versucht die Vorhabenträgerin, den betroffenen Landwirten soweit als möglich Ersatzflächen anzubieten. Außerdem wurden zwei Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel eingeleitet, den betroffenen Landwirten auf diesem Weg geeignetes Ersatzland zukommen zu lassen und die beeinträchtigende Wirkung der Inanspruchnahme der Grundstücke so weit wie möglich zu kompensieren und im Übrigen gleichmäßig zu verteilen. Allerdings sind die Flurbereinigungsverfahren noch nicht abgeschlossen, weshalb mit einem erfolgreichen Abschluss nicht sicher gerechnet werden kann. Falls es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einem erfolgreichen Abschluss der beiden Flurbereinigungsverfahren kommt oder einzelne Grundstückseigentümer aus anderen Gründen die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens nicht erlangen können, wird die Vorhabenträgerin bemüht sein, durch Bereitstellung von Ersatzflächen die Eigentümer auf diese Weise günstiger zu stellen. Soweit dies allerdings ebenfalls nicht möglich sein wird, müssen die Eigentümer auf die enteignungsrechtliche Entschädigung für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke verwiesen werden. Dies erscheint im Hinblick auf die Sicherstellung eines Wertausgleichs für die benötigten Flächen zumutbar, weshalb es auch vertretbar ist, die Interessen der Landwirte insoweit hinter die Interessen an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten zu lassen. Soweit

das bisherige Wegenetz durch das Vorhaben unterbrochen oder geändert wird, ist sichergestellt, dass die Erreichbarkeit aller Grundstücke im Rahmen der Neuordnung des Wegenetzes erhalten bleibt. Es kann in einzelnen Fällen zu einer Verlängerung der erforderlichen Wegestrecken kommen; diese wird sich aber in sämtlichen Fällen im Bereich des Zumutbaren halten.

Soweit für das Vorhaben private Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, gilt im Wesentlichen nichts anderes. Soweit es hier nicht zu einem Ausgleich der Inanspruchnahme durch die Bereitstellung gleichwertiger Grundstücke kommen kann, müssen die Grundeigentümer auf die Entschädigungsleistungen im Rahmen des nachfolgenden Enteignungsverfahrens verwiesen werden. Im Hinblick auf den dadurch sichergestellten Wertausgleich erscheint die Zurückstellung der Eigentümerinteressen im Rahmen der planerischen Abwägung als zumutbar.

Durch geeignete Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die durch das Vorhaben betroffene Be- und Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen vollumfänglich wiederhergestellt wird.

Da wegen der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet werden kann, sind diejenigen Betriebe, für die eine Existenzgefährdung behauptet worden ist oder aus anderen Gründen in Betracht gezogen werden muss, einer besonderen Begutachtung unterzogen worden. Für diese Fälle sind Lösungen durch die Bereitstellung von Ersatzflächen gefunden worden, soweit die Interessen der betroffenen Landwirte nicht schon durch die beiden Flurbereinigungsverfahren hinreichende Berücksichtigung erfahren. Einzelheiten der Ergebnisse der Begutachtung finden sich unter Tz. 2.3.3.8.4.2. Vor diesem Hintergrund erschiene es vertretbar, die Interessen auch derjenigen Eigentümer zurückzustellen, deren Betriebe infolge der Inanspruchnahme von Flächen in ihrer Existenz bedroht sind, selbst wenn es nicht gelingen sollte, eine vollständige Kompensation für die in Anspruch genommenen Flächen zu erreichen.

2.3.3.14.2.3.6 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch die übrigen von dem Vorhaben nachteilig betroffenen Interessen müssen zugunsten des Vorhabens zurücktreten. Das gilt insbesondere für die Interessen der betroffenen Kommunen, die teilweise eine Beeinträchtigung ihrer bauleitplanerischen Möglichkeiten, wie auch den Verlust von Flächen, auf denen bisher kommunale Einrichtungen betrieben worden sind, eingewandt haben. Letzteres gilt etwa für die Sportanlage der Gemeinde Tappenbeck, die auf der bisher genutzten Fläche nicht mehr weiter betrieben werden kann. Soweit kommunale Grundstücke und Einrichtungen betroffen sind, steht den Eigentümern eine Enteignungsentschädigung zu, durch die ein Wertausgleich und damit auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme sichergestellt werden.

2.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung in Gewässer und die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, 15, § 46 Abs. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Tz. 1.2 die wasserrechtliche Erlaubnis für die in der Unterlage 8.4 aufgeführten Benutzungen durch die in der Unterlage aufgeführten Einleitungen die Gewässer II. und III. Ordnung sowie das Grundwasser. Die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde erteilt.¹²¹

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 32 (juris).

Für die vorgesehenen Einleitungen in die Gewässer II. und III. Ordnung wird gemäß § 15 WHG die gehobene Erlaubnis erteilt. Für eine Bewilligung ist insoweit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG von vornherein kein Raum, da diese Vorschrift eine Bewilligung für Einleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG explizit ausschließt. Damit kommt als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen, jederzeit widerrufbaren Erlaubnis nur die gehobene Erlaubnis in Betracht; sie bietet die einzig sinnvolle und angemessene Möglichkeit, die Benutzung der Gewässer zur Straßenentwässerung zu gestatten. Konkret betrifft dies das auf dem gesamten Straßenbauwerk einschließlich der Überführungen anfallende Niederschlagswasser, das entweder in den Bullergraben oder über Rückhaltebecken und Regelungsbauwerke im weiteren Verlauf in den Molkegraben, den Laigraben und schließlich in die Kleine Aller eingeleitet wird. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Das insoweit von § 15 Abs. 1 Alt. 1 WHG geforderte öffentliche Interesse liegt dabei darin begründet, dass das im öffentlichen Interesse planfestgestellte Vorhaben auf eine dauerhafte Entwässerung verlässlich angewiesen ist. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Tz. 2.3.3.6) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen der Einleitung ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Tz. 1.2.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die öffentlich-rechtliche Vorhabenträgerin, die zugleich Trägerin der Straßenbaulast sein wird, ihrer Unterhaltungspflicht ausreichend nachkommen wird. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen könnten. Wegen der Notwendigkeit der Einleitung für die Realisierung des 7. Bauabschnitts der A 39 hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die gehobene Erlaubnis zu erteilen.

Auch die Erlaubnis zum Versickern des anfallenden Niederschlagswassers ist zu erteilen. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Bislang hat der Bund jedoch keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit insoweit keinen Gebrauch gemacht.

2.5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen worden. Sie wurden bereits in den Deckblattverfahren geprüft und – soweit sie einschlägig waren – auch berücksichtigt. Im Übrigen sind die in den Stellungnahmen geäußerten Hinweise und Bedenken im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt worden. Auf die Einzelheiten ist jeweils an der entsprechenden Stelle in der Begründung dieses Beschlusses eingegangen worden. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Darüber hinaus ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

2.5.1 Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg befürchtet durch die Verlängerung der A 39 von Wolfsburg bis Lüneburg eine deutliche Zunahme der Lärmbelastung auf der bestehenden A 39 im Stadtgebiet. Nach einer von der Stadt eingeholten Verkehrslärberechnung sei mit einer Zunahme der Verkehrslärmbelastung im Prognosefall 2025 gegenüber dem Analysefall 2010 um bis zu 4,4 dB(A) zu rechnen. Es müsse die sog. „Sackgassenregelung“ gemäß Abschnitt X Nr. 28 der VLärmSchR 97 zur Anwendung kommen, weil es durch den Weiterbau der A 39 bis Lüneburg zu einer grundsätzlichen Änderung der Verkehrsfunktion der A 39 im Bereich des Stadtgebietes von Wolfsburg kommen werde. Die Anwohner in Wolfsburg hätten deshalb im Zuge des Ausbaus der A 39 Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz. Außerdem wird die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B188/B 248/K 107 in Zweifel gezogen. Die A 39 weise zwischen den Anschlussstellen Wolfsburg-Königsutter und Sandkamp bereits heute deutliche Überlastungen auf. Im Bereich der Anschlussstelle Mörse sei die A 39 bereits im Bestand an Werktagen mit über 80.000 Kfz/24h belastet. Diese hohe Belastung werde im Erläuterungsbericht jedoch nicht erwähnt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das übrige Verkehrsnetz, insbesondere auch die bestehende A 39, sind umfassend geprüft worden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7). Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 ergibt sich danach keine nennenswerte Veränderung des Verkehrslärms an der bestehenden A 39 (Pegelzunahme $\leq 0,2$ dB(A); siehe Unterlage 17.3.7). Anders wird dies zwar bei vollständiger Errichtung und Verkehrsfreigabe der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sein. Im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts müssen hierfür aber noch keine Vorkehrungen getroffen werden, weil diese Lärmauswirkungen weder von diesem konkreten Abschnitt ausgehen werden, noch ein eindeutiger Ursachenzusammenhang (nur) mit diesem besteht (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.4). Im Übrigen ist der von der Stadt Wolfsburg angestellte Vergleich des Analysefalls 2010 mit dem Prognosefall 2025 schon deshalb nicht aussagekräftig, weil bei der gewählten Vergleichsbasis nicht nur die Auswirkungen des Neubaus der A 39 ermittelt, sondern auch der Lärmzuwachs erfasst wird, der sich aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung künftig voraussichtlich ergeben wird. Die sog. „Sackgassenregelung“ ist hier nicht einschlägig, da es sich bei dem in Rede stehenden Abschnitt der A 39 im Bereich der Stadt Wolfsburg um eine bestehende, mit dem übrigen Verkehrsnetz bereits jetzt vollständig verknüpfte Straße handelt. Zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B188/B 248/K 107 siehe oben (Tz. 2.3.3.4.2.7.2.2). Der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 zufolge weist die A 39 im Bereich Mörse eine Verkehrsbelastung von 51.900 Kfz/24h (zwischen K 92 und L 294) bzw. 57.100 Kfz/24h (zwischen AS Wolfsburg-Mörse und AS-Flechtorf) auf. Die SVZ 2015 bezieht sich ebenso wie die Verkehrsuntersuchung (Anlage 21.1) auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV). Bei der von der Stadt Wolfsburg angegebenen Verkehrsmenge von 80.000 Kfz/24h handelt es sich hingegen um den werktäglichen Verkehr, gezählt an einem Wochentag.

2.5.2 Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig begrüßt den Weiterbau der A 39 über Wolfsburg hinaus, befürchtet jedoch, dass sich durch Veränderungen der Verkehrsbelastung der bestehenden A 39 im Bereich Braunschweig bereits derzeit bestehende Lärm- und Verkehrsprobleme verschärfen werden. Es wird bemängelt, dass sich die im Braunschweiger Stadtgebiet befindliche Teilstrecke der A 39 weder im Planungsraum noch im Untersuchungsraum der Verkehrsuntersuchung befinde und dass das Braunschweiger Stadtgebiet im Rahmen der Verkehrs- und Lärmuntersuchungen nicht hinreichend konkret in den Blick genommen worden sei. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die A 39 im Stadtgebiet Braunschweig ruhige Gebiete zerschneide, die im Rahmen des Lärmaktionsplans 2013 mit dem Ziel festgesetzt worden seien, Erholungsgebiete vor weiterer Zunahme des Lärms entsprechend § 47d Abs. 2 BImSchG zu schützen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits erwähnt, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das übrige Verkehrsnetz, insbesondere auch die bestehende A 39, umfassend geprüft worden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7). Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 ergibt sich keine nennenswerte Veränderung des Verkehrslärms an der bestehenden A 39 (Pegelzunahme $\leq 0,2$ dB(A); siehe Unterlage 17.3.7). Anders wird dies zwar bei vollständiger Errichtung und Verkehrsfreigabe der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sein. Im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts müssen insoweit aber noch keine Vorkehrungen getroffen werden, weil diese Lärmauswirkungen weder von diesem konkreten Abschnitt ausgehen werden, noch ein eindeutiger Ursachenzusammenhang (nur) mit diesem besteht (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.4). Die Verkehrs- und Lärmuntersuchungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Eine detailliertere Betrachtung des Stadtgebiets von Braunschweig war nicht veranlasst. Das gilt auch, soweit auf besonders festgesetzte ruhige Gebiete im Braunschweiger Stadtgebiet hingewiesen wird.

2.5.3 Landkreis Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn sieht weiteren Aufklärungsbedarf in Bezug auf die vorgesehenen Umstufungsmaßnahmen. Außerdem begehrt der Landkreis, dass im Bereich der Verknüpfung von B 188 und K 107 der Straßenabschnitt zwischen km 550+000 und der Direktrampe bei km 550+252 nicht Bestandteil der K 107 wird, sondern stattdessen der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet wird. Die Erschließung des VW-Parkplatzes Nord-West werde eine Zunahme des Verkehrs auf der K 107 zur Folge haben. Die Bodenschutzbehörde des Landkreises weist darauf hin, dass sich im Bereich von km 3+360,76 eine im Altlastenverzeichnis des Landkreises eingetragene Altablagerung befindet. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von detaillierten Anmerkungen zu den landschaftspflegerischen Planunterlagen gegeben und es wird um eine Ergänzung der Planunterlagen im Hinblick auf einige Bodendenkmäler gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der geltend gemachte Aufklärungsbedarf hinsichtlich des Umstufungskonzepts wurde auf Nachfrage nicht konkretisiert. Das Umstufungskonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden, die Planunterlage 12 deshalb ohne inhaltliche Änderung planfestzustellen. Nach § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung in der Weise geändert hat, dass sie nicht mehr einem weiträumigen Verkehr dient, unverzüglich einzuziehen oder abzustufen. Gemäß § 7 Abs. 1 NStrG ist eine Straße umzustufen, wenn ihre bisherige Einstufung nicht mehr ihrer Verkehrsbedeutung entspricht. Diese Voraussetzungen liegen hier bei den umgestuften Straßen vor. Der Forderung des Landkreises nach einer Übernahme des näher bezeichneten Bereichs der K 107 in die Straßenbaulast des Bundes kann nicht entsprochen werden. Der betreffende Straßenabschnitt ist funktional weder Bestandteil der A 39 noch der B 188 oder einer anderen Bundesstraße. Er ist daher in den Planfeststellungsunterlagen zutreffend als Teil der K 107 vorgesehen. Die Erschließung des VW-Parkplatzes Nord-West und die dadurch verursachten Verkehre sind in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) und der Leistungsfähigkeitsberechnung (Unterlage 21.7) für den Knoten B188/B 248/K 107 berücksichtigt. Die vom Landkreis erwähnte Altablagerung wurde bei der Planung berücksichtigt. Aufgrund von Sondierungsbohrungen an der äußeren Begrenzung der geplanten Trasse kann ausgeschlossen werden, dass die Altablagerung durch das Vorhaben überbaut wird. Die vorgetragenen Hinweise zu den landschaftspflegerischen Unterlagen wurden überprüft und sofern berechtigt bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt. Eine Ergänzung der Planunterlagen in Bezug auf Bodendenkmäler ist nicht erforderlich. Die in der Stellungnahme angegebenen Fundstellen liegen überwiegend abseits des Vorhabens und sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Fundstelle tangiert das Baufeld der zu verlegenden B 248. Auch insoweit ist eine Anpassung der Planunterlagen aber nicht erforderlich, weil für den Umgang mit Bodendenkmälern unmittelbar geltende gesetzliche Regelungen bestehen und die entspre-

chenden Belange im Übrigen auch noch im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden können.

2.5.4 Landkreis Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt weist darauf hin, dass der Bau der A 39 eine Zunahme von Verkehrsmengen und damit auch eine Steigerung des Verkehrslärms im nachgeordneten Verkehrsnetz von Landes- und Kreisstraßen im Kreisgebiet bewirke. Insbesondere bedürfe es für den Bereich L 294/L 297 Rennau einer detaillierten Betrachtung im Rahmen der Planfeststellung. Außerdem sei sicherzustellen, dass das nachgeordnete Straßennetz sowie die bestehende A 39 und die A 2 die zusätzlichen Verkehre aufnehmen könnten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 ergeben sich im nachgeordneten Verkehrsnetz im Landkreis Helmstedt keine nennenswerten Veränderungen des Verkehrslärms (keine Pegelzunahme um mehr als 0,2 dB[A]). Anders wird dies zwar bei vollständiger Errichtung und Verkehrsfreigabe der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sein. Im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts müssen derzeit aber noch keine Vorkehrungen getroffen werden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.4). Der Bereich L 294/L 297 Rennau wurde in der Unterlage 17.3 (Schalltechnische Untersuchung für nachgeordnetes Straßennetz) in den Blick genommen. Dort wird auch nach vollständiger Errichtung und Verkehrsfreigabe der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg weder eine Pegelerhöhung um mindestens 2 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der Mischgebietsgrenzwerte der 16. BImSchV eintreten, noch werden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags/60 dB(A) nachts erreicht oder überschritten (siehe Unterlage 17.3.3, S. 25 f.). Trotz der Erhöhung der Verkehrsmengen ist die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes im Landkreis Helmstedt weiterhin gewährleistet. Die Zunahme der Verkehrsbelastung auf der bestehenden A 39 und der A 2 gibt keinen Anlass, von der Planfeststellung für den 7. Bauabschnitt der A 39 Abstand zu nehmen, auch wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit von Staus ansteigen sollte.

2.5.5 Samtgemeinde Boldecker Land

Die Samtgemeinde Boldecker Land lehnt die geplante Trassenführung ab und favorisiert eine Trassenführung im östlichen Korridor. Alternativ werden eine kleinräumige Veränderung der Trassenführung insbesondere im Bereich Tappenbeck und eine Änderung des Minimalkurvenradius auf 600 m gefordert. Kritik richtet sich außerdem gegen den Standort der Tank- und Rastanlage ebenso wie deren ausschließliche Anbindung über die Autobahn. Eine rückwärtige Anbindung würde Rettungskräften die Erreichbarkeit einer Unfallstelle und der Tank- und Rastanlage erleichtern. Ferner sei der Knotenpunkt A 39/B 188/B 248 überlastet. Der Brückendurchlass sei in diesem Bereich so zu erweitern, dass für die B 188 eine vierspurige Verkehrsführung möglich wird. Darüber hinaus verweist die Samtgemeinde auf eine gutachterliche Stellungnahme des Büros RegioConsult, die der Stellungnahme der Samtgemeinde als Anlage beigefügt ist und in der verschiedene weitere Kritikpunkte dargelegt werden, die sich die Samtgemeinde zu eigen macht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen und Einwendungen sind zurückzuweisen. Eine Veränderung der Trassenführung kommt aus den oben näher dargelegten Gründen nicht in Betracht (siehe u.a. Tz. 2.3.3.14.2). Anlass zur Änderung des Standorts für die Tank- und Rastanlage besteht ebenfalls nicht (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.4). Das gilt auch für die Forderung nach einer rückwärtigen Anbindung. Nach den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) ist eine rückwärtige Anbindung zu vermeiden. Für Rettungskräfte aus den Orten Tappenbeck und Jembke ist die AS Weyhausen und für Kräfte aus Ehra-Lessien ist die AS Ehra auf kurzem Wege zu erreichen. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts A 39/B 188/B 248 ist mit den Ergänzungen, wie sie in den aktuellen Deckblatunterlagen dargestellt sind, gewährleistet (siehe Tz. 2.3.3.4.2.7.2.2). Die Brücke der A 39

über die B 188 in diesem Bereich ist Bestandteil der bestehenden A 39; Anpassungen daran sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den 7. Bauabschnitt. Die in der gutachterlichen Stellungnahme des Büros RegioConsult angesprochenen Punkte (Verkehrsuntersuchung, Rastanlagenkonzept, FFH-Verträglichkeit, Zusatzbelastung durch Tausalze, Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes [gemeint ist das FFH-Gebiet Vogelmoor] durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte, Betroffenheit der gemeindlichen Planungshoheit, Variantenprüfung im 7. Abschnitt der A 39) werden zur Kenntnis genommen, geben aber keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung des Vorhabens.

2.5.6 Samtgemeinde Brome

Die Samtgemeinde Brome schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien an (siehe unten Tz. 2.5.12) und führt ergänzend aus, dass sich durch die Anschlussstelle Ehra das Verkehrsaufkommen auf der B 248, auch in den Ortsdurchfahrten Voitze und Brome, merklich erhöhe. Zur Entlastung der Anlieger seien geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem wird kritisiert, dass sich durch den Rückbau der B 248 und L 289 die Anfahrtszeiten der Feuerwehr erhöhten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen und Einwendungen werden zurückgewiesen. Es wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme der Gemeinde Ehra-Lessien (Tz. 2.5.12) verwiesen. Der Lärmanstieg in der Ortsdurchfahrt Voitze durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 wurde in der Abwägung berücksichtigt und gibt keine Veranlassung zu zusätzlichen Maßnahmen (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.3). Nach Verkehrsfreigabe der gesamten A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg und der B 190n („Planfall“) werden die Verkehrsstärken abnehmen; aufgrund eines höheren LKW-Anteils wird es aber voraussichtlich dennoch zu einer Pegelzunahme kommen. Auch insoweit müssen aber im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts keine Vorkehrungen getroffen werden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.4). Für die B 248 im Bereich Brome ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlagen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG) eine Ortsumgehung als vordringlicher Bedarf vorgesehen. Schon aus diesem Grund besteht kein Anlass, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Maßnahmen zum Schutz der Anlieger in der Ortsdurchfahrt Brome zu treffen. Unabhängig davon ist auch ohne die Verwirklichung der Ortsumgehung in der Ortsdurchfahrt Brome nicht mit einem Lärmanstieg zu rechnen, der in dem vorliegenden Verfahren Vorkehrungen erfordern würde. Auch der Einwand bezüglich der Anfahrtszeiten der Feuerwehr verfährt nicht. Der von der Gemeinde abgelehnte Rückbau der L 289 und der B 248 zu einem Wirtschaftsweg wird in einem separaten Verfahren geregelt und ist in den Planfeststellungsunterlagen für den 7. Bauabschnitt der A 39 nur nachrichtlich dargestellt (siehe z.B. Unterlage 11, Lfd. Nr. 1b.07). Darüber hinaus dürfte auch nach dem Rückbau der B 248 und L 289 zu Wirtschaftswegen eine Nutzungsmöglichkeit für die Feuerwehr im Einsatzfall bestehen. Ferner werden die Umwege, die bei Nutzung der neuen B 248/L 289 anfallen, als hinnehmbar angesehen.

2.5.7 Samtgemeinde Grasleben

Die Samtgemeinde Grasleben fordert passiven Schallschutz für die Gebäude entlang der L 294/L 297 in Rennau, die von einer deutlichen Steigerung des Verkehrslärms betroffen sind. Der Forderung wird nicht entsprochen. Es wird auf die obigen Ausführungen (2.5.4) zur Stellungnahme des Landkreises Helmstedt verwiesen.

2.5.8 Gemeinde Sassenburg

Die Gemeinde Sassenburg weist auf die steigende Verkehrsentwicklung auf der L 289 zwischen der Anschlussstelle Ehra und der Abzweigung zur B 188 hin. Eine aktuelle Zählung habe hier eine höhere Verkehrsbelastung (wochentags von ca. 8.900 Kfz/24h) ergeben als in

der Verkehrsuntersuchung angenommen. Es seien rechtzeitig entsprechende Maßnahmen an der L 289 zu treffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsentwicklung auf der L 289 bei Verwirklichung des Vorhabens wurde in den Blick genommen. Zusätzliche Lärmschutzvorkehrungen sind im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts jedoch nicht veranlasst (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.3). Soweit Maßnahmen an der L 289 im Bereich der Gemeinde Sassenburg gefordert werden, kann dem nicht entsprochen werden. Die Schaffung zusätzlicher Verkehrswege sowie bauliche Änderungen an vorhandenen Straßen, die durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 nicht unmittelbar veranlasst sind, können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden. Der Bau der geforderten Fahrbahnverschwenkungen, Kreisverkehrsplätze, Rad- und Gehwege sowie Querungshilfen liegt zudem nicht in der Zuständigkeit der Vorhabenträgerin.

2.5.9 Gemeinde Bokensdorf

Die Gemeinde Bokensdorf lehnt die Planungen für den 7. Bauabschnitt der A 39 ab. Sie fordert im Übrigen, den Kirchweg zwischen Bokensdorf und Jembke zumindest für den Rad- und Fußverkehr zu erhalten und hierfür eine zusätzliche Querung der A 39 zu schaffen. Für den Bereich der A 39 zwischen der Querung der B 248 und der K 105 in Barwedel wird eine Ausführung als Trogbauwerk gefordert, um negative akustische und visuelle Konsequenzen für Anwohner und die Fauna auszuschließen. Die Lebensqualität der Anwohner des Wochenendhausgebietes Kirchweg werde durch Immissionen beeinträchtigt. Außerdem seien Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu erwarten. Der Standort der Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck wird abgelehnt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen und Einwendungen werden zurückgewiesen. Für eine Querung der A 39 im Bereich des Kirchwegs besteht keine Notwendigkeit, weil in nur ca. 600 m Entfernung bereits eine Quermöglichkeit im Zuge der K 101 vorgesehen ist (dazu näher oben Tz. 2.3.3.13.5). Eine Ausführung der A 39 als Trogbauwerk in dem genannten Bereich kommt nicht in Betracht. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.14.2.2.5 verwiesen. Für das Wochenendhausgebiet Kirchweg ist angesichts eines Abstands von ca. 700 m zur Trasse eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte ausgeschlossen. Anlass zur Änderung des Standorts für die Tank- und Rastanlage besteht nicht (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.4).

2.5.10 Gemeinde Jembke

Die Gemeinde Jembke sieht sich in ihrer gemeindlichen Planungshoheit verletzt. Angesichts der von der Autobahn ausgehenden Umwelteinwirkungen werde eine Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen in Richtung der Autobahntrasse nicht mehr länger möglich sein. Es bleibe nur noch die Inanspruchnahme des östlichen und nördlichen Gemeindegebietes, das jedoch flächenmäßig sehr viel kleiner und für die Fortentwicklung der Siedlungsstrukturen ungeeignet sei. Die Siedlungsentwicklung in Richtung Westen sei aus Sicht der Gemeinde jedoch besonders vorteilhaft, was sich beispielhaft an der Ausweisung des Wohngebietes „An der Brodje“ zeige, das nördlich der Kreuzung von B 248 und K 101 gelegen ist. Zudem sei dieses Wohngebiet in den Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt. Außerdem werde das kommunale Selbstgestaltungsrecht durch die Führung der Trasse in Dammlage verletzt. Die typischen Sichtbeziehungen der Gemeinde Jembke in der Landschaft und zu den umliegenden Gemeinden würden wesentlich beeinträchtigt. Überdies werde die kommunale Finanzhoheit verletzt. Historisch gewachsene Strukturen würden durch die A 39 beeinträchtigt. Das gelte insbesondere für die Unterbrechung des Kirchweges. Darüber hinaus wird der Standort der Tank- und Rastanlage beanstandet. Die in den Planunterlagen prognostizierte entlastende Wirkung der A 39 für das gemeindliche Verkehrsnetz werde sich nicht einstellen.

Die Verkehrsuntersuchung sei fehlerhaft. Dies zeigten im Januar 2017 im Gebiet der Gemeinde durchgeführte Verkehrszählungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen und Einwendungen werden zurückgewiesen. Die gemeindliche Planungshoheit, das kommunale Selbstgestaltungsrecht und die kommunale Finanzhoheit werden nicht verletzt. Die Auswirkungen des 7. Abschnitts der A 39 auf die Gemeinde Jembke wurden in der Abwägung berücksichtigt, stehen der Planfeststellung aber nicht entgegen. Die Auswirkungen auf die Gemeinde sind zwar nicht unerheblich, liegen aber im Bereich des planungsrechtlich Zumutbaren. Insbesondere wird die gemeindliche Planungshoheit nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine Weiterentwicklung der Gemeinde unmöglich machen würde. Entgegen der Auffassung der Gemeinde besteht auch westlich des bestehenden Ortskerns ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung (siehe zu den Lärmauswirkungen die kartographischen Darstellungen der Lärmisophone für 54 dB(A) sowie für 49 dB(A) nachts in der Unterlage 7.1). Auch das von der Gemeinde erwähnte Wohngebiet „An der Brodje“ liegt so weit von der Autobahn entfernt, dass sich Grenzwertüberschreitungen auch ohne objektscharfe Pegelberechnungen ausschließen lassen. Auch die im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehenen Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung im Nordosten und Süden der Ortslage werden vom Vorhaben nicht betroffen. Die Unterbrechung des Kirchwegs ist hinnehmbar, weil in nur ca. 600 m Entfernung eine Quermöglichkeit im Zuge der K 101 vorgesehen ist (dazu näher oben Tz. 2.3.3.13.5). Ein Verzicht auf die Querung im Zuge der K 101 zugunsten einer Querung der A 39 am Kirchweg kommt nicht in Betracht, weil dann der durchgehende Verkehr auf der Kreisstraße unterbrochen würde. Den Ausführungen zur Fehlerhaftigkeit der Verkehrsuntersuchung kann nicht gefolgt werden. Die von der Gemeinde erwähnten Verkehrszählungen liegen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Auch ist unbekannt, nach welcher Methodik die Zählung erstellt wurde. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) als Kenngröße die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) heranzieht, in der alle Tage des maßgebenden Jahres berücksichtigt sind. Ein Vergleich mit einzelnen Zählungen z.B. an einem Werktag ist daher methodisch unzulässig.

2.5.11 Gemeinde Barwedel

Die Gemeinde Barwedel nimmt Bezug auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Boldecker Land und die von dieser eingereichte Stellungnahme des Büros RegioConsult. Es wird eine Verlegung der Trasse bei Tappenbeck und eine Neufestlegung des Standorts für die Tank- und Rastanlage auf Basis eines neuen Variantenvergleichs gefordert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Splittersiedlungen in der Barwedeler Heide nördlich der K 105 sowohl westlich als auch östlich der Trasse regulär dem Wohnen dienen und daher alle Grenzwerte für Licht, Lärm und Feinstaub im selben Umfang wie bei einer geschlossenen Ortschaft zu berücksichtigen und einzuhalten seien. Zudem handele es sich bei dem im Plan eingezeichneten Wasserschutzgebiet Brackstedt nicht um ein Wasserschutzgebiet, sondern um ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Daneben werden weitere Forderungen, u.a. im Zusammenhang mit dem Wegenetz, erhoben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Samtgemeinde Boldecker Land (Tz. 2.5.5) und der Gemeinde Tappenbeck (Tz. 2.5.13) sowie auf die Abwägung für den Bereich Tappenbeck (Tz. 2.3.3.14.2.2.3) verwiesen. Anlass zur Änderung des Standorts für die Tank- und Rastanlage besteht nicht (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.4). Die Splittersiedlungen in der Barwedeler Heide wurden in der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt. Dass das Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen, für das eine Festsetzung als Wasserschutzgebiet geplant ist, bei der Planung entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) wie ein Wasserschutzgebiet behandelt wurde, ist nicht zu beanstanden.

2.5.12 Gemeinde Ehra-Lessien

Die Gemeinde Ehra-Lessien fordert neben Maßnahmen, über die im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung für den 7. Bauabschnitt der A 39 nicht entschieden werden kann (Aufnahme einer Ortsumgehung südöstlich von Ehra in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans; unverzügliche Realisierung des 6. Bauabschnitts), vor allem eine Verschiebung der Anschlussstelle Ehra nach Norden. Aus Sicht der Gemeinde sei eine weitere Siedlungsentwicklung langfristig nur noch im nördlichen Bereich von Ehra möglich, wenn die Anschlussstelle nach Norden verlegt werde. Östlich von Ehra seien Vorranggebiete für Windenergie geplant, südlich erstrecke sich bis kurz vor den Ort das Naturschutzgebiet Vogelmoor, zwischen der Doppelgemeinde verlaufe die geplante Trasse und nördlich befänden sich das VW-Prüfgelände und mögliche Konversionsflächen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien. Zur Sicherung ihrer Weiterentwicklung habe die Gemeinde einen städtebaulichen Entwicklungsplan beschlossen, der im Planfeststellungsverfahren zu beachten sei. Darüber hinaus werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen gefordert. Außerdem werde der vorgesehene Rückbau der L 289 nebst Radweg und der B 248 abgelehnt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Forderungen und Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine weitere Verschiebung der Anschlussstelle nach Norden kommt aus den oben unter Tz. 2.3.3.14.2.2.1 dargelegten Gründen nicht in Betracht. Die Auswirkungen des 7. Abschnitts der A 39 auf die Gemeinde Ehra-Lessien wurden in der Abwägung berücksichtigt, stehen der Planfeststellung aber nicht entgegen. Die Auswirkungen sind zwar nicht unerheblich, liegen aber im Bereich des planungsrechtlich Zumutbaren. Insbesondere wird die gemeindliche Planungshoheit durch das Planvorhaben nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die eine künftige Entwicklung der Gemeinde unmöglich machen würde. Es verbleiben vielmehr noch hinreichende Spielräume für eine gemeindliche Bauleitplanung u.a. östlich des bestehenden Ortskerns von Ehra. Dies gilt auch im Lichte des geplanten Vorranggebiets für die Windenergie, denn dieses würde erst in einem erheblichen Abstand von der bisherigen Bebauung beginnen. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Ehra-Lessien sind nicht erforderlich. Mit den vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen liegt der von der A 39 ausgehende Lärm an allen Gebäuden in Ehra und Lessien unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2.4.1). Der von der Gemeinde abgelehnte Rückbau der L 289 und der B 248 zu einem Wirtschaftsweg ist – mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks der L 289 im Zuge der Überführung über die A 39 (siehe Unterlage 11, Lfd. Nr. 1.03) – nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. In der Unterlage 12 wird lediglich die Umstufung angeordnet. Der Rückbau als bauliche Maßnahme wird in einem separaten Verfahren geregelt und ist in den Planfeststellungsunterlagen für den 7. Bauabschnitt der A 39 nur nachrichtlich dargestellt (siehe z.B. Unterlage 11, Lfd. Nr. 1b.07).

2.5.13 Gemeinde Tappenbeck

Die Gemeinde lehnt den Bau der A 39 ab und fordert die Einstellung des Verfahrens. Neben verschiedenen umwelt- und naturschutzrechtlichen sowie verfahrensrechtlichen Gründen führt die Gemeinde Tappenbeck u.a. aus, dass die Planrechtfertigung bzw. der verkehrliche Bedarf fehle, die Trassenführung im Gemeindegebiet abwägungsfehlerhaft sei und die Lärmschutzmaßnahmen unzureichend seien. Außerdem werde die gemeindliche Planungshoheit verletzt. Gemeindliche Einrichtungen (Inanspruchnahme Sportanlage mit Sportheim, welches als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werde) würden in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde werde in einem nicht akzeptablen Maße berührt, da das Ortsbild entscheidend durch die Nähe der Trasse und die Höhe des Dammes und der Lärmschutzwand geprägt werde.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur umwelt- und naturschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens siehe oben Tz. 2.3.3.5, zur verfahrensrechtlichen Bewertung siehe

oben Tz. 2.3.1. An der Planrechtfertigung besteht kein Zweifel (siehe oben Tz. 2.3.3.1 und 2.3.3.2). Die Trassenführung im Gemeindegebiet erweist sich nicht als abwägungsfehlerhaft (zur Variantenprüfung für den Bereich Tappenbeck siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.3). Die von der Gemeinde ins Spiel gebrachte Aufständigung der Trasse im Bereich des Tappenbecker Moores ist von der Vorhabenträgerin aus zutreffenden Gründen nicht weiterverfolgt worden (siehe hierzu Tz. 2.3.3.14.2.2.3). Anders als in der Stellungnahme der Gemeinde Tappenbeck dargestellt, waren dafür nicht ausschließlich Kostengesichtspunkte maßgeblich. Richtig ist zwar, dass die Aufständigung der Trasse im Bereich des Tappenbecker Moors zu erheblichen Mehrkosten (ca. 22 Mio. Euro) führen würde (siehe Unterlage 21.18). Diesen Mehrkosten stehen aber auch keine substantiellen planerischen Vorteile gegenüber, die den zusätzlichen Aufwand rechtfertigen könnten. Auch die Kritik an der Ausgestaltung der Lärmschutzmaßnahmen ist nicht berechtigt. Durch die Vorkehrungen zum aktiven Lärmschutz werden die Grenzwerte der 16. BImSchV weitestgehend eingehalten. Nur für die wenigen verbleibenden Schutzfälle, bei denen es zu geringen Überschreitungen der Grenzwerte kommt, ist passiver Schallschutz vorgesehen, weil sich aktiver Schallschutz für diese Objekte als unverhältnismäßig aufwändig erweist. Zu den Details siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.4.5. und Tz. 2.3.3.4.2.5. Entgegen der Auffassung der Gemeinde Tappenbeck musste das Baugebiet „Tappenbeck Süd“, für das am 24.06.2017 der Bebauungsplan beschlossen wurde, in den schalltechnischen Berechnungen nicht berücksichtigt werden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.2.5). In der planerischen Abwägung hat die Ausweisung des Baugebiets eine Rolle gespielt, aber nicht zu einer Veränderung der Planung geführt (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.3).

Die gemeindliche Planungshoheit und das kommunale Selbstgestaltungsrecht werden nicht verletzt. Die Auswirkungen des 7. Abschnitts der A 39 auf die Gemeinde Tappenbeck wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die von der Gemeinde favorisierte Nullvariante und die übrigen von der Gemeinde angeregten Planungsalternativen haben sich in der Abwägung aber nicht als vorzugswürdig erwiesen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Auswirkungen auf die Gemeinde, die sich insbesondere aus der Nähe der Autobahntrasse zum Siedlungsbereich und der durch die Dammlage und die Lärmschutzwände bedingten Höhe ergeben, durchaus erheblich sind. Sie liegen aber insgesamt noch im Bereich des planungsrechtlich Zumutbaren (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.3).

Auch der Verlust des Sportplatzes und der dort befindlichen Einrichtungen wurde in der Abwägung berücksichtigt. Trassenführungen, die die Sportanlagen unberührt lassen würden, sind geprüft worden, haben aber gegenüber der Vorzugstrasse andere planungsrechtlich beachtliche Nachteile (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.3). Soweit die Gemeinde eine höhere Entschädigung für die Inanspruchnahme des Sportplatzgeländes fordert, ist darüber nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Entschädigungsfragen dieser Art müssen in einem nachfolgenden Enteignungsverfahren behandelt werden.

2.5.14 Gemeinde Tülau

Die Gemeinde Tülau befürwortet das Bauvorhaben grundsätzlich. Es sei allerdings aufgrund der Anschlussstelle Ehra in den Ortslagen Voitze (B 248) und Tülau (K 26) mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung zu rechnen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die hohe Verkehrsbelastung in den genannten Ortschaften, insbesondere in Voitze auf der B 248, solange anhalte, bis die B 190n als neue Ost-West-Achse realisiert sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die vorgebrachten Bedenken nicht. Durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 wird die Lärmbelastung in den genannten Ortschaften zwar in begrenztem Umfang ansteigen. Dies ist aber in der Abwägung berücksichtigt worden (siehe insbesondere zur B 248 im Bereich Voitze oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.3) und gibt keine Veranlassung zu zusätzlichen Maßnahmen. Nach Verkehrsfreigabe der gesamten A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg und der B 190n („Planfall“) werden die Verkehrsstärken abnehmen; aufgrund eines höheren LKW-Anteils kommt es

aber dennoch zu einer Pegelzunahme. Auch insoweit müssen aber im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts keine Vorkehrungen getroffen werden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.4). Hypothetische Erwägungen für den Fall, dass die B 190n nicht errichtet wird, müssen hier nicht angestellt werden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Verkehrsbelastung auf der B 248 in Voitze auch dann abnehmen wird, wenn zwar die A 39 durchgehend, die B 190n aber noch nicht errichtet ist, allerdings in geringerem Umfang. Auch insoweit sind im Rahmen der Planfeststellung des 7. Abschnitts keine Maßnahmen veranlasst.

2.5.15 Gemeinde Weyhausen

Die Gemeinde Weyhausen hält die Planungen zur Verkehrslenkung während der Bauzeit für unzureichend. Es sei ein Konzept unter Berücksichtigung von Alternativroutensteuerung, Netzbeeinflussung, Straßensperrungen und kleinräumigen Umleitungsstrecken erforderlich. Schon jetzt sei das Verkehrsleitungssystem am Knotenpunkt B 188/A 39 zu Stoßzeiten vollkommen überlastet. Auch komme es bereits jetzt zu Verkehrsstörungen im Bereich der A 39 zwischen der AS Sandkamp und dem AD Wolfsburg/Königsutter. Durch zusätzlichen Verkehr infolge des Weiterbaus der A 39 sei ein Verkehrs-GAU zu befürchten. Zudem sei auch mit einem deutlich höheren Durchgangsverkehr im Ortsbereich zu rechnen. Es stelle einen Planungsfehler dar, dass der Ortsdurchgangsverkehr in Weyhausen in der Verkehrsuntersuchung (Tabelle 8.2) nicht separat aufgeführt sei. Ferner werden die schalltechnischen Berechnungen in Zweifel gezogen und es wird Lärmschutz für die bestehende A 39 gefordert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung, im Rahmen der Planfeststellung für die Bauphase ein spezielles Verkehrskonzept aufzustellen, wird nicht gefolgt (siehe näher oben Tz. 2.3.3.13.3). Die Zunahme der Verkehrsbelastung auf der bestehenden A 39 gibt keinen Anlass, von der Planfeststellung für den 7. Bauabschnitt der A 39 Abstand zu nehmen, auch wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit von Staus ansteigen sollte. Die Befürchtung einer Zunahme des Ortsdurchgangsverkehrs findet in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) keine Stütze. Zwar weist die Tabelle 8.2 auf S. 23 der Verkehrsuntersuchung den Ortsdurchgangsverkehr in Weyhausen nicht gesondert aus. Der im Anhang 1 der Verkehrsuntersuchung aufgeführten Abbildung 31 lässt sich aber entnehmen, dass die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt Weyhausen im Planfall um 800 Kfz/24h niedriger liegen wird als im Bezugsfall. Auch der Forderung nach einer Umplanung der Anschlussstelle Weyhausen kann nicht gefolgt werden. Die Befürchtung einer unzureichenden Dimensionierung der Anschlussstelle erweist sich als unbegründet. Die in der einschlägigen Untersuchung (Unterlage 21.7) enthaltenen Leistungsfähigkeitsnachweise für die einzelnen Teilknoten der Anschlussstelle Weyhausen zeigen, dass mit den Ergänzungen, wie sie in den aktuellen Deckblattunterlagen dargestellt sind, eine ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann (siehe auch oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2.2).

Die Kritik an den schalltechnischen Berechnungen ist unbegründet. Was die zugrunde gelegten Grenzwerte anlangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde verpflichtet ist, die gesetzlich vorgegebenen Werte zugrunde zu legen. Es ist deshalb weder geboten noch zulässig, die von der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte durch strengere Werte zu ersetzen (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2). Auch der Forderung nach Lärmschutz für die bestehende A 39 kann im Rahmen dieser Planfeststellung nicht entsprochen werden. Die Auswirkungen des 7. Bauabschnitts der A 39 und auch der gesamten A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg auf das bestehende Straßennetz, insbesondere auch auf die bestehende A 39, sind ausführlich in den Blick genommen worden (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.7.2). Die Prüfung hat ergeben, dass im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung insoweit keine Maßnahmen veranlasst sind.

2.5.16 Gemeinde Tiddische

Die Gemeinde Tiddische wendet sich als Eigentümerin gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks (Gemarkung Hoitlingen, Flur 4, Flurstück 61/13). Sie benötige diese Fläche als Ausgleichsfläche für entstehende Baugebiete bzw. Tauschfläche.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Nutzung der Fläche ist zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 39, Abschnitt 7, im Hinblick auf die Kompensationserfordernisse unverzichtbar. Die auf der gemeindlichen Fläche geplanten Maßnahmen 14.1 A_{CEF} und 14.12 E_{FCS} sind nach der Eingriffsregelung bzw. aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgrund der Eingriffe durch das Neubauvorhaben zwingend erforderlich. Sie sind Bestandteil des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Niederung der Kleinen Aller und den dort auftretenden Beeinträchtigungen durch den Straßenneubau. Diese Fläche hat für Kompensationsmaßnahmen Priorität, weil sie an aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertige Flächen mit Grünland, Gehölzbeständen und Gewässern angrenzt und diese in geeigneter Weise ergänzt und vergrößert. Zudem war bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen, soweit möglich, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand zurückzugreifen.

2.5.17 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küste- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küste- und Naturschutz (NLWKN) weist aus gewässerökologischer Sicht darauf hin, dass nach § 27 WHG das Verschlechterungsverbot zu beachten sei. Es sei sicher zu stellen, dass keine Öle, Fette, Sedimenteinträge und sonstigen Stoffe in für Fische schädlichen Mengen in die Gewässersysteme gelangen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht solle eine Verschiebung der Faunapassagen, Bauwerke 07.01d und 07.01e, sowie eine deutliche Verlängerung verschiedener Irritationsschutzwände geprüft werden. In den Maßnahmenblättern, Unterlage 19.4, werde auf das Merkblatt für Querungshilfen (M AQ) aus 2007 verwiesen, aber auch die M AQ 2008 genannt. Bei den Maßnahmen 1.1b, 1.1c, 1.1d, 1.1e, 1.2 und 1.5 bis 1.11 würden die nach M AQ geforderten Mindestmaße ohne Begründung z.T. erheblich unterschritten. Die Wirksamkeit der Maßnahme 9.1A (Lerchenfenster) sei ohne eine gleichzeitige Verbesserung der Nahrungsressourcen und Nahrungsverfügbarkeit deutlich beschränkt. Sie sei ohne eng benachbarte Blühstreifen oder Brachen voraussichtlich nicht hinreichend erfolgreich. Zur Zielerreichung und Effizienzsteigerung seien entsprechende zusätzliche Maßnahmen zu integrieren und umzusetzen. Da es sich bei der A 39 um eine dauerhafte Beeinträchtigung handelt, sei diese Art der produktionsinternen Kompensation (PIK) vor dem Hintergrund des auf Nahrungsmangel beruhenden Populationsrückgangs speziell der Feldlerche grundsätzlich in Frage zu stellen. Im besten Fall könnten die Feldlerchenfenster als Übergangslösung bis zu dem Zeitpunkt betrachtet werden, zu dem die dauerhaft verfügbare Ausgleichsfläche optimal entwickelt ist. Den Lerchenfenstern könne in Abhängigkeit vom Bewuchs der Fenster selbst und von der jeweilig angebauten Feldfrucht lediglich ergänzend zu dauerhaften Maßnahmen wie Blühstreifen oder -flächen (Brachen) als flankierende Maßnahme eine geringe Wirksamkeit unterstellt werden. Verschiedene Kompensationsmaßnahmen grenzten unmittelbar an die geplante Trasse und seien deshalb in erheblichem Umfang betriebsbedingten Auswirkungen ausgesetzt. Die Wirksamkeit der geplanten Querungshilfen hänge zu einem nicht unerheblichen Teil davon ab, dass es gelinge, freiwillige Verträge mit den Eigentümern bzw. Jagdberechtigten abzuschließen. Trotz des Vernetzungskonzeptes bleibe festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der in der Unterlage 19.5 für einzelne betroffene Artengruppen flächenhaft abgegrenzten, bewerteten und zerschnittenen Lebensräume nicht hinreichend kompensiert erschienen. Es sei nicht erkennbar, dass der tatsächliche Kompensationsbedarf für direkt zerschnittene Le-

bensräume in ihrer flächenhaften Ausdehnung im Kompensationskonzept Berücksichtigung gefunden habe.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, (Unterlage 19.2) könnten einige als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ gelistete, wie z.B. die Entwicklung von Waldrändern, aufgrund langer Entwicklungszeiträume nicht als solche gewertet werden. Aufgrund der z.T. unterschiedlichen Entwicklungszeiträume solle zumindest eine Mindestwartezeit bis zum Beginn der Baumaßnahme festgesetzt werden. Im Kartierbericht (Unterlage 19.5) seien Lücken hinsichtlich der Dokumentation für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Nachtfalter und Laufkäfer festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Trasse das Wasserschutzgebiet Westerbeck und das Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen kreuze. Ein kleiner Teil des Plangebietes liege im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Rühren, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in Vorbereitung sei.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und überwiegend beachtet. Gegen das Verschlechterungsverbot wird nicht verstoßen. Zum Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase siehe Maßnahme 4.2 V. Die angeregte Verschiebung der Faunapassagen und Verlängerung von Irritationsschutzwänden wurde im Zuge des Deckblattverfahrens geprüft. Die konkrete Lage stellt den bestmöglichen noch realisierbaren Kompromiss zwischen bautechnischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen dar.

Soweit Zweifel an der Funktionalität der Bauwerke zur Vermeidung der Zerschneidungswirkung vorgebracht wurden, weil die Höhen und Mindestbreiten des M AQ beziehungsweise auch des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) nicht eingehalten würden, sind diese zurückzuweisen. Die Dimensionierung der vorgesehenen Querungsbauwerke für Tiere (Wildbrücken, Faunapassagen, andere Durchlässe) ist unter Berücksichtigung der tatsächlich oder potenziell vorkommenden, großräumig wie regional und lokal wandernden Arten und der ortsspezifischen Situationen sowie überregionaler Betrachtungen und Modellierungen sowie unter Beachtung des aktuellen M AQ bzw. des MAmS entwickelt und festgelegt worden. In Einzelfällen wird von den Angaben der Richtlinie abgewichen und eine kleinere Dimensionierung gewählt. Das ist dann der Fall, wenn eine Vergrößerung des Bauwerkes zu unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber auch auf angrenzende gegebenenfalls hochwertige und sensible Bereiche führen würde. Die in diesem Fall gewählten Abmessungen stellen den bestmöglichen Kompromiss zwischen diesen widerstreitenden Belangen dar. Die Funktionalität für die jeweiligen Zielarten ist jeweils gegeben; um Restrisiken auszuschließen ist zudem teilweise ein Risikomanagement angeordnet (Nebestimmung 1.1.4.3.5). Die Begründung für die Bemessung der Maßnahmen findet sich für die Maßnahmen 1.1b (Bauwerk 07.01b), 1.1c (Bauwerk 07.01c), 1.1d (Bauwerk 07.01d), 1.1e (Bauwerk 07.01d), 1.2 (Bauwerk 07.02), 1.5 (Bauwerk 07.06), 1.6 (Bauwerk 07.08), 1.7 (Bauwerk 07.10), 1.8 (Bauwerk 07.13), 1.9 (Bauwerk 07.15) und Maßnahme 1.10 (Bauwerk 07.16) in der Unterlage 19.4.2 Teil C jeweils unter C.5.2 unter der Überschrift „Begründung, gewählte Lösung, ggf. Abweichungen vom M AQ (2008)“. Bei der Maßnahme 1.11 liegt die im Maßnahmenblatt angegebene Breite (= lichte Weite) mit 1,75 m bzw. 1,99 m deutlich oberhalb des vom NLWKN angegebenen Mindestmaß von 1 m.

Zur Wirksamkeit und Funktionalität von Feldlerchenfenstern und zur Forderung flankierender Maßnahmen in Form der Anlage von Blühstreifen oder -flächen (Brachen) auf der gleichen Ackerfläche ist klarzustellen, dass es zahlreiche Forschungsberichte und Untersuchungen gibt, die die Wirksamkeit von Feldlerchenfenstern belegen. Der Hinweis auf eine bessere Wirksamkeit von Feldlerchenfenstern im Verbund mit Brach- oder Blühstreifen auf derselben Fläche trifft zu. Entsprechende Maßnahmen (9.2 A_{CEF} – Entwicklung von Ackerrandstreifen; 9.3 A_{CEF} – Entwicklung von Ackerbrachen) sind im Maßnahmenkomplex 9 auch tatsächlich vorgesehen, aber nicht auf denselben Flächen. Es ist im Zuge der Ausführungsplanung mit den für die Bewirtschaftung der Flächen Verantwortlichen zu klären, inwieweit die Lerchenfenster dann durch entsprechende Randstreifen auf den gleichen Ackerschlägen ergänzt

bzw. mit ihnen kombiniert werden können. Anordnungen können insoweit indes nicht getroffen werden. Eine zwingende Notwendigkeit besteht nicht, da auch ohne die vorgeschlagenen Ergänzungen eine hinreichende Kompensationswirkung erwartet werden kann.

Dass sich einzelne Flächen für Kompensationsmaßnahmen in der Nähe der geplanten Trasse befinden, ist unbedenklich. Die meisten der Maßnahmen dienen primär dem Ausgleich von Biotopverlusten und nicht der Schaffung von Tierartenlebensraum. Sofern das dennoch der Fall ist (z.B. 6.12 A_{CEF}, 11.5 A_{CEF}, 13.3 A_{CEF}) wurde darauf geachtet, dass die Funktionalität nicht durch die Trassennähe beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der jagdrechtlichen Belange wird auf Tz. 2.3.3.11 verwiesen. Dass der Kompensationsbedarf für direkt zerschnittene Lebensräume in ihrer flächenhaften Ausdehnung im Kompensationskonzept nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden habe, trifft nicht zu. Eine Planung von Kompensationsflächen ausschließlich auf Basis ermittelter Flächengrößen zerschnittener oder überbauter Tierartenlebensräume primär für jeweils diese Arten ist nicht erfolgt. Vielmehr wurde angestrebt, Maßnahmenkomplexe unterschiedlicher Maßnahmenarten zu entwickeln, um die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu verbessern. Dabei wurde auch eine Multifunktionalität der Maßnahmen berücksichtigt. Gleichwohl wurden – allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen – verschiedene Maßnahmen gezielt für einzelne Arten oder Artengruppen geplant (z.B.: 8.3 A_{CEF}, 10.1 A_{CEF}, 10.3 A_{CEF}, 11.6 A_{CEF}, 14.1 A_{CEF}, 14.2 A_{CEF}). Im Ergebnis kann der rechnerisch ermittelte Gesamt-Kompensationsbedarf mit einer deutlich kleineren Maßnahmenfläche befriedigt werden, weil die im Rahmen der erforderlichen aus artenschutzrechtlichen Gründen herzustellenden Maßnahmenflächen zugleich als Flächen für unterschiedliche Biotop-Kompensationsmaßnahmen dienen können (vgl. Unterlage 9.5 Vergleichende Gegenüberstellung, Kap. 2). Insofern erfolgt auch eine flächige Kompensation beeinträchtigter Tierartenlebensräume.

Zur Kritik an der Einstufung einzelner Kompensationsmaßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Überschrift 6.2 des Artenschutzbeitrags (Unterlage 19.2) mittlerweile angepasst wurde („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ statt „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“). Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Kürzel CEF teilweise auch solche Maßnahmen gekennzeichnet wurden, die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich sind, aber keines zeitlichen Vorlaufs bedürfen oder aus Bauablaufgründen nicht vorher umsetzbar sind (z.B. 6.1 A_{CEF} u. 6.16 A_{CEF} linienhafte Gehölzstrukturen an Böschungen oder 6.15 A_{CEF} Unterpflanzung von Waldrändern – Entwicklung von Waldrändern).

Die vom NLWKN erwähnten Lücken im Kartierbericht wurden geprüft; erforderliche Korrekturen bzw. Ergänzungen wurden vorgenommen. Die vorhandenen Wassereinzugs- und Wasserschutzgebiete sind der Planfeststellungsbehörde bekannt und wurden bei der Planfeststellung beachtet. Die Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016)" wurden bei Planung der Verkehrsanlagen sowie der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen umgesetzt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

2.5.18 Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Das Amt für regionale Landesentwicklung fordert, vor Baubeginn eine Beweissicherung der Wirtschaftswege mit der Gemeinde Ehra-Lessien und dem Amt für regionale Landesentwicklung durchzuführen. Vor Beginn der Baumaßnahme sei ein detaillierter Bau- und Verkehrswegeplan mit dem Ziel zu erstellen, den landwirtschaftlichen Verkehr während der Bauphase ohne Einschränkungen zu ermöglichen. Erforderliche Rekultivierungen auf Arbeitsstreifen seien durch fachkundige Landbauunternehmen unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und des Amtes durchzuführen. Zu den Planunterlagen, insb. Nr. 11 (Regelungsverzeichnis), Nr. 10.1 und 10.2 (Grunderwerb) und Nr. 9.4 (Maßnahmenblätter), werden weitere detaillierte Anmerkungen gegeben.

Im Hinblick auf das geplante Unternehmensflurbereinigungsverfahren sei es erforderlich, dass die Abwasserverregnung kontinuierlich auch während der Bauphase erfolgen könne, um die vertraglichen Verpflichtungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sicherzustellen. In Bezug auf die zurückzubauenden Wege sei eine Rekultivierung auch der Wegeseitenräume erforderlich, um eine ordnungsgemäße Verregnung zu gewährleisten. Die Ersatzflächen für die überplanten Verregnungsflächen des Abwasserverregnungsgebietes Jembke seien in ihrer vorgesehenen Größe bereitzustellen; eine Verringerung sei nicht tragbar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien, sofern es sich nicht um trassennahe Maßnahmen handele, außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens auszuweisen. Die Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis, zur Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes, zum landwirtschaftlichen Begleitplan und zum Grunderwerbsverzeichnis seien zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird gebeten, verschiedene näher bezeichnete Punkte in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil beachtet. Eine Beweissicherung ist von der Vorhabenträgerin (nur) für vorhandene Wirtschaftswege vorgesehen, die während der Bauzeit für den Baustellenverkehr genutzt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine weitergehende Regelung durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht veranlasst. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung wird seitens der Vorhabenträgerin ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen. Die für Arbeitsstreifen in Anspruch genommenen Flächen werden vor der Rückgabe fachgerecht rekultiviert. Abnahme und Rückgabe werden im Beisein der Eigentümer vorgenommen. Eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer oder des Amtes für regionale Landesentwicklung ist nicht vorgesehen. Auch hierzu ist eine Regelung im Planfeststellungsbeschluss nicht veranlasst.

Die Anmerkungen zu den Planunterlagen wurden geprüft und haben zum Teil zu einer Überarbeitung der Unterlagen geführt. Durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen werden grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichem Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Einzelheiten bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Im Rahmen der geplanten Unternehmensflurbereinigung wird es zu weiteren Anpassungen kommen, insbesondere zu einer mit dem Abwasserverband Wolfsburg bereits einvernehmlich abgestimmten Neuordnung des vorhandenen Abwasserverregnungsnetzes und der Ausweisung von Ersatzflächen für das Abwasserverregnungsgebiet Jembke. Die Regelungen der bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigung Jembke sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eine Verringerung der Ersatzflächen ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Über die Aufnahme in das Verbandsgebiet der Abwasserverregnung wird in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde entschieden. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür sind bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten.

2.5.19 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer fordert, den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren; dies gelte sowohl für die eigentliche Baufläche als auch für die Naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die verkehrliche Erreichbarkeit aller Flächen und landwirtschaftlichen Einrichtungen müsse nach Fertigstellung der Baumaßnah-

me gesichert sein. Grundsätzlich gelte dies auch für die Zeit der Bauausführung. Entsprechende Planungen seien mit den Bewirtschaftern vorzunehmen. Landwirtschaftliche Verkehrsbeziehungen und Brückenbauwerke seien für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Achslasten von bis zu 11,5 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 44 t wiederherzustellen. Bei der Anlage eines Kreisverkehrs sei zu berücksichtigen, dass LKW-Gesamtlängen von 25 m erreicht werden könnten. Bei der Ausgestaltung der Randbereiche sei darauf zu achten, dass aus Verkehrssicherheitsgründen der bewegliche Randbereich von 0,25 – 0,50 m Breite sowohl bei der Mittelinsel als auch am Straßenrand von Anpflanzungen und festen Hindernissen freigehalten werden. Hauptwirtschaftswege sollten Fahrbahnbreiten von mindestens 3,50 m erhalten. Soweit Feldzufahrten abgebrochen oder verlegt würden, seien diese zu Lasten des Straßenbauträgers so wiederherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flurstücke erschlossen bleiben. Soweit bestehende Wirtschaftswege als Baustraßen oder Zuwegungen zu den Regenrückhaltebecken genutzt würden, seien Vereinbarungen mit den Wegeeigentümern über Beweissicherung, Nutzungsentgelt und Wiederherstellung der Wege zu treffen. Der Rückbau bestehender Wirtschaftswege müsse fachgerecht erfolgen. Gefordert werden eine vollständige Entsiegelung des Bodens, ein Abfangen der von einem Rückbau angeschnittenen Drainagen, die Wiederherstellung von Beregnungsleitungen, die Durchführung geeigneter Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Rücknahme der Wegebegleitflora.

Für die Inanspruchnahme von Arbeitstreifen seien in Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern eine Bestandsaufnahme und Beweissicherung, die Wiederherstellung der Flächen und Zahlungen eines Nutzungsentgeltes zu regeln. Im Zuge der Baumaßnahmen und bei der anschließenden Rekultivierung der Arbeitstreifen seien verschiedene weitere Punkte zu berücksichtigen. Die weitestgehende Aufrechterhaltung der Feldberegnung und der Abwasserverregnung sei während der Bauphase zu gewährleisten. Sollte das nicht möglich sein, seien die Schäden wegen der Ausfälle der Beregnung auszugleichen. Die Wiederherstellung des gesamten Brunnen- und Beregnungssystems habe in der derzeitigen Leistungskapazität zu erfolgen. Von Beginn der Bauarbeiten bis zur Übergabe des funktionsfähigen Beregnungssystems habe die Vorhabenträgerin die Haftung für auftretende Schäden zu übernehmen. Ersatzflächen seien bereitzustellen und zu erschließen. Im Planfeststellungsbeschluss sei die Kostenübernahme für die Wiederherstellung auch von Drainagen, die aus den Plänen nicht ersichtlich und im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt seien, festzulegen, um Irritationen zu vermeiden. Regenrückhaltebecken seien an die jeweilige Flächenlage anzupassen, um weiteren Flächenverbrauch und ungünstige Bewirtschaftungsgrenzen zu vermeiden. Die Rückhalteräume müssten ausreichend dimensioniert sein, da die Einleitung der Zuflüsse in die Vorflut beschränkt sei. Das Regenrückhaltebecken 1 sei aus agrarstruktureller Sicht auf die westliche Seite der A 39 zu legen, um einen besseren Flächenzuschnitt zu erzielen. Die Wendeanlage wäre dann an das Regenrückhaltebecken heranzulegen und die Wegerekultivierung zu verlängern. Bei Anschluss neu angelegter Gräben an vorhandene Vorfluter müssten die Nutzungsmöglichkeiten der Vorfluter erhalten bleiben. Die Unterhaltung der neuen Vorfluter müsse gesichert sein, den Bewirtschaftern dürften keine neuen Lasten entstehen.

Die Standortwahl der geplanten Tank- und Rastanlage solle noch einmal dahingehend überprüft werden, ob eine Verlagerung in Richtung Norden auf Höhe des VW-Testgeländes möglich sei. Die zur Durchführung des Vorhabens bereits erworbenen Flächen seien bis zu ihrer Inanspruchnahme den bisherigen Bewirtschaftern zur Pacht anzubieten und bei Nichtinanspruchnahme weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen. Im Hinblick auf den Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solle geprüft werden, ob weitere Möglichkeiten der Flächenentsiegelung genutzt werden können und ob die Möglichkeiten von Ersatzzahlungen und produktintegrierter Kompensation bestehe, um zu einer verringerten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen beizutragen. Es sei eine bevorzugte Umsetzung von Maßnahmen auf öffentlichen Flächen anzustreben. Kompensationsmaßnahmen in

Form von Pflanzungen seien so auszugestalten, dass sie nicht zu Beeinträchtigungen der Drainagestränge führten und nicht die Überlademöglichkeiten für Erntegüter einschränkten.

Bezüglich des durchzuführenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass der Landabzug keinesfalls mehr als fünf Prozent betragen dürfe. Es seien in ausreichendem Umfang Flächen des Unternehmensträgers einzubringen. Bei der Flächenbilanzierung der Kompensationsmaßnahmen für Waldverluste gebe es Unstimmigkeiten. Zur Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen werden verschiedene Hinweise gegeben. Das Wegenetz in den Waldflächen im nördlichsten Bereich des 7. Abschnitts der A 39 (am Bombarischen Berg) werde nicht zufriedenstellend (wieder-) hergestellt. Die derzeitige Anbindung der Forstbereiche am Bombarischen Berg auf LKW-fähigen Wegen werde durch die Verlegung der Ortsumgehung Ehra nach Norden sowie die dortige Anschlussstelle zerschnitten. Um die Erreichbarkeit der Waldflächen weiterhin zu gewährleisten, sei entweder eine Verstärkung und ein entsprechender Ausbau der in der Planung dargestellten Variante durchzuführen oder alternativ eine andere Trassenführung LKW-fähig auszubauen. Zur möglichen Anbindung wird auf die in einer Karte dargestellten Möglichkeiten verwiesen. In allen Waldbereichen müsse der Ausbau von Wegen und Verbindungen bis zum Anschluss an das öffentliche Straßennetz insgesamt lastfähig für LKW mit entsprechender Einhaltung von Kurvenradien hergestellt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenverbrauch wurde in der Abwägung auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigt. Das durch das Vorhaben zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit und nach dem Bau des 7. Abschnitts der A 39 gewährleistet ist. Die technisch-konstruktive Gestaltung der geplanten Wirtschaftswege einschließlich deren Über- bzw. Unterführungen erfolgt durch die Vorhabenträgerin auf der Grundlage der technischen Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW (Arbeitsblatt DW-A 904-1, Ausgabe 2016). Gemäß ihrer Funktion im ländlichen Wegenetz werden diese nach RLW 2016 unterschiedlich eingestuft und haben daher zum Teil unterschiedliche Gesamtbreiten. Beim hier in Rede stehenden Planfeststellungsabschnitt wurden die Wege in Wirtschaftswege mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und Hauptwirtschaftswege mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m eingeteilt. Die Breiten erlauben bei einer Kronenbreite von 4,5 m bzw. 5,50 m ein Begegnen und Überholen, gegebenenfalls mit verminderter Geschwindigkeit, da die Bankettbereiche belastbar ausgebaut werden. Darüber hinaus werden – je nach Erfordernis – zusätzliche Ausweichstellen vorgesehen, so dass auch der Begegnungsfall von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit „überbreiten“ Abmessungen gesichert ist. In den Kurvenbereichen erfolgen entsprechende Randverbreiterungen. Auf den Bauwerksbereichen haben die Wirtschaftswege eine Fahrbahnbreite von 4,50 und eine Breite zwischen den Geländern von 5,50 m. Mit Einhaltung dieser Richtlinien wird den Belangen der Landwirtschaft umfassend Rechnung getragen. Durch den Neubau von Ersatzwegen ist die Erreichbarkeit von Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Nebenanlagen auch zukünftig sichergestellt.

Für die Nutzung von privaten Wegen wie z.B. Wirtschafts- und Forstwegen durch Baustellenverkehr wird die Straßenbauverwaltung entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern abschließen und vor der Nutzung eine gemeinsame Zustandserfassung durchführen. Die Hinweise zum Rückbau der bestehenden Wirtschaftswege werden zur Kenntnis genommen und von der Vorhabenträgerin insoweit beachtet, als die vollständige Entsiegelung des Bodens, das Abfangen der von einem Rückbau angeschnittenen Drainagen und die Wiederherstellung von Beregnungsleitungen gefordert werden. Die Hinweise zur Inanspruchnahme von Arbeitsstreifen werden zur Kenntnis genommen. Die Beseitigung etwaiger ungewollter Bodenverdichtungen wird in diesem Zusammenhang von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen werden grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Anpassung dieser Systeme ist einer Unternehmensflurbereinigung vorbehalten, insbesondere die mit dem Abwasserverband Wolfsburg bereits einvernehmlich abgestimmte Neuordnung des vorhandenen Abwasserverregnungsnetzes und die Ausweisung von Ersatzflächen für das Abwasserverregnungsgebiet Jembke. Die Regelungen der bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigung Jembke sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eine Verringerung der Ersatzflächen ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Aufnahme in das Verbandsgebiet der Abwasserverregnung wird in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür sind bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten.

Die geforderte Verlegung des Regenrückhaltebeckens (RRB) 1 wird abgelehnt. Das RRB befindet sich am Tiefpunkt der A 39-Gradienten und nimmt die anfallenden Wassermengen der A39 südlich und nördlich des RRB auf. Der Anschluss des RRB erfolgt an einen Vorflutgraben an der jetzigen L 289. Dieser Graben wiederum entwässert in Richtung Osten. Eine Verlegung des RRB auf die Westseite würde die entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtern.

Für die Tank- und Rastanlage wurden verschiedene Standortvarianten geprüft. Auch die von der Landwirtschaftskammer angeregte Verlagerung in Richtung Norden auf Höhe des VW-Testgeländes wurde in Erwägung gezogen. Insgesamt erwies sich jedoch die planfestgestellte Variante aus den oben (Tz. 2.3.3.14.2.2.4) ausführlich dargelegten Gründen als vorzuzugs-würdig. Die Tank- und Rastanlage ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens der A39, 7. Bauabschnitt, und wird in diesem Abschnitt planfestgestellt. Der Bedarf für eine Tankstelle und eine Restauration wird sich voraussichtlich erst nach Fertigstellung des 6. oder 5. Abschnittes ergeben. Der Bedarf an Stellplätzen ergibt sich aber bereits mit dem 7. Abschnitt, weshalb die Parkflächen mit Toiletten voraussichtlich zeitgleich mit der A 39 gebaut werden und somit auch keine landwirtschaftlichen Flächen brach liegen werden.

Das Anliegen, bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer verringerten Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu gelangen, wurde zur Kenntnis genommen. Ersatzzahlungen sind insoweit kein adäquates Mittel, denn sie sind gesetzlich nur für den Fall vorgesehen, dass die Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Bei der Planung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde umfänglich geprüft, inwieweit zunächst Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, oder Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Ebenso wurde die Nutzung von vorhandenen „Flächenpools“ geprüft und es wurden „PIK-Maßnahmen“ (hier Felderchenfenster) umgesetzt. Deshalb ergibt sich insoweit kein Einsparungsspielraum. Der Hinweis auf Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen in Form von Pflanzungen wird zur Kenntnis genommen und von der Vorhabenträgerin beachtet. Drainagesysteme angrenzender Flächen werden in Funktion gehalten. Die genaue Erfassung der bestehenden Systeme und Ermittlung von Eingriffen (bspw. Rückbau auf Maßnahmenflächen) ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wie Überlademöglichkeiten wird im Zuge der konkreten Ausführungsplanungen mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt.

Soweit Hinweise zum Landabzug in der Unternehmensflurbereinigung gegeben werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Unternehmensflurbereinigung nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist. Der Hinweis auf Unstimmigkeiten bei der Flächenbilanzierung der Kompensationsmaßnahmen für Waldverluste wurde beachtet und die entsprechenden Anpassungen der Unterlagen vorgenommen. Die Hinweise zur Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen wurden zur Kenntnis genommen; zum Teil handelt es sich um Gesichtspunkte, die im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.

Bei der geplanten Anbindung der Waldflächen im nördlichsten Bereich des 7. Abschnitts der A 39 am Bombarischen Berg („rote Variante“ in der Karte der Landwirtschaftskammer) handelt es sich um die Anbindung eines vorhandenen Wirtschaftsweges. Falls dieser nicht LKW-fähig sein sollte, wird von Seiten der Vorhabenträgerin ein entsprechender Befestigungsaufbau zugesichert.

2.5.20 Niedersächsische Landesforsten-Forstamt Unterlüß

Das Forstamt weist darauf hin, dass Ersatzaufforstungen in mindestens gleichem Umfang wie Waldverluste vorzusehen seien. Aus forstfachlicher Sicht sei das Ziel einer Ersatzaufforstung, neuen Wald mit den entsprechenden walddesetzlichen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu begründen; der Verlust anderer ökologischer Funktionen sei über die Eingriffsregelung des BNatSchG abzarbeiten. Unabhängig von einer mehrfachen Belegung mit anderen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei eine Bilanzierung der Waldverluste und deren Ersatz gemäß NWaldLG und den ergangenen Ausführungsbestimmungen (Erfüllung von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) vorzunehmen.

Bei den Maßnahmen Nr. 11.3E und 15.4E sei der Beschreibung zu entnehmen, dass es sich bereits um Wald i.S. des NWaldLG handle. Diese könnten daher nicht als Ersatz von Wald in die Flächenbilanz eingebracht werden. Zudem sei z.B. bei der Maßnahme 15.2 vorgesehen, bei der Neubegründung von Wald auf der Basis einer Biotopkartierung Bereiche von der Bepflanzung auszusparen. Da nicht erkennbar sei, welche Größe diese Flächen hätten, könnten die bisher vorgesehenen Flächen nur mit Vorbehalt akzeptiert werden. Ferner reiche eine Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald als Ersatz für Waldverluste nicht aus; auch für diese Fläche seien Ersatzaufforstungen notwendig und die Maßnahmenplanung zu ergänzen.

Darüber hinaus werden verschiedene Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum Wald gegeben: Um den Anforderungen des NWaldLG zu genügen, sei eine forstliche Standortkartierung durchzuführen, seien standortgerechte Baumarten auszuwählen und Pflanzverbände, Mischung und Zahlen nach forstüblichen Maßstäben zu wählen. Zum Schutz der Kulturen vor Wildverbiss werde im gesamten Bereich eine Zaunhöhe von 1,80 m empfohlen. Die für einige Maßnahmen vorgesehene einjährige Fertigstellungspflege solle verlängert werden, weil forstübliche Pflanzen in den ersten Standjahren besonders schwierigen Wachstumsbedingungen ausgesetzt seien. Insoweit wird vorgeschlagen, wesentliche Ausfälle in Umfang und Qualität bis zum fünften Jahr nachzubessern. Aus forstfachlicher Sicht solle nur gebietsheimisches Pflanzmaterial verwendet werden.

Durch den Bau der A 39 würden Waldflächen von den bisherigen Wegen abgeschnitten. Um die Erreichbarkeit wieder herzustellen, seien vorhandene Wege auszubauen oder neu zu erstellen. Insbesondere nördlich von Ehra erscheine die vorliegende Planung unzureichend. Schließlich werden Hinweise zu den in den ursprünglich in den Planunterlagen vorgesehenen Jagdbeschränkungszone gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Waldverlust (einschließlich aller nach dem Waldrecht zum Waldkomplex gehörenden Biotope) besteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 37,4 ha. In der Kompensationsbilanz können alle Maßnahmen zur Neuaufforstung und Waldentwicklung aus den für die Boden-, Biotop- und Avifaunakompen-

sation erforderlichen Maßnahmen multifunktional angerechnet werden. Für die Waldverluste nach Waldgesetz sind zugeordnet: 0,5 ha aus Maßnahme 6.17A (Aufforstung), 1,9 ha aus Maßnahme 7.1E (Wiederherstellung von Wald im Baufeld), 4,5 ha aus Maßnahmenkomplex 11 (Neuaufforstung), 20,3 ha aus Maßnahmenkomplex 12 (Neuaufforstung), 3,6 ha aus Maßnahmenkomplex 14 (Neuaufforstung), 3,0 ha aus Maßnahmenkomplex 15 (Neuaufforstung) und 3,7 ha aus Maßnahmenkomplex 16 (Neuaufforstung). Die zusammenfassende Herleitung der den Waldverlusten und -beeinträchtigungen gegenübergestellten bzw. zugeordneten Neu- und Wiederaufforstungsmaßnahmen findet sich in Unterlage 9.5, Anlage 1 inkl. Erläuterungen zur Tabelle und in Unterlage 19.1.1, Anh. V.

Bei den Maßnahmen 11.3 E und 15.4 E_{FCS} wurden in der Bilanzierung nicht die bestehenden Waldflächen, sondern nur die Waldränder berücksichtigt, die im Zuge von Aufforstungsflächen neu angelegt bzw. entsprechend gepflanzt werden. Hinsichtlich der ggf. vorgesehenen Aussparung von Flächenteilen bei der Neubegründung von Wald ist nach dem Ergebnis der bisherigen Kartierung auf den geplanten Aufforstungsflächen nur mit geringen Flächenanteilen zu rechnen, die nicht zur Aufforstung geeignet sind. Sollten im Zuge der Detailuntersuchungen im Zuge der Ausführungsplanungen ggfs. größere Flächen ausgespart werden müssen und entsprechende Defizite bei der Aufforstungsfläche entstehen, wäre die Flächengröße der Ersatzaufforstungen entsprechend an geeigneter Stelle zu vergrößern. Der Einschätzung des Forstamts, dass eine Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald als Ersatz für Waldverluste nicht ausreicht, ist zuzustimmen. Dementsprechend ist die Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald bei der Bilanzierung auch nicht eingeflossen (vgl. Unterlage 19.1.1 Anh. V). Die Unterlage 9.5 wurde entsprechend korrigiert.

Die Hinweise zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden umgesetzt. Die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) wurden im Zuge des Deckblattverfahrens ergänzt, sofern die entsprechenden Punkte noch nicht enthalten waren.

Was die Erschließung der Waldflächen angeht, wird im Zuge der Wiederherstellung des nachgeordneten Straßen- und Wirtschaftswegenetzes die Erreichbarkeit aller durch den Neubau betroffenen Flächen sichergestellt. Die möglichen Varianten zur Lösung der geschilderten Probleme der Landwirtschaftskammer wurden geprüft. Bei der dargestellten geplanten Anbindung („rote Variante“ in der Karte der Landwirtschaftskammer) handelt es sich um die Anbindung eines vorhandenen Wirtschaftsweges. Falls dieser nicht „LKW-fähig“ sein sollte, sagt die Vorhabenträgerin einen entsprechenden Ausbau zu. Die auf die Jagdbeschränkungszonen bezogenen Hinweise des Forstamtes sind nicht mehr relevant, weil auf die ursprünglich vorgesehene Festlegung von verbindlichen Jagdbeschränkungszonen in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) verzichtet wurde. Es wird stattdessen im Einvernehmen mit den relevanten Nutzergruppen darauf hingewirkt, dass Störungen, die sich auf das Querungsverhalten von Tieren negativ auswirken können, weitestgehend vermieden werden.

2.5.21 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Der Fachbereich Bergaufsicht Hannover des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie weist auf das ehemalige Erdölfeld Ehra sowie beim Überbauen von Tiefbohrungen nicht auszuschließende Gefährdungen hin. Es werde empfohlen, Tiefbohrungen nicht zu überbauen und einen Sicherheitsradius von 5 m einzuhalten. Der Fachbereich Hydrogeologie weist auf Trinkwassergewinnungsgebiete und –schutzgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie auf Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen hin.

Der Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz verweist auf im Internet verfügbare Karten schutzwürdiger Böden sowie Leitfäden zu deren Berücksichtigung. Im Planungsgebiet kämen Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten seien (nordöstlich von Tappenbeck). Um die fachgerechte Umsetzung der Anforderungen und Maßnahmen zum Bodenschutz sicherzustellen, werde im Rahmen der Umweltbaubegleitung die Hinzuziehung von bodenkundlichem Sachverstand empfohlen. Sowohl die Umweltbaubegleitung

als auch spezieller bodenkundlicher Sachverstand sollten im Planfeststellungsbeschluss verankert werden.

Der Fachbereich Rohstoffwirtschaft erhebt Bedenken gegen den Standort der Tank- und Rastanlage, da dieser Standort innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes von regionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung liege, das im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen sei. Nach § 8 Abs. 7 ROG sei dem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Der Lagerstätte komme eine besondere Bedeutung für die zukünftige Rohstoffversorgung für den Landkreis Gifhorn und die Stadt Wolfsburg zu. Es werde ein Standort außerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten empfohlen; Kompensationsmaßnahmen sollten ebenfalls außerhalb von diesen Gebieten durchgeführt werden.

Der Fachbereich Bauwirtschaft weist auf die geringe Tragfähigkeit des Baugrundbereichs entlang der Trassenführung hin, der besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich mache. Zudem quere der nördliche Teil der Trasse bei Ehra-Lessien eine Salzhochstocklage. In diesem Teilgebiet seien die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben; bisher seien jedoch keine Erdfälle in dem Gebiet bekannt. Ferner wird auf die Beachtung von allgemeinen Vorgaben zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes sowie auf Vorabinformationen zum Baugrund auf dem Internet-Kartenserver hingewiesen.

Die Hinweise der Bergaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Es werden in der Tat zwei Altbohrungen überbaut. Hierzu wurden aber bereits umfangreiche Untersuchungen angestellt (siehe Unterlage 21.17). Bedenken gegen die Überbauung bestehen nach den mit dem Landesamt abgestimmten und planfestgestellten Regelungen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, lfd. Nr. 3.102 und 5.102) nicht mehr (siehe näher auch unten Tz. 2.5.45).

Der Hinweis des Fachbereichs Hydrogeologie wird zur Kenntnis genommen. Die Wassereinzugs- und Wasserschutzgebiete sind der Planfeststellungsbehörde bekannt und wurden bei der Planfeststellung beachtet. Die Vorgaben der "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2016)" wurden bei Planung der Verkehrsanlagen sowie der zugehörigen Entwässerungseinrichtungen umgesetzt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Hinweise des Fachbereichs Landwirtschaft/Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wurde das Schutzgut Boden im gesamten von den Planungen betroffenen Bereich beachtet. Die vom Fachbereich Landwirtschaft/Bodenschutz genannten Quellen wurden ausgewertet und berücksichtigt. Die benannten Bereiche mit besonders schützenswerten Böden (nordöstlich von Tappenbeck - Tappenbecker Moor, Bullergrabenniederung bei Lessien) wurden erfasst und im LBP beschrieben. Speziell zum Bereich Tappenbecker Moor wurden ergänzende Untersuchungen (vgl. Unterlagen 19.5.21, 19.5.22, 19.5.23) als Grundlage zur Entwicklung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Verminderung von Beeinträchtigungen wurden in die Maßnahmenkartei aufgenommen (z.B. Maßnahme 1.2 V_{CEF} – Anlage einer Brücke in der Niederung des Bullergrabens; Maßnahme 4.4 V – Monitoring der Wasserstand-Ganglinie im Tappenbecker Moor; Maßnahmenkomplex 13 „Tappenbecker Moor“).

Die Hinweise des Fachbereichs Rohstoffwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung ist der Planfeststellungsbehörde bekannt und wurde mit dem gebotenen Gewicht bei der Abwägung berücksichtigt. Für die Tank- und Rastanlage wurden verschiedene Varianten geprüft. Auch unter Berücksichtigung des genannten Vorranggebiets erwies sich dabei die planfestgestellte Variante als vorzugswürdig (siehe näher Tz. 2.3.3.14.2.2.4).

Der Hinweis des Fachbereichs Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2012 wurde für die gesamte Baustrecke der A39, einschließlich der Anschlussstellen, der verlegten L 289 und B 248 und der T+R Anlage eine Baugrunderkundung und ein geotechnisches Gutachten erstellt. Die Baugrundverhältnisse sind der Vorhabenträgerin bekannt und wurden bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt.

2.5.22 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass nicht unterstellt werden könne, dass im Planungsbereich keine Kampfmittelbelastung vorliege. Soweit eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden solle, werde eine schriftliche Auftragserteilung erbeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauvorbereitung bzw. der späteren Bauausführung von der Vorhabenträgerin beachtet.

2.5.23 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Landesamt weist darauf hin, dass mehrere archäologische Kulturdenkmale von der Baumaßnahme betroffen seien. Es wird um eine Ergänzung der Planunterlagen auf Basis einer von dem Landesamt für Denkmalpflege bereitgestellten Tabelle gebeten. Im Zuge der Bauarbeiten ergebe sich die Erforderlichkeit bestimmter Maßnahmen nach den Regelungen des NDSchG (Ausgrabungen, baubegleitende Untersuchungen, archäologische Begleitung von Erdarbeiten, Dokumentationen). Innerhalb näher bezeichneter Schutzzonen seien die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Beginn und Ende der Maßnahmen seien dem Landesamt für Denkmalpflege jeweils anzuzeigen.

Auch außerhalb der in der Stellungnahme genannten Flächen sei mit dem Auftreten noch unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es wird auf die Regelungen nach § 14 NDSchG verwiesen. Diese seien den mit der Ausführung der Erdarbeiten beauftragten Firmen noch einmal ausdrücklich bekannt zu geben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen wurden entsprechend der bereitgestellten Tabelle angepasst und um eine Darstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange ergänzt. Die Informationen zu archäologischen Kulturdenkmälern werden von der Vorhabenträgerin im Zuge der Bauvorbereitung bzw. der späteren Baudurchführung beachtet. Die erforderlichen Maßnahmen können teilweise nicht von der Vorhabenträgerin beauftragt bzw. durchgeführt werden. Insoweit übernimmt die Vorhabenträgerin die Kosten für die Durchführung der Maßnahmen durch das Landesamt für Denkmalpflege.

2.5.24 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Aus Sicht des fischereikundlichen Dienstes des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist es erforderlich, mit besonderer Sorgfalt bei der Kreuzung von Gewässern vorzugehen. Während der Bauarbeiten sollten Beeinträchtigungen der Fischfauna so gering wie möglich gehalten werden, um Schäden am Fischbestand zu vermeiden. Es sei sicherzustellen, dass keine Öle, Fette und sonstigen Stoffe in die Gewässer gelangen. Soweit eine Umleitung von Fließgewässern erforderlich werde oder ein Gewässer während der Bauphase in Rohre gefasst werden solle, müssten die trocken fallenden Gewässerabschnitte elektrisch abgefischt und die geborgenen Fische umgesiedelt werden.

Die angesprochenen Maßnahmen, die allgemein dem Gewässerschutz und im speziellen dem Schutz der Fischfauna dienen, sind mit dem Maßnahmenblatt 4.2 planfestgestellt. Somit ist eine geringstmögliche Beeinträchtigung des Fischbestandes gewährleistet.

2.5.25 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die IHK begrüßt den Neubau der A 39 und gibt die Hinweise, dass

- die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von gewerblichen Flächen während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein müsse; Einschränkungen seien mit den Betroffenen abzustimmen,
- sperrungsbedingte Verkehrsumleitungen frühzeitig und weiträumig auszuschildern seien,
- eine verzögerungsfreie Durchführung der Baumaßnahme anzustreben sei,
- Synergieeffekte zur Kostenreduktion beachtet werden sollten.

Die Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Die Funktionsfähigkeit der Straßen wird während der Bauzeit gewährleistet. Kurzfristige Sperrungen und Umleitungen werden rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde bzw. – sofern notwendig – mit den Anliegern abgestimmt. Baubehinderungen bzw. Bauverschiebungen sind jedoch trotz sorgfältiger Bauvorbereitung, insbesondere durch Witterungseinflüsse, nicht immer zu vermeiden.

2.5.26 Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Jembke

Die Kirchengemeinde wurde als Trägerin öffentlicher Belange an dem Verfahren beteiligt. Sie hat jedoch auch Einwendungen erhoben und diese mit einer Betroffenheit durch Grundbesitz auf und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse begründet. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Stellungnahme der Kirchengemeinde werden auch ihre privaten Einwendungen in dem vorliegenden Abschnitt behandelt.

Die Kirchengemeinde beantragt die Einstellung des Verfahrens und fordert u.a., dass

- ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird,
- eine Beregnungsmöglichkeit auch während der Bauzeit gewährleistet ist,
- vorhandene Drainagen aufgenommen und gesichert werden,
- Vorfluter so ausgebaut werden, dass Draintiefe erreicht wird,
- die Unterlage 21.2 in vollem Umfang berücksichtigt und realisiert wird,
- ein „Neufeststellungsgebiet“ eingerichtet wird,
- auf der Eigentumsfläche Flurstück 24, Flur 10, Gemarkung Jembke, keine Hecke nach Osten etabliert wird,
- der Ausbau neuer Wege nach den aktuellen Richtlinien der RLW geschieht,
- eine Querung der A 39 im Bereich des Alten Kirchweges Jembke-Bokensdorf möglich sein muss (alternativ die Nutzung der Faunapassage südlich des Kirchweges für Fußgänger und Radfahrer).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die Flurbereinigungsverfahren „A39-Jembke“ und „A39-Ehra“ eingeleitet. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Durchführung der Unternehmensflurbereinigungen ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Eine Verringerung der Ersatzflächen ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen werden grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der

Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichem Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Anpassung dieser Systeme ist einer Unternehmensflurbereinigung vorbehalten, insbesondere die mit dem Abwasserverband Wolfsburg bereits einvernehmlich abgestimmte Neuordnung des vorhandenen Abwasserverregnungsnetzes und die Ausweisung von Ersatzflächen für das Abwasserverregnungsgebiet Jembke.

Die Aufnahme in das Verbandsgebiet der Abwasserverregnung wird in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hintergrund hierfür sind bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umchlussarbeiten.

Bei der Unterlage 21.2 handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung des zukünftigen Wirtschaftswegenetzes, wie es sich nach Abschluss der Flurbereinigungsverfahren darstellen könnte. Die Umsetzung hierfür obliegt der Flurbereinigung. Eine verbindliche Festlegung in der Planfeststellung kommt nicht in Betracht. Die technisch-konstruktive Gestaltung der geplanten Wirtschaftswege einschließlich deren Über- bzw. Unterführungen erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW, Ausgabe 2016“. Soweit ein „Neufeststellungsgebiet“ gefordert wird, erschließt sich nicht, was damit gemeint sein soll. Das Flurstück 24, Flur 10, Gemarkung Jembke wird nach Änderungen im Rahmen des Deckblattverfahrens nicht mehr in Anspruch genommen. Die Problematik der Querung der A 39 im Bereich des Alten Kirchweges Jembke-Bokensdorf ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Das durch den 7. Bauabschnitt der A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass sowohl ehemalige Wegebeziehungen als auch die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet werden. Ein Ersatz aller bestehenden Wege und direkten Wegebeziehungen ist jedoch nicht möglich. Dies gilt auch für den Kirchweg. Für eine Querung der A 39 besteht in diesem Bereich keine Notwendigkeit, weil in nur ca. 600 m Entfernung bereits eine Quermöglichkeit im Zuge der K 101 vorgesehen ist (siehe näher oben Tz. 2.3.3.13.5).

2.5.27 Polizeidirektion Braunschweig

Die Polizeidirektion fordert für die Tank- und Rastanlage, dass die LKW-Parkplätze auf beiden Teilflächen baulich so gestaltet werden, dass die LKW immer abgewandt von der Trasse abgestellt werden, damit der Lärmpegel reduziert werde und die Fahrer die Ruhezeiten optimal einhalten könnten. Die Flächen der Tank- und Rastanlage sollten vollständig eingezäunt werden. Ferner soll die Schaffung einer rückwärtige Zuwegung unterbleiben, da diese von Straftätern benutzt werden könne. Grünflächen und Bepflanzungen seien so zu gestalten, dass weiträumige Sichtfelder und -achsen nicht eingeschränkt werden. Auf beiden Seiten seien Wegweisungen und Notrufeinrichtungen erforderlich; die gesamten Flächen müssten ausreichend beleuchtet sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die technische Planung der geplanten Rastanlage erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS)“. Damit sind wesentliche Gestaltungsmerkmale vorgegeben, die auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse in Bezug auf Funktionalität des Verkehrsablaufes, Verkehrssicherheit, Betrieb und Unterhaltung (Erholung und Versorgung der Verkehrsteilnehmer) beruhen. Die von der Polizeidirektion formulierten Anforderungen werden überwiegend erfüllt. Die geplante Tank- und Rastanlage wird vollständig mit einem Zaun versehen und erhält eine den ERS bzw. den technischen Vorschriften entsprechende technische Ausstattung. Dieses

schließt sowohl eine Beleuchtung, die Anordnung von Notrufeinrichtungen als auch eine den Vorschriften entsprechende Beschilderung (Verkehrsbeschilderung nach StVO, wegweisende Beschilderung) und Markierung ein. Eine rückwärtige Anbindung ist nicht vorgesehen.

Die Aufstellung der LKW wie in der Stellungnahme gefordert würde allerdings den Grundsätzen der ERS entgegenstehen. Gemäß der Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) soll zum Schutz der Lkw-Fahrer während der Ruhezeiten ein Nachtwert von 65 dB(A) in 3 m Höhe nicht überschritten werden. Die Berechnungen ergaben, dass durch den vorgesehenen Schallschutzwall zwischen A 39 und den Parkflächen der maximale Beurteilungspegel für die LKW-Stellflächen auf 60 dB(A) im Nachtzeitraum begrenzt wird (Unterlage 17.1.1, S. 28). Die Vorgaben des BMVI werden somit eingehalten und eine bauliche Veränderung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

2.5.28 Jagdgenossenschaft Jembke

Die Jagdgenossenschaft weist darauf hin, dass ihr Jagdgebiet auf einer Länge von 5,1 km durch die Baumaßnahme betroffen wird, dass ihr Revier durch die Planung der A 39 zerteilt werde und es durch die Bauphase zu einer erheblichen Beunruhigung und Abwanderung von Wildbeständen komme. Die sich hierdurch ergebende Jagdwertminderung sei dem Grunde nach festzustellen, die Bewertung der Jagdwertminderung müsse einem Sachverständigen vorbehalten bleiben.

Es sei auch zu gewährleisten, dass eine wegemäßige Verbindung zum Jagdrevier erhalten bleibe, damit eine durchgängige Bejagbarkeit sichergestellt sei. Mehraufwendungen zum Wildschadensersatz seien vom Unternehmensträger zu ersetzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Berechtigte Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigungen von Jagdrechten werden grundsätzlich im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, der Jagdgenossenschaft für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks eine Entschädigung dem Grunde nach zu gewähren, wurde im verfügenden Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Entschädigung wurde von der Vorhabenträgerin bereits in Auftrag gegeben.

Das durch den 7. Bauabschnitt der A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplante Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Flächen für die Jagd auch nach der Realisierung des Vorhabens gewährleistet ist.

Jagdverbotszonen sind nicht (mehr) vorgesehen. Insoweit hat sich der Hinweis erledigt. Stattdessen soll im Einvernehmen mit den dort relevanten Nutzergruppen darauf hingewirkt werden, dass Störungen, die sich auf das Querungsverhalten von Tieren negativ auswirken können, weitestgehend vermieden werden. Hinsichtlich der jagdlichen Nutzung wird auf die einvernehmlich mit dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden Niedersachsen (ZJEN), der Landesjägerschaft Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Rahmen des „Arbeitskreis Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ festgelegten „Hinweise zum Jagdverhalten im Bereich von Querungshilfen“ (Unterlage 19.4.1) verwiesen.

Eine wesentliche Störung der Bullergraben-Niederung durch eine Wegeverbindung parallel zur A 39-Trasse und unter dem „Bullergrabenbauwerk“ wird nicht gesehen.

2.5.29 Jagdgenossenschaft Barwedel

Die Jagdgenossenschaft erwartet, dass die Jagdwertminderung als ein durch den Autobahnbau entstandener Schaden anerkannt wird und fordert, dass sowohl vorübergehende Beein-

trüchtigungen während der Bauphase als auch dauerhafte Schäden während des Betriebes anerkannt und finanziell ausgeglichen werden. Die größten Schädigungen seien durch die Zerschneidung der Wildwechsel, den Verlust an bejagbarer Fläche und die geplante Jagdbegrenzungszone zu erwarten. Die vor Ort entstehenden Schädigungen der Natur seien durch Ausgleichsmaßnahmen im Jagdbezirk in Absprache mit der Jagdgenossenschaft umzusetzen. Im Bereich der Wildbrücke Wolfshagen sei mit einem erhöhten Wildbestand zu rechnen; sich daraus ergebende höhere Wildschäden seien als Schäden durch den Autobahnbau anzuerkennen.

Ergänzend macht die Jagdgenossenschaft das Schreiben des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. (ZJEN) vom 17. Dezember 2014 auch zum Gegenstand ihres Vortrages. Darin wird insbesondere die Sicherung einer ausreichenden Erschließung der Jagdreviere gefordert. Insoweit kann auf Tz. 2.3.3.11 verwiesen werden. Es werden – aufgrund der Anpassung der Planunterlagen inzwischen obsolet gewordene – Bedenken gegen allgemeinen Betretungsverbote (ABV) und Jagdbeschränkungszone (JBZ) vorgebracht und ebenfalls die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach gefordert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Berechtigte Entschädigungsansprüche werden grundsätzlich im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, der Jagdgenossenschaft für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks eine Entschädigung dem Grunde nach zu gewähren, wurde im verfügenden Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Ein entsprechendes Sachverständigen Gutachten zur Ermittlung der Entschädigung wurde von der Vorhabenträgerin bereits in Auftrag gegeben.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden ermittelt, bewertet und möglichst im räumlichen Zusammenhang kompensiert. Aufgrund verschiedener Anforderungen an Maßnahmenflächen und begrenzter Verfügbarkeit liegen bei einem Vorhaben dieser Größenordnung manche Maßnahmenflächen weiter entfernt. Die von der Jagdgenossenschaft Barwedel vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden soweit möglich in dem LBP-Maßnahmenkonzept umgesetzt. Soweit eine räumliche Verschiebung von Wildschutzzäunen in Richtung auf den Straßenkörper angeregt wird, ist dem zu entgegen, dass eine Zugänglichkeit von fahrbahnnahe Flächen, die sich weitestgehend auf Böschungsbereiche beschränken würde, aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen ohnehin nicht vorgesehen ist.

2.5.30 Jagdgenossenschaft Tappenbeck

Die Jagdgenossenschaft trägt vor, dass durch den Bau der A 39 ein unbejagbares Gebiet östlich von Tappenbeck entstünde und diese Fläche nicht mehr verpachtungsfähig sei. Die ausbleibende Bejagung führe zu einer verstärkten Besiedelung durch Wild und in der Folge hohen Wildschäden. Landwirtschaftliche Betriebe müssten Ernteeinbußen hinnehmen. Durch das über die B 248 wechselnde Wild ergebe sich zudem eine erhöhte Verkehrsgefährdung. Die Tiere könnten die Kleinen Aller und die angrenzenden Flächen zur Wasser- und Nahrungsaufnahme nicht mehr erreichen. Die Planung sei daher einzustellen, hilfsweise eine Veränderung der Linienführung vorzunehmen.

Im Weiteren sei ein Entschädigungsanspruch festzusetzen und zu prüfen, ob die angelegten Ruderal- und Gehölzstrukturen durch eine räumliche Verschiebung der Einzäunung in Richtung Straßenkörper dem Wild zugänglich gemacht werden kann. Ergänzend macht auch die Jagdgenossenschaft Tappenbeck das Schreiben des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. vom 17. Dezember 2014 zum Gegenstand ihres Vortrages. Insoweit ist auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Barwedel zu verweisen. Zu den übrigen Stellungnahmen gilt Folgendes:

Berechtigte Entschädigungsansprüche werden grundsätzlich im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, der Jagdgenossenschaft für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks eine Entschädigung dem Grunde nach zu gewähren, wurde im verfügbaren Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Entschädigung wurde von der Vorhabenträgerin bereits in Auftrag gegeben.

Der Trassenverlauf wurde unter Abwägung aller relevanten Belange, in dem genannten Bereich insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Belange der Ortslage Tappenbeck und der weitestgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der Niederung der Kleinen Aller festgelegt. Eine Verschiebung der Trasse zur Vermeidung der Entstehung nicht bejagbarer Restflächen würde zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Ortslage Tappenbeck oder der Kleinen Aller führen und ist daher nicht als verhältnismäßig anzusehen. Im Bereich östlich von Tappenbeck sind mehrere Bauwerke deutlich größer als technisch erforderlich ausgestaltet worden, damit eine ausreichende Passierbarkeit der Trasse durch die in Ortsnähe zu erwartenden Wildtierarten sichergestellt werden kann. Die vorhandene B 248 wird auch zurzeit bereits von Wild gequert; künftig wird ein Teil des Verkehrsaufkommens auf die A 39 verlagert und die B 248 dadurch entlastet, was auch zu einem Rückgang von Wildunfällen führen wird. Eine zusätzliche Beeinträchtigung für den Verkehrsteilnehmer durch vermehrte Wildwechsel auf der B 248 ist insoweit nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird im Bereich nördlich von Tappenbeck zwischen der B 248 und der neuen A 39 der für Wild nutzbare Raum stark verkleinert. Es ist zu vermuten, dass der Wildwechsel hier wegen der beengten räumlichen Situation deutlich zurückgehen wird. Im Gebiet des Tappenbecker Moors befinden sich mit den Bauwerken 07.15 und 07.16 zwei Querungsbauwerke mit ausreichender Dimensionierung, die für Wild, dass die Niederung der Kleinen Aller erreichen will, nutzbar sind.

2.5.31 Jagdgenossenschaft Ehra-Lessien

Die Jagdgenossenschaft stellt fest, dass ihr Jagdrevier auf einer Länge von 3 km mit zwei Jagdbezirken betroffen sei. Erhebliche Flächen gingen verloren oder seien nicht mehr zu bejagen. Die Bauphase werde zu einer erheblichen Beunruhigung und mindestens zu einer zeitweisen Abwanderung der Wildbestände und damit zu einer Minderung des Wertes der Jagdbezirke führen. Die Erreichbarkeit des südöstlich der geplanten Trasse liegenden Jagdbezirkes Lessien werde nahezu unmöglich gemacht. Eine durchgängige Bejagbarkeit des Jagdbezirkes sei sicherzustellen. Es wird daher eine einfache Untertunnelung der Autobahn zwischen Lessien und Barwedel mit der Anbindung Richtung Ehra (Allerbuschweg) gefordert, die für Fußgänger, Fahrräder, Reiter, PKW und leichte landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar sein sollte. Dadurch würde auch das als besonders schützenswert eingestufte Gebiet im Bereich des Bullergrabens nicht zusätzlich durch örtlichen Verkehr belastet. Die Bullergrabenquerung als Verbundbauwerk im Rahmen der Lebensraumvernetzung der Zielart Rotwild werde nicht benötigt, die geplante Wildbrücke im Revier des Einwenders Nr. 1439, 1838 sei ausreichend. Die Forderung der Gemeinde Ehra-Lessien, die Anschlussstelle nach Norden zu verschieben, werde unterstützt, da weniger Flächen zerstückelt würden. Die geplante Wildbrücke im Abschnitt 6 sei ebenfalls nach Norden zu verschieben.

Im Weiteren sei ein Entschädigungsanspruch festzusetzen und zu prüfen, ob die angelegten Ruderal- und Gehölzstrukturen durch eine räumliche Verschiebung der Einzäunung in Richtung Straßenkörper dem Wild zugänglich gemacht werden können. Ergänzend macht sich die Jagdgenossenschaft das Schreiben des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. vom 17. Dezember 2014 zu Eigen. Insoweit ist auf die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Barwedel zu verweisen. Zu den übrigen Stellungnahmen gilt Folgendes:

Aufgrund der Größe der geplanten Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen auch der Jagdreviere nicht vermeidbar. Sollten bestimmte Revierteile nur über Umwege zu erreichen sein, werden berechnete Entschädigungsansprüche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschieden. Grundsätzlich bleibt die Wegeverbindung zwischen Ehra und Lessien zum einen für den landwirtschaftlichen Verkehr über die ehemalige L 289 und zum anderen zusätzlich für den fuß- und radläufigen Verkehr über den neuen Geh- Radweg mit der Unterführung im Bereich des Brückenbauwerkes Bauwerk 07.02 (Unterführung Bullergraben) bestehen. Die Vernetzung der anliegenden Kommunen wird dadurch weiterhin gewährleistet. Der Forderung nach einer zusätzlichen Untertunnelung kann nicht entsprochen werden (vgl. oben Tz. 2.3.3.13.5).

Die Begründung für die vorgesehene Bullergrabenquerung (Bauwerk 7.02) ergibt sich vor allem aus der notwendigen Aufrechterhaltung und Vernetzung von Feuchtlebensräumen. Wie der Unterlage 19.4.2, Teil C, S. 33 zu entnehmen ist, ist eine Talbrücke erforderlich, um die Vernetzung der Lebensräume des Vogelmoores entlang der zuführenden Gewässerachse zu gewährleisten. Als Zielart des Vernetzungskonzeptes wird in der maßgeblichen Unterlage auch das Rotwild genannt, das auch im Umfeld dieses geplanten Bauwerkes vorkommt. Bei der Überführung der A 39 über den Bullergraben handelt es sich nicht um ein rein „funktionales“ Bauwerk, welches lediglich den „Bullergraben“ überquert. Die Länge des Brückenbauwerkes ergibt sich maßgeblich aus umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten, da das großräumige Querungsgebiet einschließlich des „Bullergrabens“ in diesem Bereich eine übergeordnete Vernetzungsfunktion von Lebensräumen für Tiere aufweist (Grünland dominierte Talniederung des „Lessiener Grabens“ sowie des „Bullergrabens“ mit Niedermoorauflagen) und damit aus ökologischer Sicht als sehr wertvoll eingestuft werden muss. Die Ehraer Moorniederung ist Teil von überregionalen Biotopverbundachsen sowie Teil des regionalen Biotopverbundsystems und von besonderer Bedeutung für die Vernetzung von Feuchtlebensräumen. Vom naturschutzfachlich bedeutsamsten Bereich, dem Vogelmoor, bestehen Austauschbeziehungen zur Niederung der Kleinen Aller sowie weiter bachaufwärts zum Bullergraben. Die Niederung der Kleinen Aller stellt einen Wanderkorridor für Fischotter dar, die aus dem Drömling in das Gewässersystem der Aller mit Oker und Leine bis hin zur Weser und umgekehrt einwandern. Dabei sind auch die beiden im Planabschnitt vorhandenen Seitengewässer der Kleinen Aller, „Laigraben“ und „Bullergraben/Lessiener Graben“, für die Art als Leitlinien von Bedeutung. Um den sich daraus umweltökologisch ergebenden Anforderungen gerecht zu werden sowie diesen zudem als potenziell überflutungsgefährdet eingeschätzten Bereich zu überbrücken, ist die gewählte Länge des Bauwerkes erforderlich und die geforderte Verrohrung des Bullergrabens ausgeschlossen. Die geplante Dimensionierung des Bauwerkes ergibt sich zudem aus den benannten Anforderungen der Lebensraumvernetzung (s.o.) und steht auch im Einklang mit dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

Die geforderte Verschiebung der geplanten Wildbrücke im Abschnitt 6 nach Norden ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Berechtigte Entschädigungsansprüche werden grundsätzlich im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, der Jagdgenossenschaft für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks eine Entschädigung dem Grunde nach zu gewähren, wurde im verfügenden Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Entschädigung wurde von der Vorhabenträgerin bereits in Auftrag gegeben.

2.5.32 Jagdgenossenschaft Tiddische

Die Jagdgenossenschaft Tiddische erhebt Einwendungen gegen die vorgesehene Bepflanzung entlang von Wegeführungen, die von Fahrzeugen genutzt werden, da dadurch eine „Wildfalle“ entstehe. Neben der Erhöhung des Unfallrisikos sei mit einem erhöhten Fallwild-

aufkommen zu rechnen, was insgesamt den Wert der Jagd erheblich mindere. Lineare Bepflanzungen seien an geeigneten Stellen vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten linearen Gehölzstrukturen haben Vernetzungsfunktion und stellen einen Ausgleich für Gehölzverluste dar. Die Standorte für diese Ausgleichsmaßnahmen wurden nach Funktionalität, Eignung und größtmöglicher Effizienz der Maßnahme gewählt.

Vor dem Hintergrund, dass die geplanten linearen Gehölzstrukturen nur auf jeweils einer Seite eines Wirtschaftsweges angeordnet sind und auf diesen Wirtschaftswegen außer dem landwirtschaftlichen Verkehr und einzelner Jagdberechtigter kaum Fahrzeuge unterwegs und zudem die Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge vergleichsweise gering sind, wird die Gefahr der Entstehung einer „Wildfalle“ nicht gesehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich in diesen Bereichen die Fallwildzahlen signifikant erhöhen und dadurch eine bezifferbare Jagdwertminderung eintritt.

Berechtigte Entschädigungsansprüche werden grundsätzlich im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Die Zusage der Vorhabenträgerin, der Jagdgenossenschaft für die vorhabenbedingte Wertminderung ihres Jagdbezirks eine Entschädigung dem Grunde nach zu gewähren, wurde im verfügenden Teil dieses Beschlusses für verbindlich erklärt. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Entschädigung wurde von der Vorhabenträgerin bereits in Auftrag gegeben.

Die angesprochene rot gestrichelte Linie auf Unterlage 9.2, Bl. 24 stellt die Grenze eines Bezugsraums dar und keine Jagdbegrenzungszone. Derartige Zonen sind nicht mehr vorgesehen.

2.5.33 Jagdgenossenschaft Bergfeld

Die Genossenschaft erhebt Einwendungen gegen die Kompensationsmaßnahme 14.5 E und 14.9 A, da es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wege komme und die Abfuhr des Erntegutes gefährdet werde. Es wird darauf verwiesen, dass es andere Flächen für die Kompensationsmaßnahmen gebe, und die Jagdgenossenschaft grundsätzlich an einer Aufwertung ihrer Flächen interessiert sei.

Die von der Jagdgenossenschaft genannten Alternativflächen für die Kompensationsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin auf ihre naturschutzfachliche Eignung untersucht worden. Die Untersuchung hat eine grundsätzliche Eignung ergeben, weshalb die Maßnahmen 14.5 E und 14.9 A auf die von der Jagdgenossenschaft mitgeteilten Flächen in der Gemeinde Bergfeld umgesetzt werden konnten. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Ausführungsplanung so umgesetzt wird, dass sowohl das Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen als auch die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege gewährleistet bleibt.

2.5.34 Forstinteressentschaft Jembke

Die Interessentschaft lehnt die Überplanung ihrer Flächen ab, da diese das Grundvermögen und die Existenz des Realverbandes ausmachen. Es gebe im näheren und weiteren Bereich Forsteigentümer, die bereit seien, Kompensationsmaßnahmen auf ihren Flächen durchführen zu lassen. Zudem sollte zunächst Waldbesitz des Bundes und des Landes in Anspruch genommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, ist bereits ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Ein anteiliger Landverlust, der für alle Teilnehmer tragbar ist, muss in Kauf genommen werden. Die Rege-

lungen einer Unternehmensflurbereinigung sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmenflächen wurden anhand funktionaler und rechtlicher Anforderungen ausgewählt, begutachtet und bewertet. Dabei wurden zunächst alle verfügbaren Flächen der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kreis, Kommunen) vorrangig geprüft und – soweit geeignet – in die Maßnahmenplanung einbezogen und genutzt.

Von den in der Stellungnahme aufgelisteten Flächen ist nur das Flurstück 5, Flur 4, Gemarkung Jembke mit 673 m² für landschaftspflegerische Maßnahmen betroffen. Hier wird die Maßnahme 6.15 A_{CEF} erforderlich, die nur hier als trassenbegleitende Maßnahme umsetzbar ist, da sie sich als linienhafte Struktur (Waldrandentwicklung) auch auf angrenzenden Flurstücken fortsetzt und zudem den Waldrand dieses angrenzenden, vom Eingriff tangierten Waldbestandes entwickeln muss. Diese Maßnahme kann deswegen nicht an anderer Stelle umgesetzt werden.

2.5.35 Realverband Feldmarkinteressentschaft Tiddische

Die Feldmarkinteressentschaft erhebt Einwendungen gegen die Anpflanzung von Einzelbäumen in einer Baumreihe auf dem Flurstück 40, Flur 8, Gemarkung Tiddische. Dies gefährde die Agrarstruktur und mache eine Rübenabfuhr unmöglich. Außerdem würden Drainagestränge zerstört. Es könne auch nicht hingenommen werden, dass die Wurzeln der Bäume den asphaltierten Interessentschaftsweg anheben und zerstören. Durch die entstehende Beschattung des Weges entstünden letztlich Frostsprengungen, da der Weg nicht zügig abtrocknen könne. Des Weiteren werde die Bepflanzung den Weg im Lichtraumprofil stark einschränken. Die Verkehrssicherheit sei nicht mehr gegeben, wenn von den angrenzenden Ackerflächen auf den Weg gefahren werden müsse. Gleiches gelte für 14 weitere betroffene Eigentumsflächen in der Gemarkung Tiddische. Darüber hinaus werde die ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung (Getreideanbau) auf den angrenzenden Ackerflächen durch die Nähe zum gegenüberliegenden Wald und durch sich das dort bildende Waldmikroklima stark beeinträchtigt. Ebenso verhindere die geplante Bepflanzung die jährliche Räumung von Gewässern, die zur ordnungsgemäßen Abführung anfallender Wässer zwingend erforderlich sei.

Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wird im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt. Drainagesysteme auf Maßnahmenflächen und angrenzenden Flächen werden unter Berücksichtigung der auf der Fläche zu erreichenden Maßnahmenziele in Funktion gehalten. Die dafür erforderliche Erfassung der bestehenden Drainagen und Ermittlung von Beeinträchtigungen sowie deren entsprechende Anpassung ist Teil der Ausführungsplanung.

Dass es durch die Anpflanzung von Einzelbäumen auf der dem Waldrand gegenüberliegenden Wegseite zu einer wesentlichen Veränderung des bereits vorherrschenden Mikroklimas und dadurch zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft kommen könnte, ist nicht zu erwarten. Die von dem Realverband Feldmarkinteressentschaft Tiddische vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wurden soweit möglich in dem LBP-Maßnahmenkonzept umgesetzt. Die Vorschläge konnten weitestgehend berücksichtigt werden.

2.5.36 Feldmarkinteressentschaft Bergfeld

Die Feldmarkinteressentschaft wendet sich gegen die Kompensationsmaßnahmen 14.5 E und 14.9 A am sogenannten Ziellaischenweg. Zur Erreichung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sei es erforderlich, den gesamten Straßen- bzw. Wegeraum auszunutzen. Die Bepflanzung mit Straßenrandbäumen würde diesen Freiraum zunichtemachen, auch gefährde die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen die notwendige Abfuhr des Erntegutes. Die Maßnahme könne auf einer Eigentumsfläche der Feldinteressentschaft nordöstlich direkt an der Kleinen Aller durchgeführt werden.

Die Maßnahmenplanung wurde der Stellungnahme entsprechend angepasst.

2.5.37 LSW Netz GmbH & Co KG, Wolfsburg

Die LSW Netz GmbH & Co. KG bittet um frühzeitige Koordinierung der erforderlichen Änderungen und Anpassungen an den Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Wasser. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten seien die neuesten Lagepläne bei dem Leitungsträger einzuholen.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Leitungen der LSW Netz GmbH & Co. KG werden im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamtablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Ferner wird auf die Regelungen in der Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ verwiesen.

2.5.38 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom weist darauf hin, dass Leitungstrassen der GmbH in ihrer jetzigen Lage zu belassen seien, sofern sie die Autobahntrasse queren. Es gelte die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Telekomleitungen werden mit der Telekom im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamtablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Ferner wird auf die Regelungen in der Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ verwiesen.

2.5.39 Abwasserverband Wolfsburg

Der Abwasserverband Wolfsburg verlangt die Anpassung des vorhandenen Verregnungsnetzes als erste Baumaßnahme. Erst nach Abschluss dieser Maßnahmen dürfe mit dem Bau der A39 begonnen werden. Die durch den Neubau der A 39 überplanten Verregnungsflächen müssten im Zuge der Neuordnung und Erweiterung des Leitungsnetzes innerhalb des Abwasserverregnungsgebietes Jembke ausgeglichen werden. Es sei daher erforderlich, Ersatzflächen im Gesamtumfang der Verluste bereit zu stellen. Sofern es sich nicht um trassennahe landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen handelt, sollten die dafür erforderlichen Flächen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ausgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der Abwasserverregnung sei es erforderlich, die Verregnung kontinuierlich auch während der Bauphase der A 39 durchführen zu können. Daher sei frühzeitig die gesamte Beregnungsinfrastruktur abzustimmen und herzustellen. Könnte dieses nicht sichergestellt werden, sei ein Ausgleich festzuschreiben; Mehraufwendungen seien auszugleichen. Zur Sicherstellung der Planung und Durchführung der beregnungstechnischen Infrastruktur sei die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung Voraussetzung. Der zukünftige Pflegeaufwand für den Spritzschutz entlang der A 39 im Bereich des Verregnungsgebietes sei zu entschädigen. Außerdem werden umfangreiche Einwände gegen die Maßnahmenplanung erhoben. Diese betreffen die vorgesehene dingliche Sicherung von Lerchenfenstern, die Kompensationsmaßnahmen 6.2 A und 6.4 ACEF, welche Probleme an den geplanten Verregnungsleitungen verursachen können und daher an einen anderen Standort verlegt werden sollten, sowie die folgenden Nummern: 10.03, 10.06, 10.09, 11.07, 11.09, 13.03, 13.04, 13.05 und 13.07 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11).

Der Ausbau der Wirtschaftswege müsse nach der zukünftigen Fassung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahme sei ein detaillierter Bau- und Verkehrswegeplan zu erstellen und abzustimmen. Bei allen Maßnahmen müsse die Vorflut der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben und beim Ausbau von Gräben und Mulden sei die Draintiefe zu beachten. Vorhandene Drainagen seien zu sichern und in geeigneter Weise abzufangen. Vor der Nutzung von Arbeitsstreifen und Baustellen-

einrichtungen und vor Rückgabe der jeweiligen Flächen seien Bodenproben zur Beweissicherung zu entnehmen und zu analysieren.

Den vorgebrachten Einwendungen wurde bereits im Rahmen einer Abstimmung mit der Vorhabenträgerin teilweise Rechnung getragen. Die mögliche Neuordnung des vorhandenen Abwasserverregnungsnetzes ist in der Unterlage 21.1 als Entwurf dargestellt. Der Entwurf wurde einvernehmlich mit dem Abwasserverband Wolfsburg und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) erstellt. Die Ausweisung der bereits abgestimmten Ersatzflächen für die Abwasserverregnung ist allerdings nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Aufnahme der Ersatzflächen in das Verbandsgebiet der Abwasserverregnung Jembke wird in einem separaten Verfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Ausplanung im Detail bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten und wird von der Vorhabenträgerin nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens mit dem Abwasserverband abgestimmt.

Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich ohnehin außerhalb des ausgewiesenen Abwasserverregnungsgebietes des Abwasserverbandes Wolfsburg, soweit sie nicht zur Anbindung der Faunapassagen und Einbindung der A 39 Trasse in die Landschaft aus fachlicher Hinsicht innerhalb des Gebiets notwendig sind. Hierdurch werden die Flächen, die aus der Abwasserverregnung herausfallen, auf ein Minimum reduziert. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens Jembke geht weit über das Abwasserverregnungsgebietes hinaus, so dass hierfür das o.g. Minimierungsgebot nicht zum Tragen kommen kann. Die weitergehende Forderung des Abwasserverbandes ist insoweit zurückzuweisen.

Durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen werden grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt werden, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen wäre. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Flurstückseigentümern abgestimmt. Auch insoweit ist die Ausplanung im Detail der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich im Rahmen eines begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainage- und Beregnungssysteme abzeichnen, so werden diese berücksichtigt. Mögliche Entschädigungsansprüche aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung während des laufenden Betriebs der Autobahn sind jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zu den Bedenken gegen die Maßnahmenplanung: Die Maßnahme 6.2 A betrifft trassennahe Restflächen, die zur Bepflanzung und Anlage von Gehölzen genutzt werden sollen und dabei unterschiedliche Funktionen wie die Einbindung der Trasse in die Landschaft, Abschirmung, Immissionsschutz und teilweise Leitlinienfunktion für Tierarten sowie Ausgleich für Gehölzverluste erfüllt. Die Maßnahme 6.4 A_{CEF} dient der Anbindung der erforderlichen Querungsbauwerke als Leitlinien für Tierarten und sind daher unverzichtbarer Bestandteil des Vernetzungs- und Maßnahmenkonzeptes. Die Maßnahmen werden im Zuge der Ausführungsplanung so umgesetzt, dass es nicht zu Problemen mit den vorhandenen und ggfs. geplanten Leitungen kommt. Eine Verlagerung der Maßnahmen kann wegen des besonderen Funktionsbezugs grundsätzlich nicht erfolgen. Berechtigte Entschädigungsansprüche werden im Rahmen des der Planfeststellung nachgeordneten Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Die Maßnahme 11.12 E beansprucht etwa 2 ha Fläche im Verregnungsgebiet und erfordert die zusätzliche Bereitstellung einer erschossenen Ersatzfläche für die Verregnung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks Flur 7, Flurstück 2/2 für eine Aufforstungsmaßnahme ist

nach Ansicht des Abwasserverbandes Wolfsburg zu vermeiden. Die Maßnahmenplanung wurde der Stellungnahme entsprechend angepasst.

Soweit sich der Abwasserverband Wolfsburg gegen die dingliche Sicherung der auf seinen Flächen vorgesehenen Lerchenfenster wendet, ist sein Einwand dagegen zurückzuweisen. Die dingliche Sicherung der Anlage von „Lerchenfenstern“ ist erforderlich, um die langfristige Funktion der Maßnahmen zu sichern, auch wenn diese Flächen den Eigentümer wechseln.

Die Hinweise zum Regelungsverzeichnis werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Einwände zu den Tz. 10.6, 10.9, 11.7, 13.03, 13.4, 13.5, und 13.7 wurde das Regelungsverzeichnis angepasst bzw. geändert. Zu dem Hinweis auf 10.3 und zu weiteren in der Unterlage 21.2. vorgebrachte Anmerkungen darauf zu verweisen, dass es sich bei dieser Unterlage um eine beispielhafte Darstellung des zukünftigen Wirtschaftswegenetzes handelt, wie es sich nach Abschluss einer Unternehmensflurbereinigung darstellen könnte. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung sind jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planung der neuen Wirtschaftswege einschließlich der Über- bzw. Unterführungen erfolgt auf der Grundlage der aktuell gültigen "Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW" (Ausgabe 2016) Die notwendigen Änderungen gegenüber der Vorversion waren Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens. Für die betroffenen Flurstücke wird keine Beweissicherung durch Bodenproben zugesagt. Da die Baufirmen gehalten sind, bei Lagerung, Abfüllung und Umschlag von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen oder sonstigen gefährdenden Stoffen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regeln der Technik einzuhalten, besteht hierfür kein Erfordernis. Bei Zuwiderhandlungen ist im Übrigen der jeweilige Verursacher in die Pflicht zu nehmen.

2.5.40 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB)

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) weisen darauf hin, dass derzeit – im Rahmen der Planung eines neuen Konzepts zur Abwasserbeseitigung – eine neue Schmutzwasseranbindung mittels Druckleitung zum Klärwerk Wolfsburg geplant werde, die die A 39 bei km 14+250 kreuzen wird und bei der weiteren Planung einschließlich der Sicherstellung notwendiger Zuwegungen zu berücksichtigen sei. Zudem werde der in Aussicht gestellte Schmutzwasseranschluss der Tank- und Rastanlage nur mit Auflagen hinsichtlich Pumpwerksteuerung, Speichervolumen und ggf. Kapazitätserhöhung der Druckleitung möglich sein. Auch die Schmutzwasserleitung Bokensdorf-Tappenbeck-Klärwerk Wolfsburg, die die A 39 bei Bau-km 12+250 kreuzt, sei zu berücksichtigen und in geeigneter Weise baulich und grundbuchrechtlich zu sichern. Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfsburg werde auch auf das Schreiben des Abwasserverbandes Wolfsburg verwiesen (vgl. dazu Ausführungen unter Tz. 2.5.39).

Hinsichtlich der Errichtung eines neuen Pumpwerkes und der Neuverlegung einer Schmutzwasserleitung zum Klärwerk Wolfsburg unter Berücksichtigung der Planung des 7. Bauabschnittes der A 39 erfolgten bereits Abstimmungsgespräche zwischen der WEB und der Straßenbauverwaltung. Insofern wird der Forderung entsprochen.

Für die Schmutzwasserentwässerung der geplanten Tank- und Rastanlage bei Jembke wurde eine Vorplanung mit drei Varianten durch ein Ingenieurbüro erstellt und intensive Abstimmungsgespräche mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) geführt. Unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land und den dort angesiedelten Betrieben ist der Anschluss des anfallenden Schmutzwassers auf der Tank- und Rastanlage mittels Pumpstation und Zwischenspeicher an die bestehende Druckleitung grundsätzlich möglich. Das Ergebnis der Vorplanung wurde den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) zur Verfügung gestellt.

Alle vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur Schmutzwasserdruckrohrleitung Bokensdorf - Tappenbeck - Klärwerk Wolfsburg werden beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Bauvorbereitung mit den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben (WEB) abgesprochen und im Gesamt Ablauf der Baumaßnahme berücksichtigt.

2.5.41 Wasserverband Vorsfelde und Umgebung

Der Verband weist darauf hin, dass die Autobahntrasse in drei Bereichen wichtige Trinkwassertransportleitungen kreuzt. Die Leitungen seien zu sichern. Schächte und Schieber müssen zugänglich bleiben und erforderliche Verlegungen seien mit dem Verband abzustimmen.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Leitungen des Wasserverbands Vorsfelde werden im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamt Ablauf der Baumaßnahme berücksichtigt.

2.5.42 Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn

Der Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn fordert die Wiederherstellung zerschnittener Beregnungsinfrastruktur und des Brunnen- und Rohrsystems im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung. Die Feldberegnung müsse zudem auch während der Bauphase sichergestellt sein. Erforderliche Spritz- und Windschutzhecken seien rechtzeitig anzulegen. Soweit eine durchgehende Feldberegnung nicht sichergestellt werden könne, sei ein entsprechender Ausgleich festzustellen.

Im Rahmen der Flurbereinigung sei zu beachten, dass ein Landabzug von unter 5 % für jeden Grundeigentümer sichergestellt und die zugewiesenen Flächen in gleicher Art und Weise beregnet werden könne. Bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solle auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden. Die weitere Bewirtschaftung sei gegen entsprechende Ablöse der Stiftung Kulturlandpflege zu übertragen.

Die Vorhabenträgerin habe die Haftung für zu errichtende Brunnen, Querungen und Leitungssysteme zu übernehmen und die Gewährleistung für die Funktion und die Haftung für Schäden zu garantieren. Für vorübergehend in Anspruch zu nehmende Arbeitstreifen sei die Haftung der Substanzschäden von der Vorhabenträgerin zu übernehmen. Es sei eine Beweislastumkehr zu vereinbaren, wonach sämtliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung, Schäden sowie Ertragsverluste von der Vorhabenträgerin auszugleichen seien.

Vor Inanspruchnahme von Flächen sei sicherzustellen, dass die Vorflut und vorhandene Drainagen voll funktionsfähig bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Der Ausbau der Wegeinfrastruktur sei nach den neuesten Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit einer Mindestbreite von 3,5 m und entsprechender Tragfähigkeit herzustellen. Der durchgehende Verkehr mit großen Regenmaschinen sei sicherzustellen. Wendehammer seien mit einem Radius von mindestens 25 m auszuführen. Arbeiten an der Beregnungsinfrastruktur seien in der Zeit vom 15.12. bis zum 31.03. des Folgejahres durchzuführen.

Bezüglich der geplanten Rastanlage sei vertraglich zuzusichern, dass Flächen, die die Vorhabenträgerin nicht innerhalb von 20 Jahren in Anspruch nehme, dem ehemaligen Grundeigentümer wieder zum Kauf angeboten werden. Die Erreichbarkeit der Flächen sei durchgehend sicherzustellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, sind Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Regelung

gen einer Unternehmensflurbereinigung sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundsätzlich werden durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, sodass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Beregnungsanlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteil zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn von der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Verbänden sowie den Grundeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung beim Betrieb der Autobahn sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Eine zeitliche Unterbrechung der Feldberegnung kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden. Grund hierfür sind bautechnische bzw. bautechnologische Sachzwänge, wie z.B. Umschlussarbeiten. Sollten sich im Rahmen des begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Beregnungssysteme abzeichnen, so sind diese zu berücksichtigen und mit einzuarbeiten.

Die Anpassung der Verregnungsleitungen wird durch entsprechende Fachfirmen vorgenommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Abnahme der Bauleistungen im Beisein der Verregnungsverbände sowie die Übergabe der neuen Verregnungsleitungen. Für die erbrachte Bauleistung trägt die Baufirma die Gewährleistung. Schäden, die aus einer mangelhaften Bauausführung herrühren, müssen innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigt werden. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin bestehen nicht und werden auch in der Planfeststellung nicht begründet.

Neben den Bauanlagen wird vorübergehend ein Geländestreifen als Arbeitsstreifen mit bis zu 12 m Breite für Boden- und Materialablagerungen und dergleichen in Anspruch genommen. Für die Flächen erfolgt nach Beendigung der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekulтивierung und eine Abnahme und Rückgabe im Beisein der Grundeigentümer. Für die Leistung haftet die Baufirma im Rahmen ihrer Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Beweislastumkehr erfolgt nicht.

Bezüglich der Wegeinfrastruktur ist auszuführen, dass die technisch-konstruktive Gestaltung der geplanten Wegebreiten sowie der Breiten bei Über- bzw. Unterführungen auf der Grundlage der aktuell gültigen technischen "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (Arbeitsblatt DW-A 904-1, Ausgabe 2016 erfolgt (vgl. dazu Tz. 2.3.3.8.3.1).

Eine zeitlich befristete Baudurchführung für die Anpassung der Feldberegnung in der genannten Zeit kann nicht erfolgen, da in dieser Zeit ungünstige Witterungsbedingungen für die Ausführung solcher Arbeiten vorherrschen können.

Die Flächen werden grundsätzlich auch während der Bauphase erreichbar, der Weiterbetrieb von Land- und Forstwirtschaft möglich sein. Sofern es in begründeten Einzelfällen aufgrund bautechnologischer Erfordernisse unumgänglich ist, zeitlich befristete Einschränkungen vorzunehmen, werden rechtzeitig entsprechende Abstimmungen mit den Eigentümern bzw. Nutzern der betroffenen Grundstücke bzw. Flächen erfolgen. Im Rahmen der späteren Ausführungs- und Ausschreibungsplanung wird ein Bauablauf und Umleitungskonzept erarbeitet. Dabei werden derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb gelassen und baubedingte Sperrungen zeitlich auf ein Mindestmaß begrenzt. Ein Teil der Planung des Bauablaufes (z.B. für Bauwerke) obliegt jedoch den ausführenden Unternehmen. Auch hier gilt, dass bautechnologisch bedingte Sperrungen von Straßen- und Wegeverbindungen abzustimmen sind.

2.5.43 Beregnungsverband Ehra-Lessien

Der Beregnungsverband Ehra-Lessien fordert, dass die Umgehungsstraße von Ehra außerhalb der Flächen des gesamten Beregnungsverbandes geführt werde. Dies sei aus Gründen der Agrarstruktur, der Landschaftspflege und aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

In den Unternehmensflurbereinigungsverfahren sei sicherzustellen, dass die Belange der Feldberegnung vollumfänglich berücksichtigt werden und eine durchgehende Beregnung auch während der Bauzeit uneingeschränkt möglich sei. Die 150er Beregnungsleitung im Kreuzungsbereich der Landesstraße von Ehra nach Boitzenhagen im Kreuzungspunkt mit der zukünftigen Ortsumgehung sei vollumfänglich zu ersetzen. Es werde darauf verwiesen, dass der im Bereich des Bauwerks 70.01D, Faunapassage, vorhandene Beregnungsbrunnen überbaut oder nur erschwert zugänglich sein werde und Konflikte mit dem Zweck der Faunapassage zu erwarten seien. Das vorhandene Pumpenhaus, ein Brunnen und Regelbauwerke nordwestlich der Faunapassage müssten mit entsprechenden Fahrzeugen erreichbar bleiben. Anderenfalls sei eine Regelung und Steuerung der Brunnen entsprechend modernster Technik herzustellen und dem Beregnungsverband kostenfrei zu übertragen. Um eine künftige Wartung von Beregnungsleitungen zu gewährleisten, dürften Leitungen eine Straßentrasse nur im rechten Winkel queren. Die Haftung für Schäden an Brunnen und Beregnungsbauwerken müsse beim Straßenbaulastträger liegen, der Schäden vollumfänglich und kostenfrei ersetzen müsse.

Landwirtschaftliche Nutzflächen, die bislang nicht mit festen Einrichtungen und einer ortsfesten Beregnungsinfrastruktur versehen waren, seien in demselben Umfang auszustatten wie die derzeitigen beregnungstechnisch erschlossenen Flächen, die nunmehr verloren gehen.

Es sei zu beachten, dass bei den Maßnahmen 6.10 A im Bereich der Flur 8, Flurstücke 19 und 20 und bei den Maßnahmen 6.16 A_{CEF} und 6.4 A_{CEF} im Bereich der Flur 8, Flurstück 117, 118 und 119 unter den aufzuhebenden Wegen Beregnungsleitungen liegen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege wieder landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet werden. Anpflanzungen dürften grundsätzlich nicht auf Leitungen der Beregnungsinfrastruktur angelegt werden, da ihr Wurzelwerk die Leitungen schädigen könne.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine sinnvolle Feldberegnung ist auch bei der jetzigen Trassenführung auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen möglich. Die eingeforderte Verlegung der Umgehungsstraße und Anschlussstelle weiter nach Norden wurde aufgrund der Anregungen im Zuge der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren „Verlegte Anschlussstelle Ehra mit Verlegung der L 289 und der B 248 (Ortsumgehung Ehra)“ geprüft. Die dazu erarbeiteten „Nordvarianten“ wurden bewertet. Diese Varianten wurden am 10.07.2012 mit Vertretern der Landwirtschaft, der Gemeinde und der Raumordnung erörtert. Aufgrund der schwerwiegenden naturschutzfachlichen Auswirkungen und unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte wurde daraufhin nur die in den Planfeststellungsunterlagen ausgearbeitete Lösung weiterverfolgt.

Zur Sicherstellung der Beregnung und der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird auf die entsprechende Erwidernung zu der Stellungnahme des Dachverbandes der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn verwiesen. Der im Zuge der verlegten B 248 bei ca. Bau-km 101+700 befindliche Brunnen mit Pumpenanlage bleibt erhalten. Zur Sicherung der Anlage wird die Böschung der B 248 mittels Stützwand abgefangen. Die Ausführungen zur Wartung von Beregnungsleitungen werden von der Vorhabenträgerin im Zuge der Ausführungsplanung, der Bauvorbereitung bzw. bei der späteren Baudurchführung beachtet.

Zur Haftung für Beregnungsbauwerke: Die Anpassung der Verregnungsleitungen wird von entsprechenden Fachfirmen durchgeführt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Abnahme der Bauleistung im Beisein der Verregnungsverbände. Die neuen Verregnungsleitungen werden dann den Beregnungsverbänden übergeben. Für die erbrachte Bauleistung wird die Baufirma die Gewährleistung tragen und Schäden, die aus einer mangelhaften Bauaus-

führung herrühren, innerhalb der Gewährleistungszeit beseitigen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin bestehen nicht.

Im Weiteren werden durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Drainagen und Beregnungsanlagen grundsätzlich im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt, so dass mit Beginn der Bauzeit und mit Inbetriebnahme der Autobahn funktionsfähige Anlagen zur Verfügung stehen. Sollten die Anlagen in erheblichen Umfang angepasst werden müssen, kann ein Nachteilsausgleich zu berücksichtigen sein, der im Einzelfall zu prüfen ist. Der genaue Umfang der einzelnen Maßnahmen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Verbänden sowie den Grundeigentümern abgestimmt. Die Ausplanung im Detail ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Sollten sich im Rahmen eines begleitenden Flurbereinigungsverfahrens bessere Möglichkeiten zur Wiederherstellung und Anpassung der Drainage- und Beregnungssysteme abzeichnen, so werden diese berücksichtigt. Eventuell entstehende Entschädigungen aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung beim Betrieb der Autobahn sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit Beregnungsleitungen unter den Maßnahmenflächen 6.10 A, 6.16 A_{CEF} und 6.4 A_{CEF} liegen, wird dies im Zuge der Ausführungsplanung, der Bauvorbereitung bzw. bei der späteren Baudurchführung beachtet, damit sie geschützt bzw. erhalten werden können. Gleiches gilt, soweit Befürchtungen vorgetragen werden, dass Bäume und Sträucher durch ihr Wurzelwerk Leitungen beschädigen könnten.

2.5.44 Beregnungsverband Boldecker Land

Der Beregnungsverband Boldecker Land hat eine mit dem Dachverband der Beregnungsverbände im Landkreis Gifhorn inhaltsgleiche Stellungnahme abgegeben. Es wird auf die Erwiderungen oben verwiesen.

2.5.45 RWE Dea AG

Die RWE Dea AG weist darauf hin, dass die Planungen ihr ehemaliges Erdölfeld Ehra betreffen. Zwei ehemalige Bohrungen lägen direkt in der geplanten Straßentrasse. Verfüllte Bohrungen hätten grundsätzlich einen Schutzkreis mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden dürfe. Eine weitere Bohrung (Ehra 6) werde möglicherweise von einem geplanten Regenrückhaltebecken betroffen. Hier sei ebenfalls der o.g. Schutzkreis einzuhalten.

Es müsse ferner mit Resten ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gerechnet werden, die aufgrund des Alters nicht in jedem Fall in den noch vorhandenen Unterlagen dokumentiert seien. Bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Bereich sei deshalb eine Abstimmung notwendig, sofern es zu einem Bodenabtrag komme.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beim Neubau des 7. Bauabschnitts der A 39 wird das ehemalige Erdölfeld Ehra durchquert und z.T. überbaut. Die geplante Trasse verläuft über zwei verfüllte Altbohrungen (Ehra 58 und Ehra-Süd 1). Anhand der zu den Rohr- zementationen und Verfüllungen vorliegenden Informationen wurden theoretische Plausibilitätsbetrachtungen (Re-Evaluierung der Rohr- zementationen auf Basis der vorhandenen Daten und plausiblen Annahmen zu fehlenden Angaben) vorgenommen, die für beide Bohrungen begründet annehmen lassen, dass sie nach dem Stand der Technik verfüllt wurden. Zur weiteren Validierung wurden je Lokation vier Kleinrammbohrungen niedergebracht, um Bodenproben zu gewinnen und Bodenluftmessungen vornehmen zu können. Dabei wurden weder in den Bodenproben noch mit den Bodenluftmessungen Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine eventuelle Undichtigkeit der Verfüllungen oder der Rohr- zementationen hinweisen könnten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die an den Bohrungen erfolgten Zementations- und Verfüllungsmaßnahmen ein Aufsteigen von Fluiden (Flüssigkeiten und

Gase) aus der Lagerstätte entlang den Bohrungen seit über 50 Jahren verhindert haben. Potenzielle Gefährdungen können demnach aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 21.17). Für die geplante Überbauung der beiden Lokationen wird daher von der Planfeststellungsbehörde kein durch die verfüllten Bohrungen hervorgerufenen besonderes Gefährdungspotenzial gesehen. Da jedoch die Bodenluftmessungen in gewisser Weise eine „Momentaufnahme“ darstellen und um eventuelle Akkumulationen von Fluiden unter der BAB-Trasse auch für die Zukunft sicher zu vermeiden, wird der Unterbau im Bereich der verfüllten Bohrungen „gasdurchlässig“ ausgeführt. Insoweit wird auf die mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie abgestimmten und planfestgestellten Regelungen zu den angesprochenen Altbohrlöchern im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11, lfd. Nr. 3.102 und 5.102) verwiesen.

Für die im Bereich des Rückhaltebeckens (RHB) Nr. 1 verfüllte Altbohrung Ehra 6. Lässt sich anhand der zu den Rohrzementationen und Verfüllungen vorliegenden Informationen (vgl. Unterlage 21.17 zu Ehra 58 und Ehra-Süd 1) begründet annehmen, dass die Verfüllung nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde. Die Vorhabenträgerin wird im Vorfeld zur Herstellung des RHB Nr. 1 Schürfe zur Erkundung der Altbohrung Ehra 6 vornehmen. Sollte die Bohrung innerhalb der Abgrabung des RHB lokalisiert werden, werden im Rahmen der Bauausführung Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der RWE Dea und dem LBEG getroffen bzw. das RHB hinsichtlich der Abgrabung angepasst.

2.5.46 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH weist darauf hin, dass Telekommunikationsanlagen im Planbereich betroffen sind, die bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern seien, nicht überbaut und deren vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Im Fall der Notwendigkeit einer Umverlegung sei ein Auftrag mindestens drei Monate vor Baubeginn notwendig.

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden von der Vorhabenträgerin beachtet. Sämtliche notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Telekommunikationsleitungen werden mit Kabel Deutschland im Rahmen der Bauvorbereitung abgesprochen und im Gesamtablauf der Baumaßnahme berücksichtigt. Ferner wird auf die Regelungen in der Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ verwiesen.

2.6 Naturschutzvereinigungen

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen haben sich im Zuge der Beteiligungsverfahren der BUND Landesverband Niedersachsen, der NABU Niedersachsen und der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. sowie die Jägerschaft Uelzen zu dem Vorhaben geäußert.

2.6.1 BUND Landesverband Niedersachsen

Der BUND lehnt das Gesamtprojekt A 39 und damit auch die Planungen zum 7. Abschnitt ab. Die verkehrliche Begründung sei angesichts aktueller Verkehrsprognosen und des demografischen Wandels nicht tragfähig. Es sei eine unzulässige Abschnittsbildung vorgenommen worden und der Gesamtplanung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg stünden unüberwindbare Hindernisse entgegen, insbesondere im Hinblick auf das in einem Folgeabschnitt betroffene FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“. Im 7. Bauabschnitt werde das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ durch Immissionen und Zerschneidung seiner Randgebiete erheblich beeinträchtigt. Außerdem kritisiert der BUND die Trassenführung und die Gradienten der Trasse, insbesondere im Hinblick auf die Nähe zur Kleinen Aller und den Verlauf durch das Tappenbecker Moor in Dammlage. Die Eignung von CEF-Maßnahmen wird allgemein in Zweifel gezogen; in einer aktuellen Veröffentlichung würde diesen nur eine Erfolgsquote von knapp 30 % bescheinigt. Die Eignung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf dem

Truppenübungsplatz Wesendorf bezweifelt der BUND mit dem Argument, die dortigen Flächen befänden sich bereits in einem außergewöhnlich guten, naturschutzwürdigen Zustand. Darüber hinaus werden diverse weitere Forderungen erhoben und Hinweise gegeben, wobei sich diese nur zum Teil auf den 7. Bauabschnitt beziehen.

Die vorgetragenen Einwendungen wurden überprüft und – sofern berechtigt – bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt. Die gegen den Bedarf für das Vorhaben gerichteten Einwände können angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht durchdringen. Auch die Einwände gegen die Abschnittsbildung sind zurückzuweisen. Insbesondere fällt das vorläufige Gesamturteil hinsichtlich der übrigen Abschnitte der A 39 zwischen Wolfsburg und Lüneburg positiv aus. Dabei wurde auch das vom BUND angeführte FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ mit positivem Ergebnis untersucht. Die Untersuchung ist plausibel, nachvollziehbar und ausreichend. Weitere Untersuchungen sind im Rahmen der Planfeststellung für den 7. Bauabschnitt nicht veranlasst. Die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet muss dem Planfeststellungsverfahren für den konkret betroffenen Abschnitt vorbehalten bleiben (siehe oben Tz. 2.3.3.2.3).

Der 7. Bauabschnitt der BAB 39 führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Vogelmoor“. Entgegen der Darstellung des BUND wird die Gebietskulisse dieses FFH-Gebietes von der Trasse der neuen BAB 39 nicht tangiert oder gar zerschnitten. Die auftretenden Immissionen wurden nach dem aktuellen Stand der Technik berechnet. Sie führen für keines der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen. Soweit in Bezug auf das FFH-Gebiet Fehler bei der Erfassung beanstandet werden, ist dem zu widersprechen. Sämtliche Erfassungen wurden nach den gültigen und allgemein anerkannten Regelwerken und Standards durchgeführt wurden. Nacherhebungen wurden soweit erforderlich durchgeführt.

Gegenüber dem Einwand, dass eine ausreichende Prüfung von Varianten in Hinblick auf den Trassenverlauf und die Gradienten im Tal der Kleinen Aller und im Tappenbecker Moor fehlerhaft, kann festgestellt werden, dass ausführliche und fachlich nicht zu beanstandende Variantenuntersuchungen auch für diesen Bereich durchgeführt worden sind (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.14.2).

Die geäußerten Zweifel an der Eignung von CEF-Maßnahmen sind unberechtigt. Soweit behauptet wird, dass CEF-Maßnahmen im Allgemeinen eine geringe Erfolgsquote aufwiesen, ist dies nicht geeignet, die konkret vorgesehenen Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Für die konkret geplanten Maßnahmen sind in der Regel Funktionskontrollen bzw. Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Bei negativen Befunden sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Anpassungen der Maßnahmen vorzusehen (ökologisches Risikomanagement).

Ebensowenig kann dem Einwand gefolgt werden, dass der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes bei Wesendorf, der zur Kompensation für einzelne nachteilige Auswirkungen des 7. Bauabschnittes der BAB 39 herangezogen werden soll, bereits über einen außergewöhnlich guten naturschutzwürdigen Zustand verfüge und eine weitere Aufwertung kaum möglich sei. Tatsächlich sind Teilflächen des Geländes bereits hochwertig. Jedoch ist auch eine Vielzahl von Teilflächen vorhanden, auf denen noch eine weitere signifikante Erhöhung der Wertigkeit ökologisch sinnvoll und erreichbar ist. Hier sind insbesondere die Flächen zu nennen, auf denen eine fortschreitende Sukzession stattfindet, die schützenswerte Bereiche beeinträchtigt oder bereits zerstört hat. Das nur begrenzte Aufwertungspotenzial ist dadurch berücksichtigt, dass ein ganzes Arsenal von unterschiedlichen Maßnahmen auf einer entsprechend großen Fläche vorgesehen ist. Dass der Bereich möglicherweise gegenwärtig bereits die Voraussetzung für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt und aus landesweiter Sicht als schutzwürdig gelten kann, ist für eine Kompensationsplanung kein Ausschluss-

grund . Vielmehr kommt es darauf an, ob eine weitere Flächenaufwertung aus naturschutzfachlicher Sicht möglich und zu erwarten ist, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Zu den diversen weiteren Forderungen und Hinweisen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.2 und 2.3.3.5 verwiesen.

2.6.2 NABU Niedersachsen

Der NABU vertritt die Auffassung, es fehle für den Planfeststellungsabschnitt an einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Struktur des UVPG entspreche. Ferner wird die Planrechtfertigung in Zweifel gezogen. Außerdem werde durch die Planung der Lebensraum des Fischotters und des Bibers bedroht. Sämtliche in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Bestandserfassungen und -bewertungen wiesen Mängel auf. Deshalb sei eine rechtlich belastbare Konfliktanalyse sowie Eingriffsbewertung samt einer ausreichenden Maßnahmenplanung (Kompensation und Kohärenz) nicht möglich. Darüber hinaus wird die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ als unzureichend kritisiert. Darüber hinaus werden diverse weitere Forderungen erhoben und Hinweise gegeben.

Die vorgetragenen Einwendungen wurden überprüft und – sofern berechtigt – bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt. Der Einwand, es fehle an einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Struktur des UVPG entspreche, ist unbegründet. Die ausgelegten Unterlagen enthalten sämtliche nach § 6 UVPG_{alt} erforderlichen Angaben, insbesondere eine allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung in der Unterlage 1. Die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde und ist Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (siehe oben Tz. 2.3.2.). Die gegen den Bedarf für das Vorhaben gerichteten Einwände können angesichts der gesetzlichen Bedarfsermittlung (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht durchdringen. Auch der Einwand, es würden Lebensräume des Bibers und Fischotters durch den Trassenbau sowie durch Veränderungen von Wasserqualität und -haushalt bedroht und mögliche nachteilige Auswirkungen seien nicht hinreichend erkannt worden, ist als unberechtigt zurückzuweisen. Es kommt zu keiner unmittelbaren Inanspruchnahme von essenziellen Lebensräumen beider Arten. Die Durchgängigkeit der Aue als Verbindungsstruktur und Wanderkorridor zwischen dem Allertal und dem Drömling im Nordosten bleibt funktional für beide Arten uneingeschränkt erhalten. Zudem werden an den Seitengewässern mit potenzieller Funktion als Wanderleitlinie (Laigraben) oder vergleichbarer Funktion (Bullergraben) geeignete Querungsbauwerke errichtet, die diese Funktion weiterhin gewährleisten. Erhebliche Auswirkungen auf die Wasserqualität werden dadurch vermieden, dass das anfallende Wasser der Verkehrsflächen sowie der Tank- und Rastanlage vor der Einleitung in die Gewässer in Regenrückhaltebecken gesammelt, vorgereinigt und gedrosselt über Rohrleitungen abgeführt wird, sofern es sich nicht schadlos in Böschungen und Mulden versickern lässt.

Zurückgewiesen werden muss der Einwand, Bestandserfassungen und -bewertungen seien mangelhaft. Die Erhebungen wurden nach anerkannten methodischen Standards und Regeln durchgeführt. Auch wurden Erhebungen zum Vorkommen des Bibers durchgeführt und berücksichtigt. Im Untersuchungsgebiet (= Wirkungsbereich) der geplanten A 39 wurden entlang der Kleinen Aller Kartierungen zu möglichen Vorkommen unter anderem des Bibers durchgeführt (vgl. Unterlage 19.5.13). In Unterlage 19.2 sind die von der Fachbehörde für Naturschutz ermittelten und 2016 bekannt gemachten Biberburgen an der Kleinen Aller nur deshalb nicht dargestellt, weil die südlichste dieser Biberburgen oberhalb der Brackstedter Mühle in über 1.500 m Entfernung (Luftlinie) von der geplanten Trasse entfernt und somit deutlich außerhalb des Wirkraumes liegt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf diese Biberburg und die beiden anderen noch weiter stromaufwärts vorhandenen sind ausgeschlossen. Eine im gesamten Plangebiet durchzuführende Kartierung dieser Art war nicht geboten, weil im Untersuchungsgebiet außer in der Niederung der Kleinen Aller keine potenziellen Lebensräume dieser Art vorhanden sind.

Unberechtigt ist auch der Einwand, die zu Grunde gelegten Quellen im Bereich des FFH-Gebietes „Vogelmoor“ und die vermerkten Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen seien unvollständig bzw. unrichtig. Neben der Auswertung der zum Gebiet vorliegenden Quellen wie Standarddatenbogen, Basiserfassung, Monitoringbericht, einschlägiger Standardwerke zu Natura 2000, Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie anderer Kartierungen im Gebiet wurde das gesamte FFH-Gebiet „Vogelmoor“ im Jahr 2016 erneut biotopkartiert und hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumtypen charakterisiert. Der Abgleich sämtlicher Quellen und der Geländeerfassungen ergibt ein umfassendes Bild der aktuellen Situation im Gebiet und stellt eine für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ausreichende Datenbasis dar. Soweit eingewandt wurde, diese im Jahr 2016 durchgeführte Kartierung weise Mängel auf und sei unvollständig, fehlerhaft sowie oberflächlich, ist anzumerken, dass eine noch detailliertere Beschreibung aller Biotoptypen innerhalb des FFH-Gebietes nicht entscheidungsrelevant ist. Ausreichend ist die Aktualisierung und im Detail ergänzende Kartierung der bestehenden älteren Bestandsaufnahmen, insbesondere der Basiserfassung der Fachbehörde für Naturschutz. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die auch im Übrigen nicht zu beanstanden ist, besteht damit eine hinreichende Grundlage.

Zu den diversen weiteren Forderungen und Hinweisen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.2 und 2.3.3.5 verwiesen.

2.6.3 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Der LBU wendet u.a. ein, durch die A 39 komme es zu Zerschneidungswirkungen, die nicht hinreichend kompensiert würden. Außerdem bestehe die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen aus dem Autobahnbetrieb in das untere Stockwerk des Grundwasserspiegels im Bereich der Kleinen Aller, weil im Bereich der Flussläufe die absperrende Schicht aus Geschiebelehm und -mergel der Geestplatte von durchlässigen Talsanden unterbrochen werde. Darüber hinaus werden diverse weitere Forderungen erhoben und Hinweise gegeben. Zudem wiederholt bzw. übernimmt und unterstützt der LBU diverse Einwendungen und Stellungnahmen von anderen Umweltverbänden, Einwendern und TÖB.

Die vorgetragenen Einwendungen wurden überprüft und – sofern berechtigt – bei der Überarbeitung der Unterlagen berücksichtigt. Soweit in der Einwendung vorgebracht wird, dass Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben nicht hinreichend kompensiert würden, kann dem nicht gefolgt werden. Die im Zuge und auf Grundlage des Vernetzungskonzeptes entwickelten und vorgesehenen Querungsbauwerke sind fachlich nachvollziehbar abgeleitet und ausreichend, um die Beeinträchtigungen von Vernetzungsbeziehungen zu kompensieren bzw. zu vermeiden. Bezüglich der Einwendung, wonach eine Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das untere Stockwerk des Grundwasserspiegels im Bereich der Kleinen Aller bestehe, ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Vorflut- und Entwässerungssituation eingehend geprüft wurde. Hierbei wurden auch die im Planungsraum befindlichen Wassergewinnungs- bzw. Wasserschutzgebiete einschließlich ihrer jeweiligen Einstufung umfassend berücksichtigt. Auf Grundlage des geltenden Rechts sowie der Richtlinien und technischen Vorschriften wurde hierzu eine nicht zu beanstandende technische Lösung erarbeitet, die auch besondere regionale Faktoren (zum Beispiel zulässige landwirtschaftliche Abflussmengen) berücksichtigt. Die zu erwartenden Niederschlagsmengen wurden entsprechend den „Starkniederschlagshöhen für Deutschland - KOSTRA-DWD 2000“ (Deutscher Wetterdienst) prognostiziert, Regenhäufigkeiten und zugehörige Regenereignisse wurden entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Entwässerung“ (RAS-Ew) angesetzt. Für die Planung der Streckenentwässerung in den Wassergewinnungs- beziehungsweise Wasserschutzgebieten wurden darüber hinaus die Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag), Ausgabe 2016 zu Grunde gelegt. Für die Annahme, die unteren Stockwerke des Grundwassers würden gleichwohl ge-

fährdet, fehlt es danach an belastbaren Anhaltspunkten. Im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 18.6, Nr. 5) wird eine relevante Auswirkung auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers in überzeugender Weise ausgeschlossen.

Zu den diversen weiteren Forderungen und Hinweisen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.2 und 2.3.3.5 verwiesen.

2.6.4 Jägerschaft des Landkreises Uelzen e.V.

Die Jägerschaft des Landkreises Uelzen äußerte sich ausschließlich zu Aspekten, die den 1. Bis 5. Abschnitt der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg betreffen und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

2.7 Einwendungen der von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Einwender

Eine Vielzahl von Einwendern hat sich zu einem von ihnen so bezeichneten „Schutz- und Klagefonds“ zusammengeschlossen. In den Einwendungen wird häufig pauschal auf die Einwendungen der anderen Mitglieder dieses Fonds Bezug genommen. Von den nachfolgend aufgeführten Einwendern sind – soweit für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich – diejenigen mit den Nrn. 28, 32, 35, 44, 57, 59, 69, 70, 82, 95, 97, 99, 108, 115, 398, 1227, 1303, 1420, 1421, 1451, 1453, 1463, 1736, 1840, 1841, 1849 Mitglieder des Fonds.

2.7.1 Einwender Nr. 1415

Der Einwender ist nicht damit einverstanden, dass auf seiner Grundfläche Flur 14, Flurstück 17, Gemarkung Barwedel, ein Lerchenfenster grundbuchlich gesichert werden soll.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“ ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich und muss im räumlichen Zusammenhang mit den von den Wirkungen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen (Felderchenbrutplätze) durchgeführt werden. Die Ackerflächen können im Besitz des Eigentümers bleiben und auch weitgehend wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich die ca. 25 m² großen Lerchenfenster (2-3 Stk. / ha) müssen durch Aussetzen der Ansaat hergestellt werden. Soweit dies nicht grundbuchlich gesichert werden kann oder soll, muss eine andere rechtlich gesicherte verbindliche Vereinbarung gefunden werden, die die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft sicherstellt.

2.7.2 Einwender Nr. 1416

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme seiner Grundfläche Flur 6, Flurstück 15, Gemarkung Barwedel, keine Entschädigung sondern Ersatzland. Er ist nicht mit einer freiwilligen Jagdbeschränkungszone für die Grünbrücke in Barwedel einverstanden, da diese die bejagbare Fläche reduziert und die Einnahmen mindert. Er schließt sich den Einwendungen der Mitglieder des Schutz- und Klagefonds an und macht diese auch zum Gegenstand seiner Einwendungen.

Die Einwendungen und Forderungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Hinsichtlich der Ersatzlandforderung handelt es sich um einen Entschädigungstatbestand. Entschädigungsangelegenheiten sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Hinsichtlich der Jagdbeschränkungszone wird auf Ausführungen unter Tz. 2.3.3.11.2 verwiesen.

2.7.3 Einwender Nr. 1417

Es werden folgende Einwendungen erhoben: Die Regel, dass alle 50 km eine Tank- und Rastanlage existieren soll, sei kein Gesetz sondern nur eine Richtlinie, so dass diese nicht

zwangsläufig eingehalten werden müsse und Alternativen wählbar seien. Bei der Berechnung des zu erwartenden Lärmpegels würden die speziellen topographischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt. Es werde nur die Erhöhung des Pegels berechnet, nicht aber das schon jetzt erreichte absolute Maß berücksichtigt. Der Geräuschpegel nehme auch bei Windstille, z.B. durch betriebene Kühlaggregate von LKW, erheblich zu. Die Wiese in der Gemarkung Jembke, Flur 15, Flurstück 20 diene als Winterweide für eine Mutterkuhherde. Durch die räumliche Nähe von ca. 100 m zur Tank- und Rastanlage würden die Tiere durch Lärm und Licht der Rastanlage in ihren Ruhephasen gestört. Die Unterlagen der landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse (Unterlage 21.3) und die Unterlagen 9.2 stimmten nicht überein. Es gebe unterschiedliche Angaben, welche Ausgleichsmaßnahmen auf welcher Fläche vorgesehen seien. Flurstück 26, Flur 16, Gemarkung Jembke, werde durch die Verlegung der B 248 nach Westen überbaut. Dabei werde der westlich gelegene Wirtschaftsweg zurückgebaut. Durch den Rückbau des Wirtschaftsweges würden die Flurstücke länger, so dass erhebliche Investitionen in eine andere Berechnungstechnik fällig würden. Der Brunnen Nr. 10 des Berechnungsverbandes Boldecker Land werde mit dem Rastplatz überbaut. Es sei notwendig, dass für diesen Bereich ein Berechnungsbrunnen zur Verfügung steht.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zu dem Betrieb des Einwenders wurde ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Existenzgefährdung erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.1). Da der Betrieb des Einwenders nicht existenzfähig ist, kann es durch das Vorhaben allerdings nicht zu einer Existenzgefährdung des Betriebes kommen. Zum Bau des 7. Abschnitts der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse für die von der Trasse betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erstellt (Unterlage 21.3). Im ersten Schritt wurden die Betroffenheiten für die Betriebe im Juni 2012 ermittelt. Nach Festlegung der damals vorläufigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte im zweiten Schritt im Herbst 2013 die Überarbeitung der Betroffenheitsanalyse. Im Zuge der Erstellung der endgültigen Planfeststellungsunterlagen wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals geringfügig optimiert. Insofern sind Abweichungen zwischen der Betroffenheitsanalyse und den Maßnahmenplänen in Einzelfällen nicht auszuschließen. Was die Standortentscheidung für die Tank- und Rastanlage und die Lärmberechnungen anbelangt, wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.14.2.24 verwiesen. An die Rastanlage angrenzend wird die Ausgleichsmaßnahme 6.6 A vorgesehen, die die Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes vorsieht, weshalb von einer guten Abschirmung der Nachbargrundstücke auszugehen ist. Durch die Entwicklung des Gehölzbestandes wird eine Belastung für die angrenzende Viehhaltung ausgeschlossen. Die Erreichbarkeit des Flurstück 26, Flur 16, Gemarkung Jembke ist durch einen neuen Wirtschaftsweg (Unterlage 5, Bl. 14) mit Schotterbefestigung weiterhin gewährleistet. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen sind Flurbereinigungsverfahren im Bereich Jembke und Ehra eingeleitet worden. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.2 verwiesen. Was die angesprochene Berechnungsproblematik anbelangt, so wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.3 verwiesen.

2.7.4 Einwender Nr. 152

Der Einwender fordert den Bau einer Ortsumgehung zur Auffahrt der A 39, die den Zubringerverkehr nördlich um den Ortsteil Lessien herumführt, da es zu Stoßzeiten ohne eine Ampelanlage kaum möglich sein werde, von der Dorfstraße oder der Platzstraße abzubiegen. Außerdem sei es den Anwohnern unzumutbar, den Autoverkehr direkt durch das Dorf zu leiten. Es sei zudem sicherzustellen, dass der Verkehr zwischen den Ortsteilen in seiner üblichen Weise und die Unterführung zwischen Ehra und Lessien auf der ehemaligen L 289 erhalten bleiben. Obwohl die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden, sei der Schutz der Gesundheit nicht gewährleistet, zumal die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bei 40 dB(A) nachts und 50 dB(A) tags liegen. Diese Werte werden in Lessien überschritten, so dass weitere Gesundheitsschädigungen u.a. durch Herz-Kreislauf- und

Atemwegserkrankungen befürchtet werden. Es werden daher eine Lärmschutzwand sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen gefordert. Um die weiteren negativen Auswirkungen durch eine Lärmbelastung zu begrenzen, werde beantragt, mit den Bauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die Finanzierung und das Baurecht für alle sieben Abschnitte gesichert seien. Soweit die Ackerflächen, Flurstück 91/4, Flur 14 und Flurstück 38, Flur 22, Gemarkung Ehra-Lessien durch den Bau der A 39 betroffen seien, würden diese Flächen bzw. die Restflächen zum Kauf zur Verfügung gestellt. Es werde jedoch erwartet, da es sich um ökologisch bewirtschaftetes Land handelt, dass zuvor ein Wertgutachten erstellt werde.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Zwar wird in der Ortsdurchfahrt Lessien mit Verkehrsfreigabe der A 39 eine gewisse Erhöhung des Verkehrsaufkommens eintreten (siehe Unterlage 21.1). Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass der beschriebene Knoten mit den prognostizierten Verkehren ausreichend leistungsfähig ist. Sollten sich dennoch Defizite nach Verkehrsfreigabe der A 39 ergeben, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Diese liegen jedoch in der Zuständigkeit des entsprechenden Straßenbaulastträgers und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung. Der Bau einer Ortsumgehungsstraße um den Ortsteil Lessien herum zur Auffahrt der A 39 liegt in der Zuständigkeit des entsprechenden Straßenbaulastträgers und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung. Das durch die geplante A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplante Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet ist. Grundsätzlich bleibt die Wegeverbindung zwischen Ehra und Lessien erhalten. Der Forderung nach einen zusätzlichen Querungsbauwerk kann nicht entsprochen werden (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.13.5). Was die Bewertung der Lärmimmissionen angeht, ist es weder geboten noch zulässig, die von der 16. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte durch strengere Werte zu ersetzen (siehe dazu oben Tz. 2.3.3.4.2). Für das Gebäude Hauptstraße 5 in Lessien (vgl. Unterlage 17.1.2, Objekt 86) wurden maximale Lärmpegel von 50 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei Grenzwerten von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht berechnet. Durch die Verlegung der B 248 und der L 289 sind ebenfalls keine aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen notwendig, da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte ist davon auszugehen, dass keine gesundheitsschädlichen Folgen eintreten. Auch die Forderung, die Baufreigabe für den 7. Abschnitt daran zu knüpfen, dass für die Folgeabschnitte die Finanzierung und das Baurecht gesichert ist, muss zurückgewiesen werden (vgl. oben Tz. 2.3.3.2.2). Was letztlich die Betroffenheit der angesprochenen Flurstücke anbelangt, wurde mit dem Eigentümer am 15. Februar 2016 für die Gesamtgröße der Flurstücke 91/4, Flur 14 und 38, Flur 22, beide Gemarkung Ehra-Lessien, eine Verhandlung nach § 52 FlurbG durchgeführt. Der Forderung wurde durch die Vorhabenträgerin insoweit nachgekommen.

2.7.5 Einwender Nr. 1418

Der Einwender weist darauf hin, dass seine Eigentumsfläche Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Tappenbeck eine Ackerfläche darstelle und verpachtet sei. Nach dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land sei diese Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Über diese Fläche verlaufe eine Stromleitung mit zwei Masten. Für die beabsichtigte Verlegung der Masten gebe es keine Detailplanung; mit einer Verlegung der Masten erkläre er sich nicht einverstanden. Für die Flächeninanspruchnahme fordere er Ersatzland und lehne eine geldliche Entschädigung ab. Es fehle zudem eine Zufahrt zu dem Flurstück von der B 188 aus. Der Einwender beziehe sich ergänzend auf die Einwendungen seines Pächters und mache sich diese zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die dargestellten Informationen zu dem betroffenen Flurstück 13, Flur 3, Gemarkung Tappenbeck und der dort verlaufenden 50kV-Hochspannungsleitung werden zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung der Hochspan-

nungsmasten der LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG (LSW) auf dem Flurstück 13 ist seitens der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Die Forderung nach Ersatzland betrifft die Entschädigung, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Die angesprochene Zufahrt von der B 188 zum Flurstück 13 besteht heute nicht. Eine Zufahrt zum Flurstück 14 wird offenbar auch als Zufahrt zum Flurstück 13 genutzt. Diese Zufahrt wird entsprechend den heutigen Abmessungen wieder hergestellt. Einzelheiten sind der Unterlage 5, Bl. 18 zu entnehmen. Der Bau einer separaten neuen Zufahrt zum Flurstück 13 ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Bezüglich der Einwendungen des Pächters wird auf die Begründung der Zurückweisung in Ziff. 2.7.55 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.6 Einwender Nr. 1419

Der Einwender lehnt die teilweise dauerhaft oder auch vorübergehende Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche Flurstück 28/9, Flur 6, Gemarkung Barwedel, ab, da er durch die Inanspruchnahme finanziell massiv geschädigt werde. Da er seine Eigentumsfläche nicht veräußern werde, und einen finanziellen Ausgleich ablehne, fordere er die Änderung der Trassenführung, so dass eine Inanspruchnahme nicht mehr notwendig sei. Für den Fall einer Inanspruchnahme fordert er vorsorglich einen Ausgleich der auf seinem Grundstück befindlichen Anpflanzungen durch andere Anpflanzungen in mindestens ebenso hochwertiger Form (50 % alter Kiefernbestand, 50 % Bestand an alten Eichen). Da sein Haus dem Lärm von 35.000 Fahrzeugen ausgesetzt und als Wohn- und Erholungsort nicht mehr nutzbar sei, fordert er, dass ihm andere Gebäude auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt werden. Im ergänzenden Verfahren fordert der Einwender eine Prüfung der Übernahme des Wohngrundstücks Sandweg 4 und verweist auf eine Durchschneidung des Grundstücks und eine Zerstörung der Wohnanlage. Im Hinblick auf die Schallbelastung werde auch für mehrere Außenwohnbereiche Lärmschutz gefordert. Zudem werde beanstandet, dass keine Walllösungen, sondern lediglich eine Schallschutzwand untersucht wurde; weitergehender aktiver Lärmschutz werde insoweit für verhältnismäßig gehalten. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine Grundrechtsverletzung des Art. 14 GG, eine fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, Planungshindernisse in vorherigen Planungsabschnitten und Verstöße gegen EU-Recht, die fehlerhafte Trassierung der A 39, eine Trassenverschiebung im Hinblick auf den Windpark, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Problembewältigung im Knotenpunkt A 39/B 188 sowie den Natur- und Artenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Lärmbeeinträchtigung für die Tierwelt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 28/9 mit einer Größe von 82.871 m² wird durch die Trasse der A 39, Anlage einer Faunapassage (Bauwerk 07.06) und einer landschaftspflegerischen Maßnahme mit insgesamt 21.571 m² beansprucht. Der erforderliche Teil des Flurstück 28/9 wird von der Vorhabenträgerin erworben und der Bewuchs entschädigt. Ein Erwerb oder die Entschädigung der Gebäude ist nicht vorgesehen. Einzelheiten sind den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 10.1, Bl. 7 und Unterlage 10.2, lfd.-Nr. 7.06 zu entnehmen. Entschädigungsangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Soweit an dem Objekt zum „Wohnen im Freien“ geeignete und bestimmte Flächen – sogenannte Außenwohnbereiche – gehören, besteht für diese ein Anspruch auf Entschädigung (siehe Nebenbestimmung Tz 1.1.4.2.1). Zu den Außenwohnbereichen zählen auch Balkone und Terrassen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich neben dem Wert des Grundstücks auch nach der Höhe der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für den Tageszeitraum. Da der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für die Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) überschritten wird, besteht außerdem ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen am Haus entsprechend der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV). Die Realisierung der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt im Zuge der Baumaßnahme und in Kooperation mit dem Hauseigentümer (Antragsstellung, Ortstermine, An-

gebotseinholung etc.). Im Zuge der Aufnahme vor Ort werden auch die Außenwohnbereiche detailliert erhoben und bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Tageszeitraum die resultierende Entschädigung ermittelt. Sollten bisher nicht erkannte Außenwohnbereiche vorhanden sein, wird für diese berechnet, ob der Immissionsgrenzwert überschritten wird. Darüber hinaus wurde zum Schutz der Bebauung eine Abwägung vorgenommen, ob aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall oder -wand, lärmindernder Fahrbelag o.ä.) oder passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Entschädigungszahlung für Lärmschutzfenster, Lüftungsanlage o.ä.) vorzusehen sind. Nach dem Ergebnis der Untersuchung und entsprechender Abwägung der Planfeststellungsbehörde stehen die geforderten aktiven Schallschutzmaßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.4.3). Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung in den Ziff. 2.2 und 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.7 Einwender Nr. 1420

Der Einwender hält anstatt des geplanten Autobahnbaus den dreispurigen Ausbau der B 4 und B 248 mit Umgehungsstraßen der betroffenen Ortschaften für erheblich effektiver und kostengünstiger. Die auf seinen Eigentumsflächen Gemarkung Tiddische, Flur 4, Flurstück 39/109 und 76/109 geplanten Kompensationsmaßnahmen führten zu erheblichen Wertverlust seiner Flächen, da die geplanten Heckenanpflanzungen an der östlichen Seite sowie südlich angrenzend eine einheitliche Ackerbewirtschaftung erheblich beeinträchtigten. Da die Kompensationsmaßnahmen 14.3 A und 14.4 A an der östlichen Lage unangebracht seien, lehne er jegliche Flächeninanspruchnahme ab. Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für Beeinträchtigungen der Kleinen Aller müssten auch wieder dort erfolgen; in der Gemarkung Jembke seien dafür besser geeignete Flächen vorhanden. Die Tank- und Rastanlage in der Gemarkung Jembke wird abgelehnt, als Standort sei nur das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes sinnvoll. Der Wegfall des Gemeindeverbindungsweges Jembke-Bokensdorf, der sogenannte Kirchweg, wird abgelehnt. Die Untertunnelung des Kirchweges sei um ein vielfaches kostensparender als ggf. ein Neubau an der Kreisstraße. Soweit der Einwender als Jagdpächter betroffen ist, fordert er für die nicht mehr bejagungsfähigen Flächen in der Gemarkung Jembke einen Flächenausgleich sowie für die Bejagungsnachteile eine Entschädigung.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Soweit ein Ausbau der B 4 und der B 248 anstatt des Baus der A 39 gefordert wird, kann dem angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die A 39 (dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der beanstandeten Flächeninanspruchnahme wurden im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder optimiert. Die angesprochenen Maßnahmen wurden auf andere Flächen verlegt und sollen nicht auf dem Flurstück 107/2, Flur 3 entlang dieses Weges und auch nicht entlang der Flurstücksgrenze auf dem Flurstück 39/109 umgesetzt werden. Die Einwendung ist damit gegenstandslos. Zur Information ist auszuführen, dass das angesprochene Flurstück 76/109 in Flur 4 nicht mit einer Maßnahme belegt war, sehr wohl aber das südlich angrenzende Flurstück 107/2, Flur 3. Nach der Planänderung ist nunmehr auch auf dieser Fläche keine Maßnahme mehr vorgesehen. Die Standortauswahl für die geplante Tank- und Rastanlage ist nicht zu beanstanden; die geforderte Verlegung auf den ehemaligen Truppenübungsplatz ist abzulehnen (dazu oben Tz. 2.3.3.14.2.2.4). Die Unterbrechung des Kirchwegs ist nicht zu beanstanden, weil in nur ca. 600 m Entfernung bereits eine Querungsmöglichkeit im Zuge der K 101 vorgesehen ist (dazu näher oben Tz. 2.3.3.13.5). Ein Verzicht auf die Querung im Zuge der K 101 zugunsten einer Querung der A 39 am Kirchweg kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil dann der durchgehende Verkehr auf der Kreisstraße unterbrochen würde. Bezüglich der angesprochenen Flächenverluste von Jagdbezirken, die eine erhebliche Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung für an-

grenzende Flächen oder den Jagdbezirk als Ganzes verursachen, ist auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.3.11 zu verweisen.

2.7.8 Einwender Nr. 1421

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen Flurstück 114, Flur 4, Gemarkung Tiddische, für die geplante Maßnahme ab. Er fordert, dass zunächst Flächen der öffentlichen Hand, bzw. Flächen von Eigentümern, die bereit sind, Maßnahmen freiwillig zu übernehmen, in Anspruch genommen werden. Die Beeinträchtigung seiner Flächen durch die Entwicklung von Ackerrandstreifen sei erheblich. Der Druck von Ackerwildkräutern werde sich erhöhen und diese würden seine angrenzenden Ackerflächen befallen. Durch die Vermehrung von Flugsamen verlören die Flächen an Wert, die Bewirtschaftungsfähigkeit werde erheblich vermindert. Die Flächen seien zudem drainiert, so dass eine Verstopfung durch Wurzeleinwuchs drohe. Die Bewirtschaftung werde erheblich eingeschränkt, der wirtschaftliche Wert der Flächen herabgesetzt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft (FI) Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Die Maßnahme auf Flurstück 114 wurde in Abstimmung mit der FI Tiddische in der Dimensionierung auf die Hälfte reduziert, sonst aber dort belassen.

2.7.9 Einwender Nr. 1422

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche ab und fordert den Ausbau der B 4 und der B 248 mit Umgehungsstraßen der betroffenen Ortschaften. Für die Inanspruchnahme seiner Flächen fordert er ausschließlich Ersatzflächen. Er habe seine Eigentumsflächen verpachtet und mache sich die erhobenen Einwendungen seines Pächters (Einwender Nr. 1429) zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Soweit ein Ausbau der B 4 und der B 248 anstatt des Baus der A 39 gefordert wird, kann dem angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die A 39 (dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht gefolgt werden. Die Forderung nach Ersatzland betrifft die Entschädigung, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Bezüglich der Einwendung des Pächters wird auf die Entscheidungen in Ziff. 2.5.2.18 verwiesen.

2.7.10 Einwender Nr. 1423

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen Flurstücke 73/109 und 72/109, Flur 4, Gemarkung Tiddische, für die geplante Maßnahme ab. Er fordert, dass zunächst Flächen der öffentlichen Hand, bzw. Flächen von Eigentümern, die bereit sind, Maßnahmen freiwillig zu übernehmen, in Anspruch genommen werden. Die Beeinträchtigung seiner Flächen durch die Entwicklung von Ackerrandstreifen sei erheblich. Der Druck von Ackerwildkräutern werde sich erhöhen und diese würden seine angrenzenden Ackerflächen befallen. Durch die Vermehrung von Flugsamen verlören die Flächen an Wert, die Bewirtschaftungsfähigkeit werde erheblich vermindert. Die Flächen seien zudem drainiert, so dass eine Verstopfung durch Wurzeleinwuchs drohe. Die Bewirtschaftung werde erheblich eingeschränkt, der wirtschaftliche Wert der Flächen herabgesetzt.

Den Einwendungen wird entsprochen. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Die hier angesprochenen Maßnahmen auf den Flurstücken 72/109 und 73/109 wurden auf andere Flächen verlegt. Die Einwendung ist damit gegenstandslos.

2.7.11 Einwender Nr. 1424

Der Einwender ist nicht damit einverstanden, dass auf seiner Grundfläche Flur 8, Flurstück 36, Gemarkung Barwedel, ein Lerchenfenster grundbuchlich gesichert werden soll.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“ ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich und muss im räumlichen Zusammenhang mit den von den Wirkungen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen (Felderchenbrutplätze) durchgeführt werden. Die Ackerflächen können im Besitz des Eigentümers bleiben und auch weitgehend wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich die ca. 25 m² großen Lerchenfenster (2-3 Stk. / ha) müssen durch Aussetzen der Ansaat hergestellt werden. Wenn dies nicht grundbuchlich gesichert werden kann oder soll, muss eine andere rechtlich gesicherte verbindliche Vereinbarung gefunden werden, die die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft sicherstellt.

2.7.12 Einwender Nr. 1425

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Fläche, Flurstück 9, Flur 14, Gemarkung Brackstedt für Ausgleichsmaßnahmen ab, da sie längerfristig verpachtet sei. Vorstellbar sei ein Flächentausch. Mit einer Umwidmung der Fläche erkläre er sich nicht einverstanden.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die auf der Eigentumsfläche des Einwenders geplanten Maßnahmen 14.1, 14.4 und 14.6 sind aus landschaftspflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Gründen aufgrund der Eingriffe durch das Neubauvorhaben zwingend erforderlich. Sie sind Bestandteil des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und stehen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Niederung der Kleinen Aller und den dort auftretenden Beeinträchtigungen durch den Straßenneubau. Bei der Maßnahmenplanung wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich. Ein Flächentausch ist ggf. im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens möglich, kann aber in diesem Verfahren nicht verbindlich zugesagt werden. Sofern erhebliche Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungserschwernisse entstehen, können entsprechende Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Bestandteil der Planfeststellung und in einem nachgeordneten Verfahren zu behandeln.

2.7.13 Einwender Nr. 1426

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 39, Flur 16, Gemarkung Jembke, auf dem er eine Viehhaltung betreibt. Diese Fläche, die derzeit über eine Abzweigung an der B 248 zu erreichen ist, könne zukünftig nur noch über einen Umweg über den Lajeweg und einen davon abzweigenden Feldweg erreicht werden, die jeweils nicht befestigt und sehr schmal seien. Damit werde die Nutzung des Eigentums massiv beeinträchtigt. Es sei daher durch den Ausbau einer neuen Zuwegung sicherzustellen, dass eine qualitative Verschlechterung der Zuwegung zu seinem Grundstück verhindert werde. Darüber hinaus seien die gehaltenen Tiere Autobahnlärm und Abgasen schutzlos ausgeliefert, weshalb die Tiere in ihre Gesundheit beeinträchtigt würden und somit in sein Eigentum eingegriffen werde. Es werden Maßnahmen zum Schutz der Tiere gefordert.

Der Einwendung bezüglich der Erschließung wird entsprochen. Der für die Erschließung des Flurstückes 39 bisher vorgesehene Wirtschaftsweg entfällt. Die Erschließung wird nunmehr über einen Wirtschaftsweg, welcher direkt an die verlegte B 248 angeschlossen wird, sichergestellt. Einzelheiten sind der planfestgestellten Unterlage 5, Bl. 14, zu entnehmen. Die Forderung nach Maßnahmen zum Schutz der Tiere ist zurückzuweisen. Es besteht dafür kein rechtliches Erfordernis. Das BImSchG und die 16. BImSchV sind insoweit nicht anwendbar.

Das Tierschutzrecht enthält keine konkreten Bestimmungen hinsichtlich Lärm- oder Abgasbelastungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung.

2.7.14 Einwender Nr. 1427

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 28, Flur 14, Gemarkung Brackstedt, auf dem die Maßnahme 14.9 A vorgesehen ist. Er lehnt die Maßnahme auf derzeit verpachtetem Ackerland ab, da die Maßnahme diese Fläche fragmentiere; die Einschränkung der heutigen Nutzung sei nicht akzeptabel. Im Weiteren beabsichtige er nicht, sein Eigentum zu veräußern bzw. lehne er eine Nutzungsbeschränkung auf dieser Fläche ab. Zudem verweist der Einwender auf Einwendungen seines Pächters (Tz. 2.7.115 dieses Beschlusses) und bittet um Prüfung der dort vorgetragenen Alternativen.

Der Einwendung wird entsprochen. Auf dem benannten Flurstück sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Angabe zu Flurstück 28, Flur 14 mit der dort vorgesehene Maßnahme 14.9 A im entsprechenden Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4) ist falsch und nunmehr in der planfestgestellten Unterlage korrigiert.

2.7.15 Einwender Nr. 1428

Der Betreiber von Windkraftanlagen führt aus, dass, sollten Windkraftanlagen weichen müssen, eine am Verkehrswert orientierte Entscheidung, insbesondere unter Berücksichtigung der entgehenden Einspeisevergütung, zu erfolgen habe. Bei einem Versetzen der Windkraftanlagen an einen vergleichbaren Standort sei auf Kosten der Vorhabenträgerin eine finanzielle Entschädigung für die zwischenzeitlich ausbleibende Einspeisevergütung zu leisten. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, eine fehlende Verkehrswirksamkeit, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die fehlerhafte Trassierung der A 39 sowie den Naturschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die vorgetragenen Einwendungen zur Windkraftanlage betreffen Entschädigungsangelegenheiten, die jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.16 Einwender Nr. 313

Der Einwender führt aus, er sei durch eine Vielzahl von Maßnahmen betroffen und fordere eine Unternehmensflurbereinigung, in der alle in Anspruch genommene Flächen in gleicher Art und Güte ersetzt werden. Zudem stünden für Kompensationsmaßnahmen im fraglichen Bereich ausreichend Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung, die vorrangig heranzuziehen seien. Die Berechnungsinfrastruktur sei wieder herzustellen; eine bedarfsgerechte Beregnung müsse auch während der Bauphase gewährleistet sein. Hierzu sei ein entsprechender Plan aufzustellen. Die Maßnahme 6.8 werde abgelehnt, da sich Ackerwildkräuter entwickeln und ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bodenbearbeitung notwendig werden. Die Maßnahme 6.4 sei abzulehnen, da Schattenwurf, Nährstoffentziehung der benachbarten Flächen und ein Kleinklima entstehen, das zur Beeinträchtigung der Ackerflächen führe. Soweit Flächen in Anspruch genommen würden, werde eine Garantie gefordert, dass nach Beendigung der Inanspruchnahme diese wieder in einem ackerfähigen Zustand zurückversetzt werden. Dafür sei für 20 Jahre eine Garantie zu übernehmen. Sollten innerhalb dieser Zeit Schäden auftreten, seien diese zu ersetzen. Die Fläche 2 aus der Betroffenheitsanalyse in Höhe des Bauwerks 07.01B der L 289, also Anbindung der Landesstraße an die Autobahn, werde durch eine Ringberegnung beregnungstechnisch erschlossen. Durch die Baumaßnahme werde diese Fläche komplett abgeschnitten. Eine Fläche in der Nähe der Fläche 3 aus der Betroffenheitsanalyse werde von der zukünftigen B 248 östlich der Auto-

bahn durchschnitten. Dieses bedeute Totalverlust, es sei ein Ausgleich zu schaffen. Durch eine Umorganisation der Mutterkuhhaltung sei ein erhöhter Flächenbedarf notwendig. Das widerspreche der Flächeninanspruchnahme. In der Flurbereinigung sei ein Gewässer- und Wegeplan herzustellen, der gewährleiste, dass die Eigentumsfläche auf kürzestem Weg und in zumutbarer Weise erreicht werden könne. Es sei nicht hinnehmbar, dass einige Flächen durch die Umlegung der Bundesstraße abgeschnitten werden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Grundsätzlich werden durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt (vgl. dazu Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3). Die angesprochenen Maßnahmen 6.8 und 6.4 dienen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt. Aufgrund der geplanten Autobahn sind diese Maßnahmen zwingend notwendig. Von einer signifikanten Erhöhung der Entwicklung von Ackerwildkräutern auf angrenzenden Flächen ist bei der Maßnahme 6.8 A nicht auszugehen, denn der Befall durch Ackerwildkräuter auf angrenzenden Flächen wird im Zuge der dort ohnehin jährlich weiterhin durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen guten fachlichen Praxis verhindert. Die Maßnahme 6.4 A_{CEF} (Anpflanzung von Hecken) wird so durchgeführt, dass es nicht zu langfristigen erheblichen Auswirkung auf den angrenzenden verbleibenden Ackerflächen kommt. Die für die Maßnahme vorgesehenen Teilflächen werden nicht bis unmittelbar an die Ackerfurche bepflanzt, so dass Beeinträchtigungen durch Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug der angrenzenden Kulturen nicht eintreten. Durch die Gehölzstreifen wird u.a. auch der Bodenerosion vorgebeugt und somit auch die langfristige Ertragsfähigkeit gesichert. Das durch die geplante A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplante Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet ist.

2.7.17 Einwender Nr. 329

Der Einwender erhebt allgemeine Einwendungen. Diese betreffen im Wesentlichen Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Wertminderungen und Entschädigungen, die unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen bzw. der A 7, sowie die abschnittsweise Planung der A 39.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4.2, Tz. 2.3.3.1 und Tz. 2.3.3.2, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.18 Einwender Nr. 1429

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme verschiedener Eigentums- und Pachtflächen betroffen und lehnt einen Landabzug ab. Soweit dieser unumgänglich sei, werde gleichwertiger Ersatz gefordert. Die zugeteilten Flächen müssten an seinen Eigentumsflächen angrenzen und dieselben Möglichkeiten der Feldberegnung aufzuweisen. Hinsichtlich betroffener Pachtflächen verweist er auf die Einwendungen der Eigentümer sowie verschiedener Beregnungsverbände und macht sich deren Einwendungen zu eigen. Auch für Pachtflächen sei entsprechender Ausgleich zu schaffen. Die durchgeführte landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse umfasse nicht alle Flächen, die von ihm bewirtschaftet werden. Die Hofstelle sei derzeit im Wege der Hof-Feld-Verbindung direkt zu erreichen. Aufgrund der zukünftigen Zerschneidung der Gemarkung entstünden wesentliche Umwege; es sei sicherzustellen, dass

die Erreichbarkeit der Fläche, auch während der Bauphase, auf direktem Weg möglich sei. Es sei auch sicherzustellen, dass seine Eigentums- und Pachtflächen im bisherigen Umfang berechnet werden könnten; ein entstehender Mehraufwand sei auszugleichen. Soweit Beregnungsbrunnen betroffen seien, sei zu garantieren, dass diese in der gleichen Qualität wieder hergestellt werden und eine Inanspruchnahme sichergestellt sei. Eine Festschreibung für die Belegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. ein Lerchenfenster werde abgelehnt, ggf. seien solche Dinge auf freiwilliger Basis vertraglich zu regeln. Der Einwender fordert weiter, dass die Beregnungsinfrastruktur durchgehend erhalten bleibe, so dass eine durchgehende Feldberegnung auch während der Bauzeit möglich sei. Eine Einschränkung durch mangelnde Feldberegnung gefährde die Existenz des Betriebes. Er sei mittlerweile auch Eigentümer der Flächen Flurstück 39/1 und 39/2, Flur 8 und Flurstück 7/2, Flur 14, Gemarkung Barwedel. Die auf dem Flurstück 8 vorgesehene Maßnahme 9.1 A_{CEF} werde abgelehnt, da andere, vertragliche Möglichkeiten bestünden und eine Festschreibung auf diesen Flächen nicht erforderlich sei. Die Flur 14 sei die einzige größere zusammenhängende Fläche und sei freizuhalten. Die Überplanung der Pachtflächen Flurstück 64, Flur 15, Gemarkung Barwedel mit den Maßnahmen 14.6 E, 14.9 A, 14.10 E und 14.14 E werde abgelehnt; diese Flächen müssten dringend erhalten bleiben. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien an anderer Stelle möglich, z.B. bei Grundeigentümern, die sich hierzu bereit erklärt haben.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (vgl. dazu Tz. 2.3.3.71 und Tz. 2.3.3.8.2). Grundsätzlich werden durch den Bau der Autobahn in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen im notwendigen Umfang gesichert, angepasst oder funktionsfähig wieder hergestellt (vgl. dazu Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3). Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Verluste von Agrarflächen durch den Autobahnbau zwangsläufig auch auf benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzusehen, um beispielsweise den Lebensraumverlust von Arten der Agrarlandschaft wie der Feldlerche eingriffsnah ausgleichen zu können. Für eine Genehmigung des Bauvorhabens ist die Planfeststellung inklusive der festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz Grundvoraussetzung. Der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes liegt eine sorgfältige Prüfung möglicher Flächen auf ihre Eignung für die jeweilige Maßnahme zugrunde. Die benannten Flurstücke 39/1 und 39/2, Flur 8, Gemarkung Barwedel sind nicht mit der Maßnahme 9.1 A_{CEF} belegt. Sofern andere Flurstücke, auf denen diese Maßnahme vorgesehen ist, vom Einwender gemeint sind, gelten für diese die obigen Ausführungen. Das genannte Flurstück 7/2, Flur 14, Gemarkung Barwedel ist von Planungen nicht betroffen. Die Maßnahmen auf dem Flurstück 64 Flur 15 Gemarkung Barwedel sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn für diese Fläche abgestimmt. Bei Klärung der Verfügbarkeit durch die Vorhabenträgerin gab es keine abschlägige Mitteilung. Die Maßnahmen stehen im funktionalen Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und können daher nicht verlegt werden.

2.7.19 Einwender Nr. 398

Der Einwender fordert im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Pferdewiese (Flur 15, Flurstück 30/2, Gemarkung Ehra-Lessien) und die vorübergehende Inanspruchnahme von 1.120 m² Grünland einen Flächentausch und lehnt eine geldliche Entschädigung ab. Dasselbe gelte für die verbleibende Restfläche von 24.663 m² des Flurstücks 30/2, auf die möglicherweise im Rahmen einer Flurbereinigung Anspruch erhoben werden könnte, sowie weitere Acker- und Grünlandflächen (Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstücke 28/2 und 28/3; Gemarkung Barwedel, Flur 9, Flurstück 5). Die Lessiener Grünflächen seien besonders wichtig. Sie befänden sich in der Bewirtschaftung durch einen Familienangehörigen, der durch

den Bau der A 39 mit seinem Reiterhof existenzgefährdet sei, und der dieses Weideland langjährig gepachtet habe. Der Einwender beantragt weiterhin für sein Hofgrundstück in Ehr-a-Lessien die Gewährung von passivem Lärmschutz sowie eine angemessene Entschädigung für den Wertverlust. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen den erwarteten Ortsverkehr in Lessien sowie die Erschließung des Ortes, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsgefährdungen, Wertminderungen und Entschädigungen, Verlust an Erholungswert/Lebensqualität sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Um eine Flächenreduzierung durch den Autobahnbau so gering wie möglich zu halten, sind die beiden Flurbereinigungsverfahren eingeleitet worden (vgl. dazu insbesondere Tz. 2.3.3.7.1). Zur angesprochenen Existenzgefährdung des Betriebes eines Familienangehörigen ist festzustellen, dass hierzu vertragliche Regelungen getroffen wurden und diesbezügliche Einwendungen des Betroffenen gegenstandslos sind und zurückgenommen wurden. Auf den begehrten Schallschutz besteht kein Anspruch. Für das Gebäude Dorfstr. 20 wurden bei einem Grenzwert von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) Höchstwerte von 51 dB(A) am Tage und 47 dB(A) in der Nacht berechnet. Die Immissionsgrenzwerte werden also deutlich eingehalten, weshalb auch ein Entschädigungsanspruch wegen Lärmimmissionen nicht in Betracht kommt. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.13.4 und 2.3.3.13.5, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.20 Einwender Nr. 1431

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seines Flurstücks 13/12, Flur 1, Gemarkung Barwedel ab, da nicht nachgewiesen sei, dass der Bau der A 39 dem Wohl der Allgemeinheit diene und sein Grundrecht auf Eigentum verletzt sei. Aufgrund der geringen Distanz der A 39 zu den bewohnten Häusern werde eine ausreichend bemessene Lärmschutzwand auf Höhe der Überführung Zollhausweg gefordert. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, Hindernisse in weiteren Planungsabschnitten, Wertminderungen und Entschädigungen, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsgefährdungen, Fragen der Bauausführung sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 13/12 befindet sich nördlich des Zollhausweges. Da der Zollhausweg über die A 39 geführt wird, muss die vorhandene Zufahrt zum Flurstück 13/12 lage- und höhengerecht wieder an den Zollhausweg angeschlossen werden. Für die Anlage einer Mulde werden 46 m² erworben und 1.035 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt. Für Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, erfolgt nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Die Flächen werden danach an den Eigentümer zurückgegeben. Auf den begehrten Schallschutz besteht kein Anspruch. Am Gebäude des Einwenders (Objekt 138, Zollhausweg 25) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 58 dB(A) tags und 53 dB(A) nachts. Da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, kommt auch ein Entschädigungsanspruch wegen Lärmimmissionen nicht in Betracht. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere 2.3.3.1, 2.3.3.2, 2.3.3.4 und 2.3.3.5, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.21 Einwender Nr. 1432, 1837

Der Einwender richtet sich gegen die abschlägige Entscheidung im Hinblick auf die Trassenvariante 1. Diese Trasse entspreche dem Linienbestimmungsverfahren und habe mit höchster Priorität verfolgt werden müssen. Es sei ein detaillierter Kostenvergleich aller Varianten

darzustellen und die Umsetzung der Variante 1 erneut zu prüfen. Ebenfalls neu zu prüfen seien die Varianten 2 und 3. Für die Ablehnung der Variante 3 könne allein das Anschneiden des Wäldchens nordwestlich von Jembke keine ausreichende Begründung sein, wenn im Gegenzug bei einer möglichen Umsetzung der Variante 6 oder 7 ein vielfach größeres zusammenhängendes Waldstück im Westen von Barwedel durchteilt würde. Das Bauvorhaben verletze in erheblichem Maße das Recht auf Leben und Gesundheit und führe zu einer drastischen Entwertung des Grundstücks, da die Hälfte der Fläche in Anspruch genommen werde. Die Vorhabenträgerin habe detailliert zu prüfen und darzustellen, ob eine Verschiebung der Trasse um mindestens 150 m in östliche Richtung möglich sei. Im Übrigen werde für die Inanspruchnahme der Flurstücke 13/9 und 13/8, Flur 1, Gemarkung Barwedel Ersatzland gefordert. Zur Entlastung der Beeinträchtigungen sei eine Verschiebung der geplanten Zollhausweg-Brücke einschließlich der Rampe um ca. 150 m in südliche Richtung hilfreich, da die Rampe auf der Westseite der Autobahn nicht auf dem Wohngrundstück errichtet werden müsste. Es werde daher eine Prüfung der alternativen Führung des Zollhausweges gefordert. Darüber hinaus solle in Erwägung gezogen werden, auf den Bau der Zollhausweg-Brücke ganz zu verzichten, da kaum Fahrverkehr auf dem Zollhausweg registriert werde und die Verbindung der Gebiete durch die K 105 von Barwedel nach Grußendorf erhalten bliebe. Der Bau der A 39 schränke die Grundrechte unangemessen ein, da er zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen vor seinem Wohnraum führe. Es werde insoweit die Errichtung eines angemessenen Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzwand gefordert um den Erholungswert des Grundstücks zu wahren. Der Neubau der Straße führe zudem zur Neuversiegelung erheblicher Flächen und zerschneide Landschaften und zerstöre Lebensräume. Dies führe zur negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Wasserführung. Im ergänzenden Anhörungsverfahren beanstandet der Einwender die Plangenaugigkeit. Zwar werde eine Steigerung des Verkehrsaufkommens in die Planunterlage eingearbeitet, es fehlten jedoch im Bereich Umwelt Untersuchungen und Analysen, wie sich der zusätzliche Verkehr auf die Schutzgüter auswirken werde. Zudem werde sich die Verkehrssituation im Wolfsburger Umland bei der jetzigen Planung für Pendler dramatisch verschlechtern. Weiter werde beanstandet, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für bedrohte Arten ungenügend seien und die lokale Population durch den Trassenverlauf stark gefährdet werde. Es werde darauf hingewiesen, dass auf der Eigentumsfläche der Feuersalamander und Zauneidechsen lebten. Der Einwender trägt im Übrigen vor, er schließe sich den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird zunächst auf die Begründung in Tz. 2.7.98 bzw. 2.7.99 dieses Beschlusses verweisen. Ergänzend wird zur Flächeninanspruchnahme Folgendes ausgeführt: Vom Flurstück 13/8 mit einer Gesamtgröße von 12.500 m² werden 1.972 m² für die Trasse der A 39, 1.972 m² für eine Waldrandaufforstung, 547 m² für die Überführung des Zollhausweges und 93 m² als vorübergehende Beanspruchung (Arbeitsstreifen) benötigt. Das Flurstück 13/9 wird durch die Trasse der A 39 mittig durchtrennt, sodass hier westlich und östlich der Trasse Restflächen verbleiben. Vom Flurstück mit einer Gesamtgröße von 15.000 m² werden 7.055 m² für die A 39 Trasse, 2.989 m² für eine Waldrandaufforstung, 887 m² für die Überführung des Zollhausweges und 234 m² als vorübergehende Beanspruchung (Arbeitsstreifen) benötigt. Die Abwicklung des Grunderwerbs ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Zur Begründung der Zurückweisung der Einwendungen zum ergänzenden Verfahren und des Schutz- und Klagefonds sowie der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, u.a. Tz. 2.3.3.5, 2.3.3.6 und 2.3.3.14, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.22 Einwender Nr. 1433

Nach Auffassung des Einwenders sei die Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, sowie die Anlegung von Stillgewässern auf den Flächen 1 und 4 der Betroffenheits-

analyse nicht erforderlich, diese Maßnahmen werden abgelehnt, da in unmittelbarer Nähe weitere Flächen anderer Grundeigentümer zur Verfügung stünden. Auf den Flächen 2 und 3 sei bislang eine Feld-Feld-Erreichbarkeit gegeben. Die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem erreichbaren Stück sei sicherzustellen. Auf der Fläche 1 der Betroffenheitsanalyse befindet sich der Beregnungsbrunnen 1, dieser Brunnen sei weiterhin dringend erforderlich. Der in der Betriebsanalyse gekennzeichnete Brunnen 2 sei für die Beregnung insbesondere der Fläche 7 dringend erforderlich. Dieser Brunnen liegt auf der Trasse und müsse ersetzt werden. Soweit auf der Fläche 4 ein Peilbrunnen errichtet werden solle, werde dieses abgelehnt. Die Fläche müsse für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben, ein Peilbrunnen sei nicht erforderlich. Für vorübergehende Flächeninanspruchnahmen seien vorher Vereinbarungen zu treffen. Durch eine Beweislastumkehr für Folgeschäden sei sicher zu stellen, dass die Wiederherstellung der Flächen in bewirtschaftbarem Zustand gewährleistet werde. Hierfür müsse die Vorhabenträgerin haften und in der Pflicht bleiben. Für die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen werde Ersatzland gefordert und eine geldliche Entschädigung abgelehnt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die angesprochenen Maßnahmen dienen der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und sind zur Erreichung der Kompensationsziele auf ebendiesen Flächen erforderlich. Sie würden an anderer Stelle ihren Zweck verfehlen. Bei der Maßnahmenplanung wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich – insbesondere in Trassennähe – erforderlich. Der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes liegt eine sorgfältige Prüfung möglicher Flächen zunächst auf ihre Eignung, aber auch deren Verfügbarkeit zugrunde. Die angesprochenen Flächen 1 bis 4 der Betroffenheitsanalyse sind wie folgt von der Planung betroffen: Die Fläche 1 durch die Überbauung mit der Tank- und Rast-Anlage (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 14.32). Fläche 2 und 3 durch die Überbauung mit der Trasse der A 39. Eine Feld-Feld-Erreichbarkeit ist insoweit nicht möglich, da die Trasse die beiden Flurstücke trennt (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 17.03, 17.04 und 17.06). Das Flurstück der Fläche 4 wird zu einem Teil direkt überbaut und dient zum anderen Teil als Baustelleneinrichtungsfläche. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird anschließend teilweise als Kompensationsmaßnahmenfläche in Anspruch genommen, da an dieser Stelle aus naturschutzfachlicher Sicht ein Amphibien-Ersatzlaichgewässer angelegt werden muss (Unterlage 10.2, lfd. Nr. 15.03). Der genannte Beregnungsbrunnen 1 ist von der Planung der A39 nicht betroffen und kann erhalten werden. Der Beregnungsbrunnen 2 wird jedoch durch die Anlage der Tank- und Rast-Anlage überbaut und kann somit seine Funktion nicht mehr erfüllen. Der Peilbrunnen auf der Fläche 4 befindet sich im Tappenbecker Moor und ist erforderlich, um den Wasserstand im Tappenbecker Moor vor Baubeginn, während der Bauphase und nach Fertigstellung der Bauarbeiten beobachten und ggf. auf den Wasserhaushalt regulierend eingreifen zu können. Diese Monitoring-Aufgabe ist zwingend erforderlich, um die Beeinträchtigungen im Tappenbecker Moor minimieren zu können. Darüber hinaus geht von diesem Peilbrunnen nur eine minimale Beeinträchtigung auf die Nutzung der Fläche aus. Entschädigungsansprüche durch Bewirtschaftungserschwernisse, aufgrund von erforderlichen Mehraufwendungen bei der Feldberegnung beim Betrieb der Autobahn oder der Inanspruchnahme von Eigentumsflächen werden im Rahmen eines der Planfeststellung nachgeordneten Verfahrens geregelt. Zu der Beregnung vgl. im Übrigen Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3.

2.7.23 Einwender Nr. 1434

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen betroffen und fordert für die Inanspruchnahme Ausgleichsflächen. Eine finanzielle Entschädigung komme nicht in

Betracht, da die Bodenrichtwerte deutlich unterhalb des Verkehrswertes lägen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die nicht nachvollziehbare Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Wertminderungen und Entschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die fehlerhafte Trassierung der A 39, eine drohende Kriminalität, den Verlust an Erholungswert/Lebensqualität, eine unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, jagdrechtliche Belange, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, das Rad- und Wegenetz, landwirtschaftliche Belange sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Forderung nach Ersatzland betrifft die Entschädigung, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.13 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.24 Einwender Nr. 448, 1435

Der Einwender ist nicht damit einverstanden, dass auf seinen Grundflächen Flur 35, Flurstück 8 und Flur 19, Flurstück 19, Gemarkung Barwedel, ein Lerchenfenster grundbuchlich gesichert werden soll.

Die Einwendungen sind teilweise zurückzuweisen. Die Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“ ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich und muss im räumlichen Zusammenhang mit den von den Wirkungen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen (Felderchenbrutplätze) durchgeführt werden. Die Ackerflächen können im Besitz des Eigentümers bleiben und auch weitgehend wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich die ca. 25 m² großen Lerchenfenster (2-3 Stk. / ha) müssen durch Aussetzen der Ansaat hergestellt werden. Wenn dies nicht grundbuchlich gesichert werden kann oder soll, muss eine andere rechtlich gesicherte verbindliche Vereinbarung gefunden werden, die die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft sicherstellt. Die Darstellung dieser Maßnahme für die Fläche Flur 19, Flurstück 19, Gemarkung Barwedel, beruht allerdings auf einem Zeichenfehler, der in den planfestgestellten Unterlagen korrigiert wurde. Diese Fläche wird nunmehr nicht mehr in Anspruch genommen.

2.7.25 Einwender Nr. 1436

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Flächen, Flur 4, Flurstücke 109 und 71/109 sowie 76/109, Gemarkung Tiddische, für die Maßnahmen 14.3 A und 14.4 A ab. Die Maßnahme 14.3 A bedeute einen gravierenden Flächenverlust, die Maßnahme gemäß Nr. 24.31.01 des Grunderwerbsverzeichnisses beeinträchtigt den Anfahrweg. Die Maßnahmen gemäß Nr. 24.26.01, 24.29.01 und 24.31.01 des Grunderwerbsverzeichnisses führten zu einer Veränderung des Kleinklimas und seien mit einem erheblichen Wasser- und Nährstoffentzug verbunden, was eine dramatische Flächenbelastung durch erhöhten Unkrautsamenbefall erwarten lasse. Für die genannten Maßnahmen seien geeignete Flächen zu nutzen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Die hier angesprochene Maßnahme auf dem Flurstück 71/109 wurde auf andere Flächen verlegt. Die ursprünglich auf Flurstück 109 geplante Maßnahme 14.3 A (Entwicklung von Ackerrandstreifen) wurde in Abstimmung mit der Feldmarkinteressentschaft Tiddische umgeplant zu Maßnahme 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) und zur Arrondierung des Flurstücks an des-

sen Ostrand neben den Weg verlegt und so abgegrenzt, dass eine geradlinige, parallele Bewirtschaftung möglich ist (vgl. Unterlage 9.2, Bl. D24). Das Flurstück 76/109 ist eine Wegparzelle und nicht von Maßnahmenplanung betroffen. Die ursprünglich auf dem südlich angrenzenden Flurstück 107/2, Flur 3 vorgesehene Maßnahme 14.4 A wurde verlegt. Dieses Flurstück ist aufgrund von Planänderungen nunmehr von keinen Maßnahmen mehr betroffen. Die Maßnahme 14.4 A (Anlage von Heckenstrukturen) wird so durchgeführt, dass es nicht zu langfristigen erheblichen Auswirkungen auf der angrenzenden verbleibenden Ackerflächen kommt. Die für die Maßnahme vorgesehenen Teilflächen werden nicht bis unmittelbar an die Ackerfurche bepflanzt, weshalb Beeinträchtigungen durch Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug der angrenzenden Kulturen nicht eintreten. Durch regelmäßige Pflege der Hecken kann einer möglichen expositionsabhängigen Verschattung ebenfalls entgegengewirkt werden. Durch die Gehölzstreifen wird u.a. auch der Bodenerosion auf angrenzenden Ackerflächen vorgebeugt. Sofern erhebliche nachweisbare Nutzungseinschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse entstehen, können entsprechende Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

2.7.26 Einwender Nr. 1437

Der Einwender weist darauf hin, dass die Namen der Eigentümer nicht im Grunderwerbsverzeichnis enthalten und seine Flurstücke 10/0, Flur 25 und 30/0 und 32/0, Flur 22, Gemarkung Ehra nicht im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt seien. Diese Flächen seien nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan in unterschiedlicher Weise für Maßnahmen vorgesehen. Er gehe grundsätzlich davon aus, dass sich der Straßenbaulastträger wegen der Inanspruchnahme rechtzeitig mit dem Eigentümer in Verbindung setzt.

Der Einwender hat die Flurstücke veräußert. Die Einwendungen wurden zurückgenommen und sind damit gegenstandslos. Soweit die neuen Eigentümer ebenfalls Einwendungen erhoben haben, werden diese an entsprechender Stelle berücksichtigt.

2.7.27 Einwender Nr. 1438

Der Einwender trägt vor, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in besonderem Maße betroffen sei, da die Feldmark und das Abwasserverregnungsgebiet zerschnitten und die Beregnungsinfrastruktur praktisch unbrauchbar gemacht werde. Da auch Flächen im Windvorangebiet betroffen seien, werde die Ausnutzung der Windenergie erschwert. Damit die Betriebsflächen weitgehend zusammenhängend verbleiben, sei die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erforderlich. Die Feldberegnung sowie die Brunnennutzung seien durchgehend sicherzustellen. Für neu herzustellende Brunnen oder Schutzmaßnahmen, wie Spritzschutzhecken, sei vorher ein entsprechender Plan auszuarbeiten und die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen. Es werde der Anspruch erhoben, so entschädigt zu werden, dass der Wiederkauf von gleichwertigen Flächen ermöglicht werde. Insbesondere Flächen, die windhöflich seien, seien durch solche Flächen auszugleichen, die in einem Windpark liegen. Sei das nicht möglich, seien die höherwertigen Nutzungsmöglichkeiten angemessen zu entschädigen. Die Wohnqualität werde durch das Bauvorhaben deutlich beeinträchtigt. Es werden alle technisch möglichen Vorkehrungen gefordert, um diese Beeinträchtigungen zu minimieren. Das gelte auch für weitergehende verkehrslenkende Maßnahmen, um das Wohnumfeld von zusätzlichen Belastungen freizuhalten. Soweit Eigentumsflächen betroffen seien, werde dieses abgelehnt. Es stünden im Planbereich genügend Flächen zur Verfügung, für die Grundeigentümer vertragliche Verpflichtungen auf freiwilliger Basis eingehen wollen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Zu dem Umgang mit dem durch den Bau der A 39 teilweise

entstehende Eingriff in vorhandene Be- und Entwässerungssysteme vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3. Möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen der Wohnqualität werden in der Planung soweit möglich ermittelt, bewertet und mit entsprechenden Maßnahmen vermieden oder, wenn das nicht vollständig möglich ist, mit entsprechenden Maßnahmen kompensiert. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen aus naturschutzfachlicher Sicht ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich.

2.7.28 Einwender Nr. 1439, 1838

Der Einwender trägt vor, die Flurstücke 91/8, Flur 14 und 12, Flur 23, Gemarkung Ehra-Lessien bildeten einen Eigenjagdbezirk von ca. 85 ha mit überdurchschnittlichem jagdlichem Wert. Das Bauvorhaben beeinträchtigt den Eigenjagdbezirk massiv, da die A 39 diesen großflächig durchschneide und in zwei in ihrem Jagdwert extrem geminderte Teile zerschlage. Auf einer ca. 10 ha große Teilfläche seien zudem Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und großflächig Jagdverbote festgesetzt; diese sei der jagdlichen Nutzung somit auf Dauer entzogen. Die verbleibenden Teile des Eigenjagdbezirks, die keinem formalen Jagdverbot unterlägen, seien relativ ungünstig bzw. gar nicht mehr zu erreichen; der gesamte westlich der A 39 gelegene Teil des Jagdbezirks sei nicht mehr bejagbar. Der Eigenjagdbezirk sei nicht mehr werthaltig und könne seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen. Öffentliche Maßnahmen seien bevorzugt auch auf öffentlichen Flächen durchzuführen, hier konkret auf Flächen des Landkreises Gifhorn, dessen Flächen im Vogelmoor unmittelbar nördlich an den Eigenjagdbezirk angrenzen. Eine Verlegung des Jagdbezirks bzw. eine Ersatzlandgestellung sei jedoch auch auf dem Truppenübungsplatz Ehra denkbar. Es sei jedenfalls unzulässig, diese Fragen aus der Planfeststellung auszuklammern und auf das Grunderwerbs- und Enteignungsverfahren zu verweisen, vielmehr habe sich das Planfeststellungsverfahren umfassend mit enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Folgeerscheinungen zu befassen. Im Hinblick auf die Einrichtung einer freiwilligen Jagdverbotszone im Bereich der Grünbrücke sei eine einvernehmliche Regelung zur nur zu erwarten, wenn die Gesamtbetroffenheit des Einwenders angemessen gelöst werde. Ein Unternehmensflurbereinigungsgebiet sei so zuzuschneiden, dass die Ersatzlandgestellung gerade auch in der Eigenjagd ermöglicht werde. Der Flurbereinigungs- und damit der Suchraum für Ersatzland könne nicht auf wenige 100 m links oder rechts der geplanten Trasse beschränkt werden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Gesamtfläche der Eigenjagd beläuft sich zurzeit auf 85,8703 ha. Durch die Trasse der A 39 wird sich die Größe um 19,1485 ha verkleinern. Im Zuge des vorzeitigen Grunderwerbs konnten von dem Flurstücke 91/7, welches direkt östlich an die Eigenjagd angrenzt, rd. 17 ha Wald durch den Vorhabenträger erworben werden. Im Rahmen des eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens Ehra kann diese Waldfläche dem Eigenjagdbezirk angegliedert werden, so dass sich der Eigenjagdbezirk lediglich um rd. 2,0 ha reduziert. Gemäß § 5 BJagdG bleibt der Eigenjagdbezirk auch mit dem Bau der geplanten Trasse sowie den damit einhergehenden Durchschneidungen erhalten. Der Fortbestand des Eigenjagdbezirks wird durch die Hinzuziehung der 17 ha nicht in Frage gestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Angliederung der Ersatzflächen an die Eigenjagd sind somit gemäß § 7 BJagdG erfüllt. Zu weiteren Entschädigungen vgl. die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.11.1. Beeinträchtigungen der jagdlichen Nutzung durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht zu befürchten, da die jagdliche Nutzung auf den Kompensationsflächen in keiner Weise eingeschränkt wird. Hinsichtlich der jagdlichen Nutzung wird auf Tz. 2.3.3.11.2 verwiesen.

2.7.29 Einwender Nr. 532, 1440

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche ab. Er sei nicht bereit, diese ganz oder teilweise zu veräußern. Er fordere Ersatzland und lehne einen finanziellen Ausgleich ab. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Flächen werden als Ausgleich für Anpflanzungen andere Anpflanzungen in ebenso hochwertiger Form gefordert. Da bei einer teilweisen Inanspruchnahme des Besitzes die Restgrundstücke wertlos wären, werde die Übernahme des gesamten Areals und ein Ausgleich in Grundstücke gefordert. Für den geplanten Abriss des Elternhauses auf dem Flurstück 30/1, Flur 6, Gemarkung Barwedel werde die Zurverfügungstellung anderer Gebäude auf einem anderen Grundstück gefordert. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, den fehlenden Bedarf der A 39, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Bauvorhabens, einen Verstoß gegen EU-Recht, die Zukunftsfähigkeit des Trassenverlaufs sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.80 bzw. zu den allgemeinen Einwendungen auf Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.1 und 2.3.3.5, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.30 Einwender Nr. 1441

Der Einwender hat seine Eigentumsflächen verpachtet. Er mache sich die Einwendungen seines Pächters (Einwender Nr. 1429) zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf Tz. 2.7.18 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.31 Einwender Nr. 1303, 1442

Der Einwender stimmt den Verkauf seiner Flächen, Flur 12, Flurstück 14 und Flur 14, Flurstück 34, Gemarkung Barwedel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu. Die Maßnahme 14.6 sei möglich, soweit eine Einigung über Auflagen, Entschädigung und Absicherung erfolge. Der Grünlandextensivierung könne zugestimmt werden, wenn eine wirtschaftliche Nutzung weiter möglich sei.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Aufgrund des Eingriffs durch den geplanten Autobahnneubau sind die Maßnahmen auf den Eigentumsflächen zwingend notwendig. Die Flächen können mit Auflage einer Nutzungsbeschränkung im Besitz des bisherigen Eigentümers verbleiben. Eine wirtschaftliche Nutzung ist unter Einschränkungen auch weiterhin möglich. Die eingeschränkte Nutzung resultiert aus Maßnahmen wie einem späten Mahdtermin (erste Mahd ab 1. Juli), Abfuhr des Mähguts, Unterlassen von Düngung, Spritzen und Kalken und Weidenutzung mit reduziertem Viehbesatz. Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme 14.2 A_{CEF} „Extensivierung von bestehendem Grünland“ wird auf das entsprechend planfestgestellte Maßnahmenblatt (Unterlage 9.4) verwiesen.

2.7.32 Einwender Nr. 1443

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme verschiedener Eigentumsflächen betroffen. Er bittet um Beachtung eines Beregnungsbrunnens auf dem Flurstück 36, Flur 16, Gemarkung Jembke, der in den Unterlagen nicht eingezeichnet sei. Es sei sicherzustellen, dass dieser Brunnen mit der entsprechend zugeteilten Beregnungsfläche erhalten bleibe. Durch die Inanspruchnahme weiterer Eigentumsflächen befürchte er jeweils eine erhebliche Wertminderung durch die Nähe zur Autobahn, die Inanspruchnahme sei durch geeignetes bewirtschaftbares Ackerland in gleicher Art und Güte auszugleichen. Dies sei durch direkten Flächentausch oder im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung sicherzustellen. Die landwirt-

schaftliche Nutzung sei bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährleisten. Sollten die entzogenen Flurstücke doch nicht für den Autobahnbau genutzt werden, sollen sie in seinem Eigentum verbleiben. Es werde gefordert, dass er die Restflächen mit angrenzenden Ersatzflächen zugeteilt bekomme, um den Vorteil der nahen Hof-Feld-Verbindung auch in Zukunft zu gewährleisten, zumal die Nähe seiner Ackerflächen zur Hofstelle wesentlicher Bestandteil seines Betriebskonzepts sei. Es sei weiter zu beachten, dass zwischen dem Flurstück 36 und 38, Flur 16, Gemarkung Jembke der Laigraben teilweise verrohrt sei. Es sei sicherzustellen, dass die Ableitung der anfallenden Wässer gewährleistet werde und die verrohrte Fläche auch zukünftig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibe. Der Einwender fordert weiter geeignete Lärm- und Immissionsschutzvorrichtungen, um die Immissionen von der Autobahn inklusive der Zubringer- und Nebenanlagen für seine Hofstelle auszugleichen bzw. zu verhindern. Er schließt sich im Übrigen den Einwendungen seines Pächters (Einwender Nr. 1429) sowie der Beregnungsverbände an und macht sich diese Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das genannte Flurstück 36 befindet sich nördlich der geplanten Tank- und Rastanlage und wird durch die Planung der A 39 nicht direkt betroffen. Um den angrenzenden vorhandenen Graben in der Lage anzupassen, wird das Flurstück vorübergehend in Anspruch (Arbeitsstreifen) genommen. Für Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, erfolgt nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Die Flächen werden danach an den Eigentümer zurückgegeben. Der Beregnungsbrunnen mit der Bezeichnung 71, der sich am östlichen Rand des Flurstücks 36 befindet, wird von der Baumaßnahme nicht betroffen und die Funktion nicht beeinträchtigt. Im Lageplan (Unterlage 5, Bl.-Nr. 14) ist der Brunnen ergänzt und entsprechend dargestellt. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (Vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Die angesprochene Entwässerungsfunktion des Laigrabens wird auch zukünftig gewährleistet. Einzelheiten können der Unterlage 5, Bl.-Nr. 14 entnommen werden. Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV sind für die Hofstelle, An der Kirche 3 eingehalten. Angesichts der Entfernung zur Trasse ist dies ohne eine konkrete Berechnung feststellbar (vgl. Unterlage 7.2, Bl.-Nr. D5; Unterlage 7.1, Bl.-Nr. D3). Der Forderung nach weiteren Lärmschutzeinrichtungen war daher nicht nachzukommen. Soweit sich der Einwender die Einwendungen seines Pächters und der Beregnungsverbände zu eigen macht, wird auf die Begründung in Tz. 2.7.18 bzw. zu den Einwendungen der Beregnungsverbände auf Tz. 2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.33 Einwender Nr. 1444

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme verschiedener Grundstücke in der Gemarkung Jembke für die Trasse und die Tank- und Rastanlage betroffen. Die verbleibenden Restflächen seien für Pächter unattraktiv. Dies führe zu einem deutlichen Wertverlust; die Flurstücke fielen als dingliche Sicherheit für Kreditinstitute aus. Der Einwender beantragt, den Ausbau der B 4/B 188 zwischen Lüneburg und Wolfsburg mit Ortsumgehungen dem Bau der A 39 vorzuziehen, weil jede Baumaßnahme an der vorhandenen B 4 sofort verkehrverbessernd wirksam werde. Nach Fertigstellung des Ausbaus der B 4/B 188 sei zu beurteilen, ob das A 39-Projekt noch sinnvoll und realisierbar sei. Die B 4-Lösung sei eine abwägungserhebliche Tatsache; eine Gegenüberstellung „A 39 – Ausbau B 4“ müsse aufgrund aktueller Prognosedaten für 2030 erfolgen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die als bloße Folge der Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken begründet keinen Entschädigungsanspruch. Entschädigung für Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der rechtlichen Grenzwerte sieht die Rechtsordnung ebenfalls nicht vor. Soweit ein Ausbau der B 4 und der B 248 anstatt des Baus der A 39 gefordert wird, kann dem ange-

sichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die A 39 (dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht gefolgt werden.

2.7.34 Einwender Nr. 1445

Der Einwender führt aus, dass der Bau der A 39 und der Tank- und Rastanlage zu einer drastischen Entwertung seiner Grundstücke führe und etwa 25 % der Acker- und Wiesenflächen für die Nutzung verloren gingen. Der langfristige Schaden sei dauerhaft und nicht akzeptabel. Hinzu kämen Umwelteinwirkungen durch die A 39 für alle Menschen und Flächen. Verbleibende Restflächen seien für Eigentümer und Bewirtschafter unattraktiv. Diese führe zu einem Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit. Kreditinstitute akzeptierten Grund und Boden nicht mehr als dingliche Sicherheit.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Es wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.33 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.35 Einwender Nr. 1446

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme verschiedener Eigentumsflächen betroffen. Er nehme eine Überplanung seiner Flächen nicht hin, da die Flächen das Grundvermögen und somit die Existenz und Alterssicherung ausmachten. Eine Überplanung seiner Flächen sei nicht notwendig, da andere Flächen zur Verfügung stünden bzw. Flächen des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen seien. Zusätzlich fordert er eine Realisierung der Planunterlage 21.2 (Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes) in vollem Umfang.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Aufgrund des Eingriffs durch den geplanten Autobahnneubau sind landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen auf den Eigentumsflächen des Einwenders zwingend notwendig. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich. Eine Existenzgefährdung für den Betrieb des Einwenders wird nicht gesehen. Um potentiell existenzgefährdete Betriebe zu ermitteln, wurde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt (Unterlage 21.3). Da die Betroffenheitsanalyse für den Betrieb des Einwenders keine Gesamtbetroffenheit aufweist, wurde für den Betrieb kein weitergehendes Existenzgutachten erstellt. Dies ist nicht zu beanstanden. Zu der Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes vgl. Tz. 2.3.3.8.3.1 und Tz. 2.3.3.8.3.2.

2.7.36 Einwender Nr. 1447

Der Einwender trägt vor, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in besonderem Maße betroffen sei, da die Feldmark und das Abwasserverregnungsgebiet zerschnitten und die Beregnungsinfrastruktur praktisch unbrauchbar gemacht werde. Da auch Flächen im Windvorangebiet betroffen seien, werde die Ausnutzung der Windenergie erschwert. Damit die Betriebsflächen weitgehend zusammenhängend verbleiben, sei die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erforderlich. Die Feldberegnung sowie die Brunnennutzung seien durchgehend sicherzustellen. Für neu herzustellende Brunnen oder Schutzmaßnahmen, wie Spritzschutzhecken, sei vorher ein entsprechender Plan auszuarbeiten und die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen. Es werde der Anspruch erhoben, so entschädigt zu werden, dass der Wiederkauf von gleichwertigen Flächen ermöglicht werde. Insbesondere Flächen, die windhöflich seien, seien durch solche Flächen auszugleichen, die in einem Windpark liegen. Sei das nicht möglich, seien die höherwertigen Nutzungsmöglichkeiten angemessen zu entschädigen. Die Wohnqualität werde durch das Bauvorhaben deutlich beeinträchtigt. Es werden alle technisch möglichen Vorkehrungen gefordert, um diese Beeinträch-

tigungen zu minimieren. Das gelte auch für weitergehende verkehrslenkende Maßnahmen, um das Wohnumfeld von zusätzlichen Belastungen freizuhalten. In Anspruch genommene Waldflächen würden durch die Beeinträchtigung von Luftschadstoffen und erschwerte Erreichbarkeit mit Forstgeräten erheblich in ihrem Wert gemindert. Mehrwege bzw. Mehraufwand und die Beeinträchtigung der Erreichbarkeit seien zu entschädigen. Soweit Eigentumsflächen betroffen seien, werde dieses abgelehnt. Es stünden im Planbereich genügend Flächen zur Verfügung, für die Grundeigentümer vertragliche Verpflichtungen auf freiwilliger Basis eingehen wollen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.27 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der angesprochenen agrarstrukturellen Belange wird auf Tz. 2.3.3.8.3 verwiesen.

2.7.37 Einwender Nr. 1448

Der Einwender trägt vor: Die Waldfläche Flurstück 18, Flur 8, Gemarkung Ehra-Lessien, werde zum Teil erworben. Es verbleibe eine Teilfläche in Form eines spitzen Dreiecks, das aufgrund einer Breite von lediglich 50 m und der damit verbundenen Windbruchgefahr nicht erhalten bleiben könne. Die Restfläche sei daher zusätzlich zu erwerben. Der forstwirtschaftliche Flächenverlust belaufe sich auf 25 % der Gesamtfläche, es werde keine finanzielle Entschädigung akzeptiert, sondern eine Ersatzfläche gefordert. Hierzu wird auf verschiedene Pläne verwiesen. Große Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ehra (Flächen zwischen der heutigen L 289, der neuen B 248 und der A 39 und Flächen zwischen der neuen B 248 und der Ortslage Ehra) seien nicht mehr bejagbar. Auf diesen Flächen sei aus Sicherheitsgründen eine Jagdausübung nicht mehr möglich. Es komme dadurch zu hohen Ernteauffällen. Weiter werde die geplante Wildbrücke nördlich der Anschlussstelle Ehra im Abschnitt 6 das Unterbinden der Wanderbewegungen insbesondere für Dammwild nicht beheben, da der geplante Standort keinen Sinn mache. Ein weiter nördlich gelegener Standort südlich des VW-Testgeländes sei sinnvoller. Die Querungen zwischen der Anschlussstelle Ehra und dem Testgelände seien zu tauschen. Es entstünden südlich der neuen L 289 und der neuen B 248 unjagbare Flächen. Die ausbleibende Bejagung führe zu einer verstärkten Besiedelung durch Wild und in der Folge zu höheren Wildschäden. Vermehrte Wildwechsel über die B 248 ergäben eine erhöhte Verkehrsgefahr. Gefordert werde deshalb eine Verlegung der Anschlussstelle Ehra, der neuen L 289 und der neuen B 248 an den nördlich von Ehra gelegenen Waldrand (und nördlich der geplanten Bodenentnahmestelle). Hierdurch werde auch die Zerschneidung zahlreicher Ackerflächen und Beregnungsstränge vermieden. Im Hinblick auf lärmtechnische Belange sei bei der Lärmberechnung für die Ortschaft Ehra die Anschlussstelle Ehra nicht in ihrer gesamten Ausdehnung berücksichtigt worden. Das sei nachzuholen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 18 wird durch die Trasse der A 39 und die nordwestliche Rampe der Anschlussstelle in Anspruch genommen. Zur Vermeidung des befürchteten Windbruchs ist die Anlage und Entwicklung eines Waldrandes vorgesehen. (siehe hierzu Unterlage 9.3, Bl. 1a). Darüber hinaus sind Entschädigungsangelegenheiten nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden nach der Planfeststellung im Entschädigungsverfahren geregelt. Hinsichtlich der jagdlichen Belange ist festzustellen, dass die jagdliche Nutzung durch die geplante Trasse grundsätzlich nicht eingeschränkt wird. Sollten Restflächen entstehen, die nicht mehr nach den anerkannten Regeln der jagdlichen Praxis bejagt werden können, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Trasse zu entschädigen (vgl. Tz. 2.3.3.11.1). Die angeführten Flächen behalten eine Größe, die durchaus unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheit jagdliche Handlungen noch erlauben. Es ist daher nicht von einem vollständigen Einstellen der Jagd auszugehen. Ein erhöhtes Wildunfallrisiko wird durch die Einplanung mehrerer Querungsbauwerke, die in erster Linie für Fledermäuse erforderlich sind, im Zusammenhang mit einer entsprechenden Leitzäunung vermieden. Vgl. im Übrigen zur Jagd Tz. 2.3.3.11. Der Trassenverlauf wurde unter Abwä-

gung aller relevanten Belange, insbesondere der Immissionsschutzbelange der Ortslage Ehra und der weitestgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden Waldbestände festgelegt. Eine Verschiebung der Trassen der B 248n, L 289n und der Anschlussstelle in nördlicher Richtung zur Vermeidung der Entstehung nicht bejagbarer Restflächen würde zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Waldbestände und weiteren Nachteilen führen und wird daher abgelehnt (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.1). Die angesprochenen Querungshilfen und deren Standorte entlang des Verlaufs der gesamten A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg sind das Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen und Analysen zu Lebensraumkorridoren, Wildwechseln, Wanderrouten von Arten sowie konkreten Artenvorkommen in engeren Untersuchungsgebiet zur geplanten Autobahn. Einzelheiten hierzu sind in der Unterlage 19.4 zusammenfassend dargestellt. Über die im 6. Bauabschnitt vorgesehene Wildbrücke ist nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses zu entscheiden. Anlass zu einer anderen Planung der Anschlussstelle Ehra besteht in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht. Der Kritik an der Lärmberechnung für den Bereich Ehra wird nicht gefolgt. In der schalltechnischen Berechnung sind die durchgehende A 39, die Anschlussstellenrampen der Anschlussstelle Ehra sowie die verlegte B 248 und die verlegte L 289 berücksichtigt. Für das Wohngrundstück Mühlenstraße 24 wurden bei Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts Lärmwerte von maximal 47 dB(A) am Tage und 40 dB(A) in der Nacht berechnet. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich demnach nicht.

2.7.38 Einwender Nr. 1449

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen, Flurstücke 22 und 25/4, Flur 8, Gemarkung Ehra-Lessien betroffen, lehnt eine Entschädigung hierfür ab und fordert eine akzeptable Ersatzfläche. Die neue Anschlussstelle Ehra solle weiter nach Norden verschoben werden, so dass die Ortsumgehung am nördlichen Waldrand und nördlich der geplanten Bodenentnahmestelle verlaufe. Hierdurch würde verhindert, dass eine Vielzahl von Ackerflächen und Beregnungsstränge zerschnitten werde. Entscheidend sei jedoch für den Vollerwerbs-Reiterhof, dass nach Bau der A 39 die nordöstlich von Ehra gelegene Bickelsteiner Heide nicht mehr für die Kunden des Reiterhofes erreichbar sei. Bereits vor Jahrzehnten sei ein Reitweg angelegt worden, auf dem die Kunden die Bickelsteiner Heide erreichten, ohne durch den vielbefahrenen Ort zu reiten. Der Einwender fordert weiter die nördlich von Ehra geplante Fledermausbrücke bereitbar auszulegen und diese bei Tageslicht freizugeben. Alternativ werde eine separate Überquerung für Wanderer, Radfahrer und Reiter gefordert, um die Existenz des Reiterhofes zu erhalten. Der Bau der A 39 werde generell abgelehnt.

Die Forderungen und Einwendungen sind zurückzuweisen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigerverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Die geforderte Verlegung der Anschlussstelle Ehra nach Norden wurde geprüft, erwies sich aber unter Abwägung aller Vor- und Nachteile nicht als vorzugswürdig (siehe oben Tz. 2.3.3.14.2.2.1). Die mit „Bickelsteiner Heide“ bezeichnete Landschaft liegt überwiegend östlich der L 288 bzw. des Testgeländes. Diese Waldflächen können auch bei realisierter A 39 aus der Ortslage Ehra über die östlich der Ortslage verlaufenden Wirtschaftswege erreicht werden. Gleichwohl wird in Unterlage 19.4.2 Teil C des Vernetzungskonzeptes (Bauwerksteckbriefe) auf S. 19 zu der Faunapassage Bauwerk 07-01-d ausgeführt, dass eine Wegemittführung grundsätzlich möglich ist und der erforderlichen angestrebten Funktion der Faunapassage nicht entgegensteht. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit die Erreichbarkeit der Bickelsteiner Heide vom Reiterhof des Einwenders als durchaus gegeben an.

2.7.39 Einwender Nr. 1450

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab. Das Flurstück 30/4, Flur 8, Gemarkung Jembke sei für den Anbau von Fertiggras geeignet. Das Flurstück 14, Flur 8, Gemarkung Jembke liege im Abwasserverregnungsgebiet und in der Flurbereinigung Jembke. Für dieses Flurstück bestehe ein Vertrag für die künftige Erweiterung des Windparks Jembke. Das Flurstück 26, Flur 13 werde nicht von der A 39 beeinflusst und liege nicht im Abwassergebiet, könne aber später in die Flurbereinigung einbezogen werden. Dieser Acker habe Zugang zu einem sehr guten Brunnen und sei sehr ertragsstark. Für die Inanspruchnahme der Grundfläche werde eine Entschädigung in Geld abgelehnt und Ersatzland gefordert. Zudem bezieht sich der Einwender auf die Einwendungen seines Pächters (Einwender Nr. 1464); diese mache er sich zu eigen.

Die Forderungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Die Ablehnung der Bereitstellung von Eigentumsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Bei den drei aufgeführten Grundstücken ist jedoch keine dieser Flächen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen betroffen. Das Flurstück 30/4 ist durch einen neuen Wirtschaftsweg entlang der K 101 zur Erschließung der Gemarkung und das Flurstück 14 durch die Überführung eines Wirtschaftsweges bei Bau-km 9+000 ebenfalls zur Erschließung der Gemarkung in Anspruch zu nehmen. Für das Flurstück 26 ist keine Flächeninanspruchnahme vorgesehen. Der Brunnen kann somit wie bisher betrieben werden. Da das Flurstück außerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Jembke (Einleitungsbeschluss vom 11. Dezember 2015) liegt, ist es somit von agrarstrukturellen Maßnahmen nicht betroffen. Hinsichtlich der Entschädigungsforderungen ist festzustellen, dass Entschädigungsangelegenheiten nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Soweit der Einwender sich auch die Einwendungen seines Pächters zu eigen macht, wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.55 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.40 Einwender Nr. 1451, 1840

Der Einwender lehnt die Anlage einer Ruderalfläche auf dem Flurstück 40, Flur 8, Gemarkung Tiddische ab, da sich dadurch Ackerwildkräuter vermehren. Durch Flugsamen würden angrenzende Nutzflächen und die ganze Gemarkung in Mitleidenschaft gezogen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werde sich erhöhen. Es gebe in der Gemarkung besser geeignete Flächen. Die Einwendungen der Feldmarkinteressentschaft Tiddische werden sich zu eigen gemacht. Im ergänzenden Anhörungsverfahren fordert der Einwender unter Verweis auf von ihm beigefügte Pläne die Umsetzung verschiedener Alternativvorschläge unter Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen 14.9 A und 14.5 E.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressentschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Die hier angesprochenen Maßnahmen 14.5 E und 14.9 A auf dem Flurstück 40, Flur 8, Gemarkung Tiddische, wurden in Abstimmung mit der Feldmarkinteressentschaft Tiddische zur Arrondierung des Flurstücks an dessen Nordrand neben den Weg verlegt und so abgegrenzt, dass eine geradlinige Bewirtschaftung möglich ist (vgl. Unterlage 9.2, Bl. D24). Auch die übrigen Alternativvorschläge, die der Einwender im ergänzenden Anhörungsverfahren vorgebracht hat, wurden vollumfänglich berücksichtigt und entsprechend planfestgestellt. Die Flächengröße der Maßnahme in dem „Dreieck“ auf Flurstück 40, Flur 8 beträgt in der ausgelegten Unterlage ca. 659 m² bei einer Kantenlänge (Süd) von ca. 36 m. Geringe Abweichungen sind hierbei zeichnerisch bedingt. Die Angabe in der Unterlage 10.1, Bl. 24 umfasst die Gesamtfläche aller Maßnahmen auf diesem Flurstück, so auch die von der Maßnahme im „Allerbogen“ beanspruchte Fläche. Die konkreten Bemaßungen der Maßnahmeflächen werden im Zuge der Ausführungsplanung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern vor Ort abgestimmt und umge-

setzt. Von der befürchteten Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Ackerwildkräuter ist in dem vom Einwender befürchteten Maße nicht auszugehen, denn der Befall durch Ackerwildkräuter auf angrenzenden Flächen wird im Zuge der dort ohnehin weiterhin regelmäßig durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen einer guten landwirtschaftlichen Praxis verhindert. Soweit der Einwender sich auch die Einwendungen der Feldmarkinteressensgemeinschaft Tiddische zu eigen macht, wird auf die Begründung unter Tz. 2.5.35 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.41 Einwender Nr. 691

Der Einwender lehnt das Bauvorhaben ab, da er während der Bauphase und des regulären Betriebes erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigungen ausgesetzt sei. Seine Grundrechte würden unangemessen eingeschränkt, das Schutzgut Mensch nicht im erforderlichen Maß berücksichtigt sowie sein Grundstück drastisch entwertet. Da die Barwedeler Heide als aktives Naherholungsgebiet durch die geplante Trasse zerschnitten werde, wende er sich gegen die Neubaumaßnahme und rege den Ausbau der A 7 und der B 4 an. Der Einwender führt weiter aus, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb durch zukünftige Umwegstrecken beeinträchtigt werde (bisher 1.7 km, nach dem Bau 3,5 km) und fordert hierfür eine Entschädigung. Zur Sicherstellung der Planung und Durchführung der berechnungstechnischen Infrastruktur sowie zur Vermeidung von Flächenverlusten fordert er zudem die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Zur Vermeidung von Erwerbs- und Ertragsverlusten sei für das Flurstück 21, Flur 7, Gemarkung Barwedel die Feldberechnung sicherzustellen und ein zerstörter Grundwasserbrunnen wieder herzustellen. Hinsichtlich eines Gestattungsvertrages für den Betrieb einer Windkraftanlage auf dieser Fläche werden angepasste Abstandsauflagen und ggf. Entschädigungsforderungen erhoben. Letztlich werden an dem Wohnhaus Poststr. 15 Gebäudeschäden durch das Befahren der Poststraße befürchtet und insoweit eine Begutachtung der Gebäude vor Baubeginn gefordert.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die von den Emissionen (insbesondere Schall, Luftschadstoffe) des Vorhabens ausgehenden Wirkungen halten sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (siehe oben Tz. 2.3.3.4). Die Auswirkungen auf den Menschen sind auch in der Abwägung hinreichend berücksichtigt (vgl. oben Tz. 2.3.3.14). Zu einer Grundrechtsverletzung kommt es nicht. Bezüglich der angesprochenen Grundstücksentwertung ist auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.7.4 und Tz. 2.3.3.7.5 zu verweisen. Entschädigungen für Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der rechtlichen Grenzwerte sieht die Rechtsordnung nicht vor. Soweit ein Ausbau der A 7 und der B 4 anstatt des Baus der A 39 gefordert wird, kann dem angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die A 39 (dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht gefolgt werden. Die vorgetragene Abtrennung von erholungsrelevanten Freiräumen wird durch die Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen relativiert, wenngleich gewisse Einschränkungen verbleiben. Die auftretenden Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Bau der A 39 zumutbar. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (hierzu siehe Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Zu dem durch den Bau der A 39 entstehenden Eingriff in vorhandene Be- und Entwässerungssysteme vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3. sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3. Hinsichtlich der geforderten Abstandsauflagen und Entschädigungen für den Bau von Windkraftanlagen wird regelmäßig von der Straßenbauverwaltung, basierend auf dem Stand der Technik, ein Mindestabstand der Windenergieanlage zur Straße von 1,5* Nabenhöhe plus Rotordurchmesser eingefordert. In diesem Zusammenhang eventuell entstehende Entschädigungen sind ebenfalls nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Soweit Gebäudeschäden an der Poststraße durch Baufahrzeuge befürchtet werden, ist festzustellen, dass der Gebrauch von öffentlichen Straßen und Wegen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet ist. Dieses gilt grundsätzlich auch für Fahr-

zeuge von Baufirmen, die für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Weshalb die Poststraße in Barwedel von Baustellenfahrzeugen genutzt werden sollte, wie vom Einwender befürchtet, ist der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ersichtlich. Da sich das Gebäude auch nicht in direkter Nachbarschaft zur Baustelle befindet, wird eine Beweisaufnahme abgelehnt.

2.7.42 Einwander Nr. 1452

Der Einwander fordert als Jagdpächter und als Grundeigentümer des Flurstücks 24, Flur 23, Gemarkung Ehra-Lessien die Aufrechterhaltung der Wegeführung Barwedeler Weg, da der Wegfall dieser Verbindung erhebliche Erschwernisse bedeute. Der geplante Weg entlang der Autobahn bzw. die Erschließung des südöstlich der Trasse gelegenen Teils der Gemarkung stellen keine akzeptable Alternative dar. Die direkte Verbindung zwischen dem Allerbuschweg und Lessien sei ebenso zu erhalten. Vorgeschlagen werde eine einfache Untertunnelung der Autobahn, dadurch könne der geplante Weg entlang der Autobahn entfallen. Nicht benötigt werde die Bullergrabenquerung als Verbundbauwerk, da für das Schwarz- und Rehwild die Wildbrücke im Revier des Einwenders Nr. 1439, 1838 ausreichend sei. Für die Erhaltung der Funktion des Bullergrabens genüge ein großzügig dimensionierter Rohrdurchlass, der die Wanderung von Amphibien und Fischotter ermögliche. Zur Minderung des Verkehrslärms werden Flüsterasphalt, Lärmschutzwände, die Führung der Autobahn in möglichst geringer Höhe sowie Tempo 100 km/h gefordert. Der derzeitige Geräuschpegel sei zu dokumentieren, damit die dramatischen Änderungen dargestellt werden könnten. Im Bereich der Bebauung der Fläche, die für die Siedlungsstruktur genutzt werden solle, seien zur weiteren Eindämmung des Lärms Wald- und Heckenpflanzung vorzusehen. Außerdem seien die Kosten für Wertgutachten der Immobilie und der ermittelte Wertverlust zu entschädigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das durch die geplante A 39 zum Teil unterbrochene Bestandswegenetz wird durch neu geplante Ersatzwege wieder hergestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke und landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Bau der A 39 gewährleistet ist. Grundsätzlich bleibt die Wegeverbindung zwischen Ehra und Lessien, zum einen für den Kfz-Verkehr über die neue L 289 und die neue B 248 und zum anderen für den fuß- und radläufigen Verkehr über den neuen Wirtschaftsweg ab dem Allerbuschweg und über den Anschluss an den Barwedeler Weg erhalten. Der Forderung nach einem zusätzlichen Querungsbauwerk kann nicht entsprochen werden, da Unterführungen, die für Fußgänger- und Radverkehr genutzt werden, aus sicherheitstechnischen Gründen mindestens eine lichte Höhe bzw. eine lichte Breite von 2,50 m erfordern. Darüber hinaus wäre eine Reihe von technischen Einrichtungen (z.B. Beleuchtung, Entwässerung) erforderlich, da aufgrund der Höhenlage und Breite der A 39 die Länge eines möglichen Unterführungsbauwerkes zwischen 45 und 50 m betragen würde. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine direkte Verbindung zwischen Ehra und Lessien durch die teilweise rückgebaute L 289 einschließlich deren neu geplanter Überführung über die A 39 sichergestellt ist, sieht die Planfeststellungsbehörde nicht die Notwendigkeit für die Errichtung eines zusätzlichen Bauwerkes. Bei der Überführung der A 39 über den Bullergraben handelt es sich nicht nur um ein rein funktionales Bauwerk, welches lediglich den Bullergraben überquert. Die Länge des Brückenbauwerkes ergibt sich maßgeblich aus umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten, da das großräumige Querungsgebiet einschließlich des Bullergrabens in diesem Bereich eine übergeordnete Vernetzungsfunktion von Lebensräumen für Tiere aufweist (grünlanddominierte Bachniederung des Bullergrabens und Lessiener Grabens mit Niedermoorauflagen) und damit aus ökologischer Sicht als sehr wertvoll einzustufen ist. Die Ehraer Moorniederung im Bezugsraum 7 ist Teil von überregionalen Biotopverbundachsen sowie Teil des regionalen Biotopverbundsystems und von besonderer Bedeutung für die Vernetzung von Feuchtlebensräumen. Vom naturschutzfachlich bedeutsamsten Bereich, dem Vogelmoor, bestehen Austauschbeziehungen zur Niederung der Kleinen Aller sowie weiter bachaufwärts zum Bullergraben. Die Niederung

der Kleinen Aller stellt einen Wanderkorridor für Fischotter dar, die aus dem Drömling in das Gewässersystem der Aller mit Oker und Leine bis hin zur Weser und umgekehrt einwandern. Dabei sind auch die beiden im Planabschnitt vorhandenen Seitengewässer der Kleinen Aller, Laigraben und Bullergraben/Lessiener Graben, für die Art als Leitlinien von Bedeutung. Um den sich daraus ergebenden umweltökologischen Anforderungen gerecht zu werden, sowie diesen zudem als potenziell überflutungsgefährdet eingeschätzten Bereich zu überbrücken, ist die gewählte Länge des Bauwerkes erforderlich. Eine Verrohrung des Bullergrabens wäre aus diesen Gründen nicht ausreichend.

Auf den begehrten zusätzlichen Schallschutz besteht kein Anspruch. Für die Ortslage Lessien wird durch aktive Schallschutzmaßnahmen ein Vollschutz erreicht (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.4.1). Für das Objekt des Einwenders wurden Lärmimmissionspegel von maximal 52 dB(A) am Tage und 47 dB(A) in der Nacht bei Immissionsgrenzwerten von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts ermittelt. Weitere Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes und auch Geschwindigkeitsbegrenzungen sind deshalb nicht erforderlich (vgl. oben Tz. 2.3.3.4.2.4). Auch der Forderung nach einer Dokumentation der Geräuschpegel kann nicht entsprochen werden. Die 16. BImSchV legt die Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, die bei einem Neubau bzw. bei einer wesentlichen Änderung von Straßen entstehen, fest und schreibt das Verfahren für die Berechnung des Beurteilungspegels vor. Es ist rechtlich nicht zulässig, von diesem vorgegebenen Berechnungsverfahren zugunsten eines anderen Verfahrens (z.B. unter Einbeziehung von Messungen) abzuweichen. Bezüglich der angesprochenen Grundstücksentwertung ist darauf hinzuweisen, dass die als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründet. Unabhängig hiervon wird im Planfeststellungsverfahren über etwaige Entschädigungsansprüche nur dem Grunde nach entschieden. Über konkrete Entschädigungshöhen, oder auch die Frage der Kostenübernahme für Wertgutachten, wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren entschieden.

2.7.43 Einwender Nr. 1453, 1841

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen ab. Er befürchte starke Beeinträchtigungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen auf seinem Hofgrundstück bzw. an seinem Siedlungshaus aus dem Jahre 1957. Die A 39 werde sein Leben verschlechtern und seine Häuser und Grundstücke in Mitleidenschaft ziehen, die dadurch an Wert verlören. Seine Flächen seien nicht mehr wie bisher erschlossen und es ergäben sich Umwege. Eine direkte Zufahrt zur Kleinen Aller sei auch nicht mehr möglich. Ein Landverlust sei nicht hinnehmbar; es werde Ersatzland gefordert und eine Entschädigung in Geld abgelehnt. Der auf dem Flurstück 75/7, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck geplante Schotterweg sowie der Arbeitstreifen würden nicht akzeptiert. Außerdem wird eine Betroffenheit seiner Flächen 28/1 und 28/2, Flur 2, Gemarkung Ehra-Lessien im 6. Abschnitt zur A 39 angesprochen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, die Vollständigkeit der Planunterlagen, das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einen fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Gesundheitsschädigungen durch Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, eine fehlerhafte Trassierung der A 39, jagdrechtliche Belange, Belange der Flurbereinigung, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Natur- und Artenschutz. Im Übrigen schließe sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die von den Emissionen (insbesondere Schall, Luftschadstoffe) des Vorhabens ausgehenden Wirkungen halten sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (siehe oben Tz. 2.3.3.4). Im Fall der Immobilien Hauptstr. 46 (Unterlage 17.1.2, Objekt 396) und Stahlbergstraße 10 (Unterlage 17.1.2, Objekt 220) in Tappenbeck, betragen die maximalen Immissionspegel tags 56 bzw. 53 dB(A) und nachts 51 bzw. 48 dB(A) bei einem Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden somit eingehalten. Bezüglich der angesprochenen Grundstücksentwertung ist darauf hinzuweisen, dass die als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründet. Entschädigungen für Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der rechtlichen Grenzwerte sieht die Rechtsordnung nicht vor. Soweit die mangelnde Erschließung der Eigentumsflächen vorgetragen wird, wird auf Tz. 2.3.3.8.3.1 sowie auf Tz. 2.3.3.8.3.2 verwiesen. Auch der angesprochene parallele Weg entlang der Kleinen Aller mit Schotterbefestigung dient der Erschließung der Gemarkung und des verbleibenden Restflurstücks 75/7 (Ild.-Nr. 17. 7) östlich der A 39. Der Arbeitsstreifen ist für die Herstellung des Weges erforderlich. Die dargestellten Informationen zum betroffenen Flurstück 22/2, Flur 16, Gemarkung Jembke (Ild.-Nr. 14.07) mit einer Größe von 24.678 m² werden zur Kenntnis genommen. Der nördliche Bereich des Flurstücks wird für die Trasse der A 39 und der verlegten B 248 in einer Größe von 6.803 m² benötigt. Die restliche Fläche von 17.875 m² kann nach wie vor landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Zu den angesprochenen Drainagen vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3. Ansonsten wird auf Regelungen in der Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ verwiesen. Die Hinweise zu den betroffenen Flurstücken 28/1 und 28/2, Flur 2, Gemarkung Ehra-Lessien im Abschnitt 6 werden zur Kenntnis genommen. Die hiermit verbundene Betroffenheit ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur A 39 für den Abschnitt 7 und Einwendungen nicht in diesem Verfahren zu entscheiden. Es bleibt dem Einwender unbenommen, sich im noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren für diesen Abschnitt zu beteiligen und Einwendungen zu erheben. Zur Begründung der Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.44 Einwender Nr. 708, 1454

Der Einwender trägt vor, dass sich durch die Inanspruchnahme der Flurstücke 24 und 76/3, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck Restflächen ergäben, die eine Verwertung unmöglich machten. Es werde daher der gesamte Flächenerwerb sowie Ersatzland gefordert. Die Flurstücke 126/1, 416/124 und 173/10, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck seien für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Existenzbedrohung der örtlichen Vereine, die nicht nachvollziehbare Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die fehlerhafte Trassierung der A 39, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Flurstücke 24 und 76/3 in Flur 2, Gemarkung Tappenbeck sind von der Straßenbauverwaltung zwischenzeitlich gekauft worden und befinden sich im Eigentum des Straßenbaulasträgers. Auf den Flurstücken 126/1 und 416/124 Flur 2 Gemarkung Tappenbeck sind keine Maßnahmen vorgesehen. Das Flurstück 173/10, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, ist weder im Grunderwerbsverzeichnis noch auf dem Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1 Bl. D 22, verzeichnet. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.13.1, 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.45 Einwender Nr. 1455

Der Einwender lehnt die Kompensationsmaßnahme 11.3 E auf dem Flurstück 11, Flur 16, Gemarkung Jembke ab, da der Pächter dieser Fläche hierauf angewiesen sei. Die Hof- und Gebäudeflächen würden durch den Umbau der B 248 und den Neubau der A 39 unmittelbar betroffen, da zusätzliche Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere auch während der Bauphase, befürchtet würden. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen Wertminderungen und Entschädigungen, die geplante Tank- und Rastanlage, die Durchgängigkeit des Kirchweges, die Qualität der Planunterlagen sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Die Maßnahme 11.3 E ist nicht auf dem Flurstück 11, Flur 16, Gemarkung Jembke geplant, sondern auf dem Flurstück 14, Flur 4, Gemarkung Jembke und Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck (vgl. Unterlage 9.2, Bl. D21 und Unterlage 9.3, Bl. D13). Die genannte Flurstücksbezeichnung für die Hof- und Gebäudeflächen ist offensichtlich veraltet und überholt. Bei der Anschrift des Einwanderhebers Hauptstr. 3, Jembke handelt es sich um das Flurstück 2, Flur 17, Gemarkung Jembke. Die von den Emissionen (insbesondere Schall, Luftschadstoffe) des Vorhabens ausgehenden Wirkungen halten sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (siehe oben Tz. 2.3.3.4). Insbesondere wurden die Auswirkungen der Veränderung der B 248 auf das Gebäude des Einwenders untersucht. Die Berechnungen für die Verlegung der B 248 zeigen, dass die Beurteilungspegel – je nach Fassadenseite und Stockwerk – um mindestens 6 dB(A) und bis zu 8,5 dB(A) tags und bis zu 8,6 dB(A) nachts abnehmen (Unterlage 17.1.2, Objekt 520, Seite 170). Auch von der A 39 ergeben sich keine Grenzwertüberschreitungen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, u.a. Tz. 2.3.3.5, 2.3.3.13.5 und 2.3.3.14 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.46 Einwender Nr. 1456

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme seiner verpachteten Eigentumsfläche Ersatzland; mit einer Entschädigung sei er nicht einverstanden. Darüber hinaus mache er sich die Einwendungen des Schutz- und Klagefonds zu eigen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Forderung nach Ersatzland betrifft die Entschädigung, die – unabhängig davon, ob es um eine Entschädigung in Geld oder Land geht – nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist.

2.7.47 Einwender Nr. 753

Der Einwender erhebt allgemeine Einwendungen. Diese betreffen im Wesentlichen die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Wertminderungen und Entschädigungen, die Forderung zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, eine unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, nicht selbsterklärende Planunterlagen, das Rad- und Wegenetz sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.13.5 und 2.3.3.14, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.48 Einwender Nr. 1457

Der Eigentümer verschiedener Eigentumsflächen verweist darauf, dass die Flächen verpachtet seien und für die Inanspruchnahme Ersatzland gefordert werde. Die Einwendungen des Pächters werden zum Gegenstand der eigenen Einwendungen gemacht. Im ergänzenden

Anhörungsverfahren wird vorgetragen, dass zwar die Zufahrt vom Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Tappenbeck zur B 188 wieder hergestellt werde, aufgrund der Abtrennung auf der B 188 könnte man jedoch nur in Richtung Weyhausen auf- und abfahren. Würde sich eine Gewerbeerwartung der Fläche realisieren, wäre das Flurstück nicht mehr durchgängig erreichbar. Der unbefestigte Feldweg (Flurstück 12, Flur 3) solle dauerhaft von der Gemeinde erworben werden, wobei der angebundene Mühlenweg nur von rechts befahrbar sein solle, was mit dem Baugebiet Klanze in Weyhausen zusammenhänge. Da der Mühlenweg zu jeweils der Hälfte den Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen gehöre, entstünde eine geteilte Fahrbahn, die eine Umkehrmöglichkeit Richtung Wolfsburg ausschliesse. Da zukünftiger Verkehr aus der Erweiterung des Baugebiets Klanze und dem Baugebiet Tappenbeck über den Kreisel abgeführt werden solle, würden weitere Pachtflächen zerschnitten. Darüber hinaus werde beanstandet, dass in der Lage Tappenbeck Süd die Bauleitplanung und die Straßenplanung nicht konfliktfrei miteinander verzahnt seien. Soweit im Abschnitt A des Bebauungsplanes angeregt werde, den Verkehr über den Wirtschaftsweg, der auf den Kreisel zu führt, aus dem Baugebiet abzuleiten, sei zu bedenken, dass der Wirtschaftsweg auf der Wegerechtsfläche nördlich des Flurstücks 9, Flur 10 ende. Das Wegerecht sei unabdingbar und werde derzeit nicht im Grunderwerb beansprucht.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Forderung nach Ersatzland betrifft die Entschädigung, die – unabhängig davon, ob es um eine Entschädigung in Geld oder Land geht – nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Bezüglich der Einwendungen des Pächters wird auf die Begründung der Zurückweisung unter Tz. 2.7.55 dieses Beschlusses verwiesen. Zu den eingewandten Beeinträchtigungen der Erschließung wird auf Tz. 2.3.3.8.3.1 verwiesen. Es ist richtig, dass das Flurstück 14, aufgrund der baulichen Mitteltrennung auf der zukünftigen vierspurigen B 188 nur noch von Osten angefahren werden kann. Die Abfahrt kann demzufolge auch zukünftig nur nach Westen erfolgen. Eine Öffnung der baulichen Mitteltrennung ist aus verkehrssicherheitsrelevanten Gründen nicht durchführbar und wird insoweit abgelehnt. Darüber hinaus wird zur Erschließung des Grundstücks der bislang private Grasweg auf den östlich benachbarten Flurstücken für die Erschließung mit herangezogen. Sollte sich eine Nutzungsänderung für das Grundstück einstellen, dann müsste auch das Erschließungskonzept geändert werden, da es sich bei der jetzigen Zufahrt lediglich um eine Ackerezufahrt handelt. Jede andere Nutzung würde ein Zufahrtverbot nach § 9 FStrG nach sich ziehen. Die rechtliche Absicherung der neuen Baugebiete „Tappenbeck Süd“ und „Klanze Ost“, einschließlich der Zu- und Abfahrtswege erfolgt über ein Planverfahren gemäß § 4a BauGB. Der Bebauungsplan „Tappenbeck Süd, Abschnitt I, Teil A“ wurde mit Datum vom 13. Juni 2017 wirksam. Der Bebauungsplan „Klanze Ost“ befindet sich noch in Aufstellung und ist somit nicht rechtskräftig. Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Tappenbeck bzw. der Gemeinde Weyhausen und nicht bei der Vorhabenträgerin. Das Flurstück 9 (Grunderververzeichnis, Unterlage 10.2, lfd. Nr. 17.22) wird durch die verlegte B 248 und die Anlage eines Wirtschaftsweges beansprucht und von der Vorhabenträgerin zum Teil erworben. Der neue Wirtschaftsweg dient zur Erschließung der Flurstücke, welche durch die verlegte B 248 ihre bisherige Erschließung von der vorhandenen B 248 verlieren. Insbesondere wird der genannte Wirtschaftsweg mit einem Wegerecht für den Einwender Nr. 1464, 1843, welcher auch zum Teil von der Vorhabenträgerin erworben wird, wieder angeschlossen. Für den verbleibenden Wirtschaftsweg verbleibt das angesprochene Wegerecht. Einzelheiten sind der Unterlage 5, Bl. D17 und D18 zu entnehmen.

2.7.49 Einwender Nr. 1458

Der Betreiber von Windkraftanlagen führt aus, dass, sollten Windkraftanlagen weichen müssen, eine am Verkehrswert orientierte Entscheidung, insbesondere unter Berücksichtigung der entgehenden Einspeisevergütung, zu erfolgen habe. Bei einem Versetzen der Windkraftanlagen an einen vergleichbaren Standort sei auf Kosten der Vorhabenträgerin eine finanzielle Entschädigung für die zwischenzeitlich ausbleibende Einspeisevergütung zu leisten.

Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, eine fehlende Verkehrswirksamkeit, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die fehlerhafte Trassierung der A 39 sowie den Naturschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf Tz. 2.7.15 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.50 Einwender Nr. 1459

Der Einwender lehnt den Autobahnbau ab, da er im Raum Barwedel zu erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen führe und das Recht auf Leben und Gesundheit sowie das Recht auf Eigentum verletzt werde. Er führt aus, dass auf den Flurstücken 25 und 46, Flur 19, Gemarkung Barwedel im Rahmen der Bereitstellung von Ausgleichsflächen für die A 39 Flurbereinigungsmaßnahmen geplant seien. Es werde Einspruch gegen jede Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen erhoben. Der zu erwartende Erlös des Eigentums stehe in keinem Verhältnis zu den realen Preisen. Es werde ein Wertverlust von Eigentum an Grund und Boden befürchtet. Die Barwedeler Heide als aktives Naherholungsgebiet werde zerschnitten. Als Alternative werde ein Ausbau der A 7 und der B 4 angeregt. Darüber hinaus mache er sich die Einwendungen seines Pächters (Einwendung Nr. 1429) zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die von den Emissionen (insbesondere Schall, Luftschadstoffe) des Vorhabens ausgehenden Wirkungen halten sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (siehe oben Tz. 2.3.3.4). Zu einer Grundrechtsverletzung kommt es nicht. Soweit ein Ausbau der A 7 und der B 4 anstatt des Baus der A 39 gefordert wird, kann dem angesichts der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die A 39 (dazu oben Tz. 2.3.3.1.1) nicht gefolgt werden. Die vorgetragene Abtrennung von erholungsrelevanten Freiräumen wird durch die Aufrechterhaltung von Wegeverbindungen relativiert, wenngleich gewisse Einschränkungen verbleiben. Die Freizeit- und Erholungsfunktion der Barwedeler Heide wird bei Realisierung der Autobahn in diesem Gebiet nicht mehr in gewohnter Qualität zur Verfügung stehen können. Es wird daher auf andere, weiter entfernt liegende Gebiete mit vergleichbarer Eignung – z.B. die Niederung der Kleinen Aller – ausgewichen werden müssen. Die auftretenden Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Bau der A 39 zumutbar. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet (vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Zu den erhobenen Entschädigungsforderungen siehe zudem Tz. 2.3.3.7.5. Hinsichtlich der Einwendung seines Pächters wird auf die Begründung zur Zurückweisung unter Tz. 2.7.18 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.51 Einwender Nr. 1460

Der Einwender lehnt die landschaftspflegerischen Maßnahmen 14.6 E, 14.9 A und 14.10 E auf dem Flurstück 64, Flur 15, Gemarkung Barwedel ab. Das Flurstück sei verpachtet, die Pachteinahmen Teil der Alterssicherung. Darüber hinaus mache er sich die Einwendungen seines Pächters (Einwendung Nr. 1429) zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahmen dienen gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt. Aufgrund des Eingriffs durch den geplanten Autobahnneubau sind diese Maßnahmen zwingend notwendig. Die Maßnahmen auf dem Flurstück 64 Flur 15 Gemarkung Barwedel sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen stehen im funktionalen Zusammenhang mit allen anderen Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und können daher nicht verlegt werden. Der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes liegt eine sorgfältige Prüfung möglicher Flächen auf ihre Eignung für die jeweilige Maßnahme zugrunde. Auch nach erneuter Prüfung, ob diese Maßnahmen verlegt werden können, war

festzustellen, dass keine anderen für diese Maßnahmen geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Entschädigungsfragen sind nicht Teil der Planfeststellung. Hinsichtlich der Einwendung seines Pächters wird auf die Begründung zur Zurückweisung unter Tz. 2.7.18 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.52 Einwender Nr. 1461

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner verpachteten Flurstücke 19/2, Flur 16 und 17/3, Flur 9, Gemarkung Jembke, ab, fordert Ersatzland und verweist auf eine Drainage. Eine geldliche Entschädigung werde abgelehnt. Darüber hinaus mache er sich die Einwendungen seines Pächters (Einwender Nr. 1464) zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Vom Flurstück 19/2, Flur 16, Gemeinde Jembke mit einer Gesamtgröße von 13.134 m² werden 4.492 m² für die Trasse der A 39 und der verlegten B 248 sowie 930 m² für Kompensationsmaßnahmen benötigt. Neben den baulichen Anlagen wird vorübergehend ein Geländestreifen (Arbeitsstreifen) von 574 m² für Boden- und Materialablagerungen etc. in Anspruch genommen. Für die Flächen erfolgt nach der Inanspruchnahme eine fachgerechte Rekultivierung. Das Flurstück 17/3, Flur 7, Gemarkung Jembke wird entsprechend dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) nicht in Anspruch genommen. Zu den durch den Bau der Autobahn zerstörten, unterbrochenen oder in ihrer Wirkung beeinträchtigten Drainagen vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, sind bereits die Flurbereinigungsverfahren Jembke und Ehra eingeleitet worden (siehe Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2). Hinsichtlich der Einwendung seines Pächters wird auf die Begründung zur Zurückweisung in Ziff. 2.7.55 verwiesen.

2.7.53 Einwender Nr. 1462

Der Einwender lehnt die Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Flurstücken 25/1 und 26, Flur 8, Gemarkung Tiddische, für die Maßnahme 14.11 A_{CEF} ab, da dadurch die forstwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt werde. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb diese Flächen genutzt werden müssten, da Flächen der öffentlichen Hand in entsprechender Entfernung vorhanden seien.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die auf den genannten Flächen geplante Maßnahme 14.11 ist nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen aufgrund der Eingriffe durch das Vorhaben zwingend erforderlich. Sie ist Bestandteil des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und muss in diesem räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden, da es zu Eingriffen in entsprechende Gehölzbestände bei Tappenbeck kommt. Wegen der langen Entwicklungszeiten von Gehölzen entsprechender Altersklassen muss auf bereits vorhandene geeignete Bestände zurückgegriffen werden. Im Zuge des ergänzenden Anhörungsverfahrens wurde erneut geprüft, ob diese Maßnahmen verlegt werden können. Nach dem Ergebnis der Überprüfung stehen jedoch keine anderen für diese Maßnahmen geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich.

2.7.54 Einwender Nr. 1463

Der Einwender erhebt Einwendungen gegen die Anlage von linearen Strukturen mit Baumreihen und Ruderalstreifen auf verschiedenen Pachtflächen. Diese Anpflanzungen würden eine Änderung der bewährten Bewirtschaftungsmethode, nämlich die „dammweise“ Bewirtschaftung mit sich bringen, die nicht ohne weiteres ersetzt werden könne. Die Strukturierung

dieser Ackerflächen mit erhöhten Fahrdämmen gewährleiste eine optimale Bewirtschaftung und dürfe nicht zerstört werden. Es sei auch nicht hinnehmbar, dass die Pflege des Wegebegleitgrabens durch die Anpflanzung erschwert bzw. zunichte gemacht werde. Auch werden mögliche Mietenlagerplätze blockiert, so dass der Anbau von Zuckerrüben nicht mehr möglich sei. Es sei weiter auch nicht hinnehmbar, die Beregnungsinfrastruktur wegen der Anpflanzungen neu zu organisieren. Das wäre aber notwendig, da die Erdleitungen auf die Dammstrukturen ausgelegt seien. Da die Maßnahme zudem jeweils am Ende der Schläge geplant sei, kollidiere sie mit den Ausläufen der Drainage, die dadurch in Mitleidenschaft gezogen würden. Bezüglich der Ruderalflächen sei auch mit einer erhöhten Vermehrung von Wildkräutern zu rechnen, wodurch landwirtschaftliche Nutzflächen beeinträchtigt würden und ein erhöhter Herbizideinsatz erforderlich werde. Wegen des Nährstoffentzugs entlang der bepflanzten Gehölzstreifen seien stark verminderte Ernteerträge zu erwarten. Durch eine Veränderung des Mikroklimas werde Getreideanbau wirtschaftlich nicht mehr möglich sein. Für die Umsetzung der Maßnahme seien daher zunächst Flächen der öffentlichen Hand zu nutzen und es gebe Grundeigentümer, die bereit seien, Verträge auf freiwilliger Basis abzuschließen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressensgemeinschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Das betrifft auch die hier angesprochenen Maßnahmen 14.5 E und 14.9 A auf dem Flurstück 7/1, Flur 12, Gemarkung Barwedel; auf diesem Flurstück ist keine Maßnahme mehr geplant und das Flurstück nicht mehr betroffen (siehe Unterlage 10.1, Bl. 24 bzw. Unterlage 10.2). Stattdessen ist das Flurstück 23, Flur 8, Gemarkung Tiddische, mit 250 m² für die o.a. Maßnahmen dauerhaft zu belasten. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, insbesondere der überkommenen Bewirtschaftungsmethoden, Anlage von Mieten, Überlademöglichkeiten usw. wird im Zuge der konkreten Ausführungsplanungen zur Anlage der Gehölz- und Ruderalstreifen durch Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft in einer Weise vorgenommen, die eine ordentliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen weiterhin erlaubt. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmeflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich. Der durch den geplanten Bau der A 39 teilweise entstehende Eingriff in vorhandene Be- und Verregnungssysteme ist der Vorhabenträgerin bekannt. Ebenso die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft. Eine Beeinträchtigung der Beregnungsinfrastruktur durch Bepflanzungen wird weitestgehend vermieden (vgl. Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen zu Tz. 1.1.4.4.3). Der Einwand der Vermehrung von Wildkräutern wird zur Kenntnis genommen. Von einer im dargestellten Maße zu erwartenden Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen wird nicht ausgegangen, denn die Ausbreitung der Ackerwildkräuter auf angrenzenden Flächen wird im Zuge der dort ohnehin jährlich weiterhin durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen guten fachlichen Praxis verhindert. Im Übrigen wird die Maßnahme (Anpflanzung der Gehölze) so durchgeführt, dass es nicht zu langfristigen erheblichen Auswirkungen auf den Getreideanbau auf den angrenzenden verbleibenden Ackerflächen kommt. Beeinträchtigungen durch Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug der angrenzenden Kulturen sind nicht zu erwarten. Erhebliche Veränderungen des Mikroklimas auf der gesamten Fläche, die deren Nutzung erheblich einschränken würde, sind aufgrund dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Sie sind zudem maßgeblich von der Exposition der angrenzenden Flächen abhängig. Durch die Gehölzstreifen wird unter anderem der Bodenerosion vorgebeugt und somit auch die langfristige Ertragsfähigkeit gesichert.

2.7.55 Einwender Nr. 1464, 1843

Nach Darstellung des Einwenders ist die öffentliche Bekanntmachung in der Samtgemeinde (SG) Boldecker Land/Gemeinde Jembke fehlerhaft. Er macht eine Existenzgefährdung geltend und fordert ein Existenzgefährdungsgutachten durch einen von beiden Seiten akzeptierten Gutachter. Es müsse bereits im Planfeststellungsbeschluss über eine angemessene und zeitgleiche Bereitstellung von Ersatzland entschieden werden. Die Flurstücke 63 und 64, jeweils Flur 3, Gemarkung Tappenbeck, seien nach Wegfall der Zufahrtswege zukünftig nicht mehr erreichbar. Der Grunderwerb habe zu berücksichtigen, dass die im Grunderwerbsplan als Acker angesprochenen Flurstücke 9, 10, 11 und 14, Flur 3, Gemarkung Tappenbeck, nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits gewerbliche Bauflächen seien.

Der Einwender gibt an, durch das Vorhaben ca. 75 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Eigentums- und Pachtfläche) mit einem wegen der dortigen Abwasserverregnung hohen Ertragspotenzial zu verlieren. Die Zerschneidung von Drainagen und Beregnungssystemen auf mehreren dieser Flurstücke sei planerisch nicht bewältigt. Hinsichtlich des Flurstücks 14 sei nicht geklärt, wie mit den Resten der abgebrannten Scheune, mit der die Fläche querenden, unterirdischen, stärker dimensionierten Beregnungsleitung und dem Wegfall der Zufahrt von der B 188 umzugehen sei. Die Um- und Mehrwege seien genau zu ermitteln. Die besondere Betroffenheit (Beregnungseinrichtungen, Lage im Windpark usw.) folgender Flurstücke sei besonders zu berücksichtigen: Gemarkung Tappenbeck: Flurstück 2 der Flur 8, Flurstück 12 der Flur 10, Flurstück 13 der Flur 8, Flurstück 11 der Flur 10, Flurstück 13/1 der Flur 10, Flurstück 8/2 der Flur 9, Flurstück 6 der Flur 15, Flurstück 43/2 der Flur 9. Unmittelbar angrenzend an das Eigentumsflurstück 43/2 der Flur 9 sei eine gewerbliche Halle errichtet, die in den ausgelegten Plänen nicht auszumachen sei, und zwar ebensowenig wie die nördlich entstandene landwirtschaftliche Halle. Beim Flurstück 43/2 handele es sich um eine Ackerfläche, deren Erschließung nach den bislang bekannt gewordenen Plänen ungelöst erscheine. Das auf dieser Fläche vorgesehene Stillgewässer werde kaum seine Wirkung entfalten (Sandboden), im Übrigen die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Schadstoffeintrag schädigen, vor allem im Hinblick auf die angesprochene teilweise gewerbliche Nachbarbebauung. Besonderer Erwähnung bedürfe auch noch das Eigentumsflurstück 49 der Flur 9, zum einen wegen seiner „Beregnungsvorzüglichkeit“, zum anderen aber auch, weil die Erschließungsprobleme nicht gelöst seien. Der Schadstoffeintrag werde wegen der angrenzenden gewerblichen Bebauung erheblich sein. Die geplante Faunapassage werde wegen der Nähe zu den erwähnten Hallen, wegen der Bebauung in Jembke, der B 248 und dem Rastplatz ihr Ziel nicht erreichen. Hier drohe im Übrigen erheblicher zusätzlicher Wildschaden, weil das Wild geradezu eingekesselt würde. Diesem Flurstück und dem vorstehend erwähnten Flurstück 43/2 werde außerdem jedwede Gewerbeerwartung, die heute konkret bestehe, genommen. Wegen des Wegfalls des durchgehenden Kirchwegs entstünden erhebliche Umwege. Von den sich nicht aus dem Grunderwerbsverzeichnis ergebenden Pachtgrundstücken seien insoweit vor allem hervorzuheben die Flurstücke 10 der Flur 7, 17/3 der Flur 9 mit einem Anschlussbrunnen (an dem Miteigentum des Einwenders bestehe) auf dem Flurstück 8/2 der Flur 9, weiter das Flurstück 12 der Flur 7 und das Flurstück 38/3 der Flur 9. Hinzu kämen das Flurstück 14 der Flur 8, das ebenfalls über den im Teileigentum stehenden Brunnen mitversorgt werde, und das Flurstück 15 der Flur 8 mit ebendiesen Beregnungsmöglichkeiten. Über die Flurbereinigung würden auch die Pachtflurstücke 9/3 der Flur 15, 20 der Flur 9 und 10 der Flur 16, teilweise (Flurstück 9/3) Beregnungsflächen betroffen, ansonsten (Flurstück 10) drainiert. Außerdem (Flurstück 20) scheine das angrenzende Kleingartengelände in der Straßenplanung nicht in den Blick genommen worden zu sein. Beim Pachtflurstück 40 der Flur 16 enthielten die Pläne offenbar eine falsche Größenangabe. Das Grundstück sei Beregnungsfläche, und zwar über den Miteigentumsbrunnen auf dem Flurstück 36 der Flur 16. Das Pachtflurstück 19/2 der Flur 16 sei mit seiner Drainageproblematik nicht erkannt. Das weitere Pachtflurstück 4 der Flur 15 sei zu gut der Hälfte angepachtet, in seiner Beregnungsbetroffenheit allerdings bislang nicht gewürdigt, obwohl es

vom Brunnen auf dem Flurstück 36 der Flur 16 (Teileigentum des Einwenders) aus beregnet werde. Das Flurstück 111 der Flur 16 sei mit einer falschen Größe im Grunderwerbsverzeichnis angegeben und in seiner spezifischen Betroffenheit nicht hinreichend gewürdigt. Ebendies gelte schließlich für das Pachtflurstück 5 der Flur 15 und das (auch drainierte) Pachtflurstück 43 der Flur 16; auch diese Pachtflurstücke würden vom Beregnungsbrunnen auf dem Flurstück 36 der Flur 16 mit Wasser versorgt. Bei den Pachtflächen werde sodann noch auf das Flurstück 38 der Flur 16 aufmerksam gemacht. Dieses Flurstück befinde sich nicht unmittelbar in der Pacht des Einwenders, sei aber Gegenstand eines längerfristigen Bewirtschaftungsvertrages, der mit Billigung der jeweiligen Verpächter geschlossen sei. Es liege direkt neben dem Flurstück 40 gleicher Flur, wodurch hier ein großer einheitlicher Schlag entstanden sei, den die Pläne indessen zerstören würden. Dieses drainierte Flurstück (zu den Drainagen fehle hier jede Aussage) sei in den Beregnungsverbund eingebunden, werde nämlich über den Beregnungsbrunnen auf dem Flurstück 36 der Flur 16, an dem Mit-eigentum des Einwenders bestehe, versorgt.

Dass die Ausgleichsplanung unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht hinreichend durchdacht sei, belege auch die Überplanung des im Übrigen durch eine Hochspannungsleitung gequerten Flurstücks 9 der Flur 14 (Pacht des Einwenders) als A+E-Maßnahme (Branche), obwohl dieses Flurstück teilweise für die Gegend sehr hohe Bodenpunkte, nämlich über 50, aufweise.

Es werden des Weiteren folgende vorübergehende Beanspruchungen geltend gemacht: Für die Bauzeit müsse bereits auf der Planfeststellungsebene durchgängig gewährleistet sein, dass nicht betroffene Flächen bzw. nicht betroffene Restflächen des Einwenders stets erschlossen blieben, im Übrigen gegen den Baustellenbetrieb hin stets hinreichend abgeschirmt seien. Bei den Nebenbestimmungen zur Bauausführung müsse darauf geachtet werden, dass Emissionen des Baubetriebs sicher unterbunden würden. Das gelte vor allem für Staubeinwirkungen, die zu erheblichen Ertragseinbußen führen könnten. Hier seien Vorkehrungen durch Nebenbestimmungen unabdingbar (Stichworte: kein Baustellenverkehr, wenn Staubemissionen bewirkt werden: Vorbeugung durch Beregnung). Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, müssten ordnungsgemäß rekultiviert werden. Dazu gehöre, dass Mutterboden getrennt gelagert und gegen Unkrautsamenflug geschützt werde, dass aber auch alle anderen Bodenhorizonte getrennt aufgenommen, getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut würden, unterschiedliche Bodenhorizonte jeweils gesichert durch Geovliese.

Auf den Flurstücken 3 der Flur 4 und 4 der Flur 6 (beide im Eigentum des Einwenders) seien vom Vorhaben Waldflächen betroffen. Die Waldlichtung, die dort entstehen solle, zerstöre wertvolle Forstflächen und bewirke Anschneidungen, die erheblichen forstwirtschaftlichen Schaden hervorriefen. Die angesprochenen Erschließungsprobleme führten dazu, dass der eingerichtete und genutzte Holzlagerplatz nicht oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden könne. In dem Zusammenhang wird schließlich vorgetragen, dass die Abholzungen/Anschneidungen die Gefahr von Windbruchschäden erheblich verstärkten. Durch den Eintrag von Stickoxyden wegen der heranrückenden Straße werde der Wald erheblich geschädigt.

Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Variantenprüfung und die Trassenführung sowie Raumordnung, Drainagen, Wegenetz, Flurbereinigung, Änderung des Beregnungssystems und Wildschäden. Im Übrigen schließt sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds, des BUND und des Nabu an und macht sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.3). Eine Existenzgefährdung des Einwenders kann durch die angebotenen Schadensminderungsmaßnahmen vermieden werden. Es wird auf die Ausführungen zur Flurbereinigung unter

Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.1 verwiesen. Zu den zahlreichen Einwänden im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Be- und Entwässerungssysteme wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3 verwiesen. Die Begründungen zu der Zurückweisung der Einwendungen im Hinblick auf die Wildschäden findet sich unter Tz. 2.3.3.11.3, im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Erschließung der Grundstücke und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwege unter Tz. 2.3.3.8.3.1 und Tz. 2.3.3.8.3.2. Die öffentlichen Bekanntmachungen waren ordnungsgemäß (Tz. 2.3.1.3.4.1, Tz. 2.3.1.3.4.2). Zur Bauausführung wird insbesondere auf die Nebenbestimmungen 1.1.4.1 und 1.1.4.2.2 verwiesen. Die Funktionsfähigkeit der Wege zur Erreichbarkeit der Grundstücke wird während der Bauzeit gewährleistet. Im Rahmen der späteren Ausführungs- und Ausschreibungsplanung wird seitens der Vorhabenträgerin ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet.

Die Erschließung der Flurstücke 63 und 64, jeweils Flur 3, Gemarkung Tappenbeck, sind von den Maßnahmen des 7. Bauabschnitts der A 39 nicht betroffen. Ihre Erschließung bleibt gewährleistet. Der Hinweis zu den Flurstücken 9,10,11,14 wird zur Kenntnis genommen. Die Reste einer Brandruine auf Flurstück 14 sind nicht direkt von der Verbreiterung der B 188 betroffen, weshalb ein Rückbau hierfür nicht notwendig ist. Die hier vorhandene Ackerzufahrt von der B 188 wird wieder hergestellt. Eventuell entstehende Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundlage für die Flurstücksgröße sind die Angaben der Katasterverwaltung. Insofern muss die Planfeststellungsbehörde von der Richtigkeit der Größenangaben ausgehen. Die im Zusammenhang mit Flurstück 43/2 als fehlend gerügte gewerbliche und die landwirtschaftliche Halle wurden im Deckblattverfahren ergänzt (vgl. Unterlage 5, Bl. D14b).

Durch die geänderte landschaftspflegerische Maßnahme 6.8 A bleibt die Erschließung des Flurstücks 43/2 gewährleistet. Hierzu wurde die Maßnahme 6.8 A entsprechend angepasst (vgl. Unterlage 9.3, Bl. D 13), so dass das Flurstück von der Maßnahme 6.8 A nicht mehr betroffen ist. Die Anlage von Stillgewässern erfolgt nach den Angaben im Maßnahmenblatt 6.12 A_{CEF} (Unterlage 9.4). Demnach soll bei sandigen Bodenverhältnissen eine Abdichtung mit Tonschichten erfolgen. Ein übermäßiger Schadstoffeintrag in das Gewässer wird nicht befürchtet, da das angrenzende Flurstück ebenfalls als Kompensationsmaßnahme ausgewiesen ist (6.8 A_{CEF} Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren). Das Stillgewässer dient vorrangig als Ersatzlaichgewässer für Amphibien (vgl. Unterlage 9.3, Bl. D13). Durch die geänderte landschaftspflegerische Maßnahme 6.8 A (Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren) wird das Flurstück 49 von der Maßnahme komplett überplant, so dass sich eine Erschließung erübrigt (vgl. Unterlage 9.3, Bl. D13).

Die Faunapassage 07.13 dient vorrangig als Vernetzungsbauwerk für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien und ist daher aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Lage und Funktionsbezüge für diese Faunapassage wurden anhand eines großräumigen Vernetzungskonzeptes entwickelt. Nähere Details sind sowohl in der Unterlage 9.4 (Maßnahmenblatt 1.8 V_{CEF}) als auch im Vernetzungskonzept zu finden. Das Flurstück 4, Flur 6, Gemarkung Jembke, ist weder durch die Baumaßnahme noch durch eine trassenferne Kompensationsmaßnahme betroffen. Dieses Flurstück liegt ca. 700 m westlich der geplanten Trasse. Auf dem Flurstück 9, Flur 14, Gemarkung Brackstedt sollen die Kompensationsmaßnahmen 14.1 A_{CEF}, 14.4 A und 14.6 E (Anlage von Extensivgrünland auf Sand- bzw. Mooracker, Anlage von Heckenstrukturen und Anlage eines Stillgewässers) umgesetzt werden. Die Fläche ist wegen der Bodenverhältnisse und der Lage in unmittelbarer Nähe zur Kleinen Aller für diese Kompensationsmaßnahmen geeignet. Die Lage der Hochspannungsleitung wird bei der Gehölzauswahl der Heckenbepflanzung berücksichtigt. Das Flurstück 38 wird durch die Planung der A 39 lediglich durch die Anpassung des Laigrabens an der vorhandenen B 248 überplant (116 m² von 22.628 m²). Das Flurstück 40 wird durch die geänderte Erschließung im Bereich der B 248 nicht mehr in Anspruch genommen (Unterlage 10.1, Bl. D14b). Für die

beiden Flurstücke sind keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung erkennbar. Auf dem Flurstück 3, Flur 4, Gemarkung Jembke werden von 28.831 m² Gesamtfläche 17 m² für die Trasse der A 39 benötigt, darüber hinaus 1.078 m² für die Anlage und Entwicklung eines Waldrandes (LBP-Maßnahme 6.15 A_{CEF}) und 1.636 m² für die Anlage einer Waldlichtung (11.2 A_{CEF}). Die Anlage eines Waldrandes wird durchgeführt, um den angrenzenden Bestand langfristig zu erhalten und vor den Auswirkungen der Autobahn zu schützen. Stufig aufgebaute Waldränder sollen die Gefahr von Windbruchschäden vermeiden. Die Anlage einer Waldlichtung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Diese wird in Absprache mit dem Eigentümer so ausgeführt, dass keine Alteichen betroffen sein werden. Falls vom Grundstückseigentümer gewünscht, können die LBP-Maßnahmenflächen 6.15 A_{CEF} und 11.2 A_{CEF} auch beim Eigentümer verbleiben, wenn die Sicherung über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch erreicht wird.

2.7.56 Einwender Nr. 51

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Flurstücks 13/5, Flur 1, Gemarkung Barwedel, für eine Rampe, den Brückenwall und eine verlegte Zufahrt zum Grundstück des benachbarten Anliegers ab. Da das Grundstück an keine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sei, könne eine Absenkung des Grundwassers aus baulichen Gründen ein Trockenfallen des Hausbrunnens zur Folge haben, aus dem Brauchwasser für Haus und Garten bezogen werde. Es werde befürchtet, dass das von der A 39 belastete Oberflächenwasser den Hausbrunnen verschmutzen und die Wasserqualität nachhaltig beeinträchtigen könnte. Dadurch entstehende Kosten seien zu übernehmen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen den Wertverlust der Immobilie, Gesundheitsschädigungen durch Schadstoffimmissionen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassenführung, zukunftsorientierte Verkehrskonzepte sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Verschmutzungen des Hausbrunnens durch belastete Oberflächenwässer sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebensowenig zu erwarten wie Veränderungen des Grundwassers (siehe Tz. 2.3.3.6). Das Bauwerk 7-04 dient der Überführung des Zollhausweges. Der Zollhausweg ist eine wichtige Wegeverbindung und dient der Erschließung verschiedener Grundstücke. Ein Verzicht auf dieses Bauwerk ist daher nicht möglich. Auch eine Verschiebung des Bauwerks aus der bisherigen Trasse hätte erhebliche Nachteile. Dies würde neue Betroffenenheiten und vor allem neue Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich ziehen. Die Errichtung eines Bauwerks auf einer vorhandenen Trasse stellt in der Summe die geringsten Eingriffe und die wirtschaftlichste Lösung dar. Durch den Höhenunterschied der Rampen zum vorhandenen Gelände ist eine direkte Erschließung des Nachbargrundstücks vom Zollhausweg aus nicht mehr möglich. Die Erschließung ist nur durch einen auf Geländehöhe zu führenden Weg am Rampenfuß möglich. Die Inanspruchnahme fremder Grundstücke kann dabei nicht vermieden werden. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.5, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.57 Einwender Nr. 848

Der Einwender befürchtet einen Wertverlust seines Grundstücks 18/1, Flur 9, Gemarkung Jembke, und die Verletzung des Grundrechts auf Eigentum und fordert eine angemessene Entschädigung. Es werde die Sicherstellung der Zuwegung zu dem Eigentumsgrundstück beantragt, da diese nicht geklärt sei und die bisherige Wegenutzung durch die Baumaßnahme entfalle.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Erschließung der Grundstücksfläche erfolgt zukünftig über die K 101 von Jembke nach Bokensdorf und den an der östlichen Seite des

Brückenbauwerks direkt an die K 101 angeschlossenen, neu herzustellenden Wirtschaftsweg. Die Grundstückszufahrt ist im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 18/1 vorgesehen. Bezüglich der angesprochenen Grundstücksentwertung ist darauf hinzuweisen, dass als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderungen von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründen.

2.7.58 Einwender Nr. 858

Die Einwendungen des Einwenders werden unter Tz. 2.7.59 behandelt. Zu einer gemeinsam mit anderen Einwendern erhobenen Einwendung (Nr. 66) siehe Tz. 2.7.74.

2.7.59 Einwender Nr. 859

Die Einwender befürchten durch das Bauvorhaben eine Trockenlegung des Tappenbecker Moores und die Zerstörung dieses Ökosystems. Da ein Sondergutachten zu Beeinträchtigungen des Tappenbecker Moores fehle, liege ein Planungsfehler vor. Weiterhin äußern sie sich umfangreich zu der geplanten Tank- und Rastanlage Jembke und lehnen diese ab. Ein Bedarf für den konkreten Standort sei nicht nachvollziehbar.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Schutzwürdigkeit des Tappenbecker Moores wurde im Zuge der Planungen erkannt und entsprechend beachtet. Hinsichtlich möglicher entwässernder Auswirkungen bzw. des Risikos einer Trockenlegung wurden entsprechende Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt. Diese Sondergutachten sind als Unterlagen 19.5.21-23 in den Planfeststellungsunterlagen enthalten und sind auch mit ausgelegt worden. Auf Grundlage dieser Gutachten wurden eine entsprechende Bauweise, ein Monitoring und Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel, den Standort soweit möglich auf den angrenzenden Restflächen (es verbleiben zwei vitale, lebensfähige Moorkörper) zu erhalten, entwickelt. Zusätzlich werden angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich des sich nach Nordosten in die Niederung der Kleinen Aller erstreckenden Moorkörpers wieder zu Quellmoorstandorten entwickelt. Hinsichtlich der Einwendungen zur Tank- und Rastanlage Jembke wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.14.2.2.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.60 Einwender Nr. 52

Der Einwender führt aus, dass die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen nach dem Nds. LROP auf die Festlegung und den Erhalt unzerschnittener Freiräume zielten und für Behörden verbindlich seien. Eine plausible Abwägung mit diesen Festlegungen, die einen unwiderlegbaren Vorrang der Planung der A 39 belegen würden, sei den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Bau der A 39 werde bestehende Freiräume zerschneiden und die Eignung für ungestörten Aufenthalt und Erholung in der freien Landschaft in erheblichem Ausmaß vermindern. Auf dem Grundstück 28/8, Flur 6, Gemarkung Barwedel, werde ein Hausbrunnen zur Trinkwasserversorgung genutzt. Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet Westerbeck. Aus verschiedenen Gründen sei damit zu rechnen, dass sich die Qualität der Trinkwasserversorgung drastisch verschlechtern werde. Es werde daher gefordert, dass die zu erwartenden Auswirkungen ermittelt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Eine Kostenbeteiligung für einen Anschluss an eine zentrale Trinkwasserversorgung werde abgelehnt. Der Bau der A 39 führe auch dazu, dass auf dem Grundstück stehende Bäume an die A 39-Trasse angrenzen und dadurch eine Verkehrssicherungspflicht entstehe. Es werde insoweit gefordert, dass Altbäume nicht kostenpflichtig beseitigt werden müssten und eine Befreiung von der Verkehrssicherungspflicht erfolge. Im Hinblick auf lärmtechnische Belange werde die Einstufung des Objekts 144 am Sandweg als Misch- und Dorfgebiet verglichen mit Kleinsiedlungsgebieten wird für unangemessen gehalten. Die Einstufung müsse überprüft und angepasst werden, in der Folge wären auch die Auswirkungen auf den Siedlungsbereich östlich der A 39 in Richtung Zollhausweg neu zu be-

rechnen. Für das Anwesen Objekt 144 am Sandweg werde die Anlage eines Walles sowie eine dichte Bepflanzung mit Sträuchern und Kleinbäumen gefordert, um den Lärmschutz für das Anwesen zu verbessern. Der Einwender äußert nach alledem die Auffassung, dass der Wert des Grundstücks als Erholungsfläche erheblich abnehmen werde, und fordert aus diesem Grund eine Entschädigung, die sich nach dem Gesamtpreis des Grundstücks bemesse. Letztlich werde bezweifelt, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Vogelmoor verursache, da das Gebiet im Westen durch die A 39, im Osten durch die B 248 und nach Süden durch die K 105 von der Umgebung abgeschnitten werde. Um diese Beeinträchtigungen zu rechtfertigen, sei die Darlegung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses unumgänglich. Diese würden zwar dokumentiert, aber nicht beigebracht.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Der Neubau der A 39 ist sowohl im Landesraumordnungsprogramm (LROP) als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) mit dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Autobahn“ festgelegt (vgl. dazu im Übrigen Tz. 2.3.3). Die Entwässerung der geplanten Trasse ist so geplant, dass sie den erhöhten Anforderungen des Grundwasserschutzes in Trinkwasserschutzgebieten entspricht (siehe 2.3.3.6.3). Die Verkehrssicherungspflicht der Gehölze auf angrenzenden Grundstücken liegt beim Eigentümer und kann nicht von der Vorhabenträgerin übernommen werden. In dem vorliegenden Fall liegt im Übrigen noch ein 15 m breiter, baumfreier Arbeitsstreifen zwischen dem Restgrundstück und der A 39. Das Flurstück 28/8 grenzt lediglich in einer Breite unter 10 m an die Neubautrasse an. Hinsichtlich der Einstufung des Objekts 144 ist auszuführen, dass dieses Objekt am Sandweg zur Gemeinde Barwedel gehört und sich im Außenbereich befindet. Eine Einstufung entsprechend einem Wohngebiet kommt dort nicht in Betracht; die Anwendung der Mischgebiets-Grenzwerte ist korrekt. Hinsichtlich der schalltechnischen Beurteilung ist festzustellen, dass aus den Baumaßnahmen an der A 39 im Bereich Sandweg verschiedentlich Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen entstehen. Für das Objekt 144 werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV jedoch auch ohne Schallschutzmaßnahmen eingehalten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 59 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind der Vorhabenträgerin daher für dieses Objekt nicht aufzuerlegen. Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung ist darauf hinzuweisen, dass die als bloße Folge der Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründet. Eine Entschädigung für Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der rechtlichen Grenzwerte sieht die Rechtsordnung ebenfalls nicht vor. Bezüglich der angesprochenen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Vogelmoor wurden die möglichen Auswirkungen auf dieses Gebiet analysiert und bewertet (Unterlage 19.3). Im Ergebnis ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes nicht zu erwarten. Die beiden Verkehrswege B 248 und K 105 stellen keine unüberwindlichen Hindernisse für charakteristische Arten der wertgebenden Lebensraumtypen dar, so dass ein Austausch wie heute auch möglich ist. Den Zerschneidungswirkungen durch den Neubau der A 39 werden verschiedene Maßnahmen auf Grundlage des Vernetzungskonzeptes (Unterlage 19.4) entgegen gesetzt. Da keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele auftreten, ist die geforderte Genehmigung einer Ausnahme auf Grundlage zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erforderlich.

2.7.61 Einwender Nr. 53

Der Einwender führt aus, durch die Inanspruchnahme verschiedener land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen stark betroffen zu sein. Er fordere Ersatzflächen und die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Die grundbuchliche Sicherung der Anlage von Lerchenfenstern werde abgelehnt, die grundsätzliche Bereitschaft zur Anlage von Lerchenfenstern sei aber weiterhin vorhanden. Aufgrund der Betroffenheit durch das Bauwerk 07.05 Grünbrücke II werde das verbleibende Restgrundstück westlich der Autobahntrasse so klein,

dass eine forstliche Bewirtschaftung unmöglich werde. Es werde daher gefordert, sowohl die Forstfläche als auch die westlich davon verbleibende Restfläche an anderer Stelle durch Forstflächen auszugleichen, zumal die Restfläche ohne Wegeverbindung ist und nicht mehr angefahren werden könne. Der durch die Jagdbeschränkungszone entstehende Wildschaden sei dem Grunde nach anzuerkennen und der Schaden sowie Nutzungsausfälle durch die geplanten Waldlichtungen auszugleichen. Darüber hinaus sei es erforderlich, dass die Feldberechnung auf allen Flächen voll umfänglich und auch während der Bauphase nutzbar sei. Ertragsschäden durch fehlende Berechnungsmöglichkeiten seien ebenfalls auszugleichen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke vom Amt für regionale Landesentwicklung eingeleitet (vgl. Tz. 2.3.7.1 und Tz. 2.33.8.2). Die Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“ ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich und muss im räumlichen Zusammenhang mit den von den Wirkungen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen (Felderchenbrutplätze) durchgeführt werden. Die Ackerflächen können im Besitz des Eigentümers bleiben und auch weitgehend wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich die ca. 25 m² großen Lerchenfenster (2-3 Stk./ha) müssen durch Aussetzen der Ansaat hergestellt werden. Wenn dies nicht grundbuchlich gesichert werden kann oder soll, muss eine andere rechtlich gesicherte verbindliche Vereinbarung gefunden werden, die die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft sicherstellt. Hinsichtlich der angesprochenen Bewirtschaftung von forstlichen Restflächen ist auszuführen, dass aufgrund der Größe der geplanten Baumaßnahme derartige Betroffenheiten nicht restlos vermeidbar sind. Für Flächenzerschneidungen, Grunderwerb und vorübergehende Flächeninanspruchnahmen wurden in der Planfeststellungsunterlagen entsprechende Maßnahmen berücksichtigt. Die Betroffenheiten werden im Einzelfall durch die Vorhabenträgerin geprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entschädigungen z.B. für Betriebserschwernisse oder Ertragseinbußen gezahlt. Entschädigungsfragen werden aber außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in separaten Entschädigungsverfahren geregelt. Die Erschließung aller Flächen wird durch die Anpassung des Wirtschaftswegenetzes gewährleistet (siehe Tz. 2.3.3.8.3.1). Auf die Festlegung von verbindlichen Regelungen hinsichtlich der Jagd innerhalb der in den Maßnahmenplänen wird verzichtet (zu jagdrechtlichen Belangen siehe 2.3.3.11). Zu den durch den geplanten Bau der A 39 teilweise entstehenden Eingriffen in vorhandene Be- und Verregnungssysteme siehe Tz. 2.3.3.8.3.3 sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3.

2.7.62 Einwender Nr. 54

Es wird ausgeführt, dass das Flurstück 28/8, Flur 6, Gemarkung Barwedel, durch die Trasse in Anspruch genommen werde. Das Grundstück sei damit als Rückzugs- und Erholungsort nicht mehr nutzbar. Die Zerstörung des alten Baum- und Waldbestandes habe erheblichen Einfluss auf die naturnahe Gestaltung des Grundstücks. Es werde befürchtet, dass sich die Wasserqualität des eigenen Brunnens durch mit Schadstoffen belastetes Abwasser der Autobahn erheblich verschlechtere und nicht mehr als Trinkwasser oder zur Bewässerung nutzbar sei. Zudem werde ein erheblicher Wertverlust für das Grundstück durch die Nähe zur Autobahntrasse befürchtet.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Von dem Flurstück 28/8, Flur 6, Gemarkung Barwedel, werden 95 m² für den Straßenbau und 121 m² vorübergehend für den Arbeitsstreifen benötigt. Die Gesamtgröße der Fläche von 8.367 m² wird somit nur um einen geringen Prozentanteil reduziert. Der Verlust von altem Baum- und Waldbestand auf dem Grundstück ist sehr gering. Die Beeinträchtigung des Grundstückes durch die unmittelbare Trassennähe ist unvermeidbar und kann entschädigungsrechtlich gegenüber der Vorhabenträgerin in Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Zu den eingewendeten wasserrechtlichen Belangen siehe Tz. 2.3.3.6. Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderung ist darauf hinzuweisen, dass die als bloße Folge der Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens

eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründet.

2.7.63 Einwender Nr. 55

Der Einwender ist nicht bereit, seine Ackerfläche, Flurstück 30, Flur 7, Gemarkung Jembke, zu veräußern, da der Marktwert durch die Ausgleichszahlung nicht abgedeckt werde, insbesondere weil die Fläche für den Aufbau von Windkraftanlagen in Frage komme. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche, Gesundheitsschädigungen durch Schadstoffimmissionen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die zugrunde gelegten Verkehrsprognosen, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke sowie den Naturschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die angesprochene Ausgleichszahlung für die Inanspruchnahme eines Teils einer Ackerfläche betrifft Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, und in diesem Verfahren nicht zu behandeln sind. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4, 2.3.3.8, 2.3.3.13.6 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.64 Einwender Nr. 56

Der Einwender stimmt der Inanspruchnahme seiner Fläche, Flurstück 21, Flur 14, Gemarkung Barwedel für die Anlage von Lerchenfenstern, einer grundbuchlichen Absicherung und einem Landabzug nicht zu. Zunächst sei ein Einvernehmen über die Maßnahme, die Entschädigung und die Absicherung zu erzielen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“ ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unumgänglich und muss im räumlichen Zusammenhang mit den von den Wirkungen der geplanten Baumaßnahme betroffenen Ackerflächen (Feldlerchenbrutplätze) durchgeführt werden. Die Ackerflächen können im Besitz des Eigentümers bleiben und auch weitgehend wie bisher bewirtschaftet werden. Lediglich die ca. 25 m² großen Lerchenfenster (2-3 Stk. / ha) müssen durch Aussetzen der Ansaat hergestellt werden. Wenn dies nicht grundbuchlich gesichert werden kann oder soll, muss eine andere rechtlich gesicherte verbindliche Vereinbarung gefunden werden, die die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft sicherstellt.

2.7.65 Einwender Nr. 57

Der Einwender geht davon aus, dass mit den Maßnahmen 14.5 E und 14.9 A lineare Strukturen mit Baumreihen und Ruderalstreifen vorgesehen seien. Diese Anpflanzungen würden eine Änderung der seit langem bewährten Bewirtschaftungsmethode („dammweise“ Bewirtschaftung) mit sich bringen, die nicht ohne weiteres ersetzt werden könne. Die Strukturierung dieser Ackerflächen mit erhöhten Fahrdämmen gewährleiste eine optimale Bewirtschaftung und dürfe nicht zerstört werden. Die Beregnungsstruktur sei so angelegt, dass die Erdleitungen auf Dammstrukturen ausgelegt seien. Wenn hier eine Pflanzung vorgenommen werde, müssten nicht nur die Dammstrukturen, sondern die gesamte Beregnungsinfrastruktur neu erstellt werden. Dies bedeute einen nicht akzeptablen Aufwand. Für alle Flächen gelte, dass die dortigen Drainagen durch die geplanten Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen würden. Da die Maßnahmen jeweils am Rande bzw. am Ende der Schläge geplant seien, kollidierten sie mit den Ausläufen der Drainage. Bezüglich der Ruderalflächen sei zudem mit einer erhöhten Vermehrung von Wildunkräutern zu rechnen. Durch Flugsamen und andere Verbreitung werde sich eine Beeinträchtigung auf die ganze Gemarkung ergeben. Dies wiederum führe zu einem erhöhten Herbizideinsatz. Der wirtschaftliche Wert der Flächen werde dabei herabgesetzt. Dies könne so nicht hingenommen werden. Durch die geplanten Anpflanzun-

gen werde den angrenzenden Ackerflächen nicht nur Licht und Wasser, sondern auch Nährstoff entzogen. Dies führe zu einer erheblichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung, da entlang der bepflanzten Gehölzstreifen eine stark verminderte bis keine Ernte mehr möglich sei. Des Weiteren sei mit einer erhöhten Gefahr von Lagergetreide im Ackerbau in unmittelbarer Nähe der geplanten Maßnahmen zu rechnen. Die Bepflanzung führe zu einer erheblichen Veränderung des Mikroklimas der gesamten Fläche, welche die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erheblich einschränke. Getreidebau werde nicht mehr wirtschaftlich möglich sein. Die vorgesehenen Maßnahmen erstreckten sich entlang von Wegen. Diese für die Bewirtschaftung der Flächen erforderlichen Wege würden in Mitleidenschaft gezogen. Des Weiteren werde die Pflege dieser für den Agrarverkehr notwendigen Verbindungen nicht hinnehmbar erschwert. Im Planbereich stünden genügend Flächen der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kommunen) zur Verfügung, die zunächst heranzuziehen seien. Außerdem gebe es Grundeigentümer, die vertragliche Verpflichtungen auf freiwilliger Basis eingehen wollten. Im ergänzenden Anhörungsverfahren fordert der Einwender unter Verweis auf von ihm beigefügte Pläne die Umsetzung verschiedener Alternativvorschläge unter Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen 14.9 A und 14.5 E.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressenschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert (vgl. oben Tz. 2.7.54). Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wie Bewirtschaftungsmethoden, Anlage von Mieten, Überlademöglichkeiten usw. wird im Zuge der konkreten Ausführungsplanungen zur Anlage der Gehölz- und Ruderalstreifen mit der örtlichen Landwirtschaft so abgestimmt, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen weiterhin möglich bleibt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungerschwernisse oder Ertragsverluste, die eindeutig auf die Umsetzung der Maßnahmen auf diesen Flächen zurückzuführen sind, gegenüber dem Vorhabenträger geltend zu machen. Dabei handelt es sich allerdings um Entschädigungsfragen, die nicht Teil der Planfeststellung und daher in diesem Verfahren nicht zu behandeln sind (vgl. hierzu und zu den weiteren Einwendungen ebenfalls oben Tz. 2.7.54).

2.7.66 Einwender Nr. 58

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 42, Flur 16, Gemarkung Jembke, wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, den Graben (Flurstück 41), der kein Wasser führe, zu verfüllen und dem Flurstück 42 wieder zuzuschlagen, um den Landabzug zu vermindern.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 42 wird durch die Überführungsrampe der B 248 beansprucht. Der vorhandene Graben, Flurstück 41 wird zukünftig zur Entwässerung des neuen Wirtschaftsweges benötigt, weshalb sich ein Rückbau hierdurch verbietet. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Hieraus entstehende Entschädigungsangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.67 Einwender Nr. 59

Der Einwender beanstandet, dass durch den Teilverlust eines alten Eichenbaumbestandes auf dem Flurstück 54/7, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, die Wertigkeit des Grundstücks erheblich gemindert werde. Der gewachsene Baumbestand sei auch für den historischen Ortskern ein prägender Bestandteil. Durch die geplante Trassenführung werde der Zugang zur Aller versperrt. Neben Nutzungseinschränkungen und der Wertminderung der einzelnen Grundstücke werde auch die gewachsene historisch dörfliche Struktur unwiederbringlich zerstört. Auch sei durch die Trassenführung die Konzeption eines Altersruhesitzes in Tappenbeck nicht mehr tragfähig. Bezüglich des Flurstücks 13/3 am Moorweg ließen sich die Beein-

trächtigungen nicht abschätzen. Weitergehende Ansprüche bei einem Verlust des Moores bzw. der Feuchtwiesen blieben vorbehalten. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, die Vollständigkeit der Planunterlagen, ein Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung, eine fehlende Planrechtfertigung aufgrund fehlenden Bedarfs, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung, jagdrechtliche Belange, Belange der Flurbereinigung, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Natur- und Artenschutz. Im Übrigen schließe sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Für den Erwerb von Flächen werden von der Vorhabenträgerin Entschädigungen gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch für Aufwuchs eine Entschädigung geleistet. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (im Übrigen vgl. 2.3.3.7.5). Zur Begründung der Einwendungen im Hinblick auf die Erschließung vgl. Tz. 2.3.3.8.3.1. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigungen auf dem Flurstück 13/3 ist festzustellen, dass nach den festgestellten Planunterlagen (z.B. Unterlage 9.2) weder landschaftspflegerische Maßnahmen geplant, noch anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten sind. Das Flurstück liegt außerhalb des Bereiches des intakten Moorkörpers (vgl. Unterlage 19.3, Bl. 5A). Im Bereich des benannten Flurstückes steht kein Moor an. Es kommt insoweit zu keinen Beeinträchtigungen des Grünlandes. Zur Begründung der Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, u.a. Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.5 und 2.3.3.13.1, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.68 Einwender Nr. 60

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 105, Flur 3, Gemarkung Tiddische, und lehnt die geplante landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme auf seiner Eigentumsfläche ab. Es gebe in der weiteren Umgebung Flächeneigentümer, auch solche der öffentlichen Hand, die bereit seien, diese Maßnahmen freiwillig zu übernehmen. Durch die geplante Entwicklung von Ackerrandstreifen werde sich der Druck von Ackerwildkräutern erhöhen und diese würden sich auf die angrenzenden Ackerflächen ausbreiten. Die Bewirtschaftungsfähigkeit werde dadurch erheblich vermindert. Durch die Vermehrung von Flugsamen verliere die Fläche an Wert, die Bewirtschaftungsfähigkeit werde erheblich vermindert. Die Bewirtschaftung werde durch erhöhte Mittel an Pflanzenschutz und Arbeitsgängen erheblich eingeschränkt, der wirtschaftliche Wert der Fläche herabgesetzt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit war jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen zu decken. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich. Der Einwand zum erhöhten Druck von Ackerwildkräutern wird zur Kenntnis genommen. Von einer in diesem Maße befürchteten Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen geht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht aus, denn der Befall durch Ackerwildkräuter auf angrenzenden Flächen wird im Zuge der dort ohnehin jährlich weiterhin durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen und guten fachlichen Praxis verhindert.

2.7.69 Einwender Nr. 61

Der Einwender erhebt allgemeine Einwendungen. Diese betreffen im Wesentlichen die Vollständigkeit der Planunterlagen, eine fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die Nachvollzieh-

barkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, jagdrechtliche Belange, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen, den Verlust an Erholungswert/Lebensqualität, das Rad- und Wegenetz sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung der Zurückweisung wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, u.a. Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.5 und 2.3.3.14, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Zu einer gemeinsam mit anderen Einwendern erhobenen Einwendung (Nr. 1433) siehe Tz. 2.7.22.

2.7.70 Einwender Nr. 62

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen Flurstück 31, Flur 8 und Flurstück 117, Flur 5, Gemarkung Tiddische, für lineare Kompensationsmaßnahmen ab, da es zu Beschattungen komme, Meliorationsanlagen gefährdet würden, sich das Mikroklima ändere und es nicht mehr möglich sei, Erntegut mit modernen Geräten zu verladen. Zudem entstehe ein erhöhter Druck von Ackerwildkräutern, wodurch ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich werde. Es werde daher die Inanspruchnahme anderer Flächen, insbesondere der öffentlichen Hand, oder von Grundeigentümern, die ein freiwilliges Interesse an der Durchführung der Maßnahmen haben, gefordert.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens wurden im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressensgemeinschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Das betrifft auch die hier angesprochenen Maßnahmen 14.5 E und 14.9 A auf dem Flurstück 31, Flur 8, Gemarkung Tiddische und Maßnahme 14.3 A auf Flurstück 117, Flur 5, Gemarkung Tiddische. Diese Maßnahmen wurden auf andere Flächen verlegt und sollen auf den genannten Flurstücken nicht mehr umgesetzt werden. Neu in Anspruch zu nehmen war nunmehr die Fläche des Einwenders Flurstück 6/2, Flur 13, Gemarkung Tiddische. Die Maßnahme auf dieser Fläche (Anpflanzung der Gehölze) wird so durchgeführt, dass es nicht zu langfristigen erheblichen Auswirkungen auf den Getreideanbau auf den angrenzenden verbleibenden Ackerflächen kommt. Die für die Maßnahme vorgesehene Teilfläche wird nicht bis unmittelbar an die Ackerfurche bepflanzt, so dass Beeinträchtigungen durch Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug der angrenzenden Kulturen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten. Erhebliche Veränderungen des Mikroklimas auf der gesamten Fläche, die deren Nutzung erheblich einschränken würde, sind durch diese Maßnahmen nicht möglich. Diese sind zudem maßgeblich von der Exposition der angrenzenden Flächen abhängig. Durch die Gehölzstreifen wird unter anderem der Bodenerosion vorgebeugt und somit auch die langfristige Ertragsfähigkeit gesichert. Der Einwand zur Erhöhung des Drucks auf Ackerwildkräutern wird zur Kenntnis genommen. Von einer in diesem Maße befürchteten Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen wird allerdings nicht ausgegangen, denn der Befall durch Ackerwildkräuter auf angrenzenden Flächen wird im Zuge der dort ohnehin jährlich weiterhin durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen und guten fachlichen Praxis verhindert. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde im Übrigen soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich, so dass auf die Inanspruchnahme der angesprochenen Flächen nicht verzichtet werden konnte.

2.7.71 Einwender Nr. 63

Der Einwender stimmt der Inanspruchnahme des Flurstücks 8, Flur 14, Gemarkung Brackstedt, nicht zu. Die Fläche habe sehr hohe Bodenpunkte und sei langfristig verpachtet.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Aufgrund des Eingriffs durch den geplanten Autobahnneubau sind die Kompensationsmaßnahmen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt zwingend notwendig. Im Zuge des ergänzenden Anhörungsverfahrens wurde erneut geprüft, ob diese Maßnahmen eventuell verlegt werden können. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung stehen jedoch keine anderen für diese Maßnahmen geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungserschwernisse oder Ertragsverluste, die eindeutig auf die Umsetzung der Maßnahmen auf diesen Flächen zurückzuführen sind, gegenüber der Vorhabenträgerin geltend zu machen. Dabei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Teil der Planfeststellung und daher in diesem Verfahren nicht zu behandeln sind.

2.7.72 Einwender Nr. 64, 1845

Der Einwender stimmt der Inanspruchnahme des Flurstücks 93/7, Flur 4, Gemarkung Grubendorf, als Ausgleichsfläche nicht zu. Die Fläche sei verpachtet und der Lebensunterhalt werde durch die Pachteinnahmen bestritten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Die Kompensationsmaßnahmen dienen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und gemäß Nds. Waldgesetz als Ersatzwaldaufforstung für Waldverluste. Aufgrund der Eingriffe durch den geplanten Autobahnneubau sind diese Maßnahmen zwingend notwendig, zumal sie auch aus artenschutzrechtlichen Gründen als sogenannte FCS-Maßnahmen dienen (Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes). Von der Gesamtfläche des Flurstückes 93/7 in einer Größe von 314.335 m² werden 168.292 m² für diese Kompensationsmaßnahme benötigt. Die Fläche kann mit einer Nutzungsbeschränkung beim jetzigen Eigentümer verbleiben und mit der Restfläche von 146.043 m² weiterhin verpachtet werden. Sofern dadurch Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungserschwernisse, Flächenverluste entstehen, können entsprechende Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Da der Einwender nicht selbst auf dem Flurstück wirtschaftet, sondern durch die Pachteinnahmen seinen Lebensunterhalt bestreitet, wurde von der Vorhabenträgerin Ersatzland angeboten, welches den Verlust der Pachteinnahmen kompensieren sollte. Das Ersatzlandangebot wurde von dem Einwender jedoch abgelehnt. Entschädigungsansprüche sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.73 Einwender Nr. 65, 956

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme der Pferdewiese, Flurstück 34/2, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, für den Bau der A 39, die Anlage eines Wendehammers sowie die Errichtung eines Arbeitsstreifens ab, da die ganze Wiese benötigt werde. Auf dem mit der Autobahn überbauten Teil seien ein Reitplatz sowie eine Drainage angelegt. Es werden die Umliegung des Reitplatzes auf Kosten der Vorhabenträgerin sowie ein Verzicht auf den Arbeitsstreifen und den Wendehammer gefordert. Als Ausgleichsfläche werde Interesse am Nachbargrundstück bekundet. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Existenzbedrohung der örtlichen Vereine, die Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, eine drohende Kriminalität, den Verlust an Erholungswert/Lebensqualität, jagdrechtliche Belange, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Der parallel zum Graben verlaufende Streuweg wird durch die Trasse der A 39 unterbrochen. Um die Wendemöglichkeit von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten, ist die Anlage eines Wendeplatzes erforderlich. Für die Herstellung des Bauwerkes 07.16 zur Unterführung des Laigrabens ist der Arbeitsstreifen als Baustelleneinrichtungsfläche und zur Herstellung des Wendehammers ebenfalls erforderlich. Eventuell entstehende Entschädigungen sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Rechtmäßig hergestellte Drainagen, die aus den Plänen ersichtlich bzw. auch nicht ersichtlich sind, werden der Planung im notwendigen Maße angepasst bzw. neu hergestellt. Darüber hinaus wird auf die Regelungen in der Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ verwiesen. Das Interesse des Einwenders an dem Nachbargrundstück als Ausgleichsfläche hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Bezüglich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Begründung der Zurückweisung bzw. auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, insb. 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.13.1 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.74 Einwender Nr. 66

Die Anlieger verschiedener Eigentumsflächen lehnen die Anlage eines Wendehammer (Reg-Verz. 15.05) ab. Die Anlieger hätten eine eigene Zufahrt und benötigten den Wendehammer nicht.

Die Einwendung ist zurückzuweisen. Der bestehende parallel zum Laigraben verlaufende Wirtschaftsweg „Streuweg“ wird durch die Trasse der A 39 durchtrennt. (vgl. Unterlage 5, Bl. 15). Für die Erschließung der westlich der A 39 gelegenen Grundstücke und für Betriebs- und Unterhaltungsdienste ist die Anlage eines Wendeplatzes gemäß den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW) erforderlich, um eine Wendemöglichkeit an den verbleibenden Teilstücken zu schaffen.

2.7.75 Einwender Nr. 67

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen für landwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen ab, da zukünftig ein landwirtschaftlicher Nutzwert nicht mehr gegeben und Pachteinnahmen nicht mehr zu erzielen seien. Es gebe in der weiteren Umgebung Flächeneigentümer, auch solche der öffentlichen Hand, die bereit seien, diese Maßnahmen freiwillig zu übernehmen. Es werde für einen Flächenentzug Ausgleich in gleicher Art und Güte gefordert.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahmen dienen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt. Aufgrund des Eingriffs durch den geplanten Autobahnneubau sind diese Maßnahmen zwingend notwendig. Die Flächen wurden unter Berücksichtigung der Habitatsignung und eines funktionalen und räumlichen Zusammenhanges zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen ausgewählt. Sie gehören zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und können daher nicht verlegt werden. Der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes liegt eine sorgfältige Prüfung möglicher Flächen auf ihre Eignung für die jeweilige Maßnahme zugrunde. Im Zuge des ergänzenden Anhörungsverfahrens wurde erneut geprüft, ob diese Maßnahmen eventuell verlegt werden können. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung stehen keine anderen für diese Maßnahmen geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Nutzungseinschränkungen, Bewirtschaftungserschwernisse oder Ertragsverluste, die eindeutig auf die Umsetzung der Maßnahmen auf diesen Flächen zurückzuführen sind, gegenüber der Vorhabenträgerin geltend zu machen. Dabei handelt es sich jedoch um Entschädigungsfragen, die nicht Teil der Planfeststellung sind. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit konnte jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmenflächen gedeckt werden. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich.

2.7.76 Einwender Nr. 68

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen Flurstück 40/0, Flur 16, und Flurstück 337/25, Flur 2, Gemarkung Jembke, ab und fordern Ersatzland. Mit einer Entschädigung sind sie nicht einverstanden. Ein Teichgrundstück werde als Freizeit- und Erholungsgrundstück genutzt. Durch die Entfernung von ca. 200 m zur geplanten Tank- und Rastanlage gehe der Erholungswert durch Lärm- und Lichteinwirkungen verloren. Im Weiteren schließen sie sich den Einwendungen ihres Pächters sowie des Schutz- und Klagefonds an.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Das Flurstück 40, Flur 16, Gemarkung Jembke, wird durch das Neubauvorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Es liegt jedoch im Unternehmensflurbereinigungsgebiet Jembke. Das Flurstück 337/25, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck ist direkt von der Maßnahme betroffen. Es liegt ebenfalls im Unternehmensflurbereinigungsgebiet Jembke (vgl. dazu Tz. 2.3.3.7.1). Gemäß 16. BImSchV unterliegen Terrassen, Balkone und Freisitze einem Schutzanspruch, wenn der Immissionsgrenzwert im Tageszeitraum überschritten wird. Bei den angesprochenen Grundstücken handelt es sich jedoch nicht um Bereiche, die einen solchen Schutzanspruch aufweisen. Es besteht somit kein Anspruch auf Lärmvorsorge. Bezüglich der Einwendungen des Pächters wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.55 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.77 Einwender Nr. 1003

Der Einwender erhebt allgemeine Einwendungen. Diese betreffen im Wesentlichen eine fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Wertminderungen und Entschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, eine drohende Kriminalität, den Verlust an Erholungswert/Lebensqualität, eine unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, das Rad- und Wegenetz sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.13.1 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verweisen.

2.7.78 Einwender Nr. 69

Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 28, Flur 2, Gemarkung Ehra-Lessien werde Ersatzland in direkter Umgebung des Hofes gefordert. Das Flurstück sei verpachtet, die Pachteinahmen dienten dem Lebensunterhalt. Es befinde sich ein Nutzgarten auf dieser Fläche, der als Nahrungsquelle und als Erholungsfläche diene. Zudem werde eine Ringleitung, die der Feldberegnung dient, zerstört. Diese sei wieder herzustellen und eine Feldberegnung während der Bauphase und nach Fertigstellung der A 39 zu gewährleisten. Das Flurstück 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck werde von der A 39 zerschnitten, so dass sich längere Anfahrtswege auf die Restflächen östlich der A 39 ergeben. Es werde daher eine Unterführung auf dem Flurstück gefordert, um einen Weidegang für die Pferde sowie die Heueinbringung ohne weitere Umwege zu gewährleisten. Hilfsweise werden ausgebaute Wege zur östlichen Seite ohne Hecken o.ä. für große Maschinen sowie eine Umwegentschädigung während der Bauphase gefordert. Die A 39 durchtrenne zudem die Verbindung zu einem artesischen Beregnungsbrunnen. Es müsse sichergestellt werden, dass auf beiden Seiten der A 39 eine Beregnungsmöglichkeit auch während der Bauphase bestehe. Soweit der artesischen Brunnen verschwinden sollte, werde auf der westlichen Seite und der östlichen Seite jeweils ein Beregnungsbrunnen gefordert. Der Vorfluter müsse wegen Oberflächenwasser der Moorwiesen sowie das Regenwasser des angrenzenden Hofgrundstücks, das zum jetzigen Zeitpunkt in die Aller fließe, gesichert sein. Eine Bejagung sei nicht mehr möglich, wodurch erhöhter

Wildschaden auftrete. Jagdpächter zahlten weniger oder gar keine Jagdpacht mehr. Auf dem Flurstück 49/3, Flur 2, werde die Pferdepenion weiter ausgebaut. Beim Bau der A 39 entstehen Einbußen der Einstellpferde, da die Nachfrage zurückgeht. Es wird daher Schadensersatz gefordert, da der Lebensunterhalt durch die Pferdepenion erwirtschaftet werde. Für das Wohnhaus seien die Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend, es werde eine weitergeführte Lärmschutzwand gefordert. Auf dem Flurstück 42/12, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, verlaufe ein Drainagehauptstrang, der zur Entwässerung des angrenzenden und weiterer Flurstücke diene. Ein Drainageabfluß auch während der Bauzeit sei zu gewährleisten. Zudem wird die genannte Fläche sowie das Flurstück 42/4, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, durch einen Brunnen versorgt. Es werde eine ausreichende Bewässerungsmöglichkeit auch während der Bauphase gefordert. Die dauerhafte Belastung des Flurstücks 93/27 ebenso wie der Flächen 116/29 und 30/3, jeweils Flur 1, Gemarkung Tappenbeck, werde abgelehnt, da dieses Flurstück dauerhaft verpachtet sei. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, die Vollständigkeit der Planunterlagen, eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, eine fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, jagdrechtliche Belange, Belange der Flurbereinigung, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, die Verlegung der Anschlussstelle Ehra und der B 248, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Flurstücke 281/1 und 28/2, Flur 2, Gemarkung Ehra-Lessien liegen nördlich des 7. Bauabschnitts im Bereich des 6. Planungsabschnitts der A 39 und sind somit nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Hinsichtlich der Zerschneidung des Flurstücks 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, ist anzumerken, dass durch den geplanten Neubau von Ersatzwegen die Erreichbarkeit von Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Nebenanlagen auch zukünftig sichergestellt ist (zur Anpassung der Wirtschaftswege vgl. Tz. 2.3.3.8.3.1). Grundsätzlich besteht eine neue Wegeverbindung mit dem östlich der A 39 verlaufenden Wirtschaftsweg zwischen dem Unterführungsbauwerk (Bauwerk 07.15) im Zuge des Moorweges bei Bau-km 12+583 und der K 107 nach Warmenau, zum einen für den landwirtschaftlichen Verkehr, aber auch für den fuß- und radläufigen Verkehr. Zusätzlich kann der fuß- und radläufige Verkehr noch im Zuge der Radwegunterführung (Bauwerk 07.17) bei Bau-km 14+218 die A 39 Trasse unterqueren. Die Erreichbarkeit der Flurstücke für den Weidegang der Pferde wird, wenn auch mit Umwegen, dadurch gewahrt. Die Herstellung einer Unterführung ist aufgrund der Gelände- und Fahrbahnhöhen mit einem Höhenunterschied zwischen ca. 2,30 und 2,50 m im Bereich des betroffenen Grundstücks Flurstück 49/6, Flur 2 Gemarkung Tappenbeck nicht möglich. Sofern sich Erschwernisse bei der Bewirtschaftung ergeben sollten, werden diese im Einzelfall geprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden hierfür Entschädigungen gezahlt. Diese Entschädigungsfragen werden jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem separaten, der Planfeststellung nachgeordneten Entschädigungsverfahren geregelt. Dies gilt auch für Entschädigungen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Belangen der Jagd und den Auswirkungen auf die Pferdepenion. Die Vorflutverhältnisse in die Kleine Aller bleiben erhalten. Bei dem Hofgrundstück handelt es sich um das Flurstück 49/3, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck. Beide Vorfluter in dem Bereich (Bau-km 13+157 und Bau-km 13+596) mit Vorflut in die Kleine Aller werden mittels Rahmendurchlass (1,99 m x 1,50 m) unter der A 39 Trasse durchgeführt. Die geforderte Verlängerung der Lärmschutzwand ist abzulehnen. Das betroffene Wohnhaus in Tappenbeck wurde im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes zum Neubau der A 39, gemäß der 16. BImSchV schalltechnisch untersucht und beurteilt. Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden. Es besteht daher

kein Anspruch auf zusätzliche Schallschutzmaßnahmen. Eine Beregnung der östlich der A 39 verbleibenden Restflächen des Flurstücks 49/6 von dem Beregnungsbrunnen aus bleibt nach wie vor möglich. Eine Beregnung der westlich gelegenen Fläche ist aufgrund der A 39 Trasse von dem Brunnen wird hingegen nicht mehr möglich sein. Insoweit ist auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.3.3. sowie die Nebenbestimmungen unter Tz. 1.1.4.4.3 zu verweisen. Die Flurstücke 93/27, 116/29 und 30/3, jeweils Flur 1, Gemarkung Tappenbeck werden für die Ackerrandstreifen bzw. Ackerbrachen benötigt. Auf die Inanspruchnahme kann nicht verzichtet werden. Bezüglich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, u.a. 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.13.1 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.79 Einwender Nr. 70, 1303

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ab, da es nach seiner Auffassung hierfür andere sinnvolle Standorte gebe. Es wird eine Unternehmensflurbereinigung gefordert, in der die Eigentumsflächen vollständig und flächengleich auszugleichen seien. Die Flächen seien in gleicher Art und Güte wieder zurückzugeben und agrarstrukturell in gleichem Zuschnitt zuzuteilen. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand seien mit heranzuziehen. Die Beregnungsinfrastruktur sei im Rahmen der Flurbereinigung so herzustellen, dass die neu gestaltete Agrarstruktur wirtschaftlich beregnet werden könne. Darüber hinaus sei sicherzustellen, dass die technischen Anlagen die erforderliche Kapazität hätten und die Zuleitung sowie die technischen Möglichkeiten wieder hergestellt würden. Zerstörte Drainagen seien bereits während der Bauphase funktionsfähig wieder herzustellen. Der artesische Brunnen auf dem Flurstück 49/6, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, sei für die Feldberegnung im dortigen Bereich unverzichtbar. Er müsse erreichbar oder in gleicher Art und Güte kostenfrei wieder hergestellt werden. Die Inanspruchnahme der Flurstücke 30/3 und 116/29, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck, werde abgelehnt. Die Flächen seien für die Bewirtschaftung unverzichtbar, zumal gerade erst ein neuer Beregnungsbrunnen errichtet worden sei. Die Anlage einer Hecke auf dem Flurstück 93/27, Flur 1 werde ebenfalls abgelehnt, da der Betrieb hierdurch unnötig beeinträchtigt werde. Zudem werde auch die Anlage eines Stillgewässers auf dem drainierten Flurstück 28/3, Flur 2 abgelehnt. Gleiches gelte auch für die gepachtete Fläche 29/3, Flur 2. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Wegfall von Sportanlagen in Tappenbeck, eine nicht nachvollziehbare Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsgefährdungen, die geplante Tank- und Rastanlage, Wertminderungen und Entschädigungen, eine unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, jagdrechtliche Belange, die Trassierung sowie den Natur- und Artenschutz. Im Übrigen schließe sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds, des BUND und des Naturschutzbundes an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das geforderte Flurbereinigungsverfahren ist bereits eingeleitet. Zu der Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen zum Wegfall von Sportanlagen in Tappenbeck vgl. Tz. 2.3.3.14.2.2.3, zur Verkehrsprognose Tz. 2.3.3.1.2.1, zu Belangen des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsgefährdungen siehe Tz. 2.3.3.4, zur geplanten Tank- und Rastanlage vgl. Tz. 2.3.3.14.2.2.4, zu Wertminderungen und Entschädigungen siehe 2.3.3.7.1, zu den jagdrechtlichen Belangen vgl. Tz. 2.3.3.11, zur Trassierung siehe Tz. 2.3.3.14.2 sowie zum Natur- und Artenschutz Tz. 2.3.3.5. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.2.2.2.1 sowie unter Tz. 2.3.3.14.2.2 und Tz. 2.3.3.14.2.3.4 verwiesen. Die durch den Bau beeinträchtigten bestehenden Drainage- und Bewässerungs- bzw. Beregnungssysteme inklusive der Brunnen sind vollumfänglich wiederherzustellen (vgl. auch Tz. 2.3.3.8.3.3). Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.4). Da der Betrieb des Einwenders aber bereits vor dem Eingriff durch das

Vorhaben nicht nachhaltig existenzfähig ist, kann es durch die Realisierung des 7. Bauabschnitts der A 39 auch nicht zu einer Existenzgefährdung kommen. Die Umsetzung der Maßnahme 9.3 A_{CEF} (Entwicklung von Ackerbrachen) auf den Flurstücken 30/3 und 116/29, Flur 1 dient der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt. Aufgrund der geplanten Autobahn ist diese Maßnahme zwingend notwendig, um verlorengelassene Biotope und Lebensräume von Tierarten wiederherzustellen. Auf dem Flurstück 93/27, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck ist keine Anlage einer Hecke vorgesehen, sondern die Entwicklung eines Ackerrandstreifens (Maßnahme 9.2 A_{CEF}). Diese Maßnahme steht hier in einem funktionalen Zusammenhang mit anderen vorgesehenen Maßnahmen und ist in diesem Bereich zwingend notwendig. Es stehen keine anderen für diese Maßnahmen geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Die Maßnahmen 13.1 A, 13.3 A_{CEF} und 13.4 A (Anlage von Extensivgrünland und Stillgewässern, Wiederherstellung ehemaliger Niedermoorstandorte) dienen dem Ausgleich von Eingriffen in das Tappenbecker Moor und müssen auf Flächen, die im engen funktionalen räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen stehen, umgesetzt werden. Zudem handelt es sich bei den Maßnahmeflächen um ehemalige Niedermoorstandorte, die daher für diese Maßnahmen besonders geeignet sind. Aufgrund der nördlich dieser Fläche vorhandenen Quelltöpfe können die Maßnahmen nur an diesem Standort erfolgreich umgesetzt werden.

2.7.80 Einwender Nr. 71

Die Einwender verlangen eine Trassenänderung, da die geplante A 39 über ihre Eigentumsflächen, Flurstücke 30/5, 30/2 und 30/1, Flur 6, Gemarkung Barwedel, verlaufe. In der Planung seien das Haus mit Nebengebäude, Lärmschutz und neue Zufahrtswege unberücksichtigt geblieben.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Es ist von der Vorhabenträgerin vorgesehen, das betroffene Wohnhaus und die Nebengebäude auf dem Flurstück 30/1, Flur 6, Gemarkung Barwedel zu erwerben und abzurechen. Auf dem betroffenen Flurstück 30/2, mit einer Gesamtgröße von 12.794 m² wird eine Fläche von 2.115 m² für die A 39 Trasse und 3.281 m² für eine landschaftspflegerische Maßnahme (6.15 A_{CEF}, Anlage und Entwicklung eines Waldrandes) in Anspruch genommen. Auf dem Flurstück 30/5 wird eine Fläche von 974 m² für die Anlage eines Erschließungsweges und 506 m² vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigt. Diese Auswirkungen sind im Rahmen der Trassenabwägung berücksichtigt worden, haben aber unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile nicht zu der von den Einwendern verlangten Trassenänderung führen können. Die Entschädigung für das Wohnhaus und die Inanspruchnahme der Eigentumsflächen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Entgegen der Darstellung der Einwender sind das betroffene Wohnhaus und die Nebengebäude der Flurstücke 30/5, 30/2 und 30/1, Flur 6, Gemarkung Barwedel gemäß der 16. BImSchV schalltechnisch untersucht und beurteilt worden. Das Anwesen wurde als Immissionsort 143 in der schalltechnischen Untersuchung erfasst. Der höchste Immissionspegel tags beträgt 74 dB(A) und nachts 69 dB(A). Aktiver Schallschutz erweist sich in dem betreffenden Bereich (Sandweg – Barwedel) als unverhältnismäßig (siehe oben Tz. 2.3.3.4.2.4.3). Aufgrund der Höhe der Immissionspegel ist – wie bereits dargestellt – der Grunderwerb vorgesehen.

2.7.81 Einwender Nr. 72, 1016

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche ab. Er sei nicht bereit, diese ganz oder teilweise zu veräußern. Er fordere Ersatzland und lehne einen finanziellen Ausgleich ab. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Flächen werden als Ausgleich für Anpflanzungen andere Anpflanzungen in ebenso hochwertiger Form gefordert. Da bei einer teilweisen Inanspruchnahme des Besitzes die Restgrundstücke wertlos wären, werde die Übernahme des gesamten Areals und ein Ausgleich in Grundstücke gefordert. Für den geplanten Abriss des Elternhauses auf dem Flurstück 30/1, Flur 6, Gemarkung Barwedel werde

die Zurverfügungstellung anderer Gebäude auf einem anderen Grundstück gefordert. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, den fehlenden Bedarf der A 39, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Bauvorhabens, einen Verstoß gegen EU-Recht, die Zukunftsfähigkeit des Trassenverlaufs sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Begründung unter Tz. 2.7.80 bzw. zu den allgemeinen Einwendungen auf Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.1 und 2.3.3.5, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.82 Einwender Nr. 73

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche Flurstück 115, Flur 8, Gemarkung Ehra-Lessien ab und sei nicht bereit, diese ganz oder teilweise zu veräußern. Er fordere Ersatzland und lehne einen finanziellen Ausgleich ab. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Flächen werde eine komplette Übernahme des Grundstücks im sofortigen Tausch gegen ein gleichwertiges Grundstück mit gleichwertiger Bepflanzung und ähnlicher Reichweite zu dem jetzigen Hofgrundstück gefordert, da die Grünfläche als Pferdewiese bei einer teilweisen oder vorübergehenden Inanspruchnahme trotzdem nicht mehr nutzbar wäre. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, einen fehlenden Bedarf für die A 39, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Bauvorhabens, einen Verstoß gegen EU-Recht, die Zukunftsfähigkeit des Trassenverlaufs sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das betroffene Grundstück wird durch die Anlage einer Faunapassage bei Bau-km 1+200 und einer Hecke entlang des Wirtschaftsweges überbaut. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der allgemeinen Einwendungen wird auf Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.5 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.83 Einwender Nr. 74

Der Einwender führt aus, er könne den geplanten Kompensationsmaßnahmen nur zustimmen, soweit vorher Einvernehmen über Auflagen und Entschädigungen sowie die Absicherung der Maßnahmen erzielt werde. Die Waldflächen 5/5 und 5/6, Flur 6, Gemarkung Barwedel seien durch ein gesichertes Wegerecht über Flurstück 5/7 zu erreichen. Die Zuwegung sei durch den Bau einer Wildbrücke nicht mehr zu nutzen. Abhilfe könne durch die Übernahme privater Wege oder durch gesicherte Wegerechte über private Flächen geschaffen werden. Langholzabfuhr mit LKW müsse weiterhin möglich sein. Der Maßnahme 11.4 auf den Flurstücken 5/5 und 5/6, Flur 6, Gemarkung Barwedel werde zugestimmt. Der Totholzanteil solle aber auf 10 % beschränkt werden. Die angesprochenen Flächen lägen in der Jagdbeschränkungszone. Auf den Flächen befinde sich eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Waldumwandlung. Durch die Grünbrücke werden erhöhte Wildverbisschäden befürchtet, die zu Rückzahlung von Fördergeldern führen können. Es werde daher eine Freistellung von möglichen Rückforderungen gefordert. Gleiches gelte für das Flurstück 120/11, Flur 1, Gemarkung Barwedel. Dieses Flurstück werde durch einen Wirtschaftsweg zerschnitten. Durch erhöhten Wildverbiss werde eine Naturverjüngung des Bestandes kaum möglich sein. Erforderliche Nachpflanzungen hätten zu Lasten der Vorhabenträgerin zu erfolgen. Das Flurstück 120/11, Flur 1, Gemarkung Barwedel werde durch einen Wirtschaftsweg zerschnitten. Der südliche Teil könne nur im Besitz verbleiben, wenn eine wirtschaftliche Nutzung möglich sei, z.B. durch Nutzung des angelegten Waldes im Kurzumtrieb. Im Plan 9.01.02 sei auf den Flurstücken 257/1 und 258/30, Flur 5, Gemarkung Barwedel die Maßnahme 11.1 geplant. In

der Detailplanung fehle diese Maßnahme. Die Maßnahme solle auf diesen Flächen und zusätzlich auch auf der Fläche 256/1 durchgeführt werden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des ergänzenden Anhörungsverfahrens die Erschließung der Waldflächen 5/5 und 5/6 über die Ausweisung eines Wegerechts auf den vorhandenen Waldwegen, Flurstück 99/2 und 1/2, jeweils Flur 1, Gemarkung Barwedel (vgl. Unterlage 10.1, Bl. 20 und Unterlage 10.2, lfd. Nr. 20.01 und 20.02) sichergestellt. Die Zustimmung zu der Maßnahme 11.4 auf den angesprochenen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl ist die Begrenzung des Totholzanteils auf einem bestimmten Prozentwert im Vorhinein nicht möglich, weil das Entwicklungsziel ein alter, lichter Kiefernwald ist, der natürlicherweise einen unbestimmten Alt- und Totholzanteil beinhaltet. Diesen zu begrenzen widerspräche dem Entwicklungsziel. Da die Maßnahme aber auf „Unendlichkeit“ angelegt und dafür auch ein nachwachsender Bestand mit vitalen alten Bäumen erforderlich ist, wird der Anteil des Totholzes auf langfristige Sicht auf natürlichem Wege einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Hinsichtlich der Einwendungen zur jagdlichen Nutzung wird auf Tz. 2.3.3.11 verwiesen. Der südliche Teil des Flurstücks 120/11 wird während der Bauzeit als Arbeitsstreifen genutzt und nach Abschluss der Bauarbeiten als Waldbereich wieder hergestellt (siehe hierzu Unterlage 9.3, Bl. 4). Die Fläche verbleibt im Besitz des Eigentümers. Die in diesem Zusammenhang möglichen Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Maßnahme 11.1 ist auf den benannten Flächen nicht vorgesehen. Nach Überarbeitung des Vorentwurfs zur Planfeststellung durch die Vorhabenträgerin werden hier die Maßnahmen 11.9 A_{CEF} – Ausbringen von Fledermauskästen (257/1 und 258/30) und 11.10 A_{CEF} – Ausbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (256/1) umgesetzt. Die Darstellung der Maßnahme 11.1 in der Maßnahmenübersichtskarte (Unterlage 9.1) wurde im Rahmen der ergänzenden Anhörung entfernt.

2.7.84 Einwender Nr. 75

Der Einwender fordert eine andere Trassenplanung und lehnt die Inanspruchnahme seiner an den SV Tappenbeck verpachteten Eigentumsflächen ab, da Fußball-, Tennis- und Schießsport nicht mehr möglich wären und dauerhafte Pachteinnahmen nicht mehr zur Verfügung stünden. Ebenso werde die Pachteinnahme für ein Wiesengrundstück zwischen der geplanten Autobahn und der Kleinen Aller nicht mehr zur Verfügung stehen sowie eine sinnvolle Nutzung für den heutigen Pächter nicht mehr möglich sein. Die Trasse sei zu überdenken, um das Sportgelände nicht zu überbauen, um keine Pachteinnahmen zu verlieren und den Bestand an Eichen auf dem Sportgelände zu schonen. Das verlorengehende Gelände sei weiterhin auch nicht mehr an Jäger vermarktbar, so dass auch hier Pachteinnahmen verloren gingen und in diesem Bereich Wildschäden entstünden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 78/4 wird durch die Anlage der A 39, eines Regenrückhaltebeckens und einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges an der Kleinen Aller beansprucht. Die hierfür benötigten Bereiche des Flurstücks werden von der Vorhabenträgerin erworben. Die sich hieraus ergebende Entschädigungsangelegenheit ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wird außerhalb der Planfeststellung mit der Vorhabenträgerin geregelt. Soweit eine andere Trassenführung gefordert wird, wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.13.1 und Tz. 2.3.3.14 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.85 Einwender Nr. 76

Der Einwender erläutert, dass die verpachteten Flächen 11, Flur 9, sowie 60/1, Flur 5, Gemarkung Jembke, hofnah und im „Abwassergebiet“ lägen, über gute Beregnungsmöglichkeiten verfügten und aufgrund der Rasenfähigkeit einen gesteigerten Wert hätten. Die Grundstücke würden durch einen geplanten Wirtschaftsweg weiter filetiert und durch den Rückbau

der Wirtschaftswege (insbesondere Kirchweg) sei die zukünftige Erreichbarkeit nicht mehr sinnvoll gegeben. Die Restflächen seien zukünftig nicht mehr wirtschaftlich nutzbar, der landwirtschaftliche Betrieb daher in seiner Existenz bedroht. Ein Flächenabzug werde abgelehnt und grundsätzlich Landausgleich gefordert. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen werde ebenfalls abgelehnt, ggf. sei eine Entschädigung zu zahlen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Soweit Feldfrüchte nicht mehr ordnungsgemäß abgeerntet werden könnten, sei eine Entschädigung (Halmtaxe) zu zahlen. Die Hofstelle werde als Pensionspferdebetrieb und Reitanlage genutzt. Eine Inanspruchnahme aller Eigentumsflächen durch die A 39 bzw. durch Kompensationsmaßnahmen oder ein Flächentausch komme daher nicht in Betracht. Die Schließung des Bokensdorfer Kirchweges werde abgelehnt, da dadurch die Eigentumsflächen von der Hoffeldzufahrt abgeschnitten werden und die Wegeverbindung zwischen Bokensdorf und Jembke als historischer Wegeverbindung aufrechterhalten bleiben müsse. Die Sperrung des Bokensdorfer Kirchweges mache den Reiterhof für Einsteller unattraktiv, da Ausreitwege abgeschnitten würden. Die geplante Brücke über die K 101 sei keine geeignete Alternative, da auf der Kreisstr. entlang geritten werden müsse. Einzig sinnvoll sei die Unterquerung der Trasse in 3,5 m Breite und die Nutzbarkeit für landwirtschaftliche Maschinen als auch als Reit-, Rad und Fußweg. Weiter werde beanstandet, dass der Wirtschaftsweg südlich des Sportheimes Tappenbeck, der an der Kleinen Aller entlang, unter dem Brückenbauwerk der B 188 hindurch und dann auf die K 107 führe, entfallen solle. Damit fehle die Zuwegung auf den Weg an der A 39 bei Weyhausen-Stellfelde, östlich zur A 39, parallel dazu. In den Zahlen zur Verkehrsanalyse sei dieser Weg mit 3.200 Fahrzeugen angegeben. Dieser geplante Ausbau widerspreche der Planfeststellung aus 1997 zur A 39. Der Weg solle dort quer zu den planfestgestellten Wildtierbrücken gebaut werden, so dass diese ihren Schutzauftrag nicht erfüllen könnten. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, die Vollständigkeit der Planunterlagen, ein Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung, eine fehlende Planrechtfertigung/Bedarf, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, das Rad- und Wegenetz, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, jagdrechtliche Belange, Belange der Flurbereinigung, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Natur- und Artenschutz. Im Übrigen schließe sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds, des BUND, des Nabu und seines Pächters (Einwender Nr. 1429) an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 11 (Ifd.-Nr. 12.25) wird durch die Trasse der A 39 und die Anlage zweier Wirtschaftswege einschließlich vorübergehender Arbeitsstreifen beansprucht. Die neuen Wirtschaftswege sind für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Das Flurstück 60/1 (Ifd. Nr. 13.01) wird durch die Anlage eines Wirtschaftsweges (28m²), eines Arbeitsstreifens (78m²) und einer landschaftspflegerischen Maßnahme (11.2A_{CEF}, Anlage von Waldlichtungen) als dauernd zu Belastende Fläche (1.636 m²) beansprucht. Da die Flächen verpachtet sind, kann sich der Einwender selber nicht auf Existenzgefährdung berufen vgl. Tz. 2.3.3.8.4. Dort wird ebenfalls auf die mögliche Existenzgefährdung des Pächters der Flächen des Einwenders eingegangen. In diesem Zusammenhang entstehende Entschädigungsangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden nach der Planfeststellung zu regeln sein. Die geforderten zusätzlichen Querung der A 39 sind abzulehnen. Insbesondere besteht für eine Querung der A 39 im Bereich des Kirchwegs keine Notwendigkeit, weil in nur ca. 600 m Entfernung bereits eine Quermöglichkeit im Zuge der K 101 vorgesehen ist (siehe näher oben Tz. 2.3.3.13.5). Deren Nutzung ist auch für Reiter zumutbar. Hinsichtlich der allgemei-

nen Einwendungen wird auf Tz. 2.3, u.a. Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.4, 2.3.3.5 und 2.3.3.14, dieses Beschlusses verweisen.

2.7.86 Einwender Nr. 1044

Der Einwender kritisiert, dass auf seiner Ackerfläche Flurstück 30/0, Flur 16, Gemarkung Jembke (12,1314 ha) die Autobahn nebst Rasthof errichtet werden solle. Sein Flächenverlust von 10,09 ha sei stark existenzgefährdend und müsse ausgeglichen werden. Er fordert unter anderem:

- dass für die Fläche, auf der der Rasthof gebaut werden soll, der ortsübliche Gewerbepreis bezahlt wird,
- dass für längere und erschwerte Anfahrtswege zur verbleibenden Restfläche des Flurstücks 30/0, Flur 16, von 2,03 ha ein entsprechender Ausgleich gezahlt wird,
- dass Nutzungsbeeinträchtigungen der Restfläche durch die Nähe des Rasthofes auch in Zukunft ausgeglichen werden,
- dass Beeinträchtigungen aller weiteren Eigentumsflächen durch die A 39 ausgeglichen werden,
- dass die Erschließung der Flächen (auch Wald) jederzeit gewährleistet sein muss,
- dass Waldentschädigung aus Staatswald und Landesforsten möglich sein muss,
- dass alle Maßnahmen aus dem Wege- und Gewässerplan (Plan B) umgesetzt werden,
- dass Ausgleichszahlungen jährlich und nicht erst am Ende der Bauphase gezahlt werden,
- dass Mengen- und Quotenverpflichtungen eingehalten werden können,
- dass für später entstehende Kosten für erschwerte Wege- und Grabenunterhaltung bezahlt wird.

Die Abwasserverregnung und die Beregnung aus den Grundwasserbrunnen müssten auch während der Bauphase möglich sein, der Brunnen auf dem Flurstück 26/1, Flur 7, Gemarkung Jembke müsse erhalten bleiben. Sämtliche Drainagen müssten nicht nur auf Dauer gewährleistet, sondern gerade auch während der Bauzeit durchgängig gesichert sein. Ebenso müsse der Anschluss an Vorfluter weiterhin sichergestellt sein. Durch die Trasse werden Flächen aus dem Jagdrevier überbaut. Für die hierdurch entzogenen Flächen werde eine Entschädigung wegen Verkleinerung des Jagdgebietes gefordert. Vor jeder verbindlichen Planung müsse das Beregnungssystem im Detail aufgenommen und dann in der Planfeststellung einer neuen sicheren und vor allem gleichwertigen Lösung zugeführt werden.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Einwendungen zur Be- und Entwässerung wird auf Tz. 2.3.3.8.3.3 und hinsichtlich der Einwendungen zu Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes wird auf Tz. 2.3.3.8.3.1 verwiesen. Das Flurstück 26/1, Flur 7 ist von der A 39 Trasse und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht direkt betroffen; insofern bleibt der Beregnungsbrunnen in seiner Funktion erhalten. Zu den erforderlichen Umwegen vgl. 2.3.3.8.3.2. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.5). Die Betroffenheit des Betriebes des Einwenders durch das Vorhaben führt nicht zu einer Existenzgefährdung. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens. Zu den Entschädigungen für das betroffene Jagdgebiet vgl. Tz. 2.3.3.11.1.

2.7.87 Einwender Nr. 77

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme verschiedener Eigentumsflächen für Kompensationsmaßnahmen und die Festsetzung im Planfeststellungsverfahren ab, da dadurch die Handlungsfähigkeit im Flurbereinigungsverfahren beschnitten und eingeschränkt werde. Er fordert Ersatzland im näheren Umfeld. Wenn das nicht möglich sei, bestehe auch die Bereitschaft, Ersatzland im Bereich Brome, Wiswedel, Benitz und Altendorf zu übernehmen. Der Einwender führt im Detail aus, dass verschiedene seiner Flurstücke in der Gemarkung Ehra-

Lessien betroffen seien und im Wesentlichen Bewirtschaftungs Nachteile entstünden und die Berechnung dieser Flächen beeinträchtigt werde. Für das Flurstück 117/2, Flur 8, fordert der Einwender die Verlegung der Maßnahme 6.2 A in den südlichen Bereich der L 289. Gegen das Regenrückhaltebecken auf dieser Fläche werde Einspruch eingelegt; ebenso gegen das geplante Versickerungsbecken auf dem Flurstück 19, Flur 8. Auf dem Flurstück 30/1, Flur 7, wird eine Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland abgelehnt. Im Bereich des Bauwerkes 07.01F (Querung der Trasse durch Wirtschaftsweg) sei nördlich des Wirtschaftsweges und östlich der Trasse ein Bauwerk zur Wasserregulierung vorgesehen. Es werde gefordert, dass dieses auf die westliche Seite der Trasse (südlich des Wirtschaftsweges) verlegt werde. Hier werde im Rahmen des Neuzuschnittes eine Fläche entstehen, die sich für die Aufnahme eines derartigen Bauwerkes anbiete. Bei allen Eigentumsflächen und bewirtschafteten Grundstücken sei die Melioration zu untersuchen und bei Betroffenheit wieder herzustellen; dies gelte insbesondere für vorhandene Drainagen. Vor Baubeginn sei Rücksprache mit dem Einwender zu halten, damit Drainagen Berücksichtigung finden könnten. Ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren dürfe nur mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass es auch die jeweilige Pachtsituation angemessen berücksichtige. Es müsse im Übrigen beitragsfrei sein. Bereits auf der Planfeststellungsebene sei dafür Sorge zu tragen, dass eine Unternehmensflurbereinigung die Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe auf einer ausreichend sicheren Gesamtfläche gewährleiste. Die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen werde abgelehnt. Es stünden im Planbereich genügend Flächen der öffentlichen Hand (Bund, Land, Kommunen) zur Verfügung, die zunächst heranzuziehen seien. Gleiches gelte für solche Flächen, für die die Grundeigentümer vertragliche Verpflichtungen auf freiwilliger Basis eingehen möchten.

Der langjährige Baubetrieb und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme würden erhebliche Um- und Mehrwege mit sich bringen. Die Um- und Mehrwege seien aufzuklären und zu gewichten, da sie den Betrieb des Einwenders wirtschaftlich existenziell treffen würden. Die Probleme im Zusammenhang mit der Agrarstruktur, insbesondere der Feldberechnung, könnten sinnvollerweise umgangen werden, wenn die gesamte Umgehungsstrecke um Ehra bis an den Rand der Grenze des Berechnungsverbandes Ehra, und somit auch an den Rand der bewirtschafteten Flächen, verschoben werde. Soweit in der bereits durchgeführten Betroffenheitsanalyse festgestellt werde, dass der Betrieb des Einwenders stark betroffen sei, müsse nach den geforderten Änderungen des Planes diese aktualisiert und ergänzt werden. Soweit Forstflächen betroffen seien, sei sicher zu stellen, dass diese Flächen auch mit Maschinen zur ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung erreicht werden könnten. Insbesondere aus Sicherheitsgesichtspunkten müsse die Zuwegung durchgängig erhalten bleiben. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Variantenprüfung und die Trassenführung.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Einwendungen zur Flächeninanspruchnahme und zum Flurbereinigungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.1 und Tz. 2.3.3.8.2 verwiesen. Die in der Unternehmensflurbereinigung aufzuerlegenden Kosten werden durch den Vorhabenträger getragen. Die Bereitschaft des Einwenders, im Bereich Brome, Wiswedel, Benitz und Altendorf Ersatzland zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flurbereinigung wird geprüft, ob dort Flächen zur Verfügung stehen. Zur Begründung der Zurückweisung der Einwendung agrarstruktureller Belange, insbesondere durch das Vorhaben erforderlich werdende Umwege und die Beeinträchtigung der Be- und Entwässerungsanlagen wird auf Tz. 2.3.3.8.3 und dort insbesondere auf Tz. 2.3.3.8.3.2 und Tz. 2.3.3.8.3.3 verwiesen. Sofern im Zuge der weiteren Planung und/oder im Rahmen der späteren Bauausführung bisher nicht bekannte aber rechtmäßig verlegte Drainageleitungen identifiziert werden, erfolgen entsprechende Anpassungen, so dass die Funktionsfähigkeit auch zukünftig gewährleistet ist. Eine genaue Erfassung der bestehenden Systeme und ein Ermitteln von Eingriffen (bspw. Rückbau auf Maßnahmenflächen) ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Anpassungen und Änderungen erfolgen in

Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern. Dies erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigenutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.6), wonach eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders durch das Vorhaben ausgeschlossen ist.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Damit war jedoch nicht der gesamte Bedarf erforderlicher Maßnahmeflächen zu decken. Zudem ist in manchen Fällen ein funktionaler und/oder räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsbereich erforderlich. Die Verlegung der Maßnahme 6.2 A vom Flurstück 117/2, Flur 8 in den Bereich südlich der alten Lage der L 289 ist grundsätzlich möglich, macht aber aus planerischer Sicht keinen Sinn, weil die L 289 in diesem Teilstück entsiegelt und zurückgebaut wird (Maßnahme 6.10 A). Zumindest funktional entsteht damit aus der Restfläche von Flurstück 117/2 zusammen mit dem südlich angrenzenden Flurstück 128 eine landwirtschaftlich nutzbare Gesamtfläche. Unter Gesichtspunkten einer effektiven Bewirtschaftung macht es keinen Sinn, die Maßnahme auf dieser Fläche nach Süden zu verschieben. Sinnvoller erscheint es, die Teilflächen der Flurstücke 109/1, 117/1, 120/1, 124/1, die heute von der L 289 samt Radweg bedeckt sind, zusammen mit dem Flurstück 128 einheitlich zu bewirtschaften und die Maßnahme 6.2 A an geplanter Stelle zu belassen. Das Regenrückhaltebecken befindet sich am Tiefpunkt der A 39 Gradiente und nimmt die anfallenden Wassermengen der A 39 südlich und nördlich des Regenrückhaltebeckens auf. Eine Verlegung würde die entwässerungstechnischen Randbedingungen verschlechtern. Auch hinsichtlich des zukünftigen Flächenzuschnitts sieht die Planfeststellungsbehörde beim jetzigen Standort keine nachteiligen Folgen. Das Versickerbecken 1 auf dem Flurstück 19, Flur 8, wird als Provisorium für das anfallende Niederschlagswasser aus dem 7. Bauabschnitt der A 39 benötigt, solange die Entwässerungseinrichtungen im 6. Bauabschnitt noch nicht hergestellt sind. Nach Fertigstellung der Entwässerung im 6. Bauabschnitt wird das Becken zurückgebaut und die Fläche dem Eigentümer zurückgegeben. Bei der biotoptypischen Erfassung des Flurstücks 30/1, Flur 7, im Jahr 2012 handelte es sich bei dieser Fläche um eine „Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte“, die eindeutig als Grünland genutzt wurde. Im Zuge der Maßnahme 6.9 A wird die während der Bauzeit baubedingt in Anspruch genommene Fläche entsprechend dem Ausgangszustand wieder hergestellt. Eine Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland ist auf diesem Flurstück damit nicht verbunden und auch nicht vorgesehen (vgl. Unterlage 9.2, Bl. 19). Sofern laut Kataster diese Fläche als Ackerland gewidmet ist, bleibt es dem Eigentümer oder Nutzer überlassen, diese Fläche auch als solches zu nutzen. Mit der Maßnahme 6.9 A wird zunächst nur sichergestellt, dass der ursprüngliche Zustand nach Bauschluss wiederhergestellt wird. Zur Erreichbarkeit der Forstflächen ist festzustellen: Die technisch-konstruktive Gestaltung der geplanten Wegebreiten sowie der Breiten bei Über- bzw. Unterführungen erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen technischen „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DW-A 904-1, Ausgabe 2016). Die Wirtschaftswege sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Straßen und für den ländlichen Wegebau in Lage, Höhe und Breite geplant und somit auch für große landwirtschaftliche Maschinen zu befahren.

2.7.88 Einwender Nr. 78

Es wird vom Einwender gefordert, dass die auf seinen Flächen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen aus der Planfeststellung ausgegliedert und in die begleitende Unternehmensflurbereinigung verwiesen werden. Hier könne festgestellt werden, welche Flächen für diese Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Bei allen Eigentumsflächen und bewirtschafteten Grundstücken sei die Melioration zu untersuchen und bei Betroffenheit wieder herzustellen; dies gelte insbesondere für vorhandene Drainagen. Vor Baubeginn sei Rücksprache mit dem Einwender zu halten, damit Drainagen Berücksichtigung finden könnten. Im Bereich des Bauwerkes 07.01F (Querung der Trasse durch Wirtschaftsweg) sei nördlich des

Wirtschaftsweges und östlich der Trasse ein Bauwerk zur Wasserregulierung vorgesehen. Es werde gefordert, dass dieses auf die westliche Seite der Trasse (südlich des Wirtschaftsweges) verlegt werde. Hier werde im Rahmen des Neuzuschnittes eine Fläche entstehen, die sich für die Aufnahme eines derartigen Bauwerkes anbiete. Die Probleme im Zusammenhang mit der Agrarstruktur, insbesondere der Feldberegnung, könnten sinnvollerweise umgangen werden, wenn die gesamte Umgehungsstrecke um Ehra bis an den Rand der Grenze des Beregnungsverbandes Ehra, und somit auch an den Rand der bewirtschafteten Flächen, verschoben werde. Soweit in der bereits durchgeführten Betroffenheitsanalyse festgestellt werde, dass der Betrieb stark betroffen sei, müsse nach den geforderten Änderungen des Planes diese aktualisiert und ergänzt werden. In Anspruch genommene Flächen seien zu ersetzen. Dabei bestehe die Bereitschaft, Ersatzland auch im Bereich Jübar/Hanum zu übernehmen. Es sei sicherzustellen, dass ein Wege- und Gewässerplan aufgestellt werde und die Flächen auch mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen erreichbar blieben. Soweit Forstflächen betroffen seien, sei sicher zu stellen, dass auch diese Flächen mit Maschinen zur ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung erreicht werden könnten. Insbesondere aus Sicherheitsgesichtspunkten müsse die Zuwegung durchgängig erhalten bleiben. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen die Variantenprüfung und die Trassenführung.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zu den eingewendeten agrarstrukturellen Belangen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.3.8.3, insbesondere Tz. 2.3.3.8.3.3 zur Be- und Entwässerung sowie Tz. 2.3.3.8.1 zum Wirtschaftswegenetz, verwiesen. Im Zusammenhang mit der Variantenprüfung und Trassenführung wird auf Tz. 2.3.3.14.2.2 verwiesen. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.11). Das Vorhaben ist nicht mit einer existenzgefährdenden Beeinträchtigung des Einwenders verbunden. Die Maßnahmenflächen wurden unter Berücksichtigung der Habitateignung und eines funktionalen und räumlichen Zusammenhanges zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen ausgewählt. Sie dienen als Ausgleich zu dem Eingriff durch das Vorhaben und können daher nicht in ein anderes Verfahren verwiesen werden. Bei dem Bauwerk zur Wasserregulierung handelt es sich um ein Rückhaltebecken bei Bau-km 1+500. Das Rückhaltebecken befindet sich am Tiefpunkt der A 39 Gradienten und nimmt die anfallenden Wassermengen der A 39 südlich und nördlich des Rückhaltebeckens auf. Eine Verlegung auf die Südseite würde die entwässerungstechnischen Randbedingungen verschlechtern. Auch hinsichtlich des zukünftigen Flächenzuschnitts werden beim jetzigen Standort keine nachteiligen Folgen gesehen. Die Bereitschaft, Ersatzland im Bereich Jübar/Hanum zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flurbereinigung wird geprüft, ob dort Flächen zur Verfügung stehen. Was die Zurückweisung der weiteren Einwendungen anbelangt, so wird zur Begründung auf das zu den Einwendungen des Einwenders unter Tz. 2.7.87 Gesagte verwiesen.

2.7.89 Einwender Nr. 79, 1060

Der Einwender wendet ein, dass die Eigentumsfläche durch den Autobahnbau durchschnitten und der Zuschnitt der Fläche sich grundlegend verändern werde. Mit einem Flächenabzug sei er nicht einverstanden. Eine Ersatzfläche müsse eine gute Beregnungsmöglichkeit und ihre Lage im Abwassergebiet haben sowie für den Anbau von Fertigrasen geeignet sein.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Das Flurstück 12, Flur 9, Gemarkung Jembke des Einwenders befindet sich östlich der Trasse der A 39 ungefähr bei Bau-km 10+400 und weist eine Gesamtfläche von 74.561 m² auf. Das Flurstück wird an der südwestlichen Ecke durch die Anlage eines Wirtschaftsweges mit 298 m² beansprucht. Zusätzlich erfolgt eine vorübergehende Beanspruchung von 466 m² als Arbeitsstreifen. Das Grundstück hat der Einwender an den Einwender Nr. 82 verpachtet. Aufgrund der Verpachtung und wegen nur geringen Beanspruchung sieht die Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Einschränkung des

Einwenders. In diesem Zusammenhang entstehende Entschädigungsangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.90 Einwender Nr. 80

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme seiner verpachteten Eigentumsfläche Flurstück 32, Flur 16, Gemarkung Jembke, Ersatzland und ist mit einer geldlichen Entschädigung nicht einverstanden. Er mache die Einwendungen des Schutz- und Klagefonds auch zum Gegenstand seiner Einwendungen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen das Rad- und Wegenetz, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Belange der Flurbereinigung, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Naturschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Forderung nach Ersatzland handelt es sich um einen Entschädigungstatbestand. Entschädigungsangelegenheiten sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden außerhalb der Planfeststellung mit der Vorhabenträgerin geregelt. Bezüglich der allgemeinen Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3, insbesondere Tz. 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.8 und 2.3.3.13.5), dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.7.91 Einwender Nr. 1065

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seines Flurstücks 107/2, Flur 3, Gemarkung Tiddische, für Kompensationsmaßnahmen ab. Neben dem Flächenverlust werde die Agrarstruktur beeinträchtigt und eine Wirtschafterschwernis geschaffen. Es werde daher gefordert, zunächst Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus werde ein vorhandener Privatweg durch die Pflanzung beeinträchtigt. Zudem werde beanstandet, dass sich auf Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, der Druck von Ackerwildkräutern erhöhe und dieses zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Ackerflächen führe.

Den Einwendungen wird entsprochen. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressenschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Auf dem Flurstück 107/2, Flur 3, Gemarkung Tiddische ist nach dem ergänzenden Anhörungsverfahren nunmehr keine Maßnahme mehr vorgesehen. Die Einwendung ist damit gegenstandslos.

2.7.92 Einwender Nr. 81

Der Einwender gibt an, seine Flächen Flurstücke 21/0 und 33/0, Flur 16, Gemarkung Jembke, in Eigenbewirtschaftung zu nutzen. Er fordere für die Inanspruchnahme der Flächen Ersatzland und lehnt eine Entschädigung in Geld ab. Er mache die Einwendungen des Schutz- und Klagefonds auch zum Gegenstand seiner Einwendungen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung ist eine Inanspruchnahme der genannten Eigentumsflächen des Einwenders nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Einwendung wird daher diesbezüglich als gegenstandslos betrachtet.

2.7.93 Einwender Nr. 82

Der Einwender führt aus, dass ein Flächenabzug an Eigentums- und Pachtflächen für seinen Betrieb nicht in Betracht komme. Ein Flächenverlust sei durch wertgleiche Flächen und wertgleiche Beregnungsmöglichkeiten im Abwassergebiet zu ersetzen. Die Feststellung der Eignung der Flächen für die bisherige Art der Bodennutzung müsse ggf. durch ein Gutachten er-

folgen. Während der Bauphase werden große Hindernisse bei der Bewirtschaftung, bis hin zum Produktionsausfall befürchtet. In der Bauphase sei eine genaue Abstimmung über Beeinträchtigungen erforderlich; es müsse im Voraus feststehen, wann und über welchen Zeitraum bewirtschaftete Flächen oder Wege zu diesen Flächen durch die Baumaßnahmen beeinflusst würden. Der Produktionsausfall sei für sämtliche Flächen zu ersetzen, die während der Bauzeit nicht wie gewohnt wirtschaftlich genutzt werden könnten. Da an Windschutzhecken weitere Ertragsnachteile durch das Absammeln von Laub entstünden, seien diese auszugleichen. Für die Mitarbeit bei Planung, Baustellenbegehungen, Schadensbewertungen und sonstige Leistungen werde eine kostendeckende Entschädigung erwartet. Das weitere Zeitengagement sei mit 30 €/Std. zu entschädigen, Fahrtkosten seien zu ersetzen. Eine Beregnung der Flächen entlang der Autobahn sei nur eingeschränkt möglich. Die Beregnung müsse durchgehend erhalten bleiben, ggf. sei vorher Ersatz zu schaffen. Im Hinblick auf die Verbindung zwischen Jembke und Bokensdorf über den Kirchweg werde eine Möglichkeit der Querung mit dem Rad gefordert. Eine Alternative über die geplante Brücke der K 101 werde nicht akzeptiert, da diese erhebliche Umwege bedeuten würde. Hilfsweise wird gefordert, die Faunapassage Bauwerk 07.13 mit einem Rad-, Fuß- und Reitweg auszustatten und an das Wegenetz Bokensdorf - Jembke anzuschließen. Zudem wird beanstandet, dass das Schutzgut Mensch nur gering gewichtet würde und keine besondere Berücksichtigung finde. Allein die Tatsache, dass die Vorzugsvariante mitten durch zwei kleine Gemeinden führe, lasse auf Fehlbewertungen schließen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.7). Dem befürchteten Produktionsausfall in der Bauphase und der Sicherstellung der Beregnung wurde dabei besondere Beachtung geschenkt. Der Einwender erhält im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Jembke Ersatzflächen zu vorzeitigen Nutzung zugeteilt. Die berechnungstechnische Erschließung der Flächen ist über die Nebenbestimmung 1.1.4.6.1.1 sichergestellt. Zur Begründung der Zurückweisung der Einwendungen im Zusammenhang mit den durch das Vorhaben bedingten Umwegen wird auf Tz. 2.3.3.8.3.2 verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Funktionsfähigkeit der Wege zur Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauzeit gewährleistet wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauvorbereitung wird seitens der Vorhabenträgerin ein Bauablauf- und Umleitungskonzept erarbeitet. Dieses wird berücksichtigen, derzeit bestehende Straßen- und Wegeverbindungen weitgehend in Betrieb zu lassen und baubedingte Sperrungen auf ein Mindestmaß zeitlich zu begrenzen. Was die vom Einwender erhobenen Entschädigungsforderungen angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsangelegenheiten außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geprüft und behandelt werden. Zur hilfsweise geforderten Modifizierung der Faunapassage Bauwerk 07.13 ist anzumerken: Die Faunapassage hat zuerst die Funktion, zur Herabsetzung bzw. Aufhebung der Barrierewirkung der neuen Autobahn für Tierarten beizutragen und so räumliche Beziehungen, Wanderwege und vernetzende Strukturen (Leitlinien) zu erhalten. Die Faunapassage 07.13 verbindet nahe beieinander liegende Feucht-, Trocken- und Waldlebensräume und dient Klein- und Mittelsäugern, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen als Querungshilfe. Eine Wegeüberführung ist laut Planung nicht vorgesehen. Laut Bauwerksteckbrief könnte ein Weg mit überführt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht hierzu aber keine Notwendigkeit, da mit den Querungsmöglichkeiten an der B 248, südlich des Bauwerks 07.13 und der K 10, nördlich des Bauwerks 07.13 geeignete Querungen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich des Schutzguts Mensch wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.2.2.1.2.1 sowie unter Tz. 2.3.3.14.2.2 verwiesen.

2.7.94 Einwender Nr. 83

Für die Autobahn, artenschutzrechtliche Maßnahmen, Wege, Böschungen usw. werde ca. 8 ha Eigentumsfläche in der Gemarkung Barwedel in Anspruch genommen. Die artenschutz-

rechtlichen Maßnahmen sollten auf andere Flächen verlegt werden, damit die große Last auf mehrere verteilt werde. Durch den Flächenverlust entstehe eine wirtschaftliche Schlechterstellung. An statt eines finanziellen Ausgleichs werde Ersatzland gefordert.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind zunächst im räumlichen Zusammenhang eingriffsnah zu planen oder sogar zwingend an Ort und Stelle, insbesondere zur Vermeidung oder der Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich besonders (teilweise streng) geschützten Arten, erforderlich. Sofern aufgrund der Flächenbeanspruchung wirtschaftliche Härten auftreten, können diese gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Hinsichtlich der Ersatzlandforderung handelt es sich um einen Entschädigungstatbestand. Entschädigungsangelegenheiten sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.95 Einwender Nr. 84, 1126

Der Einwender widerspricht jeglicher Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und fordert die Bereitstellung von Ersatzflächen in vollem Umfang. Sollte dieses nicht möglich sein, werde eine finanzielle Entschädigung auf Basis des Verkehrswertes gefordert. Aufgrund des Verlustes von Ackerflächen, des Verlustes von Beregnungsmöglichkeiten und des Verlustes von Wachstumsmöglichkeiten werde auf eine Existenzgefährdung hingewiesen. Auf Kosten der Vorhabenträgerin werde eine Unternehmensflurbereinigung gefordert. Da nahezu alle Eigentumsflächen beregnet würden, müsse während der Bauphase auf allen Flächen die Möglichkeit der Beregnung gewährleistet sein. Beschädigte oder zurückgebaute Leitungen, Brunnen oder sonstige Beregnungseinrichtungen seien zu ersetzen und der Verlust zu entschädigen. In den Planunterlagen sei der Verlauf der Erdleitungen für Beregnungen nur teilweise erfasst. Um unnötige Beschädigungen und Beregnungsausfälle zu vermeiden, müsse vor Baubeginn eine genaue Erfassung der Leitungen und Brunnen erfolgen. Neue Wirtschaftswege müssten für folgende Maschinenausmaße nutzbar sein: Breite 4 m, Höhe 4,5 m, Länge 22 m. Im Kreuzungs- und Kurvenbereich seien die Wege entsprechend dieser Dimension zu planen und nicht durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu verengen. Es müssten Ausweich- und Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden, damit auch der Abtransport von Erntegütern problemlos möglich sei. Das künftige Wegenetz gemäß Unterlage 21.2 sei zu realisieren. Werde es nicht so umgesetzt, müssten an allen rückgebauten Wegen die Hecken und Gehölze entfernt werden. Die Maßnahme „Rückbau Wirtschaftsweg, Gehölze bleiben erhalten“ sei inakzeptabel. Rückgebaute Wege müssten weiter zwingend dem angrenzenden Acker zugeführt und dürften nicht für landschaftspflegerische Maßnahmen verwendet werden. Rückgebaute Asphaltwege müssten durch Asphaltwege und nicht durch Schotterwege ersetzt werden. Der Zustand der Wirtschafts- und Gemeindewege sei vor Baubeginn zu begutachten und zu dokumentieren. Durch Baufahrzeuge entstandene Schäden seien für die Anlieger kostenfrei zu beseitigen und die Wege vollständig in Stand zu setzen. Sämtliche landschaftspflegerische Maßnahmen (1.6, 1.7, 1.11, 6.2, 6.3, 6.10 u.a.) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zu Flächenverlusten führten, würden abgelehnt, insbesondere die Maßnahme 14.1 A_{CEF} auf dem Flurstück 19, Flur 14, Gemarkung Jembke. Diese Fläche sei gepachtet und neu drainiert worden. Eine Extensivierung sei daher nicht als ökologisch wertvoll zu betrachten, es entstehe ein erheblicher wirtschaftlicher Nachteil. Den Faunapassagen, Bauwerk 07.08 und 07.10, werde aufgrund hoher Baukosten und hohen Flächenverbrauchs widersprochen. Hilfsweise werde beantragt, die Faunapassage 07.10 mit einer Überführung für den westlich und östlich angrenzenden Wirtschaftsweg zu kombinieren, um den Neubau von Wirtschaftswegen und Belastungen durch Umwege zu reduzieren. Im Hinblick auf den Verlust von Windenergieanlagen werde ein Trassenverlauf westlich des Windparks Boldecker Land beantragt, damit Windenergieanlagen nicht abgebaut werden müssten. Die vollständige Rekultivierung des Standortes der Windenergieanlage inklusive Beseitigung der Fundamente, Aufbringen von Mutterboden und Eintragung von Ackerstatus

am Flurstück 2, Flur 10, Gemarkung Jembke obliege der Vorhabenträgerin. Der Vorplatz der zurückzubauenden Anlage westlich der A 39 solle in den Planunterlagen nicht als „Brachland, Unland“ tituiert werden, sondern als „Schotter“, um Einschränkungen in der Nutzung zu vermeiden. Da ein Repowering aufgrund der Nähe zur Autobahn nicht in Frage komme, sei eine Entschädigung zu prüfen. Entschädigungen werden ebenfalls gefordert für die Minderung der Ertragsfähigkeit, da die Höhenlage der A 39 durch Verwirbelungen die Windgeschwindigkeit beeinträchtige. Außerdem würden sich durch den Verlust der zwei Anlagen die umgelegten Kosten des Umspannwerkes Greven erhöhen, die ebenfalls zu entschädigen seien. Eine ständige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen auch mit großen Fahrzeugen müsse auch während der Bauphase gewährleistet sein. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zwischen den Windenergieanlagen des Einwenders Nr. 86 und des Einwenders Nr. 1458 technische Verflechtungen bestünden. Beim Rückbau der Anlage sei zu berücksichtigen, dass die Anlagen in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt würden und auf eine funktionsfähige Infrastruktur zurückgreifen könnten. Ertragsausfälle durch eine unterbrochene Infrastruktur seien zu übernehmen. Schließlich wird ausgeführt, dass der Standort der Tank- und Rastanlage ungeeignet sei und zu einem großen Flächenverbrauch führe. Durch die Anlage entstehe eine inakzeptable Lärm- und Verkehrsbelastung. Der Standort sei nach Norden, z.B. auf den Truppenübungsplatz, zu verlagern.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zu den Einwendungen bezüglich der agrarstrukturellen Belange, insbesondere die Beregnungsmöglichkeiten und des Wirtschaftswegenetzes wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.3.8.3 verwiesen; zu den Einwendungen im Hinblick auf das Flurbereinigungsverfahren und sonstigen Entschädigungsfragen vgl. Tz. 2.3.3.7.1 und Tz. 2.3.3.8.2 und zu den Einwendungen bezüglich der Tank- und Rastanlage Tz. 2.3.3.14.2.2.4. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigen-gutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.8). Die Maßnahmen 1.6, 1.7 und 1.11 (Anlage von Querungsbauwerken) sind unbedingt erforderlich, um die mit dem Neubau der A 39 auftretende Barriere- und Zerschneidungswirkung zu kompensieren. Die Maßnahmen 6.2 und 6.3 sind zur Einbindung der neuen Trasse in die Landschaft notwendig und am vorgesehenen Ort wegen seiner Trassennähe durchzuführen. Die Fläche Flurstück 19, Flur 14, Gemarkung Jembke, wurde unter Berücksichtigung ihrer besonderen Habitateignung zur Anlage von Extensivgrünland ausgewählt. Sie gehört zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ und kann daher nicht verlegt werden. Sofern Nutzungseinschränkungen / Bewirtschaftungserschwernisse entstehen, können entsprechende Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Für die Flächenverluste werden Betroffene entschädigt. In diesem Zusammenhang entstehende Entschädigungsangelegenheiten sind aber nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Die Maßnahmen des Vernetzungskonzeptes, zu denen insbesondere auch die Vernetzungsbauwerke (Faunapassagen) einschließlich Bauwerks- und Umfeldgestaltung und auch Maßnahmen im weiteren Umfeld zählen, sind nach fachlichen Erwägungen und in Abstimmungen mit Fachbehörden und der Jägerschaft entwickelt worden. Die Wahl der Vorzugsvariante im Bereich des Windparks Boldecker Land wird unter Tz. 2.3.3.14.2.2.2. beschrieben. Der durch die Trassenwahl bedingte Verlust von insgesamt zwei Windenergieanlagen muss hingenommen werden. Die in den Planunterlagen dargestellte Nachnutzung des Grundstücks wird voraussichtlich im Zuge des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Jembke neu geregelt. Hierbei ist denkbar, dass die gesamte Fläche rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Die Höhenlage der A 39 wird die Windgeschwindigkeit nicht beeinträchtigen, weshalb diesbezüglich eine Minderung der Ertragsfähigkeit der Windenergieanlage nicht zu erwarten ist. Der Windpark wird etwa im Bereich der Baustrecke von Bau-km 7+000 bis 9+000 durchfahren. Bei 7+000 liegt die Gradienten unter Gelände (Einschnitt), im weiteren Verlauf sind laut Übersichtshöhenplan maximale Gradientenhöhen über Gelände in Höhe von 1,36 m geplant. Hinsichtlich der Zugänglichkeit der Windenergieanlagen wird angestrebt, sämtliche Grundstücke ständig erreichbar sein zu lassen. Baubedingt kann es jedoch zu temporären Einschränkungen kommen, die mit den

jeweiligen Eigentümern abgesprochen werden. Soweit es die Bauarbeiten erfordern, werden Leitungstrassen ermittelt und Schutzmaßnahmen ergriffen.

2.7.96 Einwender Nr. 85, 1126

Die Einwendungen sind inhaltsgleich zu denjenigen des Einwenders Nr. 84, 1126 (Tz. 2.7.95).

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.7.95 verwiesen.

2.7.97 Einwender Nr. 86

Der Betreiber von zwei Windkraftanlagen ist durch den Bau der A 39 betroffen und fordert eine Verlegung des Trassenverlaufs der Autobahn nach Westen, so dass keine Windenergieanlagen abgebaut werden müssen. Da ein Repowering aufgrund der Nähe zur Autobahn nicht in Frage komme, sei eine Entschädigung zu prüfen. Entschädigungen werden ebenfalls gefordert für die Minderung der Ertragsfähigkeit, da die Höhenlage der A 39 durch Verwirbelungen die Windgeschwindigkeit beeinträchtigt. Außerdem würden sich durch den Verlust der zwei Anlagen die umgelegten Kosten des Umspannwerkes Greven erhöhen, die ebenfalls zu entschädigen seien. Die Unterlage 21.2 der Planunterlagen (Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes) sei zu realisieren, um eine ständige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen auch mit großen Fahrzeugen zu gewährleisten. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass zwischen den Windenergieanlagen des Einwenders und eines weiteren Anlagenbetreibers Vento technische Verflechtungen bestünden. Beim Rückbau der Anlage sei zu berücksichtigen, dass die Anlagen in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt würden und auf eine funktionsfähige Infrastruktur zurückgreifen könnten. Ertragsausfälle durch eine unterbrochene Infrastruktur seien zu übernehmen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die geforderte Verschiebung der Trasse ist abzulehnen. Für Bereich des Windparks Boldecker Land wurde eine umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt. Die planfestgestellte Trasse erweist sich unter Abwägung aller relevanten Vor- und Nachteile als vorzugswürdig (siehe näher oben Tz. 2.3.3.14.2.2.2). Hinsichtlich der angesprochenen Höhenlage der A 39 und die befürchtete Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit der Windkraftanlage ist festzustellen, dass der Windpark etwa im Bereich der Baustrecke von Bau-km 7+000 bis 9+000 durchfahren wird. Bei 7+000 liegt die Gradienten unter Gelände (Einschnitt) im weiteren Verlauf sind laut Übersichtshöhenplan maximale Gradientenhöhen über Gelände in Höhe von 1,36 m geplant. Im Hinblick hierauf, sowie hinsichtlich der angesprochenen anteiligen Kosten für das Umspannwerk und die Verflechtung der technischen Infrastruktur mit anderen Windkraftanlagen handelt es sich um Fragen zur Höhe einer Entschädigung. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden. Zur Erschließung siehe 2.3.3.8.3.1.

2.7.98 Einwender Nr. 87, 1847

Der Einwender richtet sich gegen die abschlägige Entscheidung im Hinblick auf die Trassenvariante 1 (im Bereich des Windparks Boldecker Land). Diese Trasse entspreche dem Linienbestimmungsverfahren und habe mit höchster Priorität verfolgt werden müssen. Es sei ein detaillierter Kostenvergleich aller Varianten darzustellen und die Umsetzung der Variante 1 erneut zu prüfen. Ebenfalls neu zu prüfen seien die Varianten 2 und 3. Für die Ablehnung der Variante 3 könne allein das Anschneiden des Wäldchens nordwestlich von Jembke keine ausreichende Begründung sein, wenn im Gegenzug bei einer möglichen Umsetzung der Variante 6 oder 7 ein vielfach größeres zusammenhängendes Waldstück im Westen von Barwedel durchteilt würde. Das Bauvorhaben verletze das Recht auf Leben und Gesundheit sowie das Recht auf Eigentum, da erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftverunreinigungen auftreten und das Grundstück einen Wertverlust erleide. Es werde insoweit die

Errichtung eines angemessenen Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzwand gefordert, um den Erholungswert des Grundstücks zu wahren. Der Neubau der Straße führe zudem zur Neuversiegelung erheblicher Flächen und zerschneide Landschaften und zerstöre Lebensräume. Dies führe zur negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Wasserführung. Ein weiterer Raubbau an der Natur sei nicht zu akzeptieren. Im ergänzenden Anhörungsverfahren beanstandet der Einwender die gebotene Plangenaugigkeit; vor allem im Bereich Umwelt fehlen genaue Untersuchungen und Analysen, wie sich der Verkehr auf die verschiedenen Schutzgüter auswirke. Die Verkehrssituation im Wolfsburger Umland werde sich für Pendler dramatisch verschlechtern. Für die stark befahrene Trasse seien die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten ungenügend und unvollständig, so dass diese Tierarten stark gefährdet seien.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Für Bereich des Windparks Boldecker Land wurde eine umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt. Die planfestgestellte Trasse erweist sich unter Abwägung aller relevanten Vor- und Nachteile als vorzugswürdig (siehe näher oben Tz. 2.3.3.14.2.2.2). Dabei wurden auch die Kosten der verschiedenen Varianten berücksichtigt. Die in der Einwendung geforderten weiteren Prüfungen sind nicht erforderlich.

Die von den Emissionen (insbesondere Schall, Luftschadstoffe) des Vorhabens ausgehenden Wirkungen halten sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens (siehe oben Tz. 2.3.3.4). Weitergehende als die bereits vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht verhältnismäßig. Für das Gebäude im Bereich des Anwesens Zollhausweg 21 (Objekt 136) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Tag eingehalten. Der maximale Beurteilungspegel beträgt 64 dB(A) tags. Im Bereich der beiden Freiflächen (Außenwohnbereich) wird der Immissionsgrenzwert jedoch überschritten. Es besteht hierfür Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungen sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Bezüglich der angesprochenen Grundstücksentwertung ist darauf hinzuweisen, dass die als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken keinen Entschädigungsanspruch begründet. Entschädigungen für Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der rechtlichen Grenzwerte sieht die Rechtsordnung nicht vor. Die im Weiteren benannten Auswirkungen zum Neubau der Autobahn sind untrennbar mit diesem Neubau verbunden. Aus diesem Grund wurde im gegenständlichen Planverfahren zum Neubau der A 39 eine umfängliche Planungsraumanalyse, Optimierung des Bauwerks hinsichtlich der Vermeidung solcher Konflikte, eine Eingriffsbewertung und darauf aufbauend eine umfängliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmenplanung durchgeführt. Damit konnten sämtliche prognostizierten Konflikte vermieden oder gezielt konfliktbezogene und geeignete Kompensationsmaßnahmen geplant werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts vermieden werden konnte. Die entsprechenden Analysen und Planungen sind in den Unterlagen 7, 9 und 19 enthalten; hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

2.7.99 Einwender Nr. 88, 1848

Der Einwender richtet sich gegen die abschlägige Entscheidung im Hinblick auf die Trassenvariante 1. Diese Trasse entspreche dem Linienbestimmungsverfahren und hätte mit höchster Priorität verfolgt werden müssen. Es sei ein detaillierter Kostenvergleich aller Varianten darzustellen und die Umsetzung der Variante 1 erneut zu prüfen. Ebenfalls neu zu prüfen seien die Varianten 2 und 3. Für die Ablehnung der Variante 3 könne allein das Anschneiden des Wäldchens nordwestlich von Jembke keine ausreichende Begründung sein, wenn im Gegenzug bei einer möglichen Umsetzung der Variante 6 oder 7 ein vielfach größeres zusammenhängendes Waldstück im Westen von Barwedel durchteilt würde. Das Bauvorhaben verletze in erheblichem Maße das Recht auf Leben und Gesundheit und führe zu einer drastischen Entwertung des Grundstücks, da die Hälfte der Fläche in Anspruch genommen werde. Die Vorhabenträgerin habe detailliert zu prüfen und darzustellen, ob eine Verschiebung der Trasse um mindestens 170 m in östliche Richtung möglich sei. Zur Entlastung der Beein-

trächtigungen sei eine Verschiebung der geplanten Zollhausweg-Brücke einschließlich der Rampe um ca. 100 m in südliche Richtung hilfreich, da die Rampe auf der Westseite der Autobahn nicht auf dem Wohngrundstück errichtet werden müsste. Es werde daher eine Prüfung der alternativen Führung des Zollhausweges gefordert. Darüber hinaus solle in Erwägung gezogen werden, auf den Bau der Zollhausweg-Brücke ganz zu verzichten, da kaum Fahrverkehr auf dem Zollhausweg registriert werde und die Verbindung der Gebiete durch die K 105 von Barwedel nach Grußendorf erhalten bliebe. Der Bau der A 39 schränke die Grundrechte unangemessen ein, da er zu erheblichen zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen vor seinem Wohnraum führe. Es werde insoweit die Errichtung eines angemessenen Lärmschutzwalles bzw. einer Lärmschutzwand gefordert, um den Erholungswert des Grundstücks zu wahren. Der Neubau der Straße führe zudem zur Neuversiegelung erheblicher Flächen und zerschneide Landschaften und zerstöre Lebensräume. Dies führe zur negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Wasserführung. Ein weiterer Raubbau an der Natur sei nicht zu akzeptieren. Im ergänzenden Anhörungsverfahren beanstandet der Einwender die gebotene Plangenaugigkeit; vor allem im Bereich Umwelt fehlen genaue Untersuchungen und Analysen, wie sich der Verkehr auf die verschiedenen Schutzgüter auswirke. Die Verkehrssituation im Wolfsburger Umland werde sich für Pendler dramatisch verschlechtern. Für die stark befahrene Trasse seien die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten ungenügend und unvollständig, so dass diese Tierarten stark gefährdet seien.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Tz. 2.7.99 verwiesen. Ergänzend ist zum Grunderwerb anzuführen, dass mit der Planung bzw. der Realisierung der A 39 die Inanspruchnahme umfangreicher Flächen unvermeidlich wird. Die Flächeninanspruchnahmen wurden jedoch auf das geringste mögliche Maß reduziert (vgl. dazu und den Entschädigungsfragen 2.3.3.7). Sowohl die geforderte Verschiebung der Trasse der A 39 als auch die geforderte Verschiebung der Querung Zollhausweg sind abzulehnen. Die Auswirkungen auf den Einwender sind im Rahmen der Trassenabwägung berücksichtigt worden, haben aber unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile nicht zu den von ihm verlangten Änderungen führen können. Zu der Verlegung Zollhausweg ist Folgendes anzuführen: Der Zollhausweg stellt eine wichtige land- und forstwirtschaftliche Verbindung dar, erschließt die Zollhaussiedlung und dient zugleich als regional bedeutsamer Rad- und Wanderweg. Insofern ist ein Verzicht auf eine Querung der A 39 nicht möglich und von den angrenzenden Gemeinden (Barwedel, Grußendorf) auch nicht gewünscht. Der Zollhausweg verläuft im Trassenbereich der A 39 vollständig im Waldgebiet. Eine Verlegung/Verschiebung der Querung mit der A 39 – außerhalb der gegenwärtigen Lage – wäre mit erheblichen Eingriffen und dem Verlust von Waldflächen verbunden, die umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Folge hätten. Um diese zusätzlichen Eingriffe, die sich aus einer geänderten/neuen Trassenlage ergeben würden, zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin abgewogen, den Verlauf des Zollhausweges beizubehalten und das Brückenbauwerk zur Querung der A 39 in der dargestellten Lage vorzusehen. Dem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.7.100 Einwender Nr. 89

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme der Flurstücke 43/11, 43/2 und 26/2, Flur 6, Gemarkung Barwedel für landschaftspflegerische Maßnahmen als übermäßige Belastung ab, da das Flurstück 121/14, Flur 1, Gemarkung Barwedel bereits durch die Autobahntrasse stark betroffen sei. Für das Flurstück 121/14 werde Ersatzland gefordert und eine finanzielle Entschädigung abgelehnt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahmen dienen entsprechend den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und sind aufgrund der geplanten Autobahn zwingend notwendig. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Verluste von Biotopstrukturen und Lebensräumen durch den Autobahnbau

zwangsläufig auch auf benachbarten landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen vorzusehen, um beispielsweise den Lebensraumverlust von Tierarten eingriffsnah ausgleichen zu können. Die Maßnahmenflächen wurden unter Berücksichtigung der Habitatsignung und eines funktionalen und räumlichen Zusammenhanges zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen ausgewählt. Sofern Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungserschwernisse entstehen, können entsprechende Entschädigungsansprüche gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Ersatzlandforderung handelt es sich um einen Entschädigungstatbestand. Entschädigungsangelegenheiten sind jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden außerhalb der Planfeststellung mit der Vorhabenträgerin geregelt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Entschädigung in Geld oder in Land handelt.

2.7.101 Einwender Nr. 90

Der Einwender fordert, dass es zu keinem Landabzug für die Flurstücke 26/1 und 26/2, Flur 7, Gemarkung Jembke, kommt, Landabzug mit Land ausgeglichen werde und diese Flächen nicht mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überplant werden. Bei einem monetären Ausgleich sei nicht der Bodenrichtwert, sondern der Verkehrswert von Ackerland auszugleichen. Die Grundstücke müssten auch während der Bauphase für landwirtschaftliche Transporte und LKW erschlossen sein. Die am Südrand der Grundstücke geplante Hecke solle nicht realisiert werden. Es werde vorgeschlagen, diese in der Gemarkung Bokensdorf, Flur 7, zu etablieren um die anliegenden Wälder zu vernetzen. Die Unterlage 21.2 (Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes) sei vollständig zu realisieren. Darüber hinaus werde gefordert, dass, soweit Landabzug unvermeidlich sei, ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet und Eigentumsflächen nicht aus dem Abwasserregnungsgebiet und dem bestehenden Windkraftvorranggebiet herausgetauscht werden. Die Abwassererregung und die Beregnung aus Grundwasserbrunnen müsse auch während der Bauphase möglich sein, der Brunnen auf dem Flurstück 26/1, Flur 7, Gemarkung Jembke sei zu erhalten.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die geplante Heckenstruktur auf den benannten Flurstücken ist Bestandteil der Maßnahme 6.4 A_{CEF} „Anlage von Hecken“. Neben der allgemeinen Sichtschutzfunktion und Aufwertung des Landschaftsbildes ist die Notwendigkeit der Hecke an genau dieser Stelle wegen der erforderlichen Leitlinienfunktion zum Querungsbauwerk 07.08, Maßnahme 1.6 V_{CEF} erforderlich. Der mit der Maßnahme verbundene Zweck kann nicht auf den vorgeschlagenen Flächen in der Flur 7 in der Gemarkung Bokensdorf erreicht werden. Zur Vermeidung von agrarstrukturellen Nachteilen wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Eventuell entstehende Entschädigungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und sind außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftswege wird während der Bauzeit gewährleistet. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden entsprechende Maßnahmen getroffen. Kurzfristige Sperrungen werden rechtzeitig mit der Feldmarksinteressentschaft bzw. den Bewirtschaftern abgestimmt. Bei der Unterlage 21.2 handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung des zukünftigen Wirtschaftswegenetzes, wie es sich nach Abschluss der Flurbereinigungsverfahren darstellen könnte. Die Umsetzung hierfür obliegt der Flurbereinigung und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, werden auf Antrag der Vorhabenträgerin die Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke vom Amt für Landesentwicklung durchgeführt. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Das Flurstück 26/1 ist von der A39-Trasse und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht direkt betroffen, insofern bleibt der Beregnungsbrunnen in seiner Funktion erhalten. Die durch den geplanten Bau der A 39 notwendigen Eingriffe in vorhandene Beregnungssysteme sind der Vorhabenträgerin bekannt; ebenso die Bedeutung dieser Systeme für die Landwirtschaft. Die Anpassung dieser Systeme bleibt der angesprochenen Unternehmensflurbereinigung vorbehalten, insbesondere auch unter

Berücksichtigung der mit dem Abwasserverband Wolfsburg bereits einvernehmlich abgestimmten Neuordnung des vorhandenen Abwasserverregnungsnetzes und der Ausweisung von Ersatzflächen für das Abwasserverregnungsgebiet Jembke. Die Regelungen der bereits eingeleiteten Unternehmensflurbereinigungen sind jedoch nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

2.7.102 Einwender Nr. 92

Der Einwender macht die Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes geltend. Er fordert für die Inanspruchnahme des Flurstücks 15, Flur 1, Gemarkung Barwedel, Ersatzland. Der Wertverlust durch die Durchschneidung und der Nachteil durch die entstehende Waldrandlage seien auszugleichen; auch der Privatweg an der Nordseite der Fläche werde zerschnitten. Die geplante Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 34 und 38, Flur 19, Gemarkung Barwedel sei möglich, soweit eine Einigung über Auflagen, Entschädigungen, Absicherungen und forstliche Pflegemaßnahmen erfolge und die Teilnahme der Flächen an waldbaulichen Maßnahmen weiter möglich sei. Einer grundbuchlichen Absicherung der Kompensationsmaßnahme „Lerchenfenster“ auf dem Flurstück 15, Flur 14, Gemarkung Barwedel werde nicht zugestimmt. Ebenfalls werde nicht dem Verkauf des Flurstücks 7, Flur 15, Gemarkung Barwedel zugestimmt. Die Maßnahmen 14.6 und 14.7 seien jedoch umsetzbar, soweit eine Einigung erfolge. Soweit es zu einem Landabzug im Rahmen der Flurbereinigung kommen sollte, habe eine Entschädigung nach dem Verkehrswert und nicht nach dem Bodenrichtwert zu erfolgen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht abgeholfen wurde. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.9). Der Betrieb des Einwenders ist nicht in seiner Existenz bedroht. Das Flurstück 15, Flur 1, wird unmittelbar durch die Trasse der A 39 beansprucht. Eine diese Fläche verschonende Trassenführung ist bei Realisierung der Vorzugstrasse nicht möglich. Der unterbrochene Privatweg wird wieder angeschlossen. Zu den Flurstücken 34 und 38, Flur 19, Gemarkung Barwedel, wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Umsetzung der Maßnahmen positiv zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird eine Einigung bezüglich Auflagen, Entschädigung, Absicherung nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses anstreben. Forstliche Pflegemaßnahmen (z.B. Bekämpfung der Späten Traubenerkirsche) können nicht Bestandteil der Maßnahmenbeschreibung sein, da sie nicht zwingend für die Funktionalität der Maßnahme notwendig sind. Die weitere Teilnahme an geförderten Maßnahmen ist eine Einzelfallentscheidung und kann nicht pauschal zugesagt werden. Die Maßnahme „Lerchenfenster“ auf dem Flurstück 15, Flur 14, Gemarkung Barwedel, wurde im Zuge des Planänderungsverfahrens aus der Maßnahmenplanung entfernt. Auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Umsetzung eines Teils der auf dem Flurstück 7, Flur 15, Gemarkung Barwedel geplanten Maßnahmen wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird eine Einigung bezüglich Auflagen, Entschädigung, Absicherung nach Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses anstreben. Die auf dieser Fläche geplanten Maßnahmen 14.2 A_{CEF}, 14.6 E und 14.7 E erstrecken sich hier auch über die beiden nördlich angrenzenden Flurstücke 5 und 6, die hier mit Flurstück 7 des Einwenders eine funktional zusammenhängende Gesamtmaßnahmenfläche bilden. Auch aus diesem Grund kann nicht auf die Beanspruchung des Flurstücks 7 verzichtet werden. Die Regelung der Entschädigung für Rechtsverluste ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.103 Einwender Nr. 93, 1846

Der Einwender lehnt den Bau der A 39 ab, da der Wohnwert, die Freiraumqualität und die Lebensqualität in der Gemeinde Tappenbeck durch Lärm- und Lichtimmissionen erheblich sinken und die Naherholung beeinträchtigt werde. Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verlören Immobilien deutlich an Wert. Beanstandet werde, dass im Kartierbericht für die Allerniederung die schon seit vielen Jahren vorhandenen Vogelarten Turmfalke,

Schleiereule und Rotmilan nicht enthalten seien. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Eigentumsfläche, Flurstück 45/7, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, wird zudem beanstandet, dass die Hofstelle durch die Autobahn von der Bewirtschaftungsfläche getrennt werde und dadurch eine ökonomische Bewirtschaftung nicht mehr möglich sei. Der Erwerb der Fläche und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens werden abgelehnt. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche, Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck, gehe durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen ebenfalls verloren. Nicht zugestimmt werde auch der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flurstücke 41/3, Flur 2 und 43/0, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck, für Kompensationsmaßnahmen. Alternativ könne die Waldfläche, Flurstück 48/1, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck als Kompensationsfläche angeboten werden. Darüber hinaus beanstandet der Einwender die Plangenaugigkeit. Vor allem im Bereich Umwelt fehlten hinreichend genaue Untersuchungen und Analysen, wie sich der Verkehr auf die verschiedenen Schutzgüter auswirke. Falsch sei auch die Behauptung, dass dem Bau der A 39 keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, da es erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ im Abschnitt 3 gebe. Für die stark befahrene Trasse seien die vorgesehenen Schutzmaßnahmen für streng geschützte Arten ungenügend und unvollständig, weshalb diese Tierarten stark gefährdet seien. Beanstandet wird auch die lärmtechnische Untersuchung. Diese sei nicht plausibel. In Tappenbeck werde durch eine Erhöhung der Lärmschutzmauer das Ortsbild erheblich beeinträchtigt und zerstört. Ergänzend werden auch die Einwendungen des Schutz- und Klagefonds zum Gegenstand der eigenen Einwendungen gemacht.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf Flurstück 41/2, Flur 1 Gemarkung Tappenbeck können wegen der dort vorherrschenden Boden- und Grundwasserverhältnisse (quellige und teilweise staunasse Standorte, Lage in einer Niederung) nur an diesem Standort umgesetzt werden. Zudem ist u.a. aus artenschutzrechtlichen Gründen ein enger räumlicher Zusammenhang zu den vom Eingriff betroffenen Flächen erforderlich. Gleiches gilt für die Maßnahme „Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes im Umfeld der Regenrückhaltebecken“ auf Flurstück 45/7, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck. Auf dem vom Einwender vorgeschlagenen Flurstück 48/1 ist bereits eine entsprechende Maßnahme vorgesehen. Das Flurstück 41/3, Gemarkung Tappenbeck ist als wichtiger Bestandteil des Maßnahmenkomplexes 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ an dieser Stelle unverzichtbar, insbesondere zur Unterstützung bzw. Aufwertung der Leitlinienfunktion der Niederung der Kleinen Aller. Weiterhin stellt diese Maßnahme eine wichtige Ergänzung zu den geplanten Maßnahmen entlang der Kleinen Aller im Zuge der Umsetzung des „Aktionsplans für Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässerlandschaft Kleine Aller“ des NLWKN im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Obere Aller dar. Für die Inanspruchnahme der Flurstücke 48/1 und 43, Flur 1, Gemarkung Tappenbeck, liegt das Einverständnis des Einwenders vor.

2.7.104 Einwender Nr. 94

Der Einwender lehnt die beabsichtigte Einrichtung von Feldlerchenfenstern auf seiner Eigentumsfläche sowie deren dingliche Absicherung ab, da Ertragseinbußen zu erwarten seien. Es seien auch weitere belastende Maßnahmen auf dem Flurstück zu befürchten. Ein Grundstückstausch mit einem unbelasteten Grundstück sei unter gewissen Bedingungen verhandelbar.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahmenflächen wurden unter Berücksichtigung der Habitataignung und eines funktionalen und räumlichen Zusammenhanges zu den vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen ausgewählt. Für die Ertragseinbußen werden Pächter bzw. Eigentümer entschädigt. Auf dem Flurstück des Einwenders sind gemäß Maßnahmenblatt 9.1 A insgesamt zwei Feldlerchenfenster je Hektar Ackerfläche vorgesehen. Die

Felderchenfenstergröße beträgt ca. 25 m². Bei dem betroffenen Flurstück des Einwenders wären bei einer betroffenen Fläche von ca. 3,4 ha maximal sieben Felderchenfenster anzulegen. Somit wären max. 175 m² Acker der ca. 34.000 m² großen Fläche durch die Anlage von Felderchenfenstern betroffen. Die Ausweisung der Felderchenfenster ist als „Suchraum“ in einer Maßnahmenkulisse von 84,4 ha ausgewiesen, wobei die Anlage der Felderchenfenster in jedem Jahr wechselt und u.a. auch auf die jeweilige Fruchtfolge der Ackerflächen abgestimmt wird. Weitere Nutzungseinschränkungen sind im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu diesem Planverfahren auf dieser Fläche nicht vorgesehen. Sofern der Einwender eine gleichermaßen geeignete Fläche in der Gebietskulisse zum Tausch anbietet, kann diese Maßnahme vorbehaltlich einer positiven Eignungsprüfung ggf. mit einer entsprechenden Fläche getauscht werden.

2.7.105 Einwender Nr. 95, 1736

Der Einwender lehnt die Kompensationsmaßnahme 6.4 A_{CEF} auf dem Flurstück 29/2, Flur 10, Gemarkung Jembke, ab, da u.a. der Wert und Ertrag der Ackerfläche vermindert und die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche eingeschränkt werde. Er sei auch nicht bereit, von dem Flurstück Flächen abzugeben. Auf dem Flurstück 14/2, Flur 10 sei sicherzustellen, dass der vorhandene Brunnen Nr. 49 mit den dazugehörigen Beregnungsleitungen in vollem Umfang wieder hergestellt werde. Die Maßnahme 6.4 A_{CEF} auf dem Flurstück 25/5, Flur 6 Gemarkung Barwedel werde abgelehnt, da der Ertrag gemindert und eine unzureichende Zufahrt mit Erntemaschinen befürchtet werde. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Flurstücke 33 und 34, Flur 7, Gemarkung Barwedel, müsse für die Ernteabfuhr eine Wendemöglichkeit sichergestellt werden, die Feldberegnung dürfe nicht beeinträchtigt werden und eine ordentliche Ackerwirtschaft sei zu gewährleisten. Die Nutzung von Beregnungsanlagen und der dafür erforderlichen Brunnen müsse während der gesamten Bauphase sichergestellt sein. Eine Beweislastumkehr sei dahingehend zu vereinbaren, dass sämtliche Beeinträchtigungen und Schäden auszugleichen seien, soweit die Vorhabenträgerin nicht nachweise, dass diese nicht auf die Baumaßnahme zurückzuführen seien. Außerdem werde die Berücksichtigung und Realisierung der Unterlage 21.2 „Beispielhafte Darstellung des künftigen Wirtschaftswegenetzes“ gefordert.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Hinsichtlich der Begründung für die Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere auf Tz. 2.3.3.6 und Tz. 2.3.3.7 dieses Beschlusses verwiesen. Nach der Überarbeitung der Maßnahmenplanung sind die Flurstücke 25/5, Flur 6, Gemarkung Barwedel, und 29/2, Flur 10, Gemarkung Jembke, nicht mehr von der Maßnahme 6.4 A_{CEF} betroffen. Die Maßnahme wurde in Abstimmung mit dem Amt für Landesentwicklung verlegt. Die Maßnahme 6.10 ist nicht auf dem Flurstück 14/2, Flur 10, Gemarkung Jembke, sondern auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 10 (Wegeparzelle) vorgesehen. Die davon betroffenen Leitungen und Brunnen werden entsprechend erhalten bzw. ersetzt. Das Flurstück 34, Flur 7 ist von keinen Planungen betroffen. Die Anlage eines Wendehammers wurde im Zuge von Planänderungen ergänzt und ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen. Soweit es um Schadensersatz oder Entschädigungsleistungen geht, gelten die allgemeinen Regeln zur der Beweislast.

2.7.106 Einwender Nr. 96

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme seiner Grundfläche die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens und einen Ausgleich in Land entsprechend den eingebrachten Werteinheiten. Ein Landtausch für das Flurstück 24, Flur 7, Gemarkung Jembke, werde abgelehnt, da sich auf dieser Fläche eine Windkraftanlage befindet und die Einnahmen hieraus der Alterssicherung dienen. Um Wildwechsel im Boldecker Land zu sichern, werden ausreichende Wildwechselbrücken in einer Entfernung von ca. 3 km an der A 39 gefordert. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen

die fehlende Unterführung für den Kirchweg, die geplante Tank- und Rastanlage, den Wegfall von Sportanlagen in Tappenbeck, fehlende Flächen zur Naherholung sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung der Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die Abschnitte der Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.5, Tz. 2.3.3.13.1, Tz. 2.3.3.14 dieses Beschlusses verwiesen. Um die Schäden durch Inanspruchnahme von privaten Flächen in möglichst geringem Umfang zu halten und wertgleich auszugleichen, wurden die beiden Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke eingeleitet. Die Flurbereinigungsverfahren werden vom Amt für regionale Landesentwicklung durchgeführt. Hierbei werden auch geeignete Flächen hinzugezogen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die Regelungen einer Unternehmensflurbereinigung sind aber ebenso wenig Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens wie sonstige Entschädigungsfragen. Auf dem Flurstück 24 befindet sich keine Windkraftanlage. Diese befindet sich auf dem westlich gelegenen Flurstück 23 und muss aufgrund des Abstandes zur Trasse der A 39 zwingend abgebaut werden. Auf dem Flurstück 24/2, Flur 7, Gemarkung Jembke mit einer Gesamtgröße von 108.062 m², wird zur Herstellung eines Wendehammers ein Arbeitsstreifen als vorübergehende Beanspruchung in Höhe von 58 m² benötigt. Des Weiteren wird für die Ausgleichsmaßnahme 6.4 A_{CEF} eine Fläche von 1.638 m² erworben.

Zur angesprochenen Sicherung der Wildwechsel ist auszuführen, dass das Vernetzungskonzept auf einem umfänglich abgestimmten Zielartenkonzept, Geländebegehungen, Fachgutachten zur Vernetzung des Lebensraumnetzwerkes und der Großsäugerkorridore sowie der Wildsituation basiert. Weiterhin erfolgten Abstimmungen u.a. mit Fachbehörden, der Jägerschaft, in Umweltarbeitskreisen sowie umfangreiche faunistische Erfassungen entlang der geplanten Trasse der A 39. Die fachlichen Anforderungen an die Bauwerke, dazu zählt insbesondere auch die Dimensionierung, richten sich maßgeblich nach dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen.

2.7.107 Einwender Nr. 97, 1227

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 29/2, Flur 8, Gemarkung Tiddische, und lehnt die geplante landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme auf seiner Eigentumsfläche ab. Es gebe in der weiteren Umgebung Flächeneigentümer, auch solche der öffentlichen Hand, die bereit seien, diese Maßnahmen freiwillig zu übernehmen. Durch die geplante Entwicklung von Ackerrandstreifen werde sich der Druck von Ackerwildkräutern erhöhen und diese würden die angrenzenden Ackerflächen befallen. Die Bewirtschaftungsfähigkeit werde dadurch erheblich vermindert. Der wirtschaftliche Wert der Fläche werde herabgesetzt. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, die Vollständigkeit der Planunterlagen, eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, eine fehlende Planrechtfertigung, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose, Belange des Immissionsschutzes einschließlich der Gefahr von Gesundheitsschädigungen, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, jagdrechtliche Belange, Belange der Flurbereinigung, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange, Wertminderungen und Entschädigungen sowie den Natur- und Artenschutz. Im Übrigen schließe sich der Einwender den Einwendungen des Schutz- und Klagefonds an und mache sich deren Einwendungen zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Kompensationsmaßnahme wurde in Abstimmung mit der Feldmarkinteressentschaft Tiddische verlegt. Das angesprochene Flurstück ist nicht mehr von der Maßnahmenplanung im Zusammenhang mit dem Neubau des 7. Bauabschnitts der A 39 betroffen.

2.7.108 Einwender Nr. 98

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Flurstücks 7, Flur 4, Gemarkung Jembke für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 11.5 A ab. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Maßnahme gerade an dieser Stelle durchgeführt werden müsse, obwohl ausreichend Fläche der öffentlichen Hand für diese Maßnahme herangezogen werden könne. Auch gebe es private Waldbesitzer, die aufgrund vertraglicher Regelungen bereit und in der Lage seien, diese Maßnahmen auf ihren Flächen durchzuführen. Soweit die Maßnahmen dennoch auf seinem Grundstück notwendig seien, werde ein flächen- und wertgleicher Ausgleich gefordert, da ansonsten die Jagdpachtfähigkeit verloren gehe. Eine monetäre Abfindung werde abgelehnt, da die Holzwerbung zum Eigenbedarf dadurch nicht aufrechterhalten werden könne.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sind auf der vorgesehenen Fläche insbesondere zur Vermeidung der artenschutzrechtlich besonders (teilweise streng) geschützten Fledermaus- und Vogelarten erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu kompensieren. Dabei ist vorrangig zunächst auf einen räumlichen Zusammenhang der Flächen mit auftretenden Beeinträchtigungen und der entsprechenden Maßnahmenfläche abzustellen. Das Flurstück 7, Flur 4 ist mit einer für die Maßnahme prädestinierten Bestockung versehen, die eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit in relativ kurzer Zeit erwarten lässt. Daher wurde genau dieser Bestand als Maßnahmenfläche ausgewählt. Die Verfügbarkeit entsprechender Flächen der öffentlichen Hand wurde von der Vorhabenträgerin zuvor geprüft und die sich in dem Zusammenhang ergebenden Möglichkeiten wurden zuerst genutzt und vollständig ausgeschöpft. Dennoch wird auch die angesprochene Fläche benötigt.

2.7.109 Einwender Nr. 99

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme verschiedener verpachteter Eigentumsflächen in der Gemarkung Ehra-Lessien ab. Er sei nicht bereit, diese ganz oder teilweise zu veräußern, da die Pachteinnahmen zum Erhalt der Hofstelle von elementarer Bedeutung seien. Auf dem Flurstück 23, Flur 8, finde eine Zerstörung größerer arrondierter Flächen statt, weshalb ein Großteil der verpachteten Flächen verloren gehe. Um die Flurstücke 18 und 19, Flur 8, weniger in Anspruch zu nehmen, werde für die Autobahnabfahrt eine „Rampen-Bauweise“ gefordert. Zudem werde auf dem Flurstück 19 die Anlage eines Versickerungsbeckens abgelehnt und eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Melioration auf allen Eigentumsflächen sowie eine Rücksprache vor Baubeginn gefordert. Das Sickerbecken im Bereich des Bauwerks 07.01 sei auf die andere Trassenseite zu verlegen. Das Planfeststellungsverfahren sei einzustellen bzw. die Trassenführung zu ändern. Eine freiwillige Jagdbeschränkungszone werde abgelehnt, weil das Jagdgebiet dadurch verkleinert und die Jagdpachteinkünfte minimiert würden. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, unzureichende Antragsunterlagen, eine nicht nachvollziehbare Verkehrsprognose, einen fehlenden Bedarf der A 39, den alternativen Ausbau der B 4 mit Ortsumgehungen, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, einen Verstoß gegen EU-Recht, den Trassenverlauf, die Verlegung der Anschlussstelle Ehra nach Norden, unzutreffende Lärmberechnungen, eine fehlerhafte Luftschadstoffuntersuchung, die geplante Tank- und Rastanlage, Beregnungsflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, das Wirtschaftswegenetz einschließlich Um- und Mehrwege, jagdliche Belange, Belange der Flurbereinigung sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen und der Einwendung zur Jagdbeschränkungszone wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.1.3, Tz. 2.3.3.7, Tz. 2.3.3.11.2 dieses Beschlusses verwiesen. Die Ausführung der Anschlussstelle Ehra in „Rampen-Bauweise“ kommt aus den unter Tz. 2.3.3.14.2.2.1 dargestellten Grün-

den nicht in Betracht. Das Versickerungsbecken 1 wird als Provisorium für das anfallende Niederschlagswasser aus dem 7. Bauabschnitt benötigt, solange die Entwässerungseinrichtungen im 6. Bauabschnitt noch nicht hergestellt sind. Nach Fertigstellung der Entwässerung im 6. Bauabschnitt wird das Becken zurückgebaut und die Fläche dem Eigentümer zurückgegeben. Bei dem Sickerbecken im Bereich des Bauwerks 07/01 handelt es sich um das Rückhaltebecken bei Bau-km 1+500. Das Rückhaltebecken befindet sich am Tiefpunkt der Gradienten der A 39 und nimmt die anfallenden Wassermengen der Trasse südlich und nördlich des Rückhaltebeckens auf. Eine Verlegung auf die Südseite würde die entwässerungstechnischen Rahmenbedingungen verschlechtern. Der zukünftige Flächenzuschnitt führt nicht zu nachteiligen Folgen, die nicht im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren behoben oder im anderenfalls durchzuführenden Enteignungsverfahren berücksichtigt werden könnten.

2.7.110 Einwender Nr. 100

Der Einwender beanstandet, dass es durch den Bau des 7. Abschnitts der A 39 zu zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen im Raum Jembke komme und das Recht auf Leben, Gesundheit und Eigentum verletzt werde. Das Flurstück 16, Flur 16, Gemarkung Jembke, werde zukünftig durch die A 39, die B 248 und die geplante Tank- und Rastanlage eingeschlossen; die schon heute schwierige Zufahrt werde noch zusätzlich erschwert. Der Wohnwert werde sinken, Terrassen und Gärten könnten nur noch begrenzt zur Erholung genutzt werden. Es werden daher ausreichende Lärmschutzmaßnahmen, die Herstellung einer angemessenen Zufahrt zum Grundstück und die Entschädigung des Wertverlustes beantragt. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen Wertminderungen und Entschädigungen, die geplante Tank- und Rastanlage, die Durchgängigkeit des Kirchweges, die ungenügende Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch sowie die Qualität der Planunterlagen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.7 dieses Beschlusses verwiesen. Das Flurstück 16, Flur 6, Gemarkung Jembke, wird auf 52 m² lediglich vorübergehend in Anspruch genommen. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die B 248. Dazu wird die Gemeindestraße lage- und höhenmäßig an die verlegte B 248 angepasst.

2.7.111 Einwender Nr. 101

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 74/109, Flur 4, Gemarkung Tiddische, und lehnt die geplante landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme auf seiner Eigentumsfläche ab. Es gebe in der weiteren Umgebung Flächeneigentümer, auch solche der öffentlichen Hand, die bereit seien, diese Maßnahmen freiwillig zu übernehmen. Durch die geplante Entwicklung von Ackerrandstreifen werde sich der Druck von Ackerwildkräutern erhöhen und durch diese würden die angrenzenden Ackerflächen befallen. Die Bewirtschaftungsfähigkeit werde dadurch erheblich vermindert. Der wirtschaftliche Wert der Fläche werde herabgesetzt.

Dem Einwand hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks wurde entsprochen. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressensgemeinschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder optimiert. Die hier angesprochenen Maßnahmen auf dem Flurstück 74/109 wurden auf andere Flächen verlegt.

2.7.112 Einwender Nr. 102, 1303, 1747

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Flurstücks 17, Flur 6, Gemarkung Barwedel, ab, da diese Fläche zur Erholungssuche und das Sammeln seltener Waldpilze genutzt wer-

de. Für die auf diesem Grundstück befindlichen Altkieferbestände werde ein Ausgleich durch andere Anpflanzungen in ebenso hochwertiger Form gefordert. Ein finanzieller Ausgleich werde abgelehnt. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben. Diese betreffen im Wesentlichen eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Eigentum, einen fehlenden Bedarf für die A 39, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, einen Verstoß gegen EU-Recht, den Trassenverlauf, Gesundheitsschädigungen durch Schadstoffimmissionen sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.1, 2.3.3.2, 2.3.3.4, 2.3.3.5, 2.3.3.7 dieses Beschlusses verwiesen. Von dem Flurstück 17, Flur 6, Gemarkung Barwedel sind lediglich 485 m² zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme 6.15 A_{CEF} „Anlage und Entwicklung eines Waldrandes“ betroffen. Die dafür erforderlichen Eingriffe in Altkiefernbestände auf diesem Flurstück betreffen nur Einzelbäume; Vorkommen seltener Waldpilze werden gar nicht betroffen. Diese geringfügigen Eingriffe an dieser Stelle werden durch Maßnahme 11.4 A_{CEF} „Entwicklung von lichten, alten Kiefernbeständen“ (Unterlage 9.2, Bl. 20) etwas westlich der Eingriffsfläche kompensiert. Über Entschädigungen wird in privatrechtlichen Verträgen bzw. Regelungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschieden.

2.7.113 Einwender Nr. 103

Der Einwender ist durch die Inanspruchnahme des Flurstücks 47, Flur 9, Gemarkung Jembke, betroffen und fordert die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens. Er erhebt allgemeine Einwendungen, die im Wesentlichen fehlerhafte Kartierungen, den Verlust von Naherholungsgebieten, die geplante Tank- und Rastanlage einschließlich Baustellenverkehr, die Wirtschaftlichkeit der A 39 und der Tank- und Rastanlage, Gesundheitsschäden durch Schadstoffimmissionen, den Wertverlust von Immobilien sowie den Natur- und Artenschutz betreffen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.114 Einwender Nr. 104

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Flurstücks 14/2, Flur 6, Gemarkung Barwedel, ab. Das Grundstück solle in seinem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Ggf. sei zu prüfen, ob eine Entschädigungszahlung oder eine Flächenübernahme möglich sei.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Auf dem Flurstück sind die landschaftspflegerische Maßnahmen 11.5 A_{CEF} „Entwicklung von Alt- und Totholz durch Nutzungsverzicht, Freistellung von Habitatbäumen“ und 11.9 A_{CEF} „Ausbringen von Fledermauskästen als Quartierangebot“ geplant. Beide Maßnahmen führen zunächst nicht zu wesentlichen Veränderungen des Bestandes, im Gegenteil: Der Bestand soll langfristig erhalten bleiben und weitgehend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Damit sind langfristig allerdings Nutzungseinschränkungen verbunden. Weil eine zwingende Voraussetzung für diese Maßnahmen das Vorhandensein von Bäumen (Eichen, Kiefern) mit höherem Bestandsalter und Anteilen von Alt- und Totholz ist und insbesondere Maßnahme 11.5 im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Beständen stehen muss, ist die Inanspruchnahme dieses Flurstücks unverzichtbar. In diesem Zusammenhang entstehende Entschädigungsangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2.7.115 Einwender Nr. 105

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 3/1, Flur 13, Gemarkung Brackstedt, für eine Ausgleichsmaßnahme wird abgelehnt. Es seien erhebliche Auswirkungen auf die Drainagen zu befürchten. Stattdessen sollten die öffentlichen Flächen 10/3, Flur 6 und Flurstück 8, Flur 13, für die Maßnahmen genutzt werden. Ggf. könne die Fläche 35, Flur 14, nordöstlich von Brackstedt zur Verfügung gestellt werden. Die Pachtfläche Flurstück 28, Flur 14, sei für die Maßnahme 14.9 A ungeeignet, da es die intakte Infrastruktur zerreiße.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Maßnahmen werden so umgesetzt, dass die Drainage der verbleibenden bzw. angrenzenden Flächen weiterhin gewährleistet ist. Das Flurstück 10/3 ist für die Umsetzung der Maßnahmen 4.7 und 14.9 nicht geeignet. Das Flurstück 8, Flur 13 ist bereits naturschutzfachlich höher zu bewerten und weist nicht das erforderliche Aufwertungspotenzial auf, weshalb diese Maßnahmen dort nicht umsetzbar sind. Das Flurstück 28, Flur 14, ist nicht mit der Maßnahme 14.9 A belegt. Die fehlerhafte Angabe in der ursprünglichen Planunterlage wurde im Rahmen des Planänderungsverfahrens korrigiert und entsprechend gestrichen.

2.7.116 Einwender Nr. 106

Der Einwender erhebt verschiedene allgemeine Einwendungen bzw. stellt Forderungen zu den Belangen der Feldberegnung, zur Flurbereinigung und zum landwirtschaftlichen Wegenetz. Es seien frühzeitig Abstimmungen mit betroffenen Grundeigentümern bzw. Flächenbewirtschaftern vorzunehmen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.7 und Tz. 2.3.3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.117 Einwender Nr. 107

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme des Flurstücks 137/13, Flur 1, Gemarkung Barwedel, ab, da das Vorhaben zu erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen führe und das Recht auf Eigentum verletzt werde. Es werde Ersatzland gefordert und ein finanzieller Ausgleich abgelehnt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

2.7.118 Einwender Nr. 1299, 1758

Die Einwendungen des Einwenders werden unter Tz. 2.7.119 behandelt.

2.7.119 Einwender Nr. 1300, 1758

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme des Flurstücks 29/3, Flur 3, Gemarkung Tappenbeck, für die Kompensationsmaßnahme 13.1 A ab und sind nicht bereit, diese Fläche zu veräußern. Sie beantragen, den Bereich der Hauptstraße 36 bis 46 in Tappenbeck als Wohngebiet einzustufen. Da ein Gewerbebetrieb in diesem Bereich nicht mehr ansässig sei, sei die Einstufung fehlerhaft und die schalltechnische Bewertung insoweit anzupassen.

Darüber hinaus erheben die Einwender allgemeine Einwendungen. Diese betreffen im Wesentlichen eine fehlende Planrechtfertigung, Verfahrensfehler und eine fehlerhafte Bekanntmachung, eine fehlerhafte Verkehrsuntersuchung, die Nachvollziehbarkeit der Verkehrsprognose und fehlerhafte Abwägung, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die Ausführung der Anschlussstelle Weyhausen, Belange des Immissionsschutzes einschließlich Gesundheitsschädigungen, Wertminderungen und Entschädigungen, die Wirtschaftlichkeit des

Bauvorhabens, die Trassierung der A 39, eine unzureichende Betrachtung des Schutzgutes Mensch, jagdrechtliche Belange, den Wegfall der Sportanlagen in Tappenbeck, die geplante Tank- und Rastanlage bei Jembke, landwirtschaftliche Belange sowie den Natur- und Artenschutz. Darüber hinaus werden die Einwendungen des BUND und des Naturschutzbundes auch zum Gegenstand der eigenen Einwendungen gemacht.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Maßnahme 13.1 A dient dem Ausgleich von Eingriffen in das Tappenbecker Moor und muss auf Flächen, die im engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen stehen, umgesetzt werden. Es handelt sich bei den Maßnahmeflächen um ehemalige Niedermoorstandorte, die daher für diese Maßnahmen besonders geeignet sind. Aufgrund der nördlich dieser Fläche vorhandenen Quelltöpfe können die Maßnahmen nur an diesem Standort erfolgreich umgesetzt werden. Bei der angesprochenen Zuordnung der Gebiete zu den Schutzkategorien der 16. BImSchV müssen, soweit vorhanden, Bebauungspläne zugrunde gelegt werden. Wo keine wirksamen Bebauungspläne vorliegen, wurde die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete anhand der tatsächlichen Nutzung aufgrund einer ausführlichen Ortsbesichtigung und nach Gesprächen mit den zuständigen Behörden vorgenommen eingestuft. Die Schutzbedürftigkeit des angesprochenen Bereiches östlich der Hauptstraße in Tappenbeck wurde analog einem Dorfgebiet eingestuft. Diese Einstufung ist nicht zu beanstanden. Das von den Einwendern thematisierte Vorhandensein von Gewerbebetrieben ist insoweit nicht allein ausschlaggebend.

2.7.120 Einwender Nr. 108

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 24, Flur 8, Gemarkung Tiddische, und lehnt die geplante landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme auf seiner Eigentumsfläche ab. Es gebe in der weiteren Umgebung Flächeneigentümer, auch solche der öffentlichen Hand, die bereit seien, diese Maßnahmen freiwillig zu übernehmen. Durch die geplante Entwicklung von Ackerrandstreifen werde sich der Druck von Ackerwildkräutern erhöhen und diese würden die angrenzenden Ackerflächen befallen. Die Bewirtschaftungsfähigkeit werde dadurch erheblich vermindert. Der wirtschaftliche Wert der Fläche werde herabgesetzt.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes wurde soweit möglich auf Flächen der öffentlichen Hand oder freiwillig angebotene Flächen zurückgegriffen. Im Zuge der Überarbeitung der Maßnahmenplanung zum Maßnahmenkomplex 14 „Kleine Aller und Randbereiche“ wurden in Abstimmung mit Vertretern der Feldmarkinteressensschaft Tiddische zahlreiche Maßnahmen angepasst, verlegt oder anders optimiert. Die hier angesprochenen Maßnahmen auf dem Flurstück 24, Flur 8 Gemarkung Tiddische, wurden modifiziert und auf die nördlich angrenzende Dreiecksfläche am Waldrand verlegt. Die Maßnahmen sind auf dem benannten Flurstück erforderlich, damit auftretende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes – kompensiert werden können. Ackerrandstreifen sind eine übliche, verbreitete und allgemein anerkannte Maßnahme zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Vernetzung für Pflanzen- und Tierarten in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Eine schädliche Ausbreitung von Ackerwildkräutern auf angrenzenden Flächen lässt sich im Zuge der dort weiterhin durchgeführten Wildkrautbekämpfung im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen und guten fachlichen Praxis verhindern. Auch Ackerrandstreifen werden regelmäßig gegrubbert oder gepflügt und neu angesät, weshalb es nicht zu einer übermäßigen Wurzelbildung in tiefere Bodenschichten kommt, die die Drainage schädigen könnten.

2.7.121 Einwender Nr. 109

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen, Flurstücke 95/19, Flur 6 und 20, Flur 14, Gemarkung Barwedel, ab. Das Waldgrundstück, Flurstück 95/19 wer-

de genutzt, um das Wohnhaus mit Holz zu heizen. Das verpachtete Flurstück 20 sei drainiert. Eine finanzielle Entschädigung werde abgelehnt und Ersatzland gefordert. Mit einer freiwilligen Jagdbeschränkungszone für die Grünbrücke sei der Einwender nicht einverstanden, da diese die Einnahmen mindere. Außerdem macht sich der Einwender die Einwendungen des Schutz- und Klagefonds zu eigen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.11.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die dargestellten Informationen zum betroffenen Flurstück 95/19, Flur 6 und 20 Flur 14, Gemarkung Barwedel, werden zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 20 Flur 14, Gemarkung Barwedel ist von der Maßnahme nicht betroffen. Entschädigungsfragen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem nachgeordneten Entschädigungsverfahren geregelt.

2.7.122 Einwender Nr. 110

Die Einwendungen des Einwenders werden unter Tz. 2.7.123 behandelt.

2.7.123 Einwender Nr. 111

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme des Flurstücks 2/2, Flur 7, Gemarkung Barwedel, für die Ersatzmaßnahme 11.12 E_{FCS} ab. Durch die Zerschneidung des Flurstücks sinke der Wert und es gingen 17 % der gesamten Ackerfläche verloren. Die Fläche gehöre infolge der Beregnung mit Klarwasser zu den ertragreichsten im Planungsgebiet. Befürchtet werde zudem ein finanzieller Schaden, da nur der Bodenrichtwert entschädigt werde. Fläche und Betrieb seien in der Betroffenheitsanalyse nicht berücksichtigt. Das Grundstück sei für die Maßnahme 11.12 E_{FCS} ungeeignet, da dort zwar 228 m neuer Waldrand geschaffen werde, aber 243 m bestehender Waldrand verloren gehe. Nicht notwendig sei ein Erwerb der Fläche, es reiche vielmehr eine Duldungsdienstbarkeit. Es werde auch keine Notwendigkeit gesehen, die Maßnahme gerade auf dieser Fläche umzusetzen.

Den Einwendungen wurde entsprochen. Die auf dem benannten Flurstück zunächst geplante Maßnahme 11.12 E_{FCS} wurde im Zuge von Planänderungen verlegt und wird auf einem anderen Flurstück, das im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Straßenbauverwaltung angeboten wurde, umgesetzt. Das Flurstück 2/2, Flur 7, Gemarkung Barwedel ist im Zusammenhang mit dem Neubau des 7. Bauabschnitts der A 39 nicht mehr betroffen.

2.7.124 Einwender Nr. 112

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme der Flurstücke 15, Flur 8 und 12, Flur 7, Gemarkung Jembke, ab. Die Flächen seien verpachtet und lägen im Abwasserverregnungsgebiet und in der Flurbereinigung. Für das Flurstück 15 bestehe darüber hinaus ein Vertrag für die Erweiterung des Windparks Jembke. Es werde Ersatzland gefordert und eine finanzielle Entschädigung abgelehnt. Der Einwender bezieht sich ergänzend auf die Einwendungen seines Pächters und des Schutz- und Klagefonds und macht sich diese Einwendungen zu eigen. Darüber hinaus werden allgemeine Einwendungen erhoben, die im Wesentlichen eine defizitäre öffentliche Bekanntmachung, eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, eine fehlende Planrechtfertigung und einen fehlenden Bedarf der A 39 sowie eine nicht hinreichend nachvollziehbare Verkehrsprognose betreffen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3, unter anderem Tz. 2.3.1, Tz. 2.3.2 und Tz. 2.3.3.1 sowie Tz. 2.3.3.2, dieses Beschlusses verwiesen. Zur Begründung der Zurückweisung der Einwendungen des Pächters wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (Tz. 2.7.55). Die dargestellten Informationen zu den betroffenen Flur-

stücken 15, Flur 8 und 12, Flur 7, Gemarkung Jembke, werden zur Kenntnis genommen. Das Flurstück 12, Flur 7, Gemarkung Jembke, ist von der Maßnahme jedoch nicht betroffen und wird nicht in Anspruch genommen. Entschädigungsfragen, insbesondere für die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen, werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in Entschädigungsverfahren geregelt.

2.7.125 Einwender Nr. 113

Der Einwender wendet sich gegen die Zerschneidung seiner langfristig gepachteten Ackerflächen in den Gemarkungen Tappenbeck und Jembke, da landwirtschaftliche Nutzungsflächen verloren gingen. Durch die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen, nämlich Flurstück 14, Flur 4, und Flurstück 48, Flur 9, Gemarkung Jembke, sei die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes bedroht. Die Beregnungsbrunnen Nr. 5 und Nr. 6 der Betroffenheitsanalyse gingen durch die Autobahntrasse verloren. Weitere sieben Brunnen, die sich im Eigentum bzw. Miteigentum des Einwenders befänden oder gepachtet seien, würden durch die Flurneuordnung betroffen. Eine funktionierende Feldberegnung mit Grund- und Abwasser auf neu zugeteilten Flächen müsse bereits vor Baubeginn gewährleistet sein.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Die Grundstücksbetroffenheit ist der Planfeststellungsbehörde bekannt. Aufgrund der Größe der geplanten Baumaßnahme ist die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken jedoch nicht vermeidbar. Die grundlegenden Auswirkungen auf die Agrarstrukturen wurden bereits im Rahmen der Linienfindung betrachtet und in der Gesamtabwägung berücksichtigt. Im Rahmen des straßenbautechnischen Vorwurfes wurden weitere Optimierungen durchgeführt. Hierzu dienten umfangreiche Abstimmungen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Verbänden. Die Ergebnisse finden sich unter anderem in der Landwirtschaftlichen Betroffenheitsanalyse (Unterlage 21.3). Die Agrarstruktur wird durch die Anpassung des Wirtschaftswegenetzes bestmöglich aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt. Die Erschließung und Anbindung aller abgeschnittenen und zu bewirtschaftenden Flächen ist durch die Planung gewährleistet. Die Zerschneidungswirkung wird mit der Herstellung von Querungsbauwerken für Kraftfahrzeuge sowie für fuß- und radläufige Verbindungen reduziert. Zur Sicherstellung der Be- und Entwässerung wurden die in diesem Zusammenhang von der Vorhabenträgerin getätigten Zusagen für verbindlich erklärt. Die Betroffenheiten werden im Einzelfall geprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entschädigungen z.B. für Betriebserschwernisse oder Ertragseinbußen gezahlt. Ggf. werden für den Eigentümer unwirtschaftliche Restflächen durch die Vorhabenträgerin übernommen. Diese Entschädigungsfragen werden jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren geregelt. Die Vorhabenträgerin bemüht sich, für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe Ersatzflächen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Sollten betroffene landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Flurbereinigungsgebiete liegen, so können in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde diese Flächen ggf. in dem Verfahren hinzugezogen werden. Die Flurstücke 14, Flur 4, und 48, Flur 9 der Gemarkung Jembke, liegen im Flurbereinigungsgebiet Jembke. Das Flurstück 14, Flur 4 wird anteilig als Kompensationsmaßnahme benötigt. Es dient der Funktionalität der unmittelbar angrenzenden Faunapassage (Bauwerk 07.13) und ist aus artenschutzrechtlichen Gründen unbedingt als Maßnahmenfläche einzubinden. Die benötigten 18.677 m² können beim Eigentümer verbleiben und sind als „dauernd zu belastende Fläche“ im Grunderwerbsplan ausgewiesen (Unterlage 9.4, Maßnahmen 11.3 E „Entwicklung von Waldrändern“, 11.5 A_{CEF} „Entwicklung von Alt- und Totholz und Freistellung von Habitatbäumen“ und 11.9 A_{CEF} „Fledermauskästen“). Das Flurstück 48, Flur 9 wird für den Bau der Trasse der A 39 benötigt (6.971 m²). Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt. Der Betrieb des Einwenders ist durch das Vorhaben nicht in einem existenzgefährdenden Ausmaß betroffen (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.10).

2.7.126 Einwender Nr. 114

Der Einwender fordert für die Inanspruchnahme der Flurstücke 15 und 16, Flur 16, Gemarkung Jembke, gleichwertige Ausgleichsflächen. Auf dem Flurstück 16 werden ein Kleingewerbe (Verkauf von Brenn- und Bauholz) sowie die Vermietung eines Platzes mit Grillhütte betrieben. Es lagerten über 100 Raummeter Brennholz, Kanthölzer und Bretter in einem Lagerschuppen. Es sei zu klären, inwieweit die Verluste zu entschädigen sind.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Der auf dem Flurstück 15, Flur 16, Gemarkung Jembke befindliche Lagerschuppen und die Grillhütte liegen zwar unmittelbar am Böschungsfuß der A 39, sind von der Trasse der A 39 und der Faunapassage bei km 11+100 aber nicht direkt betroffen. Die Zuwegung von der verlegten B 248 wird über einen neu herzustellenden Weg gewährleistet. Entschädigungsfragen sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

2.7.127 Einwender Nr. 115, 1849

Die Einwender tragen vor, dass verschiedene Eigentums- und Pachtflächen durch die Trasse und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen seien, weshalb der landwirtschaftliche Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz stark bedroht werde. Für die auf dem Flurstück 3, Flur 10, Gemarkung Jembke, abzubrechende Feldscheune sei eine Ersatzeinrichtung mit entsprechender Baugenehmigung kostenneutral herzustellen. Für die Beeinträchtigung der Windkraftnutzung und für die beim Wegfall der Windkraftnutzung entstehenden Nachteile, z.B. ausbleibende Pachtzinszahlungen, werde ein Ausgleich gefordert. Entgehender Nutzen sei durch gleichwertigen Ersatz von Flächen im jetzigen Windvorranggebiet zu entschädigen. Soweit es zu einer Unternehmensflurbereinigung komme, werde darauf hingewiesen, dass Flächen, die in einem Verregnungsgebiet oder in einem Windkraftvorranggebiet liegen, auch durch Flächen in diesen Gebieten zu ersetzen seien. Die Einwender fordern die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung. Restflächen müssten sinnvoll verwertbar sein oder aber insgesamt übernommen werden. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine monetäre Entschädigung nach dem geltenden Bodenrichtwert keinen adäquaten Ausgleich darstelle, da ein Ersatzerwerb von Ackerland zu dem Preis des Bodenrichtwertes auf dem freien Markt nicht möglich sei. Die geplante Hecke (Maßnahme 6.4 A_{CEF}) auf den Pachtflächen 26/1 und 26/2, Flur 7, Gemarkung Jembke lehnen die Einwender ab, da sie eine unzumutbare Erschwernis der Bewirtschaftung und Beregnung darstelle, und schlagen vor, die Hecke in der Gemarkung Bokensdorf zwischen den Flurstücken 13 und 15 sowie 32 und 33/3, Flur 7, in Nord-Süd-Richtung zu etablieren. Die in Bewirtschaftung stehenden Flächen müssten zudem auch während der Bauphase erreichbar sein. Dies gelte auch für Transporte zum Einbringen der Ernte, wie Rüben- und Silomaisabfuhr. Am vorhandenen Wirtschaftsweg östlich der Faunapassage bei Bau-km 8+400 werde der Bau eines Wendehammers nach den RIW gefordert. Da Beregnungsbrunnen überbaut würden, fordern die Einwender, dass die Möglichkeit der Feldberegnung und die Beregnungsinfrastruktur kostenneutral wieder hergestellt werden; auch eine vorübergehende Unterbrechung der Feldberegnung sei nicht tragbar. Es könne nicht akzeptiert werden, dass aus Abstandsgründen trassennahe Flächen nicht beregnet werden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass geeignete Maßnahmen zum Emissionsschutz für die angrenzenden Feldfrüchte gegeben sein müssen.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde. Hinsichtlich der Begründung zur Zurückweisung der allgemeinen Einwendungen wird auf die jeweilige Begründung unter Tz. 2.3 und insbesondere Tz. 2.3.3.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Zu der eingewendeten Existenzgefährdung wurde ein Sachverständigengutachten erstellt (vgl. dazu ausführlich Tz. 2.3.3.8.4.2.12). Die Zusage der Vorhabenträgerin, Entschädigungsangebote für den Wegfall der Feldscheune und die Pachtaufhebung für die entfallende Wind-

energieanlage zu unterbreiten, wurde zur Abwendung der Existenzgefährdung in der Nebenbestimmung 1.4.4.6.2 für verbindlich erklärt.

Die geforderten Flurbereinigungsverfahren Ehra und Jembke wurden bereits eingeleitet. Fragen zu Art und Umfang möglicher Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern der nachgelagerten Entschädigungsverfahren.

Die Maßnahme 6.4 A_{CEF} (Anlage von Hecken) ist hier zwingend erforderlich, um die volle Funktionalität des Querungsbauwerkes 07.08. zu gewährleisten. Die Hecken dienen als zuführende Leitlinienstrukturen. Die Verlegung der Maßnahme auf die genannten Flächen in der Gemarkung Bokensdorf ist daher nicht möglich. Die Realisierung der Maßnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung so abgestimmt, dass die Bewirtschaftung und die Beregnung möglichst nicht eingeschränkt werden. Die für die Maßnahme vorgesehenen Teilflächen werden nicht bis unmittelbar an die Ackerfurche bepflanzt. Beeinträchtigungen durch Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug der angrenzenden Kulturen treten daher nicht ein. Die Anlage eines Wendehammers ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zwingend erforderlich, da ein Wenden auch auf den landwirtschaftlichen Flächen möglich ist. Zudem soll vermieden werden, dass vor der Faunapassage im größeren Maße befestigte Flächen errichtet werden, um die angestrebte Wirkung, die Schaffung einer Querung für Tiere, nicht herabzusetzen.

Als wirksame Vermeidungsmaßnahmen für den Emissionsschutz werden die Bepflanzung der Böschungflächen und die im Bereich der Abwasserverregnung anzulegenden 10 m breiten Spritzschutzhecken planfestgestellt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Sie ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 UmwRG, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO; § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt entsprechend).

Es ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jede oder jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das oben genannte Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage anzuordnen, kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4 Hinweise, Mitteilungen

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Tz. 1.1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den Städten Braunschweig und Wolfsburg, den Samtgemeinden Brome, Boldecker Land, Grasleben und Wesendorf und bei den Gemeinden Cremlingen und Sassenburg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/984-166, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht (§ 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG).

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind die-

se nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5 Mitteilung

Der im Erörterungstermin am 9. Mai 2016 gegen den Moderator gerichtete Befangenheitsantrag wurde vom Präsidenten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 22. September 2017 als unbegründet zurückgewiesen. Stichhaltige Gründe für die Befangenheit sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

v. *Stülpnagel*

von Stülpnagel



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Fauna Flora Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz

S.	Seite(n); Satz
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
st.	Ständige
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht